

Kunstbericht

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,
Kunstsektion, 1010 Wien, Minoritenplatz 5

Redaktion

Alexandra Auth, Herbert Hofreither, Robert Stocker

Cover

Christina Brandauer

Grafische Gestaltung, Satz

Peter Sachartschenko

Herstellung

AV + Astoria Druckzentrum, Wien

Inhalt

Vorwort	Seite 5
I Struktur der Ausgaben	Seite 7
II Förderungen im Detail	Seite 75
III Service	Seite 133
IV Glossar zur Kunstförderung	Seite 255
V Register	Seite 289



Vorwort

Die Arbeit der Kunstsektion unseres Hauses war auch im abgelaufenen Jahr von Zuverlässigkeit, Effizienz und Transparenz getragen. Die Wertschätzung, die wir alle den Künstlerinnen und Künstlern entgegenbringen, ist der Antrieb für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Der vorliegende Bericht dokumentiert eine Fülle von Maßnahmen, die sämtlich darauf abzielen, das Umfeld für die Kunst positiv zu gestalten, den Künstlerinnen und Künstlern beste Unterstützung zu geben und darauf zu achten, dass Kunst allen Menschen in der Gesellschaft zugutekommt. Der Zugang zur Kunst darf kein Privileg einiger Weniger sein. „Kunst für uns alle“ ist eine zentrale Prämisse meiner Kulturpolitik.

© Eva-Maria Repolusk

Die Finanzierung von Kunst ist eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Darin kommt nicht nur die Wertschätzung zum Ausdruck, die wir unseren KünstlerInnen entgegenbringen, sondern auch das Bekenntnis zur Freiheit der Kunst. Kunstmöglichkeiten schafft Bedingungen der Möglichkeit zur Entfaltung der KünstlerInnen.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeiten war im Jahr 2012 wieder die Vernetzung von jungen Künstlerinnen mit Personen, die bereit sind, ihre Arbeit zu unterstützen. So wurde das im Jahr zuvor gestartete Mentoring-Programm für weibliche Kunstschauffende fortgesetzt. Elf Mentees, vorwiegend aus dem Kreis der Startstipendiatinnen, bildeten ein „Tandem“ mit jeweils einer etablierten Kunstschauffenden. Gemeinsam wurden Ziele definiert und ihre Erreichung bei regelmäßigen Zusammenkünften evaluiert. Daraus resultierten auch 2012 konkrete Erfolge, die eine Basis bilden, auf der die Künstlerinnen ihre weitere Karriere aufbauen können.

Eine andere Form der Vernetzung erblickte im Jahr 2012 als Pilotprojekt das Licht der Welt. Beim so genannten „Speed-Dating“ lernten einander Komponistinnen, VeranstalterInnen, EnsembleleiterInnen und MusikverlagsrepräsentantInnen kennen. Auch bei dieser Maßnahme stand im Vordergrund, weibliche Kunstschauffende zu unterstützen und die nach wie vor bestehende Benachteiligung von Frauen im Kunstbetrieb abzubauen. 14 Komponistinnen nutzten die Möglichkeit, potentielle AuftraggeberInnen zum fachlichen Austausch zu treffen.

Besonderes Augenmerk legen wir auf die Internationalisierung im Bereich der Kunst. So ist die österreichische Beteiligung an der 13. Architekturausstellung der Biennale Venedig ein deutliches Beispiel für die Stärkung der internationalen Präsenz österreichischer Kunstschauffender. Die poetisch-filmische Komposition „Hands Have No Tears To Flow“ von Wolfgang Tschapeller (Kommissär Arno Ritter) hat gute Resonanz beim Publikum gefunden.

Für KünstlerInnen ist der Schritt ins Ausland und damit auf die großen Kunstmärkte oft schwierig. Mit 18 Auslandsatelierplätzen haben wir etwa 50 KünstlerInnen die Möglichkeit geboten, im Ausland zu arbeiten. Attraktive Schauplätze wie New York, Paris, Tokio, Shanghai oder Chengdu wurden im Jahr 2012 um ein Stipendium für Kunstschauffende in Yogyakarta in Indonesien ergänzt.

Parallel zur Unterstützung für „outgoing artists“ gibt es auch ein Programm für „incoming artists“. Ausländische KünstlerInnen erhalten dadurch das Angebot, unser Land kennen zu lernen, eine Zeit lang hier zu arbeiten und neue Kontakte zu knüpfen. Im Wiener Schloss Laudon, dem früheren Sitz der Verwaltungskademie des Bundes, stehen diesen „artists-in-residence“ sechs Ateliers zur Verfügung. Am Ende des rund dreimonatigen Aufenthalts findet eine Ausstellung der in Wien geschaffenen Werke im Ausstellungsraum des Hauses für Kunst und Kultur am Concordiaplatz statt.

Einen weiteren Schwerpunkt unseres Hauses bildet die Kulturvermittlung. Wir wollen die Zugänge zur Kunst für alle öffnen, neugierig für Kunst machen, Verständnis erwecken

und vertiefen, neues Publikum ansprechen und den Diskurs fördern. Als Beispiel seien hier die Literaturhäuser in den Bundesländern genannt, die flächendeckend in ganz Österreich zu einem positiven literarischen Klima beitragen und LiteratInnen zu ihrem Publikum bringen.

Das Wiener Konzerthaus erreichte mit dem Musikvermittlungsprojekt „Unisono 21“ mit 21 Konzerten 10.000 BesucherInnen, davon 7.000 Kinder. Im Vermittlungsprogramm „Mini-Blauli“ wurden erstmals Veranstaltungen für Kinder und PädagogInnen aus dem Kindergartenbereich abgehalten. Die Gesellschaft der Musikfreunde feierte 2012 ihr 200-Jahr-Jubiläum mit einer Reihe beeindruckender Konzerte. Auch machte sie sich im besonderen Maße um Vermittlung verdient, etwa durch die Zusammenarbeit „Allegretto“ mit dem Ensemble „teatro“, bei der Kinder ab sechs Jahren die Hauptrollen übernahmen.

Ein wichtiges Standbein, um bei Kindern und Jugendlichen Freude an künstlerischer Tätigkeit zu wecken und sie mit Kunst in Berührung zu bringen, ist Jahr für Jahr das Theater der Jugend. Nicht weniger als 140.000 ZuschauerInnen besuchten 2012 die rund 370 Veranstaltungen. Sie erlebten dort die Freude am Schauspiel und wurden zur Auseinandersetzung mit oft brisanten, auf die jeweiligen Altersgruppen abgestimmten Themen angeregt.

Das Österreichische Filmmuseum führt seit einigen Jahren Veranstaltungen für LehrerInnen durch, bei denen spezielle Vermittlungsprogramme vorgestellt werden. Erwähnt seien auch die Kulturinitiativen, die eine wichtige Aufgabe als Kulturversorger auch abseits der Städte und Ballungsräume erfüllen und damit die Teilhabe an Kunst und Kultur für viele ÖsterreicherInnen überhaupt erst ermöglichen.

Leider befinden sich nach wie vor viele KünstlerInnen in einer schwierigen sozialen Lage. Das BMUKK entwickelt Hilfsmaßnahmen und bemüht sich, in Härtefällen Unterstützung zu leisten. So wurde im Jahr 2012 der Beitragsszuschuss zur KünstlerInnen-Sozialversicherung auf jährlich 1.560 Euro erhöht. Neu ist auch, dass Künstlerinnen und Künstler, die eine Pension beziehen und gleichzeitig arbeiten, weiterhin Anspruch auf den Zuschuss zur Sozialversicherung haben. Das früher geltende Verbot wurde rückwirkend aufgehoben.

Zahlreiche Startstipendien, Einzelförderungen, Auslandsstipendien, Fortbildungszuschüsse und ähnliche Maßnahmen haben alle zum Ziel, unsere KünstlerInnen wirksam und nachhaltig zu unterstützen.

Die österreichische Kunst kann auf viele Highlights im Jahr 2012 zurückblicken. So starteten Filme wie „Amour“ von Michael Haneke, „Paradies: Liebe“ von Ulrich Seidl, „Kuma“ von Umut Dağ und „Atmen“ von Karl Markovics, die auf weltweites Interesse stießen.

2012 wurde die Verwaltung der Artothek des Bundes an die Österreichische Galerie Belvedere übergeben. Damit haben die seit 1945 angekauften Kunstwerke einen Platz gefunden, der ihre optimale wissenschaftliche und restauratorische Betreuung sicherstellt. Durch die Anbindung an das Museum werden die Werke darüber hinaus der Bevölkerung leichter zugänglich gemacht.

Die Vielfalt des Kunstschaaffens in Österreich, seine hohe Qualität und seine Bedeutung für eine offene Gesellschaft finden ihre gute Entsprechung in der Kunstsektion des BMUKK. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Jahr 2012 erneut hervorragende Arbeit für die Kunst geleistet, wofür ich ihnen an dieser Stelle meine Anerkennung ausspreche.



Dr. Claudia Schmid
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

I Struktur der Ausgaben

Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen	Seite	8
Kunstförderung und Gender Budgeting	Seite	10
Mentoring für Künstlerinnen	Seite	12
Die LIKUS-Systematik	Seite	14
Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Sparten	Seite	18
1 Museen, Archive, Wissenschaft	Seite	18
2 Literatur	Seite	19
3 Presse	Seite	26
4 Musik	Seite	28
5 Darstellende Kunst	Seite	34
6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	Seite	37
7 Film, Kino, Video- und Medienkunst	Seite	43
8 Kulturinitiativen	Seite	47
9 Ausbildung, Weiterbildung	Seite	50
10 Internationaler Kultauraustausch	Seite	51
11 Festspiele, Großveranstaltungen	Seite	55
12 Soziales	Seite	64
Öffentlichkeitsarbeit	Seite	70

I.1 Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen

Die Kunstsektion besteht aufgrund der Geschäftseinteilung vom 1. Juni 2009 aus sieben Abteilungen: Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst; Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten; Abteilung V/3: Film; Abteilung V/4: Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung und Nachweiskontrolle; Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen; Abteilung V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit; Abteilung V/7: Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte.

2012 machte der Bundesvoranschlag (BVA) **UG 30 – Bereich Kunst** insgesamt € 88.342.000 aus. Zusätzlich stand ein Betrag von € 1,8 Mio. als **Sonderinvestitions-mittel** für das Theater in der Josefstadt (Wiener Kammeroper) zur Verfügung. Die Verwaltungsausgaben wurden durch eine Ausgabenbindung in Höhe von € 200.000 reduziert; ein Restbetrag in Höhe von € 6.196 ging in die Rücklage. Dadurch belief sich der Erfolg auf € 89.935.804.

Durch **Rückzahlungen** sind weitere Mittel in Höhe von € 1.843.189 eingegangen, u.a. € 1.676.502 durch die Auflösung des Künstlerhilfefonds, die für folgende Maßnahmen verwendet wurden: € 370.000 für die Unterstützung der Digitalisierung der österreichischen Programm- und Regionalkinos, € 1.230.000 für Maßnahmen im Bereich Musik und darstellende Kunst sowie € 76.502 für Maßnahmen im Bereich Literatur.

Dadurch betrug der **Gesamterfolg** der Kunstsektion 2012 € 91.778.993. Wie in den vorangegangenen Kunstberichten werden in diesem Bericht nicht nur **Förderungen** im Sinne des Bundesfinanzgesetzes und **Ankäufe** dargestellt, sondern auch **Aufwendungen**, soweit diese – inhaltlich betrachtet – der Kunstförderung zuzurechnen sind, wie z.B. die Ausgaben für die Salzburger Festspiele oder für verschiedene Bundesausstellungen.

Auf dieser Basis betragen die Finanzierungen der Kunstsektion ohne Aufwendungen im Jahr 2012 **€ 90.481.324** (siehe nachfolgende Tabelle). Die Differenz zum Gesamterfolg der Kunstsektion (€ 91.778.993) in der Höhe von € 1.297.669 bzw. 1,4 % sind Aufwendungen, die keine Förderungen im engeren Sinne darstellen. Dies betrifft Zahlungen für die Instandhaltung von Gebäuden, für Transporte, für Mieten der KünstlerInnenateliers im In- und Ausland, für freie Dienstverträge und Dienstgeberbeiträge, für Honorare von GutachterInnen, Jurys und Beiräten, für Entgelte von Einzelpersonen, für Eigenpublikationen usw.

Abteilungsbudgets 2011–2012 in € Mio. (gerundet)

	2011	2012
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	10,41	10,49
Musik, darstellende Kunst	34,80	40,17*
Film	22,89	22,71
Literatur, Verlagswesen	11,73	11,76
Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	0,46	0,35
Regionale Kulturinitiativen	4,99	5,00
Summe	85,28	90,48

Quelle: Kunstbericht 2011; Daten 2012 Abt. V/4, *siehe Seite 9

Die augenfällige Steigerung gegenüber 2011 im Bereich Musik und darstellende Kunst resultiert insbesondere aus einer Investitionsförderung für die Salzburger Festspiele in Höhe von € 2,4 Mio., für das Theater in der Josefstadt (Generalrenovierung Wiener Kammerspiele) in Höhe von € 1,8 Mio. sowie aus diversen punktuellen Förderungsmaßnahmen in diesem Bereich in der Höhe von insgesamt ca. € 1 Mio.

Förderungsmaßnahmen 2012 im Überblick

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst	4.401.517,77
Architektur, Design	2.092.346,85
Fotografie	945.695,82
Video- und Medienkunst	703.077,48
Mode	407.200,00
Ankäufe	669.704,73
Bundesausstellungen, -projekte	1.150.943,08
KünstlerInnenhilfe	122.328,58
Summe	10.492.814,31

Abteilung V/2 Musik, darstellende Kunst

Musik	7.119.061,00
Darstellende Kunst	17.891.391,20
Festspiele	10.932.556,61
Investitionsförderungen	4.200.000,00
KünstlerInnenhilfe	32.000,00
Summe	40.175.008,81

Abteilung V/3 Film

Ankäufe	10.170,45
Innovativer Film	2.060.470,62
Filminstitutionen	3.232.559,00
Programmkinos, Kinoinitiativen	749.000,00
Österreichisches Filminstitut	16.570.000,00
Preise	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00
Summe	22.705.200,07

Abteilung V/5 Literatur, Verlagswesen

Literarische Vereine, Veranstaltungen (inkl. Literar-Mechana und KulturKontakt Austria)	7.023.463,00
Literarische Publikationen, Verlage, Buchankäufe, Zeitschriften	2.920.221,00
Personenförderung	1.385.220,25
Übersetzungsförderung	241.345,00
Preise	154.000,00
KünstlerInnenhilfe	33.804,17
Summe	11.758.053,42

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Ausstellungen, Projekte	135.395,16
Jahrestätigkeiten	120.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	89.853,00
Summe	345.248,16

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Vereinsförderung	4.776.334,00
Personenförderung	160.665,40
Preise, Prämien	68.000,00
Summe	5.004.999,40

Abt. V/1 11,6 %

Abt. V/2 44,4 %

Abt. V/3 25,1 %

Abt. V/5 13,0 %

Abt. V/6 0,4 %

Abt. V/7 5,5 %

Seit 2009 wird im budgetären Umfang von jährlich fast € 0,6 Mio. ein kulturpolitischer Schwerpunkt im Bereich der Nachwuchsförderung gesetzt. Unter der Bezeichnung **Startstipendien** werden dabei insgesamt 90 Stipendien zu je € 6.600 mit einer Laufzeit von sechs Monaten für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. Die Startstipendien sind als Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen zu verstehen und sollen zur Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens beitragen und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern.

I.2 Kunstförderung und Gender Budgeting

In den vergangenen Jahren wurde oftmals die Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit bei der Verteilung der Kunstförderungen gestellt. Aus diesem Grund werden seit dem Jahr 2007 in den Kunstberichten jene finanziellen Transferleistungen, die direkt an einzelne KünstlerInnen gehen, nach genderbezogenen Kriterien ausgewertet. Diese Förderungssumme umfasst nicht nur **Stipendien und Projektförderungen**, sondern auch Zahlungen für **Kunstankäufe, Preise und Prämien**. Zusätzlich werden die in der Kunstsektion tätigen Beiräte und Jurys geschlechtsspezifisch dargestellt.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe, Preise und Prämien der Kunstsektion 2012 (Anzahl, Beträge in €)

Abt. Sparte	Anzahl der Förderungen			Beträge in €		
	gesamt	M	F	gesamt	M	F
1 Bildende Kunst	382	195	187	1.676.407	854.886	821.521
Stipendien, Projekte	293	151	142	1.166.062	603.646	562.416
Ankäufe	87	43	44	490.345	239.240	251.105
Preise	2	1	1	20.000	12.000	8.000
Architektur, Design, Mode	87	33	54	499.797	165.097	334.700
Stipendien, Projekte	79	30	49	469.897	159.097	310.800
Preise	8	3	5	29.900	6.000	23.900
Fotografie	122	59	63	539.856	280.850	259.006
Stipendien, Projekte	90	46	44	345.996	187.470	158.526
Ankäufe	30	12	18	173.860	81.380	92.480
Preise	2	1	1	20.000	12.000	8.000
Video- und Medienkunst	97	40	57	371.150	158.750	212.400
Stipendien, Projekte	95	40	55	351.150	158.750	192.400
Preise	2	0	2	20.000	0	20.000
2 Musik	146	98	48	603.700	388.700	215.000
Stipendien, Projekte	144	96	48	583.700	368.700	215.000
Preise	2	2	0	20.000	20.000	0
Darstellende Kunst	22	5	17	133.540	32.000	101.540
Stipendien, Projekte	21	4	17	125.540	24.000	101.540
Preise	1	1	0	8.000	8.000	0
3 Film	127	74	53	1.082.945	629.766	453.179
Stipendien, Projekte	119	69	50	1.029.303	604.624	424.679
Ankäufe	1	1	0	642	642	0
Preise	7	4	3	53.000	24.500	28.500
5 Literatur	597	327	270	1.631.005	932.183	698.822
Stipendien, Projekte	511	285	226	1.378.705	774.683	604.022
Preise, Prämien	86	42	44	252.300	157.500	94.800
7 Kulturinitiativen	26	9	17	176.665	94.000	82.665
Stipendien, Projekte	21	7	14	163.665	90.000	73.665
Preise, Prämien	5	2	3	13.000	4.000	9.000
Sektion V	1.606	840	766	6.715.065	3.536.232	3.178.833
Stipendien, Projekte	1.373	728	645	5.614.018	2.970.970	2.643.048
Ankäufe	118	56	62	664.847	321.262	343.585
Preise, Prämien	115	56	59	436.200	244.000	192.200

Bei insgesamt 1.373 **Stipendien und Projekten** im Jahr 2012 wurden 645 Vorhaben von Künstlerinnen (47 %) mit einer Summe von € 2.643.048 und 728 Vorhaben von Künstlern (53 %) mit einer Summe von € 2.970.970 unterstützt. Der Gesamtbetrag von € 5.614.018 ging ebenfalls zu 47 % an Frauen und zu 53 % an Männer. Durchschnittlich flossen Mittel in der Höhe von € 4.098 für Stipendien und Projekte von Frauen und € 4.081 für Stipendien und Projekte, die Männer betrafen. Von den 90 vergebenen Startstipendien gingen 51 Stipendien an Frauen (57 %), 39 Stipendien an Männer (43 %).

Geschlechtsspezifische Verteilung der Startstipendien der Kunstsektion 2012 (Anzahl und prozentuelle Verteilung)

Abt.	Sparte	Anzahl der Stipendien				% gesamt M F M F	
		gesamt	M	F	M	F	
1	Bildende Kunst	10	4	6	40	60	
	Architektur	10	6	4	60	40	
	Fotografie	5	2	3	40	60	
	Video- und Medienkunst	5	1	4	20	80	
	Mode	5	2	3	40	60	
2	Musik	24	12	12	50	50	
	Darstellende Kunst	11	3	8	27	73	
3	Film	5	4	1	80	20	
5	Literatur	15	5	10	33	67	
	Sektion V	90	39	51	43	57	

Zusätzlich zu diesen Förderungen wurden **Ankäufe** von 118 KünstlerInnen im Gesamtwert von € 664.847 (52 % Frauen, 48 % Männer) getätigt, wobei € 343.585 an 62 Frauen (53 %) und € 321.262 an 56 Männer (47 %) gingen. Hier betrugen die Durchschnittsbeträge € 5.542 bei den Frauen und € 5.737 bei den Männern. 2012 wurden auch 115 **Preise und Prämiens** für besondere künstlerische Leistungen verliehen. Der Gesamtbetrag von € 436.200 (44 % Frauen, 56 % Männer) ging mit € 192.200 an 59 Künstlerinnen (51 %) und mit € 244.000 an 56 Künstler (49 %).

Insgesamt gab es also 1.606 Förderungen an Einzelpersonen mit einem Gesamtaufwand von € 6.715.065. Davon gingen 766 Förderungen (48 %) zu insgesamt € 3.178.833 (47 %) an Frauen, 840 Förderungen (52 %) zu insgesamt € 3.536.232 (53 %) an Männer. Pro Förderung wurden für Frauen durchschnittlich € 4.150, für Männer € 4.210 aufgewendet. Der allgemeine Durchschnittswert betrug € 4.181.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe und Preise nach Sparten der Kunstsektion 2012 (Anzahl und Gesamtbeträge in Prozent, Durchschnittsbeträge in €)

Sparte	Anzahl Förderungen %		Gesamt- beträge %		durchschnittliche Beträge €		
	M	F	M	F	gesamt	M	F
Bildende Kunst	51	49	51	49	4.389	4.384	4.393
Architektur, Design, Mode	38	62	33	67	5.745	5.003	6.198
Fotografie	48	52	52	48	4.425	4.760	4.111
Video- und Medienkunst	41	59	43	57	3.826	3.969	3.726
Musik	67	33	64	36	4.135	3.966	4.479
Darstellende Kunst	23	77	24	76	6.070	6.400	5.973
Film	58	42	58	42	8.527	8.510	8.551
Literatur	55	45	57	43	2.723	2.851	2.588
Kulturinitiativen	35	65	53	47	6.795	10.444	4.863
Sektion V	52	48	53	47	4.181	4.210	4.150

Zur Vorberatung und Vorbereitung von Förderungsangelegenheiten sind für die einzelnen Fachabteilungen der Kunstsektion **Beiräte und Juries** tätig. Im Jahr 2012 ar-

beiteten in der Kunstsektion insgesamt 65 Gremien (ohne den Österreichischen Kunstsenat und den Beirat nach dem Kunstmöglichkeitserweiterungsbeitragsgesetz), und zwar 13 Beiräte und 52 Jurys mit insgesamt 240 Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis weist einen Anteil von 59 % Frauen und 41 % Männern aus: 141 Frauen und 99 Männer waren 2012 als ExpertInnen in den Beiräten und Jurys tätig.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Beirats- und Jurymitglieder der Kunstsektion 2012 (absolut und Prozent)

	Anzahl der Gremien			Anzahl der Mitglieder			%	
	gesamt	Beiräte	Jurys	gesamt	M	F	M	F
Abteilung 1	28	4	24	85	35	50	41	59
Abteilung 2	7	2	5	31	18	13	58	42
Abteilung 3	5	1	4	18	7	11	39	61
Abteilung 5	20	4	16	87	32	55	37	63
Abteilung 7	5	2	3	19	7	12	37	63
Sektion V	65	13	52	240	99	141	41	59

Der **Österreichische Kunstsenat** umfasst 21 Mitglieder und besteht ausschließlich aus den TrägerInnen des Großen Österreichischen Staatspreises. Dieser ging in den Jahren 1950–2012 an 98 Männer und an zehn Frauen. Das hatte Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kunstsenats: Er besteht seit 2012 aus 17 Männern (81 %) und vier Frauen (19 %).

Der **Beirat nach dem Kunstmöglichkeitserweiterungsbeitragsgesetz**, der aus BeamtenInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen von Kunstschaaffenden sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird, umfasst (samt Ersatzmitgliedern und BeobachterInnen) 43 Mitglieder: 18 Frauen (42 %) und 25 Männer (58 %).

I.3 Mentoring für Künstlerinnen

Weibliche Kunstschaaffende sind – der Studie zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Österreich zufolge – nach wie vor in vielen Bereichen benachteiligt. Um dieser Situation entgegen zu wirken, führte die Kunstsektion des BMUKK als Pilotprojekt 2011 ein Künstlerinnen-Mentoring-Programm durch: ein Fachmentoring von Frauen für Frauen, von Künstlerinnen für Künstlerinnen. Das vorrangige Ziel des Mentoring-Programms war der Know-how-Transfer von erfahrenen Künstlerinnen bzw. im Kunst- und Kulturbereich etablierten Frauen zu jüngeren Künstlerinnen. Die Vorgabe lautete, eine Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahme zur Vermittlung von Wissen und Erfahrung in der jeweiligen Kunstsparte zu implementieren. Berufsbezogene Reflexion und Professionalisierung sollten den jungen Künstlerinnen helfen, sich im beruflichen und persönlichen Bereich weiter zu entwickeln. Dazu war vorgesehen, dass die Mentorinnen ihre Mentees in künstlerische Netzwerke einbinden.

Der Startschuss für dieses Projekt erfolgte am 17. Jänner 2011. Nach Einführungsworkshops für Mentees und Mentorinnen begann die Arbeit in Tandems, wobei sich diese zumindest vier Mal während der knapp einjährigen Laufzeit des Projekts trafen. Darüber hinaus gab es zwei Supervisionsrunden sowie ein Gruppencoaching für die Mentees. Bei einem Vernetzungstreffen zur Halbzeit des Programms stellte Dr. Susanna Sklenar das Mentoring-Programm MEDIAMENTA des Frauennetzwerkes MEDIEN vor. Die Organisationsberaterin Dr. Ursula Lengauer stand während der gesamten Laufzeit dem Pilotprojekt als professionelle Begleitung zur Seite.

Elf junge Mentees, die vorwiegend aus dem Kreis der Startstipendiatinnen ausgewählt wurden, bildeten mit elf Mentorinnen, die sich aus etablierten Künstlerinnen und Kulturschaffenden zusammensetzten, im Jahr 2012, dem 2. Mentoring-Jahrgang, folgende Tandems:

Sparte	Mentee	Mentorin
Bildende Kunst	Mag. Eva Chytilek	Dr. Susanne Neuburger
Darstellende Kunst	Claudia Weissenbrunner	Julia Reichert
Film	Mag. Karin Hammer Mag. Christin Veith	Dr. Helene Maimann Susanne Brandstätter
Künstlerische Fotografie	Mag. Katharina Stiglitz	Univ. Prof. Gabriele Rothemann
Literatur	Mag. Andrea Drumbl Nadja Spiegel	Barbara Neuwirth Mag. Sabine Gruber
Mode	Mag. Rani Bageria	Nicole Adler
Musik	Caroline Profanter	Dr. Elisabeth Schimana
Tanz-Performance	Mag. Stephanie Rauch	Milli Bitterli
Video- und Medienkunst	Mag. Claudia Larcher	Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter

Jeweils im Herbst 2011 und 2012 wurden die Programme mittels Fragebögen sowohl in inhaltlicher als auch in organisatorischer Hinsicht evaluiert. Das Ergebnis weist eine breite Zustimmung für das Projekt auf. Die vereinbarten Ziele der einzelnen Tandems (Konkretisierung und Positionierung der künstlerischen Arbeit, Projekt-Weiterentwicklung, Erfahrungsaustausch, Selbstreflexion, Vernetzung im Kunstbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Jobsuche usw.) wurden großteils erreicht. Daher wird das Projekt Mentoring für Künstlerinnen auch 2013 weitergeführt. Die Abschlussveranstaltung des 2. Jahrgangs fand am 6. Dezember 2012 im Veranstaltungssaal des BMUKK am Concordiaplatz statt. (Weitere Informationen: <http://www.bmukk.gv.at/kunst/mentoring/index.xml>)



Abschlusspräsentation „Mentoring für Künstlerinnen“ 2012, Mag. Hildegard Siess, Kunstsektion (ganz links) mit den Mentorinnen und Mentees

Rechts von oben nach unten:
Caroline Profanter, Dr. Elisabeth Schimana
Mag. Claudia Larcher, Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter
Nicole Adler, Mag. Rani Bageria
© alle: HBF/Harald Minich



Mag. Christin Veith, Susanne Brandstätter



I.4 Die LIKUS-Systematik

Das Budget der Kunstsektion wird im Kunstbericht auf zweierlei Arten abgebildet: Zum einen werden alle Förderungen – gegliedert nach EmpfängerInnen, Höhe und Zweck – im Kapitel II (Förderungen im Detail) ausgewiesen. Dabei folgt die Darstellung der Geschäftseinteilung des BMUKK. Zum anderen werden auf den folgenden Seiten des Kapitels I die Förderungsausgaben nicht nach den einzelnen Abteilungen der Kunstsektion geordnet, sondern nach der sogenannten **LIKUS-Systematik** (Länderinitiative Kulturstatistik) dargestellt. Dieses kulturstatistische System soll die Transparenz der Kunst- und Kulturförderung erhöhen, indem es die Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften in Österreich miteinander vergleichbar macht.

Das LIKUS-Schema unterscheidet im kulturellen Sektor zwischen insgesamt 17 Hauptkategorien bzw. Förderungsbereichen. In den LIKUS-Kategorien Baukulturelles Erbe, Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, Heimat- und Brauchtumspflege sowie Hörfunk/Fernsehen gibt es keine Förderungen aus den Mitteln der Kunstsektion. Die LIKUS-Kategorie Sonstiges wird im Kunstbericht als „Soziales“ geführt. Dort werden alle sozialen Transferleistungen an KünstlerInnen zusammengefasst. Somit werden die Förderungen der Kunstsektion auf insgesamt zwölf der 17 LIKUS-Gruppen aufgeteilt. Dabei ergibt sich folgendes Bild (Sparten-Reihung nach LIKUS, Erfolg 2012 in Mio. €):

1. Museen, Archive, Wissenschaft (0,12)
2. Literatur (9,09)
3. Presse (0,86)
4. Musik (7,30)
5. Darstellende Kunst (19,50)
6. Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie (9,14)
7. Film, Kino, Video- und Medienkunst (22,76)
8. Kulturinitiativen (4,37)
9. Ausbildung, Weiterbildung (0,02)
10. Internationaler Kultauraustausch (1,37)
11. Festspiele, Großveranstaltungen (14,27)
12. Soziales (1,68)

In der Darstellung des Kunstabudgets nach LIKUS finden sich auch Förderungsbereiche wie z.B. Wissenschaft (LIKUS 1) und Aus- und Weiterbildung (LIKUS 9), die hauptsächlich von anderen Sektionen bzw. anderen Ressorts wahrgenommen werden. Von Fall zu Fall gibt es aber auch Förderungen der Kunstsektion, die diesen LIKUS-Gruppen zuzuordnen sind. Um einen Vergleich der Kunst- und Kulturausgaben zu ermöglichen, werden diese Förderungen in der LIKUS-Übersicht ebenso ausgewiesen wie jene, die zu den Kernaufgaben der Kunstsektion zählen.

**Verteilung des Kunstbudgets auf die einzelnen LIKUS-Sparten 2012
(gerundet, Reihung nach Ausgabenhöhe)**

LIKUS	Reihung	Sparten	%	Mio. €
7	1	Film, Kino, Video- und Medienkunst	25,15	22,76
5	2	Darstellende Kunst	21,55	19,50
11	3	Festspiele, Großveranstaltungen	15,77	14,27
6	4	Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	10,11	9,14
2	5	Literatur	10,05	9,09
4	6	Musik	8,06	7,30
8	7	Kulturinitiativen	4,83	4,37
12	8	Soziales	1,86	1,68
10	9	Internationaler Kultauraustausch	1,52	1,37
3	10	Presse	0,95	0,86
1	11	Wissenschaft	0,13	0,12
9	12	Aus-, Weiterbildung	0,02	0,02
Summe			100	90,48

Da im Kapitel II sämtliche Ausgaben der Kunstsektion im Bereich der Förderungen, Stipendien, Ankäufe und Preise veröffentlicht sind, ist das Prinzip der vollständigen und kontinuierlichen Berichterstattung gemäß § 10 des Kunstförderungsgesetzes 1988 gewährleistet. Die nachfolgende Tabelle zu den Kunstförderungsausgaben des Jahres 2012 zeigt, aus welchen Abteilungen der Kunstsektion die einzelnen LIKUS-Sparten in diesem Jahr gespeist wurden.

**Ausgaben Kunstsektion 2012 nach Abteilungen und LIKUS-Sparten
(gerundet, in Tausend €, % LIKUS)**

LIKUS	Abt. 1 € Tsd. %	Abt. 2 € Tsd. %	Abt. 3 € Tsd. %	Abt. 5 € Tsd. %	Abt. 6 € Tsd. %	Abt. 7 € Tsd. %	Gesamt € Tsd. %
1 Wissenschaft	-	-	-	-	120 100	-	120 100
2 Literatur	-	-	-	9.090 100	-	-	9.090 100
3 Presse	528 62	-	9 1	321 37	-	-	858 100
4 Musik	-	7.297 100	-	-	-	-	7.297 100
5 Darstellende Kunst	-	19.496 100	-	-	-	-	19.496 100
6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	9.145 100	-	-	-	-	-	9.145 100
7 Film, Kino, Video- und Me- dienkunst	568 2	-	22.192 98	-	-	-	22.760 100
8 Kulturinitiativen	-	-	-	-	-	4.372 100	4.372 100
9 Aus-, Weiterbildung	-	-	-	-	-	17 100	17 100
10 Internationaler Kultauraustausch	-	-	-	1.150 84	225 16	-	1.375 100
11 Festspiele, Groß- veranstaltungen	130 1	13.050 92	475 3	-	-	616 4	14.271 100
12 Soziales	122 7	332 20	29 2	1.197 71	-	-	1.680 100
Gesamt	10.493 12	40.175 44	22.705 25	11.758 13	345 1	5.005 5	90.481 100

Im Zusammenhang mit der Diskussion über institutionelle bzw. strukturelle Förderungen einerseits und personenbezogene Förderungen andererseits ist die Gesamtstruktur des **Kunstbudgets** von Interesse. So machte 2012 etwa die Summe der einzelnen Förderungen über € 2 Mio. bereits 43,9 % (€ 39,72 Mio.) der gesamten Förderungen der Kunstsektion (€ 90,48 Mio.) aus, jene über € 1 Mio. schon 51,7 % (€ 46,80 Mio.), jene ab € 0,5 Mio. schließlich gar 56,4 % (€ 51,03 Mio.).

Im Folgenden werden jene 45 Institutionen ausgewiesen, die – teilweise kumuliert durch mehrere Förderungstitel aus einer oder mehreren LIKUS-Sparten – 2012 insgesamt **mindestens € 200.000** erhalten haben. Diese Beträge ergeben in Summe ca. € 59,23 Mio. und machen somit fast zwei Drittel (65,5 %) der Förderungen der Kunstsektion in der Gesamthöhe von € 90,48 Mio. aus.

Auf Anregung der Landeskulturreferentenkonferenz vom Mai 2003 wurde die Zuordnung der Förderungen zu den einzelnen Bundesländern überarbeitet. Alle Förderungen werden seit dem Kunstbericht 2003 nach dem Prinzip des **begünstigten Bundeslandes** dargestellt, d.h. jenes Bundesland wird angeführt, das den größten Nutzen aus einer Förderung zieht. In den meisten Fällen stimmt es mit dem Sitz der geförderten Institution, dem Wohnort der/des Antragstellenden bzw. dem Bundesland, in dem das Projekt stattgefunden hat, überein. Institutionen, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und die in ihrem Bereich einzigartig sind (z.B. Interessenvertretungen, Österreichisches Filminstitut, KulturKontakt Austria) werden mit dem Kürzel „Ö“ wie Österreich versehen. Förderungen für österreichische Kunst- und Kulturprojekte im Ausland kommen nach dieser Systematik Österreich als Ganzes zugute und werden ebenfalls mit „Ö“ gekennzeichnet. Zusätzlich wird jenes Land angeführt, in dem sie durchgeführt wurden (z.B. Ö/Italien).

**Kumulierte Zahlungen (Jahresförderungen, Voraus- und Nachzahlungen, Investitions- und Projektkostenzuschüsse, Prämien) 2012 ab € 200.000
(> gerundet, Reihung nach Ausgabenhöhe)**

Österreichisches Filminstitut (Ö)	16.570.000
Theater in der Josefstadt (W)	8.207.111
Salzburger Festspiele (S)	7.725.047
Volkstheater Wien (W)	4.940.000
Bregenzer Festspiele (V)	2.277.640
Theater der Jugend (W)	1.300.000
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)	1.228.393
KulturKontakt Austria (Ö)	1.198.025
Literar-Mechana (Ö)	1.163.000
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	1.100.000
Filmarchiv Austria (Ö)	1.095.000
Österreichischer Musikfonds (Ö)	850.000
Klangforum Wien (W)	600.000
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	567.000
Steirischer Herbst (ST)	566.870
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	560.000
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	550.000
IG Autorinnen Autoren (Ö)	530.000
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000
ImPulsTanz/Wiener Tanzwochen (W)	450.000
Architektur Zentrum Wien (W)	440.000
Schauspielhaus Wien (W)	400.000
Institut für Jugendliteratur (W)	386.000
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	372.000
Carinthischer Sommer (K)	370.000
Tiroler Festspiele Erl (T)	338.000
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	330.000
Biennale Venedig 2012 (Ö/Italien)	320.000
Elisabethbühne (S)	311.000
Theater Phönix (OÖ)	311.000
Österreichische Filmgalerie (NÖ)	300.000
Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes (W)	290.829
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)	288.200
Inter-Thalia Theater (W)	266.000
sixpackfilm (Ö)	265.700
Diagonale – Festival des österreichischen Films (ST)	265.000
WUK Werkstätten- und Kulturhaus (W)	255.000
Wiener Symphoniker (W)	254.355
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	238.000
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ)	220.000
Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000
Secession Wien (W)	220.000
Neue Bühne Villach (K)	212.000
Theaterland Steiermark (ST)	200.000
Theaterverein Odeon (W)	200.000
Summe	59.226.170

I.5 Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Kunstparten

1 Museen, Archive, Wissenschaft

	€	%
Abteilung 6	120.000,00	100,00
Summe	120.000,00	100,00

Grundsätzlich ist für Museen die Kultursektion des BMUKK, für wissenschaftliche Einrichtungen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig.

Der Bereich Museen, Archive, Wissenschaft bildete 2012 mit € 120.000, das sind nur 0,13 % des gesamten Budgets der Kunstsektion, den elftgrößten Budgetposten und lag damit vor der Sparte Aus- und Weiterbildung.

2012 hat die **Abteilung 6** diese LIKUS-Gruppe alleine bestritten. Sie unterstützte damit die **Österreichische Kulturdokumentation – Internationales Archiv für Kulturanalysen**.

Das 1991 gegründete Institut für angewandte Kulturforschung beherbergt in Österreich die einzige fachspezifische Bibliothek für Kulturpolitik zu den Themen österreichische, europäische und internationale, öffentliche und private Kultur- und Kunstförderung, Kulturfinanzierung und -verwaltung, Kulturtheorie, -entwicklung und -vermittlung, Kultur- und Kreativwirtschaft, kulturelle Vielfalt, einzelne Kunstsparten, Medien, Verlagswesen, Museumswesen und kulturelles Erbe. Mit ca. 7.000 Medien bietet die Bibliothek neben Fachzeitschriften und -literatur einen großen Bestand an Studien und sogenannter grauer Literatur. Die Arbeitsschwerpunkte des Instituts sind die Erstellung von Studien und Expertisen, die Bearbeitung von Anfragen aus dem In- und Ausland und die Beratung und Information von privaten und öffentlichen Stellen – z.B. Ministerien oder Stiftungen – sowie supranationalen Organisationen.

Seit 1998 erarbeitet das Institut das jährliche Update des österreichischen kulturpolitischen Länderprofils für das Internetportal „Compendium – Cultural Policies and Trends in Europe“ (www.culturalpolicies.net). Dieses Projekt des Europarats stellt die kulturpolitischen Profile von derzeit 42 europäischen Ländern dar. Ein Comparative View erlaubt einen direkten Vergleich zwischen den Ländern. Der Kulturpreisindex CUPIX bietet einen europäischen Preisvergleich aktueller Kulturprodukte von der Pop-CD bis hin zur Opernkarte. Das Compendium ist das einzige repräsentative Portal zur Kulturpolitik in Europa und verzeichnet monatlich bis zu 25.000 BesucherInnen.



1 Museen, Archive, Wissenschaft

Gesamtsumme 2011	€ 120.000,00
Gesamtsumme 2012	€ 120.000,00

2011 war das Institut zur Vertretung österreichischer Anliegen im Rahmen der „Experten-Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedsstaaten (Offene Koordinierungsmethode) zum Thema Kultur- und Kreativwirtschaft“ nominiert und an der Erarbeitung eines Strategieleitfadens zur strategischen Nutzung der EU-Stützungsprogramme zur Förderung des Kulturpotenzials beteiligt, der 2012 erschienen ist. Im Zusammenhang mit dieser Thematik sind zahlreiche weitere Publikationen, Dokumente und Studien erschienen, deren Resultate und Empfehlungen die Österreichische Kulturdokumentation für das BMUKK in einem Review zusammengefasst hat. Er dient der Vorbereitung für die Verhandlungen zur kommenden EU-Förderungsperiode.

2 Literatur

	€	%
Abteilung 5	9.090.152,25	100,00
Summe	9.090.152,25	100,00

Mit € 9,09 Mio. bzw. 10,05 % des Kunstbudgets, mit denen ausschließlich die **Abteilung 5** diese Sparte finanzierte, stellte 2012 die Literatur nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele und bildende Kunst den fünfgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar.

Die Förderungstätigkeit der Literaturabteilung umfasst drei Bereiche: das **literarische Schaffen**, die **Vermittlung und Präsentation** sowie die **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Die Abteilung 5 unterstützt die Projekte österreichischer AutorInnen und vergibt zahlreiche Prämien und Literaturpreise. Sie subventioniert Literaturhäuser, literarische Vereine und Veranstaltungen, und sie finanziert inländische Verlage sowie Übersetzungen zeitgenössischer österreichischer Belletristik.

Zur **Förderung von AutorInnen** hat sich im Laufe der Jahre ein vielfältiges und differenziertes Stipendienwesen entwickelt. Neben Arbeits-, Reise- und Werkstipendien stehen derzeit insgesamt 73 Langzeitstipendien mit einer Laufzeit von sechs bis 36 Monaten für die Ausarbeitung größerer literarischer Projekte zur Verfügung, und zwar drei Robert-Musil-Stipendien, fünf Mira-Lobe-Stipendien, zehn DramatikerInnenstipendien, 15 Startstipendien, 20 Staatsstipendien und 20 Projektstipendien. Die Gesamtausgaben für Stipendien und Prämien betrugen 2012 mehr als € 1,39 Mio.

In Österreich gab es bis vor einigen Jahren keine institutionalisierte **Ausbildung** für den Beruf der Schriftstellerin bzw. des Schriftstellers. Während in den USA Creative Writing an den Universitäten angeboten und in Deutschland das Literaturinstitut Leipzig betrieben wird, startete in Österreich erst 2009 ein vergleichbares Studium. Mit dem Studiengang Sprachkunst bietet die Universität für angewandte Kunst Wien seit dem Wintersemester 2009/10 ein künstlerisches Bakkalaureat-Studium in der Sparte Literatur an.

Der Literaturbetrieb hat aber bereits davor verschiedene Strategien zur Nachwuchsförderung entwickelt. So gibt es in Österreich eine Fülle literarischer Vereine, zahlreiche Literaturzeitschriften und Kleinverlage sowie ein vielfältiges Angebot an Workshops, Kursen und Schreibwerkstätten, wo junge AutorInnen mit KollegInnen diskutieren, ihre Texte veröffentlichen und dem interessierten Publikum vorstellen können.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde die **Nachwuchsarbeit** zunehmend professionalisiert. Bereits seit 1991 arbeitet die Schule für Dichtung in Wien mit ihren Schreib- und Meisterklassen. Neu hinzugekommen sind in den letzten Jahren neben einigen kleineren Schreibwerkstätten der Verein UniT mit seinem Drama Forum und die Initiative Schreibzeit, die den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur fördert. Über das gut ausgebauten Verlags- und Zeitschriftenwesen und durch Veranstaltungen von Literaturhäusern und Literaturvereinen ist der literarische Nachwuchs bestens in den Literaturbetrieb in Österreich eingebunden.

Die Literaturabteilung fördert die Initiativen dieser Vereine, Zeitschriften und Verlage und bietet darüber hinaus noch **Stipendien** an, die auf jüngere AutorInnen und auf den literarischen Nachwuchs zugeschnitten sind. Die Startstipendien mit einer Laufzeit von sechs Monaten erhalten AutorInnen, die an ihrem ersten bzw. zweiten Buch arbeiten. Die ebenfalls sechs Monate laufenden Mira-Lobe-Stipendien gehen in erster Linie an den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur. Die Staatsstipendien mit einer Laufzeit von einem Jahr richten sich an AutorInnen der jüngeren Generation, die bereits veröffentlicht haben. Für literarische Debüts werden jährlich vier Prä-



v.l.n.r.:

Martin Horváth: Mohr im Hemd oder Wie ich auszog, die Welt zu retten
© DVA

Teresa Präauer: Für den Herrscher aus Übersee © Wallstein Verlag
Cordula Simon: Der potemkinsche Hund © Picus Verlag
Germán Kratochwil: Scherbengericht
© Picus Verlag

mien vergeben, die 2012 an Martin Horváth („Mohr im Hemd oder Wie ich auszog, die Welt zu retten“, DVA), Germán Kratochwil („Scherbengericht“, Picus Verlag), Teresa Präauer („Für den Herrscher aus Übersee“, Wallstein Verlag) und Cordula Simon („Der potemkinsche Hund“, Picus Verlag) gingen.

Zusätzlich zur Förderung von Schreibprojekten durch Stipendien wird seit 1976 ein **Sozialfonds für SchriftstellerInnen**, der bei der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana eingerichtet ist, finanziert. Der Fonds leistet Beiträge zur Alters-, Berufsun-fähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie zur freiwilligen Krankenversiche-rung und hilft bei Notfällen. Um seinen vielfältigen Aufgaben nachkommen zu können, erhielt er 2012 Mittel in der Höhe von € 1.163.000 (siehe Kapitel LIKUS 12 Soziales).

Weiters vergibt die Abteilung 5 alljährlich zahlreiche **Preise**. Der Österreichische Kunstreis in der Sparte Literatur ging 2012 an Robert Menasse, der Outstanding Artist Award an Olga Flor, in der Sparte Kinder- und Jugendliteratur gingen die Prei-se an Winfried Opgenoorth und an Verena Hochleitner. Patrick Modiano erhielt den Österreichischen Staatspreis für Europäische Literatur, Nico Bleutge den Erich-Fried-Preis und Peter Waterhouse den Großen Österreichischen Staatspreis. Der Österre-ichische Staatspreis für Kulturpublizistik wurde Hazel Rosenstrauch zuerkannt.

v.l.n.r.:

Peter Waterhouse © HBF/Harald Minich
Robert Menasse © Gottfried Mangione
Olga Flor © www.literaturfoto.net/Marko Lipuš
Verena Hochleitner © die reibe



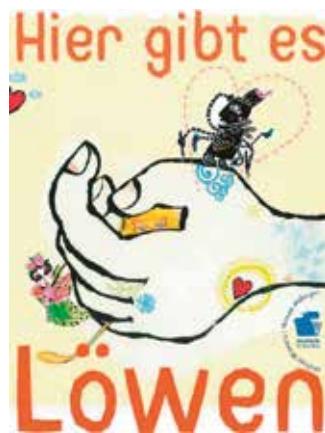
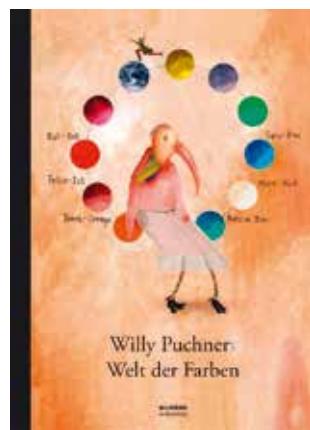
v.l.n.r.:
 Winfried Opgenoorth
 © Christine Rettl
 Hazel Rosenstrauch, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
 © HBF/Gunter Pusch



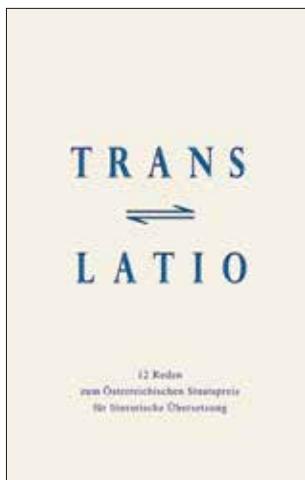
Erich-Fried-Preis, v.l.n.r.: Laudator Lutz Seiler, Nico Bleutge, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied © Lukas Dostal

v.l.n.r.: Andrea Karimé, Annette von Bodecker-Büttner: Tee mit Onkel Mustafa © Picus Verlag
 Willy Puchner: Willy Puchners Welt der Farben © Residenz Verlag
 Michael Stavaric, Renate Habinger: Hier gibt es Löwen © Residenz Verlag
 Alice Wellingen: Krokodil © Bibliothek der Provinz

Bei den **Schönsten Büchern Österreichs** wurden 2012 wieder drei besondere Bücher mit einem Staatspreis ausgezeichnet. Die Kinder- und Jugendbuchpreise 2012 gingen an Andrea Karimé und Annette von Bodecker-Büttner für „Tee mit Onkel Mustafa“, an Willy Puchner für „Willy Puchners Welt der Farben“, an Michael Stavaric und Renate Habinger für „Hier gibt es Löwen“ und an Alice Wellinger für „Krokodil“.



Fabjan Hafner, Edith Himmelbauer (Hrsg.): Translatio. 12 Reden zum Österreichischen Staatspreis für literarische Übersetzung 1998–2010
© Ritter Verlag



Für ihre Leistungen auf dem Gebiet der **literarischen Übersetzung** wurden György Buda und José Antonio Palma Caetano mit dem Österreichischen Staatspreis für literarische Übersetzung 2012 ausgezeichnet. Während mit György Buda ein unermüdlicher Sprachmittler und literarischer Übersetzer aus dem Ungarischen gewürdigt wurde, entschied sich die Jury für José Antonio Palma Caetano aufgrund seines Engagements für die Verbreitung der österreichischen Literatur, vor allem von Peter Handke, Heimito von Doderer, Hugo von Hofmannsthal und Thomas Bernhard, in Portugal. Seit 1998 wird dieser Staatspreis in Kooperation mit dem Verein der Freunde des Musil-Instituts und der Universität Klagenfurt im Musil-Haus in Klagenfurt verliehen. Als Auftakt des Festaktes, der unter dem Motto **Translatio** steht, hat sich bislang mehr als ein Dutzend AutorInnen, ÜbersetzerInnen und WissenschaftlerInnen zu den Möglichkeiten und Grenzen der literarischen Übersetzung geäußert. Diese Reden zum Österreichischen Staatspreis liegen in einem Sammelband, herausgegeben von Fabjan Hafner und Edith Himmelbauer, zum Nachlesen vor.

Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung 5 liegt in der Unterstützung der **Vermittlung und Präsentation** von Gegenwartsliteratur. Dabei nimmt die Förderung literarischer Vereine und Veranstaltungen – abzüglich der Ausgaben für die Literar-Mechana (LIKUS 12) und KulturKontakt Austria (LIKUS 10) – mit € 4,71 Mio. den größten Teil dieser LIKUS-Gruppe ein.

Die Literaturabteilung fördert die **Literaturhäuser** in den Bundesländern und die dort ansässigen größeren literarischen Institutionen, die nicht nur wesentlich zum literarischen Leben und zur Literaturvermittlung im jeweiligen Bundesland, sondern zu einem positiven und anregenden literarischen Klima in ganz Österreich beitragen. Sie beteiligt sich aber auch an Projekten kleinerer Veranstalter und an der Finanzierung von Literaturvereinen und Literaturzeitschriften, die für junge AutorInnen von besonderer Bedeutung sind. Heute gibt es in Österreich ein flächendeckendes Netz von Literaturhäusern, Literaturveranstaltern und Literaturgruppen und mit der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren, der Übersetzergemeinschaft, der Grazer AutorInnen Autoren Versammlung und dem Österreichischen P.E.N.-Club vier repräsentative SchriftstellerInnenverbände.

Der dritte Arbeitsbereich der Abteilung 5 liegt in der Förderung der **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Mit der Einführung der Verlagsförderung im Jahr 1992 gelang eine wesentliche Verbesserung der Publikationsmöglichkeiten in Österreich. Die **Verlagsförderung** ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern österreichischer UrheberInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die jährlich auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich. Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Ver-

lage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben.

Von der Verlagsförderung nicht erfasste Verlage und Editionen können für einzelne belletristische Buchprojekte **Druckkostenbeiträge** erhalten. Die Ausgaben der Literaturabteilung im Bereich Verlagsförderung insgesamt (Verlage, Buchpräsentationen, Buchprojekte und -ankäufe) beliefen sich 2012 auf € 2,60 Mio. und stellen damit den zweitgrößten Bereich innerhalb des Literaturbudgets nach LIKUS dar. Die Förderung von Literaturzeitschriften mit einem Gesamtvolumen von € 0,32 Mio. wird im Kapitel LIKUS 3 (Presse) dargestellt.

Ein eigenes **Übersetzungsförderungsprogramm** unterstützt inländische wie ausländische ÜbersetzerInnen und hilft ausländischen Verlagen, österreichische Gegenwartsliteratur in Übersetzung herauszubringen. Lagen die Ausgaben für die Übersetzungsförderung 2001 noch bei etwa € 100.000, so wurden im Jahr 2012 für Übersetzungskostenzuschüsse, Stipendien und Prämien ca. € 241.000 aufgebracht.

In der Übersetzungsförderung kooperiert die Literaturabteilung Jahr für Jahr mit zahlreichen Belletristikverlagen weltweit. Insgesamt wurden in den vergangenen sechs Jahren 529 Übersetzungen gefördert. Unterstützt wurden Verlage in Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irak, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Taiwan, Tschechien, der Türkei, der Ukraine, Ungarn, den USA und Vietnam. Die übersetzten AutorInnen gehen von H.C. Artmann über Ingeborg Bachmann bis zu Robert Musil, Joseph Roth und Stefan Zweig, wobei ein besonderes Interesse den Werken von Thomas Bernhard und Elfriede Jelinek gilt. Die Literatur der AutorInnen der jüngeren und mittleren Generation ist u.a. mit Dimitré Dinev, Karl-Markus Gauß, Daniel Glattauer, Thomas Glavinic, Wolf Haas, Erich Hackl, Josef Haslinger, Paulus Hochgatterer, Daniel Kehlmann, Anna Kim, Robert Menasse, Christoph Ransmayr und Josef Winkler ebenfalls gut vertreten. So leistet die Übersetzungsförderung einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung und **Internationalisierung** der österreichischen Literatur.

Zusätzlich zur direkten Förderung von Übersetzungen arbeitet die Literaturabteilung beim Projekt **New Books in German** mit dem Österreichischen Kulturforum London und dem Goethe-Institut London, der Frankfurter Buchmesse, dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem German Book Office in New York und Pro Helvetia zusammen. New Books in German hat sich zur Aufgabe gemacht, deutschsprachige Gegenwartsliteratur im angloamerikanischen Raum zu bewerben und Neuerscheinungen für Übersetzungen zu empfehlen. Dazu erscheint zweimal jährlich ein umfangreiches Heft mit Besprechungen ausgewählter Titel, Artikeln zur deutschsprachigen Literatur und AutorInnenporträts. Herausgegeben wird das Heft vom British Centre for Literary Translation, das an der University of East Anglia beheimatet ist. Auf der Website www.new-books-in-german.com findet man darüber hinaus noch Probeübersetzungen und alle fürs Lizenzgeschäft relevanten Informationen. Aufgrund des großen Erfolges im angloamerikanischen Raum bietet die NBG-Website zusätzlich zur englischen auch eine spanische und italienische Version an.

International ausgerichtet ist auch die Arbeit der Literaturhäuser und zahlreicher Literaturvereine. Mehrere **Literaturfestivals**, wie die Rauriser Literaturtage, die Europäischen Literaturtage in der Wachau, die Lesefestwoche bei der Buch Wien, das

Literaturfest Salzburg und die Tiroler Literaturtage Sprachsalz in Hall, bieten ebenfalls die Möglichkeit, die internationale Gegenwartsliteratur in all ihrer Vielfalt bei Lesungen, Buchpräsentationen und Podiumsdiskussionen live zu erleben.

Auf internationalem Parkett bewegen sich die österreichischen Verlage auf der **Leipziger** und der **Frankfurter Buchmesse**. Während die Messe in Leipzig als Publikumsmesse gilt und im Jahr 2012 in ihrem Rahmenprogramm „Leipzig liest“ 2.600 Veranstaltungen an mehr als 350 Orten anbot, richtet sich die Frankfurter Buchmesse vor allem an FachbesucherInnen, also an VerlegerInnen, AgentInnen, BuchhändlerInnen, BibliothekarInnen, WissenschaftlerInnen, IllustratorInnen, DienstleisterInnen, ÜbersetzerInnen, DruckerInnen, Verbände, KünstlerInnen, AutorInnen, AntiquarInnen sowie Software- und Multimedia-AnbieterInnen. 106 österreichische Verlage waren auf der Frankfurter Buchmesse 2012 mit einem eigenen Stand vertreten. Auf beiden großen Messen sind zwei Gemeinschaftsstände, der eine organisiert vom Hauptverband des Österreichischen Buchhandels, der andere von der IG AutorenInnen Autoren, zu finden.

Eröffnung der BUCH WIEN, v.l.n.r.:
Stadtrat Dr. Andreas Mailath-Pokorny,
Präsident des Hauptverbandes des
Österreichischen Buchhandels Gerald
Schantin, Bundesministerin Dr. Claudia
Schmied, Bundespräsident Dr. Heinz
Fischer
© HVB/APA/Peter Hautzinger



Mit 322 AusstellerInnen aus 13 Nationen und über 400 Veranstaltungen ist die **Buch Wien** im fünften Jahr ihres Bestehens erneut gewachsen. Mehr als 300 AutorInnen waren 2012 bei Österreichs größtem Lesefest zu Gast, darunter Alex Capus, Carl Djerrassi, Mira Magén, Tamta Melaschwili, Vladimir Sorokin, Martin Suter, Galsan Tschinag und Martin Walser. Von den heimischen AutorInnen lasen u.a. Milena Michiko Flašar, Barbara Frischmuth, Daniel Glattauer, Vea Kaiser, Anna Kim, Radek Knapp, Alfred Komarek, Julya Rabinowich, Eva Rossmann, Gerhard Roth und Clemens

J. Setz. Im Sachbuchbereich spannte sich der Bogen von der Geschichte und Kultur Österreichs über Philosophie, Psychologie, Verhaltensforschung, Politik, Musik, Gesundheit und Religion bis zu Wirtschaft und Gesellschaft. Bestens besetzt waren auch die Messeschwerpunkte Kinder- und Jugendliteratur, Literatur aus Ost- und Südosteuropa sowie Comics und Illustration. Andreas Breitenstein, Mitarbeiter der NZZ-Feuilletonredaktion, hat es auf den Punkt gebracht, als er schrieb: „Die Wiener Buchmesse paart das Praktische mit dem Anspruchsvollen – sie ist ein Ort der kurzen Wege und der weiten Horizonte.“



2 Literatur

Gesamtsumme 2011	€ 9.059.865,21
Gesamtsumme 2012	€ 9.090.152,25

Eröffnung der BUCH WIEN,
v.l.n.r.: HVB-Präsident Gerald
Schantin, Univ. Prof. Dr. Konrad
Paul Liessmann, Dr. Antonella
Mei-Pochtler, Dr. Alfred Gusenbauer,
Bundesministerin Dr. Claudia
Schmied, LAbg. Mag. Sybille
Straubinger, Univ. Prof. Dr. Kurt
Kotschal
© HVB/APA/Peter Hautzinger



v.l.n.r.:

- 1.R.: Dr. Katja Gasser, Martin Walser; Mag. Anna Kim; Radek Knapp © alle: HVB/APA/Arman Rastegar
- 2.R.: Roman Kollmer © HVB/APA/Arman Rastegar; Messebuchhandlung; Milena Michiko Flašar © beide: HVB/APA/Richard Schuster
- 3.R.: Clemens J. Setz; Alex Capus; Vladimir Sorokin © alle: HVB/APA/Richard Schuster
- 4.R.: Alfred Komarek; Barbara Frischmuth; BUCH WIEN Internationale Buchmesse © alle: HVB/APA/Martin Lusser

3 Presse

	€	%
Abteilung 1	527.600,00	61,48
Abteilung 3	9.500,00	1,10
Abteilung 5	321.097,00	37,42
Summe	858.197,00	100,00

Die spezifische Darstellungsweise des Kunstbudgets, die auf systematische internationale Vergleichbarkeit abzielt, beinhaltet auch den Bereich des Pressewesens. Für dessen Förderung ist die Kunstsektion nur ergänzend zum Presseförderungsgesetz und zum Publizistikförderungsgesetz zuständig.

Sowohl die Presse- als auch die Publizistikförderung des Bundes wird seit 2004 von der Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, der **Kommunikationsbehörde Austria**, betreut. Gesetzliche Grundlage der Bundespresseförderung ist das mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Presseförderungsgesetz 2004. Die Publizistikförderung ist im Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geregelt.

Die Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion betreffen insbesondere **Kunst-, Foto-, Film- und Literaturzeitschriften**, die eine wichtige Vermittlungsrolle in ihren jeweiligen Sparten einnehmen. Sie sind u.a. Ort der ersten Veröffentlichung literarischer Texte, aber auch Medium inhaltlicher Debatten, die in der nötigen Ausführlichkeit und Genauigkeit sonst nirgends geführt werden können.

Der Bereich der Presse war 2012 mit € 0,86 Mio. bzw. 0,95 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der zehngrößte Budgetposten und rangierte damit vor den Sparten Wissenschaft sowie Aus- und Weiterbildung. Innerhalb der Sparte Presse wurden die meisten Mittel durch die Abteilungen 1 und 5 vergeben.

So finanzierte die **Abteilung 1** mit € 0,53 Mio. bzw. 61,5 % LIKUS-Anteil im Jahr 2012 Fachpublikationen im Bereich bildende Kunst, Architektur und Fotografie, etwa artmagazine, dérive, Parnass, Spike, Springerin, ST/A/R sowie die Fotoperiodika Camera Austria und Eikon.

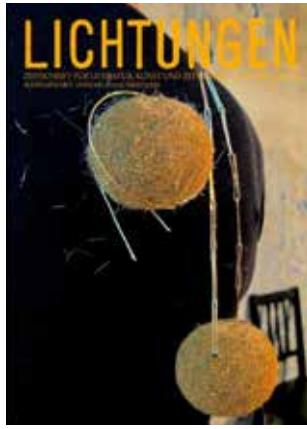
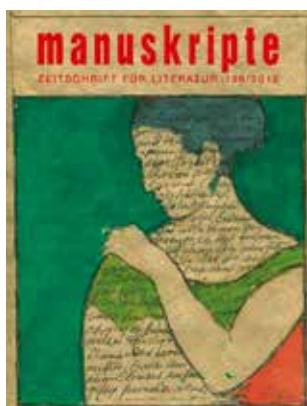
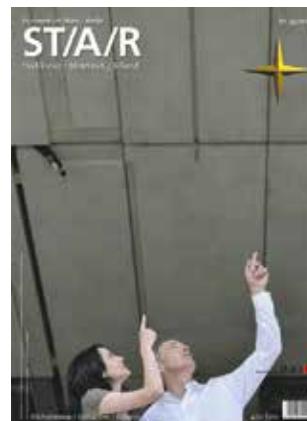
Einen hohen Stellenwert hat die Zeitschriftenförderung traditionell im Bereich der Literatur. Von der **Abteilung 5** wurden 2012 mit mehr als € 0,32 Mio. bzw. 37,4 % dieser LIKUS-Sparte u.a. folgende Zeitschriften finanziert: das Magazin Buchkultur, Freibord, Kolik, Kultur, Leselampe, Lichtungen, Literatur und Kritik, Manuskripte, Perspektive, Profile, Salz, Sterz, Volltext, Weimarer Beiträge, Wespennest und Zwischenwelt, die Kinderliteraturzeitschrift 1000 und 1 Buch sowie die Internetmagazine Electronic Journal Literatur Primär und Eurozine.



3 Presse

Gesamtsumme 2011	€ 883.237,00
Gesamtsumme 2012	€ 858.197,00

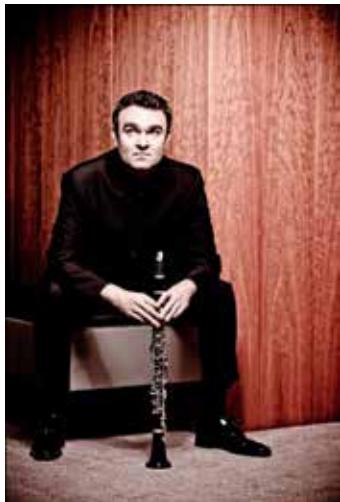
Die **Abteilung 3** unterstützte mit € 9.500 bzw. 1,1 % LIKUS-Anteil die Herausgabe der Filmzeitschriften celluloid, Kolik Film und ray.



springerin 2/2012 © springerin, SPIKE 34/2012 © Spike Art Quarterly, ST/A/R 33/2012 © ST/A/R
 Manuskripte 196/2012 © Günter Brus, Wespennest 163/2012 © Wespennest, dérive 47/2012 © dérive
 Parnass 2/2012 © Parnass, Celluloid 6/2012 © Celluloid Filmmagazin, ray 12/12+01/13 © ray Filmmagazin
 Lichtungen 132/2012 © Lichtungen, Camera Austria 120/2012 © Camera Austria, EIKON 79/2012 © EIKON

4 Musik

	€	%
Abteilung 2	7.297.061,00	100,00
Summe	7.297.061,00	100,00



Komponist und Klarinettist Jörg Widmann © Marco Borggreve

Die **Abteilung 2**, die für den Bereich Musik zuständig ist und diese LIKUS-Gruppe zur Gänze finanziert, konzentriert ihre Förderungstätigkeit auf die künstlerische Qualität des musikalischen Angebots. Sie geht vom subsidiären Grundsatz aus, dass die Basisfinanzierung primär eine Angelegenheit der örtlich zuständigen Gebietskörperschaften (Gemeinde und Land) ist.

Die Musikförderung zielt vor allem auf die **Förderung des zeitgenössischen und innovativen Aspekts** im österreichischen Musikleben ab. Das Musikbudget der Kunstsektion machte 2012 ca. € 7,3 Mio. aus. Mit 8,06 % Budgetanteil bildete es damit den sechstgrößten Posten nach Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst und Literatur.

Unter den größeren geförderten gemeinnützigen Einrichtungen befinden sich international herausragende Institutionen, die allesamt einen wesentlichen Beitrag zum Ruf des Musiklandes Österreich leisten. In der Bundeshauptstadt Wien gehören dazu zwei große Konzerthäuser – der Musikverein und das Konzerthaus –, in denen durch die dort angesiedelte **Gesellschaft der Musikfreunde** und die **Wiener Konzerthausgesellschaft** österreichische Musikgeschichte geschrieben wurde und auch heute noch wird. Moderne Räumlichkeiten in beiden Häusern dienen vor allem als Veranstaltungsort für Programme, mit denen neue, junge Publikumskreise erschlossen und aktuelle musikalische Strömungen in das Angebot miteinbezogen werden.

In Vorbereitung des **100-Jahr-Jubiläums** des **Wiener Konzerthauses** (Saison 2012/2013) wurde der in zehn Genre-Kategorien ausgeschriebene **Kompositionswettbewerb** „Towards the Next 100 Years“ initiiert. Dabei verfolgte das Wiener Konzerthaus zwei Ziele. Einerseits wollte man ein Laboratorium sein für das Kreative: Junge KomponistInnen waren eingeladen teilzunehmen, prominent besetzte Jurys wählten unter den anonymisierten Einsendungen jeweils ein Werk aus, das in der Jubiläumssaison dann zur Aufführung gelangen würde. Andererseits war es das erklärte Ziel, diese Werke ins reguläre Abonnementprogramm zu integrieren und somit einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen. Daher hat das Wiener Konzerthaus im Jahr 2012 ungewöhnlich viele **Uraufführungen** ins Programm aufgenommen. Das Spektrum reichte dabei von den Preisträgerwerken bis zur nachgeholteten Uraufführung des Widmann-Werkes „Teufel Amor. Sinfonischer Hymnos nach Schiller“ mit den Wiener Philharmonikern.



Wiener Konzerthaus, Mini-Blauli © Wiener Konzerthaus, Carlos Suárez

Rund 10.000 Musikinteressierte, davon 7.000 Kinder, besuchten 2012 mit dem **Musikvermittlungsprojekt UNISONO** 21 Konzerte des Wiener Konzerthauses, wobei auch in diesem Jahr wieder ein Schwerpunkt auf die Unterstützung der LehrerInnen im täglichen Unterricht gelegt wurde. Erstmals fanden mit der neu eingeführten Reihe **Mini-Blauli** auch Veranstaltungen für Kindergarten-PädagogInnen und Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren statt. Besondere Höhepunkte waren das Weihnachtsoratorium von J. S. Bach, bei dem SchülerInnen im Publikum bei den Chorälen mitsangen, sowie auch ein Sing-Along-Wiegenliederkonzert für werdende Väter und Mütter und ihre Kinder. Alle UNISONO-Veranstaltungen dienten dem Ziel, den jungen Menschen, ihren LehrerInnen und Eltern den Zugang zur Musik zu ermöglichen und ihrem eigenen, kreativen Schaffen einen besonderen Rahmen im Wiener Konzerthaus zu bieten.



Musikvermittlung Musikverein:
Topolina © Dieter Nagl



Musikvermittlung Musikverein: Der
Zauberer von Oz © Roman Zagler



Musikvermittlung Musikverein: KLassiX
© Dieter Nagl

Auch in den Konzertprogrammen der **Gesellschaft der Musikfreunde** finden sich regelmäßig Ur- und Erstaufführungen zeitgenössischer Musik. Anlässlich des **200-Jahr-Jubiläums** im Jahr 2012 wurden einige Werke in Auftrag gegeben und aufgeführt: ein Werk von Christian Muthspiel, Krzysztof Pendereckis „Konzert für Violine, Viola und Orchester“, Herbert Willis „Konzert für Violine und Orchester“ sowie das Werk „Hubano-Arien“ von Christian Diendorfer. Weitere Uraufführungen – ein Werk von Norbert Sterk, „Alterslaunen“ von Ivan Eröd und „The Longest Ten Minutes“ von Kurt Schwertsik – wurden vom Ensemble Kontrapunkte gespielt, das im Laufe des Jahres 2012 noch die Uraufführungen von „Impressions“ von Gernot Wolfgang, „Hauptsache der Komponist ist tot“ von Helmut Schmiedinger sowie Richard Dünsers „Breeding Lilacs Out of the Dead Land“ präsentierte. Das Ensemble Wiener Concertverein brachte Thomas Wallys neues Werk für Posaune und Streichorchester „La malinconia della porpora ardente“ zur Uraufführung. Im Mai 2012 erfolgte die österreichischen Erstaufführung von Wolfgang Rihms „Lichtes Spiel“.

Die seit 1989 durchgeführten **Kinder-, Jugend- und Vermittlungsprojekte** wurden 2012 weiter ausgebaut und vertieft. Für Drei- bis Fünfjährige startete mit „Topolina“ die bereits dritte Konzertserie für diese Altersgruppe. Die titelgebende Maus wurde auf Anhieb ein absoluter Kinderliebling und vermochte besonders anschaulich den Kleinsten musikalische Grundbegriffe zu vermitteln.

In der Serie **Allegretto** für Kinder ab sechs Jahren wurde erstmals mit dem Ensemble „teatro“ zusammengearbeitet, in dem Kinder und Jugendliche die Hauptrollen spielen. Die Präsentation des „Zauberer von Oz“ war besonders erfolgreich und konnte den Kindern im Publikum Lust auf eigene künstlerische Betätigung vermitteln.



Musikvermittlung Musikverein: Klassik-Hits © Dieter Nagl



Musikvermittlung Musikverein: Carole Alston © Dieter Nagl

Das ModeratorInnenteam der Serie **KlassiX** für 10- bis 14-Jährige wurde 2012 erweitert. Die Konzerte, in denen SchülerInnen im Gläsernen Saal ganz nahe an das Orchester heranrücken und auch einmal selbst den Dirigentenstab in die Hand nehmen können, sind mittlerweile in doppelten Serien ausgebucht.

Die **Klassik-Hits** im Goldenen Saal für alle von 11 bis 99 – eine Kooperation mit den Wiener Symphonikern – standen 2012 im Zeichen des Singvereins der Gesellschaft der Musikfreunde und seines Chordirektors Johannes Prinz, der sich neben Moderator Marko Simsas und Dirigent Johannes Wildner als großen Motivator auch für das Publikum erwies.

In den **capriccio!-Konzerten** für Jugendliche ab 13 Jahren präsentierte sich Pianist Markus Schirmer in seinem Programm „Schubert. Party beim Franzl“ als idealer Vermittler klassischer Musik. Jazzsängerin Carole Alston wurde ihrem Ruf als mitreißende Interpretin voll gerecht. Für 2013 ist ein Jugendkonzert im Großen Saal mit Carole Alston und dem Wiener Singverein programmiert.

Kernstück der gratis angebotenen **am@deus-Projekte** für Schulklassen sind die Generalprobenbesuche der großen Orchesterkonzerte im Goldenen Saal und die daran anschließenden Künstlergespräche mit Dirigenten, Solisten, OrchestermusikerInnen sowie Komponisten. Im Jänner 2012 wurden die am@deus-Projekte beim Internationalen Kongress der Körber Stiftung Hamburg als Best Practice Example von ECHO (European Concert Hall Organisation) präsentiert. Über 8.000 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 19 Jahren kommen alljährlich in den Musikverein, um klassische Musik live und hautnah zu erleben. Insgesamt erreichten die Kinder- und Jugendprojekte der Gesellschaft der Musikfreunde 2012 über 42.000 BesucherInnen – Tendenz weiterhin steigend.

Der Bereich **Nachwuchsförderung und Internationalisierung** schlägt sich in der Sparte Musik gleich mehrfach nieder: bei der Förderung junger MusikerInnen (einschließlich der seit 2009 vergebenen Startstipendien), bei Kompositionsförderungen, bei der Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland, bei Tourneekostenzuschüssen und bei Förderungen für jene Ensembles, die sich speziell um den Berufseinstieg kümmern.

Exemplarisch wird die Nachwuchsförderung vom **Wiener Jeunesse Orchester** (WJO) umgesetzt. Es bietet seit 25 Jahren jungen österreichischen MusikerInnen eine Plattform für die Orchesterausbildung und gilt daher als eine der führenden Einrichtungen der Nachwuchsförderung in Österreich. Die Orchestertätigkeit gliedert sich in jährliche Probespiele und in daran anschließende Arbeitsphasen, die sich durch ein weit gefächertes Repertoire von der Klassik bis zur Moderne und durch die Zusammenarbeit mit renommierten DozentInnen und DirigentInnen auszeichnen.

Seit Jahrzehnten ist die **Musikalische Jugend Österreichs** (Jeunesse) vorbildhaft in den Bereichen **Nachwuchsförderung und Musikvermittlung** tätig. Sie repräsentiert ein für Österreich einzigartiges Veranstaltungernetzwerk mit über 200.000 BesucherInnen und ca. 700 Konzerten vorwiegend für junge Menschen. Die Programmabdeckung der Jeunesse als führendem gesamtösterreichischen Konzertveranstalter reicht von Kinderveranstaltungen über Kammermusik, Crossover und Jazz bis hin zu Orchesterkonzerten.

Die Bespielung von ungewöhnlichen Räumlichkeiten und von bekannten österreichischen Konzertsälen zählt ebenso zur Planungsherausforderung wie die Altersstruktur der BesucherInnen (ab drei Jahren). Im Bemühen um die Förderung des künstlerischen **Nachwuchses** ermöglicht die Jeunesse zahlreichen jungen KünstlerInnen, ihre internationale Karriere im Rahmen von Jeunesse-Programmen zu starten.

Eine weitere wichtige Rolle spielt gerade im Musikbereich das Genderthema. Die Geschlechterverteilung in den Kompositionsklassen der Musikuniversitäten hat sich zwar mittlerweile verbessert, aber in der beruflichen Realität sind junge Komponistinnen und Musikerinnen noch immer mit traditionellen Rollenkischen und damit verbundenen Schwierigkeiten konfrontiert.

Aus diesem Grund startete die Kunstsektion am 16. Oktober 2012 erstmalig als Pilot-Maßnahme die Netzwerk-Veranstaltung „**Speed Dating**“ zum gegenseitigen Kennenlernen von Komponistinnen, VeranstalterInnen, EnsembleleiterInnen und MusikverlagsrepräsentantInnen. Aus organisatorischen Gründen wurden für dieses Netzwerk-Treffen sowohl VeranstalterInnen und Ensembles als auch Komponistinnen ausgewählt, die für herkömmliches Instrumentarium schreiben bzw. die Stücke aus diesem Bereich aufführen und spielen. 14 Komponistinnen, die bereits Staatsstipendien oder Kompositionsspreise des Bundes erhalten hatten, folgten der Einladung des BMUKK. Aus dem Bereich der VeranstalterInnen, EnsembleleiterInnen und MusikverlagsrepräsentantInnen nahmen insgesamt 25 VertreterInnen teil. Dr. Irene Suchy moderierte die Veranstaltung und hielt ein humorvolles wie auch kompetentes Impulsreferat zum Thema „Frau und Musik“ in Form eines Rückblicks aus der Zukunft auf unsere Zeit. Die Möglichkeit zum offenen Diskurs in diesem Rahmen wurde von den Komponistinnen begrüßt und genutzt. Neben dem eigentlichen Ziel der Vernetzung von Urheberinnen und verwertenden Institutionen fungierte die Veranstaltung auch als Szene-Treff und als Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch.

Vorrangig der avantgardistischen zeitgenössischen Musik ist das **Klangforum Wien** verpflichtet. Dieses SolistInnenensemble mit einem Kern von 24 Mitgliedern zählt mit seiner weltweiten Konzerttätigkeit zu den führenden internationalen Ensembles für Neue Musik. Es stellt ein Forum intensiver Auseinandersetzung mit unterschiedli-



Speed Dating: Dr. Irene Suchy
© HBF/Harald Minich



v.l.n.r.: Elisabeth Harnik, Eva Reiter, Mag. Rico Gulda, Mag. Gabriele Proy, Markus Kraler, Mag. Eva Kohout, Univ. Prof. Christoph Cech © HBF/Harald Minich



v.l.n.r.: Mag. Alexandra Karastoyanova-Hermentin, Michael Löbl © HBF/Harald Minich

chen Facetten des zeitgenössischen Komponierens und authentischer Aufführungspraxis für Werke der Moderne dar. Die gleichberechtigte Zusammenarbeit von InterprettInnen, DirigentInnen sowie KomponistInnen führt zu einer großen stilistischen Vielfalt bei der Werkauswahl, die von der klassischen Moderne bis hin zu aktuellen zeitgenössischen Kompositionen reicht.

Die Förderung der österreichischen zeitgenössischen **Jazzszene** ist ein weiteres wichtiges Anliegen der Kunstsektion. Neben der Unterstützung von Institutionen wie Porgy & Bess, Jazz Atelier Ulrichsberg, MM Jazzfestival, Jazzfestival Saalfelden und Ensembles wie z.B. Jazz Big Band Graz, Upper Austrian Jazz Orchestra und Jazzorchester Vorarlberg liegt das Hauptaugenmerk auf der Förderung österreichischer NachwuchskünstlerInnen (z.B. Johannes Dickbauer, Patrick Dunst, Fabian Pollack, Michaela Pawlik-Rabits).

Auf zeitgenössische Musik haben sich auch jüngere Einrichtungen spezialisiert: Das **Music Information Center Austria** (MICA) ist seit 1994 der professionelle Partner für Musikschaflende in Österreich. Die Experten-Organisation hat von Beginn an die Genres Jazz, Neue Musik, Pop/Rock/Elektronik und Weltmusik unterstützt. Die **MICA-Promotion-Services** wie Musikdatenbank, Webseite, Newsletter etc. bieten einen Überblick über die österreichische Szene der Genres Jazz/Improvisation, Neue Musik, Pop/Rock/Elektronik und Weltmusik. Ziel ist die bessere Verbreitung und die Erhöhung der Sichtbarkeit der österreichischen Musikschaflenden im In- und Ausland. 2012 konnte das Vorhaben, einen Online-Notenshop einzurichten, in dem Werke von österreichischen KomponistInnen vor allem des Genres „Neue Musik“ zum Verkauf angeboten werden, realisiert werden (<https://shop.musicaustria.at/>). Als Service für österreichische Musikschaflende bietet MICA Unterstützung in Form von **Beratung und Information**. Umfassendes berufspraktisches Wissen wird in unterschiedlichen Formaten vermittelt: in der Rubrik „Praxiswissen“ auf www.musicaustria.at, in telefonischen Erstberatungen, in Workshops und in individuellen Beratungsgesprächen. Seit dem Jahr 2012 sind von den 53 kostenlos downloadbaren Musterverträgen auch zwölf in englischer Sprache auf <http://www.musicaustria.at/mica/praxiswissen/musterverträge> abrufbar.

2012 konnten durch die Beteiligung von MICA als Projekt-Co-Organisator von **ETEP** (European Talent Exchange Program) – ein durch die Europäische Kommission gefördertes Projekt zur Förderung von Nachwuchstalenten aus den Genres Pop, Rock und Elektronik und basierend auf der Zusammenarbeit von Musikexportbüros, Festivals und Radiostationen – vier österreichische Bands beim Festival Eurosonic in Groningen/Niederlande auftreten. Die beiden ebenfalls von der Europäischen Kommission geförderten Projekte „**NEW MUSIC:NEW AUDIENCES**“ (Förderung und Austausch des Repertoires europäischer zeitgenössischer Kunstmusik) und „**Minstrel – Music**



Warschau Network Sessions © MICA



Popfest Wien Sessions © MICA



MICA focus Symposium
„Neue Musik – heute?“ © MICA

Network Supporting Transnational Exchange and Dissemination of Music Resources at European Level“ (Netzwerk zur Förderung der transnationalen Mobilität von Musikschaflenden: KomponistInnen, InterpretInnen, Ensembles, Bands) konnten im Jahr 2012 erfolgreich gestartet werden.

MICA setzt sich für die Verbesserung der **Rahmenbedingungen des Musikschaftens** in Österreich ein und fördert den Diskurs zu aktuellen Fragen des Musiklebens in zahlreichen international und prominent besetzten Veranstaltungen. 2012 hat MICA folgende Veranstaltungen programmiert und organisiert: Popfest Wien Sessions, MICA focus (4-tägiges Symposium zum Thema „Neue Musik – heute?“) und Waves Vienna Music Conference.

Der 2005 gegründete **Österreichische Musikfonds** unterstützt Musikproduktionen auf Tonträgern oder audiovisuellen Medien und deren Verbreitung und Verwertung. Gefördert werden Albumproduktionen und Produktionen, die durch ihren Umfang Albumcharakter haben. Maßgebliche Kriterien für die Förderung der Produktion sind deren Eignung als Kulturgut mit österreichischer Prägung, die Professionalität in der Produktion und die Verwertungsmöglichkeit im In- und Ausland. Der Fonds steht allen musikschaflenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen.

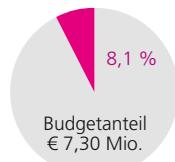
Dem Musikfonds standen im Jahr 2012 insgesamt € 920.000 an Budget zur Verfügung, das von den finanzierenden Stellen BMUKK, AKM/GFÖM, Austro Mechana/SKE-Fonds, Fachverband Film und Musik, IFPI, ORF und ÖSTIG eingebracht wurde. Davon wurden € 150.000 im Rahmen des Toursupports zur Förderung von Österreich-Tourneen verwendet. So konnten im vergangenen Jahr 22 Tourneen mit mehr als 170 Konzerten gefördert werden. Im Rahmen der Produktionsförderung wurden bei drei ausgeschriebenen Calls 337 Produktionen mit einem angesuchten Förderungsvolumen von € 3,44 Mio. eingereicht. Letztendlich konnten 71 Produktionen gefördert werden. Mehr als 60 geförderte Produktionen wurden 2012 veröffentlicht.



Coshiva © Newton Rec, Christian Wind

In den **Jahrescharts** der Musikindustrie sind zahlreiche aktuell bzw. in den vergangenen Jahren geförderte KünstlerInnen zu finden: So sind mit Coshiva, James Cottriall, !DelaDap, GuGabriel, Keiner mag Faustmann, Krautschädl, Julian LePlay, Raf 3.0 und Parov Stelar insgesamt neun Acts in den Singlecharts vertreten – dabei James Cottriall mit drei sowie Julian LePlay und Raf 3.0 mit jeweils zwei Veröffentlichungen. Den Einstieg in die Longplaycharts schafften 2012 gleich 17 geförderte Acts: 5/8erl in Ehr'n, Alkbottle, Wolfgang Ambros, James Cottriall, !DelaDap, Birgit Denk, Herr Tischbein, Julian LePlay, Mono&Nikitaman, Violetta Parisini, Raf 3.0, Die Seer, Willi Resetarits & Stubnblues, Soap&Skin, Parov Stelar, Sofa Surfers und The Sorrow. Wolfgang Ambros und Die Seer finden sich sogar mit je drei, Soap&Skin mit zwei Alben in den Jahrescharts.

Nach der von Nielsen Music Control durchgeföhrten Airplay-Statistik für das Jahr 2012 wurden 409 geförderte Titel von den heimischen **Radiostationen** insgesamt 19.856 Mal gespielt. 2012 konnten die **Musikexport**-Aktivitäten sowohl bei MICA als auch beim Österreichischen Musikfonds ausgeweitet werden. So wurde österreichische Musik international auf folgenden Messen, Konferenzen und Festivals präsentiert: c/o pop (Köln), Donaueschinger Musiktag, Eurosonic Festival (Groningen), Glimps Festival (Gent), Huddersfield Contemporary Music Festival, MaMA Festival (Paris), MIDEM (Cannes), Primavera Sound (Barcelona), Reeperbahn Festival (Hamburg), SXSW (Austin), Wittener Tage für neue Kammermusik. Im Rahmen der Initiative Austrian Music Export wurden Showcases und Networking Events in Warschau und Paris organisiert.



4 Musik

Gesamtsumme 2011	€ 6.478.051,00
Gesamtsumme 2012	€ 7.297.061,00

5 Darstellende Kunst

	€	%
Abteilung 2	19.496.391,20	100,00
Summe	19.496.391,20	100,00

Der zur Gänze von der **Abteilung 2** verwaltete Betrag von € 19,5 Mio. repräsentierte 2012 etwa 21,5 % des Budgets der Kunstsektion und lag damit in der LIKUS-Reihung nach dem Film an zweiter Stelle vor den Festspielen, bildende Kunst und Literatur. € 17,7 Mio. wurden für den künstlerischen Betrieb von Theatern und für Produktionen von Schauspiel-, Tanz-, Musiktheater- und Performance-Gruppen aufgewendet, der restliche Betrag von € 1,8 Mio. ging in Renovierungsmaßnahmen für die zum Theater in der Josefstadt gehörenden Wiener Kammerspiele.

Die zur Verfügung gestellten Mittel stellen insbesondere einen Beitrag für die Gestaltung eines künstlerisch anspruchsvollen Spielplans dar. Sie ermöglichen – unter Berücksichtigung der gesetzlich verankerten kulturellen Vielfalt – die Weiterentwicklung der mannigfachen theatralischen Ausdrucksformen im aktuellen Bezug zur Gegenwart. Leistungen für die Jahrestätigkeit erhielten 2012 u.a. folgende österreichische Bühnen: das Schauspielhaus Salzburg (Elisabethbühne), das Theater Phönix in Oberösterreich, die Neue Bühne Villach und in Wien das Schauspielhaus, das Vienna's English Theatre (Inter-Thalia Theater) sowie die großen als Privattheater geführten traditionellen Einrichtungen wie Theater der Jugend, Theater in der Josefstadt und Volkstheater.

Generationen von Theaterpublikum hat das seit 1932 bestehende **Theater der Jugend** herangezogen, das zu den ältesten Institutionen zählt, die sich professionell unter Einbeziehung von Schulen und PädagogInnen mit Kunstvermittlung an Kinder und Jugendliche befassen. Der seit 2002 tätige Direktor Thomas Birkmeir verfolgt mit seinen Produktionen die Intention, wichtige, für die Jugend brisante Themen auf der Bühne zur Diskussion zu stellen und ihr dabei auch gleichzeitig Theater als lebendige und unverändert faszinierende künstlerische Ausdrucksform zu vermitteln.

Der vielseitige Spielplan, hohe künstlerische Qualität sowie ca. 140.000 ZuschauerInnen in ca. 370 Eigenveranstaltungen bescherten dem Theater der Jugend in den letzten Jahren auch wirtschaftliche Stabilität, so dass der Betrieb weitgehend ohne nennenswerte Erhöhungen der Förderungen trotz steigender Kosten auskommen konnte.

Um die Verknüpfung einer reichen Tradition mit den Ansprüchen und Herausforderungen der Gegenwart geht es in den Spielplänen der großen Wiener Schauspielhäuser, dem Theater in der Josefstadt und dem Volkstheater.

Das 1788 errichtete **Theater in der Josefstadt** ist das älteste ständig bespielte Theater in Wien. Seit September 2006 führt der aus dem Ensemble kommende Schauspieler Herbert Föttinger die künstlerischen Agenden des Theaters und erzielt mit Ur- und deutschsprachigen Erstaufführungen große künstlerische Erfolge.

Mit einem anspruchsvollen, aber auch publikumswirksamen Spielplan und rund 650 Vorstellungen pro Saison (ohne Schließtage) gelingt es der künstlerischen Leitung auch auf kaufmännischer Seite (Leitung: Alexander Götz) zu punkten: Die durchschnittliche BesucherInnenauslastung der Repertoirevorstellungen im Theater in der Josefstadt liegt bei 85 %, bei den Wiener Kammerspielen gar bei rekordverdächtigen knappen 90 %. Das ergibt im Finanzergebnis eine Eigenfinanzierung von ca. 40 %, ein einmaliges Ergebnis im gesamten deutschsprachigen Schauspiel.

Auch das 1889 gegründete **Volkstheater** setzt Schritte in Richtung wirtschaftliche Neuorientierung. Mit seinen fast 1.000 Sitzplätzen zählt es zu den größten deutschen Sprechtheatern. Dem seit Herbst 2005 bestellten künstlerischen Direktor

Michael Schottenberg steht mit Cay Urbanek ein junger Kulturmanager als kaufmännischer Leiter zur Seite.

Die künstlerischen Ziele der Gründer blieben in der über 100-jährigen Geschichte des Volkstheaters Leitfaden für die meisten DirektorInnen: Klassiker in zeitgemäßen Inszenierungen, die Stücke von Ferdinand Raimund und Johann Nestroy sowie die zeitgenössische Literatur dominierten die Spielpläne. Um auch die bundesweite Bedeutung von österreichischem Theaterschaffen abseits der großen etablierten Häuser und Festivalveranstalter zu unterstreichen, werden auf Empfehlung eines Fachbeirates für herausragende Produktionsleistungen seit einigen Jahren **Prämien** zugesprochen. Die erfreuliche Entwicklung im Bereich der künstlerischen Qualität lässt sich aus der Anzahl der vom Beirat für eine Prämierung empfohlenen Produktionen, die im Jahr 2012 in Österreich Premiere hatten, ablesen.

Drei von diesen sollen in der Folge näher vorgestellt werden. Bei allen handelt es sich um Inszenierungen von KünstlerInnen, die sich seit Jahren durch kontinuierliche, professionelle, eigenständige und ambitionierte künstlerische Arbeiten auszeichnen.

Lange vor dem Boom der freien Theaterszene in Wien wurde das **Stadt Theater Wien** von Anne Mertin und Fred Büchel gegründet. Als es im Jahr 2002 mit dem Projekt „Fritzpunkt“ begann, war nicht absehbar, dass die Beschäftigung mit dem monumentalen Werk der österreichischen Autorin Marianne Fritz mehr als zehn Jahre dauern würde. Die Auseinandersetzung mit einem der radikalsten und komplexesten Schreibvorhaben der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur hat das Theaterkollektiv Fritzpunkt in verschiedensten Genres geführt: Theaterarbeiten, Lesereihen, Vorträge, performative Installationen, Medienprojekte und Aktionen im öffentlichen Raum sind einige der Formate, die der Fritzpunkt praktiziert und damit eine grundlegende Untersuchung über den Formenkanon des gemeinhin „Theater“ genannten Phänomens führt.

Nach Arbeiten in Berlin, Wien und den österreichischen Bundesländern (u.a. beim Steirischen Herbst 2008 und 2010) lud der Fritzpunkt (Fred Büchel, Susanne Hahnl, Alexander Mairhofer, Anne Mertin) im Juni 2012 anlässlich seines zehnjährigen Jubiläums zum dreiteiligen Projekt „Die Schläfer oder Die Zertrümmerung der Verhältnisse durch die Anschauung“ in sein Werkstätten- und Wohnhaus in Wien-Hietzing ein. Ein Symposium mit den Theaterwissenschaftlern Hans-Thies Lehmann und Helene Varopoulou, dem Literaturwissenschaftler Klaus Kastberger, dem Physiker Rainer Gruber und dem Lebensgefährten von Marianne Fritz, Otto Dünser, schloss das Projekt ab.



Fritzpunkt, links: Anne Merten
© alle: Alexander Mairhofer

Im **Theater zum Fürchten** (TZF) von Bruno Max gab 2012 die Karl-Skraup-Preis- und Josef-Kainz-Medailleträgerin Babett Arens ihr Debüt als Regisseurin. Dabei wird die Aussage „Der Mensch behält seinen Wert“ aus „Nachtasyl“ auf seine Richtigkeit in der Situation vollständiger sozialer Niederlage überprüft. Die facettenreiche, nie voyeuristisch im Elend schwelgende Inszenierung stützte sich auf das bewährte Team des TZF. Durch Neuzugänge, von denen einige inzwischen einen festen Platz im Ensemble gefunden haben, wurde eine zwölfköpfige Gruppe geschaffen.

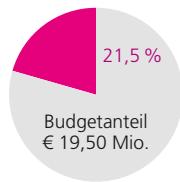
Im Arena-Einheitsraum von Eva Gumpenberger wird diese zwischen zwei Zuschauerblöcken eingepfercht, in einem mit den bescheidenen Habseligkeiten der Asyl-Bewohner und Resten einer ehemals bürgerlichen Existenz kreativ vollgemüllten Quadrat aus Schlaf- und zu engem Lebensraum. Das resignierte, von Lebenslügen, Zynismus, Alkohol und Hilflosigkeit geprägte Alltagsdasein der Insassen dieses Asyls und die kalte Ausbeutung der Betreiber werden durch die Ankunft des nicht greifbaren, aber einen Funken von Menschlichkeit und Hoffnung ins Spiel bringenden Luka (dargestellt von Burgtheater-Veteran Florentin Groll) aus der Balance geworfen. Für Rechtfertigungen, Rettungsversuche, Selbsteinsichten, aber auch sich anbahnende Katastrophen wird der ungewöhnliche Neuzugang zum Reibungs- und Kristallisierungspunkt. In zwei Stunden läuft eine durchgehende, ständig einsichtige, an einen Laborversuch gemahnende menschliche Selbstentblößung aller Beteiligten ab, die ebenso berührend wie erschreckend und auch gelegentlich grotesk ist. Die auch für den „Nestroy“ in der Kategorie „Beste Off-Inszenierung“ nominierte Aufführung wurde mehr als 25 Mal gezeigt.

Das TZF ist mit seinen Spielstätten Stadttheater Mödling und Scala in Wien sowie dem Bunker in Mödling für die Sommerproduktion eine der produktivsten Mittelbühnen in Österreich. In der letzten Saison wurden noch zwölf weitere Eigenproduktionen herausgebracht, die die große Bandbreite eines Ensembles, das sich aus einer typischen freien Gruppe zum größten kontinuierlich arbeitenden Off-Theaterverbund Österreichs entwickelt hat, unter Beweis stellen. Insgesamt waren in den vergangenen 25 Jahren bereits mehr als 350 KünstlerInnen Teil der über 220 Projekte des TZF.



Theater zum Fürchten: „Nachtasyl“
v.l.n.r.: Wolfgang Lesky, Danijel Stankovic, Selina Ströbele;
Maximilian Hoffmann, Danijel Stankovic, Wolfgang Lesky,
Clemens Aap-Lindenberg
© alle: Bettina Frenzel





5 Darstellende Kunst

Gesamtsumme 2011 € 17.267.344,50
Gesamtsumme 2012 € 19.496.391,20

Mit zahlreichen Inszenierungen insbesondere für das Projekttheater Vorarlberg zählt Susanne Lietzow seit Jahren zu den arriviertesten Regisseurinnen Österreichs. Ihre prämierte Inszenierung „Der ferne Klang“ nach dem Roman von Gert Jonke war 2012 in der **Garage X** zu sehen. Der Roman Jonkes aus dem Jahre 1979 ist sowohl eine Parodie auf kleinbürgerliche Lebensumstände als auch ein Künstlerroman in romantischer Tradition. Zeit seines Lebens hat Jonke mit seiner Sprachakrobatik Bewusstseinsräume gesprengt, seine klangvollen Endloswortkompositionen voller Musikalität haben sogartige Wirkung und bleiben nach wie vor brisant. In dieser theatralisch-musikalischen Reise in das „fern von sich selbst sein“ konnten Peter Badstübner und Martina Spitzer durch Körpereinsatz und Sprechtechnik überzeugen.



Garage X, Der ferne Klang (Thomas Stolzeti, Martina Spitzer, Peter Badstübner) © Yasmina Haddad

6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie

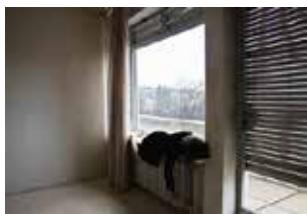
	€	%
Abteilung 1	9.145.308,25	100,00
Summe	9.145.308,25	100,00

Der Bereich bildende Kunst war mit € 9,14 Mio. bzw. 10,1 % des gesamten Budgets der Kunstsektion 2012 der viertgrößte Budgetposten nach den Sparten Film, darstellende Kunst und Festspiele und lag damit noch vor den Sparten Literatur und Musik.

Die Förderungsschwerpunkte der **Abteilung 1**, die diese LIKUS-Gruppe zur Gänze verwaltet, liegen zum einen in der Förderung entsprechender **Strukturen** für die Aufarbeitung, Präsentation und Vermittlung von bildender Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie sowie von Video- und Medienkunst (siehe Kapitel LIKUS 7). Dies geschieht in Form von wesentlichen Förderungen zahlreicher Vereine und ihrer Jahresprogramme.

Zum anderen liegt ein Schwerpunkt in der Finanzierung von **einzelnen Vorhaben** im In- und Ausland. Die Förderungen erfolgen aufgrund von Anträgen der Institutionen oder einzelner KünstlerInnen, die von Fachbeiräten begutachtet werden, die für die Entscheidung des Ressorts Empfehlungen abgeben. Auf diese Weise kann auch auf neue Entwicklungen und innovative Vorhaben entsprechend reagiert werden.

Für die KünstlerInnen in den einzelnen Bereichen werden zahlreiche **Stipendien** vergeben: über Ausschreibungen (wie z.B. Staatsstipendien, Startstipendien, Auslandsatelierstipendien für bildende Kunst und für künstlerische Fotografie) oder auch aufgrund eines Förderungsantrages (Projektstipendien). Für kommerzielle Galerien stehen darüber hinaus im Bereich bildende Kunst bei der **Galerienförderung** zwei Förderungsprogramme zur Verfügung: die Förderung durch Museumsankäufe (Inlandsförderung) und die Förderung der Teilnahme von Galerien an Auslandsmessen.



1.R.: Anita Schmid: Corpus I,Ia,II,IIa
© Anita Schmid

2.R.: Karina Nimmerfall: Index of Livability © Karina Nimmerfall



Kosta Tonev: Headshot © Kosta Tonev

Weiters werden jährlich in den Bereichen bildende Kunst und Fotografie **Ankäufe** von Werken der KünstlerInnen getätigt, die von der **Artothek** des Bundes bei der Österreichischen Galerie Belvedere und von der **Fotosammlung** beim Museum der Moderne in Salzburg im Auftrag des Bundes verwaltet und ausgestellt werden. Die Werke der Artothek werden auch verliehen und stehen für die Ausstattung von Räumlichkeiten in Bundesdienststellen zur Verfügung.

2012 erfolgte als ein zentrales Vorhaben der Abteilung 1 die Übergabe der Verwaltung der **Artothek** des Bundes an die Österreichische Galerie Belvedere. Die damit neupositionierte Artothek, die die nach 1945 durch den Bund angekauften Kunstrechte beinhaltet, wurde im 21er Haus untergebracht und am 12. November 2012 offiziell von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied eröffnet. Damit werden sowohl die laufenden Kosten reduziert als auch eine Qualitätssteigerung und Aufwertung durch die Anbindung an ein renommiertes Museum erzielt und zusätzlich Synergieeffekte in wissenschaftlicher, verwaltungstechnischer und restauratorischer Hinsicht erwartet.

Neben dieser Zuständigkeit werden durch die Abteilung 1 zwei **Atelierhäuser** in Wien mit 20 Ateliers betrieben und die Betreuung der **Praterateliers** bzw. die Auswahl der KünstlerInnen bei deren Neubesetzung wahrgenommen. Weiters werden 18 **Auslandsateliers** (bildende Kunst und Fotografie) samt einem Stipendium an österreichische Kunstschaefende vergeben. Diese Betreuung beinhaltet neben der Übernahme der erforderlichen Miet- und Nebenkosten auch die Auswahl der Kunstschaefenden.



Nilbar Güres-Rein: Overhead
© Nilbar Güres-Rein

Verschiedene **Bundesausstellungen und -projekte** wie beispielsweise die österreichischen Beiträge zu den Biennalen Venedig und Kairo bzw. der Biennale junger Kunst aus Europa und den Mittelmeirländern (BJCEM) werden vorbereitet, betreut und mitorganisiert. Ebenso werden die erforderlichen Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten des österreichischen Pavillons in Venedig durchgeföhrt. Auch werden fallweise Ausstellungen aus den Fachbereichen der Abteilung 1 für Präsentationen im Ausland konzipiert und durchgeföhrt.



Tatiana Lecomte: I was here © Tatiana Lecomte

Für besondere Notfälle von einzelnen KünstlerInnen ist die **KünstlerInnenhilfe** vorgesehen. Schließlich werden in den verschiedenen Sparten eine Reihe von **Preisen** vergeben, wie die jährlich vergebenen Outstanding Artist Awards und die Österreichischen Kunstpreise für bildende Kunst, für künstlerische Fotografie und für Video- und Medienkunst (siehe Kapitel LIKUS 7).

Ebenfalls jährlich vergeben wird der **Outstanding Artist Award für Mode** in Form eines Auslandsstipendiums bei einem/einer internationalen Modedesigner/in. Im Bereich eines erweiterten Fotografie-Begriffes wird jährlich der **Birgit-Jürgenssen-Preis** der Akademie der bildenden Künste Wien mitfinanziert. Zudem werden biennal **Outstanding Artist Awards für Karikatur und Comics, für experimentelles Design** und **für experimentelle Tendenzen in der Architektur** verliehen.

In Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien werden alle zwei Jahre neun Architekturpreise für **das beste haus** vergeben. Fallweise wird auch der in verschiedenen Kunstsparten vergebene Große Österreichische Staatspreis bzw. der alle drei bis vier Jahre vergebene Staatspreis für künstlerische Fotografie verliehen.

Grundlegende **Zielsetzung** dabei ist, sowohl bewährte vorhandene Strukturen im Bereich der verantworteten zeitgenössischen Kunstbereiche nach den budgetären Möglichkeiten zu sichern als auch neue Impulse, Entwicklungen und Präsentationen zu ermöglichen. Zum größten Teil werden die Förderungsanträge oder Bewerbungen für Stipendienprogramme oder Preise von fachspezifischen Beiräten oder Jurys begutachtet.

Im Rahmen der allgemeinen Förderungstätigkeit wird dabei im Hinblick auf die **Schwerpunkte** des Regierungsprogramms besonderes Augenmerk auf die Förderung junger KünstlerInnen, auf die Verstärkung der internationalen Präsenz österreichischer zeitgenössischer Kunst und auf die Kunstvermittlung gelegt. Nicht zuletzt wird bei der Förderungsabwicklung und -zuerkennung auf eine gendergerechte Verteilung der Mittel geachtet.

Durch gezielte **Nachwuchsförderung** wird vor allem die Verbesserung der Start- und Karrierebedingungen jüngerer KünstlerInnen angestrebt. Hier sind insbesondere verschiedene Stipendienprogramme zu nennen, wie die 30 Startstipendien, die in den Sparten bildende Kunst (zehn Stipendien), Architektur und Design (zehn Stipendien), Mode (fünf Stipendien), und Fotokunst (fünf Stipendien) 2012 zum vierten Mal vergeben wurden, die zehn Tische-Stipendien für jüngere ArchitektInnen, mit denen ein halbjähriger Aufenthalt zur Sammlung beruflicher Erfahrungen bei einem internationalen Architekturbüro verbunden ist, und die ca. 50 Auslandsatelierstipendien für zumeist jüngere bildende KünstlerInnen und FotokünstlerInnen. (Video- und Medienkunst siehe Kapitel LIKUS 7)

Zudem werden für die ebenfalls meist jüngeren Kunstschaffenden, die die 20 Inlandsateliers in Wien benützen, Tage der Offenen Tür veranstaltet bzw. Besuche von internationalen KuratorInnen – insbesondere im Rahmen der Vienna Art Week – organisiert. 2012 erfolgten diese, da gerade ein Wechsel der NutzerInnen in den Inlandsateliers stattfand, für die KünstlerInnen in den Praterateliers.

Weiters sind im Rahmen der **Galerienförderung** durch Museumsankäufe verpflichtend Ankäufe von Emerging Artists zu tätigen: Mindestens ein Drittel der aufzuwendenden Mittel sind dafür zu widmen. Im Rahmen der Ankaufstätigkeit der Abteilung 1 von künstlerischen Werken, die über die Artothek des Bundes an Bundes- und bundesnahe Institutionen verliehen werden, wurde eine erhebliche Anzahl von Werken jüngerer KünstlerInnen erworben.

Auch im Bereich **Fotokunst** werden zahlreiche Ankäufe mit dem Fokus auf junge, innovative Positionen zur Erweiterung der Fotosammlung des Bundes getätig, die sich im Museum der Moderne in Salzburg befindet und die bedeutendste Sammlung österreichischer zeitgenössischer Fotografie darstellt. In mehreren Ausstellungen im In- und Ausland werden die Arbeiten der Öffentlichkeit präsentiert.



v.l.n.r.:
WEYA © Andrea Lüth
WEYA © Esther Strauß
WEYA © Catharina Freuis



Nicht zuletzt werden zahlreiche **Einzelvorhaben** wie Ausstellungen und Kataloge in allen Kunstbereichen der Abteilung 1 gefördert, Projektstipendien an jüngere KünstlerInnen vergeben bzw. diese über die Förderung der Jahresprogramme von Ausstellungsorganisationen in allen Fachbereichen mit unterstützt. Diesbezüglich ist besonders auch auf die zunehmende Förderung von sogenannten Off-Spaces zu verweisen, die in der Regel spannende junge, von jüngeren KuratorInnen kuratierte Kunst präsentieren.

Schließlich hat die Abteilung 1 im Wege einer Jury fünf künstlerische Positionen von KünstlerInnen unter 30 Jahren für die Teilnahme am **World Event Young Artists (WEYA)** 2012 in Nottingham ausgewählt, was zu einem weiteren kulturpolitischen Schwerpunkt führt.

v.l.n.r.:
1.R.: Bundesministerin Dr. Claudia Schmied bei der Eröffnung des österreichischen Pavillons, 13. Architektur-Biennale Venedig; Rens Veltman, Martin Perktold, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Kommissär Arno Ritter, Architekt Wolfgang Tschapeller, Christina Jauernik, Simon Oberhammer
2.R.: Wolfgang Tschapeller, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Arno Ritter
Österreich Pavillon
© alle: Dr. Bernd Hartmann



Die **Stärkung der internationalen Präsenz** österreichischer Kunstschafter ist eines der Hauptziele der Förderungsaktivitäten der Abteilung 1. Unter den zahlreichen Projekten ist hier im Besonderen die **13. Internationale Architekturausstellung der Biennale Venedig** zu nennen, deren österreichischer Beitrag eine poetisch-filmische Komposition „Hands Have No Tears to Flow“ von Wolfgang Tschapeller in Zusammenarbeit mit Rens Veltman und Martin Perktold (Kommissär: Arno Ritter) präsentierte.



Biografie der Bilder © Camera Austria/
Christine Winkler

Ein weiteres bedeutendes Ausstellungsvorhaben wurde mit der Fotoausstellung **Bio-grafie der Bilder** (Konzept: Mag. Gudrun Schreiber, Kuratorin: Mag. Ruth Horak) realisiert, die 2012 nach ihrer Präsentation in der Camera Austria (Graz) in der Baumwollspinnerei – Halle 14 (Leipzig) einem interessierten Publikum gezeigt wurde. Die Werke dieser Ausstellung stammen aus der Fotosammlung des Bundes, die sich aus den Ankäufen der Abteilung 1 zusammensetzt und sich im Museum der Moderne in Salzburg befindet.

Mit der Ausstellung **Transmigration** wurden seitens der Abteilung 1 Arbeiten von bisherigen österreichischen AuslandsatelierstipendiatInnen in Chengdu dem chinesischen Publikum vorgestellt. Diese Ausstellung erfolgte zum zwölfjährigen Jubiläum der diesbezüglichen Kooperation zwischen der Abteilung 1 der Kunstsektion und Chengdu. Zusätzlich wird im Architektur- und Designbereich über das **Tische-Stipendienprogramm** für jüngere ArchitektInnen mittels zehn halbjähriger Stipendien die Vertretung österreichischer Architekturschafter im Ausland gestärkt.

In den Bereichen bildende Kunst und Fotokunst sind zur Stärkung der internationalen Präsenz insbesondere die insgesamt 18 **Auslandsateliersätze** der Abteilung 1 zu nennen. Diese befinden sich in Chengdu, Chicago, Krumau, London, Mexiko City, New York (2), Paris (3), Peking, Rom (2), Shanghai, Tokio (2) und seit 2011 auch in Istanbul und Yogyakarta/Indonesien. Insgesamt erhalten pro Entsendungsjahr ca. 50 KünstlerInnen ein derartiges mehrmonatiges Stipendium. (Auslandsatelier Banff/Kanada siehe Kapitel LIKUS 7 Video- und Medienkunst)

Im Rahmen der **Auslandsmessenförderung** wird die Teilnahme kommerzieller österreichischer Galerien an ausgewählten internationalen Kunstmessen gefördert, falls diese zumindest zur Hälfte österreichische Kunst bzw. KünstlerInnen präsentieren.

Auch 2012 wurden verschiedene **Auslandsausstellungen** wesentlich mitgefördert, wie z.B. die Ausstellung der in China lebenden und arbeitenden österreichischen KünstlerInnen durch ASAP (Austro Sino Arts Program), die Beteiligung mehrerer KünstlerInnen an der Colombo Art Biennale, die Teilnahme von Ines Doujak an der Busan Biennale (Südkorea), die Ausstellung der Gruppe AllesWirdGut in Berlin, die Ausstellung und Installation der Designerin Dejana Kabiljo im Rahmen der Mailänder Designmesse, die Teilnahme von Bettina Roisz an der Biennale Sao Paulo und eine Reihe von Ausstellungsprojekten durch österreichische KünstlerInnen in den verschiedenen Bereichen der Abteilung 1.



Austrian Fashion Showcase, Première Classe, Paris © Xavier Cariou



ROSA MOSA, International Gallery Beams, Tokio © Matthias Kassmannhuber

Im Bereich **Mode** wurden verschiedene Präsentationen österreichischer ModedesignerInnen im In- und Ausland gefördert, so die Show von Susanne Bisovsky bei der „Summer of Fashion“ im Museumsquartier in Wien oder von ca. 20 jungen österreichischen KünstlerInnen bei der Première Classe, kuratiert von Camille Boyer, in Paris. ROSA MOSA, Irene Lechner und Matthias Kassmannhuber konnten ihre Entwürfe bei einer großen Präsentation in der International Gallery Beams in Tokio zeigen.

Die Förderung der **Vermittlung** von Kunst und der verschiedenen Prozesse der Entstehung von künstlerischen Werken ist ein weiteres kulturpolitisches Ziel des Regierungsprogramms. Zahlreiche Vereine für bildende Kunst, Architektur, Design und Fotokunst mit einem durchgehenden Jahresprogramm führen spezielle Vermittlungsaktivitäten für bestimmte Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch und bieten Führungen oder Workshops an.

Hinsichtlich einzelner geförderter Initiativen, die sich im Speziellen auf die Vermittlung von künstlerischen Ereignissen richten, ist etwa im Bereich bildende Kunst das Team **Bingo** zu nennen, das im Künstlerhaus Klagenfurt in Kooperation mit dem Kunstverein Kärnten in einem dialogischen Verfahren offene Lernphasen mit Gruppen aus dem Schul- und Erwachsenenbereich im Hinblick auf eine Verbesserung des Verständnisses zeitgenössischer Kunst organisiert.

Kooperationen zwischen Kunst und Schule haben in der **Galerie Fotohof** eine lange Tradition: Schülerinnen und Schüler erhalten in den verschiedenen Workshops einen spannenden Einblick in die Gebrauchsweisen des Mediums. Im Bereich Kunstvermittlung hat sich das Format der Freitagsgespräche bestens bewährt und zieht ein immer zahlreicheres interessiertes Publikum an. Ziel ist, mit medienspezifischen Fragestellungen nicht nur das Fachpublikum zu erreichen. Die Artothek von Fotohof macht internationale und österreichische Fotokunst aus dem Fotohof-Editionsprogramm für Privatpersonen und Firmen leihweise verfügbar.

Im Architekturbereich bieten sich als geförderte Einzelbeispiele insbesondere der Verein LandLuft und der Architektur-Spiel-Raum-Kärnten an. **LandLuft** weckt mit Projekten im ländlichen Bereich und in kleineren Gemeinden das Interesse der Bevölkerung und der verantwortlichen politischen EntscheidungsträgerInnen an zeitgenössischer Architektur. So findet insbesondere durch die Ausstellungen und Diskussionen der Ergebnisse des Baukulturgemeindepreises in unterschiedlichen österreichischen Gemeinden eine Sensibilisierung statt. Die in Salzburg beheimatete Initiative **Architektur, Technik und Schule** entwickelt gemeinsam mit LehrerInnen und Schulklassen neue Modelle der Architektur-Vermittlung. Dazu zählt auch der **Architektur-Spiel-Raum-Kärnten**, der regelmäßig Workshops zum Verständnis räumlicher Erfahrungen und zeitgenössischer architektonischer und baukultureller Lösungen mit SchülerInnen aus unterschiedlichen Schultypen durchführt. Die **Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen** hat 2012 im Rahmen der Biennale Venedig ein Internationales Symposium zu „Architectural & Design Education for Young People“ durchgeführt, das den Diskussionsprozess um verschiedene Best-Practice-Modelle der Vermittlung in den Bereichen von Architektur und Design anregte und zum Austausch von wichtigen Erfahrungen beitrug.



6 Bildende Kunst

Gesamtsumme 2011	€ 9.029.734,63
Gesamtsumme 2012	€ 9.145.308,25

7 Film, Kino, Video- und Medienkunst

	€	%
Abteilung 1	567.577,48	2,49
Abteilung 3	22.192.100,07	97,51
Summe	22.759.677,55	100,00

Die Sparte Film, Kino, Video- und Medienkunst stellte 2012 mit € 22,76 Mio. bzw. 25,1 % des Budgets der Kunstsektion den größten Förderungsbereich in der LIKUS-Systematik vor den Sparten darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur und Musik dar. € 22,19 Mio. bzw. 97,5 % wurden durch die **Abteilung 3** bereitgestellt; davon gingen an das Österreichische Filminstitut € 16,57 Mio. bzw. 72,8 % LIKUS-Anteil. Die **Abteilung 1** finanzierte Projekte aus dem Bereich Video- und Medienkunst in der Höhe von ca. € 0,57 Mio. bzw. 2,5 % LIKUS-Anteil. Die mit € 130.000 dotierte Ars Electronica wird in LIKUS 11 (Festspiele, Großveranstaltungen) ausgewiesen.

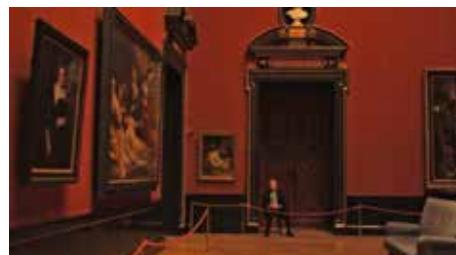
Die Filmförderung durch das **Österreichische Filminstitut** (ÖFI) hat sich den kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten der Filmproduktion und insbesondere der Stärkung der Filmwirtschaft verpflichtet. Dagegen konzentrierte sich 2012 die Filmförderung der **Abteilung 3** innerhalb ihrer **Innovativen Filmförderung** (insbesondere Projektentwicklung, Herstellung, nationale und internationale Verwertung) auf Basis des Kunstförderungsgesetzes mit einem Budget von ca. € 2,06 Mio. auf die Bereiche Avantgarde, innovativer Spielfilm, Dokumentarfilm und die weitere Professionalisierung des Nachwuchsfilms. Neben dieser Projektförderung wurden auch die in der Sparte Film tätigen Verbreitungseinrichtungen und -initiativen, KünstlerInnenvereinigungen, Programmkinos, die Filmarchivierung sowie Publikationen und Präsentationen gefördert.

2012 war wieder ein sehr erfolgreiches Jahr für den österreichischen Kinofilm und somit für die Innovative Filmförderung. Einige Beispiele: Billy Roisz' „zounk!“ lief im Kurzfilm-Wettbewerb der Berlinale. „Der Glanz des Tages“ von Tizza Covi und Rainer Frimmel war zum Wettbewerb des A-Festivals Locarno eingeladen und erhielt dort den Don Quijote-Preis der International Federation of Film Societies, den Leopard für Walter Saabel als besten Hauptdarsteller sowie bei der Viennale den Mehrwert-Preis der Erste Bank. Jem Cohen bekam für „Museum Hours“ in Locarno den Art Cinema Award. Die Diagonale 2012 kürte Dariusz Kowalski mit seinem Film „Richtung Nowa Huta“ als besten Dokumentarfilm.

Der Wiener Filmpreis im Rahmen der Viennale 2012 ging an „Meine keine Familie“ von Paul-Julien Robert in Zusammenarbeit mit FreibeuterFilm. Eine lobende Erwähnung



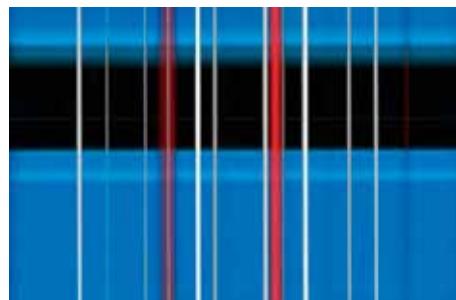
Tizza Covi, Rainer Frimmel: Der Glanz des Tages © Tizza Covi, Rainer Frimmel



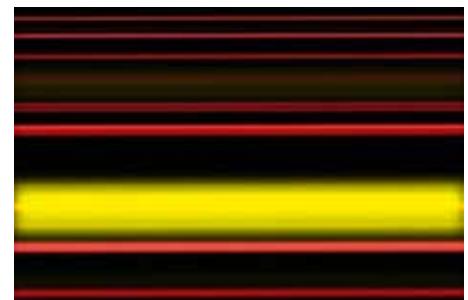
Jem Cohen: Museum Hours © Jem Cohen



Dariusz Kowalski: Richtung Nowa Huta © Dariusz Kowalski



Billy Roisz: zounk! © Billy Roisz



der Viennale verzeichnete Walter Manoschek für seinen Film „Dann bin ich ja ein Mörder“. Beim Filmfestival Rotterdam hatte Martina Kudlacek mit ihrem Film „Die Kosmologie des Peter Kubelka“ Weltpremiere, beim New York Film Festival die U.S.-Premiere sowie beim London Film Festival ein Kubelka-Special. Severin Fiala und Veronika Franz erhielten für ihr Portrait „Kern“ über den österreichischen Regisseur Peter Kern in Leipzig die Talenttaube überreicht. Weitere Informationen sind im Innovative Film Katalog (online unter <http://www.bmukk.gv.at/kunst/bm/ifa.xml>) veröffentlicht.

Bei den bei der Förderungsstelle für Innovativen Film eingereichten **Projekten** gingen von der gesamten Förderungssumme 20 % an den Avantgardefilm, der das Aushängeschild der österreichischen Cinematografie darstellt, 23 % (und damit so viel wie noch nie) an den Spielfilm und 57 % an den Dokumentarfilm. Täglich werden weltweit sieben dieser Filme gezeigt. 2012 wurden 44 Kurzfilme und 27 Langfilme, insgesamt also 71 Filme (darunter 15 Spielfilme) gefördert. Der nachhaltige Erfolg der von der Abteilung 3 geförderten Filme wird in einem immer stärkeren Maß sowohl in Österreich als auch im Ausland wahrgenommen. Diese Leistungen wurden 2012 im **Innovative Film Katalog** dokumentiert, der bereits zum achten Mal erschien. Darin sind neben den im letzten Jahr geförderten Filmen auch die erfreulich hohen Zahlen von Festival- und Verleiheinsätzen sowie die Preise aufgelistet.

Für **Filmpreise** wurden 2012 insgesamt € 53.000 ausgeschüttet. Der Österreichische Kunstpreis ging an Barbara Albert, der Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm an Katharina Copony, der Outstanding Artist Award für Experimentalfilm an Michael Palm. Beim Thomas-Pluch-Drehbuchpreis für Spielfilm erhielt Markus Schleinzer den Hauptpreis, Thomas Reider/Sebastian Meise sowie Stefanie Franz bekamen die Würdigungspreise. 2012 wurden zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses fünf **Startstipendien** für Filmkunst vergeben.

v.l.n.r.:
 Katharina Copony: Spieler
 © Katharina Copony
 Michael Palm: Low Definition Control
 © Michael Palm



Bei den **Institutionen**, die 2012 insgesamt mit € 3,23 Mio. gefördert wurden, sind besonders hervorzuheben: **sixpackfilm**, der Verleih für künstlerisches Film- und Videoschaffen; das **Österreichische Filmmuseum**, das mit einem anspruchsvollen, internationalen Programm in der Albertina neue Maßstäbe setzt; das **Österreichische Filmarchiv**, das wieder umfangreiche Editionen zum österreichischen Filmerbe herausgebracht und über 1.100 Filmtrailer auf die europäische Kulturerbeplattform EUROPEANA gespielt hat; und die **Österreichische Filmgalerie Krems** mit der dort geschaffenen Einrichtung zur digitalen Filmrestaurierung. Die **Programmkinos** erhielten auch 2012 eine Jahresförderung und einen Kinozuschuss. Zudem wurden an Regional- und Kleinkinos 2012 Förderungen für die Umrüstung auf digitale Projektion im Gesamtumfang von € 265.000 vergeben.

Die Filmabteilung der Kunstsektion betreut neben den Angelegenheiten, die das ÖFI betreffen, auch den Bereich des internationalen Films. Insbesondere nimmt sie die politische Vertretung der Republik Österreich im **MEDIA 2007**-Komitee der EU sowie im Eurimages-Komitee des Europarats wahr. 2012 waren österreichische Filme im Ausland wieder verstärkt im Kino zu sehen: So starteten mit Unterstützung von

MEDIA 2007 z.B. „Amour“ von Michael Haneke, „Paradies: Liebe“ von Ulrich Seidl, „Kuma“ von Umut Dağ und „Atmen“ von Karl Markovics in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der MEDIA-Verleihförderung gab es Rückflüsse in Höhe von ca. € 1,3 Mio. Der Gesamtrückfluss 2012 betrug ca. € 3,1 Mio. Als wichtiges Festival des europäischen Films wurde 2012 auch wieder das Filmfestival Crossing Europe (siehe LIKUS 11 Festspiele, Großveranstaltungen) in Linz von der EU gefördert. Darüber hinaus erhielt neben zahlreichen anderen Projekten auch die österreichische VOD-Plattform „flimmit“ eine MEDIA-Förderung. Das BMUKK nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds **Eurimages** wahr, die Projektbetreuung erfolgt durch das ÖFI.

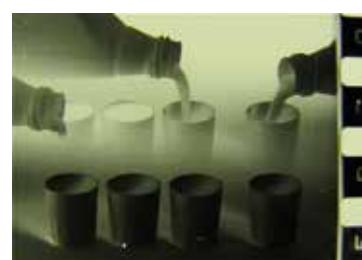
Das **Österreichische Filminstitut** (ÖFI) fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten. Ihm obliegt die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die Förderung der kreativ-künstlerischen Qualität des österreichischen Films, was die Voraussetzungen für den Erfolg des österreichischen Filmschaffens im In- und Ausland schafft.

Das ÖFI ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Ziel der Filmförderung ist es, die Herstellung, Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen. Ebenso fördert es österreichisch-ausländische Koproduktionen, setzt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern. Darüber hinaus obliegt ihm auch die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder.

Ausgehend vom dualen Filmförderungssystem wie etwa in Deutschland, Frankreich und der Schweiz stehen im Budget des ÖFI Mittel für erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung) und projektbezogene Filmförderung (selektive Förderung) zur Verfügung. Die Mittel sollen zur Weiterentwicklung der Filmkultur beitragen sowie der Erhaltung und Schaffung von Filmarbeitsplätzen in Österreich dienen. 2009 erfolgte die Anhebung der Jahresförderung für das ÖFI um € 3,00 Mio. auf € 15,57 Mio. im Ordinarium. Nach einer weiteren Erhöhung beträgt die jährliche Förderung seit dem Jahr 2010 € 16,57 Mio. Schließlich gelang es, das Vorhaben des Regierungsprogramms einzulösen und das Budget ab 2013 auf € 20,00 Mio. aufzustocken.

Dass der österreichische Film eine bedeutende Wachstumsbranche darstellt, belegt der **Filmwirtschaftsbericht** 2011 eindrücklich. Film bringt ein mehrfaches Return-on-Investment. Allein durch die Herstellung von Filmen werden neben der kulturellen Leistung bereits in der Entstehung enorme makroökonomische Effekte erzeugt. Die in Zusammenarbeit mit Statistik Austria erhobenen Zahlen belegen, dass der Gesamtumsatz der österreichischen Filmwirtschaft mehr als € 796 Mio. beträgt. Dieser Umsatz wurde von 2.180 Unternehmen erwirtschaftet, von denen ca. 95 % als FilmproduzentInnen arbeiten.

Die bereits seit einigen Jahren durchgeführten Veranstaltungen des Österreichischen Filmmuseums zur **LehrerInnenfortbildung** mit speziellen Vermittlungsangeboten wurden auch 2012 mit großem Erfolg fortgesetzt. Der Verein filmABC fungiert als zentrale Stelle für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und für die weitere Unterstützung bei der Filmvermittlung. Das Institut Pitanga, das auch das jährliche Kinderfilmfestival in Wien veranstaltet, entwickelte ein bundesweites Vermittlungskonzept für sechs- bis 14-jährige Kinder, um den Umgang mit Medien und Film schon frühzeitig zu fördern. Unter dem Titel „Diverse Geschichten“ startete Witcraft Szenario bereits im Jahr 2010 ein Stoffentwicklungsprojekt für DrehbuchautorInnen mit Migrationshintergrund, das auch 2012 erfolgreich fortgesetzt wurde.



v.l.n.r.:

1.R.: Der Prozess © Gerald Igor Hauzenberger/FrameLab Filmproduktion

Im Bazar der Geschlechter © Sudabeh Mortezaei/FreibeuterFilm

Folge mir © Johannes Hammel

2.R.: Low Definition Control © Michael Palm/Hammelfilm

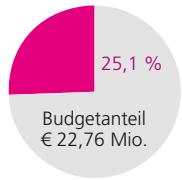
Coming Attractions © Peter Tscherkassky

Im Bereich **Filmarkäufe** zur Sicherung des kulturellen Erbes wurden 2012 mit mehr als € 10.000 die Filme „Der Prozess“, „Im Bazar der Geschlechter“, „Low Definition Control“, „Folge mir“, „Nachtschichten“ und „Coming Attractions“ angekauft.

Im von der **Abteilung 1** betreuten Bereich der **Video- und Medienkunst** liegen die Arbeitsschwerpunkte ähnlich wie im Bereich bildende Kunst in der Förderung von Projekten im In- und Ausland, die sich durch einen konzeptuellen und technisch innovativen, künstlerischen Umgang mit Medien auszeichnen und neuartige Entwicklungen im Spannungsfeld von Technologie, Wissenschaft und Kunst herausarbeiten.

Der Bogen spannt sich von Zuschüssen für „Tonspur“, einer Klanginitiative im öffentlichen Raum, über die Förderung der Teilnahme von KünstlerInnen an internationalen Festivals, wie z.B. dem International Symposium on Electronic Art – ISEA, bis hin zur Mitfinanzierung von Artist-in-Residence-Programmen, etwa jenem von subnet in Salzburg. Festivals wie das Linzer Ars Electronica Festival (siehe Kapitel LIKUS 11 Festspiele, Großveranstaltungen) werden ebenso unterstützt wie das innovative Sound:Frame Festival in Wien, die durch ihre Breitenwirkung als Multiplikatoren dienen.

Auch bei der Video- und Medienkunst wird der Fokus bei der Förderungsvergabe auf Nachwuchsförderung, Internationalisierung und Kunstvermittlung gelegt. So wurde für eine Künstlerin/einen Künstler jährlich die Möglichkeit für ein Auslandsstipendium im **Banff Centre** in Kanada geschaffen. Seit 2012 wird in der Förderungssparte Auslandsatelierstipendien auch jährlich ein/e Kunstschaefende/r aus dem Bereich Video- und Medienkunst nach **Yogyakarta** in Indonesien zum Sewon Art Space entsandt. Neben drei einjährigen Staatsstipendien und fünf halbjährigen Startstipendien, die vor allem die Start- und Karrierebedingungen jüngerer Kunstschaefender verbessern helfen sollen, werden auch in diesem Bereich – angeglichen an die anderen Kunstsparten – der Österreichische Kunstpreis (2012 an Linda Christianell) und der Outstanding Artist Award (2012 an Isa Rosenberger) für Video- und Medienkunst vergeben.



7 Film

Gesamtsumme 2011	€ 22.939.105,63
Gesamtsumme 2012	€ 22.759.677,55

8 Kulturinitiativen

	€	%
Abteilung 7	4.372.169,40	100,00
Summe	4.372.169,40	100,00

Die Sparte Kulturinitiativen stellte 2012 mit € 4,37 Mio. bzw. 4,8 % des Kunstbudgets des BMUKK nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur und Musik den siebentgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar. Diese LIKUS-Gruppe wurde zur Gänze von der **Abteilung 7** finanziert.

Dabei geht mit fast € 4,78 Mio. der Großteil der Mittel in den Bereich **Vereinsförderung**. Gefördert werden in erster Linie Kulturprogramme und Kulturvermittlung, Kunst- und Kulturprojekte sowie Festivals, wobei die größeren von Abteilung 7 unterstützten Festivals mit einem Gesamtvolumen von ca. € 0,62 Mio. unter LIKUS 11 (Festspiele, Großveranstaltungen) geführt werden.

Kulturinitiativen haben sich zu einem fixen Bestandteil in Österreichs Kunst- und Kulturlandschaft entwickelt. Als Kulturversorger auch abseits urbaner Zentren ermöglichen sie mit ihrem vielfältigen Programm zahlreichen Menschen die Teilhabe an Kunst und Kultur. Im Rahmen der Veranstaltungsprogramme bieten sie Auftritts- und Präsentationsmöglichkeiten für KünstlerInnen, setzen darüber hinaus aber auch durch eigenentwickelte Kunst- und Kulturprojekte kreative Impulse.

Der Kulturverein **KunstBox** etwa bietet mit ca. 150 Veranstaltungen pro Jahr ein engagiertes Programm für die Region Seekirchen. Er versteht sich nicht nur als lebendiges Zentrum zeitgenössischer Kultur sowie Spiel- und Produktionsstätte für freie KünstlerInnen, sondern auch als Schmelztiegel aktueller gesellschaftlicher Strömungen, die in einem künstlerischen Kontext verdichtet die Jahresthemen des Kulturvereins bilden. Das Motto für die Jahre 2011 und 2012 lautete „Sprache.Fremde.Heimat“. In einem fast alle Kultursparten umfassenden Programm und mittels spartenübergreifender Aufarbeitung wurden Fragen der Identität, der sozialen Integration, der Erziehung und der Psychologie der Kunst beleuchtet. Weitere Schwerpunkte bildeten Kulturangebote für Kinder und Jugendliche sowie Landart-Projekte.



landart: Hans Schmidt: Hineinhören
© Leo Fellinger
Internationale Breakdance-Battle-Reihe
„Circle Industry“ © Andreas Brandl



Der Bereich der **Personenförderung** umfasst Projektkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse, Traineeestipendien sowie Preise und Prämien. Im Jahr 2012 wurden dafür € 0,16 Mio. aufgewendet. Die Abteilung 7 schreibt jährlich Preise zu aktuellen Jahresthemen aus. So wurde auch 2012 der **Outstanding Artist Award für Frauenkultur** vergeben. Die Jury entschied sich für den **Verein MAIZ** mit dem Projekt „Ästhetik des Ungehorsams“. Gemeinsam mit Künstlerinnen aus unterschiedlichen Bereichen – Fotografinnen, Performerinnen, Modedesignerinnen, Musikerinnen u.a. – wurden Workshops, eine Performance und eine Ausstellung entwickelt. Eine Analyse media-



MAIZ, Chor des Ungehorsams,
Modepressekonferenz, Turm 9,
Stadtmuseum Leonding, © Ana Paula
Franco

ler Bilder von Migrantinnen setzte sich im Vorfeld mit der Doppeldeutigkeit modischer Anpassungsgebote und mit der unablässigen geforderten Integration auseinander. Ziel des mehrmonatigen partizipativen Schaffungsprozesses war, exotische, sexistische und rassistische Bilder der Anpassung von Migrantinnen abzubauen und eine Politisierung der Selbstdarstellung zu entwickeln.

Der **Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog** ging 2012 an Margit Schwarz von **RAUMlabor** mit dem Projekt „Meeting Points“. Junge Menschen aus Afghanistan, Österreich, Somalia und Tschetschenien designten, bauten und inszenierten Meeting Points im halböffentlichen und öffentlichen Raum von Deutschfeistritz, die als Impuls für einen interkulturellen und generationsübergreifenden Dialog wirkten. Veranstaltungen wie das Special Event im Alten Sensenwerk, einem kulturellen Brennpunkt der Gemeinde, machten die Projektinhalte für die Bevölkerung erlebbar und schafften einen guten Rahmen für Kommunikation und intensiven Austausch. Durch künstlerische Arbeit am eigenen Lebensraum wurde das Verhalten der beteiligten jungen Menschen nachhaltig geprägt. Sie brachte nicht nur vielfältige Potentiale ans Tageslicht, sondern ließ auch Identität und Selbstwert sowie soziale und kulturelle Kompetenzen entstehen und wachsen.



v.l.n.r.: Bundesministerin Dr.
Claudia Schmied, Margit Schwarz,
Sekretärin Mag. Andrea Ecker
© HBF/Franz Hartl
Atmosphären Lichtexperimente
© Margit Schwarz
Zueinander © Margit Schwarz

Das Projekt „Frontiers Multiplayer Online Computerspiel“ der Künstlergruppe **Gold Extra** wurde mit dem **Outstanding Artist Award für Interdisziplinarität** 2012 ausgezeichnet. „Frontiers“ ist ein Computerspiel, das Stationen einer Flucht nach Europa zeigt. Es lässt die dramatische Situation an den Grenzen anhand des Verlaufs einer Fluchtroute nach Europa durchleben. Der Produktion ging eine intensive Recherchephase zu Hintergründen von Migration und der Situation von Flüchtlingen an den europäischen Grenzen vor allem in Spanien und der Ukraine voraus. „Frontiers“



Mitglieder der Künstlergruppe Gold Extra, 1.R., v.l.n.r.: Reinhold Bidner, Sonja Prlić, Tobias Hammerle,
2.R., v.l.n.r.: Karl Zechenter, Georg Hobmeier, Doris Prlić © Gold Extra
Präsentation von Frontiers © Gold Extra
Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Sekretärin Mag. Andrea Ecker mit den Künstlern
Tobias Hammerle, Georg Hobmeier und Reinhold Bidner © HBF/Franz Hartl

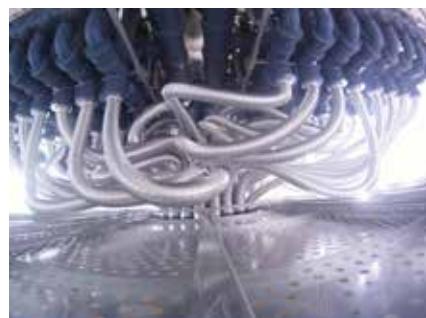
wird als Kunstwerk und Spiel verbreitet und genutzt. Das Projekt zeichnet sich durch einen aktuellen und signalhaften Vermittlungsansatz aus. Es wird ein Medium eingesetzt, das sonst in einem anderen Kontext verwendet wird, um moralische, ethische und gesellschaftlich aktuelle Inhalte zu transportieren.

Im Herbst 2009 wurde in der Abteilung 7 ein eigener Förderungszweig für **interdisziplinäre Kunst und Kulturprojekte** eingerichtet. Das BMUKK unterstützt damit gezielt Kunst- und Kulturschaffende, die Projekte an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft verwirklichen wollen. 2012 wurden 26 Vorhaben mit insgesamt € 0,3 Mio. unterstützt. Die geförderten Projekte spiegeln die inhaltliche Vielfalt und das kreative Potential dieses Bereiches der zeitgenössischen Kunst wider.

Sonja Bäumel etwa arbeitete in **Expanded Self** mit dem Bacteriographen Erich Schopf zusammen. Gigantische Petrischalen wurden als Leinwand und die auf dem Körper der Künstlerin lebenden Bakterien als Farbe benutzt. Die konzeptionelle Forschungsreise vollzog sich durch eine Vielzahl von Experimenten am Körper der Künstlerin, die dokumentiert und fotografisch festgehalten wurden.

Die **Geruchsorgel Smeller 2.0** des oberösterreichischen Künstlers **Wolfgang Georgsdorf** ist eine künstlerische Geruchsmaschine, die durch digitale Verfahren eine Vielzahl von Geruchskompositionen ermöglicht. In Zusammenarbeit mit Experten aus Klimatechnik, Chemie, Physik und Olfaktorik ist eine funktionale Skulptur entstanden: ein olfakto-kinetisches Kunstgerät zum Komponieren, Inszenieren, Interpretieren, Programmieren, Aufnehmen, Speichern und Wiedergeben von dramatischen Echtzeitkompositionen aus hunderttausenden Gerüchen und Geruchsakkorden einschließlich einem Notationssystem für die Niederschrift von „Geruchsfilmen“.

Smeller 2.0
Hardware
Hauchmaul „Daisy“, OK Linz
© alle: Wolfgang Georgsdorf



Kühllabor wiederum ist ein Projekt, in dem der steirische Künstler **Klaus Schafler** sich im Kontext von Kunst und Wissenschaft mit großmaßstäblichen Eingriffen in das globale Klimasystem zur Eindämmung des Klimawandels sowie der Manipulation von lokalen, regionalen Wetterbedingungen beschäftigte.

Gabriele Sturm hingegen themisierte in ihrem Projekt „Von einem Ende der Handelskette zum anderen“ die in Zusammenarbeit mit Ornithologen weit verzweigten Zusammenhänge unserer Güter und die dadurch entstandenen kulturellen Bedeutungen anhand von Feldforschung und anschließender künstlerischer Sichtbarmachung der Handelskette am Beispiel des Paradiesvogels.



8 Kulturinitiativen

Gesamtsumme 2011	€ 4.202.250,00
Gesamtsumme 2012	€ 4.372.169,40

9 Ausbildung, Weiterbildung

	€	%
Abteilung 7	16.500	100,00
Summe	16.500	100,00

Wie die Bereiche Museen, Archive und Wissenschaft gehören auch Ausbildung und Weiterbildung nicht zu den Kernkompetenzen der Kunstsektion. Von Seiten des Bundes sind primär andere Sektionen des BMUKK dafür zuständig.

Der von der Kunstsektion für diese LIKUS-Gruppe durch die Abteilung 7 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag betrug 2012 € 16.500 bzw. 0,02 % des Kunstsektionsbudgets und machte somit den kleinsten Förderungsanteil aus.

Da internationale Erfahrungen und professionelle Managementkenntnisse zu den Schlüsselqualifikationen für eine erfolgreiche Arbeit im Kunst- und Kulturbereich gehören, schreibt die Abteilung 7 im Zwei-Jahres-Rhythmus das **Trainee-Stipendium zur internationalen Qualifizierung von KulturarbeiterInnen** (vor allem für MitarbeiterInnen regionaler Kulturinitiativen sowie AbsolventInnen von Kulturmanagementlehrgängen) aus.

Den StipendiatInnen wird die Möglichkeit geboten, drei bis sechs Monate Managementerfahrungen bei internationalen Kunst- und Kulturzentren zu erwerben. Das Trainee-Projekt kam erstmals 1992 zur Ausschreibung und findet – da biennal bzw. in unregelmäßigen Abständen vergeben – mit dem Jahr 2012/2013 zum elften Mal statt. Das im Ausland erworbene Know-how soll in die österreichische Kulturszene zurückfließen und zu neuen Impulsen und lebendiger Vielfalt beitragen. Im Jahr 2012 absolvierten drei Frauen ihre Internships in Barcelona, Fiuggi/Italien und Sofia.

- Kulturverein ZZZINC, Barcelona: Dieser Verein bietet Veranstaltungen und Workshops, ist aber auch eine Plattform für KulturarbeiterInnen und KuratorInnen.
- Adkins Chiti-Stiftung, Donne in Musica, Fiuggi: Diese Stiftung bemüht sich international, die zu allen Zeiten und in allen Ländern geschaffene Musik von Frauen vorzustellen und zu fördern.
- Red House, Sofia: Dieses Centre for Culture and Debate ist ein Platz für künstlerische Experimente in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Film, Musik, Literatur und Neue Medien.



9 Ausbildung, Weiterbildung

Gesamtsumme 2011	€ 55.650,00
Gesamtsumme 2012	€ 16.500,00



Fondazione Adkins Chiti: Donne in Music
Konzert Eufemia Mascolo
Gruppenfoto WIMUST Meeting 2012, Fiuggi
© alle: Jenny Dünser



10 Internationaler Kulturaustausch

	€	%
Abteilung 5	1.150.000,00	83,62
Abteilung 6	225.248,16	16,38
Summe	1.375.248,16	100,00

Die Sparte Internationaler Kulturaustausch stellte 2012 mit € 1,37 Mio. bzw. 1,5 % des Kunstbudgets nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur, Musik, Kulturinitiativen und Soziales den neungrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar.

Zur Förderung des internationalen Kulturaustausches mit Ost- und Südosteuropa wurde 1989 auf Initiative der Kunstsektion der Verein KulturKontakt Austria ins Leben gerufen. Er wurde 2012 von der **Abteilung 5** mit € 1,15 Mio. bzw. 83,6 % LIKUS-Anteil finanziert.

KulturKontakt Austria (KKA) unterstützte 2012 in allen Kunstsparten Projekte des kulturellen Dialogs in Osteuropa und Österreich. Darüber hinaus wird Beratung im Bereich des Kultursponsorings angeboten. Die Aktivitäten reichen von Individualförderungen, Startförderungen für innovative Initiativen in Ost- und Südosteuropa, internationale Residence-Programme für KünstlerInnen aus dem Ausland bis zu Kooperationen mit KulturveranstalterInnen in Österreich.

KulturKontakt Austria präsentiert sich darüber hinaus als europäisches Kompetenz- und Ressourcenzentrum für kulturelle Bildung, Kulturvermittlung, kulturellen Dialog und Bildungskooperation mit einem breiten Aktionsradius. KKA arbeitet in den Kernbereichen schulische Kulturvermittlung in Österreich und internationale Bildungskooperation. Die Servicestelle für Mobilitätsprogramme setzt Aktivitäten im Bereich der Initiative „weltweit unterrichten“ des BMUKK.

Die geographischen Schwerpunkte lagen 2012 in Österreich sowie in Ost- und Südosteuropa. Zusätzlich führt KKA auch Aktivitäten im gesamt- und außereuropäischen Raum durch. KKA verpflichtet sich in seiner Arbeit den auf europäischer Ebene formulierten bildungs- und kulturpolitischen Grundprinzipien eines inklusiven Umgangs mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit (Diversität) und lebensbegleitenden Lernens. Auf dieser Basis gestaltet KKA seine Aktivitäten im Sinne eines chancengerechten Zugangs zu Bildung, Kultur und Kunst.

Wegen des im Abschnitt I.3 LIKUS-Systematik ausgeführten Berichtsprinzips wird der gesamte Betrag für KulturKontakt Austria der LIKUS-Sparte Internationaler Kulturaustausch zugeschlagen, obwohl dieser Verein u.a. Projekte der Bereiche bildende Kunst, Fotografie, Film, Musik, darstellende Kunst und Literatur finanziert und auch Sponsoringakquisition organisiert.

Ebenfalls dem Bereich Internationaler Kulturaustausch und Mobilitätsförderung zuzurechnen ist die Tätigkeit der **Abteilung 6** (Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit) mit einem Betrag von ca. € 0,23 Mio. bzw. 16,4 % dieser LIKUS-Sparte. Der Schwerpunkt liegt vorwiegend im internationalen Bereich und in der Unterstützung von Auslandsaktivitäten österreichischer KünstlerInnen auf Basis bestehender Kulturabkommen.

Zur Förderung des internationalen KünstlerInnenaustauschs bietet das BMUKK ein **Artist-in-Residence-Programm** an. Sechs Wohneinheiten und ein großzügiges Gemeinschaftsatelier im Park des Schlosses Laudon im 14. Wiener Gemeindebezirk stehen dafür zur Verfügung. Abgesehen von der Möglichkeit, bis zu drei Monate in Österreich an einem Projekt arbeiten zu können, werden gegen Ende der Aufenthalte Ausstellungen mit den in Wien entstandenen Arbeiten im Ausstellungsraum des Hauses für Kunst und Kultur am Concordiaplatz präsentiert. 2012 fanden vier Gruppenausstellungen statt.



© KulturKontakt Austria

v.l.n.r.:
 Edlira Qyshka
 Marija Adrić
 Mary Moon
 © alle: HBF/Franz Hartl

Im Rahmen dieses Artist-in-Residence-Programms wurden folgende Kunstschaefende nach Österreich eingeladen: Edlira Qyshka (Albanien), Mary Moon (Armenien), Li Juan, Li Yuanhao, Xu Xiaofei und Mai Hongjun (China), katze und krieg (Julia Dick und Katharina Sandner) und Bärbel Praun (Deutschland), Rael Artel (Estland), Nicolas Muller und Marta Caradec (Frankreich), Neda Hadizadeh Kashani (Iran), Tome Bookstein (Israel), Marija Adrić und Dino Zrnc (Kroatien), Niels Reyes (Kuba), Milda Gailiūtė (Litauen), Darko Aleksovski (Mazedonien), Monika Chlebek und Dawid Czycz (Polen), Martin Bu (Slowakei) und Nina Mrsnik (Slowenien).



Bärbel Praun © HBF/Franz Hartl

Betreut wurden die Kunstschaefenden gemeinsam mit KulturKontakt Austria, wodurch ein Networking zwischen den StipendiatInnen des BMUKK und den GastkünstlerInnen des Programms von KulturKontakt Austria ermöglicht und gefördert wird.

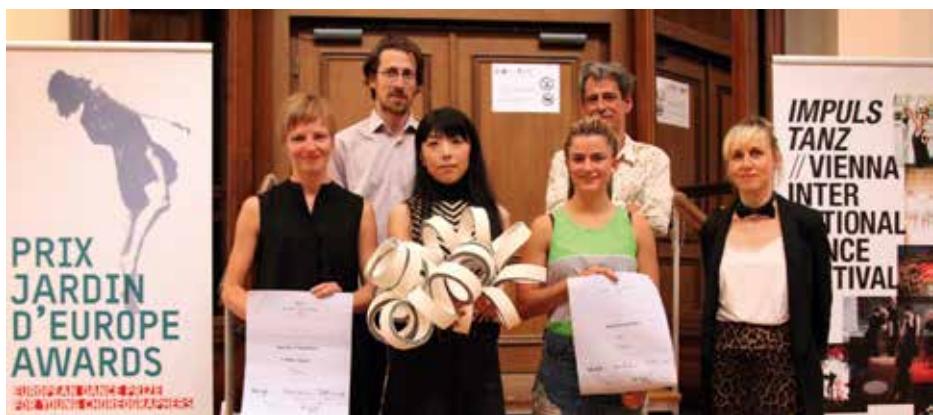
Das Stipendienprogramm für zeitgenössischen Tanz und Performance des Wiener Vereins **danceWEB** wurde auch 2012 von der Abteilung 6 unterstützt. Dadurch konnten folgende TänzerInnen nach Wien eingeladen werden: Bruno Freire (Brasilien), Jared Onyango (Kenia), Samuel Ekeh (Nigerien) und Momar Ndiaye (Senegal). Sie wurden gemeinsam mit ihren 60 KollegInnen von Mentor Benoît Lachambre aus insgesamt 1.069 Bewerbungen aus 70 Ländern ausgewählt. Der Schwerpunkt des Programms liegt auf dem kulturellen, professionellen und grenzüberschreitenden Austausch. Die StipendiatInnen haben die Möglichkeit, fünf Wochen lang in zahlreichen Workshops, geleitet von international renommierten Choreografinnen, mit anderen KünstlerInnen in Kontakt zu treten und so ihren Horizont, sowohl künstlerisch als auch persönlich, zu erweitern.

danceWEB 2012, v.l.n.r.:
 Gala im Haus der Europäischen Union
 Stipendiat Samuel Ekeh
 © alle: danceWEB



Dieses Stipendienprogramm ist ein Bestandteil des europäischen Gesamtprojekts **Jardin d'Europe**, das von danceWEB in Kooperation mit neun weiteren europäischen Partnerorganisationen getragen wird. Unterstützt vom Kulturprogramm der Europäischen Kommission als mehrjähriges Kooperationsprojekt von 2008 bis 2013, zielt es auf die Professionalisierung der aufstrebenden europäischen Tanzszene unter besonderer Berücksichtigung des nationalen Nachwuchses ab. So nahmen 2012 u.a. die in Österreich lebenden KünstlerInnen Waltraud Brauner, Silke Grabinger, Christina Huber, Iris Julian, Verena Mayerböck, Sabine Müller, Asher O'Gorman, Petr Ochvar, Peter Plos, Steffi Sternig, Angela Vadoni und Steffi Wieser an Programmelementen in den Bereichen Fortbildung, Residencies und Koproduktionen teil und konnten so in das internationale Netzwerk eingeführt werden. Darüber hinaus wurde der mit

Jardin d'Europe 2012: Florentina Holzinger (1.R., 3.v.l.) © danceWEB



€ 10.000 dotierte Prix Jardin d'Europe, ein Tanzpreis für junge Choreografinnen, in Wien vergeben. Unter den zwölf Nominierungen fanden sich auch die österreichischen KünstlerInnen bzw. Formationen The Bandaloop, Florentina Holzinger, An Kaler, Raúl Maia und The Loose Collective, wobei Florentina Holzinger für ihre Choreografie „Silk“ von der internationalen Jury sogar mit einem Teil des Prix (€ 5.000 samt zweiwöchiger Residency) ausgezeichnet wurde.

In Kooperation mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Tanzquartier Wien wurde das Projekt **INTPA – Internationales Netz für Tanz und Performance Austria** entwickelt und im Jahr 2012 als Pilotprojekt erstmals durchgeführt. Dieses Projekt bezieht sich auf Länder innerhalb Europas mit besonderer Aufmerksamkeit für den Donau- und Schwarzmeerraum.

Bei INTPA handelt es sich um eine Gastspielförderung: Veranstaltende im Ausland können für die Präsentation österreichischer KünstlerInnen über INTPA eine anteilige finanzielle Unterstützung erhalten. Die Idee, die hinter dieser Internationalisierungsoffensive und dem Förderungskonzept steht, dient der Steigerung der internationalen Präsenz des österreichischen künstlerischen Schaffens im Bereich Tanz und Performance. Ausländische Veranstaltende erhalten dadurch einen Förderungsanreiz, Kunstschauffende aus Österreich einzuladen und sich auf das Risiko der Präsentation von KünstlerInnen und Produktionen einzulassen, die in diesen Ländern oder an diesen Orten noch kein eigenes Publikum aufgebaut und erarbeitet haben.

Zusätzlich zur Förderung von einzelnen Gastspielen österreichischer KünstlerInnen werden schwerpunktmäßig pro Jahr zwei Festivals oder serielle Aufführungsprojekte mit österreichischen Performance- und TanzkünstlerInnen gefördert: je eines in einem westeuropäischen Land sowie im Donauraum/Schwarzmeerraum. Begleitend zu diesen Schwerpunktveranstaltungen werden Rahmenprogramme angeboten, in denen die künstlerische Szene aus Österreich näher beleuchtet wird. TheoretikerInnen aus Österreich referieren zu Themen aus dem Bereich Tanz/Performance oder auch über Vermittlungsarbeit und führen Workshops direkt mit der künstlerischen Szene oder den Communities vor Ort durch. Die Programmierung und die Gestaltung des Rahmenprogramms werden in diesem Falle vom lokalen Veranstaltenden in Absprache mit dem Tanzquartier Wien übernommen.

Folgende KünstlerInnen gastierten 2012 im Rahmen von INTPA auf internationalen Festivals bzw. bei Veranstaltern in Europa: Magdalena Chowaniec/Mathieu Grenier bei Polska Platforma Tańca (Polen) und Kampnagel Hamburg (Deutschland), Oleg Soulimenko am New Theatre Institute of Latvia (Lettland), Philipp Gehmacher am HAU Hebbel am Ufer in Berlin (Deutschland) und beim Alkantara Festival (Portugal), The Loose Collective im Wintertheater Sochi (Russland), Anna Mendelssohn beim iDANS Festival in Istanbul (Türkei), Doris Uhlich beim Drugo More (Kroatien).



10 Internationaler Kulturaustausch

Gesamtsumme 2011 € 1.493.411,54

Gesamtsumme 2012 € 1.375.248,16

Zeitraumexit e.V. in Mannheim (Deutschland) verpflichtete Otmar Wagner, Recontres chorégraphiques internationales de Seine-Saint-Denis (Frankreich) luden An Kaler ein und Klaus Obermaier trat beim Dublin Dance Festival (Irland) auf. Das Dance Week Festival in Zagreb (Kroatien) richtete im Mai 2012 einen Österreichschwerpunkt mit folgenden Performancegruppen aus: Milli Bitterli/Artificial Horizon, Liquid Loft/Chris Haring, The Loose Collective, Luke Baio & Dominik Grünbüchel und DANS. KIAS/Saskia Hölbling. Bei einem Symposium im Rahmen dieses Festivals hielten Katharina Zakravsky, Martina Ruhsam und Chris Standfest einführende Lectures. Im Centrum Kultury w Lublinie (Polen) war Cie. Willi Dorner zu Gast. Chris Haring/Liquid Loft gastierten bei Bratislava in movement, einem internationalen Festival für zeitgenössischen Tanz, und das Eve stuudio/Nore Tantsu Festival Notafe in Estland luden Krööt Juurak sowie Dominik Grünbüchel und Charlotta Ruth ein.



v.l.n.r:

1.R.: The Loose Collective: „Here comes the Crook“ © Johannes Gellner

Liquid Loft/Chris Haring: „Talking Head“ © Chris Haring

2.R.: Anna Mendelssohn: „Cry Me a River“ © Tim Tom

An Kaler: „Insignificant others“ © Eva Würdinger

11 Festspiele, Großveranstaltungen

	€	%
Abteilung 1	130.000,00	0,91
Abteilung 2	13.049.556,61	91,44
Abteilung 3	475.000,00	3,33
Abteilung 7	616.330,00	4,32
Summe	14.270.886,61	100,00

Festspiele werden in der LIKUS-Systematik gesondert dargestellt, um die nationale und internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die LIKUS-Gruppe Festspiele und Großveranstaltungen stellte 2012 mit € 14,27 Mio. bzw. 15,8 % des gesamten Kunstbudgets nach Film und darstellende Kunst den drittgrößten Förderungsbereich noch vor den Sparten bildende Kunst, Literatur und Musik dar.

Der Großteil der Aufwendungen dieser LIKUS-Gruppe mit fast € 13,05 Mio. bzw. 91,4 % wurde von der **Abteilung 2** (Musik und darstellende Kunst) geleistet. Die international und historisch bedeutendsten österreichischen Festivals sind die Salzburger und die Bregenzer Festspiele.

Aufgrund der historischen Entwicklung haben die **Salzburger Festspiele** innerhalb der österreichischen Festivallandschaft besondere Bedeutung. Das Salzburger Festspielfondsgesetz, das 1950 vom Nationalrat verabschiedet wurde und die Finanzierung des Festivals auf eine gesetzliche Grundlage stellt, ist bis heute unverändert in Kraft. Es bringt die kulturpolitische Haltung der jungen 2. Republik und ihr Selbstverständnis als Kulturnation zum Ausdruck. In den letzten Jahren wurde der Weg einer zeitgemäßen Positionierung in der internationalen Festivallandschaft mit unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunktsetzungen und hervorragenden Auslastungszahlen weiter gegangen.

Das Programm der Salzburger Festspiele 2012 wurde erstmals von Intendant Alexander Pereira verantwortet und bot 256 Veranstaltungen an 16 Spielorten in den drei Sparten Oper, Konzert und Schauspiel. Neuerungen wie die Ouverture spirituelle, die Festspiel-Eröffnung mit einer Woche der sakralen Musik, die Konzentration auf Neuproduktionen in der Oper und die Wiederbespielung des Residenzhauses stießen auf großes Interesse bei den MedienvertreterInnen und beim internationalen Publikum. Mit 280.331 Gästen konnte die höchste BesucherInnenzahl seit Gründung der Salzburger Festspiele vor 92 Jahren erreicht werden. Die Karteneinnahmen betrugen über € 28 Mio. Beeindruckend ist auch die internationale Reichweite des Festivals. Insgesamt wurden 11 Produktionen audiovisuell aufgezeichnet. Diese wurden in 27 Übertragungen von neun Sendern (ORF, ORF 3, ZDF, Arte, 3sat, Unitel Classica, NHK, RTR Kultura, medici.tv) in weltweit 18 Ländern ausgestrahlt. Aber nicht nur „La Bohème“, „Die Zauberflöte“ und „Ariadne auf Naxos“ (in der Urfassung, mit Startenor Jonas Kaufmann) fanden große Resonanz beim Publikum, sondern auch Bernd Alois Zimmermanns „Die Soldaten“. Mit großer Intensität hat sich **Ingo Metzmacher** immer wieder mit dieser „Jahrhundert-Oper“ auseinandergesetzt und diese erstmals diri-



Salzburger Festspiele
Ariadne auf Naxos: Jonas Kaufmann
Die Soldaten, v.l.n.r.: Wolfgang Ablinger-Sperrhacke, Reinhard Mayr, Morgan Moddy, Matthias Klinck, Daniel Boaz
© alle: Ruth Walz

giert. Die Inszenierung erfolgte durch den lettischen Regisseur **Alvis Hermanis**, der zu den wichtigsten internationalen Theaterschaffenden der Gegenwart gehört.

Im Konzertbereich wurde das Engagement für zeitgenössische Musik fortgesetzt. So lag 2012 der Schwerpunkt auf Werken von Heinz Holliger, Witold Lutosławski und Bernd Alois Zimmermann. Kompositionsaufträge wurden an Heinz Holliger und an die österreichischen Komponisten Georg Friedrich Haas und Johannes Maria Staud vergeben. Auch Opernuraufführungen sind ab 2013 wieder geplant.

Die **Bregenzer Festspiele** standen 2012 unter dem Motto „Erinnerungen an die Zukunft“. Mit diesem vielfältigen Programmangebot wurden fast 150.000 BesucherInnen erreicht. Neben der Wiederaufnahme von Umberto Giordanos „André Chénier“ auf der Seebühne wurde im Festspielhaus die Uraufführung der Oper „Solaris“ von Detlev Glanert präsentiert, dessen künstlerisches Schaffen auch im Zentrum weiterer Programmschienen stand. So gelangte mit „Nijinskis Tagebuch“ ein weiteres Werk dieses Komponisten in Koproduktion mit dem Landestheater Linz zur Aufführung.

Bregenzer Festspiele
Solaris (Marie Arnet, Bonita Hyman, Mirka Wagner, Martin Winkler, Dietrich Henschel, Martin Koch) © Karl Forster



Höhepunkt der zeitgenössischen Reihe „Kunst aus der Zeit“ war neben zwei Konzerten im Kunsthaus Bregenz und im Seestudio des Festspielhauses außerdem ein Wiedersehen mit der Berliner Theatertruppe „Nico and the Navigators“. Im Rahmen der Schauspielreihe war ein weiteres Mal das Schauspielhaus Wien in Bregenz zu Gast: Zu sehen war das Stück „Makulatur“ des bekannten österreichischen Kinderpsychiaters und Prosaautors Paulus Hochgatterer. Im Rahmen von **crossculture** traf 2012 Friedrich Smetanas „Die Moldau“ auf eine Meisterklasse junger Komponisten und auf ein offenes Community-Tanzprojekt: Das Stück „Panta rhei“ geriet auf der ausverkauften Werkstattbühne zu einem großen Erfolg für LaiendarstellerInnen und MusikerInnen.

Als Orte internationaler Vernetzung sind die großen Festivalschauplätze Salzburg und Bregenz, die Publikum mit vielseitigen künstlerischen Interessen aus der ganzen Welt anziehen, einmalig. Wesentlich spezifischer interessiert, nämlich vorrangig an zeitgenössischen künstlerischen Ausdrucksformen, sind die BesucherInnen des in Graz stattfindenden Festivals **Steirischer Herbst**, das seit 2006 unter der künstlerischen Leitung von Veronika Kaup-Hasler steht. In den Programmen geht es vorrangig um künstlerischen Austausch von österreichischen und internationalen Kräften unter Einbeziehung des heimischen jungen Publikums, kombiniert mit einem themenorientierten kunsttheoretischen Diskurs.

Den Fokus auf zeitgenössisches Musikschaffen legt das 1988 auf Initiative des damaligen Generalmusikdirektors Claudio Abbado gegründete Festival **Wien Modern**, das 2012 seine 25. Saison feierte. Seit 2010 steht das Festival unter der künstlerischen Leitung von Matthias Lošek. Mit mehr als 480 KünstlerInnen, 77 Veranstaltungen an 16 Orten, 116 Werken, darunter 32 Uraufführungen, spannte Wien Modern

vom 22. Oktober bis zum 16. November 2012 erneut ein internationales Netz zeitgenössischer Musik über die Stadt.

Von Beginn an bewegt sich das Festival im Spannungsfeld zwischen musikalischer Innovation und Tradition, bietet dem Pluralismus zeitgenössischer Entwicklungen ein Podium und trägt der Vernetzung mit anderen Medien Rechnung. So stellte Wien Modern 2012 das musikalische Œuvre der international gefragten Komponistin **Olga Neuwirth**, die wie kaum eine andere Künstlerin an den Schnittpunkten mit anderen Formaten anzutreffen ist, in den Mittelpunkt. Die umjubelte Eröffnung wurde mit Werken der österreichischen Ausnahmekomponistin erstmals im Theater an der Wien gefeiert. In „Kloing!“ ließ Olga Neuwirth den Pianisten Marino Formenti gegen einen computergesteuerten Flügel antreten. Dem Countertenor Andrew Watts gelang es, mit seiner außergewöhnlichen Darbietung der „Hommage à Klaus Nomi – A Songplay in Nine Fits“ das Publikum mitzureißen.

v.l.n.r.:
Olga Neuwirth
Andrew Watts
© alle: Wien Modern, Lavinie Haala



An zahlreichen Abenden wurden weitere Kompositionen von Olga Neuwirth dem Publikum vorgestellt, u.a. „Construction in Space“ mit dem Klangforum Wien im Odeon und „Remnants of Songs“ mit dem ORF Radio-Symphonieorchester Wien im Wiener Konzerthaus. Ein Screening ihrer Kurzfilme zeigte eine weitere künstlerische Facette der Ausnahmekünstlerin. Die Ernst von Siemens Musikstiftung unterstützte den Olga Neuwirth-Schwerpunkt.

Für das Jahr 2012 gelang es Wien Modern, das Palais **Kabelwerk** als neuen Aufführungsort zu gewinnen. Unter dem Titel „Wie Wir Wollen – All Night Long“ wurden in einem nächtlichen Konzertmarathon Werke von über 15 Komponistinnen, u. a. Luna Alcalay, Pia Palme, Elisabeth Schimana, Joanna Wozny, aufgeführt. Anlässlich der 25. Saison gab es eine Serie von Konzerten, deren Programm von Lothar Knessl, einem Mitbegründer des Festivals, ausgewählt wurde. Der Erste Bank Kompositionsauftrag ging an **Beat Furrer**, sein neues Werk „ira – arca für Bassflöte und Kontrabass“ wurde vom Klangforum Wien zur Uraufführung gebracht.



Wie Wir Wollen – All Night Long © Wien Modern, Lavinie Haala

Uraufführung „intension/extension“ von Gunter Schneider im Museum Tirol Panorama, Innsbruck, Tiroler Kammerorchester Innstrumenti, Leitung Gerhard Sammer © Reinhard Bruckmüller



Unter dem Titel **Wien Modern Transfer** wurde die Vermittlungs- und Jugendarbeit mit Workshops, Publikumsgesprächen und Diskussionsrunden ebenfalls weiter ausgebaut. Das Symposium „Neue Musik als weltanschauliche Botschaft“ fand traditionell in Zusammenarbeit mit dem Institut für musikalische Stilforschung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien statt.

Bezüge zur zeitgenössischen musikalischen Welt stellen auch seit 1994 die **Klangspuren Schwaz** her, die vom Tiroler Pianisten und Komponisten Thomas Larcher initiiert wurden und 2012 letztmalig unter der künstlerischen Leitung des Südtirolers Peter Paul Kainrath stattfanden. Insgesamt wurden 18 Werke uraufgeführt, darunter auch zahlreiche österreichische Kompositionen, u.a. von Karlheinz Essl, Georg Friedrich Haas, Elisabeth Harnik und Gunter Schneider.

Die 19. Ausgabe der Klangspuren stand wie bereits viele weitere Veranstaltungen der Vergangenheit im Zeichen eines geographischen Schwerpunktes: Korea und seine Szene zeitgenössischer Musik – und doch hat das spezifisch Geographische bei diesem Länderschwerpunkt eine weitaus weniger akzentuierte Rolle gespielt, als dies bei vergangenen Ausgaben der Fall war. Die bekannte koreanische Komponistin **Unsuk Chin** als Composer-in-Residence der Internationalen Ensemble Modern Akademie (Abschlusskonzert am 20. September mit 39 TeilnehmerInnen aus 24 Nationen) versinnbildlichte dies bei den Klangspuren in exemplarischer Weise. Es ging ihr nicht um einen typischen, nach innen gerichteten koreanischen Blick, sondern ganz im Gegenteil um ein grenzüberschreitendes Denken, das auf die archetypische Kraft Neuer Musik setzt: Traditionelle, in Vergessenheit geratene koreanische Musikpraktiken, chinesisches Instrumentarium und indonesische Klangfarben wurden mit den letzten Errungenschaften westlich orientierter Kompositionstechniken verschmolzen und in einer gänzlich eigenständigen wie unverwechselbaren Musiksprache zum Glänzen gebracht.

Hier gilt, was für maßgebliche Teile der Szene Neuer Musik des heutigen Korea charakteristisch ist: Man agiert von einer Plattform aus, die sich als Brückenkopf zwischen westlichen Kulturen und Jahrtausende alten Traditionen Asiens versteht. Ein ähnlich weltoffener Geist bestimmt die Arbeit des in Tongyeong beheimateten TIMF (Tongyeong International Music Festival) Ensembles, das in zwei Konzerten des Klangspuren-Festivals sowohl eine Reihe von Uraufführungen aufstrebender NachwuchskomponistInnen als auch deren Auseinandersetzung mit den KomponistInnen Olga Neuwirth, Bernhard Lang und Beat Furrer zum Besten gab.



Klangspuren, Korean Music Project
links: 3. Konzert, Gayageum-Spielerin
Hwa Young Lee
rechts: 4. Konzert, Sheng-Spieler
(Mundorgel) Wu Wie, Tiroler
Symphonieorchester Innsbruck
© alle: Reinhard Bruckmüller



Dieses Miteinander österreichisch-europäischer und koreanischer Gegenwartsmusik bestimmte auch das Eröffnungskonzert am 13. September im Beisein von Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, das mit den Begriffen Klangfarben und Traditionssprünge markant umschrieben werden kann. **Georg Friedrich Haas** benutzte Bilder aus dem früheren Schwazer Silberbergbau, um eine ganz eigene Spurensuche nach einem unvollendet gebliebenen Hornkonzert Mozarts zu inszenieren und **Johannes Maria Staud** verneigte sich in seinem furienhaften Stück „Maniae“ vor Beethovens 1. Sinfonie.



Klangspuren. Bundespräsident Dr. Heinz Fischer mit Komponist Georg Friedrich Haas anlässlich des Eröffnungskonzertes © Gerhard Berger

Neu für das Klangspuren-Festival war das Format des Abschlusskonzertes am 29. September, das mit dem lapidaren Titel „Rent a Musician“ nicht im Konzertsaal, sondern in den Wohnzimmern von Schwaz und Innsbruck stattfand: 16 Minikonzerte zu jeweils 20 Minuten in Kleinstbesetzung mit dem Wiener Phace Ensemble ließ zeitgenössische Musik auf Tuchfühlung in den heimischen vier Wänden erklingen. Der Bogen reichte dabei vom Einfamilienhaus über Künstleratelier und Galerie bis hin zur kleinen Wohnung.

Dass die Pflege zeitgenössischer Musik jedoch nicht nur Spezialfestivals vorbehalten sein muss, zeigt die Programmierung von Thomas Daniel Schlee, selbst einer der renommiertesten österreichischen Komponisten, als Intendant des größten Kärntner Musikfestivals, des traditionsreichen **Carinthischen Sommers**. Dieses Festival versucht seit vielen Jahren, durch eine stark persönlich gefärbte Auswahl der präsentierten Werke sein charakteristisches Profil zu stärken und weiter zu entwickeln.



Carinthischer Sommer, Kirchenoper
Sara und ihre Männer (Bibiana
Nwobilo, Susannah Haberfeld) ©
Carinthischer Sommer, Ferdinand
Neumüller

Seit 2004 waren international bedeutende Vertreter der zeitgenössischen Musik als Schöpfer der traditionellen Kirchenopernproduktion in der Stiftskirche Ossiach präsent (Peter Maxwell Davies, Arvo Pärt, John Tavener, Jonathan Harvey, Jyrki Linjama). Die erfolgreiche Uraufführungsproduktion für den Festivalsommer 2012, „Sara und ihre Männer“, lag in den Händen von Kärntner Künstlern: Bruno Strobl (Musik), Manfred Lukas-Luderer (Regie) und Gerhard Fresacher (Ausstattung). Zudem wurde Bruno Strobls „FEUER.LEBEN“ mit Bernadette Furch und einem Ensemble unter der Leitung von Herbert Grassl aufgeführt. Weiters gab es die Uraufführung von Pier Damiano Perettis „Surge illuminare“ und die Österreichische Erstaufführung von Christian Muthspiels „Out of South Africa“, interpretiert vom Komponisten, der das MIAGI Youth Orchestra aus Südafrika leitete. Ein in Österreich einzigartiger Schwerpunkt lag 2012 überdies in einer fünf Konzerte umfassenden Werkauswahl von Jean Françaix anlässlich seines 100. Geburtstages mit weiteren drei österreichischen Erstaufführungen. Freiheit gegenüber verschiedenen ästhetischen Positionen ist beim Carinthischen Sommer also die Grundlage der Programmgestaltung.

Neben den Orchestermitgliedern von MIAGI v.l.n.r.: Intendant Dr. Thomas Daniel Schlee, Mag. Nicole Cernic, Bürgermeister Helmut Manzenreiter, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Robert Brooks (Orchestermanager MIAGI), Christian Muthspiel, NR-Abg. Mag. Christine Muttonen © Carinthischer Sommer, Ferdinand Neumüller



Seit 30 Jahren wird, Sommer für Sommer, ein großes Musiktheaterstück produziert, das nach einem zehntägigen Kurs von jeweils ca. 80 Kindern zur Uraufführung gelangt. Die Villacher „MusikTheaterTage für Kinder“ standen somit ganz am Beginn der heute zahlreich verbreiteten Aktivitäten von Musikveranstaltern für das jugendliche Publikum. Als Investition in die Zukunft ist diese Produktion zweifach zu begreifen.

Die seit 2008 von einer stetig wachsenden Fangemeinde mit regem Interesse begleitete Konzertreihe „cs_alternativ“ versteht sich als Spielwiese musikalischer Genres und Ausdrucksformen jenseits des „klassischen“ Konzertbetriebs, wobei viele Abende speziell für den Carinthischen Sommer entwickelt bzw. als Österreich-Premieren angesetzt werden. 2012 standen die Uraufführungen der Surfrock-Oper „Mucho-gusto“ von Lukas Kranzelbinder sowie der Literatur-Vertonung „Die drei Musketiere“ von Mario Arcari im Mittelpunkt.

Die zwei größten Filmveranstaltungen Österreichs, die Festivals Viennale und Diagonale, fallen in die Kompetenz der **Abteilung 3**. Insgesamt trug sie zu dieser LIKUS-Gruppe € 0,48 Mio. bzw. 3,3 % bei.



Plakat Viennale 2012 © Viennale

Erstmals sind die Filmfestivals im Kapitel II (Förderungen im Detail) in diesem Kunstbericht als eigene Kategorie ausgewiesen, um damit ihre wesentliche Rolle für die Verbreitung des österreichischen Films besser zu verdeutlichen. Im Jahr 2012 hat sich auch eine Plattform der österreichischen Festivals gebildet, die gemeinsame Interessen verstärkt vertreten will.

Mit 96.900 Filminteressierten wurde im Jubiläumsjahr des Festivals 2012 bei der 50. **Viennale** ein neuer BesucherInnenrekord erzielt: Von den 345 gut besuchten Aufführungen von Spiel- und Kurzfilmen, darunter 29 österreichische Streifen, Ur- und Erstaufführungen, Klassiker und Entdeckungen, waren 114 Vorstellungen ausverkauft. Großen Zuspruch erhielt das Michael Caine-Tribute ebenso wie das Programm des Filmarchiv Austria „Wien – Moskau“. Die Fritz Lang-Retrospektive verzeichnete 6.500 BesucherInnen. Insgesamt kamen 682 Medien- und BranchenvertreterInnen zur Viennale. Der Wiener Filmpreis in der Kategorie Spielfilm ging an Michael Haneke mit dem Film „Liebe“ und in der Kategorie Dokumentarfilm an Paul-Julien Robert für „Meine keine Familie“.

Die **Diagonale** zeigte als internationales Fach- und Branchentreffen 2012 zum 15. Mal in Graz österreichische Ur- und Erstaufführungen. Die ausgewählten Filme gaben als Visitenkarte des Filmschaffens in Österreich. 2012 wurde mit 131 Spiel-, Dokumentar-, Kurz-, Animations- und Experimentalfilmen (davon 39 Uraufführungen

und 15 Österreich-Premieren) in 120 Vorstellungen die Möglichkeit geboten, die aktuelle Filmproduktion Österreichs kennen zu lernen, Filmschaffende (etwa 100 anwesende Regisseurinnen und Regisseure) und an Film Interessierte (23.649 BesucherInnen) zu treffen und sich mit dem gegenwärtigen Stand des Films in Österreich kritisch auseinander zu setzen.

Spezialprogramme stellten das österreichische Filmschaffen in vielfältige Zusammenhänge. 2012 wurde wieder verstärkt Augenmerk auf die internationale Branchenvernetzung gelegt. So wurde bei der Branchentagung u.a. das MEDIA-Nachfolgeprogramm „Kreatives Europa“ vorgestellt. Zu den Höhepunkten des Festivals zählte die international viel beachtete Personale Ferry Radax in Kooperation mit Ö1. Als bester österreichischer Kinospieldfilm wurde 2012 „Stillleben“ von Sebastian Meise ausgezeichnet. „Richtung Nowa Huta“ von Dariusz Kowalski gewann den Großen Diagonale-Preis für Kinodokumentarfilm und Josef Dabernig mit „Hypercrisis“ den Preis für Innovatives Kino.



Diagonale 2012 © Diagonale/Klaus Pressberger

2012 fand in Linz zum 9. Mal das von Christine Dollhofer geleitete **Crossing Europe Filmfestival** statt, das sich einem jungen, eigenwilligen und zeitgenössischen europäischen AutorInnenkino verschrieben hat. Mit 21.000 Festivalgästen konnte Crossing Europe seinen bisher erfolgreichsten Festivaljahrgang verzeichnen.



© Crossing Europe
Crossing Europe Filmfestival 2012:
Bundesministerin Dr. Claudia Schmid,
Festivalleiterin Christine Dollhofer
© subtext.at



Aus 146 Spiel- und Dokumentarfilmen (22 Uraufführungen, 96 Österreich-Premieren) aus 43 Ländern wurden 2012 folgende PreisträgerInnen gekürt: Der Crossing Europe Award European Competition 2012 ging an „It Looks Pretty From a Distance“ (Polen 2011) von Wilhelm und Anka Sasnal. Mit dem Audience Award wurde „Weekend“ (GB 2011) von Andrew Haigh ausgezeichnet. Den Preis in der Kategorie für Dokumentarfilme von RegisseurInnen unter 33 Jahre erhielt der deutsche Beitrag „Ein Brief aus Deutschland“ von Sebastian Mez. Der Preis in der Kategorie für Dokumentarfilme von RegisseurInnen über 33 Jahre ging an „Special Flight“ des Schweizers Fernand Melgar.

Ebenfalls in Linz findet das von Gerfried Stocker geleitete **Ars Electronica Festival** statt – ein Festival für Kunst, Technologie und Gesellschaft, das die digitale Entwicklung in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt. Seit 1979 entwickelte es sich zu einem der international wichtigsten Medienkunstfestivals und sorgt für spannende, richtungsweisende Diskussionen, Ausstellungen und Events. Seit 1986 findet das Festival jährlich statt und gibt sich stets ein spezifisches Motto.

2012 stand das Ars Electronica Festival ganz im Zeichen der „Big Pictures“. Es ging um die Frage nach zukunftsähnlichen Weltbildern, die unserer globalisierten und vernetzten Welt, ihrem zunehmenden Zusammenwachsen und gleichzeitigen Auseinanderdriften Rechnung tragen. Das Festival versammelte dazu Vorbilder und Best-Practice-Beispiele aus Kunst und Wissenschaft, die auf inspirierende Weise zeigten, wie ein offener Blick auf ein größeres Ganzes nicht nur mehr von diesem sichtbar macht, sondern auch neue Erkenntnisse darüber zu Tage fördert. Mit dabei waren wieder hunderte WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen aus aller Welt, die ihre Projekte und Theorien präsentierten und zur Diskussion stellten. Insgesamt nahmen 23.000 Veranstaltungsgäste am Festival teil. 3.674 Projekte aus 72 Ländern wurden beim Prix Ars Electronica 2012 eingereicht. Die Goldenen Nicas gingen in sieben Kategorien an KünstlerInnen aus Estland, Luxemburg, Großbritannien, der Schweiz, Syrien, den USA sowie an die Österreicherin Agnes Aistleitner in der Kategorie u19.

Gemeinsam mit dem Brucknerhaus produzierte die Ars Electronica 2012 die voestalpine Klangwolke. Diese „Wolke im Netz“ erzählte die Geschichte der Welt und präsentierte sich als das Werk einer kollektiven Künstlerpersönlichkeit. Vor und während der Klangwolke konnte das Publikum in Form von selbstgebauten Leuchtbuchstaben und einminütigen Soundcollagen bzw. Tracks, den sogenannten „Klangwol-

Ars Electronica 2012
v.l.n.r.:
1.R.: Protei; Deep Space Live
2.R.: Rehearsal voestalpine Klangwolke; Klangwolken ABC Parade
© alle: rubra



kenminiaturen", aktiv mitwirken und mitgestalten. So wurde das Festival 2012 mit seinen 90.000 BesucherInnen einmal mehr zum Testgelände, zu einer Werkstatt für die Erprobung neuer Ideen und Handlungsmöglichkeiten, für die Überprüfung der Zukunftsfähigkeit von Visionen und Utopien. Die **Abteilung 1** subventionierte dieses Festival mit € 130.000. bzw. 0,9 % Anteil an dieser LIKUS-Gruppe.

Die **Abteilung 7** hat mit ca. € 0,62 Mio. bzw. 4,3 % den zweitgrößten Anteil an dieser LIKUS-Gruppe. Sie ist seit ihrer Gründung sowohl um die Entwicklung authentischer und innovativer Kultur in den Regionen und deren öffentliche Bewusstmachung als auch um die Einspielung neuer internationaler Tendenzen in diese heimischen Biotope bemüht.

Die **Szene Bunte Wöhne** gehört im Bereich zeitgenössisches Theater und Tanz für ein junges Publikum zu den größten und nachhaltigsten Festivals, die jährlich stattfinden. Im internationalen Vergleich hat sich dieses Festival in den vergangenen Jahren einen guten Ruf bei der Arbeit für junges Publikum erworben und ist Treffpunkt der internationalen Kulturschaffenden geworden. Mit einem intensiven Kulturvermittlungsprogramm und einem attraktiven Angebot an ganzjährigen Aktivitäten geht Szene Bunte Wöhne u.a. auch direkt in Kindergärten, Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen.



Szene Bunte Wöhne

v.l.n.r.:

Rene Gerlings: „Affe und Bär“
Symposium 2012 Kulturförderung in Europa, Arthur Rosenfeld
Fotoausstellung „Ich bin Waldviertel“, Carla Kogelmann
© alle: Dieter Schewig



Das **Viertelfestival Niederösterreich** ist ein dezentrales Festival, das zahlreiche Locations im jeweiligen Viertel bespielt. Es fand 2012 unter dem Motto „... im Fluss – analysieren bewegen verändern“ im Mostviertel statt und beschäftigte sich mit den Fragen einer Welt im Wandel. Mit diesem Festival wurde eine Plattform geschaffen, die sich vorwiegend an regionale KünstlerInnen und Kulturinitiativen wendet. Kul-

Viertelfestival NÖ

1.R.: Brein Storm, Wellenklaenge Lunz am See © Regina Laschan
Klangrevolution der Blasmusik, Schloss Zeillern © Mike Schwödauer
2.R.: transmost/Ardagger-Wien
© zweintopf



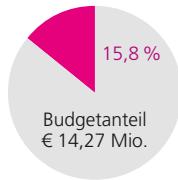
turarbeit abseits urbaner Zentren ist von großer Bedeutung und kann durch Initiativen wie das Viertelfestival Niederösterreich zusätzliches Gewicht bekommen.

Das **Theaterland Steiermark** begab sich 2012 auf die Suche nach den HeldInnen von heute. Acht steirische Regionen nahmen an den Theaterfesten der Regionen teil. Seit 2004 werden KünstlerInnen im Rahmen dieses Festivals dazu eingeladen, sich auf

Theaterland Steiermark
v.l.n.r.:
Werkstatt 2.12 Oberzeiring,
„Betrügen“
Theater Weißenbach
© alle: Markus Traussnigg



ein Generalthema einzulassen und danach Programm zu machen. Ein Faktor des Erfolgs der Theaterfeste ist die Einbeziehung regionaler Kulturinitiativen und Strukturen in die Programmierung. Auf diese Weise kann ein regionales Publikum für zeitgenössisches Theater erreicht werden und der heimischen freien Szene eine Plattform geboten werden. So fand 2012 in Oberzeiring wieder die WERKSTATT, das biennale Festival der Uraufführungen, statt. Neben der Zusammenarbeit mit dem freien, professionellen Theater wird auch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen breiter Raum gewidmet, u. a. durch eigene Festivals mit Workshops und Begegnungen.



11 Festspiele, Großveranstaltungen

Gesamtsumme 2011 € 11.991.662,33
Gesamtsumme 2012 € 14.270.886,61

Zu Großveranstaltungen zählen in der LIKUS-Systematik grundsätzlich auch Groß- und Landesausstellungen, nicht aber die Durchführung von Bundesausstellungen, die Beteiligung an Ausstellungen im Rahmen von Kulturbkommen und an Großausstellungen wie an Biennalen, Triennalen oder an der documenta. Diesbezügliche Finanzierungen der **Abteilung 1** (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie) werden in der LIKUS-Sparte 6 (Bildende Kunst) erfasst.

12 Soziales

	€	%
Abteilung 1	122.328,58	7,28
Abteilung 2	332.000,00	19,77
Abteilung 3	28.600,00	1,70
Abteilung 5	1.196.804,17	71,25
Summe	1.679.732,75	100,00

Die Darstellung des Kunstbudgets in der LIKUS-Systematik ordnet die einzelnen Förderungen den jeweiligen Kunstsparten nach dem Prinzip des Überwiegenden zu. Transferleistungen aus sozialen Motiven sind nicht mehr in den einzelnen Kunst-Kategorien enthalten. Im LIKUS-Kapitel Soziales werden jene Ausgaben für soziale Maßnahmen zusammengefasst, die nicht ausnahmslos als Kunstmehrung im engeren Sinn betrachtet werden können.

Mit € 1,68 Mio. bzw. 1,86 % stellte die LIKUS-Sparte Soziales 2012 nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur, Musik und Kulturinitiativen den achtgrößten Finanzierungsbereich der Kunstsektion dar.

Es handelt sich dabei um zahlreiche **Sozialmaßnahmen** in den Bereichen bildende Kunst, Musik, freie Theaterarbeit, Film, Literatur und Kulturinitiativen. Sie verfolgen seit den späten 1950er Jahren das Ziel, sukzessive alle Kulturschaffenden in Anerkennung ihrer Leistung für die Allgemeinheit sozial abzusichern. Die einzelnen Sozialmaßnahmen nehmen Bedacht auf die spezifischen Eigenheiten der jeweiligen Kunstsparte und sind in Art und Umfang unterschiedlich.

Die Mittel für Soziales stammten 2012 primär aus der Abteilung 5 (€ 1,20 Mio. bzw. 71,3 % LIKUS-Anteil) und der Abteilung 2 (€ 0,33 Mio. bzw. 19,8 % LIKUS-Anteil).

Aber auch die Abteilung 1 (0,12 Mio. bzw. 7,3 % LIKUS-Anteil) und die Abteilung 3 (€ 28.600 bzw. ca. 1,7 % LIKUS-Anteil) waren 2012 in diesem Bereich vertreten.

Die sozialrechtliche Situation von KünstlerInnen stellte sich in Österreich je nach Sparte unterschiedlich dar. Mit der 54. Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und der 22. Novelle des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) wurde 1998 die allgemeine **Sozialversicherungspflicht** für alle erwerbstätigen Personen eingeführt. Damit fallen im Wesentlichen alle lohnsteuer- und einkommensteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der jeweiligen Sozialversicherungen. Übergangsregelungen nahmen die freiberuflichen Kunstschaaffenden bis Ende 2000 von der Pflichtversicherung aus. Um zu einer homogenen und sozial ausgewogenen Lösung für Kunstschaaffende zu gelangen, wurde mit Wirkung Anfang 2001 das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG, BGBl. I Nr. 131 vom 29. Dezember 2000) geschaffen, das unter bestimmten Voraussetzungen Zu- schüsse zu den GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen vorsieht.

Die Aufgabe des **Künstler-Sozialversicherungsfonds** (K-SVF) besteht darin, Beitragszuschüsse an GSVG-pensionsversicherte KünstlerInnen – für die Kalenderjahre 2001–2007 Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen und ab 2008 auch Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen – zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen.

Künstlerin resp. Künstler im Sinne des K-SVFG ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ Über die KünstlerInneneigenschaft entscheidet eine KünstlerInnenkommission, die aus mehreren **Kurien** besteht, und zwar aus je einer für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und Multimedia sowie einer allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es noch je eine Berufungskurie, die – nach einer negativen Beurteilung durch eine Kurie – auf Antrag ein weiteres Gutachten erstellt. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der **Zuschuss** betrug für die Kalenderjahre 2001–2004 höchstens € 72,67 monatlich (€ 872,04 jährlich), für die Kalenderjahre 2005–2008 höchstens € 85,50 monatlich (€ 1.026 jährlich), für das Kalenderjahr 2009 höchstens € 102,50 monatlich (€ 1.230 jährlich), für die Kalenderjahre 2010 und 2011 höchstens € 112,50 monatlich (€ 1.350 jährlich), für das Kalenderjahr 2012 höchstens € 130,00 monatlich (€ 1.560,00 jährlich). Ab dem Kalenderjahr 2013 wurde er auf € 143,50 monatlich (€ 1.722,00 jährlich) angehoben. Er darf jedoch nicht höher als die jeweils zu zahlenden monatlichen Sozialversicherungsbeiträge sein.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaaffende an den Fonds einen entsprechenden Antrag richtet, der sowohl beim Fonds als auch bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden kann. Die Jahreseinkünfte aus der selbständig künstlerischen Tätigkeit müssen mindestens € 4.641,60 (2013) betragen, die Summe aller Einkünfte (Gewinn) im Kalenderjahr darf das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (€ 386,80) – das sind € 23.208,00 (Wert 2013) – nicht überschreiten. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.320,80 (Wert 2013). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der K-SVF hat seine Tätigkeit 2001 aufgenommen. Der Fonds finanziert sich aus einer Abgabe, die von gewerblichen BetreiberInnen einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen zu entrichten ist, und einer Abgabe von denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder). An Aufwendungen waren in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds im Jahr 2012 die Beitragszuschüsse an die SVA von € 5,652 Mio. und der Verwaltungsaufwand von € 0,533 Mio. zu verzeichnen. In den Jahren 2001–2012 wurden Zuschüsse an insgesamt 8.420 Personen ausbezahlt.

Durch die **Novelle** des K-SVFG 2008 ergaben sich u.a. folgende Änderungen: Beitragszuschüsse nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung; Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze; Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen; Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen.

Nach einer Studie über die soziale Lage der freien **Theaterschaffenden** in Österreich wurde 1991 durch die Kunstsektion ein Sozialfonds mit der Bezeichnung **IG-Netz** eingerichtet, der von der Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit verwaltet wird. Bei Anstellungen von Theaterschaffenden durch freie Theatergruppen übernimmt das IG-Netz einen Teil des Arbeitgeberanteils. Selbständige Theaterschaffende können daraus Zuschüsse zur Kranken- und Unfallversicherung erhalten. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) stellte 2012 insgesamt € 300.000 zur Verfügung.

Für die freiberuflich tätigen **SchriftstellerInnen** wurde ein Sozialfonds für SchriftstellerInnen in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der **Literar-Mechana**. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission, der u.a. je eine Vertreterin/ein Vertreter des Justizministeriums und der Kunstsektion angehören. Gewährt werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Der Beitrag des Sozialfonds kann unter Umständen die volle Höhe der freiwilligen Krankenversicherung erreichen. Aus den Mitteln der Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) wurde der Sozialfonds 2012 mit insgesamt € 1.163.000 finanziert.

Für besondere Notfälle bei KunstschaFFenden stellt die Kunstsektion Mittel des Kunstmöderungsbeitrags als **KünstlerInnenhilfe** (insbesondere zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit) zur Verfügung. 2012 wurden durch die Abteilungen 1, 2, 3 und 5 insgesamt knapp € 220.000 vergeben.

Im Zuge der Evaluierung des Künstler-Sozialversicherungsfonds trat ein Defizit an faktenbasierter Evidenz zur sozialen Lage der KünstlerInnen zu Tage. Um für weitere Maßnahmen seitens der Politik eine valide Datenbasis zu schaffen, wurde eine breit angelegte **Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich** beauftragt und Ende 2008 präsentiert. Sie lieferte erstmals nach 30 Jahren eine umfassende Analyse der aktuellen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der KunstschaFFenden, die durch Phänomene wie prekäre Arbeitsverhältnisse, neue Selbständigkeit, Teilzeitbeschäftigung und eine deutliche Einkommensschere geprägt sind.

Der aus der Studie resultierende politische Handlungsbedarf fand seinen Niederschlag in einer breiten parlamentarischen Diskussion mit den ExpertInnen im Kulturausschuss sowie im Regierungsprogramm 2008–2013. Dort ist festgehalten, dass

auf Basis der Ergebnisse dieser Studie eine interministerielle Arbeitsgruppe ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der KünstlerInnen entwickeln soll.

Die 2009 konstituierte **Interministerielle Arbeitsgruppe** (IMAG) setzt sich aus VertreterInnen von neun Ministerien zusammen. Ziel ist es, die soziale Lage und die damit verbundenen Probleme der Kunstschaaffenden umfassend zu erörtern und gezielt Lösungs- und Verbesserungsansätze zu erarbeiten. Eine solche ressortübergreifende Arbeitsweise ist nicht nur in Österreich, sondern auch auf europäischer Ebene einmalig. Sie wird dementsprechend auch international mit großem Interesse verfolgt.

Im Anfang 2011 erschienenen Bericht der UNESCO-Kommission „Mapping Cultural Diversity – Good Practices from Around the World“ wird die Arbeit der IMAG im Kapitel „Policy Measures, Programmes and Structures“ als eine von fünf exemplarischen Maßnahmen besonders gewürdigt. Ein wesentliches Element der IMAG stellt neben der Einbindung aller relevanten Ministerien der umfassende Dialog und Austausch mit den Betroffenen bzw. deren Interessenvertretungen (Interessenverbände, Verwertungsgesellschaften, VertreterInnen der Sozialpartner, von Kunsteinrichtungen und Ausbildungsstätten usw.) dar.

In acht Unterarbeitsgruppen, die von den jeweils federführenden Ressorts geleitet werden, wurde nicht nur wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Im Rahmen der bisherigen Informationsgespräche ist es auch gelungen, bestehende Informationsdefizite weitgehend zu beseitigen und eine Unzahl von Rechtsunsicherheiten einer umfassenden Klärung zuzuführen.

In zahlreichen Gesprächsrunden hat sich die IMAG bislang mit Fragen der Kunstförderung, des Urheber-, Steuer-, Aufenthalts- und Fremdenrechts auseinandergesetzt. Vorrangig hat sie sich aber der Aufarbeitung der in der Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich als zentral identifizierten Problemfelder gewidmet: der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Arbeitsmarkt und dem Arbeitsrecht. Bezüglich dieser Bereiche wurde mit der Ausarbeitung eines KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (KSV-SG) und der Novelle des Schauspielergesetzes, die beide mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind, auch ein erstes Maßnahmenpaket präsentiert.

Durch die Kunstsektion des BMUKK wurde in diesem Zusammenhang zur Verbesserung der sozialen Lage der KünstlerInnen eine Reihe von Maßnahmen entwickelt. So wurden die Mittel für die Innovative Filmförderung, die Programmkinoförderung, die Galerienförderung und die Förderung der Kulturinitiativen deutlich angehoben. Weiters wurden für die Digitalisierung von Programm-, Regional- und Kleinkinos Mittel bereitgestellt und ein Pilotprojekt zur Förderung neuer Filmformate entwickelt. Die Outstanding Artist Awards in den verschiedenen Sparten wurden auf jeweils € 8.000 angehoben bzw. neue derartige Preise in den Sparten darstellende Kunst, Interdisziplinarität, interkultureller Dialog, Frauenkultur und Video- und Medienkunst begründet. Seit 2009 werden jährlich 90 Startstipendien für junge KünstlerInnen in den unterschiedlichen Sparten bzw. seit 2008 nummehr auch jährlich Staatsstipendien im Bereich Video- und Medienkunst vergeben. Im Bereich des Auslandsatelierprogramms werden seit 2012 zusätzlich auch Atelierstipendien für Istanbul und Yogyakarta bzw. für das Banff Centre in Kanada vergeben. Im Bereich der Förderung von Jahresprogrammen wurden 2009 mehrjährige Förderungsverträge zur Erhöhung der Planungssicherheit eingeführt und ein neuer Förderungsschwerpunkt für interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte mit eigenem Fachbeirat eingerichtet.

Im Februar 2011 wurde in Anwesenheit von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Bundesminister Rudolf Hundstorfer und Wirtschaftskammer-Präsident Dr. Christoph Leitl das im Rahmen des KSV-SG geschaffene Kundenzentrum der SVA präsentiert, das sich damit öffentlich in seiner neuen Rolle als „**Servicezentrum** für KünstlerInnen“ positionierte. Im März 2011 wurde im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) eine aus VertreterInnen des Ministeriums und der diversen KünstlerInnen-Interessenverbände zusammengesetzte Evaluierungsgruppe eingerichtet. Deren Aufgabe besteht darin, Erfahrungen mit den neuen Regelungen aus Sicht der KunstschaFFenden zu sammeln und gegebenenfalls auftretende Probleme zu erfassen und an die SVA bzw. den K-SVF rückzumelden. Im Herbst 2011 wurde eine in Kooperation mit dem BMASK erstellte Informationsbroschüre des Kulturrats Österreich zu den neuen Regelungen präsentiert.

Im Theaterarbeitsgesetz 2010 erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des **Bühnenarbeitsrechts** an die zwischenzeitigen Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis; zum anderen wurden neue europarechtliche Vorgaben umgesetzt und Rechtsbereinigungen durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden Gesetzes vollzogen. Neu geregelt wurde etwa die Entlohnung von Vorproben sowie Entgeltfortzahlungen im Fall von Arbeitsunfällen. Die urlaubsrechtlichen Regelungen wurden an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst.

Im Bereich **Arbeitsmarkt** sind viele Änderungswünsche bzw. Forderungen der Künstlerschaft bislang unerfüllt geblieben. Dies hängt damit zusammen, dass im Leistungsbereich generell wenig Handlungsspielraum besteht. In zahlreichen Diskussionen konnten aber der Informationsstand bezüglich der Arbeitslosenversicherung verbessert und Wege zum Umgang mit den neuen Regelungen aufgezeigt werden.

Über die durch das neue KSV-SG geschaffene Möglichkeit der Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit können nunmehr Probleme der selbständigen erwerbstätigen KünstlerInnen im Bereich der Arbeitsversicherung stark abgefедert werden. Im Sommer 2011 wurde seitens des BMASK grünes Licht für die Entwicklung eines Pilotprojektes zur Arbeitsmarktförderung von KunstschaFFenden gegeben. Ausgehend von europäischen Best-Practice-Beispielen soll für Österreich ein Modell zur Arbeitsmarktförderung der KunstschaFFenden entwickelt werden.

Zum Abbau von **Mobilitätsbarrieren** und zur Verbesserung der Informationslage wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Österreichischen UNESCO-Kommission und den Interessenvertretungen der Kunst ein Guide entwickelt, der die für künstlerische Arbeit wesentlichen Regelungen und Fragen auf diesem Gebiet, also Einreise, Aufenthalt bzw. Berufstätigkeit und Niederlassung, zusammenfasst. Der Mobilitätsguide soll ausländischen KünstlerInnen, aber auch den KulturveranstalterInnen in Österreich bei der Orientierung in diesem Bereich helfen. Damit leistet Österreich einen weiteren Beitrag zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Unter www.artistmobility.at ist dieser Guide in deutscher und englischer Sprache online verfügbar.

In der IMAG-Runde zum **Filmurheberrecht** wurden mögliche Lösungs- bzw. Verbesserungsansätze diskutiert. Zentrales Thema war dabei die in Österreich geltende „cessio legis“. Diese schreibt alle primären Verwertungsrechte den FilmproduzentInnen zu; die sekundären Vergütungsansprüche werden zwischen VerwerterInnen und UrheberInnen aufgeteilt. Nach der diesbezüglichen Entscheidung des EuGH

vom 9. Feber 2012 wird derzeit vom Bundesministerium für Justiz für die geplante Novelle 2013 geprüft, welche Änderungen dieser urheberrechtlichen Regelung erforderlich sind. Dies wird von KünstlerInnen- und ProduzentInnenseite naturgemäß sehr unterschiedlich gesehen. Analysen und Diskussionen zu Lösungsansätzen sind im Gange.

Im Rahmen urheberrechtlicher **Vergütungsansprüche** (Leerkassetten-/Repografievergütung) werden lukrierte Abgaben von Verwertungsgesellschaften zu 50 % direkt an ihre Bezugsberechtigten (UrheberInnen und VerwerterInnen) ausgeschüttet. Die restlichen 50 % gehen per Gesetz an „soziale und kulturelle Einrichtungen“ (SKE-Fonds), über die Sozialleistungen wie z.B. Zuschüsse zu Alterspensionen, Hilfestellungen in besonderen Notfällen, Förderungen für NachwuchskünstlerInnen usw. erfolgen. Aufgrund neuer Technologien und verändertem NutzerInnenverhalten sind die Einnahmen rückläufig: Lagen bei der Leerkassettenvergütung die Einnahmen 2005 mit einem historischen Höchstwert noch bei € 17,6 Mio., so sind diese innerhalb der letzten sieben Jahre auf € 6,9 Mio. im Jahr 2012 gesunken.

Im Bereich **Steuerrecht** wurde auf Basis der in der IMAG gesammelten Wünsche und Anregungen mit einschlägigen SteuerberaterInnen und VertreterInnen des Bundesministeriums für Finanzen an einer Verbesserung der Informationslage zum Steuerrecht und an möglichen Steuererleichterungen für KünstlerInnen gearbeitet. Dies betrifft vor allem die Bereiche Kultursponsoring und Betriebsausgaben/Werbungskosten, die Änderung des Künstler-Sportler-Erlasses sowie Klarstellungen im Bereich der Einkommensteuerbefreiung von Stipendien und Preisen.

Mit der Novelle des Kunstförderungsgesetzes 1997 wurde im § 3 Abs. 3 festgeschrieben, dass **Stipendien und Preise** des Bundes von der Einkommensteuer befreit sind und dies „auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden,“ gelte. Diese Ausnahmeregel wurde entgegen der eigentlichen Intention teilweise nicht beachtet, was oft zur Versteuerung eigentlich steuerbefreiter (vor allem ausländischer) Preise und Stipendien führte. Nunmehr ist mit dem BMF Einvernehmen darüber erzielt worden, dass das entscheidende Kriterium für die Vergleichbarkeit darin besteht, dass eine Preisverleihung nicht auf einem Leistungsaustausch basiert.



12 Soziales

Gesamtsumme 2011	€ 1.763.815,86
Gesamtsumme 2012	€ 1.679.732,75

I.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Abteilung 6 ist neben der Durchführung eines Artist-in-Residence-Programms und dem bilateralen KünstlerInnenaustausch auch für die **Öffentlichkeitsarbeit** der Kunstsektion zuständig. Dieser Bereich umfasst sowohl die Planung und Organisation von Veranstaltungen der Sektion als auch die Ehrenzeichen- und Auszeichnungsangelegenheiten im Kunstbereich.

Im Jahr 2012 wurden zahlreiche in- und ausländische Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, die im Interesse Österreichs besondere Leistungen erbracht haben, mit Ehrenzeichen der Republik Österreich bzw. mit den Berufstiteln ProfessorIn, KammerschauspielerIn und KammersängerIn geehrt. Darunter befanden sich Mathias Forberg, Marianne Gruber, Lothar Knessler, Atil Kutoglu, Erni Mangold, Cathrin Pichler, Lukas Resetarits, Gerhard Ruiss, Thomas Daniel Schlee, Werner Schnyder, Ulrike Steinsky, STS, Ulrike Truger und Renato Zanella. Herbert Föttinger wurde der Berufstitel Kammerchauspieler verliehen, Juan Diego Flórez, Barbara Frittoli, Peter Jelosits und Nina Stemme wurden zur Kammersängerin bzw. zum Kammersänger ernannt. Martha Jungwirth-Schmeller wurde durch die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst in die Kurie für Kunst aufgenommen.

Zusätzlich zu den Ehrenzeichen und den Ehrentiteln vergibt die Kunstsektion im Rahmen der Kunstförderung insgesamt 41 verschiedene Preise, die teilweise jährlich, biennal oder in größeren Zeitabständen vergeben werden. Zu den wichtigsten Auszeichnungen zählen die **Österreichischen Kunstrempfänge**, die am 29. Jänner 2013



Verleihung von Ehrenzeichen und Berufstiteln, v.l.n.r.: 1.R.: Prof. Marianne Gruber; Prof. Gerhard Ruiss, Sektionschefin Mag. Andrea Ecker © HBF/Regina Aigner;
Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Cathrin Pichler © HBF/Stephanie Strobl
2.R.: Christian Kolonovits, STS (Günter Timischl, Schiffkowitz, Gert Steinbäcker), Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Karl Scheibmaier © HBF/Julian Scharpf;
Herbert Föttinger, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Peter Turrini © HBF/Roman Icha

zum dritten Mal von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer im Rahmen einer Veranstaltung in der Wiener Hofburg überreicht wurden. Für das Jahr 2012 wurde diese Auszeichnung in acht Sparten an Kunstschaffende für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk vergeben. Die PreisträgerInnen waren Michael Kienzer (Bildende Kunst), Barbara Albert (Film), Matthias Herrmann (Künstlerische Fotografie), Winfried Opgenoorth (Kinder- und Jugendliteratur), Robert Menasse (Literatur), Erich Kleinschuster (Musik) und Linda Christianell (Video- und Medienkunst). Der Österreichische Kunspreis für Kunst- und Kulturvermittlung wurde dieses Jahr erstmals vergeben und ging an das Büro trafo.K. Musikalisch wurde der Abend vom David Helbock Trio gestaltet. Robert Menasse hielt die Festrede. Ergänzend wurde eine Begleitpublikation mit Informationen zum Österreichischen Kunspreis 2012 gestaltet.

Verleihung der Österreichischen Kunspreise 2012

v.l.n.r.: Büro trafo.K (Nora Steinfeld, Elke Smodics-Kuscher, Renate Höllwart), Winfried Opgenoorth, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, Silvia Steinek (in Vertretung von Matthias Herrmann), Michael Kienzer, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Erich Kleinschuster, Robert Menasse, Barbara Albert, Linda Christianell; Milesstones, Österreichischer Kunspreis 2012

© alle: HBF/Franz Hartl



Die **Outstanding Artist Awards** wurden bereits im Jahr 2009 erstmals im Rahmen einer Veranstaltung vergeben. Mit dem Preis werden herausragende Leistungen von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation ausgezeichnet. 2012 wurden die Preise am 5. September im Rahmen des Fests für Kunst und Kultur am Wiener Concordiaplatz, dem Sitz der Kunst- und Kultursektion des BMUKK, vergeben. Dieses Fest hat sich bereits zum jährlichen Fixtermin entwickelt, zu dem Bundesministerin Dr. Claudia Schmied jedes Jahr einlädt. In ungezwungener Atmosphäre können sich KünstlerInnen, PolitikerInnen, JournalistInnen und MultiplikatorInnen kennenlernen und austauschen.

Die Outstanding Artist Awards 2012 gingen an Miriam Bajtala (Bildende Kunst), Thomas Sobotka (Darstellende Kunst), Sonja Bäumel (Experimentelles Design), TONTO-Comics (Karikatur und Comics), Verena Hochleitner (Kinder- und Jugendliteratur), Heidrun Holzfeind (Künstlerische Fotografie), Olga Flor (Literatur), Tina Elisabeth Reiter (Mode), Susanne Kirchmayr (Musik) und Isa Rosenberger (Video- und Medien-

Outstanding Artist Awards 2012

v.l.n.r.: 1.R.: TONTO/Edda Strobl, Susanne Kirchmayr, Verein MAIZ (Galina Stadlbauer-Baeva, Marissa Lobo, Xhejlane Rexhepi, Noemi Auer)

2. R.: Thomas Sobotka, Sektionschefin Mag. Andrea Ecker, Gold Extra/ Georg Hobmeier, RAUMlabor/Margit Schwarz, Michael Palm, Olga Flor, TONTO/Clemens Stecher, Katharina Copony, TONTO/Helmut Kaplan, Tina Elisabeth Reiter, Sonja Bäumel, Gold Extra/Reinhold Bidner, Gold Extra/ Tobias Hammerle, TONTO/Michael Jordan, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Verena Hochleitner
© alle: HBF/Franz Hartl





Verleihung des Großen Österreichischen Staatspreises 2012, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Peter Waterhouse © Franz Neumayr

kunst). In der Sparte Film wurden Michael Palm (Experimentalfilm) und Katharina Copony (Dokumentarfilm) ausgezeichnet. Der Verein MAIZ aus Linz erhielt den Outstanding Artist Award für das Projekt „Ästhetik des Ungehorsams“ (Frauenkultur), der Kulturverein Gold Extra für das Online-Computerspiel „Frontiers“ in der Sparte Interdisziplinarität und das RAUMLabor von Margit Schwarz wurde für das Projekt „Meeting Points“ im Bereich Interkultureller Dialog ausgezeichnet. Zur Veranstaltung erschien auch eine Broschüre, in der alle wesentlichen Informationen zu den KünstlerInnen nachgelesen werden können.

Die Salzburger Festspiele bilden seit 2002 einen idealen Rahmen für die Verleihung des **Österreichischen Staatspreises für Europäische Literatur**, mit dem 2012 der französische Schriftsteller Patrick Modiano bedacht wurde. Aber auch die Verleihung des **Großen Österreichischen Staatspreises** hat sich in den letzten Jahren zu einem fixen Ereignis in Salzburg entwickelt. Da in diesem Jahr ebenfalls eine Persönlichkeit aus der Literatur, der Autor und Übersetzer Peter Waterhouse, mit diesem Preis ausgezeichnet wurde, lag es nahe, beide Preise im Rahmen eines Festaktes zu überreichen, der am 28. Juli 2012 stattfand. Die Laudationes übernahmen die deutsche Autorin und Literaturkritikerin Dr. Ina Hartwig und Dr. Kurt Neumann, Leiter des Literarischen Quartiers in der Alten Schmiede in Wien.

Ein weiterer Fixpunkt im Veranstaltungskalender des BMUKK ist die Verleihung der **Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreise**. Diese fand am 9. Mai 2012 wie in den vergangenen Jahren im forumKloster im steirischen Gleisdorf statt.

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2012, PreisträgerInnen und VerlegerInnen © HBF/Harald Minich



Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2012, Performance Jugendjury © HBF/Harald Minich



Bereits zum vierten Mal wurde anlässlich der Preisverleihung des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises der Lese Kongress LEKOSTA in Gleisdorf veranstaltet. An zwei Tagen diskutierten ca. 40 SchülerInnen über Lust und Frust beim Lesen und besuchten Autorenbegegnungen und Workshops. Darüber hinaus hieß es in Gleisdorf für vier Tage: „Achtung, Lesebaustelle!“ Rund 2.000 SchülerInnen hatten die Möglichkeit, AutorInnen auf ganz besondere Weise zu begegnen. Gerald Jatzek, Andrea Karimé, Jens Rassmus, Michael Roher, Barbara Stieff und Renate Welsh stellten sich den jungen LeserInnen vor und luden zum Dialog ein. Dazu veranstaltete das Duo Helmut Schlatzer & Sabine Aigner anlässlich des Gedenkjahres der Gebrüder Grimm eine Märchenwerkstatt unter dem Motto „Nicht schlimm, nur Grimm“.

Aber auch bei der Verleihungsfeier selbst wurden die SchülerInnen stark eingebunden. Kinder und Jugendliche aus der Region gestalteten die Dekoration im forum-Kloster, junge MusikerInnen aus der Musikschule Gleisdorf sorgten für die musikalische Umrahmung. Der Preis der Jugendjury, den seit 2005 eine jährlich wechselnde SchülerInnen-Jury bestimmt, wurde 2012 von Jugendlichen des Bernoulli-Gymnasiums Wien vergeben. Diese wählten aus den prämierten Büchern ihr Lieblingsbuch, das in kreativer Art und Weise bei der Verleihung in Gleisdorf präsentiert wurde.

Um die mit dem Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreis ausgezeichneten Bücher auch in die Schulen zu bringen, stellt der **Österreichische Buchklub der Jugend** in Kooperation mit dem BMUKK interessierten Schulklassen die Bücher gratis zur Verfügung. Begleitet werden die 35 Buchpakete von lesedidaktischen Unterrlagen und Kopiervorlagen, die als Ergänzung für die Arbeit mit den Büchern dienen sollen.

Eine weitere große Veranstaltung stellt die Preisverleihung zum Wettbewerb **Die schönsten Bücher Österreichs** dar, der jährlich vom Hauptverband des Österreichischen Buchhandels in Kooperation mit dem BMUKK veranstaltet wird. Gemeinsam mit Gerald Schantin, Präsident des Hauptverbandes des Österreichischen Buchhandels, nahm Bundesministerin Dr. Claudia Schmied die Überreichung vor.

Die Schönsten Bücher Österreichs
2011
Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
bei der Eröffnung
Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
mit den PreisträgerInnen
© alle: HBF/Harald Minich



Die Schönsten Bücher Österreichs
2011 © Michael Goldgruber



Im Rahmen der Verleihung wurden 15 Bücher mit Ehrenurkunden ausgezeichnet; drei Titel davon erhielten Staatspreise. Der Festakt fand am 22. März 2012 im Wiener RadioKulturhaus statt. Eine professionell gestaltete Videopräsentation der ausgezeichneten Bücher des Jahres 2011 sowie ein Folder mit allen Buchtiteln und Jurybegrundungen garantierten die optimale Darbietung der Publikationen.

Um die gesamten Aktivitäten der Kunstsektion und der Kultursektion des BMUKK sichtbarer zu machen, wurde im Jahr 2009 der **Newsletter** „Kunst und Kultur News“ ins Leben gerufen. Dieser wird mehrmals jährlich über E-Mail an Interessierte in alle Welt verschickt und liefert Informationen zu den Förderungstätigkeiten der Sektionen, aber auch zu den Veranstaltungen des Hauses. Die Druckversion des Newsletters liegt in den Gebäuden des BMUKK auf und wird u.a. an die Österreichischen Kulturförderforen verschickt. Im Jahr 2012 erschienen drei Newsletter.

Newsletter Kunst und Kultur
9/2012 © BMUKK
Newsletter Kunst und Kultur
10/2012 © BMUKK



II Förderungen im Detail

Die einzelnen Förderungen der Abteilungen der Kunstsektion

Abteilung V/1

**Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode,
Fotografie, Video- und Medienkunst**

Seite 76

Abteilung V/2

Musik und darstellende Kunst

Seite 92

Abteilung V/3

Film

Seite 99

Abteilung V/5

Literatur und Verlagswesen

Seite 105

Abteilung V/6

**Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement,
Öffentlichkeitsarbeit**

Seite 119

Abteilung V/7

Regionale Kulturinitiativen

Seite 121

Österreichisches Filminstitut

Seite 127

Die aus dem Kunstmöglichkeitenförderungsbeitrag gespeisten Förderungen sind mit * versehen.

Abteilung V/1

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

		2011	2012
Bildende Kunst		4.462.237,97	4.401.517,77
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme	1.994.000,00	1.974.000,00	
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte	563.800,00	470.700,00	
EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse	599.843,00	684.019,00	
Staats-, Start-, Arbeits-, Projektstipendien	257.400,00	249.700,00	
Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse	233.937,97	233.192,77	
Galerien Inlandsförderung	511.000,00	511.000,00	
Galerien Auslandsmessenförderung	282.257,00	250.906,00	
Preise	20.000,00	28.000,00	
Architektur, Design		2.185.737,13	2.092.346,85
Vereine – Jahresprogramme	1.081.000,00	1.081.000,00	
Einzelprojekte	837.730,50	780.476,00	
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	210.006,63	202.870,85	
Preise	57.000,00	28.000,00	
Fotografie		930.993,00	945.695,82
Jahresprogramme	542.461,00	527.000,00	
Einzelprojekte	189.645,00	211.420,00	
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	178.887,00	187.275,82	
Preise	20.000,00	20.000,00	
Video- und Medienkunst		702.090,00	703.077,48
Jahresprogramme	75.000,00	108.000,00	
Einzelprojekte	521.490,00	480.330,00	
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	85.600,00	94.747,48	
Preise	20.000,00	20.000,00	
Mode		398.620,00	407.200,00
Ankäufe		665.801,00	669.704,73
Ankäufe bildende Kunst	500.341,00	495.845,00	
Ankäufe Fotografie	165.460,00	173.859,73	
Bundesausstellungen, -projekte		938.045,53	1.150.943,08
KünstlerInnenhilfe		127.793,68	122.328,58
Summe		10.411.318,31	10.492.814,31

1 Bildende Kunst

1.1 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme

allerArt Bludenz (V)	15.000
artmagazine (W)	45.000
Berufsvereinigung Bildender Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs (V)	30.000
Depot (W)	70.000
Forum Stadtpark (ST)	30.000
Freundinnen des Kunstraum Goethestraße xtd (OÖ)	20.000
Galerie Eboran (S)	10.000
Galerie Stadtpark Krems (NÖ)	40.000
Grazer Kunstverein (ST)	40.000
IG bildende Kunst (W)	
Interessenvertretung Galerie	71.000
Galerie	25.000
IG bildender KünstlerInnen Salzburg – Galerie 5020 (S)	35.000
Institut für Kunst und Technologie (W)	10.000
Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg (S)	30.000
Katholische Hochschulgemeinde Graz (ST)	3.000
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	15.000
Kunsthalle Krems (NÖ)	140.000
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	30.000
Künstlerhaus Büchsenhausen (T)	30.000
Künstlerhaus Wien (W)	180.000
Kunstraum Dornbirn (V)	25.000
Kunstraum Innsbruck (T)	28.000
Kunstraum Lakeside (K)	30.000
Kunstraum Niederösterreich (NÖ)	40.000
Kunstverein Baden (NÖ)	5.000
Kunstverein das weisse haus (W)	30.000
Kunstverein Kärnten (K)	18.000
Kunstwerk Krastal (K)	5.000
MAERZ Künstlervereinigung (OÖ)	15.000
Magazin 4 – Bregenzer Kunstverein (V)	50.000
Neuer Kunstverein Wien (W)	15.000
Neun Arabesken (W)	5.000
New Art Club (W)	75.000
NÖ Dokumentationszentrum für Moderne Kunst (NÖ)	8.000
Oberösterreichischer Kunstverein (OÖ)	9.000
Olliwood (W)	5.000
Parnass Verlag (W)	20.000
Periscope e.V. (S)	10.000
Rotor (ST)	45.000
Salzburger Kunstverein (S)	100.000
Saprophyt (W)	15.000
Secession Wien (W)	220.000
Springerin (W)	95.000
Stadtgalerie Schwaz (T)	25.000
Symposion Lindabrunn (NÖ)	10.000
Tennengauer Kunstkreis (S)	10.000
Tiroler Künstlerschaft (T)	45.000
Ve.Sch (W)	12.000
Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs (W)	20.000
Werkstadt Graz (ST)	10.000
WUK – Kunsthalle Exnergasse (W)	80.000
Zentrum für Kunstprojekte (Open Space) (W)	25.000
Summe	1.974.000

1.2 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte

inschäften	12c Raum für Kunst (V) Artist-in-Residence Schnifis, Projektkostenzuschuss	5.000,00
15.000,00	Akademie Graz (ST) *25 Jahre Akademie Graz, Das große Abenteuer Kunst, Projektkostenzuschuss	4.600,00
45.000,00	ARGE Aktuelle Kunst in Graz (ST) *Galerientage 2012, Projektkostenzuschuss	10.000,00
30.000,00	Arrival First – Verein zur Realisierung von Projekten zeitgenössischer Kunst (W) *LUXUS?!, Projektkostenzuschuss	2.500,00
70.000,00	Art Cluster Vienna (W) *Vienna Art Week – Predicting Memories, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00
30.000,00	*Fokus, Projektkostenzuschuss	10.000,00
20.000,00	*Vienna Art Week – Speak and Spell, Projekt-kostenzuschuss	6.000,00
20.000,00	art:phalanx (W) Struktur und Organismus II, Ausstellungs-kostenzuschuss	6.000,00
25.000,00	Ausstellungsprojekte Johanniterkirche Feldkirch (V) Installationen, Projektkostenzuschuss	5.000,00
35.000,00	Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs, Zentralverband (W) Vereinszeitung BV Nachrichten, Katalog-kostenzuschuss	4.000,00
T) 140.000,00	Casino Luxembourg – Forum d'Art Contemporain (Ö/Luxemburg) *Ausstellung Maria Anwander, Ausstellungs-kostenzuschuss	3.000,00
30.000,00	Clubblumen (W) Projekte 2012, Projektkostenzuschuss	5.000,00
30.000,00	Contemporary Art Club – Verein für Gegenwartskunst (W) Katalog über Ausstellungsreihe von Gegenwartskunst im Theseustempel,	7.000,00
180.000,00	Katalogkostenzuschuss	
30.000,00	Contemporary Concerns – Kunstverein COCO (W) Diverse Projekte, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
15.000,00	Da Ponte Research Center (W) *Staging Knowledge, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
50.000,00	Deutschvilla – Verein zur Förderung aktueller Kunst (S) *ORTung, Katalogkostenzuschuss	2.500,00
18.000,00	Dreieck Studio – Verein zur Förderung künstlerischer Projekte und Initiativen (W) *Le Fond et la Forme, Ausstellungskosten-zuschuss	3.000,00
9.000,00		
5.000,00	E.S.E.L. in der Kunst (W) *MULTInART, Projektkostenzuschuss	2.000,00
20.000,00	Edition Splitter (W) Nora Bachel, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
10.000,00	EVIS – Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes (ST) *Zollamt Bad Radkersburg, Projektkosten-zuschuss	3.000,00
45.000,00	FANART – Verein zur Förderung von Kunst und Fankultur (W) *Fankultur macht Kunst, Innsbruck, Graz, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
100.000,00		
15.000,00	Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST) *Wahr ist viel mehr, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
220.000,00	Freunde und Unterstützer von „der wiener salon“ (W) Salon „Ende des Gehorsams“ als Resumee zur Teilnahme am Luxor Symposium, Projekt-kostenzuschuss	1.000,00
95.000,00		
25.000,00	Freundeskreis Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (Ö/Deutschland) Tagung „Timing – Zur zeitlichen Dimension des Ausstellens“, Leipzig, Projektkosten-zuschuss	5.000,00
10.000,00		
12.000,00	Glockengasse No9 – Verein zur Förderung aktueller Tendenzen in der Kunst (W) Ausstellungsreihe, Ausstellungskosten-zuschuss	6.500,00
20.000,00		
1.974.000,00		

Grundstein – Verein für Kunst und Kommunikation (W) *grundstein 1/12: Moods and Methods, Projektkostenzuschuss	5.000,00	NOMAD theatre (W) *Schlafender Igel, Maribor, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Hinter dem Haus des Meeres – Kunstverein (W) *Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Nomadenetappe (OÖ) Projektreihe, Projektkostenzuschüsse	5.000,00
Hinterland – Verein zur Vernetzung international und national Aktiver und Interessierter in der Kunstwelt (W) *Fragilität des Scheins, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Parasite net (ST) Chronicle of the Ephemeral – Chronik der Flüchtigkeit, Angelika Loderer, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Hohe und Breite – Verein für zeitgenössische Formen der bildenden und medialen Kunst (W) Multiple Choice, Projektkostenzuschuss	1.100,00	pArtisan (W) Projektreihe, Projektkostenzuschüsse	5.000,00
JuKu – Junge Wege zur Kunst (W) *KinderuniKunst Kreativwoche, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Pogmahon.company (W) Soundinstallation, Michael Koch, Karl Salzmann, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Kulturdrogerie (W) 3 Ausstellungen, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Premierentage – Wege zur Kunst (T) *Premierentage, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Kulturschmiede (W) *Symposium Arteli Ratcha, Chkvishi/ Georgien, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Pro Choice (W) Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschüsse	15.000,00
Kulturverein Landstrich (OÖ) Alois Riedl, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	2.500,00	Produktion von Wirklichkeiten (W) Freiwillige Teilnahme, Projektkostenzuschuss	8.000,00
Kunst- und Kulturverein IM ERSTEN (W) *Die Figur des Dritten, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Projectorettes: Freestyle Visualizers (W) Performative Screenings Feminine Endings, Projektkostenzuschuss	9.000,00
Kunst/Wissenschaft Interpolär (W) *Zeitung Version 2, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Rath & Winkler Projekte für Museum und Bildung (T) *K.I.D.S. Kunst in der Schule, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
Kunstbank Ferrum (NÖ) Projektreihe, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Rauchsalon (NÖ) Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschüsse	4.000,00
Kunstforum Montafon (V) *Land.schafft, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Seifert Verlag (W) *PADHI phon PADHI vision, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Kunstverein Aquarellhappening (NÖ) *13. Aquarellhappening Kunst am Berg Hillside, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Sommerakademie Traunkirchen (OÖ) *Künstlerisches Klassenprogramm, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Kunstverein das weisse haus (W) *Studios das weisse haus, Projektkostenzuschuss	20.000,00	Südtiroler Künstlerbund (W) *Entre Sculptures, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Kunstverein Galerie Arcade (NÖ) Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	the smallest gallery – Verein zur Förderung junger Kunst (ST) Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschüsse	2.000,00
Kunstverein Grundsteingasse (W) Cross Borders, Projektkostenzuschuss	3.000,00	TONTO – Verein zur Förderung des Künstlerkollektivs TONTO (ST) Projektreihe, Projektkostenzuschüsse	4.000,00
Kunstverein lin-c (OÖ) Nextcomic Festival, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Traisen-Gölsental Regionalentwicklung (NÖ) *Mitteleuropa Zyklus 7. Teil, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Kunstverein Lingen e.V. (W) *Bernhard Schreiner, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Übermorgen (W) *KRAFT Game, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Kunstverein Museum in Progress (W) Teilnahme österreichische KünstlerInnen Colombo Art Biennale, Sri Lanka, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Universität Wien, Raum- und Ressourcenmanagement (W) *Rickey Skulptur, Projektkostenzuschuss	3.800,00
Kunstverein Neulengbach (NÖ) *Phantasie X Funktion: StilbruchAG & FormWien, Ausstellungskostenzuschuss	7.500,00	Ve.Sch – Verein für Raum und Form in der Kunst (W) Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Kunstverein Wiener Artfoundation (W) *Projektreihe, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Verein Bregenzerbiennale (V) *Bregenzerbiennale, Projektkostenzuschuss	4.000,00
LOVE_Kunstverein (W) *Projekt- und Ausstellungsreihe, Projektkostenzuschuss	7.000,00	Verein KulturAXE (W) *BLACK & WHITE, Wien, Pinkafeld, Johannesburg, Soweto, Madagaskar, Projektkostenzuschuss	6.000,00
MAGAZIN (W) Publikation Magazin Archiv, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Verein Kunstabrik Groß-Siegharts (NÖ) *ART WALK, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Mahony (W) *Internationales Atelierprogramm mit Ausstellung, Berlin, Projektkostenzuschuss	2.800,00	Verein Maezenatentum.at (W) *Schmuck, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	5.500,00
Musikforum Viktring-Klagenfurt (K) *Bella BAN, Ausstellungskostenzuschuss	13.000,00	Verein Meierhof (NÖ) *Experimentelle 17, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
MVD Austria (W) *Curated by Galerienfestival, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China (W) KünstlerInnen-Austauschprogramm Österreich-China, Projektkostenzuschuss	14.400,00
Niemandsland – Verein zur Förderung von Kultur und Kommunikation (W) *dimensions variable, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Verein zur Pflege des Gedenkens an den österreichischen Maler und Humanisten Friedrich Schiff (W) Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschüsse	7.500,00

VF Betriebsgesellschaft (W)		Dudešek Karel (W)	
*Viennafair ZONE 1, Ausstellungskostenzuschuss	30.000,00	*ASAP, Peking, Projektkostenzuschuss	17.000,00
Wuertembergischer Kunstverein (W)		*Narodni Technicka Knihovna, Prag, Ausstellungskostenzuschuss	2.800,00
*Acts of Voicing, Stuttgart, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00		
Summe	470.700,00	Ebner Martin (W)	
		*Based on a True Story, Chile, Ausstellungskostenzuschuss	1.880,00
		Eden Irena (W)	
		*B'chira Center, Tunis, Projektkostenzuschuss	3.000,00
		Eder Christian (V)	
		Katalogkostenzuschuss	2.000,00
		Ederer Silvia (W)	
		Katalogkostenzuschuss	3.000,00
		Eisenhart Titanilla (W)	
		*Abstrakt und Konkret, Kärnten, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
		Eldarb Gregor (W)	
		Ausstellungsreihe am Naschmarkt, Ausstellungskostenzuschuss	4.800,00
		Engsted Søren (W)	
		*Katalogkostenzuschuss	3.500,00
		Erjautz Manfred (W)	
		*Dänemark, Reisekostenzuschuss	1.800,00
		Ettl Stephan (W)	
		3D+ Oswald Oberhuber, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
		Fegerl Judith (W)	
		*Hot Wired, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
		*3. Moscow International Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.000,00
		Feuerstein Thomas (W)	
		*Trickster, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
		Fogarasi Andreas (W)	
		Sao Paulo, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
		Frauenschuh Georg (W)	
		Birth of the Uncool, Katalogkostenzuschuss	1.300,00
		Fricek Anita (W)	
		*An Institutional Cartography, Sidney, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
		Friedl Peter (W)	
		*Über Peter Friedl, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
		Fritzsche Jacqueline (W)	
		*Einblicke Werkschau 1995–2011, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
		Fritzenwallner Peter (W)	
		*Louie Louie, Heidi, Banana Man, Plato's Cave und Ulrike Meinhoff, Los Angeles, Projektkostenzuschuss	1.900,00
		Frühwirth Michaela (S)	
		*Drawings, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
		Füreder Bernhard (W)	
		*Private Paradise, Künstlergruppe gemeindebau, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
		Fürstler Clemens (W)	
		*Bildmaschine 05, Projektkostenzuschuss	2.500,00
		G.R.A.M. (ST)	
		*New York Art Book Fair, Projektkostenzuschuss	4.000,00
		*Das Kollektive Auge, Biennale Montevideo, Projektkostenzuschuss	3.500,00
		Glandien Alexander (OÖ)	
		*3. Moscow International Biennale for Young Art, Projektkostenzuschuss	1.000,00
		Graf Alfred (W)	
		Barbara Bernstein, Judith P. Fischer, Fridolin Welte, Imst, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
		Groschup Sabine (W)	
		*Seefrau lass das träumen, und träume ..., 1. Schamrock Festival, München, Projektkostenzuschuss	920,00
		Gruber Robert (W)	
		Katalogkostenzuschuss	2.000,00
		Grubinger Eva (S)	
		Crowd, Marrakesh Biennale, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
		Hahn Markus (W)	
		*Tektonika, Nürnberg, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
		Dettwiler Regula (W)	
		It's My Nature, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
		Doujak Ines (W)	
		*Haute Couture, Busan Biennale, Südkorea, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
		Hall Michael (W)	
		*Institut Wien Chicago, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00

Hauer Veronika (W) *Skulpturengarten Kitzendorf, Projekt- kostenzuschuss	6.000,00	Kozek Peter (W) *kozek horlonski – crisscross oder Langzeitstabilität durch regelmässige Nullpunkteinstellung, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Heinrich Katharina (W) Zwischen Räume, Berlin, Ausstellungskosten- zuschuss	2.000,00	Krebitz Hans (NÖ) *Baum und Brunnen, Katalogkostenzuschuss	800,00
Helbock Christian (W) *Sarajevo Transit, Ausstellungskosten- zuschuss	4.000,00	Kressnig Eric (W) Case Studies, Katalogkostenzuschuss	2.500,00
Hildebrand Heiderose (W) Team Bingo, Klagenfurt, Projektkosten- zuschuss	10.000,00	Kriesche Richard (ST) *Die Kunst mit der Kunst des National- sozialismus, Künstlerhaus Wien, Aus- stellungskostenzuschuss	5.000,00
Hirte Benjamin (W) *Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Lapschina Lena (W) *Zorini Art Contemporary, Bukarest, Ausstellungskostenzuschuss	900,00
Höchtl Nina (W) Super Disidencia, San Francisco, Projekt- kostenzuschuss	3.400,00	Lurf Johann (W) *Disorder, BJCEM Mailand, Ausstellungs- kostenzuschuss	700,00
Hofbauer Anna (W) Sculpture Platform India, Mahapalipuram/ Indien, Reisekostenzuschuss	1.100,00	Lust Max (W) Tryptich Tripping, New York, Los Angeles, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Hofer Siegfried (W) *Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Lüth Andrea (W) *Projekt Mailand, BJCEM Mailand, Projekt- kostenzuschuss	700,00
Höfliger Heiri (W) *Paper Lapap, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Lyon Lotte (W) Arbeitsaufenthalt Tokio, Projektkosten- zuschuss	2.630,00
Höpfner Michael (NÖ) *Reference to the Undefined, Hangzhou/ China, Reisekostenzuschuss	1.200,00	Lyutakov Lazar (W) *Baba Vasa's Cellar, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Torinover012, Turin, Ausstellungskosten- zuschuss	1.140,00	Mairhofer Clemes (OÖ) *3. Moscow International Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Hörl Thomas (W) In dem ein Tänzer in Vaßnachtskleidung schemenweiß aufgetreten ist, Reykjavík, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Majce Moritz (W) Jetzt wird's ernst, Berlin, Ausstellungskosten- zuschuss	4.000,00
Hosa Bernhard (W) Auf der Suche nach dem richtigen Bild, Katalogkostenzuschuss	1.200,00	Margan Luiza (W) 4 Bones and a Muscle, Ljubljana, Aus- stellungskostenzuschuss	1.300,00
Hradil Eva (W) Siga Siga, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Martischnig Eva (ST) Visual Arts Platform, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Isebuki – KunstverEimischung (W) *Cheapart, Amsterdam, Reisekostenzuschuss	850,00	Märzendorfer Claudia Romana (W) *Notenschreibmaschine, Kulturforum New York, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Jakob Ulrike (W) *Monografie Oswald Stimm, Katalogkosten- zuschuss	15.000,00	Mayr Nora (W) Kann es Liebe sein, Berlin, Luxemburg, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Jardi Pia (W) *Geometrische/Neue Geometrische/Post- Geometrische Kunst, Budapest, Ausstellungs- kostenzuschuss	12.000,00	Mesquita Fernando (W) Tuesday Evening, Tiflis, Projektkosten- zuschuss	1.300,00
Jelinek Robert (W) Unheimliche Reise, Zürich, Ausstellungs- kostenzuschuss	2.000,00	Müller Josh (W) The Meeting, New York, Reisekostenzuschuss	1.900,00
Johannsen Ulrike (W) Stockholm Syndrom, New York, Projekt- kostenzuschuss	2.000,00	Müller Ulrike (W) Herstory Inventory, Katalogkostenzuschuss	8.000,00
Kaiser Tillmann (W) *Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Müller Ute (W) Black Pages, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Kapfer Franz (W) *Vor dem Gesetz, Busan Biennale, Südkorea, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Muntean Markus (W) *Nemesis, Malaga, Projekt- und Katalog- kostenzuschuss	10.000,00
Kittinger Ludwig (W) Tuesday Evening, Tiflis, Projektkosten- zuschuss	1.300,00	Mussmann Silvia (W) De/tour, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Kläring Eric (W) Formerbellstreet, Katalogkostenzuschuss	700,00	Nestler Gerald (W) On Purpose, Kunstraum Bernsteiner, Aus- stellungskostenzuschuss	3.000,00
Klos Matthias (W) *Wie Rose Marcel fand, Irvine/USA, Aus- stellungskostenzuschuss	3.700,00	Neulinger Jakob Michael (W) *Faltblatt, Plakatserie, Projektkosten- zuschuss	2.300,00
Koger Nathalie (W) Kunstverein Bellevue-Saal, Wiesbaden, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00	Norer Lucas (OÖ) *3. Moscow International Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.000,00
König Elsa (W) *To Keep Us in the Dark Ages of Color, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Obermaier Wolfgang (W) *Kritische Allianzen?, Zagreb, Ausstellungs- kostenzuschuss	6.000,00
Konrad Aglaia (W) *Manifesta 9, Belgien, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00	Ona B. (W) Turkish Delights, Istanbul, Projektkosten- zuschuss	3.600,00
Kordon Renate (W) Lebenslinien, Katalogkostenzuschuss	7.000,00	Oppl Bernd (W) Galerie Schloss Klatovy, Klenova/Tschechien, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Kos Michael (W) *A Sculpture Book, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Installation Hotel Room, Belgrad, Projekt- kostenzuschuss	2.000,00
		4. Sinopale, Türkei, Ausstellungskosten- zuschuss	1.000,00

Payer Edith (W) Le Cube Rabat, Marokko, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Sodomka Andrea (W) *Ausgrabungen im Krastal, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Peintner Elmar (T) Olympic Fine Arts, London, Reisekostenzuschuss	500,00	Spurey Kurt (W) Chawan Ausstellung, Nara/Japan, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Pfeffer Roman (W) *Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Starek Herbert (W) Pendants Parlants, Kunsthaus Interlaken, Reisekostenzuschuss	4.000,00
Pinter Klaus (W) Katalogkostenzuschuss	7.000,00	Strauß Esther (T) *From the Grammar of the Country, BJCEM Mailand, Projektkostenzuschuss	700,00
Pressl Wendelin (W) *Luna Park, Katalogkostenzuschuss	2.500,00	Strobl Ingeborg (W) *8. International Gyumri Biennale, Armenien, Ausstellungskostenzuschuss	1.100,00
Prohaska Rainer (W) *Relation, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Struber Katharina (W) Common Kiosk, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Ramirez Gaviria Andres (W) *A Volume, However Small, Will Have a Infinite Number of Planes, Kunstraum Bernsteiner, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Sturm Barbara (W) Center of Contemporary Art, Baku, Projekt- und Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Reissert Marlis (W) *Index – The Swedish Contemporary Art Foundation, Stockholm, Reise- und Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Thalmair Franz (W) *Reader Origo – Am Nullpunkt des Standpunkts, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Reader, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Thorsen Sofie (W) Kunsthaus Baselland, Schweiz, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
*Viewing as Live-Act, Projektkostenzuschuss Amsterdam, Reisekostenzuschuss	1.500,00	Tinzl Johanna (W) BLOCK, Zypern, Rumänien, Ukraine, Ungarn, Slowakei, Polen, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Reiter-Raabe Andreas (W) *Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Toshain Iv (W) Annex M., Zürich, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
*Primary, Los Angeles, Projektkostenzuschuss	1.100,00	*FEMINISM, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Rekade Nora (W) *Existieren, Moskau, Mongolei, Peking, Reisekostenzuschuss	1.600,00	Trenkwalder Elmar (T) Schweiz, Deutschland, Frankreich, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	7.500,00
Riepler Linus (W) Fliegende Bauten, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Vardag Nadim (W) *Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Schaab Samuel (W) *Eins/Tag & Raum, Ausstellungskostenzuschuss Expansion/Kollision, Ausstellungskostenzuschuss	3.300,00	Wachsmuth Simon (W) *Objekt Dolmen, Busan Biennale, Südkorea, Projektkostenzuschuss	9.000,00
Schabus Hans (W) *LA River Walk, MAK Center, Los Angeles, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	2.500,00	Walkowiak Kay (W) Minimal Vandalism, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Schatzl Leo (W) *UBIK – ein Raumschiff für Floating Village, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Weckwerth Georg (W) Membra Disjecta for John Cage, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
Scheibl Hubert (W) *Plants and Murders, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Weinberger Lois (W) Katalogkostenzuschuss	15.000,00
Scherübel Klaus (W) *Sao Paulo, New York, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Wibmer Margret (T) Kunstraum 49, Düsseldorf, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Schlegel Eva (W) Gallery SKE, Bangalore/Indien, Ausstellungskostenzuschuss	7.000,00	Widmann Tanja (W) *Eine von Euch, Karlsruhe, Prag, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	9.000,00
Schwarz Robert (W) *3. Moscow International Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	827,00	Wieland Gernot (NÖ) *Kunstverein Bonn, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00
Schweiger Johannes (W) The Fair – Reinforcements, Basic Tissues, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Willburger Reinhart (T) *Serie 1, Ausstellungskostenzuschuss	1.400,00
Schweiger Mirjam (W) The Shop Around the Corner, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Winkler Sabine (S) Von hier bis dort, London, Ausstellungs- kostenzuschuss	3.100,00
Schweiger Philipp (W) *Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Wolf Clemens (W) *Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Seme Astrid (W) Museo Performatico, Santiago de Chile, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Wölger Katrin (W) *Deformes, 4. Bienal International de Performance, Santiago de Chile, Ausstellungskostenzuschuss	1.900,00
Sepperer Markus (W) *ASAP, Peking, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Wührer Monika (W) The Meeting, New York, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Shapiro-Obermair Ekaterina (W) Je näher der Freund ..., Südkorea, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Yang Jun (W) The Other's Other, Sydney, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Sircar Ruba Jana (W) Treasuring – Schätzen, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	What a Wonderful World, Hiroshima, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Six Nicole (W) Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Yilmaz Nazim Ünal (W) *Man Ascending the Crescent, Istanbul, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Six Sebastian (OÖ) *3. Moscow International Biennale for Young Art, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Zechner Roland (K) *Katalogkostenzuschuss	1.500,00

Zeilner Gerlind (W)	4.000,00	Stroj Misha (W)	13.200,00
Katalogkostenzuschuss		Staatsstipendium	
Zurfluh Christina (W)	5.000,00	Tinzl Johanna (W)	
Katalogkostenzuschuss		Stipendium Outstanding Artist Award für	
Summe	684.019,00	bildende Kunst	2.000,00
1.4 Staats-, Start-, Arbeits- und Projektstipendien			
Alte Steffi (W)	6.600,00	Voit Markus (W)	13.200,00
Startstipendium		Staatsstipendium	
Auer Elke (W)	10.000,00	Walkowiak Kay (W)	6.600,00
*Projektstipendium		Startstipendium	
Deininger Svenja (W)	13.200,00	Weiser Herwig (W)	13.200,00
Staatsstipendium		Staatsstipendium	
Dittler Iris (W)	6.600,00	Summe	249.700,00
Startstipendium			
Fend Doris (V)	13.200,00	1.5 Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse	
Staatsstipendium			
Feritsch Julian (W)	6.600,00	Aberer Ilse (V)	3.900,00
Startstipendium		Atelier Krumau	160,80
Freuis Catharina (W)	3.000,00	Krumau, Reisekostenzuschuss	
*Stipendium WEYA, Nottingham		Anton Ovidiu (W)	5.200,00
Greinecker-Morocutti Hannelore (ST)	2.000,00	*Atelier Istanbul	220,06
*Stipendium Outstanding Artist Award für		Istanbul, Reisekostenzuschuss	
Karikatur und Comics		Bauer Claudia (S)	9.000,00
Gumhold Michael (W)	13.200,00	Atelier Chicago	831,47
Staatsstipendium		*Chicago, Reisekostenzuschuss	
Hacker Michael (W)	2.000,00	Berlinger Alexandra (W)	183,43
Stipendium Outstanding Artist Award für		*Paris, Reisekostenzuschuss	
Karikatur und Comics		Bolt Catrin (W)	4.500,00
Haderer Marlene (W)	6.600,00	Atelier Chengdu	712,09
Startstipendium		*Chengdu, Reisekostenzuschuss	
Hafner Daniel (W)	6.600,00	Brown Cäcilia (W)	4.500,00
Startstipendium		Atelier Peking	
Hartwig Gerald (ST)	2.000,00	Brunnhuber Nicola (W)	6.000,00
*Stipendium Outstanding Artist Award für		Atelier Paris	
Karikatur und Comics		Paris, Reisekostenzuschuss	
Hofbauer Anna (W)	6.600,00	Crisan Anemona (W)	4.500,00
Startstipendium		Atelier Peking	
Kläring Julia (W)	13.200,00	Peking, Reisekostenzuschuss	
Staatsstipendium		Czihak Elisabeth (W)	771,98
Lava-Reikerstorfer Judith (W)	2.500,00	Atelier Krumau	
*Arbeitsstipendium		De Colle Herbert (W)	3.900,00
Ljubanovic Christine (W)	3.000,00	Rom, Reisekostenzuschuss	
*Projektstipendium		Fink Fabian (W)	234,84
Lukasser Rosmarie (W)	6.600,00	Atelier Yogyakarta	
Startstipendium		*Yogyakarta, Reisekostenzuschuss	
Lurf Johann (W)	3.000,00	Fisslthaler Karin (W)	4.500,00
*Stipendium WEYA, Nottingham		Atelier Krumau	
Lüth Andrea (W)	3.000,00	Krumau, Reisekostenzuschuss	
*Stipendium WEYA, Nottingham		Futterknecht Stefanie (W)	3.600,00
Lyon Lotte (W)	2.000,00	Atelier Shanghai	
Stipendium Outstanding Artist Award für		*Shanghai, Reisekostenzuschuss	
bildende Kunst		Gansterer Nikolaus (W)	80,00
Maeda Haruko (OÖ)	6.600,00	Atelier Tokio	
Startstipendium		Gorkiewicz Mael (W)	11.100,00
Märzendorfer Claudia Romana (W)	2.000,00	Atelier Rom	
Stipendium Outstanding Artist Award für		*Rom, Reisekostenzuschuss	
bildende Kunst		Graschopf Birgit (W)	3.900,00
Neulinger Jakob Michael (W)	6.600,00	Atelier Tokio	
Startstipendium		Tokio, Reisekostenzuschuss	
Payrhuber Hermes (NÖ)	4.000,00	Grübl Elisabeth (W)	1.085,00
*Projektstipendium		Atelier Chengdu	
Proscheck Markus (W)	13.200,00	*Chengdu, Reisekostenzuschuss	
Staatsstipendium		Güres-Rein Nilbar (W)	4.500,00
Schatzl Leo (W)	2.200,00	Atelier New York	
*Projektstipendium		New York, Reisekostenzuschuss	
Schuller Roswitha (W)	13.200,00	Heiss Helmut (W)	1.268,00
Staatsstipendium		Atelier Chicago	
Skocek Laura (W)	3.000,00	Chicago, Reisekostenzuschuss	
*Stipendium WEYA, Nottingham		Herrmann Matthias (W)	9.000,00
Springer Nina Rike (W)	13.200,00	*Tokio, Reisekostenzuschuss	
Staatsstipendium		Hirsch Sophie (W)	633,33
Stiegler Gisela (W)	3.000,00	Atelier Yogyakarta	
Projektstipendium		*Yogyakarta, Reisekostenzuschuss	
Strauß Esther (T)	3.000,00	Koger Nathalie (W)	1.297,00
*Stipendium WEYA, Nottingham		Atelier Rom	
Summe	3.000,00	Kondratuk Gabriel (T)	3.600,00

Kone Moussa (NÖ)	9.000,00	Niederösterreichisches Landesmuseum (NÖ)	36.500,00
Atelier New York *New York, Reisekostenzuschuss	962,71	Österreichische Galerie Belvedere (W)	36.500,00
Königshofer Ulrike (W)	6.000,00	Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (T)	36.500,00
Atelier Paris Paris, Reisekostenzuschuss	216,00	Universalmuseum Joanneum (ST)	36.500,00
Krawagna Suse (K)	4.500,00	Summe	511.000,00
Atelier Istanbul			
Lackner Katharina (ÖÖ)	4.500,00		
Atelier Shanghai			
Loderer Angelika (W)	4.500,00	1.7 Galerien Auslandsmessenförderung	
Atelier Peking *Peking, Reisekostenzuschuss	640,02	Galerie Academia (W)	7.260,00
Luger Christoph (W)	3.900,00	Galerie Andreas Huber (W)	10.715,00
Atelier Istanbul *Istanbul, Reisekostenzuschuss	226,17	Galerie Artelier Contemporary (W)	13.468,00
Meyer Anna (W)	5.200,00	Galerie Basel, Art Cologne	
*Atelier Istanbul		Galerie Charim (W)	4.000,00
Mihaylov Mihail (W)	6.000,00	Galerie Elisabeth und Klaus Thomas (W)	
Atelier Paris		*Arco Madrid, Art Cologne	11.709,00
Persic Drago (W)	3.900,00	Galerie Emanuel Layr (W)	8.000,00
Atelier Rom *Rom, Reisekostenzuschuss	658,60	Galerie Ernst Hilger (W)	15.231,00
Petschnig Maria (W)	6.000,00	Galerie Gabriele Senn (W)	4.000,00
Atelier Paris Paris, Reisekostenzuschuss	974,00	*ABC Art Berlin	
Pöschl Marlies (W)	6.000,00	Galerie Hubert Winter (W)	12.245,00
Atelier Paris *Paris, Reisekostenzuschuss	194,00	Galerie Johannes Faber (W)	9.864,00
Ruhry Valentin (W)	6.000,00	Galerie König (W)	10.050,00
Atelier Paris *Paris, Reisekostenzuschuss	478,00	*ABC Berlin Art, Art Brussels	
Ruprechter Fritz (NÖ)	1.300,00	Galerie Konzett (W)	7.297,00
*Atelier Istanbul *Istanbul, Reisekostenzuschuss	293,94	Galerie Krinzingen (W)	
Schweiger Johannes (W)	5.500,00	*Art Basel, Frieze Art Fair New York, Gulf Art Fair Dubai, HK Hongkong	33.167,00
*Atelier Tokio *Tokio, Reisekostenzuschuss	966,15	Galerie Krobath (W)	5.408,00
Stecher Clemens (W)	4.500,00	Galerie Martin Janda (W)	19.959,00
Atelier Peking Peking, Reisekostenzuschuss	701,68	Galerie Meyer Kainer (W)	
Steger Elisabeth (W)	3.900,00	*Frieze Art Fair London, Frieze Art Fair New York	18.932,00
Atelier Krumau *Krumau, Reisekostenzuschuss	107,00	Galerie Mezzanine (W)	
Tremmel Viktoria (W)	168,00	*Art Basel Miami Beach, Frieze Art Fair New York, HK Hongkong	15.020,00
Rom, Reisekostenzuschuss		Galerie nächst St. Stephan (W)	24.138,00
Vlaschits Marianne (W)	6.000,00	*Art Basel, Art Basel Miami Beach	
Atelier Mexiko		Galerie Raum mit Licht (W)	2.575,00
Vogl Ronja Inge (W)	6.000,00	*Art Brussels	
Atelier Mexiko *Mexiko, Reisekostenzuschuss	1.168,00	Galerie Steinek (W)	6.050,00
Witzmann Andrea (W)	5.550,00	MAM Mario Mauroner Contemporary Art Vienna (W)	
Atelier Tokio *Tokio, Reisekostenzuschuss	855,00	*Art Cologne, Zona Maco	11.818,00
Zaitseva Alexandra (W)	78,00	Summe	250.906,00
Krumau, Reisekostenzuschuss			
Summe	233.192,77		

1.6 Galerien Inlandsförderung

Albertina (W)	36.500,00
Burgenländische Landesgalerie (B)	36.500,00
Kunsthaus Bregenz (V)	36.500,00
Landesgalerie Linz am Oberösterreichischen Landesmuseum (OÖ)	36.500,00
Lentos Kunstmuseum Linz (OÖ)	36.500,00
MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst (W)	36.500,00
MUMOK – Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig (W)	36.500,00
Museen der Stadt Wien – Wien Museum (W)	36.500,00
Museum der Moderne Salzburg – Rupertinum (S)	36.500,00
Museum Moderner Kunst Kärnten (K)	36.500,00

1.8 Preise

Bajitala Mirjam (W)	
Outstanding Artist Award für bildende Kunst	8.000,00
Kienzer Michael (W)	
Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst	12.000,00
TONTO – Verein zur Förderung des Künstlerkollektivs TONTO (ST)	
Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	8.000,00
Summe	28.000,00

2 Architektur, Design

2.1 Vereine – Jahresprogramme

Architektur Haus Kärnten (K)	36.000,00	Dunbar's Number (W) Mutationen, Vienna Design Week, Projekt- kostenzuschuss	5.000,00
Architektur Raum Burgenland (B)	33.000,00	Eiblmayr Judith (W) Strasshof gestern heute morgen, Katalog- kostenzuschuss	8.000,00
Architektur Zentrum Wien (W)	360.000,00	Europ'an-Österreich (ST) Internationales Forum der Ergebnisse Europ'an 11 und StadtLabor Wien, Projekt- kostenzuschuss	20.000,00
Architekturforum Oberösterreich (OÖ)	52.000,00	Friedmann Marion (OÖ) Treasuring the Past, London Design Festival, Ausstellungskostenzuschuss	3.200,00
aut. architektur und tirol (T)	90.000,00	Gerngross Heidulf (W) Dulf Design, Berlin, Ausstellungskosten- zuschuss	6.000,00
Design Austria (W)	30.000,00	IG Architektur (W) Tractatus Architectonicus-Experimentalis, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Designforum (W)	20.000,00	Initiative Architektur Salzburg (S) Theatre of Destruction, Vienna Design Week, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Europ'an-Österreich (ST)	40.000,00	Kunsthaus Mürzzuschlag (ST) Haus der Architektur Graz (ST)	
Forum Stadtpark (ST)	10.000,00	Haus der Architektur Graz (ST) Organisation Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur, Projektkostenzuschuss	15.000,00
Haus der Architektur Graz (ST)	70.000,00	Making Things – Die Arbeit von Studio Mumbai, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
IG Architektur (W)	30.000,00	Vorarlberger Architektur Institut (V) Werkgruppe Graz, Katalogkostenzuschuss	10.000,00
Initiative Architektur Salzburg (S)	45.000,00	Hejduk Pez (W) *vor ort/in site, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	25.000,00	High-Performance (W) On Tour, Dissemination III Daward, Greenwich, Indien, Taiwan, Finnland, Italien, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Nextroom (W)	40.000,00	Hello CCCard, Leave a Mark!, Taipei, Projek- kostenzuschuss	5.000,00
ORTE Architekturnetzwerk NÖ (NÖ)	45.000,00	Globalsustainability Jam Vienna, Projekt- kostenzuschuss	4.000,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (W)	25.000,00	Hochhäuser Sophie (W) Die Politik der Gemüsegärten, Ausstellungs- kostenzuschuss	2.500,00
Österreichische Gesellschaft für Architektur (W)	30.000,00	Holter Maria Christine (W) A Tribute to Otto Neurath, interdisziplinäres Symposium Projektkostenzuschuss	4.000,00
Vorarlberger Architektur Institut (V)	50.000,00	Holzschuh Ingrid (W) Adelheid Gnaiger (1916–1991), 1. Architektin Vorarlbergs, Katalogkostenzuschuss	15.000,00
Zentralvereinigung der Architekten, Landesverband für Wien, NÖ, Burgenland (W)	50.000,00	Hoog Jochen (W) Installation endlich-oesterreich – Grenz- Räume Asyl, Projektkostenzuschuss	2.840,00
Summe	1.081.000,00	Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen (W) International Symposium of Architectural & Design Education for Young People, Architektur Biennale Venedig, Projektkosten- zuschuss	

2.2 Einzelprojekte

Aduatz Philipp (W)		Hochhäuser Sophie (W) Die Politik der Gemüsegärten, Ausstellungs- kostenzuschuss	2.500,00
Wexler Gallery, Philadelphia, Ausstellungs- kostenzuschuss	3.500,00	AllesWirdGut (W)	
Leere bauen – Building the Void, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	architektur in progress (W)	
Vortragsreiche Junge Architektur, Projekt- kostenzuschuss	20.000,00	Architektur Zentrum Wien (W)	
Best of Austria Architektur 2010_11, Band III, Katalogkostenzuschuss	80.000,00	Architektur-Spiel-Raum-Kärnten (K)	
Jahrbuchedition 2011, Katalogkosten- zuschuss	4.000,00	*Jahrbuchedition 2012, Katalogkosten- zuschuss	4.000,00
Inscribing a Square, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Architekturforum Oberösterreich (OÖ)	
ARGE DI Gordana Brandner-Gruber und DI Astrid Meyer-Hainisch (K)	12.000,00	Inscribing a Square, Katalogkostenzuschuss	
Kalt & Warm. Baukultur in Seen- und Thermenregionen im Alpen-Adria Raum, Projektkostenzuschuss	10.000,00	ARGE DI Gordana Brandner-Gruber und DI Astrid Meyer-Hainisch (K)	
Arquitectos (W)	3.000,00	Kalt & Warm. Baukultur in Seen- und Thermenregionen im Alpen-Adria Raum, Projektkostenzuschuss	
Getreidespeicher in Niederösterreich – Architektur und Kunst, Projektkosten- zuschuss	20.000,00	Blickfang (Ö/Deutschland)	
Behr Martin (W)	10.000,00	Blickfang Wien, Designmesse für Möbel, Schmuck und Mode, Projektkostenzuschuss	
Eine Siedlung, Katalogkostenzuschuss	15.000,00	Blickfang Stuttgart und Hamburg, Designmesse für Möbel, Schmuck und Mode, Projektkostenzuschuss	
Blickfang (Ö/Deutschland)	20.000,00	Dérive – Verein für Stadtforschung (W)	
Blickfang Wien, Designmesse für Möbel, Schmuck und Mode, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Urbanize! Internationales Festival für urbane Erkundungen, Projektkostenzuschuss	
Blickfang Stuttgart und Hamburg, Designmesse für Möbel, Schmuck und Mode, Projektkostenzuschuss	18.600,00	Dérive, Heft 46–49, Projektkostenzuschuss	
Dérive, Heft 46–49, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Laboratoire dérive 2.0, Connecting Cities and Thoughts, Biennale Benin, Projektkosten- zuschuss	
Laboratoire dérive 2.0, Connecting Cities and Thoughts, Biennale Benin, Projektkosten- zuschuss		Design Austria (W)	
Design Austria (W)		Organisation Outstanding Artist Award für experimentelles Design, Projektkosten- zuschuss	
Design er-leben, Projektkostenzuschuss		Design er-leben, Projektkostenzuschuss	

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

2.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse		
Manikas Dimitris (W) Beiträge zur Baukunst 1968–2011, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	
New Frontiers – Verein zur Förderung experimenteller Architektur (W) New Frontiers: Zeichnen, Berlin, Paris, Krems, Ausstellungskostenzuschuss	20.000,00	
Nonconform Architektur vor Ort (W) Zweite österreichische Leerstandskonferenz, Eisenerz, Projektkostenzuschuss	15.000,00	
ÖGLA – Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (W) Nextland, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
Olah Stefan (W) *Die Wiener Stadtbahnbögen, Katalogkostenzuschuss	3.600,00	
ORTE Architekturnetzwerk NÖ (NÖ) Architekturlandschaft NÖ, Band 4: Weinviertel, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	
Payer Peter (W) Die synchronisierte Stadt – Öffentliche Uhren in Wien, 1850 bis heute, Projektkostenzuschuss	6.000,00	
Prechter Günther (V) Architektur als soziale Praxis, Akteure zeitgenössischer Baukulturen, Das Beispiel Vorarlberg, Katalogkostenzuschuss	5.586,00	
Raumschule – Initiative zur Architekturvermittlung (W) Internationaler Tag der Architektur Wien, Secret Stages – Mein Raum in der Stadt, Projektkostenzuschuss	2.000,00	
Soma (W) Themenpavillon EXPO 2012, Yeosu/Südkorea, Katalogkostenzuschuss	3.500,00	
ST/A/R Verein für Städteplanung, Architektur und Religion (W) Zeitung ST/A/R, Projektkostenzuschuss	25.000,00	
taliaYsebastian (W) Innovationsdesign SER Structural Experimental Research, Projektkostenzuschuss	5.000,00	
tga – Typographische Gesellschaft Austria (W) Vortragsreihe und Workshops, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
V&V&V – Verein zur Förderung und Verbreitung von zeitgenössischer angewandter Kunst (W) *Lange Nacht der Schmuckkunst, Projektkostenzuschuss	12.000,00	
Verein Architektur Technik und Schule (S) Salzburger Modell prozesshafter Architekturvermittlung, Projektkostenzuschuss	10.000,00	
Verein Architekturtage (W) Architekturtage, Österreich und Nachbarregionen, Projektkostenzuschuss	30.000,00	
Verein Neigungsgruppe Design (W) Vienna Design Week, Projektkostenzuschuss Vienna Design Week Embassy, Berlin, Prag, Projektkostenzuschuss	45.000,00	
Verein zur Förderung der Fortbewegung (W) Modernism In Between, Architektur der jugoslawischen Moderne, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	
Welzig Maria (W) Soho von Wien, Projektkostenzuschuss Kulturquartiere in ehemaligen Residenzen, Katalogkostenzuschuss	12.000,00	
Werkraum Bregenzerwald (V) Handwerk + Form, Ausstellungskostenzuschuss	20.000,00	
Wiedermann Vera (W) Foodautonomy, Energieautonomie in der Küche, Projektkostenzuschuss	5.000,00	
Wonderland – Platform for European Architecture (W) Working European Make Projects Happen, Projektkostenzuschuss	30.000,00	
Summe	780.476,00	202.870,85
2.4 Preise		
Bäumel Sonja (W) Outstanding Artist Award für experimentelles Design		8.000,00
Chmara Maciej (W) Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Award für experimentelles Design		2.000,00

Lab-eds: lab for environmental design strategies (W)		Farassat Sissi (W)
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00	*Edwynn Houk Gallery, Ausstellungskostenzuschuss
Landsiedl Julia (W)		Feiersinger Werner (W)
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Award für experimentelles Design	2.000,00	*Fotorecherche Chandigarh/Indien, Projektkostenzuschuss
Pichler Georg (ST)		Fischer-Briand Roland (W)
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00	*Streulicht Magazin, Katalogkostenzuschuss
Schade Toni (T)		Fotohof – Verein zur Förderung der Autorenfotografie (S)
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00	*Übersiedlung, Projektkostenzuschuss
Shirvani Asal (W)		Furya Seiichi (ST)
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Award für experimentelles Design	2.000,00	*Haette Wenn Warum, Braunschweig, Ausstellungskostenzuschuss
Stillebacher Teresa (W)		Granser Peter (W)
Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur	8.000,00	Gruorn, Katalogkostenzuschuss
Summe	28.000,00	Greber Marianne (W)

3 Fotografie

3.1 Jahresprogramme

Camera Austria (ST)	168.000,00	Hirsch Severin (ST)
Eikon (W)	66.000,00	*Jedes Mal Einzigartig, Ausstellungskostenzuschuss
Fluss NÖ Fotoinitiative (NÖ)	30.000,00	2.300,00
Fotoforum West (T)	43.000,00	Hörbst Kurt (OÖ)
Fotogalerie Wien (W)	73.000,00	*S 10, Projektkostenzuschuss
Fotohof (S)	120.000,00	Horn Paul (W)
FotoK – Verein für Fotografie und Kunst (W)	10.000,00	Hier leben wir, Ausstellungskostenzuschuss
Kultur in Leibnitz (ST)	5.000,00	Huey Michael (W)
Verein Schulen für Fotografie und Film (W)	12.000,00	*Archivaria, Katalogkostenzuschuss
*Programm Jahr Fotografie 2012/13		Jakszus Susanne (W)
Summe	527.000,00	We Shall Overcum, Projektkostenzuschuss

3.2 Einzelprojekte

Alexandrova Svetozara (B)		Kessler Mathias (W)
Metamorphose, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	*From Copernicus to Cyberspace, Frankfurt, Ausstellungskostenzuschuss
Bergmüller Franz (S)		*The Nature of Disaperance, New York, Ausstellungskostenzuschuss
*Katalogkostenzuschuss	2.000,00	1.500,00
Blau Anna (W)		Klein Armin (W)
*Gerüste, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Landschaft – Landschaft, Deferegggen, Ausstellungskostenzuschuss
Bodnar Robert (W)		800,00
*n hoch Milliarden, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Langeder Michael (OÖ)
Camera Austria (ST)		*Evidence of Facts Missing, Projektkostenzuschuss
Berlin Biennale, Projektkostenzuschuss	6.000,00	1.500,00
Casa Broda Ana (W)		Lecomte Tatiana (W)
*Kinderwunsch, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	*Messe Paris Photo, Projektkostenzuschuss
Cibulka Heinz (NÖ)		4.000,00
Chroniques Nomeades Festival, Reims, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Mack Karin (W)
Im Takt von Hell und Dunkel, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Florenz, Ausstellungskostenzuschuss
Coreth Sini (NÖ)		500,00
*Palais Porcia, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Miesenböck Gerlinde (OÖ)
Degenhardt Carla (W)		Finnland, Ausstellungskostenzuschuss
*LUXORious, Projektkostenzuschuss	1.000,00	900,00
Eidenhammer-Castillo Castro Andrea (ST)		Noll Petra (W)
*My Private Sight, Tarragona, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Fotoforum Braunau, Was geht ab, I und II, Ausstellungskostenzuschuss
Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie (W)		4.000,00
PhotoResearcher No. 17, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Nowak Rita (W)
Oberdanner Annelies (W)		*Conversation Piece, Saalfelden, Ausstellungskostenzuschuss
Katalogkostenzuschuss		4.000,00
Oberndorfer Markus (W)		Oberweger Georg (W)
Foucauld, Katalogkostenzuschuss		*MWENYA, Uganda, Projektkostenzuschuss
*Autrement on devient fou, Projektkostenzuschuss		500,00
Pamminger Klaus (W)		Pamminger Klaus (W)
Fotofestival Different Dimension, Novosibirsk, Projektkostenzuschuss		Novosibirsk, Projektkostenzuschuss
Summe	1.000,00	1.000,00

Petermichl Georg (W)		Hansalik Nikola (W)	
*Contingency Fund, Charleroi/Belgien, Ausstellungskostenzuschuss	3.250,00	*New York, Reisekostenzuschuss	1.400,00
Phelps Andrew (S)		Huber Bernadette (W)	
*Habooob, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Atelier Rom	4.100,00
Pogmahon.company (W)		Part Michael (W)	
Constructed Photographs, Ausstellungs-kostenzuschuss	1.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
Produktion von Wirklichkeiten – Institut zur Erforschung und Erschaffung von Ritualen und Zeremonien (W)		Pilz Tobias (W)	
Leveled Landscapes, Tal Adler, Projektkosten-zuschuss	2.000,00	Startstipendium	6.600,00
Putz Peter (W)		Rastl Lisa (W)	
Das Ewige Archiv, Heavy Duty XS, Katalog-kostenzuschuss	1.000,00	Atelier Rom	4.100,00
Reissert Marlis (W)		Rendl Rosa (NÖ)	
*Live After the Act + Schutzone Wien		Atelier Paris	5.200,00
Karlplatz, Projektkostenzuschuss	600,00	Ribarits Tina (W)	
Rukschlo Fiona (W)		Atelier New York	5.150,00
*Fiona Projekt, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Ronacher Anja (W)	
Schletterer Nikolaus (T)		Staatsstipendium	13.200,00
Suspended, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Rusch Corinne (W)	
Schneeweßchen und Rosenrot Kunstproduktion (W)		Atelier New York	5.150,00
*Ein Teil von mir, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00	Sayici Berivan (W)	
Schurmann Viktoria (W)		Startstipendium	6.600,00
*Moment noch, Ausstellungskostenzuschuss	3.900,00	Schletterer Nikolaus (T)	
Schwaighofer Sabine (W)		Staatsstipendium	13.200,00
*Fotohefte, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Schmoll Gregor (W)	
Schwarz-König Doris (NÖ)		Staatsstipendium	13.200,00
*Eine kleine Kamera geht um, Projektkosten-zuschuss	3.500,00	Schrödl Werner (W)	
Selichar Günther (W)		Atelier Paris	4.900,00
*Eine Inventur der Voraussetzungen, Leipzig,		Schuster Klaus (W)	
Projektkostenzuschuss	4.000,00	Atelier London	4.900,00
Stadler Gernot (K)		Seidl Walter (W)	
*In der Mitte ein Feuer, Katalogkosten-zuschuss	5.000,00	*Japan, Projektstipendium	4.000,00
Stadler Katharina (W)		Tagwerker Gerold (W)	
Flüchtig, Katalogkostenzuschuss	400,00	Atelier New York	5.150,00
Tomicek Stanislaus Timotheus (W)		Tomasi Benjamin (W)	
*The Volta Project, New York, Projektkosten-zuschuss	2.800,00	*New York, Reisekostenzuschuss	1.400,00
Vice Magazin (W)		Tomicek Stanislaus Timotheus (W)	
*Vice, Projektkostenzuschuss	1.200,00	Atelier Rom	4.100,00
VIDC Kulturen in Bewegung (W)		Turillon Antoine (W)	
*Nachhaltige Welten, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Projektstipendium	2.650,00
Witek Anita (W)		Turkic Majda (W)	
*Katalogkostenzuschuss	9.000,00	Atelier Rom	4.100,00
Wörndl Elisabeth (S)		*Rom, Reisekostenzuschuss	290,82
*Hortus Conclusus, Neumünster, Aus-stellungskostenzuschuss	800,00	Wörndl Elisabeth (S)	
Zimmer Klaus-Dieter (W)		Atelier London	4.900,00
*auto-paint, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Summe	187.275,82
Summe	211.420,00		

3.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Agostinelli Ines (V)	
Staatsstipendium	13.200,00
Aschauer Matthias (W)	
Startstipendium	6.600,00
Bitter Sabine (W)	
*Prishtina, Reisekostenzuschuss	1.435,00
Blanz Hubert (W)	
Atelier London	4.900,00
Engelbert Eva (W)	
Startstipendium	6.600,00
Folkmann Johanna (W)	
Startstipendium	6.600,00
Gerlach Philippe (OÖ)	
Atelier New York	5.150,00
Goldgruber Michael (W)	
Atelier Paris	5.200,00
Greber Marianne (W)	
Atelier Paris	5.200,00
Guschelbauer Markus (W)	
Atelier London	4.900,00

4.1 Jahresprogramme

ESC Kunstverein (ST)	15.000,00
Kunstverein Medienturm (ST)	30.000,00
Medienwerkstatt Wien (W)	15.000,00
servus.at (OÖ)	35.000,00
Weckwerth Georg (W)	
*Tonspur für einen öffentlichen Raum	13.000,00
Summe	108.000,00

4.2 Einzelprojekte

Allgaier Albert (W)	
*Abstraktion – Recreation Hosted, Athen,	
Ausstellungskostenzuschuss	950,00
Arendt Janina-Dorothea (W)	
Ausflüchte, Projektkostenzuschuss	1.400,00
Ars Electronica Linz (OÖ)	
*Festival, Projektkostenzuschuss	130.000,00

Berger Erich (W)		Jirkuff Susanne (W)	
*Polsprung, Hamburg, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Bödenauer Brigitta (W)		Kaegi Maureen (W)	
*How Far Is 12 cm, Sinopale, Türkei, Projektkostenzuschuss	2.500,00	*Kurzfilm, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Ceeh Anna (W)		Kämmerer Björn (W)	
*Mother Phrenia, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Rear, Projektkostenzuschuss	7.000,00
Decker Markus (OÖ)		Kapusta Barbara (W)	
*Blower, Ljubljana, Ausstellungskostenzuschuss	950,00	*Amazon, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Denzer Ricarda (W)		Klangmanifeste (W)	
*La Ronda Theng, Los Angeles, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	*Klangmanifeste, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Dertning Carola (W)		Knowbotic Research (W)	
True Stories, Projekt Moskauer Tagebuch, Projektkostenzuschuss	5.000,00	*The MacGillie Hall, Berlin, Riga, Ruhrgebiet, Hamburg, Projektkostenzuschuss	7.000,00
Egermann Eva (W)		Kulturverein Time's Up (OÖ)	
*Crip Magazine, Online-Version, Projektkostenzuschuss	4.500,00	Parn, Projektkostenzuschuss	8.000,00
Eiskonfekt (W)		Künstlergruppe Dynamo (W)	
Sound:Frame Festival, Projektkostenzuschuss	8.000,00	*In der Kubatur des Kabinetts – Der Kunstsalon im Fluc, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Falsnaes Christian (W)		Larcher Claudia (W)	
*The Workshop, Copenhagen Art Festival, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	*Baumeister, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00
Fest Karin (W)		Lehrner Wolfgang (W)	
*Surfacing Naschmarkt, Projektkostenzuschuss	1.500,00	*Vienna Cee, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Fullframe (W)		Leitner Philip (W)	
*Projektreihe, Projektkostenzuschuss	7.000,00	*BorderVille, Hamburg, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Glandien Alexander (OÖ)		Lugbauer Stephan (W)	
*Zone, New Mexiko, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	*The North Capital, Peking, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Göstl Christina (W)		*Unit One, Peking, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
*Shift, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Lust – Verein zur Förderung des Lustvollen in Kunst und Kultur (W)	
Gruzei Katharina (OÖ)		*Cube, Festival für exentive Kunst, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Fin de l'usine, Linz, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Mark Manuela (W)	
Haider Andreas (NÖ)		*Dominant Fiction, Projektkostenzuschuss	6.000,00
*Media Scape Biennale Zagreb, Sinopale Istanbul, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Marte Sabine (W)	
Hammerstiel Robert (W)		*Retrospective Experimental Art Exhibition 2004–2012, Bangkok, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
*Running in Circles. Small Pieces, Projektkostenzuschuss	6.500,00	Marxt Lukas (ST)	
Kunsthalle Faust, Hannover, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	*The Arctic Circle, New York, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Hamvas Agnes (W)		Marxt Mara (ST)	
*Inbetween III, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Conditions of Excellenz, Banff Centre, Kanada, Projektkostenzuschuss	2.600,00
Handke Amina (W)		Mayer Ralo (W)	
*Tribute to Beggars, Projektkostenzuschuss	3.500,00	*Why Are We Seeing a Photograph of the Whole Earth so Often, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Henkel Bettina (W)		Mayer Ursula (W)	
Die Frauen der Constantia – eine Studentenverbindung an der lettischen Universität Riga 1929–1939, Projektkostenzuschuss	3.500,00	*Gonda, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Higashino Yuki (W)		Mayr Harald (W)	
*You Can't Be an Artist if You are Afraid of Getting Dirty, Antwerpen, Projektkostenzuschuss	4.000,00	*A & E, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Hille Moira (W)		Monochrom (W)	
*From Around a Modern House, Projektkostenzuschuss	4.000,00	*Roboexotica Future Now!, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Hochenauer Roland (W)		Parafloows (W)	
Audiosymbol 4, Projektkostenzuschuss	500,00	*Reverse Engineering, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	9.000,00
Hollaus Melanie (W)		Parasite net (ST)	
*Transfer und Hernalser – Der Stein denkt, mordet, liebt, Projektkostenzuschuss	3.500,00	*Define Contemporary, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
Holzfeind Heidrun (W)		Parizek Denise (W)	
*Tsunami Architecture, Katalogkostenzuschuss	6.000,00	*Fliegen, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
*Forms in Relation to Life – Wiener Werkbundsiedlung, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Petschnig Maria (W)	
Tsunami Architecture, Projektkostenzuschuss	3.000,00	*An Evening at Home & With the Door Closed, New York, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Horn Paul (W)		Pfaffenbichler Norbert (W)	
*Trafo, Projektkostenzuschuss	2.500,00	*Sisyphos Suicide, Projektkostenzuschuss	7.000,00
Höschele Christoph (W)		Notes on Television, Projektkostenzuschuss	5.000,00
*Hosted in Athens, Ausstellungskostenzuschuss	500,00	Poetschko Michael (OÖ)	
Institut für Neue Kultertechnologien/t0 (W)		*Chasing Spring, Projektkostenzuschuss	6.000,00
*Deep Net Culture, Projektkostenzuschuss	20.000,00	Produktion von Wirklichkeiten – Institut zur Erforschung und Erschaffung von Ritualen und Zeremonien (W)	
*Modelle digitaler Kulturproduktion, Projektkostenzuschuss	10.000,00	8x Roubicek, Projektkostenzuschuss	2.500,00
		Pumhösl Florian (W)	
		*Cartonnages Bonet, Projektkostenzuschuss	10.000,00

4.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse			
Reinhart Patricia (W) *Artist-in-Residence-Programm CCA Andratx, Mallorca, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Bayirli Erkin (W) *Atelier Yogyakarta	5.650,00
Reissert Marlis (W) *Ihr seid der Text, Projektkostenzuschuss	1.400,00	Eckermann Sylvia (W) Staatsstipendium	13.200,00
Roisz Bettina (W) *Risc-Magnetic Fields, Biennale Sao Paulo, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Fischer Philip (W) *Atelier Yogyakarta	5.650,00
Römer Patricia (W) Elffriede.soundrawing, Projektkostenzuschuss	750,00	Garnitschnig Bernhard (V) Startstipendium	6.600,00
Ruhm Constanze (NÖ) Trailer Park, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Hofmüller Reni (ST) *Taiwan, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Rych David (W) *7. Berlin Biennale, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Hornek Katrin (W) Atelier Banff Centre, Kanada	2.000,00
s/w – Tsiganka (W) *Die Gedanken sind frei, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00	*Banff, Reisekostenzuschuss	900,00
Scheffknecht Liddy (W) *Whisdom of Shadow, 4. Sinopale/Türkei, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Kaaserer Ruth (W) *London, Reisekostenzuschuss	400,00
Schenker Gregor (ST) *Born Again, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Koger Nathalie (W) Startstipendium	6.600,00
Schmidt Gue (W) *Retrospektiv 1998–2012, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Kohlhuber Isabella (W) Startstipendium	6.600,00
Schnell Ruth (W) *Djeannie-Materialisation und mediale Artefakte, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00	Luksch Manuela (W) Staatsstipendium	13.200,00
Schreiber Lotte (W) *Lost in Translation, Projektkostenzuschuss	3.500,00	Mathy Robert (W) *Brasilien, Reisekostenzuschuss	500,00
Schuda Susanne (W) *Kosmopoliten am Ende des Erdölzeitalters, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Medosch Armin (W) *Arbeitsstipendium	2.000,00
Schwarz Richard (W) *Of Pixels, Hyperkult XXI, Lüneburg, Projektkostenzuschuss	470,00	Piringer Jörg (W) Staatsstipendium	13.200,00
Slanar Claudia Birgit (W) *KünstlerInnengruppe Untitled Collective, Marshall Gordon, With a Name Like Yours, Irvine/USA, Projektkostenzuschuss	1.100,00	Porten Marion (W) Atelier Banff Centre, Kanada	2.000,00
Sodomka Astrid (W) *Inventur, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Banff, Reisekostenzuschuss	1.047,48
Stadler Katharina (W) *Flüchtig, Teheran, Projektkostenzuschuss	1.130,00	Schaller Evamarie (ST) Startstipendium	6.600,00
Station Rose (W) *Exquisit de luxe, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Truttmann Lisa (W) Startstipendium	6.600,00
Sterry Petra (W) *Ich begrenze mich, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Summe	94.747,48
Stockburger Axel (W) *S**t Hits the Fan, Katalogkostenzuschuss	5.000,00		
subnet (S) Alone Together, Artist-in-Residence-Programm, Projektkostenzuschuss	7.000,00		
Festival autopilot:intuition, Projektkostenzuschuss	2.500,00		
Trenczak Heinz (ST) *Djavidan – Queen for a Day, Projektkostenzuschuss	500,00		
Turk Herwig (W) *Me, Myself and I, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00		
Verein für Kunstvermischung (W) Der blöde dritte Mittwoch, Projektkostenzuschuss	1.500,00		
Veza – Verein emanzipatorischer Arbeit (W) Vom Gassenjungen zum Widerstandskämpfer, Projektkostenzuschuss	2.000,00		
Votava Peter (W) *Heart Chamber Orchestra Houston, Projektkostenzuschuss	2.500,00		
Vrba Jakub (W) Challenger V, Projektkostenzuschuss	1.780,00		
Witt Anna (W) *ReCoCo Israel, Im Training, Ausstellungskostenzuschuss	4.300,00		
Summe	480.330,00		

4.4 Preise

Christanell Linda (W) Österreichischer Kunspreis für Video- und Medienkunst	12.000,00
Rosenberger Isa (W) Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst	8.000,00
Summe	20.000,00

5 Mode

Austrianfashion.info – Verein für Mode, Kunst, Konzept, Kommunikation (W) *1A Austrian Upcycling Showroom, Berlin Fashion Week, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Bisovsky Susanne (W) *Everlasting Collection, Projektkostenzuschuss	9.000,00
Boyer Camille (W) *Austrian Fashion Showcase, Paris, Berlin, Projektkostenzuschuss	10.000,00
*B.P., Projektkostenzuschuss	5.000,00
Bradaric Tanja (W) Neuseeland, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Chachoua-Saam Nedra (W) *Kollektionspräsentation, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Creative headz (W) *Vienna Fashion Week, Projektkostenzuschuss	15.000,00
Festival for Fashion & Photography (W) 12. Festival for Fashion and Photography, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Helminger Alexandra (S) *Royal Academy of Fine Arts, Antwerpen, Stipendium	16.500,00
Hörl Edwina (W) *Namida, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00

Jankovic Suzana (W)		Hable Erik (S)	3.200,00
Startstipendium	6.600,00	Hammerstiel Robert (NÖ)	12.500,00
Krambeck Anna Kirsten (W)		Hauenfels Uwe (NÖ)	9.500,00
Startstipendium	6.600,00	Heinrich Katharina (W)	8.500,00
Ladenhaufen Jasmin (W)		Helbock Christian (W)	6.600,00
*Arbeitsstipendium	3.000,00	Hiesleitner Markus (NÖ)	6.000,00
Ladenhaufen und Baumgartner (W)		Hirte Benjamin (W)	1.800,00
Modepalast, Projektkostenzuschuss	18.000,00	Hollerer Clemens (ST)	5.000,00
Langeder Wolfgang (OÖ)		Hornek Katrin (W)	4.000,00
*Utope, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Huber Barbara (T)	7.500,00
Lukas Claudia Rosa (W)		Humer Markus (OÖ)	6.500,00
*Showcase Austria Differently, London		Kaludjerovic Dejan (W)	7.500,00
Fashion Week, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	Kämmerer Björn (W)	7.000,00
Mayer Katrin (W)		Kargl Michael (W)	2.300,00
Berlin, Arbeitsstipendium	3.300,00	Klopf Karl Heinz (W)	6.600,00
Münzker Viktoria (W)		Komad Zenita (W)	10.000,00
*Into the Unknown, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Krautgasser Annja (W)	5.000,00
Oberfrank Maria (NÖ)		Krawagna Suse (K)	9.700,00
*USA, Arbeitsstipendium	3.000,00	Kunitsyna Alina (K)	6.000,00
*Relaunch Website, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Larcher Claudia (W)	6.200,00
Radic Danijel (W)		Lattner Heimo (B)	6.800,00
Startstipendium	6.600,00	Leidenfrost Daniel (S)	3.000,00
Reiter Tina Elisabeth (NÖ)		Leimer Sonia (W)	1.430,00
Startstipendium	6.600,00	Leissing Philipp (W)	2.680,00
Modepreis	3.900,00	Linke Gert (NÖ)	8.800,00
*Kollektionspräsentation, Ausstellungs-		Lissy Christoph (V)	7.700,00
kostenzuschuss	1.500,00	Logar Ernst (W)	6.600,00
ROSA MOSA (W)		Luenig Claudia Maria (W)	7.000,00
*Beams-International Gallery Tokyo,		Lunzer Martina (W)	5.000,00
Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Margan Luiza (W)	6.000,00
Ruth Alexander (W)		Märzendorfer Claudia Romana (W)	10.000,00
*London College of Fashion, Stipendium	11.000,00	Mayer Doris (B)	5.500,00
Skach Sophie (W)		Mayer Ralo (B)	6.500,00
*London College of Fashion, Stipendium	5.500,00	Mlenek Hannes (NÖ)	7.500,00
Tamre Emre (W)		Müller Ute (W)	5.400,00
Startstipendium	6.600,00	Neuwirth Flora (W)	6.000,00
Tatschl Michael (W)		Olschbaur Katherine (W)	4.100,00
*Mobiles Shop System zur Präsentation		Oltay Robert (OÖ)	5.000,00
österreichischer Modedesigns, Projektosten-		Peschta Leonhard (W)	4.200,00
zuschuss	6.000,00	Petri Birgit (OÖ)	4.295,00
Unit F Büro für Mode (W)		Piwonka Doris (W)	6.500,00
Jahresprogramm	165.000,00	Pollhammer Johann (S)	5.500,00
Vienna Fashion Codex, Katalogkosten-		Pressl Wendelin (ST)	8.400,00
zuschuss	2.000,00	Pressnitz Alfons (ST)	5.800,00
We Showroom Paris Now (W)		Prokop Claus (K)	3.900,00
Jahresprogramm	24.000,00	Reinthaler Arnold (W)	2.000,00
*Austrianfashion.net, Projektkostenzuschuss	18.000,00	Reissner Jörg (W)	5.200,00
Summe	407.200,00	Riepler Linus (W)	7.000,00

6 Ankäufe

6.1 Ankäufe bildende Kunst

Appelt Siegrun (V)	6.400,00	Rodriguez-Gonzales Belén (W)	3.000,00
Bechter Sarah (V)	5.000,00	Scheffknecht Liddy (W)	6.000,00
Becksteiner Wolfgang (ST)	4.800,00	Scheiderbauer Thomas (V)	4.000,00
Brucic Carmen (T)	3.300,00	Schmirl Elisabeth (S)	3.250,00
Byland Zoe (W)	8.800,00	Schrattenthaler Michael (T)	5.060,00
Chytilek Eva (W)	2.100,00	Shapiro-Obermair Ekaterina (W)	3.200,00
Cibulka Katharina (T)	4.000,00	Sonnewend Annette (T)	4.180,00
Dirnhofer Veronika (NÖ)	6.200,00	Spiegel Michaela (W)	10.000,00
Eberl Irma (W)	7.500,00	Streng Christian (T)	8.000,00
Eisenhart Titanilla (W)	2.400,00	Truger Ulrike (W)	3.500,00
Fuchs Agnes (W)	7.700,00	Vitorelli Rita (B)	8.250,00
Fuchs Hilde (W)	7.000,00	Walkowiak Kay (S)	3.600,00
Galerie Gabriele Senn (W)		Wegerer Roland (OÖ)	3.800,00
Ankauf Bob und Roberta Smith	5.500,00	Wibmer Margret (T)	3.200,00
Gangl Sonja (ST)	10.000,00	Wolf Clemens (W)	5.800,00
Gankovska Vasilena (W)	3.500,00	Wolfsberger Günter (NÖ)	5.500,00
Gansberger Markus (ST)	6.500,00	Zimmer Klaus Dieter (W)	8.000,00
Garnitschnig Bernhard (V)	3.800,00	Zweintopf (ST)	6.000,00
Gassner Franz (V)	2.800,00	Summe	495.845,00
Grabuschnigg Monika (V)	2.500,00		
Grübl Elisabeth (W)	6.000,00		
Gupfinger Reinhard (OÖ)	2.000,00		
Haas Roland (V)	4.500,00		

6.2 Ankäufe Fotografie

Aichhorn Sabine (W)	2.000,00
Bauer Josef (OÖ)	9.680,00
Dertnig Carola (W)	3.272,73
Dressler Peter (W)	14.000,00
Feiersinger Werner (W)	7.000,00
Feiner Stefan (W)	1.400,00
Fogarasi Andreas (W)	10.000,00
Gruzei Katharina (OÖ)	9.000,00
Güres-Rein Nilbar (W)	2.857,00
Heger Swetlana (V)	13.000,00
Hofer Katharina (W)	3.400,00
Hoffner Ana (W)	3.800,00
Höpfner Michael (NÖ)	5.400,00
Kapfer Franz (W)	8.000,00
Kar Irene (W)	5.000,00
Kessler Leopold (W)	5.500,00
Köver Zita (W)	1.800,00
Kranzler Paul (OÖ)	5.900,00
Lecomte Tatiana (W)	2.500,00
Mayer Ursula (W)	9.000,00
Nimmerfall Karina (OÖ)	4.400,00
Olah Stefan (W)	1.320,00
Rastl Lisa (W)	5.280,00
Ruhm Constanze (NÖ)	9.900,00
Schmid Anita (W)	2.700,00
Spiluttini Margherita (W)	8.250,00
Sulzbacher Martin (W)	2.200,00
Thorsen Sofie (W)	5.000,00
Tonev Kosta (W)	3.300,00
Wachsmuth Simon (W)	9.000,00
Summe	173.859,73

7 Bundesausstellungen, -projekte

Ausstellung Biografie der Bilder (Ö/Deutschland)	48.902,20
Ausstellung Transmigration (Ö/China)	13.182,66
Biennale Kairo 2010 (Ö/Ägypten)	
Kurator: Achim Hochdörfer	2.000,00
Biennale Venedig 2011 (Ö/Italien)	
Kommissärin: Eva Schlegel	10.000,00
Biennale Venedig 2012 (Ö/Italien)	
Kommissär: Arno Ritter	320.000,00
Biennale Venedig 2013 (Ö/Italien)	
Kommissär: Jasper Sharp	179.000,00
Biennale Venedig Pavillon (Ö/Italien)	
	139.223,01
Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes (W)	
Verwahrung, Verwaltung, Verleih, Digitalisierung, Artothek, Pauschale 2012	290.829,02
Österreichische Galerie Belvedere (W)	
Verwahrung, Verwaltung, Verleih, Digitalisierung, Artothek, Pauschale 2012	112.750,00
World Event Young Artists, Nottingham (Ö/Großbritannien)	
	35.056,19
Summe	1.150.943,08

Abteilung V/2

Musik und darstellende Kunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Musik	6.414.051,00	7.119.061,00
Jahresförderungen	5.049.301,00	5.478.301,00
Projektförderungen	685.550,00	946.960,00
Einzelpersonen, Stipendien	557.800,00	582.300,00
Prämien	101.400,00	91.500,00
Preise	20.000,00	20.000,00
Darstellende Kunst	17.541.344,50	17.891.391,20
Jahresförderungen	15.582.394,50	15.660.461,20
Projektförderungen	1.650.700,00	1.923.880,00
Einzelpersonen, Stipendien	191.250,00	125.540,00
Prämien	109.000,00	173.510,00
Preise	8.000,00	8.000,00
Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen	10.819.562,33	10.932.556,61
Investitionsförderungen	0,00	4.200.000,00
KünstlerInnenhilfe	24.000,00	32.000,00
Summe	34.798.957,83	40.175.008,81

1 Musik

1.1 Jahresförderungen

Arnold Schönberg Center (W)	145.346,00	*Enterprise Z (W)	1.500,00
*Austrian Art Ensemble (ST)	11.000,00	Eugene Hartzell Office (W)	400,00
*Camerata Academica Salzburg (S)	30.000,00	*Fat Tuesday (ST)	5.000,00
Clemencic Consort (W)	13.000,00	*Fellinger Andreas – freiStil (OÖ)	3.500,00
*Ensemble 20. Jahrhundert (W)	35.000,00	Flechtwerk (W)	2.500,00
*Ensemble die reihe (W)	35.000,00	*Fleischandler Franziska (OÖ)	3.000,00
*Ensemble Kontrapunkte (W)	33.000,00	*Forum Stadtpark (ST)	5.000,00
*Ensemble Plus (V)	8.000,00	Frauen Komponieren (W)	2.000,00
*Ensemble Wiener Collage (W)	10.000,00	*Gabric Lukas (K)	700,00
Ernst-Krenek-Institut (NÖ)	145.000,00	*Hautzinger Franz (W)	4.500,00
Galerie St. Barbara (T)	80.000,00	*Hot Club de Vienne – Jazzland (W)	5.000,00
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000,00	Internationale Gesellschaft für neue Musik (W)	60.000,00
Gustav Mahler Jugendorchester (Ö)	95.000,00	*Impuls (W)	25.000,00
Internationale Gesellschaft für neue Musik (W)	60.000,00	*Institut für österreichische Musik-dokumentation (W)	5.450,00
Internationale Paul Hofhaymer Gesellschaft (S)	6.000,00	*IZZM – Internationales Zentrum zeitgenössischer Musik (K)	6.000,00
*Jazz Big Band Graz (ST)	13.000,00	*Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)	11.000,00
*Jazzclub Unterkärnten (K)	5.000,00	*JazzWerkstatt Wien (W)	1.500,00
*JazzWerkstatt Wien (W)	20.000,00	*Kairos Musikproduktion (W)	4.500,00
*Junge Philharmonie Wien (W)	18.000,00	*Kajkut Slobodan (ST)	1.000,00
Klangforum Wien (W)	600.000,00	*Karl Bauer Multimediacproduktionen (W)	1.500,00
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	115.000,00	*Klammer Josef (ST)	1.500,00
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	560.000,00	*Komponistenforum Mittersill (S)	16.500,00
*Music on line (W)	10.000,00	*Krippel Christoph (NÖ)	2.000,00
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	550.000,00	*Kronreif Peter (OÖ)	2.000,00
*Musikfabrik NÖ (NÖ)	43.600,00	*L'Orfeo Barockorchester (OÖ)	4.000,00
*Nouvelle Cuisine (W)	15.000,00	*Lackner Josef Johannes (NÖ)	2.500,00
*Österreichischer Komponistenbund (Ö)	10.000,00	*Lercher Daniel (W)	500,00
Österreichischer Musikfonds (Ö)	850.000,00	Löschel Hannes (W)	1.500,00
*Österreichischer Musikrat (Ö)	25.000,00	*Luef Berndt – Jazztett Forum Graz (ST)	3.500,00
Österreichisches Ensemble für neue Musik (S)	25.000,00	*Marktl Klemens (W)	1.500,00
*Pinter Ute – Open Music (W)	12.000,00	Merlin-Ensemble-Wien (W)	1.000,00
Porgy & Bess (W)	110.000,00	*Mirkovic Natasa (W)	1.000,00
*Symphonieorchester Vorarlberg (V)	15.000,00	*Mitteleuropäisches Kammerorchester (W)	5.000,00
*Szene instrumental (ST)	11.000,00	MM Jazzfestival (NÖ)	40.000,00
*Wiener Jeunesse Orchester (W)	30.000,00	*Monkey Music (W)	150,00
Wiener Kammerorchester (W)	105.000,00	*Musik am 12ten (W)	6.000,00
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	900.000,00	Musik der Jugend (Ö)	30.000,00
Wiener Symphoniker (W)	254.355,00	Musikforum Viktring-Klagenfurt (K)	10.000,00
Summe	5.478.301,00	*Muthspiel Christian (NÖ)	4.000,00
		Neue Wiener Stimmen (W)	1.400,00
		Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000,00
		*NÖ Museum (NÖ)	10.000,00
		Nösig Daniel (W)	2.800,00
		Novotny Josef (W)	1.500,00
		*Nykrin Philipp (W)	890,00
		Oberlechner Hans (T)	1.500,00
		*ÖGZM – Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik (W)	5.000,00
		*Osojnik-Schellander Maja (W)	2.500,00
		Paladino Media (W)	1.500,00
		*Palme Pia (W)	2.000,00
		*Pan Tau-X-Music & Art's (W)	6.000,00
		*Platypus (W)	6.000,00
		*Polaschegg Nina (W)	1.300,00
		*Raab Lorenz (NÖ)	2.000,00
		Ribeiro Luis (W)	1.500,00
		*Schalk Wolfgang (W)	2.000,00
		*Schellander Matija (W)	1.500,00
		*Schreitl Julia (W)	1.000,00
		*Seher Peter Pavel (K)	1.000,00
		*Siedl Julia (W)	2.000,00
		*snim – spontanes netzwerk für improvisierte musik (W)	2.000,00
		sp ce. Verein zur Förderung von Musik, Kunst und intermedialen Projekten (W)	3.000,00
		*Stein Bastian (W)	1.500,00
		Stock Martina (W)	1.000,00
		Stojka Harald (W)	1.000,00

1.2 Projektförderungen

1. Frauen-Kammerorchester (W)

*allerArt Bludenz (V)	5.000,00
*Ambitus (W)	5.000,00
Aufführungen neuer Musik (W)	3.300,00
*Baar Dianne (W)	1.000,00
*Bargad Robert (K)	2.000,00
*Campus Musick (K)	3.000,00
chmafu nocords (ST)	10.000,00
*Chroma (W)	10.000,00
*Col legno (W)	1.500,00
*Deppe Margarethe (W)	3.500,00
*Die Andere Saite (ST)	3.000,00
*Die SchlossCapelle (NÖ)	3.000,00
*Dorninger Wolfgang (OÖ)	1.170,00
*Drechsler Ulrich (W)	3.000,00
Echoraum (W)	4.500,00
*Engelmayr Manfred (W)	3.000,00
*Ensemble reconcil vienna (W)	5.000,00
Ensemble Wels (OÖ)	1.500,00
Ensemble Zeitfluss (ST)	6.000,00

*Studio Dan (W)	6.500,00	Freisitzer Roland (W)	
Suono (W)	25.000,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
*Tausch Andreas (W)	2.500,00	Friebel Tamara (W)	2.500,00
*the electroacoustic project (W)	6.000,00	*Kompositionsförderung	
*Thoma Johannes (W)	1.000,00	Fuentes Avila Arturo (T)	
*Thomann Peter (NÖ)	500,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
*Tiroler Ensemble für neue Musik (T)	6.000,00	Gal Bernhard (W)	
*Tiroler Kammerorchester Innstrumenti (T)	6.700,00	*Kompositionsförderung	5.000,00
*Tonwerk (W)	2.000,00	Gander Bernhard (W)	
*Tröndle Angela (W)	1.400,00	*Kompositionsförderung	6.000,00
*Upper Austrian Jazz Orchestra (OÖ)	5.000,00	Gartmayer Susanna (W)	
Vavti Mario (W)	900,00	*Reisekostenzuschuss	1.000,00
*Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum (W)	2.900,00	Gasser Clementine (W)	
*Verein zur Förderung von Subkultur (W)	5.000,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
*Voice Mania (W)	5.000,00	Gmachl Anton (S)	
Wang Ming (W)	1.500,00	*Startstipendium	6.600,00
*Wiener Concert-Verein (W)	9.000,00	Grassl Herbert (S)	
*Wiener Kammerchor (W)	6.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	200.000,00	Harnik Elisabeth (ST)	
*Windkraft Tirol (T)	10.000,00	*Kompositionsförderung	5.000,00
*Zangerle Werner (W)	1.000,00	Hassfurther Sophie (W)	
Summe	946.960,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00

1.3 Einzelpersonen, Stipendien

Androsch Peter (OÖ)		Heitzinger Franz (W)	
*Kompositionsförderung	5.000,00	*Kompositionsförderung	6.000,00
Artacho Adrian (W)		Heckel Stefan (W)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	Tourneekostenzuschuss	1.000,00
Baez Baez Victor Alejandro (W)		Heinisch Thomas (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Banlaky Akos (W)		Huber Michael F. P. (T)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Bartosch Thomas (W)		Huber Rupert (S)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	5.000,00
Berauer Johannes (W)		Huber Sonja (NÖ)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Berlakovich Jürgen (W)		Hüttl Margareta (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Startstipendium	6.600,00
Beslic-Gal Belma (W)		Jakober Peter (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Binkowska Natalia (W)		Janoska Ferry (B)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	1.000,00
Birngruber Theresia (W)		Kapeller Martin (W)	
*Fortsbildungskostenzuschuss	2.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Bruckner Ruth (W)		Karastoyanova-Hermentin Alexandra (W)	
*Fortsbildungskostenzuschuss	2.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Burkali Theodor (S)		Karl Stephan Maria (S)	
Kompositionsförderung	2.000,00	Kompositionsförderung	6.000,00
Castello Angelica (W)		Kaufmann Dieter (W)	
*Kompositionsförderung	2.500,00	*Kompositionsförderung	6.000,00
Cech Christoph (W)		Kaufmann Timo (ST)	
*Kompositionsförderung	3.500,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Collatti Diego Marcelo (W)		Keil Friedrich (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Damijan Gloria (W)		Kepl Irene (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Startstipendium	6.600,00
Deppe Renald (W)		Kerer Manuela (T)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	*Kompositionsförderung	3.500,00
Deutsch Bernd Richard (W)		Kerschbaumer Hannes (ST)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Startstipendium	6.600,00
Diermaier Joseph (W)		Kirchmayr Susanne (W)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Doderer Johanna (W)		Klement Katharina (W)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Dufek Hannes (W)		Klien Volkmar (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Evirgen Hüseyin (S)		Kmet Florian (W)	
*Kompositionsförderung	2.500,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Falb Viola (W)		Krammer Gerhard (B)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Feilmair Benjamin (W)		Kranebitter Matthias (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	4.200,00
		Kurzmann Christof (W)	
		*Kompositionsförderung	2.000,00
		Lagger Michael (ST)	
		*Kompositionsförderung	2.000,00
		Lamprecht Philipp (S)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Lang Klaus (ST)	
		Kompositionsförderung	3.000,00

Leichtfried Jörg (NÖ)		Schedlberger Gernot (NÖ)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	2.500,00
Leipold Sonja (K)		Schimana Elisabeth (NÖ)	
*Reisekostenzuschuss	1.000,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Liebhart Wolfgang (W)		Schmidinger Helmut (OÖ)	
*Kompositionsförderung	3.500,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Luntsch Susanne (S)		Schmöller Reinhild (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Startstipendium	6.600,00
Mahmoud Hossam (S)		Schurig Wolfram (V)	
Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Mani Zahra (W)		Schutti Ralph (T)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Manndorff Andreas (W)		Seierl Wolfgang (S)	
*Kompositionsförderung	6.000,00	Kompositionsförderung	5.000,00
Markowicz Paweł (W)		Skweres Piotr (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Matiello Gina (W)		Skweres Tomasz (W)	
*Fortsbildungskostenzuschuss	3.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Mayer Daniel (ST)		Stangl Burkhard (W)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Kompositionsförderung	1.500,00
Mayer Peter (OÖ)		Stelzmüller Beatrice (ST)	
*Startstipendium	6.600,00	*Startstipendium	6.600,00
Meidl-Brajii Bozana (B)		Strobl Bruno (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	Kompositionsförderung	5.000,00
Merten Hans Christian (OÖ)		Szilágyi Ana (W)	
Kompositionsförderung	1.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Mikula Jörg (W)		Traunmüller Peter (S)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Startstipendium	6.600,00
Monetti Thomas Maria (NÖ)		Trobollowitsch Andreas (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00	Kompositionsförderung	1.000,00
Montrey Clio (W)		Unterpertinger Judith (OÖ)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Moosbrugger Alexander (V)		Varionov Nikolay (W)	
*Kompositionsförderung	2.500,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Murnig Clara (ST)		Vosecek Simon (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Ortler Gerd Hermann (W)		Wagendristel Alexander (W)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	*Kompositionsförderung	5.000,00
Osojnik-Schellander Maja (W)		Wally Thomas (W)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Palme Pia (W)		Wang Ming (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Pantchev Wladimir (W)		Weber Oliver (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00	Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Pawollek Roman (W)		Wenger Clemens (W)	
*Kompositionsförderung	2.500,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Polukord Natalia (W)		Winkler Gerhard E. (S)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Preinfalk Bernd Wilhelm (OÖ)		Winkler Laura (ST)	
*Kompositionsförderung	3.500,00	*Startstipendium	6.600,00
Probst Dana Cristina (W)		Wolfson Reyes Jaime (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Proy Gabriele (W)		Wozny Joanna (W)	
*Kompositionsförderung	7.000,00	*Kompositionsförderung	2.500,00
Purgina Julia (W)		Yaeger Philip (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Raditschnig Werner (S)		Ye Hui (W)	
*Kompositionsförderung	1.600,00	*Startstipendium	6.600,00
Reiter-Schäfer Eva (W)		Zlabinger Michael (W)	
Staatsstipendium für Komposition	13.200,00	*Startstipendium	6.600,00
Resch Gerald (W)		Zuder David (K)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	*Startstipendium	6.600,00
Ridler Susanna (W)		Summe	582.300,00
*Kompositionsförderung	4.000,00		
Riederer Fernando (W)			
Kompositionsförderung	5.000,00		
Riegler-Beer Daniel (W)		1.4 Prämien	
*Kompositionsförderung	3.000,00		
Rosinskij Wladimir (W)		allerArt Bludenz (V)	5.000,00
*Kompositionsförderung	2.100,00	Arcade – Hortus Musicus (K)	6.000,00
Salzmann Karl (W)		Ensemble Lux (W)	4.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Enterprise Z (W)	5.000,00
Sanchez-Chiong Jorge (W)		IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)	3.000,00
Staatsstipendium für Komposition	13.200,00	Jazz Big Band Graz (ST)	5.000,00
Satzinger Bernd (W)		Klangspuren Schwaz (T)	5.000,00
Kompositionsförderung	1.000,00	kult: Das neue Mühlfestival (OÖ)	5.000,00
Schauer Christina Maria (OÖ)		Kulturverein Kammermusikfest	
*Startstipendium	6.600,00	Lockenhaus (B)	5.000,00

LA Big Band (NÖ)	6.000,00
Neue Wiener Stimmen (W)	6.000,00
*Österreichische Gustav-Mahler-Vereinigung (K)	2.000,00
Österreichische Musikzeitschrift (W)	6.000,00
Österreichischer Komponistenbund (W)	11.000,00
Outreach (T)	3.000,00
Parafloows (W)	2.500,00
Salzburger Bachchor (S)	1.000,00
the electroacoustic project (W)	4.000,00
Upper Austrian Jazz Orchestra (OÖ)	5.000,00
Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum (W)	2.000,00
Summe	91.500,00

1.5 Preise

Kirchmayr Susanne (W)	
*Outstanding Artist Award für Musik	8.000,00
Kleinschuster Erich (ST)	
*Österreichischer Kunstpreis für Musik	12.000,00
Summe	20.000,00

2 Darstellende Kunst

2.1 Jahresförderungen

bühne04 (OÖ)	20.000,00
Die SHOW-inisten (W)	25.000,00
Drachengasse 2 Theater (W)	140.000,00
Elisabethbühne – Schauspielhaus Salzburg (S)	305.000,00
*Forum Stadtspark Theater Dramagraz (ST)	90.000,00
*IG Freie Theaterarbeit (Ö)	72.000,00
*Im_flieger (W)	10.000,00
*Innsbrucker Kellertheater (T)	40.000,00
Inter-Thalia Theater (W)	260.000,00
*Kabineetttheater (W)	20.000,00
*Klagenfurter Ensemble (K)	120.000,00
*Lilarum (W)	50.000,00
*Liquid Loft (W)	50.000,00
*M.A.P Vienna (W)	18.000,00
*MOKI – Mobiles Theater für Kinder (W)	20.000,00
Neue Bühne Villach (K)	200.000,00
Schauspielhaus Wien (W)	400.000,00
*tanz_house (S)	41.000,00
Theater der Jugend (W)	1.300.000,00
*Theater des Kindes (OÖ)	40.000,00
*Theater im Bahnhof (ST)	60.000,00
*Theater im Keller (ST)	50.000,00
Theater in der Josefstadt (W)	6.407.111,20
Theater Kosmos (V)	110.000,00
Theater Phönix (OÖ)	305.000,00
Theater zum Fürchten (NÖ)	105.000,00
*Theo Studiobühne – Theater Oberzeiring (ST)	20.000,00
*Timbuktu (S)	62.000,00
Toihaus Theater (S)	90.000,00
*Verein für modernes Tanztheater (W)	28.500,00
*Verein für neue Tanzformen (B)	70.000,00
Volkstheater Wien (W)	4.940.000,00
Vorarlberger Kulturhäuser (V)	191.850,00
Summe	15.660.461,20

2.2 Projektförderungen

a.raum (W)	1.870,00
*Aktionstheater Ensemble (V)	20.000,00
Ansicht (W)	3.000,00
*Archipelago (W)	8.000,00
*Assitej Austria (W)	5.000,00
*Ballettclub der Wiener Staatsoper und Volksoper (W)	1.500,00
*Beyond (W)	4.000,00
*Blautschwitz Black Box (ST)	3.000,00
Bodi end sole (S)	6.000,00
*Brandmayr Tanja (OÖ)	2.500,00
*CCB – Center for Choreography Bleiburg (K)	12.000,00
*Chromosom XX (S)	3.000,00
*Dance Art Collective BWB (K)	2.000,00
DANS.KIAS (W)	20.000,00
Die Rabtaldirndl Theatergruppe (ST)	6.000,00
*Die Rainbacher Evangelienspiele (OÖ)	6.000,00
Dschungel Wien (W)	55.000,00
DYNAMEaeT (ST)	5.000,00
*Fadenschein (B)	6.000,00
*Festival 100 (W)	3.000,00
*Forum Stadtpark (ST)	10.000,00
*Fremdkörper (W)	2.500,00
*Frontzement (T)	7.000,00
*GRAT – Plattform für zeitgenössische Kunst (W)	5.000,00
*Hackspiel Florian (T)	10.000,00
Hennig Sabine (V)	3.500,00
*Ich-und-Du Sommerkindertheater (NÖ)	6.000,00
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	300.000,00
*Imeka (W)	6.000,00
Jugendstiltheater (NÖ)	2.000,00
*Kamburova Temenushka (ST)	5.000,00
*Kitsch & Kontor Rabenhof (W)	30.000,00
*Klebel Mirjam (S)	2.000,00
*Kniff (OÖ)	8.000,00
Koproduktionshaus Wien – Brut (W)	172.500,00
Kultur in Leibnitz (ST)	10.000,00
*La Cagada (W)	4.000,00
*Laroque Dance Company (S)	30.000,00
*Lawine Torren GmbH (S)	6.000,00
LINK.* Verein für weiblichen Spielraum (W)	110.000,00
*Mazab (S)	6.000,00
*Mezzanine Theater (ST)	10.000,00
Mohr Michaela (W)	6.000,00
Mundwerk (ST)	15.000,00
*Murillo Bobadilla Juan Dante (OÖ)	4.000,00
*Musikwerkstatt Wien (W)	6.000,00
*nadaproductions (W)	10.000,00
*Nestroy Komitee Schwechat (NÖ)	3.000,00
*Neue Oper Wien (W)	120.000,00
NÖ Kulturszene (NÖ)	122.500,00
*OIFT – Organisation für innovative Film- und Theaterprojekte (W)	10.000,00
*Ortszeit (S)	45.000,00
*perForm (W)	10.000,00
*Projekttheater Wien (W)	3.000,00
*Pufferfish Kunstverein (W)	5.000,00
Quadrat (ST)	4.000,00
*Rohrmoser Klaus (T)	20.000,00
*Salzburger Kulturvereinigung (S)	8.000,00
*Schlehwine Andrea K. (K)	25.000,00
*Schneck und Co (NÖ)	6.000,00
*Sirene Operntheater (W)	16.000,00
*Sommerspiele Grein (OÖ)	6.000,00
*Staatstheater (T)	14.000,00
*Strombomboli (T)	6.000,00

*t'eig THEATER (ST)	25.000,00	Wanka Rosalie Anne (OÖ)	
*Taka Tuka (S)	7.000,00	*Startstipendium	6.600,00
*Tanz ist (V)	20.000,00	Weilinger Thales (W)	6.600,00
tanz_house (S)	13.000,00	*Startstipendium	6.600,00
*Tanzart (W)	10.000,00	Zwetti Anja (NÖ)	6.600,00
*Tanzimpulse Salzburg (S)	10.000,00	Tanzstipendium	
*The Kissinsky Family (W)	5.000,00	Summe	125.540,00
*Theater (Off)ensive Salzburg (S)	15.000,00		
Theater ecce Salzburg (S)	30.000,00		
*Theater im Hof (OÖ)	4.500,00		
*Theater im Ohrensessel (W)	3.000,00	2.4 Prämien	
*Theater Panoptikum (S)	5.000,00	Archipelago (W)	
*Theater Petersplatz (W)	25.000,00	The Old Testament	3.000,00
*Theater Praesent (T)	15.000,00	CCB – Center for Choreography Bleiburg (K)	
Theater Werkstatt Brauhaus (NÖ)	20.000,00	Kiki Kogelnik	3.000,00
*Theaterverein dieheroldfliri.at (V)	4.500,00	Drachengasse 2 Theater (W)	
Theaterverein Odeon (W)	200.000,00	Donnas Traum	3.000,00
Theaterverein Unpredictable Past (S)	3.000,00	Dschungel Wien (W)	
Theatro Piccolo (NÖ)	13.000,00	Odysséus am Strand	3.000,00
*Timbuktu (S)	5.000,00	Elisabethbühne – Schauspielhaus	
*tON/Not – Verein für interdisziplinäre		Salzburg (S)	
Theaterformen (T)	3.000,00	Kinder- und Jugendprogramm	
*toxic dreams (W)	25.000,00	Festival 100 (W)	6.000,00
Transit (W)	20.000,00	Fly Ganymed	6.000,00
Verein freies Theaterfestival Innsbruck (T)	2.500,00	Forum Stadtpark Theater Dramagraz (ST)	
*Vitamins of Society (ST)	10.000,00	Alice	3.000,00
Walk Brigitte (V)	15.000,00	Freunde und Förderer des Schubert Theater	
*Wassermann Maria (T)	2.000,00	Wien (W)	
*werk89 (W)	5.000,00	Zawrel	3.000,00
*Westbahnhtheater (T)	10.000,00	Inter-Thalia Theater (W)	
Wiener Tanz- und Kunstbewegung (W)	2.510,00	Time stands still	6.000,00
Winkler Christian (ST)	5.000,00	Kolinberger-Schneider Michael (S)	
*Zillertaler Mobiltheater (T)	3.000,00	*Verrücktes Blut; Tape	3.000,00
*Zweite Liga für Kunst und Kultur (ST)	5.000,00	Kulturverein für zeitgenössischen Tanz (W)	
Summe	1.923.880,00	Do Not Forsake Me	6.000,00

2.3 Einzelpersonen, Stipendien

Delfino Selenia (W)		Neue Bühne Villach (K)	
*Fortbildungskostenzuschuss	3.000,00	Immer noch Sturm; Unser Leben als Soundtrack	12.000,00
Dudus Pawel (OÖ)	6.600,00	New Space Company (W)	
*Startstipendium		Verrücktes Blut	3.000,00
Földesi Bettina (W)	4.400,00	Ortszeit (S)	
Tanzstipendium		Im Dorf	5.000,00
Gras Raffaela-Desiree (W)	6.600,00	Persephone (OÖ)	
*Startstipendium		Das Wintermärchen	6.000,00
Greil Mariella (W)	6.600,00	poolparticipants (W)	
Tanzstipendium		Potocari Party	6.000,00
Handler Andrea Maria (W)	6.600,00	Pufferfish (W)	
*Startstipendium		Shoot me	3.000,00
Hanschitz Sandra (K)	5.700,00	Rainalter Ekehardt (T)	
Tanzstipendium		Die postdramatische Stadt	5.000,00
Husanovic Alma (OÖ)	6.600,00	Stadttheater Wien (W)	
*Startstipendium		Fritzpunkt: Die Schläfer oder die Zertrümmerung	
Ishay Hannan (W)	6.600,00	der Verhältnisse ...	5.000,00
*Startstipendium		t'eig THEATER (ST)	
Karnel Julia (W)	6.600,00	Escalation ordinär	6.000,00
*Startstipendium		TAG – Theater an der Gumpendorfer	
Kirschner Samuel Johann (OÖ)	4.400,00	Straße (W)	
Tanzstipendium		Hamlet Sein	3.000,00
Lindermayr Birgit (S)	3.040,00	Theater (Off)ensive Salzburg (S)	
*Fortbildungskostenzuschuss		Wallenberg	6.000,00
Plöchl Magdalena (OÖ)	6.600,00	Theater Forum Schwechat (W)	
*Startstipendium		Der Furchtsame	3.510,00
Rösler Martina (W)	6.600,00	Theater Petersplatz (W)	
*Startstipendium		Der ferne Klang	6.000,00
Staduan Petra (W)	6.600,00	Theater Phönix (OÖ)	
*Startstipendium		Kinder- und Jugendprogramm	6.000,00
Stöckl Julia Rosa (T)	6.000,00	Theater Werkstatt Brauhaus (NÖ)	
Fortbildungskostenzuschuss		Die letzten Tage der Menschlichkeit	3.000,00
Vittucci Teresa (Ö/Schweiz)	6.600,00		
Tanzstipendium			
Voglmayr Cornelia (W)	6.600,00		
Tanzstipendium			

Theater zum Fürchten (NÖ)	5.000,00	*Komödienspiele Porcia (K)	27.000,00
Nachtasyl		Kultur Melk (NÖ)	15.000,00
Theo Studiobühne (ST)	3.000,00	*Sommerspiele Melk	
Chaos Airline		Kulturforum Donauland-Strudengau (OÖ)	10.000,00
Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	6.000,00	*Donaufestwochen	
Da varreckte Hof		Kulturtreff Gallenstein (ST)	15.000,00
Verein für modernes Tanztheater (W)	6.000,00	Festival St. Gallen	
Erinnern und Vergessen		Kulturverein Kammermusikfest	15.000,00
Theater ARGE WalTzwerk (K)	6.000,00	Lockenhaus (B)	15.000,00
Im Sitzen läuft es sich besser davon		*Lehar Festival Bad Ischl (OÖ)	35.000,00
Summe	173.510,00	LIVA – Linzer Veranstaltungsgesellschaft (OÖ)	

2.5 Preise

Sobotka Thomas (ST)	
*Outstanding Artist Award für darstellende Kunst	8.000,00
Summe	8.000,00

3 Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

*Academia Allegro Vivo (NÖ)	15.000,00
Aspekte Salzburg (S)	35.000,00
Bregenzer Festspiele (V)	2.277.640,00
Burgenländische Haydnfestspiele (B)	160.000,00
Carinthischer Sommer (K)	370.000,00
ImpulsTanz (W)	
Wiener Tanzwochen	400.000,00
Choreographische Plattform	50.000,00
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	330.000,00
*Jazzfestival Saalfelden (S)	50.000,00
Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung (W)	
Jiddischer Kulturherbst	15.000,00
Klangspuren Schwaz (T)	110.000,00

*Komödienspiele Porcia (K)	27.000,00
Kultur Melk (NÖ)	15.000,00
*Sommerspiele Melk	
Kulturforum Donauland-Strudengau (OÖ)	10.000,00
*Donaufestwochen	
Kulturtreff Gallenstein (ST)	15.000,00
Festival St. Gallen	
Kulturverein Kammermusikfest	15.000,00
Lockenhaus (B)	15.000,00
*Lehar Festival Bad Ischl (OÖ)	35.000,00
LIVA – Linzer Veranstaltungsgesellschaft (OÖ)	
*Brucknerfest, Klangwelken	120.000,00
NÖ Festival (NÖ)	
Donau Festival, Klangraum Krems, Glatt und Verkehr	120.000,00
*Outreach (T)	6.000,00
Salzburger Festspiele (S)	5.325.046,61
*Schloss Laudon Kammermusikfestival (W)	2.000,00
*Schlossspiele Kobersdorf (B)	20.000,00
Steirischer Herbst (ST)	566.870,00
Styriarte (ST)	100.000,00
*Szene Salzburg (S)	105.000,00
Tiroler Festspiele Erl (T)	338.000,00
Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	90.000,00
Trigonale (K)	65.000,00
*Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H.	
Gmunden (OÖ)	25.000,00
W.ORT (NÖ)	20.000,00
Wien Modern (W)	100.000,00
Summe	10.932.556,61

4 Investitionsförderungen

Salzburger Festspiele (S)	2.400.000,00
Theater in der Josefstadt (W)	1.800.000,00
Summe	4.200.000,00

Abteilung V/3 Film

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Ankäufe	10.000,00	10.170,45
Innovativer Film	2.212.215,63	2.060.470,62
Drehbuch	24.820,00	17.920,00
Projektentwicklung	176.010,00	228.330,00
Herstellung	1.603.710,48	1.357.609,00
Verwertung	372.061,15	296.403,02
Reisekostenzuschüsse	2.614,00	11.333,60
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	0	5.000,00
Startstipendien	33.000,00	33.000,00
Neue Filmformate Projektentwicklung	0	40.000,00
Neue Filmformate Realisierungsbeitrag	0	70.875,00
Filminstitutionen	3.132.600,00	3.232.559,00
Jahresförderungen	2.333.000,00	2.349.759,00
Verleiher	80.000,00	90.000,00
Veranstaltungen	673.600,00	96.200,00
Filmfestivals	0	623.100,00
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	46.000,00	26.500,00
Investitionen, Filmerbe	0	47.000,00
Programmkinos	873.200,00	749.000,00
Jahresförderungen	241.300,00	379.000,00
Veranstaltungen	60.000,00	5.000,00
Zuschüsse zu Jahresförderungen	71.900,00	0
Digitalisierung Programmkinos	500.000,00	60.000,00
Digitalisierung Regional- und Kleinkinos	0	265.000,00
Digitalisierung Filmarchive	0	40.000,00
Österreichisches Filminstitut	16.570.000,00	16.570.000,00
Preise	53.000,00	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	35.000,00	30.000,00
Summe	22.886.015,63	22.705.200,07

1 Ankäufe

FrameLab Filmproduktion (W)		Ofner Friedrich (W)
Gerald Igor Hauenberger: Der Prozess	1.450,02	*Menschenfresser/Seelenretter
FreibeuterFilm (W)		Petschnig Maria (W)
Sudabeh Mortezaei: Im Bazar der Geschlechter	2.904,52	Mit Katharina
Hammelfilm (W)		Plaesion Film (W)
Michael Palm: Low Definition Control	1.478,69	Petra Nickel, Birgit Gohlke: Die Kunst des
Johannes Hammel: Folge mir	1.351,86	Stotterns
Mischief Films (W)		Pötscher Bernhard Filmproduktion (W)
Ivette Löcker: Nachtschichten	2.342,92	Künstlerleben
Tscherkassky Peter (W)		Praher Daniela Filmproduktion (W)
Coming Attractions	642,44	Nikolai Gütermann: Ende in Sicht
Summe	10.170,45	Raidel Ella (OÖ)

2 Innovativer Film

2.1 Drehbuch

Henkel Bettina (W)		Summereder Angela (OÖ)
Baltiki – Baltische Kriegsenkel*innen	3.000,00	Ein Traum von Haus
Müller Nikolaus (V)		Wasner Georg (W)
Vom Siegen	960,00	Accelerando
Pflaum Loretta (W)		Wilhelmer Richard (W)
Miranda	5.000,00	Wie wirklich ist die Wirklichkeit
Plan C Filmproduktion (W)		Windtner Barbara (OÖ)
Anna Katharina Wohlgemant: Was wir nicht	1.500,00	Auf der Suche nach Isolde
sehen		Zwirchmayr Antoinette (S)
Richter Stephan (W)		Der Zuhälter und seine Trophäen
Krems	6.500,00	Summe
Trejo Alexander (W)		228.330,00
Der Heimweg	960,00	
Summe	17.920,00	

2.2 Projektentwicklung

Brandner Verena (W)		Ahnelt Josephine (W)
Ersatz	3.000,00	Wasser aus Korn
Braunstein Bernhard (S)		Allahyari Houchang Filmproduktion (W)
Atelier de Conversation	720,00	Das persische Krokodil
Brejcha Zuzana (W)		Amour Fou Film (W)
Pantsch Romnja – Fünf Frauen	1.400,00	Anja Salomonowitz: Heartbreakers
Brossmann Jakob (NÖ)		Arnold Martin (NÖ)
Lampedusa im Winter	3.830,00	Road Runner
Cenic Djordje (S)		Black and White
Unten	6.000,00	Bergmann Birgit (K)
Cronos Film (W)		Treibstoff
Sebastian Grandits: Europas Grenzen	4.250,00	Breuer Ascan (W)
Cuzuic Pavel (W)		Riding My Tiger
Das ewige Warten	9.390,00	Burger Joerg (W)
FreibeuterFilm (W)		Focus On Infinity
Günter Pscheider: Leben lernen	6.000,00	Dabernig Josef (K)
Fürhapter Thomas (W)		River Plate
§ 97 Abs. 1 Z2 StGB	6.000,00	Dobrac Selma (W)
Geyrhalter Film (W)		Es war ein Tag wie jeder andere im Frühling
Rudolf Takacs: Es war einmal das Leben	10.000,00	oder Sommer
Golden Girls Filmproduktion (W)		Draschan Thomas (W)
Matthias van Baaren: Unter Umständen	10.000,00	Wotruba
könnte man Ihnen glauben		Fleischmann Philipp (W)
Hausberger Eva (W)		Main Hall
Monumenti	3.700,00	Fruhauf Siegfried A. (OÖ)
Jungk Peter Stephan (W)		Screen Lust – Exterior Extended
Edith Tudor-Hart	10.000,00	Geyrhalter Film (W)
Kämmerer Björn (W)		Katharina Copony: Spieler
Beacon	3.000,00	Glänzel Thomas (NÖ)
Knapp Manuel (W)		Werbung
The Optical and Acoustic Reverberation of a	3.000,00	Golden Girls Filmproduktion (W)
Digital Room		Ulrike Gladik: The Global Shopping Village
Martinez Cabrera de Renzl Malena (W)		Arash T. Riahi, Arman T. Riahi: Everyday
Tiefer Fluss – Die nachhaltige Revolution von	9.000,00	Rebellion
Hugo Blanco		groen.film (W)
Mattuschka Mara (W)		Lichttonfilm
Stimmen	14.000,00	Groos Jan (W)
McKechnay Maya (W)		Das ist es, was immer mit den Menschen los
Sühnhaus	9.880,00	und mit den Tieren nicht los ist
nanookfilm (W)		Groschup Sabine (W)
Tina Leisch: Echte Männer	7.200,00	(JC {100})

Hetzenauer Bernhard (T)		Sielecki Hubert (W)
Und in der Mitte der Erde war Feuer	5.000,00	Dialog über Österreich – Ein Wiener Lautgedicht
Hoesl Daniel (W)		
Soldatin Jeannette	38.500,00	Stokvis-Cambrinus Robert (ST)
Honetschläger Edgar (OÖ)		Viel lauter kann ich nicht schreien
Omsch – ein Plädioyer für hohe Alter	22.000,00	5.500,00
Horvath Andreas (S)		Thym Cordula (T)
Spell of the Yukon	15.000,00	FtWTF
Kern Peter – Kulturfabrik Austria (W)		15.000,00
*Diamantenebfer	61.050,00	Tiller Georg (W)
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production (W)		DmMD KIU LIDT
Paul Wenninger: Stretch	10.000,00	21.000,00
Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W)		Tscherkassky Peter (W)
Tina Leisch, Ali Can: Sercavan – Über meinen Augen	25.500,00	Echo
Kirsch Johanna (S)		24.338,00
Im Zwischenland der Sehnsüchte oder einen Schritt weiter	38.000,00	Vento Film (W)
Kofler Florian (OÖ)		Rainer Frimmel, Tizza Covi: Der Glanz des Tages
Pfitscher	9.200,00	10.000,00
Kren Michael (W)		Verein zur Erforschung von Vergangenheitspolitiken (W)
Albatrosse	10.000,00	Walter Manoschek: Dann bin ich ja ein Mörder!
Kudlacek Martina (W)		17.490,00
Die Kosmologie des Peter Kubelka	60.000,00	Watzal Flora (W)
La Banda Film (W)		Tableaux Vivants
Katharina Mückstein: Freundinnen	25.000,00	4.500,00
Leiva Pablo Andreas (W)		Widrich Virgil Film (W)
König der Welt	15.940,00	Back Track
Lurf Johann (W)		34.000,00
Embargo	13.080,00	Wohlgenannt Claudia (V)
Mandel Michaela (S)		Fiesta auf der Mühlhalde
The Hungry Sisters	8.000,00	12.000,00
Mayer Kurt Film (W)		Wüst Ludwig (W)
Friedemann Derschmidt: Das Phantom der Erzählerin	30.000,00	Heimatfilm
Mischief Films (W)		50.000,00
Rainer Frimmel, Tizza Covi: Erich Lessing – Fotograf ohne Kamera	10.000,00	Summe
nanookfilm (W)		1.357.609,00
Caspar Pfaundler: Gehen am Strand	42.000,00	
Nonplus Filmproduktion (W)		
Stefan Lukacs: Void	24.000,00	
Nsiah Lydia (W)		
#35189	3.250,00	
Ofner Friedrich (W)		
Libya Hurra	5.530,00	
Pamminger Klaus (W)		
Mackey versus Film	13.880,00	
Perschon Christiana (OÖ)		
Geträumtes Haus	7.000,00	
Pfaffenbichler Norbert (W)		
Monolog 1+2 (Notes on Film OG)	6.800,00	
Pirker Sasha (W)		
Paperwork	550,00	
Plaesion Film (W)		
Judith Benedikt: Chinatown Vienna	40.000,00	
Plan C Filmproduktion (W)		
Anna Katharina Wohlgenannt: Was wir nicht sehen	65.000,00	
Pochlatko Florian (ST)		
Erdbeerland	8.000,00	
Pötscher Bernhard Filmproduktion (W)		
Kleine Perestroika	5.000,00	
Praher Daniela Filmproduktion (W)		
Alexandra Schneider: Jung, weiblich, ägyptisch	61.000,00	
Prandstetter-Makarova Alexandra (W)		
An einem anderen Tag	6.770,00	
Roisz Bettina (W)		
darkroom	16.500,00	
Schreiber Lotte (ST)		
GHL	25.000,00	
Schwaba Manfred (W)		
Notiz Speisewagen	5.000,00	
Schwentner Michaela (W)		
Divertissement d'Amour	12.000,00	

2.4 Verwertung

Stadtkino Filmverleih (W)		Müller Nikolaus (V)	
Othmar Schmiderer: Stoff der Heimat – Kinostart	18.500,00	Vom Siegen	6.600,00
Thomas Lehner: Los Refrigeradores – Kinostart	15.000,00	Trejo Alexander (W)	6.600,00
Sebastian Meise, Thomas Reider: Outing – Kinostart	15.000,00	Der Heimweg	
Dariusz Kowalski: Richtung Nowa Huta – Kinostart	12.000,00	Summe	33.000,00
Michael Palm: Low Definition Control – Kinostart	12.000,00		
Johanna Schmeiser, Simone Bader: Liebe Geschichte – Kinostart	5.000,00	2.8. Neue Filmformate Projektentwicklung	
Johannes Hammel: Folge mir – Kinostart	3.401,24	Filmdelights (W)	
Martin Arnold: Self Control – Kinostart	2.500,00	Kick Out Your Boss	6.000,00
Thimfilm (W)		Golden Girls Film (W)	
Gerald Igor Hauenberger: Der Prozess – Kinostart	15.000,00	Arash T. Riahi, Arman T. Riahi: Everyday Rebellion	6.000,00
Günter Schwaiger: Ibiza – Kinostart	15.000,00	Querschuss Film (W)	
Paul Rosdy: Der letzte Jude von Drohobytisch – Kinostart	10.000,00	100 Eyes	6.000,00
Vento Film (W)		Streicher Dagmar (W)	
Rainer Frimmel, Tizza Covi: Der Glanz des Tages – Festivalverwertung	15.000,00	tv-countdown.tv	6.000,00
Weigel Bernadette (W)		They Shoot Music – Don't They (W)	
Fahrtwind, Notizen einer Reisenden – Festivalverwertung	2.650,00	French Films, The Helsinki Film	6.000,00
Weingartner Jakob (W)		Verein kino5 (W)	
Boxeo Constitucion – Festivalverwertung	5.500,00	Batesian	10.000,00
Summe	296.403,02	Summe	40.000,00

2.5 Reisekostenzuschüsse

Fisslthaler Karin (W)		Honentschläger Edgar (W)	
Satellites – Hamburg	350,00	SOS – Sound of Sirens	20.375,00
Grill Michaela (W)		Krenmeier Raffaela (W)	
Forêt d'Expérimentation – Montreal	690,00	Films Imaginaires	35.000,00
Gröller-Kubelka Friedl (W)		Zdesar Judith (K)	
Gaelle I+II; Ich auch, ich auch, ich auch; Meine psychoanalytischen Notizen – Toronto	2.114,00	Geister	15.500,00
Lechner Thomas (W)		Summe	70.875,00
Los Refrigeradores – Lateinamerika	930,00		
Lurf Johann (W)		3 Filminstitutionen	
Reconnaissance; Vertigo Rush; Zwölf Boxkämpfer jagen Viktor quer über den großen Sylter Deich 140 9 – Toronto, New York	920,00		
Pilz Michael (W)		3.1 Jahresförderungen	
Roman Diary – Buenos Aires, Rotterdam	1.659,00	Akademie des Österreichischen Films (Ö)	
Popovic Adnan (W)		Österreichischer Filmpreis 2013	30.000,00
TINAMV1 – Ottawa, Stuttgart	1.475,00	Austrian Film Commission (Ö)	
Renoldner Thomas (W)		Jahresförderung	65.000,00
Sunny Afternoon – Ottawa	746,00	*Eventualförderung	10.759,00
Sackl Albert (W)		Filmarchiv Austria (Ö)	
Im Freien – EFA Tour	1.320,00	1.075.000,00	
Schreiber Lotte (W)		Medienwerkstatt Wien (W)	
Tlateloco – Buenos Aires	1.000,00	Österreichische Filmgalerie (NÖ)	10.000,00
Stauber Edith (OÖ)		Österreichisches Filmmuseum (Ö)	300.000,00
*Nachbehandlung – Belgrad	129,60	sixpackfilm (Ö)	
Summe	11.333,60	Jahresförderung	500.000,00
		Sonderinvestition	245.000,00
		Studio West (S)	
		10.000,00	
		Synema – Gesellschaft für Film und Medien (Ö)	
		14.000,00	
		Summe	90.000,00
			2.349.759,00

2.6 Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse

Theininger Martina (W)		Filmladen Filmverleih (W)	
frame [o]ut 2012 – Filmreihe im Museumsquartier	5.000,00	*Besondere Verleihmaßnahmen	50.000,00
Summe	5.000,00		
		Stadtkino Wien (W)	
		Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit 2012	30.000,00
		Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit 2. Rate 2011	10.000,00
		Summe	90.000,00

2.7 Startstipendien

Braunstein Bernhard (S)		3.3 Veranstaltungen	
Atelier de Conversation	6.600,00	Drehbuchforum Wien (W)	
Fiala Severin (W)		Projekte	20.000,00
Asphalthunde	6.600,00	Copy and Pay	500,00
Molina Catalina (W)			
Cordoba 1978	6.600,00		

Drehbuchverband Austria (W)	
Thomas-Pluch-Drehbuchpreis – Durchführung	12.500,00
EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration (Ö)	
EU XXL Forum	5.000,00
film:riss (Ö)	
Cinema next – Kino Initiative 2012	5.000,00
sixpackfilm (Ö)	
Internationale Tournee: Radical Exploration – 60 Years of Austrian Art, Films and Videos	10.700,00
St. Balbach Art Produktion (Ö)	
*Volkokino 2012	19.000,00
Verein After Image Productions (W)	
Kino unter Sternen	3.500,00
Verein der Freunde der Filmakademie (W)	
*Experts of Excellence	3.000,00
Verein zur Förderung der FAKT (W)	
FAKT 12 – Filmakademie Talentschau	2.000,00
Viennale (W)	
Peter Kubelka – Monument Film	15.000,00
Summe	96.200,00

3.4 Filmfestivals

Alpinale Vorarlberg (V)	
27. Kurzfilmfestival	6.000,00
Crossing Europe (OÖ)	
9. Festival	60.000,00
Culture2Culture (W)	
Tricky Women	50.000,00
Diagonale (ST)	
Festival des österreichischen Films	265.000,00
Hock Fritz (K)	
K3 Kurzfilmfestival	4.000,00
Independent Cinema (W)	
VIS – Vienna Independent Shorts	11.000,00
Institut Pitanga (W)	
*XXIV. Internationales Kinderfilmfestival	13.100,00
Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition (W)	
Jüdisches Filmfestival	32.000,00
Otto Preminger Institut (T)	
*21. Internationales Filmfestival Innsbruck	25.000,00
Südfilmfest Amstetten (NÖ)	
Südfilmfest	3.000,00
this human world (W)	
Vienna International Human Rights Film Festival	4.000,00
Viennale (W)	
Vienna International Filmfestival	150.000,00
Summe	623.100,00

3.5 Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse

ARGE Index – Medienwerkstatt & sixpackfilm (W)	
Herausgabe DVDs	5.000,00
FC Gloria (W)	
Salons/Network	5.000,00
substance media (W)	
ray, Filmmagazin	4.000,00
Verein für neue Literatur (W)	
Kolib Film, Filmmagazin	3.500,00
Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films (NÖ)	
celluloid, Filmmagazin	2.000,00
Verein zur Förderung kommunikativer Eingriffe (W)	
Conzepte – Neue Fassungen politischen Denkens	2.000,00
Witcraft Szenario (W)	
Diverse Geschichten – IV-Startförderung	5.000,00
Summe	26.500,00

3.6 Investitionen, Filmerbe

Österreichisches Filmmuseum (W)	
Amos Vogel Library	47.000,00
Summe	47.000,00

4 Programmkinos

4.1 Jahresförderungen

Admiral Kino (W)	
*Jahresförderung	8.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Filmcasino & Polyfilm (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Filmforum Bregenz (V)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Filmkulturclub Dornbirn (V)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	5.000,00
Filmstudio Villach (K)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
KIZ – Kino im Augarten (ST)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Kulturrekre Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Kulturverein Schikaneder (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	
*Jahresförderung	15.000,00
Movimento Programmokino (OÖ)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Otto Preminger Institut Programmkinos (T)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Verein Alternativkino Klagenfurt (K)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Votiv Kino (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Summe	379.000,00

4.2 Veranstaltungen

Filmzentrum im Rechbauerkino (ST)	
Arthouse Programm	5.000,00
Summe	5.000,00

4.3 Digitalisierung Programmkinos

Kino Lambach (OÖ)	
Lichtspiele Lenzing (OÖ)	20.000,00
Stadtkino Grein (OÖ)	20.000,00
Summe	60.000,00

4.4 Digitalisierung Regional- und Kleinkinos

ADF (W)	
Cine Center	15.000,00
Autokino Center Wien (NÖ)	
Bellaria Kino (W)	15.000,00
Burg Kino (W)	5.000,00
Cine 4 You (ST)	10.000,00
Cinexx Berndorf (NÖ)	15.000,00
City Kino Linz (OÖ)	10.000,00
City Kino Steyr (OÖ)	10.000,00
Dirninger & Dirninger (ST)	
Kino Gröbming	5.000,00

Elmo Kino Salzburg (S)	15.000,00
Filmzentrum im Rechbauerkino (ST)	5.000,00
Fischerlehner Kino (OÖ)	5.000,00
Haswend (ST)	
Lichtspielhaus Eibiswald	5.000,00
Holzer Markus (T)	
Kino Seefeld	5.000,00
Kasper Harnisch (ST)	
Schubertkino	5.000,00
KI Spielraum Kino Gaspolthofen (OÖ)	5.000,00
Kinocenter Tulln (NÖ)	10.000,00
Kroiss Waltraud (B)	
Nationalparkkino	15.000,00
Kulturverein Kino Ebensee (OÖ)	5.000,00
Kulturverein Schikaneder (W)	5.000,00
Lehartheater (OÖ)	5.000,00
Lichtspiele Katsdorf (OÖ)	5.000,00
Lichtspiele Vorkloster (V)	15.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	5.000,00
Neues Kino Millstatt (K)	5.000,00
Neuhaus-Kino Mayrhofen (T)	5.000,00
Picalek Rudolf & Erika (NÖ)	
Stadtkinocenter Ternitz	5.000,00
Stadtlicht Kainfeld (NÖ)	10.000,00
Thurnher Elfriede (V)	
Kino Namenlos	10.000,00
Votiv Kino (W)	
De France Kino	10.000,00
Weltlichtspiele Kino (V)	
Cinema 2000 Dornbirn	10.000,00
Zentrum Zeitgenössischer Musik (S)	5.000,00
Summe	265.000,00

4.5 Digitalisierung Filmarchive

Filmarchiv Austria (Ö)	20.000,00
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	20.000,00
Summe	40.000,00

5 Österreichisches Filminstitut

Österreichisches Filminstitut (Ö)	
Jahresförderung	16.570.000,00
Summe	16.570.000,00

6 Preise

Albert Barbara (W)	
Österreichischer Kunstpreis für Film	15.000,00
Copony Katharina (W)	
Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm	8.000,00
Franz Stefanie (ST)	
Papa, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Palm Michael (W)	
Outstanding Artist Award für Experimentalfilm	8.000,00
Reider Thomas, Meise Sebastian (W)	
Stillleben, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Schleinzer Markus (W)	
Michael, Thomas-Pluch-Drehbuch-Hauptpreis	11.000,00
Summe	53.000,00

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Vereine und Veranstaltungen	6.967.907,78	7.023.463,00
Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte	4.654.907,78	4.710.463,00
KulturKontakt Austria	1.150.000,00	1.150.000,00
Literar-Mechana	1.163.000,00	1.163.000,00
Literarische Publikationen	3.015.181,42	2.920.221,00
Verlage, Buchpräsentationen	2.428.678,90	2.392.800,00
Buchprojekte	246.137,00	190.180,00
Buchankäufe	28.005,52	24.321,00
Zeitschriften	312.360,00	312.920,00
Personenförderung	1.352.943,01	1.385.220,25
DramatikerInnenstipendien	66.000,00	66.000,00
Staatsstipendien	264.000,00	264.000,00
Projektstipendien	264.000,00	264.000,00
Robert-Musil-Stipendien	50.400,00	50.400,00
Arbeitsstipendien	239.950,00	285.100,00
Reisestipendien	99.222,01	88.931,25
Werkstipendien	169.700,00	174.000,00
Arbeitsbehelfe	29.171,00	22.289,00
Buchprämien	22.500,00	22.500,00
AutorInnenprämien	16.000,00	16.000,00
Mira-Lobe-Stipendien	33.000,00	33.000,00
Startstipendien	99.000,00	99.000,00
Übersetzungsförderung	232.370,00	241.345,00
Übersetzungsprämien	61.600,00	68.800,00
Arbeitsstipendien	20.100,00	21.645,00
Reisestipendien	8.150,00	10.340,00
Übersetzungskostenzuschüsse	142.520,00	140.560,00
Preise	127.000,00	154.000,00
KünstlerInnenhilfe	34.022,18	33.804,17
Summe	11.729.424,39	11.758.053,42

1 Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte

8ungKultur (T)		Frau-Ava-Gesellschaft für Literatur (NÖ)	
Literaturprogramm	8.000,00	Frau-Ava-Literaturpreis	2.500,00
Alumniverband der Universität Wien (W)		Freunde und Förderer der Burg Raabs (NÖ)	
*Lesungen	1.500,00	*Poetenfest	5.000,00
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (T)		Freunde zeitgenössischer Dichtung (OÖ)	
Lesungen	1.000,00	*treff.text 12	1.500,00
arbos art (B)		G.R.I.P.S. (W)	
Bilder der Sprache. Sprache der Bilder	20.000,00	*ö slam	6.000,00
Arthur-Schnitzler-Gesellschaft (W)		Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)	
Arthur-Schnitzler-Preis	5.000,00	Lesungen	2.000,00
Assitej Austria (W)		Gesellschaft zur Erforschung der Grundlagen der Literatur (W)	
*Autorennetzwerk, Interplay Europe	2.500,00	Peter Handke: Lebensgeschichten/Werkgeschichten	4.000,00
Association Interscènes (Ö/Frankreich)		*Wiener AutorInnenkolloquium Neue Poesie	2.400,00
*Lesungen	15.000,00	Grazer Autorinnen Autoren Versammlung (Ö)	
aufdraht (NÖ)		Jahrestätigkeit	125.000,00
Literadio	10.000,00	Literatur als Radiokunst	4.380,00
Aufgelesen (K)		Grillparzer Gesellschaft (W)	
Literaturprogramm	3.000,00	*Jahrestätigkeit	2.600,00
Aumaier Reinhold (OÖ)		Hahn Friedrich (W)	
Lesungen	500,00	drüber im hüben	1.000,00
Brikcius Eugen (W)		Halma – Das europäische Netzwerk literarischer Zentren e.V. (Ö/Deutschland)	
Der literarische Ausflug	1.100,00	*Stipendienprogramm	6.000,00
Buch.Zeit (OÖ)		Hauptverband des Österreichischen Buchhandels (Ö)	
*Jahrestätigkeit	15.000,00	*Jahrestätigkeit	80.700,00
Buchhandlung Plautz (ST)		Holzner Gisela (T)	
Lesebaustellen, Lesekongress Lekosta	10.480,00	*Innsbrucker Wochenendgespräche	3.000,00
Buchkultur Verlag (W)		Id(e)entitäten – Verein für Kunst und Kultur (W)	
*Österreichische ComicskünstlerInnen	1.500,00	Poetry Slam	500,00
Caritas (W)		IG Autorinnen Autoren (Ö)	
Lesungen	2.500,00	Jahrestätigkeit	530.000,00
Das böhmische Dorf (W)		Innsbrucker Zeitungsarchiv (T)	
Jahrestätigkeit	10.000,00	*Jahrestätigkeit	3.700,00
Design Austria (W)		Institut für interaktive Raumprojekte (W)	
Jahrestätigkeit	8.000,00	*Vera lebt	2.000,00
Die Harder Vereine (V)		Institut für Jugendliteratur (W)	
Literaturefestival HardCover	3.000,00	*Jahrestätigkeit	386.000,00
Die2 – Verein für Theater- und Konzertaufführungen und Verbreitung europäischer Kultur (NÖ)		Institut für Österreichkunde (W)	
*Märchen, Mythen & Musik: Donau	5.000,00	Jahrestätigkeit	20.000,00
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (W)		Intakt (W)	
*Jahrestätigkeit	23.000,00	Lesungen	1.400,00
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)		Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker (Ö)	
Jahrestätigkeit	1.160.000,00	*Heimrad-Bäcker-Preis	3.000,00
*Infrastrukturelle Maßnahmen	68.393,00	Internationales Dialektinstitut (S)	
Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur (W)		*Jahrestätigkeit	4.500,00
Jahrestätigkeit	11.300,00	Jura-Soyfer-Gesellschaft (W)	
Infrastrukturelle Maßnahmen	1.200,00	Jahrestätigkeit	15.000,00
Echo Medienhaus (W)		Keine Delikatessen (W)	
*Rund um die Burg	30.000,00	*Lesungen	1.000,00
Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum (W)		Kulturkontakt Austria (Ö)	
Lesungen	1.080,00	Jahrestätigkeit	1.150.000,00
Erika-Mitterer-Gesellschaft (W)		Kulturverein Buch im Beisl (W)	
*Jahrestätigkeit	8.000,00	Lesungen	1.800,00
Erostepost (S)		Kulturverein Saba (W)	
*Jahrestätigkeit	13.000,00	Lesungen	1.000,00
25 Jahre Erostepost	1.500,00	Kulturverein Wurzelhof (NÖ)	
Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater (W)		Schreibwerkstatt	5.000,00
Jahrestätigkeit	10.000,00	Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein (NÖ)	
Esra (W)		*Literatur im Nebel	10.000,00
*Theodor-Kramer-Preis	1.200,00	Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	
Festival 100 – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur (W)		Jahresförderung	68.000,00
Die Nacht	6.000,00	Kunstverein Grundsteingasse (W)	
Festspiele Reichenau (NÖ)		*Lesung	220,00
Dramatisierung Arthur Schnitzler: Ungeduld des Herzens	18.000,00	Kunstverein Wien – Alte Schmiede (W)	
Forum Stadtpark (ST)		Literaturprogramm	11.820,00
Jahrestätigkeit	14.000,00	Lateinamerikanisch-Österreichisches Literaturforum (W)	
Franz-Michael-Felder-Verein (V)		Lesungen	3.000,00
*Jahrestätigkeit	2.200,00	Linzer Frühling Literatur und so (OÖ)	
		Literatur und so	2.000,00
		Literar-Mechana (Ö)	
		Sozialfonds für SchriftstellerInnen	1.163.000,00

Literarische Gesellschaft St. Pölten (NÖ)		Pilgern und Surfen Melk (NÖ)	
Jahrestätigkeit	3.640,00	*Europäische Literaturtage	18.000,00
Literarische Nahversorger (OÖ)		readme.cc	15.000,00
*Schlierbacher Literatursommer	5.000,00	Pionierinnen (W)	
Literarisches Colloquium Berlin (Ö/Deutschland)		*Unter dem Pflaster	5.000,00
Österreichische Literatur in China	6.000,00	Prolit (S)	
Stipendienprogramm	4.800,00	*Jahrestätigkeit	9.500,00
Literatur- und Contentmarketing (W)		Salon (W)	
*Lesefestwoche	60.000,00	Jahrestätigkeit	4.750,00
Literaturarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek (W)		Salzburger AutorInnengruppe (S)	
Lange Nacht für Wendelin Schmidt-Dengler	3.000,00	Jahrestätigkeit	6.000,00
Lesung Elazar Benyoëtz	2.000,00	Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	
Literaturforum Schwaz (T)		Jahrestätigkeit	10.000,00
*Lesungen	2.500,00	Salzburger Literaturhaus (S)	
Literaturhaus am Inn (T)		Jahrestätigkeit	110.000,00
Jahrestätigkeit	70.000,00	Schaden Peter (W)	
Literaturhaus Graz (ST)		*Wiener Werkstattpreis	1.250,00
bookolino	10.000,00	Schule für Dichtung in Wien (W)	
Das Geheimnis der Farben	4.000,00	Jahrestätigkeit	140.000,00
Literaturhaus Mattersburg (B)		Sommerschule für Kinderbuch-illustration (NÖ)	
Jahrestätigkeit	55.000,00	*Sommerschule für Kinderbuchillustration	2.800,00
Literaturhaus Schanett (V)		Sprachsalz – Verein zur Förderung von Literatur (T)	
Lesungen	2.800,00	Internationale Literaturtage Sprachsalz	20.000,00
Literaturkreis Podium (W)		St. Veiter Literaturtage (K)	
Jahrestätigkeit	15.800,00	St. Veiter Literaturtage	1.000,00
MAERZ Künstlervereinigung (OÖ)		Stadt Theater Wien – Fritzpunkt (W)	
Literaturprogramm	2.600,00	*Marianne Fritz	4.000,00
Marzpeyma (W)		Stiller Michael (W)	
*Lesungen	1.000,00	Europäischer Frühling, AutorInnenstagung	8.000,00
Maxian Media Services (OÖ)		Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur (W)	
*Krimilitterfestival	4.000,00	*Jahrestätigkeit	27.100,00
Mellak Frederik (ST)		Target Reply (W)	
Mit Märchen leben	2.500,00	Festival Art Visuals & Poetry	2.000,00
Miriam (OÖ)		Theodor-Körner-Fonds (W)	
Summerau.96	1.100,00	*Theodor-Körner-Förderungspreis	3.700,00
Morad Mirjam (W)		Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)	
Jury der jungen Leser	2.600,00	Jahrestätigkeit	30.000,00
Museumsverein St. Veit im Pongau (S)		Thomas-Bernhard-Privatstiftung (Ö)	
Thomas-Bernhard-Tage	1.000,00	Jahrestätigkeit	88.000,00
Netzwerk Memoria (OÖ)		Tiroler Autorinnen und Autoren Koope-rative (T)	
*Jahrestätigkeit	3.000,00	*Jahrestätigkeit	3.500,00
Neuer Wiener Diwan (W)		Turmbund (T)	
Stipendienprogramm	3.450,00	Jahrestätigkeit	4.900,00
NÖ Kulturszene (NÖ)		Übersetzergemeinschaft (Ö)	
*Kinder- und Jugendbuchfestival	15.000,00	Jahrestätigkeit	90.000,00
O-Töne (W)		*Konferenz Conseil Européen des Associations de Traducteurs Littéraires	8.000,00
O-Töne Literaturfestival	18.000,00	Unabhängiges Literaturhaus NÖ (NÖ)	
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		Jahrestätigkeit	110.000,00
Jahrestätigkeit	1.100,00	UniT (ST)	
Österreichische DialektautorInnen und Archive (W)		Dramatikerwerkstätten	68.500,00
Jahrestätigkeit	35.000,00	Universitas Austria (Ö)	
Österreichische Gesellschaft für Germanistik (T)		Jahrestätigkeit	3.700,00
Lesung Peter Waterhouse	800,00	Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H. Gmunden (OÖ)	
Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung (W)		*Literaturprogramm	5.000,00
Jahrestätigkeit	15.000,00	Verband Dramatiker und Dramati-riinnen (W)	
Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik (W)		Hörspieltage	9.400,00
*Jahrestätigkeit	10.000,00	Verein Atelier (W)	
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)		*Das Medizinische in der Literatur XI	2.300,00
*Jahrestätigkeit	281.000,00	Autodestruktion 3 – AutorInnen unterwegs	1.500,00
*Infrastrukturelle Maßnahmen	5.000,00	Verein Cognac & Biskotten (T)	
Österreichischer Buchklub der Jugend (W)		*Affenzirkus	1.500,00
Jahrestätigkeit	75.000,00	Verein der Freunde des Musil-Instituts (K)	
Österreichischer Kunstsenat (Ö)		Jahrestätigkeit	70.000,00
Jahrestätigkeit	22.000,00	Verein Exil (W)	
Österreichischer P.E.N.-Club (Ö)		Jahrestätigkeit	36.400,00
Jahrestätigkeit	50.000,00	Verein Farnblüte (W)	
Österreichischer Schriftstellerver-band (W)		Lesungen	1.500,00
Jahrestätigkeit	19.400,00	Verein für neue Literatur (W)	
Oswald-Wiener-Gesellschaft (W)		*Leondinger Akademie für Literatur	10.000,00
Elementare Fakten der Selbstbeobachtung	5.000,00	*15 Jahre Kolik, Lesungen	6.000,00
Pechmann Paul (ST)		Verein Hoergerede (W)	
Lesereisen mit österreichischen AutorInnen	1.200,00	hoergeREDE	5.000,00

Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz (ST)		edition lex liszt 12 (B)	
Internationale Werkstattwochen	8.000,00	Verlagsförderung	9.100,00
Verein Kulturbüro (OÖ)		Edition Roesner (NÖ)	
*OÖ Kulturvermerke, Sprechtag Wels	9.000,00	*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	3.000,00
Verein Literatur und Medien (W)		Edition Steinbauer (W)	
*Lichtzeile	5.450,00	*Infrastrukturelle Maßnahmen	5.000,00
Verein Literaturfest Salzburg (S)		Edition Tandem (S)	
Literaturfest Salzburg	30.000,00	Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	5.000,00
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)		Edition Thanhäuser (OÖ)	
Lesungen	2.200,00	Buchpräsentationen	5.000,00
Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage (NÖ)		Edition Thurnhof (NÖ)	
Infrastrukturelle Maßnahmen	900,00	*Teilnahme an den Buchmessen in Frankfurt, Frauenfeld und Luzern	2.200,00
Verein Projekt Schwab (ST)		Folio Verlag (W)	
Werner Schwab, Editionsvorbereitung	6.000,00	*Verlagsförderung	45.500,00
Verein zur Förderung der Bibliothek ungelesener Bücher (W)		Infrastrukturelle Maßnahmen	6.000,00
*Jahrestätigkeit	3.600,00	*Standgemeinschaft Buchmesse Leipzig	3.700,00
Verein zur Förderung des Österreichischen Kabarettarchivs (ST)		Haymon Verlag (T)	
*Ausstellungen	6.000,00	Verlagsförderung	109.200,00
Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur (W)		Jung und Jung Verlag (S)	
Jahrestätigkeit	6.550,00	*Verlagsförderung	109.200,00
Verschönerungsverein Markt Griffen (K)		Kitab Verlag (K)	
*Ausstellung Peter Handke	25.000,00	*Verlagsförderung	36.400,00
VEWZ-Literaturverein (W)		Klever Verlag (W)	
*Lesungen	1.000,00	*Verlagsförderung	45.500,00
Wanko Martin (ST)		Kyrene Literaturverlag (W)	
*Lesungen	4.000,00	*Buchpräsentationen	6.500,00
Webbrain (W)		Limbus Verlag (T)	
Lesungen	1.400,00	Verlagsförderung	18.200,00
Weihl Richard (W)		Werde- und Vertriebsmaßnahmen	8.000,00
Lesungen	1.500,00	Literaturverlag Droschl (ST)	
Werkraum Abersee (OÖ)		Verlagsförderung	109.200,00
Jahrestätigkeit	3.000,00	Löcker Verlag (W)	
Wolfgangsee Literatur (OÖ)		*Verlagsförderung	54.600,00
In Memoriam Leo Perutz	2.000,00	Luftschacht Verlag (W)	
Wonderworld of Words (ST)		*Verlagsförderung	45.500,00
*Erzählkunstfestival Fabelhaft	20.000,00	Infrastrukturelle Maßnahmen	1.000,00
Wortspiele (W)		Mandelbaum Verlag (W)	
*Wortspiele 8 – Festival junger Literatur	2.500,00	Verlagsförderung	54.600,00
ZZOO – Verein für Leguminosen und Literatur (W)		Metroverlag (W)	
Lesungen	1.800,00	*Verlagsförderung	18.200,00
Summe	7.023.463,00	Milena Verlag (W)	
		Verlagsförderung	36.400,00
		*Infrastrukturelle Maßnahmen	10.000,00
		*AutorInnenhonorare	3.700,00
		Mitter Verlag (OÖ)	
		*Verlagsförderung	9.100,00
		Mohorjeva-Hermagoras Verlag (K)	
		*Verlagsförderung	45.500,00
		*Buchpaket für Slowenien	25.000,00
		Verlagsfest	3.700,00
		Müry Salzmann Verlag (S)	
		Verlagsförderung	9.100,00
		Obelisk Verlag (T)	
		Verlagsförderung	9.100,00
		*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00
		Otto Müller Verlag (S)	
		*Verlagsförderung	72.800,00
		*Infrastrukturelle Maßnahmen	6.000,00
		Standgemeinschaft Buchmesse Leipzig	3.700,00
		*Fest Literatur und Kritik	3.000,00
		Passagen Verlag (W)	
		Verlagsförderung	54.600,00
		25-jähriges Verlagsjubiläum	8.000,00
		Paul Zsolnay Verlag (W)	
		*Verlagsförderung	136.500,00
		Picus Verlag (W)	
		*Verlagsförderung	109.200,00
		*Vertriebsmaßnahmen Deutschland	30.000,00
		Werbemaßnahmen Lesereisen, Reportagen	20.000,00
		Promedia Verlag (W)	
		*Verlagsförderung	27.300,00
		Infrastrukturelle Maßnahmen	5.000,00
		Residenz Verlag (NÖ)	
		Verlagsförderung	136.500,00
		Resistenz Verlag (OÖ)	
		*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	1.500,00
		Ritter Verlag (K)	
		*Verlagsförderung	45.500,00
		Buchpaket	10.000,00

2 Literarische Publikationen

2.1 Verlage, Buchpräsentationen

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage (Ö)	
*Jahrestätigkeit	140.700,00
Bibliothek der Provinz (NÖ)	
Verlagsförderung	54.600,00
Böhlau Verlag (W)	
Verlagsförderung	54.600,00
Braumüller Verlag (W)	
*Verlagsförderung	45.500,00
Buchkultur Verlag (W)	
Jahrestätigkeit	21.800,00
Czernin Verlag (W)	
*Verlagsförderung	109.200,00
*Vertriebsmaßnahmen Deutschland	10.000,00
Drava Verlag (K)	
*Verlagsförderung	54.600,00
Edition Atelier (W)	
Verlagsförderung	36.400,00
edition ch (W)	
*Buchpräsentationen	1.100,00
Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)	
*Buchpräsentationen	1.500,00
Edition Keiper (ST)	
Verlagsförderung	9.100,00
Werde- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00
Edition Korrespondenzen (W)	
Verlagsförderung	18.200,00

Sisyphus Autorenverlag (K)		edition lex liszt 12 (B)	
Jahrestätigkeit	4.000,00	*Heinz Janisch: Nella und der Wind	1.500,00
Sonderzahl Verlag (W)		Reinhold F. Stumpf: Die Hand im Mund	1.200,00
Verlagsförderung	54.600,00	Horst Horvath (Hrsg.): burgenlandfisch.at	1.100,00
Verlag Johannes Heyn (K)		Gernot Schönfeldinger: Und die Hoffnung	
*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	1.000,00	starb zuletzt	900,00
Verlag Jungbrunnen (W)		Edition Roesner (NÖ)	
*Verlagsförderung	54.600,00	*Michael Stradal: Petri Heil!	1.600,00
Verlag Kremayr und Scheriau (W)		*Henri Huhki Edelbauer: In welchen Himmel	
*Verlagsförderung	27.300,00	kommen tote Sonnen?	1.400,00
Verlag Turia und Kant (W)		Serafettin Yildiz: Im Süden des Lebens	1.000,00
*Verlagsförderung	54.600,00	Maria Gornikiewicz: Die fabelhafte Welt der	
Wiener Dom-Verlag (W)		Valerie	900,00
Verlagsförderung	27.300,00	Edition Steinbauer (W)	
Wieser Verlag (K)		*Achim Benning, Peter Roessler: In den	
Verlagsförderung	72.800,00	Spiegel greifen	2.000,00
Herausgeberhonorare Edition Europa Erlesen	5.500,00	Edition Tandem (S)	
Summe	2.392.800,00	*Wolfgang Wenger: Die Insel der verschwundenen Klänge	1.100,00

2.2 Buchprojekte

Afro-Asiatisches Institut (W)		Edition Thanhäuser (OÖ)	
Rot-Weiß-Rot – Wir erzählen, Anthologie	1.100,00	Arian Leka: Ein Buch. Ein Meer	1.000,00
AG Literatur (OÖ)		*Fiston Mwanza: Der Fluß in meinem Bauch	1.000,00
*Feldkircher Lyrikpreis 2012, Anthologie	900,00	Zhao Ye: Zurück in die Gärten	1.000,00
Raimund Bahr: zwölf mal zwölf	900,00	Edition Thurnhof (NÖ)	
Manfred Chobot: Gefallen gefällt	900,00	*Stephan Denkendorf: Siebenschlaf	1.100,00
Dagmar Fischer: Losgesagt	900,00	*Barbara Frischmuth: Der Hals der Sängerin	1.100,00
Peter Hodina: Sternschnuppen über Hyrkanien	900,00	*Gerhard Rühm: Ehering und Fingerhut	1.100,00
Anonim – Verein für zeitgenössische		*Susanne Scholl: Die Königin von Saba	1.100,00
übergreifende Kulturkonzepte (W)		*Elisabeth Steinkellner: Sand unter unseren	
Anonim Katalog	1.000,00	Füßen statt Schnee	1.100,00
Arovell Verlag (OÖ)		Edition Va Bene (NÖ)	
*Dietmar Füssel: Götter und ihre Fans	600,00	*Franz Josef Weißenböck: Jesus war ein	
*Christoph Janacs: Der Duft der Dichtung	600,00	schlechter Liebhaber	1.500,00
*Clemens Ottawa: Sie dürfen sich nun	600,00	Evolver (W)	
entfernen	600,00	Robert Draxler, Peter Hiess: Super Pulp	300,00
*Fritz Popp: Unarten – Vielfalt	600,00	Falter Zeitschriften GmbH (W)	
*Thomas Soxberger: Unter Freunden	600,00	Literaturbeilagen Bücher Frühling, Bücher	
*Christian Wiesinger: Der Freund	600,00	Herbst	35.000,00
Berenkamp Verlag (T)		Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)	
*Thomas Eppensteiner: Sünden	900,00	*Meine Kleine Lyrikreihe, Anthologie	500,00
Sepp Kahn: Die Frisorin	900,00	Holzner Gisela (T)	
Karl Lubomirski: Das Tor	900,00	35. Innsbrucker Wochenendgespräche,	
*Ingrid Poljak: Bildermord	900,00	Anthologie	900,00
D.E.A. Almhofe & Cie (NÖ)		Hora Verlag (W)	
*Lilly Axster, Christine Aebi: DAS machen	1.500,00	*Sigmund Kleinl: Schuljahre	1.500,00
Die Furche (W)		Jung und Jung Verlag (S)	
Literaturbeilagen Frühling und Herbst	28.000,00	Reihe Österreichs Eigensinn	3.000,00
Edition Aramo (W)		Koenigstein Georg (NÖ)	
*Sylvia Treudl (Hrsg.): Donauweiber	1.000,00	*Ewald Baringer: Prosatextilien zur	
Edition Baes (T)		Schleierlegende	750,00
Ruth Weiss: A Parallel Planet of People and	1.000,00	Kulturverein Landstrich (OÖ)	
Places	340,00	*Franz Xaver Hofer: Augenabschied	1.100,00
*Christian Kössler: Unheimliches Tirol		Kyrene Literaturverlag (W)	
edition ch (W)		*Alfred Gelbmann: Trümmerbruch	1.100,00
Jörg Piringer, Günter Vallaster (Hrsg.):		*Martin Schnurr: Arbeiten auf Papier	1.100,00
A Global Visusage		Diana Köhle: Slam B – Volume 2	1.000,00
Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)		Labor Verlag (W)	
*Ilse Kilic, Fritz Widhalm: Kann ich so lange	730,00	*Fabian Burstein: Träum weiter	1.300,00
zeichnen, bis alle Ängste verfliegen		*Johannes Epple: Flieger und Salz	1.300,00
*Ilse Kilic, Fritz Widhalm (Hrsg.): Mein Leben		Leykam Buchverlag (ST)	
mit Zwanzig		*Agnes Altziebler, Silvana Cimenti (Hrsg.): Das	
*Fritz Widhalm: Ab (Bild) und Zu (Schrift)		Alphabet der Kindheit	1.100,00
Edition Geschichte der Heimat (OÖ)		Claudia Amtmann-Chornitzer: Sinnesdelirien	1.100,00
*Reinhold Aumaier: gscheid schtad		Margit Kuchler-D'Aiello: Ein Mundwerk für	
Edition Keiper (ST)		Nellja	1.100,00
*Sigi Faschingbauer: Der Tänzer	1.800,00	*Marcus Pöttler: die schilderung der	
Andrea Stift: Elfriede Jelinek spielt Gameboy	1.300,00	einzelheiten	1.000,00
Martin Wanko, Christof Huemer: Himmel, ist		*Christoph Szalay: flimmern	1.000,00
das alles schön	1.100,00	Manggai-Verlag (S)	
*Markus Mörtl: Geschwister		*Gerlinde Allmayer: Kara Meli	1.000,00
Helwig Brunner: Rätselgedichte	1.000,00	Metroverlag (W)	
Edition Krill (W)		*Manfred Chobot: Der Wiener Brunnenmarkt	1.500,00
*David Lahmer: Wenzel	900,00	Mitter Verlag (OÖ)	
Edition Laurin (T)		*Judith Nika Pfeifer: nichts ist wichtiger ding	
Peter Landerl: Die eine Art zu sein	1.500,00	kleines du	1.000,00
Renate Aichinger: Welt.All.Tag	1.100,00	Müry Salzmann Verlag (S)	
*Peter Simon Altmann: Der Zurückgekehrte	1.000,00	Wilhelm Holzbauer: Meiself in Bosdn	1.500,00
Florian Gantner: Sternschnuppen der			
Menschheit	1.000,00		

Obelisk Verlag (T)		Ephelant Verlag (W)	
*Michaela Holzinger: Laurenz und der Stein der Wahrheit	1.500,00	Dietmar Schönher: Begrabi mein Herz am Fuße des Berges	497,50
*Walter Thorwartl: Die Klippen der Diebe	1.500,00	Ibera Verlag (W)	
*Saskia Hula: Eine Herde für Kringelchen	1.000,00	Topsy Küppers: Wenn dein Leben trist ist, erleuchte es mit Humor	1.700,00
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		kidlit medien GmbH (W)	
*Regina Thalmann: Mit anderen Augen	910,00	Zeitschrift 1000 und 1 Buch	8.718,00
*Friedrich Ch. Zauner: König David	910,00	Loewe Verlag (Ö/Deutschland)	
Österreichischer Schriftstellerverband (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	327,80
*Literarisches Österreich, Anthologie	1.200,00	Luftschacht Verlag (W)	
Österreichisches Literaturforum (NÖ)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	1.400,40
Johannes Diethart: Volle Bellkraft	900,00	Magistrat der Landeshauptstadt Linz (OÖ)	
Praesens Verlag (W)		Facetten	1.700,00
Das österreichische Literaturjahrbuch 2012	1.500,00	Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederösterreich (NÖ)	
Jelinek (Jahr)Buch	1.500,00	Zeitschrift Morgen	1.459,00
Bertel O. Steen: Der Großkanzler von Ostär	1.100,00	Picus Verlag (W)	
Rittberger und Knapp OG (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	500,40
*Martin Just: WIEN GEHört	900,00	Residenz Verlag (NÖ)	
Schmidt Gue (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.898,00
*Gue Schmidt: Retrospektiv 1998–2012	1.100,00	Verlag Jungbrunnen (W)	
Schrempf Manfred (OÖ)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	500,40
Manfred Schrempf: vo da söh gredd	700,00	Wiener Dom-Verlag (W)	
Seifert Verlag (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	536,40
Fritz Dittlbacher: Kleine Zeiten	1.500,00	Wollzeilen Verlag (W)	
Septime Verlag (W)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	492,10
*Valerie Fritsch: Die Welt ist meine Innerei	1.200,00	Summe	24.321,00
*Jürgen Schütz: Die Großstädter	1.200,00		
Sisyphus Autorenverlag (K)			
Eva Scala: Schmetterlinge jagen	1.500,00		
Ludwig Roman Fleischer: Weanarisch leana	1.100,00		
Theodor Kramer Gesellschaft (W)			
*Evelyn Adunka (Hrsg.): Für mein Schurlikind.	1.500,00		
Tagebuch der Sophie Roth	1.500,00		
*Ulrich Becher: Ich lebe in der Apokalypse	1.500,00		
*Exil. Zwischenwelt, Jahrbuch, Band 12	1.500,00		
*Judith Götz, Eva Kriwanek, Alexander Emanuely (Hrsg.): Exil. Die Flucht vor den Naziverbrechern	1.500,00		
Verein Exil (W)			
*Seher Cakir: Ich bin das Festland	1.500,00		
*Preistexte Nr. 12, Anthologie	1.500,00		
*Ruth Weiss: beyond the palace walls	1.500,00		
Verein für Gesellschaftskritik (W)			
*Christoph Keplinger-Prinz (Hrsg.): Frauen Texten – Frauen Lesen	1.000,00		
Verlag Guthmann und Peterson (W)			
*Peter Bieleasz: Begegnung mit Seltsam	1.200,00		
Verlag Johannes Heyn (K)			
Georg Timber-Trattning: Schrei mich zurück in mein innerstes All	2.000,00		
*Gerhard Hammerschmied (Hrsg.): Zwischenwelten	1.100,00		
Simone Schönert: Oberton und Underground	1.100,00		
Verlagshaus Hernals e.U. (W)			
*Ingrid Maria Lang: Glasscherbeninsel	1.500,00		
Frederic Morton: Der Kommandant	1.100,00		
*Monika Vasik: nackte auren	1.100,00		
VEWZ-Literaturverein (W)			
Lukas Kollmer: Peaceland	700,00		
Wortweit Verlag (W)			
*Kristin Loras: Silva	900,00		
Yara Edition (W)			
*Maria Seisenbacher: bher	160,00		
Zaglossus e.U. (W)			
Lilly Axster: Dorn	600,00		
Summe	190.180,00		

2.3 Buchankäufe

Bibliothek der Provinz (NÖ)		Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft (V)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	648,00	*Kultur	7.000,00
Dr. Franz Hain Verlagsauslieferungen (W)		Kulturverein Landstrich (OÖ)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	630,00	*Landstrich	1.500,00
Eckart Buchhandlung (W)		Lichtungen – Zeitschrift für Kultur, Kunst und Zeitkritik (ST)	
Dietmar Grieser: Das gibt's nur in Wien	918,00	Lichtungen	20.000,00
Edition Graphischer Zirkel (NÖ)		Literaturverein Manuskripte (ST)	
Erich Fitzbauer: Wir – Jahrgang 1927, Über die schwankenden Brücken der Zeit, Im Ganzen recht gut gefahren	1.395,00	*Manuskripte	35.000,00
		New Books in German (Ö/Großbritannien)	
		New Books in German	3.920,00

Otto Müller Verlag (S)		Hundegger Barbara (T)	
*Literatur und Kritik	36.350,00	2011/2012	6.600,00
Passagen Verlag (W)		Kawasser Udo (W)	
*Weimarer Beiträge	10.900,00	2012/2013	6.600,00
*Texte	2.910,00		
Paul Zsolnay Verlag (W)		Kohlmeier Astrid (ST)	
*Profile	6.000,00	2012/2013	6.600,00
Romano Centro (W)		Mall Sepp (Ö/Italien)	
Romano Centro	3.000,00	2011/2012	6.600,00
Salzburger Literaturforum Leselampe (S)		Mayer Anna-Elisabeth (W)	
Salz	7.000,00	2011/2012	6.600,00
Sterz – Zeitschrift für Literatur, Kunst und Kulturpolitik (ST)		Neundlinger Helmut (W)	
*Sterz	3.600,00	2012/2013	6.600,00
Still-Bruch (NÖ)		Neuner Florian (Ö/Deutschland)	
Wortwerk	1.200,00	2011/2012	6.600,00
Tyrolia Verlagsanstalt Gesellschaft (T)		Petricek Gabriele (W)	
Tiroler Heimatblätter	750,00	2011/2012	6.600,00
Verein Cognac & Biskotten (T)		Reichart Elisabeth (W)	
*Cognac & Biskotten	1.800,00	2012/2013	6.600,00
Verein für neue Literatur (W)		Riese Katharina (W)	
Kolik	22.600,00	2011/2012	6.600,00
Verein Gruppe Wespennest (W)		Sasshofer Brigitte (W)	
Wespennest	54.300,00	2011/2012	6.600,00
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)		Saupe Bernhard (W)	
*Perspektive	3.100,00	2011/2012	6.600,00
Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage (NÖ)		Schönett Simone (K)	
Electronic Journal Literatur Primär	8.650,00	2011/2012	6.600,00
VEWZ-Literaturverein (W)		Schranz Helmut (ST)	
Wienzeile	4.000,00	2012/2013	6.600,00
ZZOO – Verein für Leguminosen und Literatur (W)		Schuberth Richard (W)	
*Zeitzoo	800,00	2012/2013	6.600,00
Summe	312.920,00	Schutti Carolina (T)	

3 Personenförderung

3.1 DramatikerInnenstipendien

Beichl Moritz (W)	6.600,00	Simon Cordula (ST)	
Hoffmann Johannes (Ö/Deutschland)	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Kögler Gabriele (W)	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Köller Katharina (W)	6.600,00	Stangl Thomas (W)	
Kraxner Petra Maria (Ö/Deutschland)	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Kreidl Margret (W)	6.600,00	Strobel Bernhard (W)	
Oberzaucher Leonhard (W)	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Reyer Sophie (W)	6.600,00	Trummer-Wiegele Ursula (ST)	
Scheidle Ursula (W)	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Weiss Philipp (W)	6.600,00	Weidenholzer Anna (W)	
Summe	66.000,00	2011/2012	6.600,00

3.2 Staatsstipendien

Bauer Christoph Wolfgang (T)		Zauner Hansjörg (W)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Becker Zdenka (NÖ)		Zeillinger Gerhard (NÖ)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Falkner Michaela (W)		Summe	264.000,00
2011/2012	6.600,00		
Feyrer Gundl (W)		3.3 Projektstipendien	
2012/2013	6.600,00		
Flasar Milena Michiko (W)		Alfare Stephan (W)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Glantschnig Helga (K)		Amanshauser Martin (W)	
2012/2013	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Gsaller Harald (W)		Aumaier Reinhold (ÖÖ)	
2011/2012	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Harter Sonja (W)		Berger Clemens (W)	
2011/2012	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Hartinger Ingram (K)		Cejpek Lucas (W)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Hift Gabriela (Ö/Deutschland)		Czernin Franz Josef (ST)	
2011/2012	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Huber Christine (W)		Egger Oswald (W)	
2012/2013	6.600,00	2011/2012	6.600,00
Summe	6.600,00	Eibel Josef Stephan (W)	
		2011/2012	6.600,00

Falkner Brigitta (W)		3.5 Arbeitsstipendien
2011/2012	6.600,00	Alge Susanne (V) 1.100,00
Fels Ludwig (W)	6.600,00	*Ameri Mercede (W) 1.100,00
2012/2013		Anders Armin (W) 2.200,00
Futscher Christian (W)	6.600,00	Aspöck Ruth (W) 1.100,00
2012/2013		Aumaiер Reinhold (OÖ) 1.100,00
Gelich Johannes (W)	6.600,00	Axster Lilly (W) 1.100,00
2011/2012		Bagheri-Goldschmid Nahid (W) 1.100,00
Gstättner Egyd (K)	6.600,00	*Bahr Raimund (OÖ) 2.200,00
2011/2012		Balàka Bettina (W) 2.200,00
Gstrein Norbert (T)	6.600,00	*Baumgartner Armin (W) 1.100,00
2011/2012		*Bayer Stefan (W) 1.100,00
Haderlap Maja (K)	6.600,00	*Berger Karin (W) 1.100,00
2011/2012		Beyerl Josef (W) 1.100,00
Händl Klaus (W)	6.600,00	Birkhan Ines (W) 1.100,00
2012/2013		Blau Andre (W) 1.100,00
Hell Bodo (W)	6.600,00	Blumenfeld Delphine (K) 1.100,00
2012/2013		Braun Bernhard (W) 1.100,00
Jaschke Gerhard (W)	6.600,00	Breier Isabella (W) 2.200,00
2012/2013		Brikcius Eugen (W) 1.100,00
Knapp Radek (W)	6.600,00	*Brooks Patricia (NÖ) 1.100,00
2011/2012		Bucher Nadja (W) 1.100,00
Kreslehner Gabriele (OÖ)	6.600,00	Butterweck Hellmut (W) 1.100,00
2011/2012		*Campa Peter (W) 2.200,00
Lagger Jürgen (W)	6.600,00	*Cimzar Alexander (K) 1.100,00
2011/2012		Coronato Petra (W) 1.100,00
Mähr Christian (V)	6.600,00	Divjak Paul (W) 1.100,00
2012/2013		Ebner Klaus (W) 2.200,00
Mischkulnig Lydia (W)	6.600,00	Eichinger Rosemarie (W) 1.100,00
2012/2013		Ellmauer Wolfgang (NÖ) 2.200,00
Obermayr Richard (W)	6.600,00	*Emminger-Baumgartinger Daniela (W) 1.100,00
2012/2013		*Erdheim Claudia (W) 1.100,00
Pilar Walter (OÖ)	6.600,00	Erol Lütfiye Ezgi (W) 1.100,00
2012/2013		*Falkner Michaela (W) 1.100,00
Prinz Martin (B)	6.600,00	*Feimer Isabella (W) 1.100,00
2011/2012		Ferk Janko (K) 2.200,00
2012/2013	6.600,00	*Feyrer Gundl (W) 1.100,00
Rabinovici Doron (W)	6.600,00	Fitzthum Michael Marco (W) 1.100,00
2011/2012		*Fleischer Ludwig Roman (W) 2.200,00
Rabinovich Julya (W)	6.600,00	*Forster Marion Vera (NÖ) 1.100,00
2012/2013		Friedl Harald (W) 1.100,00
Röggl Kathrin (Ö/Deutschland)	6.600,00	Fuchs Irmgard (W) 1.100,00
2012/2013		Füssel Dietmar (OÖ) 1.100,00
Rumpl Manfred (W)	6.600,00	*Gaal-Kranner Bärbel (K) 1.000,00
2011/2012		Ganglbauer Petra (W) 2.200,00
Schlag Evelyn (NÖ)	6.600,00	*Garstenauer Werner (OÖ) 1.100,00
2012/2013		*Gasser Christina (V) 1.100,00
Schreiner Margit (OÖ)	6.600,00	Geiger Günther (W) 1.100,00
2012/2013		Gelich Johannes (W) 1.100,00
Spalt Lisa (W)	6.600,00	*Gindl Winfried (K) 2.200,00
2012/2013		*Glaser Christina (W) 1.100,00
Stavaric Michael (W)	6.600,00	Gnedt Dietmar (NÖ) 1.100,00
2011/2012		*Gonzalez Guerrero Gerhild (K) 1.100,00
Steinbacher Christian (OÖ)	6.600,00	Göschl Robert (W) 1.100,00
2011/2012		Graf Sonja (W) 1.100,00
Stift Linda (W)	6.600,00	Grassl Gerald (W) 1.100,00
2012/2013		Groschup Sabine (W) 1.100,00
Truschner Peter (Ö/Deutschland)	6.600,00	*Groß Christian (W) 1.100,00
2011/2012		Gruber Andreas (NÖ) 1.100,00
Winkler Andrea (W)	6.600,00	*Gruber Marianne (W) 1.100,00
2011/2012		*Gruber Sabine (W) 1.500,00
Winkler Josef (K)	6.600,00	Gruber-Rizy Judith (W) 1.100,00
2012/2013		*Haas Waltraud (W) 2.200,00
Summe	264.000,00	Hahn Friedrich (W) 2.200,00
		Haider Edith (W) 900,00
		Hamid Ishraga Mustafa (W) 1.100,00
		Hammer Joachim Gunter (ST) 1.100,00
		Hauer Anna (W) 1.100,00

3.4 Robert-Musil-Stipendien

Karhasan Dzevad (ST)	
2011/2014	16.800,00
Kim Anna (W)	16.800,00
2011/2014	
Menasse Robert (W)	16.800,00
2011/2014	
Summe	50.400,00

Hehle Monika (V)	1.100,00	Petrova Doroteya (W)	1.100,00
*Heidegger Günther George (W)	2.200,00	Pichler Georg (NÖ)	2.200,00
*Hell Bodo (W)	1.500,00	*Pichler Manfred (W)	2.200,00
*Hell Cornelius (W)	1.100,00	Pilz Rosemarie (W)	1.100,00
Hilber Regina (W)	2.200,00	Podzeit Lütjen Mechthild (W)	1.100,00
Hollatko Lizzy (W)	2.200,00	*Poiarkov Rosemarie (W)	2.200,00
Hornburg Katrin (W)	1.100,00	Poll Jorgi (W)	1.100,00
Hubinger Maria (W)	1.100,00	Pollanz Wolfgang (ST)	1.100,00
*Hundegger Barbara (T)	1.750,00	Präauer Teresa (W)	1.100,00
*Iglseder Teresa (W)	1.100,00	Rathenböck Elisabeth Vera (OÖ)	1.100,00
*Ivancsics Karin (W)	2.200,00	*Rebhandl Manfred (W)	1.100,00
Kaip Günther (W)	2.200,00	Reiser Stefan (W)	1.100,00
Kaiser-Mühlecker Roman (W)	1.100,00	*Renner Ulrike (W)	1.100,00
Kaps Marie (OÖ)	1.100,00	*Resch Paula (K)	1.100,00
Karner Monika (V)	1.100,00	*Reseterits Tizia (W)	1.100,00
Kawasser Udo (W)	1.100,00	Riha-Ulreich Susanne (W)	1.100,00
*Kempinger Krista (NÖ)	1.100,00	Rizy Helmut (W)	1.100,00
Kilic Ilse (W)	2.200,00	Römer Patricia (W)	1.100,00
Kleindienst Josef (W)	2.200,00	*Rostek Ulrike (W)	1.100,00
Kohl Walter (OÖ)	1.100,00	Sabitzer Barbara (W)	1.100,00
Köhle Markus (W)	1.100,00	Schachinger Marlen (W)	2.200,00
König Johanna (K)	2.200,00	*Schafferer Thomas (T)	1.100,00
Konttas Simon (W)	2.200,00	Schafranek Dorothea (W)	1.100,00
Korherr Helmut (W)	1.100,00	Schalk Evelyn (ST)	1.100,00
*Korte Ralf B. (ST)	1.100,00	Scheibner Nikolaus (W)	1.100,00
*Kossdorff Jan (W)	1.100,00	Schiefer Bernadette Maria (ST)	2.200,00
*Krendlesberger Annett (W)	1.100,00	Schlotmann Ulrich (W)	1.100,00
*Krischanitz Raoul (W)	1.100,00	*Schmidt Almut Tina (W)	1.100,00
*Kröll Norbert (W)	1.100,00	Schmitzer Stefan (ST)	1.750,00
Kronabitter Erika (V)	1.100,00	Schneider Bastian (W)	1.100,00
*Kugler Kerstin Maria (W)	1.100,00	Schrantz Helmut (ST)	1.100,00
Kusche Izy (W)	1.100,00	*Schreiner Margit (OÖ)	1.500,00
*Laibl Melanie (NÖ)	1.100,00	*Schuler Friedrich (W)	1.100,00
Lasselsberger Rudolf (W)	1.100,00	*Schwaiger Peter (NÖ)	1.100,00
*Laznia Elke (S)	1.100,00	*Schwinger Harald (K)	1.100,00
Lechner Reinhard (ST)	1.100,00	Seethaler Helmut (W)	2.200,00
Leutgeb Kurt (W)	1.100,00	*Seisenbacher Maria (W)	1.100,00
Lindner Clemens (T)	1.100,00	Seiter Bernhard (W)	2.200,00
*Lindner Markus (W)	1.100,00	Sklenka Herbert (OÖ)	1.100,00
Loidolt Gabriel Burkhard (ST)	2.200,00	Spalt Lisa (W)	1.100,00
*Luger Katharina (W)	1.100,00	Spielhofer Karin (W)	1.100,00
*Lutsch Johann (S)	1.100,00	*Stahl Elisabeth Susanne (ST)	1.100,00
*Macek Barbara (W)	1.100,00	Steiner Roland (W)	2.200,00
Madritsch Florica (W)	1.100,00	*Steinkellner Elisabeth (NÖ)	1.100,00
Mahal Nicole (W)	1.100,00	*Steinlechner Andrea (T)	1.100,00
*Mandler Martin (T)	1.100,00	Stieff Barbara (W)	1.100,00
*Marchel Roman (NÖ)	1.100,00	Stift Andrea (ST)	2.200,00
Markart Mike (ST)	2.200,00	Stingl Günther (NÖ)	1.100,00
Marschnig Melanie C. (W)	1.100,00	Stippinger Christa (W)	1.100,00
*Maslowska Monika (T)	1.100,00	*Stockinger Reinhard (ST)	700,00
Mayer Eva Maria Teja (W)	1.100,00	*Strohmaier Alexander (W)	1.100,00
Mayer-Skumanz Lene (W)	1.100,00	*Struhar Stanislav (W)	1.100,00
*Meschik Lukas (W)	1.100,00	*Suess Franz (W)	1.100,00
Mirchi Mostafa (W)	1.100,00	*Tax Sissi (Ö/Deutschland)	2.200,00
*Mitterecker Ingrid (B)	2.200,00	*Thallinger Wolfgang (W)	1.700,00
Mohamed Al Amin Amir (K)	1.000,00	Ulbrich Gerhard (W)	1.100,00
Müller-Wieland Birgit (OÖ)	1.100,00	Unterweger Andreas (NÖ)	1.100,00
*Nebenführ Christa (W)	1.100,00	*Vallaster Günter (W)	1.100,00
*Neuner Florian (Ö/Deutschland)	1.100,00	*Vasak Gabriele (W)	2.200,00
Northoff Thomas (W)	1.100,00	Veogl Hans (ST)	1.100,00
Oberdorfer Peter (T)	1.100,00	Veit Peter (NÖ)	1.100,00
Obernosterer Engelbert (K)	2.200,00	Velan Christine (W)	1.100,00
Ohms Wilfried (W)	2.200,00	*Vertlib Vladimir (S)	1.500,00
*Ohrt Martin (ST)	1.100,00	*Vyoral Johannes (W)	1.100,00
Oppelmayer Mario (K)	1.100,00	*Walton Emily (W)	1.100,00
*Pauer Florian (W)	1.100,00	*Waterhouse Peter (W)	1.500,00
Peer Alexander (W)	1.100,00	*Wechdorn Susanne (W)	1.100,00
Pellandini Bruno (W)	1.100,00	Weidinger Karl (W)	1.100,00
Peschina Helmut (W)	1.100,00	Weinberger Johannes (W)	1.100,00
Pessl Peter (W)	2.200,00	*Weiss Michaela (W)	1.100,00

Weissenbach Daniel (W)	1.100,00	Kaiser Verena (W)	
Widhalm Fritz (W)	2.200,00	Prag	1.000,00
*Wiesmüller Christine (W)	1.100,00	Kiesling Ursula (W)	
*Winkler Josef (K)	1.500,00	Paliano	1.100,00
Wiplinger Peter Paul (W)	1.100,00	Kim Anna (W)	
Wlach Helga (W)	1.100,00	Paliano	1.100,00
Wolf Robert (ST)	1.100,00	Kögl Gabriele (W)	
Young Sohn (W)	1.100,00	*Paliano	1.100,00
Zeman Barbara (W)	1.100,00	Kollmer Lukas (W)	
Summe	285.100,00	*Rom	148,00

3.6 Reisestipendien

Aad Hanane (W)		Kugler Kai (W)	
Indien, Italien	1.000,00	*Mali	1.100,00
Bayer Xaver (W)		Lagger Jürgen (W)	
Rom	1.316,80	Paliano	1.100,00
Behn Heidi (W)		Landerl Christina Maria (Ö/Deutschland)	
Chile	1.100,00	Rom	1.328,00
Berger Clemens (W)		Macheiner Dorothea (S)	
Schweiz	1.000,00	Tunesien	1.100,00
Braendle Christoph (W)		Markart Mike (ST)	
*Rom	1.100,00	*Venedig	1.100,00
Burstein Fabian (W)		Neuwirth Barbara (W)	
Deutschland	400,00	USA	1.500,00
Cotten Ann (W)		Peer Alexander (W)	
Algerien, Nicaragua	1.000,00	Rom	1.100,00
Donhauser Michael (W)		Pessl Peter (W)	
*Hombroich	1.500,00	Rom	1.364,15
Eder Thomas (W)		Platzgumer Hans (V)	
*Großbritannien	900,00	*Leipzig	500,00
Eibel Josef Stephan (W)		Prinz Martin (W)	
*Italien	1.100,00	*Paliano, Rom, Wiepersdorf	3.542,24
Eltayeb Tarek (W)		Reitzer Angelika (W)	
Sudan	1.100,00	USA	1.100,00
Ernst Jürgen-Thomas (V)		Rettenbacher Wally (S)	
Schweiz	1.100,00	*Indien	1.100,00
Ernst-Fleischanderl Karin (W)		Riese Katharina (W)	
*Mailand	600,00	Tschechien	1.100,00
Falkner Brigitta (W)		Schmitzer Stefan (ST)	
Hombroich	3.000,00	Rom	1.100,00
Fischer Judith (W)		Schneider Bastian (W)	
*Rom	1.100,00	*Triest	1.100,00
Flasar Milena Michiko (W)		Skwara Erich Wolfgang (S)	
Berlin	3.300,00	Rom	228,80
Fonyad Gabor (W)		Steinwendtner Brita (S)	
Paliano	1.100,00	Sri Lanka	4.000,00
Fritsch Valerie (ST)		Stift Andrea (ST)	
Indien	1.100,00	Rom	1.100,00
Ganglbauer Petra (W)		Stippinger Christa (W)	
Kreta	1.100,00	Slowenien	1.100,00
Genahl Martin (NÖ)		Sula-Lenhart Marianne (W)	
*Deutschland	1.100,00	*Italien	1.100,00
Gruber Marianne (W)		Taschner Judith W. (T)	
*Russland	700,00	*Deutschland	1.800,00
Gruber Sabine (W)		Vertlib Vladimir (S)	
Rom, Wiepersdorf	3.300,00	Deutschland	480,00
Gstrein Norbert (T)		Vieider Matthias (W)	
*Flandern	2.000,00	Deutschland	750,00
Habringер Rudolf (OÖ)		Waugh Peter (W)	
Deutschland	200,00	Indien, Italien, Niederlande	1.500,00
Haderlap Maja (K)		Weidenholzer Anna (W)	
Sri Lanka	4.000,00	Berlin	3.300,00
Havlik Thomas (W)		Weiss Philipp (W)	
*Holland	1.100,00	*Japan	1.100,00
Hell Cornelius (W)		Wendt Kurt (W)	
*Vilnius	750,00	Zypern	1.100,00
Hengstler Wilhelm (ST)		Widder Bernhard (W)	
*Nigeria	1.100,00	Italien	1.100,00
Höfferer Christina (W)		Winkler Christian (ST)	
Rom	1.303,69	Rom	161,57
Insayif Semier (W)		Zauner Hansjörg (W)	
Paliano	1.100,00	Rom	1.308,00
Janisch Heinz (W)		Zeman Barbara (W)	
Rom	1.100,00	*Rom	1.100,00
Kaiser Gloria (ST)		Summe	88.931,25
*Rio de Janeiro	500,00		

3.7 Werkstipendien

Aigner Christoph Wilhelm (S)	4.000,00	Freund René (OÖ)	900,00
Alfare Stephan (W)	2.200,00	*Füssel Dietmar (OÖ)	690,00
*Bansch Helga (W)	2.200,00	Galvagni Bettina (Ö/Italien)	1.200,00
*Becker Zdenka (NÖ)	2.200,00	*Hengstler Wilhelm (ST)	800,00
Benvenuti Jürgen (W)	5.000,00	Hilber Regina (W)	600,00
*Braendle Christoph (W)	4.000,00	Krischanitz Raoul (W)	500,00
Bydlinski Georg (NÖ)	2.200,00	*Landerl Christina Maria (Ö/Deutschland)	1.000,00
*Egger Oswald (W)	3.300,00	Neuwirth Barbara (W)	1.100,00
*Eibel Josef Stephan (W)	2.200,00	Pichler Georg (NÖ)	600,00
*Eichberger Günther (ST)	4.400,00	Podzeit Lütjen Mechthild (W)	900,00
*Eichhorn Hans (OÖ)	2.200,00	*Poiarkov Rosemarie (W)	800,00
Ernst Gustav (W)	4.000,00	*Poll Jorgi (W)	500,00
Ernst Jürgen-Thomas (V)	2.200,00	Schachinger Marlen (W)	100,00
Ernst-Fleischanderl Karin (W)	3.500,00	Schebach Harald (ST)	419,00
*Faschinger Lilian (W)	6.000,00	Spalt Lisa (W)	1.000,00
Federmair Leopold (OÖ)	3.300,00	Sperl Dieter (W)	900,00
Fian Antonio (W)	5.000,00	Stift Linda (W)	570,00
Futscher Christian (W)	2.200,00	Ujvary Liesl (W)	430,00
Glavinic Thomas (W)	4.400,00	Walton Emily (W)	800,00
Grond Walter (NÖ)	4.000,00	Zuniga Renata (ST)	900,00
Gstättner Egyd (K)	2.200,00	Summe	22.289,00
*Habringier Rudolf (OÖ)	2.200,00		
Hermann Wolfgang (W)	3.000,00		
*Jaschke Gerhard (W)	3.300,00		
*Jungk Peter Stephan (W)	3.300,00		
*Kaiser Konstantin (W)	2.200,00		
*Kern Peter (W)	5.000,00		
*Kerschbaumer Marie-Therese (W)	6.000,00		
Krahberger Franz (NÖ)	3.300,00		
Laher Ludwig (OÖ)	4.800,00		
Michalus Christian Ide (W)	3.000,00		
*Neuwirth Barbara (W)	4.400,00		
*Palm Kurt (W)	4.400,00		
*Pevny Wilhelm (W)	3.300,00		
*Prantl Egon (T)	3.300,00		
Renoldner Andreas (W)	2.200,00		
Scharang Michael (W)	5.000,00		
*Schödel Helmut (W)	5.000,00		
*Schweikhardt Josef (W)	2.200,00		
*Sperl Dieter (W)	3.300,00		
Steiner Peter (NÖ)	4.400,00		
Steiner Wilfried (OÖ)	2.200,00		
*Sula-Lenhart Marianne (W)	2.200,00		
Wäger Elisabeth (W)	2.200,00		
*Wagner Peter (B)	2.200,00		
*Wanko Martin (ST)	3.300,00		
Widner Alexander (K)	3.300,00		
*Wimmer Herbert Josef (W)	4.400,00		
Winkler Andrea (W)	3.300,00		
*Wisser Daniel (W)	2.200,00		
*Woelfl Robert (W)	2.200,00		
Zauner Hansjörg (W)	2.200,00		
Summe	174.000,00		

3.8 Arbeitsbehelfe

*Broksch Ewald (W)	480,00	Horváth Martin (W)	
Divjak Paul (W)	1.000,00	*Mohr im Hemd oder Wie ich auszog, die Welt zu retten	4.000,00
Dusl Andrea Maria (W)	1.000,00	Kratochwil Germán (Ö/Argentinien)	
Eder Thomas (W)	700,00	*Scherbengericht	4.000,00
Eibel Josef Stephan (W)	900,00	Präauer Teresa (W)	
Eliass Dörte (W)	1.000,00	*Für den Herrscher aus Übersee	4.000,00
*Falkner Brigitta (W)	500,00	Simon Cordula (ST)	
Feimer Isabella (W)	1.000,00	*Der potemkinsche Hund	4.000,00
Fischer Judith (W)	1.000,00	Summe	16.000,00

3.10 AutorInnenprämien

		Horváth Martin (W)	
		*Mohr im Hemd oder Wie ich auszog, die Welt zu retten	4.000,00
		Kratochwil Germán (Ö/Argentinien)	
		*Scherbengericht	4.000,00
		Präauer Teresa (W)	
		*Für den Herrscher aus Übersee	4.000,00
		Simon Cordula (ST)	
		*Der potemkinsche Hund	4.000,00
		Summe	16.000,00

3.11 Mira-Lobe-Stipendien

Axster Lilly (W)	6.600,00
Flattinger Hubert (T)	6.600,00
Kooij Rachel van (NÖ)	6.600,00
Roher Michael (W)	6.600,00
Schrimpf Ulrike (W)	6.600,00
Summe	33.000,00

3.12 Startstipendien

Arzt Thomas (W)	6.600,00
Dinic Marko (S)	6.600,00
Faltin Fabian (W)	6.600,00
Gangl Natascha (ST)	6.600,00
*Heider Ekaterina (W)	6.600,00
Jungmaier Marianne (OÖ)	6.600,00
Landerl Christina Maria (Ö/Deutschland)	6.600,00
Lind Jessica (NÖ)	6.600,00
Micheuz Alexander (ST)	6.600,00
Perl Gerhild (W)	6.600,00
Seisenbacher Maria (W)	6.600,00
Simon Cordula (ST)	6.600,00
Winkler Christian (ST)	6.600,00
Woitzuck Magda (NÖ)	6.600,00
Zeman Barbara (W)	6.600,00
Summe	99.000,00

4 Übersetzungsförderung

4.1 Übersetzungsprämien

*Alexanian Ashot (W)	1.900,00
*Backes Marcelo (Ö/Brasilien)	1.900,00
*Barbakadse Dato (Ö/Georgien)	800,00
*Bikont Karolina (Ö/Polen)	1.100,00
*Bilopavlović Vuković Latica (Ö/Kroatien)	1.500,00
*Black Penny (Ö/Großbritannien)	800,00
*Corbea-Hoisie Andrei (Ö/Albanien)	800,00
*Csuss Jacqueline (W)	1.100,00
*Dabić Maša (W)	800,00
*Daume Doreen (W)	1.900,00
*Dreymüller Cecilia (Ö/Spanien)	1.500,00
*Ekblad-Forsgren Ulla (Ö/Schweden)	1.100,00
*Ernst-Fleischanderl Karin (W)	1.500,00
*Evstatieva Sdravka (Ö/Bulgarien)	1.900,00
*Fioretos Aris (Ö/Schweden)	800,00
*Fjodorowa Nina (Ö/Russland)	1.500,00
*Galdavadze Mzia (Ö/Georgien)	800,00
*Gross Richard (W)	1.100,00
*Havryliv Tymofiy (Ö/Ukraine)	1.100,00
*Hell Cornelius (W)	1.500,00
*Hornig Dieter (Ö/Frankreich)	2.200,00
*Jenčič Lučka (Ö/Slowenien)	1.100,00
*Kaciánka Reinhard (K)	1.100,00
*Kamianets Wolodymyr (Ö/Ukraine)	800,00
*Köstler Erwin (W)	2.200,00
*Koudela-Hansen-Löve Julia (NÖ)	1.500,00
*Leben Andreas (K)	800,00
*Lisiecka Sława (Ö/Polen)	1.100,00
*Loogus Terje (Ö/Estland)	1.900,00
*Lyons Mike (Ö/USA)	1.100,00
*Millischer Margret (W)	1.100,00
*Mitchell Michael (Ö/USA)	1.100,00
*Monschein Kerstin (ST)	1.500,00
*Murdarov Vladko (Ö/Bulgarien)	2.200,00
*Muskala Monika (S)	1.900,00

4.2 Arbeitsstipendien für literarische Übersetzung

*Ahorner Peter (W)	1.100,00
Bagheri-Goldschmid Nahid (W)	1.100,00
Gross Richard (W)	1.100,00
Heiss Lopes Erika (W)	1.100,00
Köstler Erwin (W)	1.100,00
Koushk Jalaly Alireza (Ö/Deutschland)	1.100,00
Macmillan Duncan (Ö/Großbritannien)	1.100,00
*Millischer Margret (W)	1.100,00
Monschein Kerstin (ST)	1.100,00
Muhamedagic Sead (Ö/Kroatien)	2.200,00
Muhleisen Laurent (Ö/Frankreich)	445,00
*Olof Klaus Detlef (ST)	1.100,00
Romero Maria Esperanza (W)	1.100,00
Rudnitskiy Mikhail (Ö/Russland)	1.100,00
*Stoica Dan (W)	1.100,00
*Strutz Jozef (K)	1.500,00
Studen-Kirchner Aleksander (W)	1.000,00
*Wakounig Marjeta (W)	1.100,00
*Widder Bernhard (W)	1.100,00
Summe	21.645,00

4.3 Reisestipendien für literarische Übersetzung

Csuss Jacqueline (W)	
Kroatien	300,00
Daume Doreen (W)	
Ukraine	640,00
Diaz Solar Francisco (Ö/Kuba)	
Österreich	1.100,00
Guevara Olga Sanchez (Ö/Kuba)	
Österreich	1.100,00
Iliev Ljubomir (Ö/Bulgarien)	
*Österreich	1.100,00
Lohvynenko Oleksa (Ö/Ukraine)	
Österreich	1.100,00
Paschen Renée von (W)	
*Griechenland	500,00
Ristani Aristidh (Ö/Albanien)	
Österreich	1.100,00
Schwarzinger Heinz (ST)	
Kanada	1.200,00
Vevar Stefan (Ö/Slowenien)	
Österreich	1.100,00
Votsos Theodoros (Ö/Griechenland)	
Österreich	1.100,00
Summe	10.340,00

4.4 Übersetzungskostenzuschüsse

ABC Forlag (Ö/Dänemark) Übersetzung ins Dänische Ursula Poznanski: Erebos	1.100,00	Funtasy Verlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische *Clemens J. Setz: Die Liebe zur Zeit des Mahlstädter Kindes	1.800,00
Akropolis Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Zdenka Becker: Taubenflug	1.800,00	Futura publikacije (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische Joseph Roth: Hiob, Juden auf Wanderschaft	1.800,00
Allen & Unwin (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische *Ursula Poznanski: Erebos	1.100,00	*Joseph Roth: Leviathan und andere Novellen	1.100,00
Archa Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Doron Rabinovici: Andernorts	1.400,00	Giga Traid Verlag (Ö/Kasachstan) Übersetzung ins Kasachische Joseph Roth: Hiob	1.100,00
Josef Winkler: Domra	1.200,00	Gylldental Norsk Forlag (Ö/Norwegen) Übersetzung ins Norwegische Thomas Bernhard: Goethe schirbt	1.100,00
Josef Winkler: Leichnam, seine Familie belauernd	900,00	Host Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Paulus Hochgatterer: Das Matratzenhaus	1.700,00
Ariadne Press (Ö/USA) Übersetzung ins Englische *Gerhard Roth: Der Plan	1.500,00	*Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	1.200,00
Arvids Publishing House (Ö/Dänemark) Übersetzung ins Dänische *Robert Klement: 70 Meilen zum Paradies	1.100,00	Humanitas Fiction (Ö/Rumänien) Übersetzung ins Rumänische Ernst Jandl: 100 Gedichte	1.100,00
Bakur Sulakauri Publishing (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische Österreichische Erzählungen des 20. Jahrhunderts, Anthologie	1.500,00	Ibis Verlag (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische Robert Schneider: Schlafes Bruder	1.100,00
Barbakadse Dato (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische Paul Celan: Gedichte	700,00	IK LOM (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische *Thomas Bernhard: Meine Preise	1.100,00
Belobratow Alexander W. (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische *Elisabeth Reichart: Februarschatten	1.000,00	Kalligram (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Ungarische *Thomas Bernhard: Erzählungen. Kurzprosa	2.200,00
Black Flamingo Publishing (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische *Arthur Schnitzler: Erzählungen	2.500,00	Adalbert Stifter: Nachsommer	2.000,00
Helmut Pescina: Mata Hari. 10 Theaterstücke	2.200,00	Übersetzung ins Slowakische Thomas Bernhard: Der Untergeher	1.800,00
*Werner Schwab: Königskomödien	1.800,00	Keter Books (Ö/Israel) Übersetzung ins Hebräische Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	1.200,00
Werner Schwab: Fäkaliedramen	1.500,00	*Thomas Bernhard: Erzählungen. Kurzprosa	1.200,00
*Peter Handke: Bis dass der Tag euch scheidet, Die schönen Tage von Aranjuez	2.000,00	Übersetzung ins Ukrainische Josef Winkler: Die Verschleppung	1.800,00
Richard Schuberth: Waitet nur, bis Captain Flint kommt	1.100,00	Lemniscaat Verlag (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische Ursula Poznanski: Erebos	1.100,00
Carmel Publishing House (Ö/Israel) Übersetzung ins Hebräische *Hugo von Hofmannsthal: Anthologie	1.100,00	Leykam International (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische *Heimito von Doderer: Die Wasserfälle von	3.000,00
Diogene Verlag (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische *Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	3.000,00	Slunj	3.000,00
Drepania Editions (Ö/Griechenland) Übersetzung ins Griechische *Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens	2.000,00	Literature Magazine Alatoran (Ö/ Aserbaidschan)	
Ediciones Complices (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische Gerhard Roth: Landläufiger Tod	4.000,00	Übersetzung ins Aserbaidschanische Elias Canetti: Die Blendung	2.000,00
Thomas Bernhard, Siegfried Unseld: Der Briefwechsel	2.000,00	Little Island Book (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische *Rachel van Kooij: Kein Hundeleben für	
Editions Absalon (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Hanno Millesi: Mythenmacher	1.800,00	Bartolomé	1.500,00
Editorial Pre-Textos (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische Ingeborg Bachmann: Kritische Schriften	1.800,00	Maclehose Press (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische Paulus Hochgatterer: Das Matratzenhaus	2.000,00
Walter Kappacher: Der Fliegenpalast	1.200,00	Magnus Ariel (Ö/Argentinien) Übersetzung ins Spanische *Peter Handke: Essays	1.600,00
Edizioni San Paolo (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische Gabriele Kreislehner: Charlottes Traum	850,00	Mehta Amrit (Ö/Indien) Übersetzung ins Hindi *Marianne Gruber: Science Fiction- Geschichten	
Ellerströms Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische Friederike Mayröcker: Ich bin in der Anstalt	1.500,00	Margit Schreiner: Die Tiere von Paris	1.100,00
Fage Editions (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische *Günter Anders: Lieben gestern, Tagebücher	3.500,00	Gabriela Petříček: Zimmerfluchten	900,00
Fluid Verlag (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische Arno Geiger: Es geht uns gut	2.000,00	Doris Kloimstein: Blumenküsser	600,00
Folio Publishers (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische Elfriede Jelinek: Die Klavierspielerin	2.000,00	Melville House Publishing (Ö/USA) Übersetzung ins Englische *Wolf Haas: Der Brenner und der liebe Gott	1.600,00
FOP Zhupansky (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	4.000,00	Mladá Fronta (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische *Daniel Kehlmann: Ich und Kaminski	1.500,00
		*Lev Detela: Gedichte	750,00
		*Lev Detela: The Stars, the Rings	750,00
		*Janko Ferk: Gedichte	750,00
		Vinko Oslak: Gedichte	750,00
		*Vinko Oslak: Kurzgeschichten	750,00
		Nakladatelství Franze Kafky (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Erika Mitterer, Rainer Maria Rilke: Briefe	800,00

Napkút Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische Alfred Komarek: Polt muss weinen	1.100,00	Verlag Eesti Keele Sihtasutus (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische Heimito von Doderer: Die Merowinger oder Die totale Familie	2.000,00
* Neyestan Publishers (Ö/Iran) Übersetzung ins Persische Heinz Janisch: Bärsache	100,00	Verlag Lurra Editions (Ö/Finnland) Übersetzung ins Finnische *Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil	1.500,00
Obsidian Buchverlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische Daniel Glattauer: Ewig Dein	1.100,00	Thomas Bernhard: Der Atem	1.000,00
Osnowy Verlag (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische Franz Kafka: Betrachtung	400,00	*Thomas Bernhard: Die Kälte	1.000,00
Panga Pank (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Erwin Ries: Fünf Stücke	1.500,00	Wydawnictwo Czarne (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Karl-Markus Gauß: Im Wald der Metropolen	1.200,00
Paseka Publishers (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische *Friedrich Torberg: Die Erben der Tante Jolesch	1.200,00	Martin Pollack, Christoph Ransmayr: Der Wolfsjäger. Drei polnische Duette	500,00
Publishing House EneDueRabe (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische *Christine Nöstlinger: Die Sache mit dem	200,00	Wydawnictwo WAB (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Elfriede Jelinek: Essays	1.800,00
Gruselwusel		Stefan Zweig: Rausch der Verwandlung	1.500,00
Quidam Editeur (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Bettina Baláka: Eisflüster	2.500,00	Summe	140.560,00
Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens	2.000,00		
Rayo Verde Editorial (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische und Katalanische Michael Köhlmeier: Idylle mit ertrinkendem	1.600,00		
Hund			
Rende Verlag (Ö/Serben) Übersetzung ins Serbische *Elfriede Jelinek: Winterreise	1.100,00		
Ristani Aristidh (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische *Joseph Roth: Die Geschichte von der 1002.	1.100,00		
Nacht			
Santillana Ediciones Generales (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische *Daniel Glattauer: Ewig dein	1.200,00		
Shtëpia Botuese Lahollë (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische Jutta Treiber: Vergewaltigt	1.100,00		
*Friedrich Ch. Zauner: Scharade	1.100,00		
Roswitha Zauner: Valerian Magjistari	500,00		
*Wilhelm Pellert: Ayana und das goldene Tor	400,00		
Stanishev Krastjo (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische *Michael Guttenbrunner: Gedichte	900,00		
Thomas Sessler Verlag (W) Übersetzung ins Bulgarische *Stefan Lack: Insel der Pelikane	730,00		
*Stefan Lack: Verschüttet	730,00		
Übersetzung ins Englische Dimitré Dinev: Haus des Richters	730,00		
Silke Hassler, Peter Turrini: Jedem das Seine	730,00		
Übersetzung ins Französische *Daniel Kehlmann: Der Mentor	730,00		
Übersetzung ins Polnische Catherine Aigner: Fernlicht	730,00		
Silke Hassler, Peter Turrini: Jedem das Seine	730,00		
Erwin Ries: Mein Österreich	730,00		
Übersetzung ins Rumänische *Peter Turrini: Silvester	730,00		
Tiderne Skifter Forlag (Ö/Dänemark) Übersetzung ins Dänische *Ilija Trojanow: Einstau	1.100,00		
Uitgeverij De Bezige Bij (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische *Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil	1.500,00		
Varrak Publishers (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische *Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	690,00		
Verb Verlag (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische *Franz Kafka: Briefe 1902–1924	2.200,00		

5 Preise

Bodecker-Büttner Annette von (Ö/ Deutschland) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.000,00
Buda György (W) *Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Büro für visuelle Gestaltung (W) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Flor Olga (ST) *Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00
Habinger Renate (NÖ) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00
Hochleitner Verena (W) Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur	8.000,00
Karimé Andrea (Ö/Deutschland) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	4.000,00
Menasse Robert (W) *Österreichischer Kunstpreis für Literatur	12.000,00
Modiano Patrick (Ö/Frankreich) Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur	25.000,00
Opgenoorth Winfried (W) Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur	12.000,00
Palma Caetano José Antonio (W) Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Puchner Willy (W) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00
Rassmus Jens (Ö/Deutschland) Preis der Jugendjury im Rahmen des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises	2.000,00
Rosenstrauch Hazel (Ö/Deutschland) Österreichischer Staatspreis für Kulturredaktion	8.000,00
Springer Verlag (W) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Stavaric Michael (W) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00
Ueberreuter Print (NÖ) Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Waterhouse Peter (W) Großer Österreichischer Staatspreis	30.000,00
Wellinger Alice (V) Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00
Summe	154.000,00

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Ausstellungen, Projekte	140.287,95	135.395,16
Jahrestätigkeit	120.000,00	120.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	203.123,59	89.853,00
Summe	463.411,54	345.248,16

1 Ausstellungen, Projekte

Artist-in-Residence-Programm (Ö) Artist-in-Residence-Programm des BMUKK: KünstlerInnen aus Albanien, Armenien, China, Deutschland, Estland, Frankreich, Iran, Israel, Kroatien, Kuba, Litauen, Mazedonien, Polen, Slowakei und Slowenien	85.395,16	Klug Bernd (W) Le Cowboy, USA, Tourneekostenzuschuss	2.000,00
Tanzquartier Wien (W) Durchführung des Pilotprojekts INTPA (Internationales Netz für Tanz und Performance Austria)	50.000,00	Lalish-Theaterlabor (W) Mazedonien, Tourneekostenzuschuss	1.500,00
Summe	135.395,16	Mallinger Christoph (W) *Camino Surf and Roll, Marokko, Reise- kostenzuschuss	2.000,00
		New Art (ST) Georg Grätzer & Befolk, Macao, Hongkong, Reisekostenzuschuss	2.500,00
		Philadelphia Martin (W) USA, Tourneekostenzuschuss	1.500,00
		Plattform K+K Vienna (W) Konzerte, Shanghai, Peking, Tourneekosten- zuschuss	6.000,00
		Roseneder Wilhelm (W) Pilastro ArtFarm, Ausstellung, Verona, Reise- kostenzuschuss	400,00
		Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W) Urbandrifting, Festival a/d Werf, Utrecht, Reisekostenzuschuss	2.000,00
		Schiefer Bernadette Maria (W) *Lesereise Arild Vange, Trondheim, Reise- kostenzuschuss	300,00
		Schlehwain Andrea K. (K) *Gamelan & Cage, Jakarta, Reisekosten- zuschuss	5.000,00
		Sonderegger Ruth (W) Tagung Well Connected, Vortrag, Berlin, Reisekostenzuschuss	300,00
		Stepanik Martin (W) Lovely Rita, Manchester, Reisekostenzuschuss	1.000,00
		teatro caprile (W) *Gastspiele Zagreb, Krabina, Varazdin, Reisekostenzuschuss	1.500,00
		Theatercombinat (W) Dominant Powers, Zagreb, Reise- und Transportkostenzuschuss	1.200,00
		Theatre For Education – Theater für Bildung (W) Art for Change, New Delhi, Reisekosten- zuschuss	1.500,00
		Trobollowitsch Andreas (W) Südamerika, Tourneekostenzuschuss	1.000,00
		Übermorgen Verein (W) *Südafrika, Reisekostenzuschuss	2.000,00
		Unpredictable Past (S) *The No Sweat Dance, Sofia, Reisekosten- zuschuss	230,00
		Weckwerth Georg (W) Listen to Your City, TONSPUR & Copenhagen Art Festival, Reisekostenzuschuss	4.000,00
		Wiener Vogl Streichtrio (ST) Konzertreise, Shanghai, Reisekostenzuschuss	6.000,00
		Włodkowksi Michał (W) *Connecting Cultures, Bangalore/Indien, Reisekostenzuschuss	1.300,00
		WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser (W) gast.freundschaft, Berlin, Reisekostenzuschuss	15.000,00
		Summe	89.853,00

2 Jahrestätigkeit

*Österreichische Kulturdokumentation (W)	120.000,00
Summe	120.000,00

3 Reise-, Aufenthalts-, Tournee- kostenzuschüsse

Alliance Quartett Wien (W) Salieri-Zinetti, Verona, Reisekostenzuschuss	960,00
An Kaler – Verein an den Schnittstellen zum Performativen (W) *Insignificant Others (Learning to Look Sideways), Gastspiel, Saint-Denis, Reisekostenzuschuss	313,00
Andessner Elisa (ÖÖ) *Performance-Art aus Österreich in Köln, Reisekostenzuschuss	650,00
Band John Deer (K) Konzertreise, Australien, Tourneekosten- zuschuss	3.000,00
Beierheimer Eva (ST) International Underground, Ausstellungs- beteiligung, Piramid Art Center, Istanbul, Reisekostenzuschuss	500,00
Cocon – Verein zur Entwicklung und Umsetzung von Kunstprojekten (W) Flug-Punkt, Ethos Internationales Theater- festival, Ankara, Reisekostenzuschuss	600,00
danceWEB (W) Stipendienprogramm, zwei außereuropäische Stipendiata, Aufenthaltskostenzuschuss	4.800,00
Fadenschein (B) *UNIMA World Congress & World Puppetry Festival, Chengdu, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Froschauer Daniel (W) Konzertreise, Peking, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen (W) Österreichische Kulturwoche Jerusalem, Reisekostenzuschuss	5.000,00
Höschele Christoph (W) Ausstellung, Kiev/Ukraine, Reisekosten- zuschuss	800,00
Junge Bläserphilharmonie Wien (W) Konzertreise, Peking, Reisekostenzuschuss	6.000,00

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2011	2012
Vereinsförderung	4.707.974,50	4.776.334,00
Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit	187.000,00	177.000,00
Kulturprogramme und -vermittlung	2.702.500,00	2.924.900,00
Investitionen	28.996,50	23.500,00
Kunst- und Kulturprojekte	697.378,00	607.604,00
Festivals	1.092.100,00	1.043.330,00
Evaluation	10.000,00	0,00
Personenförderung	211.025,50	160.665,40
Reisekostenzuschüsse	1.275,50	2.365,40
Trainee-Projekte	55.650,00	16.500,00
Projektkostenzuschüsse	154.100,00	141.800,00
Preise und Prämien	66.000,00	68.000,00
Preise	16.000,00	24.000,00
Prämien	50.000,00	44.000,00
Summe	4.995.000,00	5.004.999,40

1 Vereinsförderung

1.1 Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit

IG Kultur Österreich (Ö)	162.000,00
Kulturrat Österreich (Ö)	15.000,00
Summe	177.000,00

1.2 Kulturprogramme und -vermittlung

AKKU Kulturzentrum (OÖ)	36.000,00	Innenhofkultur (K)	20.000,00
Aktionsgemeinschaft Social Impact (OÖ)	5.000,00	Inntöne (OÖ)	30.000,00
Aktionsradius Wien (W)	25.000,00	Institut Hartheim (OÖ)	
ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater (Ö)		2 Kunststipendien	10.600,00
Gehörlösentheater	28.000,00	InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur (ST)	
ARGE Kulturgelände Salzburg (S)	170.000,00	Soziokulturelles Programm	25.000,00
Backwood Association Culturelle (OÖ)	4.000,00	Interkult Theater (W)	15.000,00
bb15 – Raum für Kunst und Kultur (OÖ)	8.000,00	Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)	6.000,00
Blues- und Jazzclub Klagenfurt (K)	2.000,00	Jazzgalerie Nickelsdorf – Verein IMPRO	
Bruckmühle (OÖ)	18.000,00	2000 (B)	
Burgenländisch-Hianzische Gesellschaft (B)		*Kulturprogramm inkl. Festival Konfrontationen	20.000,00
KuKuMu, Kunst-Kultur-Mundart-Musik	4.000,00	JAZZIT – Jazz im Theater (S)	18.000,00
CARAVAN – mobile Kulturprojekte (V)		Jugend und Kultur Wr. Neustadt (NÖ)	10.000,00
Seelax, schau.lust	30.000,00	Jugendkulturverein Sublime (ST)	10.000,00
Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not (W)		Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	7.000,00
Brunnenpassage	50.000,00	KIM – Kultur im Mittelpunkt (OÖ)	2.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)		Koma – Kultur Ottensheim (OÖ)	3.000,00
*Live-Kulturveranstaltungsprogramm	20.000,00	Kraigher Haus – Kulturverein (K)	1.000,00
Cselley Mühle Kultur (B)	37.000,00	Kultur Aktiv – Radenthain (K)	3.500,00
Culturcentrum Wolkenstein (ST)	40.000,00	Kultur am Land (T)	8.000,00
Das Dorf – Kunst und Kulturverein (W)	6.000,00	Kultur Forum Amthof (K)	10.000,00
Das Kulturviech (ST)	10.000,00	Kultur Gerberhaus (ST)	3.000,00
*Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf (NÖ)	5.000,00	Kultur im Gugg (OÖ)	32.000,00
*Die Bäckerei – Kulturbäckstube (T)	20.000,00	Kulturbrücke Fratres (NÖ)	
Die Brücke (ST)	18.000,00	Kultursommer	8.000,00
Die Fabrikanten (OÖ)	10.000,00	Kulturforum Hallein (S)	18.000,00
Enterprise Z (ST)		Kulturforum Südburgenland (B)	4.000,00
Klang Haus	12.000,00	Kulturhafen Wien (W)	
Erste Geige (NÖ)	3.000,00	*Kulturprogramm inkl Sinematürk-Filmfestival	5.000,00
European Grouptheater (NÖ)		Kulturinitiative Bleiburg (K)	2.000,00
Jugendtheatercompany – Jugend spielt für Jugend	20.000,00	Kulturinitiative Freiraum (NÖ)	2.000,00
*FIFTITU (OÖ)	6.000,00	Kulturinitiative Gmünd (K)	30.000,00
Förderverein St. Wolfgang Kanning (NÖ)		Kulturinitiative Kulturburg Schwanberg (ST)	2.000,00
*Im Fluss	2.000,00	Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	35.000,00
Forum für Kunst und Kultur Kammgarn (V)	18.000,00	Kulturinitiative Weinsbergerwald (NÖ)	5.000,00
*Forum Schloss Wolkersdorf (NÖ)	2.000,00	*Kulturreis Das Zentrum Radstadt (S)	22.000,00
Forum Stadtpark (ST)		Kulturreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	28.000,00
Reflexe und Reflexionen	10.000,00	Kulturreis Gallenstein (ST)	15.000,00
Freefutureforces (ST)		Kulturlabor Stromboli (T)	33.000,00
Soziokulturzentrum Spektral	5.000,00	Kulturprojekt Sauwald (OÖ)	10.000,00
Freiraum Jenbach (T)	6.000,00	*Kulturräum Neruda (W)	5.000,00
Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST)	20.000,00	*Kulturreis Bahnhof (V)	12.000,00
*Freunde des Zentrums für interkulturelle Begegnung (NÖ)	5.000,00	Kulturverein Dezibel (OÖ)	2.000,00
GIL art.infection (ST)		Kulturverein Dobersberg (NÖ)	3.000,00
eisenerZ ART	10.000,00	*Kulturreis Eremitage (T)	3.000,00
halle 2 (NÖ)	5.000,00	Kulturreis Gruppe O2 (OÖ)	12.000,00
Hobbyraum M_U_S Kulturverein (W)	3.000,00	Kulturreis Hüttenberg-Norikum (K)	1.800,00
Hofbühne Tegernbach (OÖ)	18.000,00	Kulturreis K.O.M.M. (ST)	2.000,00
IFEK – Verein Institut für erweiterte Kunst (OÖ)	6.000,00	Kulturreis KAPU (OÖ)	32.000,00
In-Ku-Z – Innovatives Kulturzentrum Lienz (T)	8.000,00	Kulturreis Kino Ebensee (OÖ)	24.000,00
Initiative Kulturvogel (NÖ)	5.000,00	Kulturreis Parnass (W)	8.000,00
INK – Initiative zur regionalen Förderung neuer Kunst und Kultur (NÖ)		*Kulturreis m² Kulturexpress (S)	18.000,00
*INK Kulturzeit	2.000,00	*Kulturreis Raml Wirt (OÖ)	10.000,00
		*Kulturreis Röda (OÖ)	15.000,00
		Kulturreis Schloss Goldegg (S)	38.000,00
		Kulturreis St. Ulrich im Greith (ST)	27.000,00
		Kulturreis Transmitter (V)	
		*Kulturprogramm inkl. Sanierungsarbeiten	
		Kulturreis ProKonTra	20.000,00
		*Kulturreis Waschaecht (OÖ)	25.000,00
		Kulturreis Wunderlich (T)	
		Woasteh – Wunderliche Kulturtage	4.000,00
		Kulturreis Friedhofstraße 6 (OÖ)	78.000,00
		Kulturreis bei den Minoriten (ST)	58.000,00
		Kulturreis Zoom (K)	10.000,00
		Kunst im Keller (OÖ)	25.000,00
		*Kunst und Kultur Raab (OÖ)	3.000,00

Kunst- und Kulturhaus Öblarn (ST)	3.000,00	Waldviertel Akademie (NÖ)	12.000,00
KunstBox (S)	32.000,00	Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NÖ)	
kunstGarten (ST)	15.000,00	*Landscape Art Project, Kunst in der Natur	8.000,00
Kunstraum Ragnarhof (W)	5.000,00	WUK (W)	240.000,00
KUNSTtransport (T)		Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns (OÖ)	
KUNSTtransport beliefert Hall	7.500,00	Kulturprogramm inkl. Projekt Make Music	10.000,00
Kunstverein Grünspan (K)		Zentrum Zeitgenössischer Musik (S)	60.000,00
Auf der Suche nach der Ursprünglichkeit	8.000,00	Summe	2.924.900,00
Kunstwerkstatt Tulln (NÖ)	3.000,00		
Limmitationes (B)	30.000,00		
Local Bühne Freistadt (OÖ)	35.000,00		
Lungauer Kulturvereinigung (S)	22.000,00		
Medien Kultur Haus (OÖ)		JAZZIT – Jazz im Theater (S)	3.000,00
Stadtansicht	20.000,00	*Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	10.000,00
Miss Baltazars Laboratory (W)	6.000,00	*p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	10.500,00
Motif (V)	8.000,00	Summe	23.500,00
Musik Kultur St. Johann (T)	38.000,00		
Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	20.000,00		
Musikverein Folk-Club Waidhofen/Thaya (NÖ)	3.500,00		
Natya Mandir – Verein zur Förderung der indischen Tanzkunst (W)			
Navagraha	5.500,00	Akademie Graz (ST)	
OHO – Offenes Haus Oberwart (B)	75.000,00	Romale	12.000,00
Österreichisches Papiermachermuseum (OÖ)	4.000,00	Arcade – Hortus Musicus (K)	
p.m.k. Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	28.000,00	Literaturabende mit Musik	3.000,00
Pangea (OÖ)	7.000,00	Art Cluster Vienna (W)	
Panorama (K)	20.000,00	Vienna Art Week – Instant Analyses Residence	5.000,00
Pro Vita Alpina Österreich (T)	30.000,00	ARTgenossen (S)	
quiOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)	10.000,00	Lehrlingsprojekte	2.000,00
Rockhouse Salzburg (S)		artP. Kunstverein (NÖ)	
Musikvermittlung für Kinder und Jugendliche	20.000,00	Kunstprojekte	3.000,00
Schaumbad – Freies Atelierhaus Graz (ST)	12.000,00	Arts in Medicine (W)	
Scheibbs.Impuls.Kultur (NÖ)		Fictional Offender II – Zur Performanz des Immunen	5.000,00
Stadtkultur	3.000,00	Astern (K)	
Seckau Kultur (ST)	4.000,00	Von den verlorenen Gärten	1.247,00
SOG. Theater (NÖ)	3.000,00	BOEM (W)	
Spielboden (V)	110.000,00	Lebt und arbeitet in Wien	6.000,00
Stereo (K)	10.000,00	Cabula 6 (W)	
Straden aktiv (ST)	4.000,00	Mut	10.000,00
Sunnseite (OÖ)	18.000,00	Caritas für Menschen mit Behinderungen (OÖ)	
Theater am Spittelberg (W)		KünstlerInnenworkshop St. Pius	2.000,00
Kinderkulturprogramm	3.000,00	CORTEX (T)	
Theater Schule Theater am Ortweinplatz (ST)	50.000,00	Raum. Macht. Struktur. Eine visuelle Recherche in Flüchtlingsunterkünften in Tirol	5.000,00
Theaterfabrik (ST)	6.000,00	Cuteacute Media OG (W)	
Theaterzentrum Deutschlandsberg (ST)	10.000,00	*Data Dealer	15.000,00
Treibhaus (T)	96.000,00	Daedalus – Transmediale Gesellschaft (W)	
UniT (ST)		Antonio Vivaldis letzter Sommer	20.000,00
Kunstlabor	15.000,00	Das Andere Heimatmuseum (ST)	
UNIKUM (K)	60.000,00	Szenisch-musikalische Projekte	10.000,00
VADA – Verein zur Anregung des dramatischen Appetits (K)	12.000,00	Das Wiener Kindertheater (W)	
Verein Aktion Mitarbeit (V)		*Ferdinand Raimund: Der Verschwender, Jugendtheaterprojekt	10.000,00
Heimatabend	20.000,00	Denkraum Donaustadt (W)	
Verein Alte Schmiede (NÖ)	3.000,00	Dialog mit dem Alter/in	1.000,00
*Verein für Kunst und Kultur Eichgraben (NÖ)		Der Apparat (W)	
Verein für Quellenkultur (K)	2.500,00	Wandzeitung	5.000,00
Verein MAIZ (OÖ)	4.000,00	ditiramb (W)	
Missverständen Sie mich jetzt besser	8.000,00	Vienna Meets, Wor(l)d Without Walls	1.000,00
Verein Projekt Theater (W)	20.000,00	Drehscheibe Glödnitz (K)	
Transformance		*Glödnitzer Literaturtage	1.000,00
Verein ZOOM Kindermuseum (W)	50.000,00	Emergence of Projects (W)	
Kulturvermittlungsprogramm		Radikal Neues	6.000,00
Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf (B)		Erzdiözese Wien – Kulturstelle (W)	
Kultur im Tempel	5.000,00	IMAGO	3.000,00
Wachau Kultur Melk GmbH (NÖ)	10.000,00	ESC Kunstverein (ST)	
Tischlerei		*Vision Reflexion Widerstand	30.000,00
		Festival 100 (W)	
		Die Nacht	6.000,00
		Forum Bad Fischau-Brunn (NÖ)	
		Blau-Gelbe-Viertelsgalerie und Klangbogen	3.000,00
		Funk und Küste (NÖ)	
		Perlen Tauchen	10.000,00

Gangart (W)		LINE IN (W)	
coop	6.000,00	Slavistik's Not Dead	2.000,00
Gegenklang (K)		LizArt Productions (W)	
Drau/Drava KlangMobil	20.000,00	I Move Like a Disabled Person	3.000,00
GLOBArt (NÖ)		Marketing St. Pölten (NÖ)	
Experiment UND ...	8.000,00	Höfest	1.800,00
Gold Extra Kulturverein (S)		More Ohr Less (NÖ)	
Kulturprojekte	14.000,00	Zauber	5.000,00
Frankenstein	8.000,00	NÖ Kinder Sommer Spiele (NÖ)	
Goldfuß unlimited (NÖ)		NÖKISS	3.000,00
Zeichen setzen	3.000,00	Nylon – Verein zur Förderung und	
Grazer Spielstätten (ST)		Publikation feministischer Diskurse (W)	
*Denkfabrik – Musik und Kommunikation	3.000,00	Rampenfiber – Queer	1.000,00
gutgebrüllt (W)		Open Air Verein Gössl (ST)	
Hugo von Hofmannsthal: Jedermann,		Sprudel, Sprudel und Musik	3.000,00
Jugendtheaterproduktion	3.000,00	Partner/innen (W)	
HUANZA – Außerferner Kulturinitiative (T)		*Community in Arbeit	6.000,00
*Kulturzeit	5.000,00	Picture on Festival (B)	
I-punkt (NÖ)		Picture On	3.000,00
Das mundARTige Jahr	1.800,00	Pilgern und Surfen Melk (NÖ)	
IKU – Verein zur Förderung improvisierter		Kunst in der Kartause	3.000,00
Kunst (W)		Poysdorf Jazz und Wine Summer (NÖ)	
VIF – Vienna Impro Fusion	4.000,00	Jazzalogue	2.200,00
IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)		Projekt Integrationshaus (W)	
*IMAcamp Energie	5.000,00	Rotfront	2.000,00
Initiative Lambeart (ST)		Recreate (NÖ)	
Künstlerbegegnung im Stift St. Lambrecht	3.000,00	Recreate	4.000,00
Initiative zur gelebten Integration (T)		Romanos Svatov (W)	
Afrika Tag	3.000,00	*Jura Soyfer: Astoria	8.000,00
INTERACT (T)		Schmiede Hallein (S)	
Zwischenstation Sehnsucht – Kunst als		Schmiede 12.0	35.000,00
Heilungsprozess	1.500,00	Science Communications Research (W)	
Internationales Rettungskomitee für		*TIMEscapes	10.000,00
IranerInnen (W)		SOHO in Ottakring (W)	
Nomaden-Kulturstadt	1.000,00	Cultural Acupuncture Treatment for Suburb	15.000,00
Intro Graz Spection (ST)		teatro – Verein zur Förderung des	
*Tarnschriften	8.000,00	Musiktheaters für ein junges Publi-	
Klangspuren Schwaz (T)		kum (NÖ)	
Klangspuren lautstark, Klangspuren		Das Dschungelbuch, Jugendtheaterproduktion	10.000,00
lautstärker	8.000,00	Theater Delphin (W)	
KuKuK – Bildein (B)		*Das Labyrinth	2.200,00
Exit Exile	6.000,00	Theater Meggenhofen (OÖ)	
Kulturhof Amstetten (NÖ)		Hoffestspiele	5.000,00
*Der menschliche Faktor	3.000,00	Theater Werkstatt, Theatersommer	
Kulturinitiative Feuerwerk Oberland (T)		Haag (NÖ)	
Freistaat Burgstein, Mischmaschine am		*Claudia Scherrer: Der Schoko-Dieb,	
Horizont im Alpenland	6.000,00	Jugendtheaterprojekt	5.000,00
Kultursignale Schloss Deutschkreutz (B)		Theaterverein Meyerhold Unltd. (W)	
Kultursommer	4.000,00	Sound Barrier	4.000,00
Kulturverein Die Arche am Grundlsee (ST)		Tullnerfelder Kulturverein (NÖ)	
Die soziale Frage	5.000,00	*Tullnerfelder Literaturtag	1.500,00
Kulturverein einundzwanzig (W)		Unpredictable Past (S)	
Into the City	40.000,00	L.H. Es gestaltet mich	2.200,00
Kulturverein Feinkost Royal Graz (ST)		Verein der Freunde der Burg	
Lendwirbel	3.000,00	Rappottenstein (NÖ)	
Kulturverein five seasons (W)		Musik- und Literaturveranstaltungen	3.000,00
*Herbstklang	3.000,00	Verein der Freunde des St. Pau	
Kulturverein Schikaneder (NÖ)		Kultursommers (K)	
*Strombaden	2.000,00	St. Pauler Kultursommer	5.000,00
Kulturverein Time's Up (OÖ)		Verein Exil – Edition Exil (W)	
Non Green Gardening	8.000,00	RomaSpielerOper-Bingo	7.000,00
Kulturwerkstatt Hirschbach (NÖ)		Verein für Dorferneuerung und Kulturi-	
*Hirschbacher Kulturherbst	1.800,00	initiativen Gossam (NÖ)	
Kunst//Abseits vom Netz (ST)		*Kultursommer Gossam	2.000,00
Kollaboration	5.000,00	Verein für integrative Lebensgestaltung –	
Kunstinitiative Kreisverkehr (S)		Die Sargfabrik (W)	
Kulturprojekte	1.200,00	*Abo-Konzerte	8.000,00
Kunstverein o.r.f. (ST)		Verein JUKUS (ST)	
HotelPupik	10.000,00	*Avusturya – Die Türken sind unter uns	5.000,00
Kunstwerk Krastal (K)		Verein Wasserkunstwerke (W)	
Sound Werkstatt, Leuchtkäfer	3.400,00	Fürstenfelder Wasser Biennale	15.000,00
Lalish-Theaterlabor (W)		Verein zur Förderung der St. Hildegard	
Interkulturelle Dialoge	5.000,00	Stiftung (NÖ)	
Lendhauer (K)		*Die Mondgöttin	1.757,00
Lendspiel	10.000,00	VIDC – Kulturen in Bewegung (W)	
Leoganger Kinder-Kultur (S)		Wasser Weg	5.000,00
Kinderkulturprojekte	6.000,00	VOBIS (K)	
		Erzähl mir von daheim	3.000,00

Wiener Vorstadttheater (W)		Tauriska (S)	
Jean Giraudoux: Die Irre von Chaillot, integrative Theaterarbeit mit Jugendlichen	5.000,00	Tauriska	10.000,00
William Shakespeare: Ein Sommernachtstraum, integrative Theaterarbeit mit Jugendlichen	5.000,00	Theaterland Steiermark (ST)	200.000,00
Zwettler Kunstverein (NÖ)		*Theaterland Steiermark	
Kunstprojekte	3.000,00	Ummi Gummi (T)	25.000,00
Summe	607.604,00	Internationales Straßentheaterfestival OLALA	

1.5 Festivals

African Cultural Promotion Vienna (W)		Verein Theater IMPULS (ST)	
Afrikanisches Kulturfestival	5.000,00	*Tingel Tangel	3.000,00
ARGE La Strada (ST)		Verein WorkStation (T)	
Festival La Strada	60.000,00	Heart of Noise	7.000,00

ARGE Spleen Graz (ST)		Walserherbst (V)	
Internationales Theaterfestival für Kinder und Jugendliche	20.000,00	Walserherbst	35.000,00
Atelier Unartig (W)		Wellenklaenge Lunz am See (NÖ)	

Das Down-Syndrom Festival	5.000,00	Wellenklaenge	20.000,00
Summe	1.043.330,00		

3 Personenförderung

3.1 Reisekostenzuschüsse

Dilena Katharina (ST)		Dünser Jenny (W)	
*Melbourne	2.078,00	Rom	123,00
Glösl Joanna (ST)		Glösl Joanna (NÖ)	
*Sofia	164,40	Red House, Sofia	3.000,00
Summe	2.365,40		

3.2 Trainee-Projekte

Dünser Jenny (W)		Immervoll Eva Katharina (OÖ)	
Adkins Chiti-Stiftung, Rom	9.000,00	Kulturverein ZZZINC, Barcelona	4.500,00
Summe	16.500,00		

3.3 Projektkostenzuschüsse

Ackerl Konstantin Katrin (K)		Lampalzer Gerda (NÖ)	
*schau.Räume 12	7.000,00	Randsprünge	4.000,00
Georgsdorf Wolfgang (OÖ)		Lechleitner Ines (W)	
Geruchsorgel Smeller 2.0 Olfaktorium	15.000,00	Imagine Two Rivers	5.000,00
Hahnenkamp Maria (W)		Renhart Karl (S)	
Geschlecht und Werbung Revisited	10.000,00	*Packer Kulturtage	1.500,00
Kathan Bernhard (T)		Schafler Klaus (W)	
Johannes E. Trojer: Eine Dorferhebung	7.000,00	Sonnenterasse Kühlstation	60.000,00
Lampalzer Gerda (NÖ)		Schlehwein Andrea K. (K)	
Randsprünge	4.000,00	kunstLABor Millstatt	4.000,00
Lechleitner Ines (W)		Schmeiser Johanna (W)	
Imagine Two Rivers	5.000,00	Conzepte – Neue Fassungen politischen	
Renhart Karl (S)		Denkens	12.000,00
*Packer Kulturtage	1.500,00	Sigot Ernst (K)	
Schafler Klaus (W)		Aus der blauen Ferne – Schubert Synart	
Sonnenterasse Kühlstation	60.000,00	Sturm Gabriele (W)	
Schlehwein Andrea K. (K)		Von einem Ende der Handelskette zum	
kunstLABor Millstatt	4.000,00	anderen	6.000,00
Schmeiser Johanna (W)		Ulrich Peter (ST)	
Conzepte – Neue Fassungen politischen		Work Sleep Die	2.000,00
Denkens	12.000,00	Weissensteiner Elisabeth (NÖ)	
Sigot Ernst (K)		Mirror Brain	3.800,00
Aus der blauen Ferne – Schubert Synart		Zeyringer Klaus (ST)	
Sturm Gabriele (W)		Liberation Art Projekt	3.000,00
Von einem Ende der Handelskette zum		Summe	
anderen	6.000,00		141.800,00

4 Preise und Prämien

4.1 Preise

Gold Extra Kulturverein (S)		
Outstanding Artist Award – Interdisziplinarität	8.000,00	
RAUmlabor (ST)		
Outstanding Artist Award – Interkultureller Dialog	8.000,00	
Verein MAIZ (OÖ)		
Outstanding Artist Award – Frauenkultur	8.000,00	
Summe	24.000,00	

4.2 Prämien

Ackerl Konstantin Katrin (K)		
*Interkultureller Dialog	3.000,00	
Bäumel Sonja (W)		
Expanded Self	3.000,00	
FIFTITU – Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur (OÖ)		
*Frauenkultur	3.000,00	
Kulturinitiative Bleiburg (K)		
Kulturvermittlung	2.000,00	
M-Arts (OÖ)		
Innovative Kulturarbeit	3.000,00	
Medien Kultur Haus (OÖ)		
*Vorbildliche Jugendliterarbeit	3.000,00	
Miss Baltazar's Laboratory (W)		
*Frauenkultur	4.000,00	
Motif – Interkultureller Kulturverein Bregenz (V)		
*Interkultureller Dialog	3.000,00	
Nylon – Verein zur Förderung und Publikation feministischer Diskurse (W)		
Frauenkultur	2.000,00	
Ogiamien Samson (ST)		
*Interkultureller Dialog	3.000,00	
Otto Preminger Institut Programmkinos (T)		
*Frauenkultur	2.000,00	
Schellander Meina (W)		
Frauenkultur	3.000,00	
Sigot Ernst (K)		
*Kunstvermittlung	1.000,00	
Spiegel dich – Experimentelles Theater der Unterdrückten (W)		
*Interkultureller Dialog	3.000,00	
Szene Bunte Wöhne (NÖ)		
Kinder- und Jugendkulturarbeit	3.000,00	
teatro – Verein zur Förderung des Musiktheaters für ein junges Publikum (NÖ)		
*Kinder- und Jugendkulturarbeit	3.000,00	
Summe	44.000,00	

Österreichisches Filminstitut

Förderungszusagen im Überblick

Stoffentwicklung	617.964,00
Drehbucherstellung/Konzepterstellung	335.000,00
Drehbuchentwicklung im Team	282.964,00
Projektentwicklung	620.562,00
Herstellung Kinofilm	10.613.700,00
Spielfilm	5.460.531,00
Dokumentarfilm	2.424.616,00
Nachwuchsfilm	2.728.553,00
Verwertung	2.802.946,00
Kinostart	1.480.083,00
Festivalteilnahme	270.054,00
Sonstige Verbreitungsmaßnahmen	1.052.809,00
Abrufbare Referenzmittel	646.355,00
Berufliche Weiterbildung	48.281,00
Sonstige Förderungen	120.000,00
Sonstige filmfördernde Maßnahmen	619.431,00
Summe	16.089.239,00

Sämtliche Beträge dieses Berichts sind gerundet.

Förderungsgegenstand

Anträge	Anzahl	Bewilligt
Stoffentwicklung	115	46
Projektentwicklung	48	23
Filmherstellung	71	31
Verwertung	89	81
Berufliche Weiterbildung	36	35
Sonstige Förderungen	4	4
Summe	363	220

1 Stoffentwicklung

1.1 Drehbucherstellung/Konzepterstellung

Bilgeri Reinhold			Größbauer & Pöchlauer
Die Gefangene	15.000,00		Claudia Pöchlauer, Daniel Rössler: Das Gegen-
Die kühnste Reise der Geschichte – Magellan ^{D)}	10.500,00		teil von Gut (... ist gut gemeint) ^{D)}
Brunner Christoph			15.000,00
Constantin Nikolaus Bickermann	15.000,00		Mobilefilm
Doppler Judith			Eva Testor: Antonias Voice
Marienblütenacht	10.500,00		14.996,00
Dörr Tobias			Novotny & Novotny Film
Johann Todkrank	10.000,00		Eva Spreitzhofer: Andernorts
Dürnberger Gloria			15.000,00
Das Kind in der Schachtel ^{D)}	13.000,00		Orbrock Film
Eichtinger Thomas Christian			Reinhard Astleithner, Georg Rauber: Martial
Amnesiac	15.000,00		Alps
Ellmauer Daniela			15.000,00
29	10.000,00		pre tv
Erwa Jakob M.			Heinz Leger: Österreich von oben ^{D)}
Die Mitte der Welt	15.000,00		15.000,00
Huemer Angela			Sine Lege Film
Jacopo – oder: was bleibt? (Unsterbliche Überreste) ^{D)}	6.000,00		Josef Pallwein-Prettner, Roberto Vallilengua: Rauhnacht
Kumar Sandeep			13.968,00
RAJ	10.000,00		Tausend Rosen Film
Lubrich Uwe, Schwarzenberger Alfred			Michael Ginthör: Stardust
Zacki Pracki – Die wahre Geschichte der Liebe	10.000,00		10.000,00
Muhr Wolfgang			Witcraft Szenario
Vergeben und Vergessen	15.000,00		Josef Brainin: Der Staubleser
Patzak Peter			Nina Proll, Ursula Wolschläger: Ringelspiel
Non Ci Badar Quarda E Passa – Schau' hin und geh' weiter ^{D)}	5.000,00		Elena Tikhonova, Robert Buchschwenter: Kaviar
Pflaum Loretta			15.000,00
Benny Scholz	15.000,00		Summe
Pölsler Julian Roman			282.964,00
Stella	15.000,00		
Prochaska Andreas			^{D)} Dokumentarfilm
Das finstere Tal	15.000,00		^{K)} Kinderfilm
Rosdy Paul			
Pihenés (Ruhens)	14.500,00		
Schleinzer Markus			
Angelo	15.000,00		
Sicheritz Harald			
Code Zero	15.000,00		
Straubinger P. A.			
New Energy ^{D)}	15.000,00		
Life ^{D)}	10.500,00		
Tiller Georg			
El Monstruo ^{D)}	15.000,00		
Unger Mirjam, Bohle Sandra			
Maikäfer fliegt	15.000,00		
Wagenhofer Erwin			
Der Wassermann	15.000,00		
Zenker Jan			
Minni Mann	15.000,00		
Summe	335.000,00		

^{D)} Dokumentarfilm

1.2 Drehbuchentwicklung im Team

Allahyari Houchang Film			Mobilefilm
Houchang Allahyari, Daniel Kundi: 2 Akte	15.000,00		Nina Kusturica: Moje Sunce (Meine Sonne)
Bilgeri Film			35.549,00
Reinhold Bilgeri: Magellan – Die Tat	15.000,00		Novotny & Novotny Film
Blackbox Film			Dieter Berner: Egon Schiele: Tod und Mädchen
Florian Weigensamer, Roland Schrotthofer: Reise nach Sodom	15.000,00		27.000,00
Carola Alexandra Weit, Florian Weigensamer: Im Vorhof der totalen Wahrheit ^{D)}	15.000,00		Prisma Film
Epo Film			Max Gruber: Viyana
Anna Maria Krassnigg: Pasada	10.000,00		22.400,00
Geyhalter Film			Produktion West
Albert Barbara: Die Tote im Fluss	15.000,00		Anita Lackenberger: Valser G'schichten
Bernd Lange: Das Quartett	15.000,00		25.000,00
Jakob Preterhofer: Urlaub mit Freunden	15.000,00		Ri Filme
Eva Eckert: Preppers ^{D)}	12.000,00		Brigitte Weich: Der Führer ist tot! Es lebe der Führer! ^{D)}
Nicole Scherg: Genug ^{D)}	12.000,00		7.500,00
			Ritzl Film
			Adrian Goiginger: 12 Karat
			25.000,00
			Tausend Rosen Film
			Thomas Grusch, Elisabeth Krimbacher: Commons. Das gute Leben, nicht das bessere ^{D)}
			11.610,00
			Wega Film
			Jakob M. Erwa: Kinder der Stadt
			25.500,00
			Michael Sormann, David Brandstätter: Lizard
			22.115,00
			Madoxx
			21.000,00
			Arash T. Riahi: Oskar und Lilli

Wildart Film		
Bo Chen: Moneyboys	30.000,00	
Witcraft Szenario		
Lukas Miko: Miriam	27.500,00	
Summe	620.562,00	

^{D)} Dokumentarfilm^{M)} Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

Mobilefilm		
Nina Kusturica: Call Shop	175.787,00	
Marco Antoniazzi, Gregor Stadlober: Schlaggerstar ^{M) T)}	11.160,00	

^{M)} Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt^{T)} Titeländerung gegenüber der Förderungszusage des Vorjahrs (Schlagerstar: 350 Tage Vollgas)

3 Herstellung Kinofilm

3.1 Spielfilm

Allahyari Houchang Film		
Houchang Allahyari: 2 Akte	28.600,00	
Allegro Film		
Andreas Prochaska: Das finstere Tal	770.000,00	
Marie Kreutzer: Gruber geht	550.000,00	
Amour Fou Film		
Michael Sturminger: The Giacomo Variations	100.000,00	
Bonus Film		
Barbara Gräfner: Friday Night Horror	206.599,00	
Barbara Gräfner: Endlich Weltuntergang	184.842,00	
Coop 99 Film		
Jessica Hausner: Amour Fou ^{M)}	440.000,00	
Coop 99 Film, Spielmann Film		
Götz Spielmann: Oktober November	670.000,00	
Dor Film		
Bernard Rose: Paganini – Der Teufelsgeiger	400.000,00	
e&a Film		
Ali Samadi Ahadi: Die Mamba	500.000,00	
Filmbäckerei		
Frederick D. S. Baker: Und Äktschn! ^{M)}	100.000,00	
Graf Film		
Christian Theede: Im weißen Rössl	100.000,00	
Lotus Film		
Detlev Buck: Die Vermessung der Welt ^{M)}	100.000,00	
MR Film		
Harald Sicheritz: Bad Fucking	302.945,00	
nanookfilm		
Peter Kern: Der letzte Sommer der Reichen ^{T)}	ohne Mit- telbindung	
Novotny & Novotny Film		
Andreas Schmied: Die Werkstürmer	431.384,00	
Benjamin Heisenberg: Wandelsterne	150.000,00	
Novotny & Novotny Film, Coop 99 Film		
Antonín Svoboda: Der Fall Wilhelm Reich ^{M) T)}	150.000,00	
Sigma Film		
Ernst Gossner: Der stille Berg ^{M) T)}	276.161,00	
Summe	5.460.531,00	

^{M)} Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt^{T)} ohne Mittelbindung, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt^{M)} Titeländerung gegenüber der Förderungszusage des Vorjahrs (Der Fall Wilhelm Reich: The Boundary Man; Der stille Berg: Monte Piano)

3.2 Dokumentarfilm

Aichholzer Film		
Stefan Ruzowitzky: Das Böse	146.436,00	
Dor Film		
Claude Lanzmann: Der Letzte der Ungerichteten ^{M)}	50.000,00	
Geyrhalter Film		
Diverse: Was geht	481.233,00	
Nikolaus Geyrhalter: Irgendwann	360.000,00	
Michael Madsen: The Visit	50.000,00	
Lotus Film		
Michael Glawogger: Untitled – Der Film ohne Namen	370.000,00	
Mayer Kurt Film		
Nathalie Borgers: Haider. Einer der alles verspricht	92.000,00	

Mobilefilm		
Nina Kusturica: Call Shop	175.787,00	
Marco Antoniazzi, Gregor Stadlober: Schlaggerstar ^{M) T)}	11.160,00	

^{M)} Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt^{T)} Titeländerung gegenüber der Förderungszusage des Vorjahrs (Schlagerstar: 350 Tage Vollgas)

Summe	2.424.616,00	
--------------	---------------------	--

^{M)} Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt^{T)} Titeländerung gegenüber der Förderungszusage des Vorjahrs (Schlagerstar: 350 Tage Vollgas)

3.3 Nachwuchsfilm

AdriAlpe Media		
Sascha Kölnreiter: Attention, a Life in Extremes – Modern Gladiators ^{D)}	160.000,00	
Dor Film		
Hans Hofer: Zweisitzerakete	328.949,00	
Extra Film, Witcraft Szenario		
Andrina Mracnikar: Ma Folie	339.500,00	
FreibeuterFilm		
Johanna Moder: High Performance	376.500,00	
Geyrhalter Film		
Gloria Dürnberger: Das Kind in der Schachtel ^{D)}	90.000,00	
Golden Girls Film		
Peter Brunner: We are Sisyphos	90.000,00	
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production		
Ulrike Schweiger: Klassentreffen	413.000,00	
Thomas Woschitz: Blind ^{M)}	210.604,00	
Satel Film, Cine Parallel		
Fritz Urschitz: Where I Belong ^{M)}	150.000,00	
Wega Film		
Umut Dağ: Risse im Beton	570.000,00	
Summe	2.728.553,00	

^{D)} Dokumentarfilm^{M)} Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

4 Verwertung

4.1 Kinostart

Bonus Film		
Barbara Gräfner: Endlich Weltuntergang	40.000,00	
Barbara Gräfner: Friday Night Horror	40.000,00	
Constantin Film		
Kurt Mündl: Sisi ... und ich erzähle euch die Wahrheit	40.000,00	
Dor Film		
Franziska Buch: Yoko ^{K)}	40.000,00	
Peter Sehr, Marie Noëlle: Ludwig II	20.000,00	
Filmcasino & Polyfilm		
Marko Doringer: Nägel mit Köpfen ^{D)}	53.000,00	
Barbara Albert: Die Lebenden	36.700,00	
Filmladen		
Detlev Buck: Die Vermessung der Welt	75.000,00	
Markus Imhoof: More Than Honey ^{D)}	50.000,00	
Fernando Meirelles: 360	48.000,00	
Hüseyin Tabak: Das Pferd auf dem Balkon ^{K)}	47.500,00	
Umut Dağ: Kuma	47.000,00	
Anja Salomonowitsch: Spanien	46.500,00	
Antonín Svoboda: Der Fall Wilhelm Reich	40.000,00	
Michael Hanke: Liebe	40.000,00	
Isabel Kleefeld: Ruhm	35.000,00	
Christoph Stark: TABU – Es ist die Seele ein Fremdes auf Erden	29.000,00	
Klaus Reisinger, Frédérique Lengaigne: Life Size Memories ^{D)}	25.500,00	
Ruth Beckermann: American Passages ^{D) M)}	1.500,00	
Golden Girls Film		
Eduard Moschitz: Mama Illegal ^{D)}	30.000,00	
Mobilefilm		
Mirjam Unger: Oh Yeah, She Performs! ^{D)}	40.000,00	

Poool Filmverleih	
Susanne Brandstätter: The Future's Past ^{D)}	32.000,00
Friedrich Ofner: Evolution der Gewalt ^{D)}	28.000,00
SK Film	
Wolfram Paulus: Blutsbrüder teilen alles	40.000,00
Stadtokino Filmverleih	
Sabine Hiebler, Gerhard Ertl: Anfang 80	52.023,00
Ulrich Seidl: Paradies: Liebe	47.759,00
Ulrich Seidl: Paradies: Glaube	45.750,00
Allan Sekula, Noël Burch: The Forgotten Space ^{D)}	30.000,00
Sebastian Meise: Stilleben	26.684,00
Bernd Liepold-Mosser: Griffen – Auf den Spuren von Peter Handke ^{D)}	23.100,00
Thimfilm	
Julian Roman Pölsler: Die Wand	50.000,00
Henning Backhaus: Local Heroes	40.000,00
Matthieu Letaert, Friedrich Moser: The Brussels Business ^{D)}	40.000,00
Ruth Mader: What Is Love ^{D)}	40.000,00
Florian Flicker: Grenzgänger	38.929,00
Harald Friedl: What Happiness Is ^{D)}	31.638,00
Timo Novotny: Train of Thoughts ^{D)}	30.000,00
Thomas Macho: Slatin Pascha – Im Auftrag Ihrer Majestät ^{D)}	19.500,00
Waystone Film	
Lukas Stepanik, Bernadette Wegenstein: See You Soon Again ^{D)}	40.000,00
Summe	1.480.083,00

^{D)} Dokumentarfilm^{K)} Kinderfilm^{M)} Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

4.2 Festivalteilnahme

Amour Fou Film	
Susanne Brandstätter: The Future's Past ^{D)}	3.000,00
Coop 99 Film	
Julian Roman Pölsler: Die Wand	20.000,00
Barbara Albert: Die Lebenden	18.000,00
Dor Film	
Anja Salomonowitz: Spanien	10.000,00
Extra Film	
Lukas Stepanik, Bernadette Wegenstein: See You Soon Again ^{D)}	4.000,00
Geyhalter Film	
Sabine Hiebler, Gerhard Ertl: Anfang 80	12.872,00
Golden Girls Film	
Eduard Moschitz: Mama Illegal ^{D)}	3.682,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Ruth Mader: What Is Love ^{D)}	20.000,00
Major Tune	
Stefan Lechner: El Rey ^{D)}	5.000,00
Navigator Film	
Paul Poet: Empire Me ^{D M)}	3.000,00
Paul Poet: Empire Me ^{D)}	1.500,00
Orbrock Film	
Timo Novotny: Trains of Thoughts ^{D)}	15.000,00
Seidl Ulrich Filmproduktion	
Ulrich Seidl: Paradies: Liebe	60.000,00
Ulrich Seidl: Paradies: Glaube	35.000,00
Wega Film	
Umut Dağ: Kuma	30.000,00
Michael Haneke: Liebe	29.000,00
Summe	270.054,00

^{D)} Dokumentarfilm^{M)} Mittelerhöhung

4.3 Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

Akademie des Österreichischen Films	
Jahresbeitrag	25.000,00
Austrian Film Commission	
Aktivitäten 2012	390.759,00
Aktivitäten 2013 ¹⁾	ohne Mittelbindung
Beckermann Ruth Filmproduktion	
Retrospektive Ruth Beckermann	8.350,00
Crossing Europe Filmfestival	
Crossing Europe Filmfestival 2013	45.000,00
Crossing Europe Filmfestival 2012	40.000,00
Czeitschner Burgel Film	
Kino auf Rädern 2013 ¹⁾	ohne Mittelbindung
Diagonale – Forum österreichischer Film	
Diagonale – Festival des österreichischen Films 2013	140.000,00
Diagonale – Festival des österreichischen Films 2012	130.000,00
Epo Film	
Shadows From My Past ^{D)}	10.000,00
EU XXL Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration	
EU XXL Forum and Festival of European Film 2012	5.000,00
EU XXL Forum and Festival of European Film 2013	5.000,00
FC Gloria	
Mentoring Programm von FC Gloria	15.000,00
Film ABC	
Film ABC	25.000,00
Film Austria	
MIPCOM	4.000,00
film:riss	
Cinema Next – Junges Kino aus Österreich. Kino Initiative	5.000,00
Filmladen	
Barrierefreie DVD-Release	7.200,00
More Than Honey ^{D)} , DVD-Erstellung	5.000,00
Independent Cinema	
VIS – Vienna Independent Shorts	5.000,00
Medardus Film	
Die toten Fische, Restaurierung und Wiederverwertung	25.000,00
proFrau – Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung	
FrauenFilm Tage 2013	5.000,00
Standbild	
One World Film Clubs – Österreich 2013	20.000,00
Thim Film	
Atmen, Am Ende des Tages, Hörfilmfassung und Untertitel für Gehörlose	9.000,00
this human world	
this human world – Internationales Filmfestival der Menschenrechte	7.500,00
Unit	
Sources II Script Development WS Graz	10.000,00
Verband Österreichischer SounddesignerInnen	
10 Jahre VOESD – Verband Österreichischer SounddesignerInnen	8.000,00
Verein der Freunde der Filmakademie Wien	
Still Learning, Präsentation der DVD-Reihe	5.000,00
Verein exil.arte	
International Film Music Symposium	3.000,00
Verein zur Förderung der FAKT	
FAKT 12 – Filmakademietalentschau	5.000,00
Vertrieb Hoanzl	
Der Österreichische Film – 6. DVD-Edition	90.000,00
Summe	1.052.809,00

^{D)} Dokumentarfilm¹⁾ ohne Mittelbindung, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

5 Berufliche Weiterbildung

Berger Karin	Abrechnungsseminar und Producers to Producers	618,00	Rakkola Kari	EKRAN, Trainingsprogramm	437,00
Berghammer Karin	EAVE Film Finance Forum	1.111,00	Riahi Arman T.	Sources II, Script Development Workshop	2.000,00
Berndl Ruslana	Sources II, Script Development Workshop ESoDoc	1.500,00 720,00	Richter Stephan	Sources II, Script Development Workshop	2.000,00
Bohun David	FOCAL Digital Production Challenge	450,00	Schumann Constanze	Producers on the Move	1.500,00
Borgers Nathalie	Babylon Workshops Cannes, London	880,00	Sobota Julia	Prime 4Kids & Family	600,00
Brunner Peter	IFP Independent Film Week NY – No Borders Koproduktionsmarkt	1.766,00	Thalhammer Lisa	Atelier Ludwigsburg-Paris	1.000,00
Gigerl Sandra	Production Value	1.000,00	Tod Christian	Sources II, Script Development Workshop	2.000,00
Glehr Alexander	Inside Pictures	3.400,00	Trischler Clara	Babylon Workshop Cannes 2011	181,00
Halibasic Senad	Babylon Workshops Cannes, London	880,00	Veegh Klara	IFP Independent Film Week NY – No Borders Koproduktionsmarkt	1.928,00
Herzl Robert	Sources II, Script Development Workshop Sources II, Script Development Workshop at FilmCamp	2.000,00 2.000,00	Vollrath Patrick	Susan Batson Studio Workshop	3.400,00
Kintaert Marianne Désirée	Prime 4Kids & Family	1.500,00	WolschLAGER Ursula	Abrechnungsseminar und Producers to Producers	578,00
Kiroff Ludmilla	Babylon Workshops Cannes, London	880,00	Summe		48.281,00
Koller Peter	EKRAN, Trainingsprogramm	635,00			
Krönes Christian	Abrechnungsseminar und Producers to Producers	562,00			
Lechner Stefan	Sources II, Script Development Workshop	2.000,00			
Leisch Tina	DOKincubator	1.298,00			
Lucassen Vincent	Abrechnungsseminar und Producers to Producers	350,00			
Molina Catalina	Susan Batson Studio Workshop	4.400,00			
Mortezaei Sudabeh	Sources II, Script Development Workshop	2.000,00			
Neumann Oliver	eQuinoxe Drehbuchworkshop	1.270,00			
Petrovic Alexander	Sources II, Script Development Workshop EKRAN, Trainingsprogramm	1.000,00 437,00			

6 Sonstige Förderungen

Drehbuchforum Wien	Aktivitäten	100.000,00
Verband Österreichischer Film- und Videoschnitt	Teilnahme beim Kölner Schnittfestival Filmplus	2.000,00
Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen	Castinggespräche	6.000,00
Witcraft Szenario	Diverse Geschichten, Stoffentwicklungsprogramm – Saison III	12.000,00
Summe		120.000,00

7 Sonstige filmfördernde Maßnahmen

éQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes	17.500,00
Eurimages	533.288,00
MEDIA Desk	
gemeinsam mit der Europäischen Kommission	68.643,00
Summe	619.431,00

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 5. Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes aus VertreterInnen der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Finanzen, der Finanzprokuratur, der Sozialpartner sowie fünf fachkundigen VertreterInnen aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung zusammen. In den zumindest zweimal jährlich statt findenden Sitzungen werden u.a. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Geschäftsordnung festgelegt, die Jahresvorschläge genehmigt und die Evaluierung der Förderungsziele vorgenommen.

Mag. Thomas Dürer, Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe), Leitender Referent HG VIII
Mag. Andrea Ecker, 1. Stv. Vorsitzende, Leitung Kunstsektion
Prof. Andreas Gruber, 3. Stv. Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Mag. Gabriele Kranzelbinder, Bereich Produktion, KGP – Kranzelbinder Gabriele Production
Univ. Prof. Danny Krausz, Wirtschaftskammer, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Dor Film Produktions m.b.H.
Mag. Michael Kreihs, Bereich Regie
Dr. Erich Lackner, Fünfte fachkundiger Vertretung aus dem Bereich Filmwesen
MR Dr. Viktor Leblich, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/4
Dr. Rudolf Scholten, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Mitglied des Vorstandes Österreichische Kontrollbank AG, Vorsitz
Univ. Prof. Götz Spielmann, Bereich Drehbuch
Michael Stejskal, Bereich Vermarktung, Filmladen Filmverleih GmbH
Dr. Gerhard Varga, 2. Stv. Vorsitzender, Finanzprokuratur

Ständige ExpertInnen (ohne Stimmrecht)
Prof. Dr. Veit Heiduschka, Film Austria, Wega Filmproduktion GmbH
Mag. Margit Maier, ORF (Rechtemanagement)
Mag. Georg Möstl, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Mag. Anja Salomonowitz, Drehbuchautorin, Regisseurin
Mag. Wolfgang Schneider, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Projektkommission

Die Projektkommission tagt viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Filmprojekte gefördert werden. Sie besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern aus dem österreichischen Filmwesen, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein dürfen. Die Entscheidungen der Projektkommission werden schriftlich begründet.

Martin Ambrosch, Bereich Drehbuch ^{H)}
Mag. Susanne Auzinger, Bereich Vermarktung ^{E)}
Mag. Catherine Ann Berger, Bereich Drehbuch ^{E)}
Prof. Dieter Berner, Bereich Regie ^{H)}
Mag. Christine Dollhofer, Bereich Vermarktung ^{H)}
Mag. Katja Dor-Helmer, Bereich Produktion ^{E)} (bis Mitte November) und ^{H)} (seit Mitte November)
Mag. Ines Häufler, Bereich Drehbuch ^{E)}
Mag. Michael Katz, Bereich Produktion ^{E)}
Mag. Michael Kitzberger, Bereich Produktion ^{H)} (bis Mitte November) und ^{E)} (seit Mitte November)
Mag. Marie Kreutzer, Bereich Regie ^{E)}
Mag. Thomas Pridnig, Bereich Produktion ^{E)}
Arash T. Riahi, Bereich Regie ^{E)}
Elisabeth Scharang, Bereich Regie ^{E)}
Martin Schweighofer, Bereich Vermarktung ^{E)}
Eva Spreitzhofer, Bereich Drehbuch ^{E)}
Mag. Wolfgang Steininger, Bereich Vermarktung ^{E)}
Mag. Roland Teichmann, Direktor ^{H)}

^{E)} Ersatzmitglied

^{H)} Hauptmitglied

Beirat für Stoffentwicklung

Der Beirat für Stoffentwicklung empfiehlt der Projektkommission die Förderungen für Stoffentwicklungen (Drehbuchentwicklungen und Drehbuchentwicklungen im Team). Die Förderungsent-scheidungen werden in Folge von der Projektkommission zu den Sitzungsterminen getroffen.

Mathias Forberg, Bereich Produktion
Florian Gebhardt, Bereich Produktion
Dr. Barbara Gräfner, Bereich Regie
Kathrin Resetarits, Bereich Drehbuch
Markus Schleinzer, Bereich Regie
Mag. Ulrike Schweiger, Bereich Drehbuch

Team

Alessandro Chia, Projektabteilung
Mag. Claudia Fischer, (seit September 2012), Projektabteilung
Eleonore Gstrein, (derzeit in Karenz), Sekretariat
Gerhard Höninger, Projektabteilung
Mag. Martina Kandl, Assistenz Statistik, Publikationen, Webedition
Esther Krausz, MEDIA Desk
Birgit Moldaschl, Sekretariat
Birgit Schoisengeier, Projektabteilung
Mag. Lucia Schrenk, Projektabteilung
Mag. Roland Teichmann, Direktor
Mag. Angelika Teuschl, Statistik, Publikationen, Webedition
Mag. Werner Zappe, Projektabteilung
Mag. Iris Zappe-Heller, Stellvertretung des Direktors, Eurimages, Einreichungen

III Service

Abteilungen, Beiräte und Jurys	Seite 134
Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion	Seite 141
Kunstförderungsgesetz 1988	Seite 166
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981	Seite 169
Filmförderungsgesetz 1980	Seite 172
Film/Fernseh-Abkommen 2011	Seite 186
Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000	Seite 194
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000	Seite 196
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010	Seite 210
Theaterarbeitsgesetz 2010	Seite 236
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz 2011	Seite 250

Abteilungen, Beiräte und Jurys 2012

MKD = Ministerialkanzleidirektion

Leitung der Sektion V Kunstangelegenheiten

Mag. Andrea Ecker
Alexandra Auth
Anita Bana

Sekretariat der Sektion V Kunstangelegenheiten

Andreas Hick (MKD)
Franz Durnig (MKD)
Jan Feyrter (seit März 2012)
Gill Harsimaran-Singh (seit Sept. 2012)
Philipp Köll (MKD)
Michael Teuschl (bis Feb. 2012)

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst; Architektur- und Designförderung; Mode; Förderung von Vereinen, Institutionen, Galerien und KünstlerInnen; KünstlerInnenhilfe; Angelegenheiten der Artothek, Kunstankäufe; Atelierprogramme; Bundesausstellungen; rechtliche Angelegenheiten der Sektion; Angelegenheiten des Künstler-Sozialversicherungsfonds; künstlerische Fotografieförderung; Staatsstipendien; Ateliers; Fotosammlung des Bundes; Koordination der Präsentation künstlerischer Fotografie, Video- und Medienkunstförderung; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Bernd Hartmann

Mag. Gudrun Schreiber
Claudia Ambros
Mag. Thomas Burger (bis Juli 2012)
Herta Haberfellner
Dr. Herbert Hofreither
Mag. Gerhard Jagersberger
Gabriele Kosnopfl
Siegfried Lass
Mag. Olga Okunev
Mag. Joana Pichler
MMag. Brigitte Winkler-Komar (seit Sept. 2012)

Beirat bildende Kunst

Mag. Christa Benzer
Mag. Marko Lulic
Dr. Susanne Neuburger
Mag. Brigitte Podgorschek
Mag. Sabine Schaschl

Beirat Architektur und Design

Dr. Barbara Feller
DI Rüdiger Lainer
Mag. Marta Schreieck

Fotobeurat

Mag. Doris Krüger
Mag. Gabriele Spindler
Mag. Thomas Trummer

Beirat Video- und Medienkunst

Jury Atelierstipendium Video- und Medienkunst Banff Centre

Mag. Sandro Droschl
Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter
Mag. Matthias Michalka

Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat

Jury Österreichischer Kunstpreis für
bildende Kunst

Jury Outstanding Artist Award für
bildende Kunst

Mag. Linda Bilda
Dr. Christiane Krejs
Dr. Sabine Vogel

Jury Österreichischer Kunstpreis für
künstlerische Fotografie

Jury Outstanding Artist Award für
künstlerische Fotografie

Jury Staatsstipendium für künstlerische
Fotografie

Dr. Martin Hochleitner
Hans Kupelwieser
Mag. Anna Witek

Jury Österreichischer Kunstpreis für
Video- und Medienkunst

Jury Outstanding Artist Award für
Video- und Medienkunst

Jury Staatsstipendium für Video- und
Medienkunst

Univ. Doz. Mag. Simone Bader
DI Wolfgang Fiel
Mag. Barbara Kapusta

Jury Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics
Gottfried Gusenbauer
Thomas Kriebaum
Mag. Jutta M. Pichler

Jury Atelierstipendium bildende Kunst (Rom, Paris, Krumau, New York, Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Shanghai, Chengdu, Yogyakarta)
Jury Staatsstipendium für bildende Kunst
Mag. Michael Kienzer
Mag. Felicitas Thun-Hohenstein
Mag. Hans-Peter Wipplinger

Jury Atelierstipendium bildende Kunst Istanbul
Karin Pernegger
Mag. Ursula Maria Probst
Mag. Karl-Heinz Ströhle

Jury Atelierstipendium Fotografie in Rom, Paris, London, New York
MMag. Caroline Heider
Mag. Ruth Horak
Mag. Isa Rosenberger

Jury Förderungsateliers Westbahnstraße, Wattgasse
Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
Mag. Thomas Freiler
Mag. Natalie Hoyos

Jury Kunstankauf – Wien, Niederösterreich, Burgenland
Mag. Silvie Aigner
Maria Hahnenkamp
Mag. David Komary

Jury Kunstankauf – Steiermark, Kärnten, Oberösterreich
Mag. Sören Grammel
Mag. Martin Sturm
Mag. Christine Wetzlinger-Grundnig

Jury Kunstankauf – Salzburg, Tirol, Vorarlberg
Karin Pernegger
Mag. Thomas Soraperra
Mag. Tina Teufel

Jury Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium
Univ. Lektorin Anne Catherine Fleith
Dr. Iris Meder
Dr. Reinhard Seiss

Jury Tische-Stipendium
DI Gregor Eichinger
Mag. Marie-Therese Harnoncourt
Univ. Prof. DI Klaus Kada

Jury Startstipendium bildende Kunst
Mag. Eva Chytilek
MMag. Ursula Hübner
Mag. Winfried Nußbaummüller

Jury Startstipendium Architektur/Design
DI Hemma Fasch
Mag. Thomas Geisler
Mag. Monika Platzer

Jury Startstipendium Mode
Mag. Hermann Fankhauser
Brigitte Winkler
Mag. Alexandra Zedtwitz

Jury Startstipendium Fotografie
Mag. Ines Lechleitner
Mag. Michael Ponstingl
Mag. Michael Strasser

Jury Startstipendium Video- und Medienkunst
Sylvia Eckermann
Mag. Matthias Meinharter
Dr. Axel Stockburger

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten

Musik, darstellende Kunst, Kunstschulen; Allgemeine Kunstangelegenheiten; Förderung von KonzertveranstalterInnen, Festival- und Saisonveranstaltungen, Theatern und Freien Gruppen; Unterstützung von Ensembles und Einzelpersonen (Musik, Theater, Tanz); KünstlerInnenhilfe; Musik- und Theaterprämien; Investitionsförderungen; Publikationen für Musik und darstellende Kunst einschließlich Musikverlagsförderung; Stipendien, Fortbildungszuschüsse, Preise

Mag. Hildegard Siess

Dr. Ursula Simek
Mareike Körbler
Mag. Eva Kohout
Dr. Andrea Ruis
Silvia Salge
Dr. Alice Weihs
Daniela Weiss

Beirat Darstellende Kunst

Christine Bauer
Mag. Verena Franke
Peter Fasshuber
Dr. Doris Happl
Dr. Peter Huber
Dr. Bernd Liepold-Mosser
Dr. Sabine Perthold
Dr. Lothar Schreiner
Peter Thalhamer

Musikbeirat

Mag. Ines Dominik
Univ. Prof. Mag. Martin Kerschbaum
Mag. Hanne Muthspiel-Payer
Univ. Prof. Mag. Gerhard Sammer
Elisabeth Sobotka
Bruno Strobl

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Outstanding Artist Award für
Musik
Mag. Pia Palme
DI Hannes Raffaseder
Wolfgang Suppan

Jury Staatsstipendium für Komposition (1/2012)

Margarethe Deppe
Mag. Johanna Doderer
Hannes Löschel

Jury Staatsstipendium für Komposition (2/2012)

Jury Everhartz
MMag. Wolfgang Hattinger
Wolfram Wagner

Jury Startstipendium für Musik

Mag. Richard Dünser
Prof. Annegret Huber
Mag. Peter Paul Kainrath

Jury Startstipendium für darstellende Kunst

Saskia Hölbling
Anna Maria Krassnigg
Bruno Max
Doris Uhlich

Abteilung V/3 Film

Film (Nachwuchs-, Dokumentar-, Animations-, Experimentalfilm und innovativer Spielfilm); Filmmothek; Angelegenheiten des Österreichischen Film-instituts; Vertretung Österreichs in internationalen Filmgremien (z.B. Media-2007-Komitee, Eurimages/Europarat); Filmabkommen und Mitwirkung bei Filmwirtschaftsabkommen; audiovisuelle Angelegenheiten von WTO und GATS; Filmisches Erbe

Dr. Barbara Fränzen

Mag. Carlo Hufnagl
Irmgard Hannemann-Klinger
Ingrid Säckl
MMag. Brigitte Winkler-Komar

Österreichisches Filminstitut

siehe Seite 132

Beirat Filmkunst

Dr. Karin Berger
Mag. Siegfried A. Fruhauf
Nike Glaser-Wieninger (seit Juli 2012)
Mag. Maya McKechney
Oliver Neumann
Martina Theininger (bis März 2012)

Jury Startstipendium für Filmkunst

Petra Erdmann
Dieter Pichler
Martina Theininger

Jury Outstanding Artist Award für Film

Mag. Mara Mattuschka
Dr. Manfred Öhner
DI Lotte Schreiber

Jury Österreichischer Kunspreis für Film

Brigitta Burger-Utzer
Gerhard Ertl
Mag. Barbara Reumüller

Jury Neue Filmformate

Alexander Knetig
Mag. Rosa von Suess
Virgil Widrich

Abteilung V/4 Budget, Statistik, KLR und Nachweiskontrolle betr. Sektion V

Budget-, Haushalts- und Verrechnungsangelegenheiten sowie Budgetkoordination, Budgetplanung, Budgeterstellung, Budget-Controlling betreffend Sektion V; Kosten- und Leistungsrechnung für Sektion V, Erstellung statistischer Unterlagen betreffend Sektion V; Beirat zum Kunstdförderungsbeitrag; Nachweiskontrolle und Prüfung derwidmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln betreffend Sektion V

Dr. Monika Einzinger

Manfred Kuschil
Manuela Andre
Mag. Michaela Doppler
Monika Kindl
Peter Konrader
Manfred Lippitsch
Mag. Irene Löwy
Tülay Tetik (bis Okt. 2012)

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur; Vereine und Veranstaltungen; Literatur- und Kulturzeitschriften; Literaturstipendien; Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen; Übersetzungsförderung; Einrichtungen der Kinder- und Jugendbucharbeit; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Robert Stocker

Mag. Gerhard Auinger
Anna Doppler
Nicole Grecher
Elisabeth Horvath
Karin Pollak
Raphaela Rottensteiner
Regina Schweighofer

Literaturbeirat

Mag. Daniela Bartens
Priv. Doz. Mag. Dr. Bernhard Fetz
Dr. Karin Ernst-Fleischanderl
Dagmar Kaindl
Dr. Angelika Klammer
Prof. Dr. Annegret Pelz
Dr. Sylvia Treudl
Dr. Reinhard Urbach
Univ. Prof. Dr. Klaus Zeyringer

Übersetzungsbeirat

Univ. Prof. Dr. Johanna Borek
Univ. Ass. Dr. Gerhard Hammerschmied
Dr. Helga Mračník
Dr. Uta Szyszkowitz
Univ. Ass. Dr. Gertraude Zand

Verlagsbeirat

Walter Famler
Mag. Karin Haller
Univ. Doz. Dr. Klaus Kastberger
Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann
Gabriele Madeja
Mag. Harald Podoschek
Dr. Evelyn Polt-Heinzl
Dr. Peter Rosei

Jury Startstipendium
Dr. Lukas Cejpek
Barbara Neuwirth
Mag. Claudia Romeder

Jury Staatsstipendium
Mag. Daniela Bartens
Dr. Walter Fanta
Mag. Anna Kim

Jury Projektstipendium
Dr. Thomas Eder
Dr. Manfred Müller
Dr. Martina Schmidt

Jury Robert-Musil-Stipendium
Literaturbeirat

Jury DramatikerInnenstipendium
Mag. Eva Feitzinger
Mag. Regina Guhl
Nils Jensen

Jury AutorInnenprämie
Mag. Georg Hasibeder
Mag. Claudia Romeder
Dr. Erika Wimmer

Jury Buchprämie
Mag. Agnes Altziebler
Patricia Brooks
Mag. Barbara Mayer
Dr. Manfred Müller
Dr. Christiane Zintzen

Jury Outstanding Artist Award für
Literatur
Mag. Bettina Balàka
Mag. Sabine Gruber
Dr. Harald Klaufs

Jury Österreichischer Kunstpreis für
Literatur
Dr. Anita Pollak
Dr. Franz Schuh
Dr. Brigitte Schwens-Harrant

Jury Österreichischer Staatspreis für
Europäische Literatur
Dr. Alexander Potyka
Martin Prinz
Dr. Clemens Renoldner
Dr. Martina Schmidt
Dr. Daniela Strigl

Jury Österreichischer Staatspreis für
Kulturpublizistik
Walter Famler
Dr. Angelika Klammer
Univ. Prof. Dr. Ernst Strouhal

Jury Österreichischer Staatspreis für
literarische Übersetzung
Übersetzungsbeirat

Jury Erich-Fried-Preis für Literatur und
Sprache
Lutz Seiler

Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat

Beirat Kinder- und Jugendliteratur
Renate Habinger
Dr. Monika Pelz
Edith Schreiber-Wicke
Mag. Dr. Kathrin Wexberg
Mag. Elisabeth Wildberger

Jury Österreichischer Kinder- und
Jugendbuchpreis
Mag. Gerhard Falschlehner
Mag. Karin Haller
Alexander Strohmaier
Heinz Wagner
Dr. Kathrin Wexberg

Jury Outstanding Artist Award für
Kinder- und Jugendliteratur
Jury Österreichischer Kunstpreis für
Kinder- und Jugendliteratur
Mag. Franz Lettner
Dr. Heidi Lexe
Mag. Susanne Lintl
Sibylle Vogel
Mag. Elisabeth Wildberger

Jury Mira-Lobe-Stipendium für Kinder-
und Jugendliteratur
Heinz Janisch
Gabriele Kreslehner
Dr. Monika Pelz

Jury Schönste Bücher Österreichs
Zita Bereuter
Susanne Dechant
Dr. Michael Freund
Univ. Lektor Mag. Markus Hanzer
Univ. Prof. Ulrike Stoltz
Mag. Lia Wolf
Reto Ziegler

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Durchführung von Sonderprojekten, Öffentlichkeitsarbeit im Kunstbereich, Durchführung von Artist-in-Residence für den Kunstbereich, Studien und Recherchen; bilateraler KünstlerInnenaustausch

Charlotte Sucher

Mag. Sonja Bognar
Sabine Jank
Maria Trenker
Martina Wurm

Österreichisches Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst

Univ. Prof. Mag. Dr. Carl Pruscha
(Vorsitzender)

Kurie Inland

em. Univ. Prof. Ioannis Avramidis
em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
Univ. Prof. Valie Export
em. Univ. Prof. DDr. h.c. Nikolaus
Harnoncourt
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
Prof. Martha Jungwirth-Schmeller (seit
April 2012)
Prof. Peter Kubelka
Helmut Lang
em. Univ. Prof. Maria Lassnig
Friederike Mayröcker
Peter Noever
em. Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
em. Univ. Prof. Dr. Eduard Sekler
Elfie Semotan
Franz West († 26. Juli 2012)

Kurie Ausland

Dr. h.c. Marina Abramovic
Nobuyoshi Araki
Prof. Georg Baselitz
Pierre Boulez
Univ. Prof. Charles Correa
Bruno Ganz
Univ. Prof. Zaha Hadid

Prof. Dr. Walter Jens

Anselm Kiefer

György Kurtág

Jonas Mekas

em. Univ. Prof. Oscar Niemeyer
(† 5. Dez. 2012)

Prof. Krzysztof Penderecki

Univ. Prof. Dr. Peter Sloterdijk

Pierre Soulages

Abteilung V/7 Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung interkultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Förderung der Kulturentwicklung; Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren; spartenübergreifende und interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte; Kinder- und Jugendkultur; Projekte im soziokulturellen Raum; angewandte Kulturforschung und Evaluation; Maßnahmen im Bereich Kulturmanagement; Koordination der parlamentarischen Anfragen für die Sektion V

Dr. Gabriele Kreidl-Kala

(† 27. Sept. 2012)

Mag. Karin Zizala

Wolfgang Matuschka

Mag. Sonja Olensky-Vorwalder

Ursula Paireder

Wolfgang Rathmeier

Beirat Kulturinitiativen

Monika Klengel

Dr. Cornelia Kogoj

Andreas Lehner

Mag. Günther Moschig

Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra

Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek

Rüdiger Wassibauer

Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte

Dr. Brigitte Mayr

Dr. Elisabeth Schweeger

Mag. Martin Sturm

**Jury für das Trainee-Stipendium
2012/13**

Mag. Magdalena Chmielewska
Matthias Finkentey
Barbara Redl

**Jury Outstanding Artist Award für
interkulturellen Dialog**

Wilhelm-Christian Erasmus
Mag. Ulrich Gabriel
Ula Schneider

**Jury Outstanding Artist Award für
Frauenkultur**

Mag. Sabine Benzer
Mag. Susanne Blaimschein
Mag. Elke Krasny

**Beirat nach dem Kunst-
förderungsbeitragsgesetz**

Mag. Andrea Ecker ^{V)}

Dr. Sirikit Amann ^{M)}
Dr. Tomas Blazek ^{M)}
Mag. Marion Böck ^{M)}
Dr. Barbara Damböck ^{E)}
Mag. Johannes Diwald ^{E)}
Mag. Nicolaus Drimmel ^{E)}
Mag. Andrea Maria Dusl ^{M)}
Mag. Josef Ecker ^{E)}
Dr. Monika Einzinger ^{ST)}
Dr. Arthur Ficzko ^{E)}
Dr. Werner Grabher ^{E)}
Dr. Paul Hertel ^{M)}
Dr. Reinhold Hohengartner ^{M)}
Dr. Wolfgang Huber ^{E)}
Nils Jensen ^{E)}
Dr. Thomas Juen ^{M)}
Mag. Eva Jussel ^{E)}
Dr. Monika Kalista ^{B)}
Mag. Alexander Kaluza ^{E)}
Mag. Marianna Kornfeind ^{M)}
Daniel Kosak ^{M)}
Mag. Matthias Krampe ^{M)}
Mag. Michael Kreihsl ^{E)}
Mag. Doris Kuca ^{E)}
Alexander Kukelka ^{E)}
Mag. Erika Napetschnig ^{E)}
Isabelle Ourny ^{M)}

em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl ^{M)}

Mag. Ruth Pröckl ^{E)}

Prof. Gerhard Ruiss ^{M)}

Mag. Alexandra Schantl ^{M)}

Dr. Hiltigung Schreiber ^{M)}

Mag. Patrick Schnabl ^{M)}

Dr. Stefan Schumann ^{E)}

Matthias Stadler ^{E)}

Mag. Walter Stelzhammer ^{M)}

Dr. Julius Stieber ^{M)}

Dr. Robert Stocker ^{E)}

Sandra Trimmel ^{E)}

Mag. Rita Tezzeli ^{E)}

Dr. Josef Tiefenbach ^{M)}

Dr. Ilse Wintersberger ^{M)}

^{V)} Vorsitz

^{ST)} Stellvertreterin

^{M)} Mitglied

^{E)} Ersatzmitglied

^{B)} Beobachter

Österreichischer Kunstsenat 2012

Josef Winkler (Präsident)

Heinz Karl Gruber (Vizepräsident)

Univ. Prof. Mag. Brigitte Kowanz

(Vizepräsidentin)

Ilse Aichinger

Prof. Mag. Siegfried Anzinger

em. Univ. Prof. Christian Ludwig

Attersee

em. Univ. Prof. Joannis Avramidis

Günter Brus

em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha

a.o. Univ. Prof. Mag. Georg Friedrich

Haas

Dr. h.c. Peter Handke

em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein

em. Univ. Prof. Mag. Wilhelm

Holzbauer

em. Univ. Prof. Mag. Maria Lassnig

Friederike Mayröcker

em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl

Walter Pichler († 16. Juli 2012)

em. Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix

em. Univ. Prof. Arnulf Rainer

Prof. Gerhard Rühm

em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik

Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion

Grundsätzliches zu Förderungsanträgen

Grundlage für die Förderungsmaßnahmen bildet das Kunstmförderungsgesetz 1988 BGBL. 146/1988 in der derzeit geltenden Fassung. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel. Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen von Kunstschaftern sowie Kunstinstitutionen. Die Förderung von Firmen erfolgt nur dann, wenn die Durchführung eines innovativen Vorhabens sonst nicht gewährleistet wäre.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

Die FörderungswerberInnen werden darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge samt allen geforderten Unterlagen und Informationen bearbeitet werden können.

Förderungsanträge, die sich auf über ein ganzes Kalenderjahr erstreckende Projekte beziehen (Jahrestätigkeit, Jahresprogramm), sind (wenn nicht anders angegeben) spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzubringen. Alle anderen Förderungsanträge sollen (soweit möglich) mindestens drei Monate vor Projektbeginn vollständig vorliegen.

Die Einreichtermine der Förderungsprogramme und Preise sind den jeweiligen Ausschreibungs- und Förderungsbedingungen zu entnehmen.

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Jahresprogramm

Z Förderung von Jahresprojekten von österreichischen Vereinen und KünstlerInnengemeinschaften mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeurat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen:

- Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung

- Künstlerische Dokumentation zu den ausgestellten KünstlerInnen (Lebenslauf, Fotos, Kataloge, keine Originale); bei Symposiumen:

Nennung der ReferentInnen

- Detaillierte Kalkulation der einzelnen Projekte (Ausstellungen und sonstige Vorhaben), bei Aufträgen über € 7.260 mindestens 3 Anbote
- Gesamtkostenüberblick aller Projekte des jeweiligen Jahres
- Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- (Vorläufiger) Rechnungsabschluss des Vorjahres
- Aufstellung der im Vorjahr erhaltenen Mittel von Ministerien, Ländern und Gemeinden, der Sponsoringbeiträge und der Eigenmittel/Einnahmen
- Kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahres
- Darstellung des Vereins (Statuten, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge u.a.)

K Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau; gegebenenfalls Hearing der AntragstellerInnen mit dem zuständigen Beirat zur Präsentation und Diskussion des Programms und Ansuchens

T 30. November des Vorjahres

S Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Einzelvorhaben

Z Förderung von Ausstellungen, Projekten im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten und Publikationen

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag sowie

- Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan
- Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Anbote)
- Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
- Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/ des Veranstaltenden, Grundrissplan des Ausstellungsraums

K Vereine, KünstlerInnengemeinschaften (im Ausland muss sich das Projekt auf KünstlerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich beziehen); Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich; eine Einreichung von Projekten (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben), die in Institutionen stattfinden, die bereits eine Jahresprogrammförderung erhalten haben, ist nicht möglich.

T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November

S Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Modeförderung durch Unit F Büro für Mode

Z Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen

D Teilfinanzierung

V Jury

E Informationen bei Unit F Büro für Mode, Gumpendorferstraße 56, 1060 Wien (Tel. +43-1-2198499-0, www.unit-f.at)

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Promotion und Mitfinanzierung von Modeprojekten durch Kooperation von Kunstsektion, Stadt Wien und Unit F Büro für Mode

T Zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst), lt. Ausschreibung

S Mode

Modeförderung durch die Abteilung

Z Finanzierung von Projekten, Modeshows, Ausstellungen und Publikationen schwerpunktmäßig von Vereinen und Institutionen

D Teilfinanzierung

V Abteilung 1

E Laufend

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Laufend

S Mode

Arbeits- und Projektstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Z Förderung von KünstlerInnen zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag sowie

- Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über

- € 7.260 mindestens 3 Anbote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
 - Gegebenenfalls Bestätigung oder Einladung der/des Veranstaltenden
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Staatsstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildende Kunst
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Staatsstipendium für Fotografie

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Fotografie

Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst
- D** Jährlich 3 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Video- und Medienkunst

Startstipendium für bildende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Startstipendium für Architektur und Design

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Architektur, Design
- künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszen**
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

Startstipendium für künstlerische Fotografie

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszen
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Fotografie

- künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszen**
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
S Video- und Medienkunst

Startstipendium für Mode

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszen

- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
S Mode

Startstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines

Tische-Stipendienprogramm

- Z** Förderung junger, angehender ArchitektInnen durch Berufspraxis in kleineren, international bereits bekannten Architekturbüros
D Jährlich bis zu 10 Stipendien zu je € 9.000 (monatlich € 1.500, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Architektur

Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

- Z** Förderung von ArchitektInnen mit bereits mehrjähriger Berufserfahrung
D Jährlich bis zu 5 Stipendien zu je € 7.500
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauprojekt), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte
T 31. Jänner
S Architektur

Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten jüngerer bildender KünstlerInnen in Rom, Paris, Krumau, New York (ISCP), Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Chengdu, Shanghai, Yogyakarta, Istanbul.
D Lt. Ausschreibung, Reisekosteneratz, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Juli
S Bildende Kunst

Auslandsatelierstipendium für Fotografie

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für FotokünstlerInnen in Paris, New York, London, Rom
D Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. August
S Fotografie

Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst Banff Centre

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für Video- und MedienkünstlerInnen im Banff Centre, Banff/Kanada
D Lt. Ausschreibung, Reisekosteneratz, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Mai
S Video- und Medienkunst

Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst

- Z** Vergabe von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, an bildende KünstlerInnen
D Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst

Förderungsatelier des Bundes für Fotografie

- Z** Vergabe eines Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, an FotokünstlerInnen
D Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich)

rung möglich) zur mietfreien Benutzung

V Fotobeurat

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Lt. Ausschreibung

S Fotografie

T 31. Jänner

S Bildende Kunst

Ankauf Fotografie

Z Förderung des Schaffens von FotokünstlerInnen

D Ankauf eines Werks

V Fotobeurat

E Lt. Bewerbungsformular

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November

S Fotografie

Galerienförderung durch Museumsankäufe

Z Förderung kommerzieller österreichischer Galerien und emerging artists

D Ankauf von Werken

V Lt. Vertrag

E Keine Bewerbung möglich

K Ausgewählten österreichischen Bundes- bzw. Landesmuseen wird jährlich jeweils ein Betrag von € 36.500 für Kunstankäufe in Galerien von Werken zeitgenössischer österreichischer KünstlerInnen zur Verfügung gestellt; die Museen verpflichten sich, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln auf € 54.000 zu erhöhen. Davon sind mindestens € 18.000 für Ankäufe bei emerging artists aufzuwenden.

T Laufend

S Bildende Kunst

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst bzw. Architektur

D € 30.000

V Österreichischer Kunstsenat

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur

T Jährlich

S Bildende Kunst, Architektur

Galerien Auslandsmessenförderung

Z Förderung kommerzieller österreichischer Galerien

D Finanzierungszuschüsse für bis zu je 2 Teilnahmen an 2 Gruppen von Auslandskunstmessen

V Lt. Ausschreibung

E Lt. Ausschreibung

K Kommerzielle österreichische Galerien, Teilnahme an Kunstmessen lt. Ausschreibung

T Lt. Ausschreibung

S Bildende Kunst

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

Z Auszeichnung eines besonders herausragenden Gesamtwerks einer/s Fotokünstlerin/Fotokünstlers

D € 22.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Unregelmäßig

S Fotografie

Ankauf bildende Kunst

Z Förderung des Schaffens von bildenden KünstlerInnen

D Ankauf eines Werks

V Jury

E Lt. Bewerbungsformular

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

Österreichischer Kunstspreis für bildende Kunst

Z Auszeichnung des Lebenswerks einer bildenden Künstlerin/eines bildenden Künstlers

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich
S Bildende Kunst

Österreichischer Kunsthpreis für Fotografie

Z Auszeichnung von FotokünstlerInnen für ein umfangreiches, international anerkanntes Werk
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Fotografie

Österreichischer Kunsthpreis für Video- und Medienkunst

Z Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

Z Auszeichnung von Künstlern der jüngeren Generation im Bereich Video- und Medienkunst
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation im Bereich Karikatur und Comics
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

Z Auszeichnung von jüngeren Architekten
D € 8.000; darüber hinaus 3-monatiger Stipendienaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der Preisträgerin/des Preisträgers), Reisekostenerstattung; bis zu 3 Anerkennungspreise zu je € 2.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; experimentelle Architekturprojekte
T Alle 2 Jahre
S Architektur

Outstanding Artist Award für experimentelles Design

Z Auszeichnung für innovative Projekte im Designbereich
D € 8.000; darüber hinaus bis zu 3 Anerkennungspreise für experimentelles Design zu je € 2.000
V Jury

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Outstanding Artist Award für bildende Kunst

Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für Fotografie

Z Auszeichnung von FotokünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Fotografie

- E** Lt. Ausschreibung
K Lt. Ausschreibung
T Alle 2 Jahre
S Design

Birgit-Jürgenssen-Preis

- Z** Auszeichnung der künstlerischen Leistung von StudentInnen im medialen Bereich
D € 2.000
V Jury (Akademie der bildenden Künste Wien)
E Lt. Ausschreibung der Akademie der bildenden Künste Wien
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Fotografie

Modepreis

- Z** Auszeichnung von ModedesignerInnen (einjähriges Arbeitsstipendium in Verbindung mit einem Praktikum bei einer/einem internationalen DesignerIn)
- D** € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) in Europa, € 18.000 (monatlich € 1.500, 12 Monate) außerhalb Europas und Übersee
- V** Jury
E Lt. Ausschreibung bzw. unter www.unit-f.at
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Mode

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
D Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
V Abteilung 1
E Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
T Laufend
S Bildende Kunst

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst

Jahressubvention für Theater und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Bühnen und freien Theaterschaffenden
D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
V Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch der Eigenproduktionen (im Falle von Koproduktionen wird jene Einrichtung gefördert, die die Rechte an der Produktion hält), Qualität der Aufführungen, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. November für das Folgejahr
S Darstellende Kunst

Jahressubvention für Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Orchestern und Musikensembles
D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
V Musikbeirat
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Kontinuierliche Tätigkeit auf hohem künstlerischen Niveau, gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms von Eigenveranstaltungen (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Qualität der Interpretation und des Repertoires (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 31. Oktober für das Folgejahr

S Musik

Jahressubvention für Konzertveranstalter

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern
D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
V Musikbeirat
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Bisherige gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms der Eigenveranstaltungen (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Qualität der Ausführenden, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
T 1. Oktober für das Folgejahr
S Musik

Projektkostenzuschuss für Theater, freie Performance- und Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Theatern, Gruppen, EinzelkünstlerInnen
D Teilfinanzierung
V Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Neuproduktion, für die mindestens 3 Aufführungen geplant sind; AntragstellerIn ist InhaberIn aller Rechte an der Produktion (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen); Qualität der bisherigen Leistungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
T Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 15. Oktober des Vorjahres; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April
S Darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für Konzertveranstalter, Orchester und sonstige Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und sonstigen Musikensembles

D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms

V Musikbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, keine Einzelkonzerte, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen); Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Interpretation, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften, Aufführung von Werken zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Musik

Projektkostenzuschuss für Kunstschulen

- Z** Förderung von österreichischen Kunstschulen
D Teilfinanzierung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Mustergültige Projekte von gesamtösterreichischer Bedeutung
T Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 15. Oktober des Vorjahres; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April
S Kunstschulen

Prämie darstellende Kunst

- Z** Förderung von österreichischen Theatern, freien Performance- und Theaterschaffenden
D Anerkennungsbetrag
V Beirat darstellende Kunst
E Keine Bewerbung möglich
K Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung
T Jährlich
S Darstellende Kunst

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Prämie Musik

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und sonstigen Musikensembles
D Anerkennungsbetrag
V Musikbeirat
E Keine Bewerbung möglich
K Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
T Jährlich
S Musik

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

- Z** Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich mit überregionaler Bedeutung
D Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte an der Produktion (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen), Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
T 31. Jänner
S Musik, darstellende Kunst

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

- Z** Investition für geförderte Einrichtungen in Österreich
D Teilfinanzierung
V Abteilung 2 in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Zweckmäßigkeit, künstlerische Notwendigkeit
T Laufend
S Musik, darstellende Kunst, Festspiele

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaflende

- Z** Förderung der Fortbildung einzelner Kunstschaflender
D Teilleistung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene künstlerische Ausbildung in Österreich, Qualität der bisherigen öffentlichen Leistungen
T Mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn
S Musik, darstellende Kunst

Materialkostenzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage

- Z** Förderung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen
D Teilfinanzierung
V Jury, Musikbeirat
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; gesicherte Aufführungen, Umfang und Anspruch des Werks, überregionale Bedeutung, Professionalität, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen
T 15. April, 15. September
S Musik

Tourneekostenzuschuss für einzelne Kunstschaflende, Musik- und Theaterensembles im Inland

- Z** Förderung von Tourneen einzelner Kunstschaflender sowie Musik- und Theaterensembles im Inland
D Teilfinanzierung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; qualifizierte Leistung im Inland, Umfang und Anspruch des Programms mit zeitgenössischen Inhalten, Konzerte/Auftritte in mindes-

tens 3 Bundesländern, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit

T Mindestens 3 Monate vor Tourneebeginn

S Musik, darstellende Kunst

Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen

Z Förderung der Verbreitung von Werken österreichischer UrheberInnen oder InterpretInnen

D Teilfinanzierung

V Jury, Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Hervorragende zeitgenössische österreichische UrheberInnen oder InterpretInnen

T 15. April, 15. September

S Musik, darstellende Kunst

Kompositionsförderung

Z Förderung von KomponistInnen

D Teilfinanzierung

V Jury

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Angaben zu geplanten Werken, Zusicherung für mehrmalige Aufführungen durch besonders qualifizierte Ensembles oder Veranstalter, Aufführung im Inland

T 15. April, 15. September

S Musik

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

T Laufend, mindestens 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung

S Darstellende Kunst

Staatsstipendium für Komposition

Z Förderung von KomponistInnen

D Jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Kompositionsausbildung, bisherige Erfolge, Qualität der vorliegenden Werke, Umfang und Relevanz der Vorhaben, die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden

T 15. September

S Musik

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich bis zu 35 Stipendien zu je € 6.600

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Musik, darstellende Kunst

Großer Österreichischer Staatspreis

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Musik

D € 30.000

- V** Österreichischer Kunstsenat
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
T Jährlich
S Musik

Österreichischer Kunstpreis für Musik

- Z** Auszeichnung eines Lebenswerks
D € 12.000
V Musikbeirat, Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; langjähriges musikalisches Schaffen, künstlerisch überregionale Bedeutung
T Jährlich
S Musik

Outstanding Artist Award für Musik

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation für wechselnde Musiksparten
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Qualität und Aktualität des musikalischen Werks
T Jährlich, lt. Ausschreibung
S Musik

Outstanding Artist Award für darstellende Kunst

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation
D € 8.000
V Beirat darstellende Kunst, Jury
E Nominierung, keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; künstlerisch überregionale Bedeutung
T Jährlich
S Darstellende Kunst

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
D Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
V Abteilung 2
E Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
T Laufend
S Musik, darstellende Kunst

Abteilung V/3 Film

Drehbuch

- Z** Förderung von Drehbüchern für Lang- und Kurz-(Spiel-)Filme
D Maximal € 5.000 für Langfilme. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz anerkannt.
V Filmbeirat, Abteilung 3
E Drehbuch Spielfilm: Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (20 Seiten), Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visuellen Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln; als Ergebnis drehfertiges Buch; keine weiteren Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt. Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert).
T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
S Film

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Projektentwicklung

- Z** Förderung der Projektentwicklung von Experimental- und Dokumentationsfilmen
- D** Experimentalfilme maximal € 3.300 (€ 1.100, 3 Monate), Dokumentarfilme maximal € 10.000 (für 90 Minuten, für Kurzfilme adäquat weniger); bei Überschreiten der Gesamtkosten der Entwicklung von € 40.000 keine Zuständigkeit der Abteilung 3; pro Monat Entwicklung maximales Eigenhonorar von € 900; Höchstsatz, wenn die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) € 5.000 nicht überschreiten; sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz von € 5.000 anerkannt.
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach)
- Experimentalfilm: Projektbeschreibung (5 Seiten), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis drehfertiges Konzept; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt
 - Dokumentarfilm (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen/Videonotizen und eventuell Reisekosten): Kurzbeschreibung des Inhalts, Konzept (Langfilm 10 Seiten, bei kürzeren Filmen adäquat weniger), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektent-

wicklung drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten); keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

- Spielfilm (Drehbucherstellung, Casting etc.): Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (Langfilm 25 Seiten – bei kürzeren Filmen adäquat weniger – mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialogue), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Drehbuch; maximale Förderungshöhe (ab 70 Minuten und in Zusammenarbeit mit Produktionsfirma) € 20.000
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;
- Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
- Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation; keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
- Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung, Erweiterung des cinematografischen Vokabulars und dessen Syntax, Verknüpfung in individuell entwickelter „Sprache“ des Fiktionalen mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumenta-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

rischen oder des Essays. Es sind Werke gefragt, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und also für jede Geschichte die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln.

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September

S Film

Herstellung

Z Förderung für die Herstellung von Filmen

D Bei Langfilmen maximal € 70.000 für Einzelpersonen, maximal € 100.000 für Produktionsfirmen

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach), Kurzbeschreibung des Inhalts, kurzes Begleitschreiben,

– Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Minuten, ca. 90 Seiten)

– Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm, bei kürzeren Projekten adäquat weniger)

über Struktur und Aufbau des Films und, sofern kein entsprechendes Referenzmaterial, genaues visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung, eingehend dokumentierte Recherche sowie detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, technische Angaben wie System, Film oder Video, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung der Kamera, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), Zeitplan, Angaben über die Verwertung, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;

– (Kurz)Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Reali-

tätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln

– Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation, keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke

– Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Festivalverwertung

Z Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals

D Maximal € 15.000 (für Langfilme, für Kurzfilme adäquat weniger), siehe auch **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Einladung zu Festivals aus der Liste (siehe Infoblätter) Höchstsatz (Langfilm) möglich; sonst maximal € 8.500 (Langfilm); bei weiteren Festivaleinladungen maximal € 15.000 insgesamt; bei Filmen mit Verleih projektspezifische Förderung;

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotierung/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

Festivalförderung nur bei erfolgter Herstellungsförderung, außer bei Filmen von besonderer Qualität; nur Reisekostenzuschüsse zur Festivalteilnahme; keine Finanzierung von Websites; nach Abschluss der Festivalverwertung Übermittlung einer Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, einer Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der Zuschauernenzahlen an Abteilung 3

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Kinostart

Z Filmförderung Kinostart

D Maximal € 20.000 für Langfilme (für Kurzfilme adäquat weniger), Überschreitung bis maximal 50 % möglich; maximal € 1.000 für Kosten von Websites, maximal € 500 Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD)

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der/des Verleihenden (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinander folgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz), detaillierte Angaben über den Ort des Kinostarts, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; nach Abschluss der Kinoauswertung Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe an Abteilung 3 übermitteln

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Reisekostenzuschuss

Z Förderung von Reisekosten

D Abhängig vom jeweiligen Reiseziel und siehe **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag, Kopie der Festivaleinladung, Nachweis, dass das Festival Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Festivalteilnahme nur Kosten für eine Person, pro Film maximal 3 Festivalteilnahmen, Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, nur für Festivals auf der Festivalliste Reisekosten

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Startstipendium für Filmkunst

Z Anerkennung und Förderung des Schaffens von (an Alter und Erfahrung) jungen Film-KünstlerInnen; professionell begleitete Projektentwicklung eines künstlerischen Vorhabens mit verpflichtender Teilnahme an Workshops, Arbeitstreffen usw. und laufender Dokumentation durch Stipendienberichte, bevorzugte Genres: (langer) Dokumentarfilm und abendfüllender Spielfilm

D Jährlich 5 Stipendien mit einer Laufzeit von 6 Monaten zu je € 1.100

V Jury

E Dokumentation der filmischen Arbeit durch einen (einzig) Referenzfilm auf DVD; Beschreibung eines (einzig) filmischen Vorhabens vor oder am Beginn der Projektentwicklung; Angabe der Filmfestivals, an denen ein eigener Film teilgenommen hat; Abschlusszeugnis der filmischen Ausbildung (min-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

destens Bakkalaureat); keine Kalkulationen erforderlich; keine Auslandspraktika, Equipmentankäufe ö.ä.; Förderungsantrag samt Unterlagen in 4-facher Ausfertigung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; Bewerbungen können von RegisseurInnen oder AutorInnen (keine ProduzentInnen) eingereicht werden, wenn deren einschlägiger Studienabschluss nicht länger als 5 Jahre zurück liegt, oder wenn sie keinen einschlägigen Studienabschluss haben (und auch nicht immatrikuliert sind) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Ausnahmen müssen gesondert erläutert und nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ausbildung in Zusammenhang mit einer Familiengründungs- bzw. Erziehungsphase oder durch schwere Krankheit verzögert hat. Die aufschiebende Wirkung der Fristen beträgt max. 5 Jahre. AntragstellerInnen mit filmischen Projektentwürfen, die als Bakkalaureat- oder Diplomfilm geplant sind, oder laufende (nicht abgerechnete) Filmprojekte, die bereits von der Filmabteilung 3 gefördert wurden, können kein Stipendium erhalten. Unvollständige (z.B. fehlendes Abschlusszeugnis) oder formal nicht entsprechende Anträge (z.B. mehr als zwei A-4-Seiten lange Projektbeschreibungen wie ausführliche Dokumentarfilmkonzepte, Treatments, erste Drehbuchfassungen usw.) werden nicht an die Jury weiter geleitet.

T Lt. aktueller Ausschreibung
S Film

Österreichischer Kunstpreis für Film

Z Auszeichnung des Werks international erfolgreicher Filmschaffender
D € 15.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 5 international anerkannte und besprochene Filme

T Jährlich bzw. alle 2 Jahre
S Film

Outstanding Artist Award für Film

Z Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden

D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 3 außergewöhnliche Arbeiten, 2 Preise wenn in verschiedenen Bereichen (Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera usw.)

T Jährlich bzw. alle 2 Jahre
S Film

Thomas-Pluch-Drehbuchpreis

Z Auszeichnung des besten Drehbuchs

D Hauptpreis € 11.000, 2 Förderungspreise zu je € 5.500

V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Lt. Ausschreibung
T Lt. Ausschreibung
S Film

Projektentwicklung Neue Filmformate

Z Entwicklung neuer Filmformate in den Neuen Medien

D € 18.000, 3 Förderungen zu je € 6.000

V Jury
E Lt. Veröffentlichung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Film

Realisierungsbeitrag Neue Filmformate

Z Umsetzung neuer Filmformate in den Neuen Medien

D Projektabhängig

V Jury
E Lt. Veröffentlichung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Film

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Jahrestätigkeit, Projektförderung

- Z** Zuschüsse zur Jahrestätigkeit bzw. zu literarischen Programmen und Veranstaltungen
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Beschreibung der Jahrestätigkeit bzw. des Projekts oder Programms, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Kopien der Förderungszusagen anderer Gebietskörperschaften
K Überregionalität, Professionalität, Qualität des Programms
T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahrestätigkeit, -programm), laufend (Projekt)
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Verlagsförderung

- Z** Förderung österreichischer Verlage, Programm: Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert)
D € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600 jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen
V Verlagsbeirat
E Lt. Ausschreibung
K Einreichung durch den Verlag, mindestens 3-jährige Verlagstätigkeit in den ausgeschriebenen Sparten, ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Qualität und Professionalität der Arbeit des Verlags

T Jeweils 3. Freitag im Jänner (Frühjahrsprogramm) bzw. Mai (Herbstprogramm, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen)

S Literatur

Druckkostenbeitrag

- Z** Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik
D Bis zu 20 % der Herstellungskosten je Titel
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Angebot der Druckerei, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Publikationsverzeichnis der AutorInnen, 30 Seiten Textproben
K Einreichung durch österreichischen Verlag, dessen Programm nicht gleichzeitig im Rahmen der Verlagsförderung unterstützt wird
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Zeitschriftenförderung

- Z** Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, bei Erstansuchen: Nullnummer bzw. bisher erschienene Nummern
K Überregionalität, Professionalität, Qualität
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Übersetzungskostenzuschuss

- Z** Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache

- D** Teilfinanzierung
V Übersetzungsgutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsproben, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags
K Einreichung durch den ausländischen Verlag
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur
- D** 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)
T 31. März
S Literatur

Startstipendium für Literatur

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay) von jungen AutorInnen, die bereits in Literaturzeitschriften publiziert haben bzw. über eine eigenständige Publikation verfügen
D Jährlich 15 Stipendien zu je € 6.600
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
T Lt. Ausschreibung
S Literatur

DramatikerInnenstipendium

- Z** Förderung von DramatikerInnen
D Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Aufführung des Werks an einer österreichischen Bühne Tantie-menausfallshaftung von maximal

€ 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)

- T** 31. März
S Literatur

Staatsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Literatur

Projektstipendium

- Z** Förderung von AutorInnen, die bereits Publikationen in österreichischen oder ausländischen Verlagen aufzuweisen haben, für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
T 31. Jänner
S Literatur

Robert-Musil-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Großprojekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D 3 Langzeitstipendien, je € 50.400 (monatlich € 1.400, 3 Jahre)
V Literaturbeirat
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
T Alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung Ende 2014
S Literatur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Arbeitsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Ein- bis zweimal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungs-gutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Arbeitsstipendium Illustration

- Z** Förderung von IllustratorInnen (Kinder- und Jugendliteratur)
- D** Einmal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Layout eines Bilderbuchs (Typografie und skizzenhaft dargestellte Bilder), 2 ausgeführte (reingezeichnete) ganzseitige Illustrationen zu einem Buchtext (Vorlage möglichst als Farbkopie) und Text; bei textlosen Bilderbüchern oder Büchern, die noch keinen Text haben, kurze Inhaltsangabe
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Reisestipendium

- Z** Zuschuss zu Reise- und Lebenshal-tungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von ausländischen ÜbersetzerInnen
- D** Maximal 3 Monate, monatlich maxi-mal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder-

und Jugendliteratur, Übersetzungs-gutachten

- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich sowie an ausländische Über-setzerInnen
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur, Übersetzung

Rom-Stipendium

- Z** Auslandsstipendium für Literatur, kostenloser Aufenthalt in der Ateli-erwohnung der Kunstsektion in Rom
- D** Monatlich € 1.100, maximal 3 Mo-nate, Reisekostenersatz
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben, Re-zensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur

Werkstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Mindestens 3 Monate, monatlich bis zu € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben, Ver-lagsvertrag, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich, Publikationen in österreichi-schen bzw. ausländischen Verlagen
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur

Finanzierung von Arbeitsbehelfen

- Z** Finanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook usw.) für AutorInnen und ÜbersetzerInnen
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungs-gutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, Lebenslauf, Publikationsver-zeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation, Rezensionen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendlitera-tur, Übersetzung

Mira-Lobe-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literari-schen Projekten (Prosa, Lyrik, Dra-matik), insbesondere des literari-schen Nachwuchses, im Bereich Kinder- und Jugendliteratur
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
T 31. Jänner
S Kinder- und Jugendliteratur

Buchprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelunge-ner belletristischer Neuerscheinun-gen österreichischer AutorInnen in einem österreichischen Verlag
D 15 Prämien zu je € 1.500
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich
T Jährlich
S Literatur

AutorenInnenprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelunge-ner belletristischer Debüts österre-i-chischer AutorInnen; Veröffentli-

chung in Buchform bzw. in Litera-turzeitschriften

D 4 Prämien zu je € 4.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich

T Jährlich

S Literatur

Übersetzungsprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelunge-ner Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. fremdsprachiger zeitgenössischer Literatur ins Deut-sche durch österreichische Überset-zerInnen
D € 800, € 1.100, € 1.500, € 1.900, € 2.200
V Übersetzungsbeirat
E Publizierte Übersetzung (maximal 5 Jahre alt), Originalausgabe, Stamm-data der/des Übersetzenden, Le-benslauf, Verzeichnis der bisherigen literarischen Übersetzungen
K Unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der Übersetze-rInnen (Übersetzung in eine Fremd-sprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
T 31. Juli
S Übersetzung

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorra-gender Leistungen im Bereich Lite-ratur
D € 30.000
V Österreichischer Kunstsenat
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-reich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Spar-tent Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
T Jährlich
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

- Z** Auszeichnung eines literarischen Gesamtwerks europäischer AutorInnen, das international besondere Beachtung gefunden hat
D € 25.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Das Werk muss auch in Übersetzung vorliegen.
T Jährlich
S Literatur

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur
D € 15.000
V Gestiftet von der Kunstsektion, vergeben von der Internationalen Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache; Einzelentscheidung einer/eines vom Präsidium der Gesellschaft gewählten Jurorin/Jurors
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige AutorInnen
T Jährlich
S Literatur

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik
D € 15.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige LyrikerInnen
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2013
S Literatur

Manès-Sperber-Preis für Literatur

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich des gesellschaftspolitischen Romans, der politisch-literarischen Essayistik oder der gesellschaftspolitisch bedeutsamen Kulturphilosophie
D € 8.000
V Jury; gestiftet von der Kunstsektion, vergeben in Kooperation mit der Manès-Sperber-Gesellschaft
E Keine Bewerbung möglich
K Das auszuzeichnende Werk muss

entweder im Original deutschsprachig sein oder in repräsentativer Weise in deutscher Sprache vorliegen.

- T** Unregelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe 2013
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

- Z** Auszeichnung hervorragender Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks
D 2 Preise zu je € 8.000
V Übersetzungsbeirat
E Keine Bewerbung möglich
K Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern oder Trivialliteratur; Übersetzung österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. Übersetzung eines fremdsprachigen Werks der zeitgenössischen Literatur ins

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotations-/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Deutsche; unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)

T Jährlich

S Übersetzung

Österreichischer Kunsthpreis für Literatur

Z Auszeichnung eines belletristischen Gesamtwerks

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Z Auszeichnung qualitätsvoller Kinder- und Jugendliteratur

D Insgesamt € 26.000 (4 belletristische Kinder- und Jugendbuchpreise zu je € 6.000, Preis der Jugendjury € 2.000), Aufnahme von bis zu 10 weiteren Büchern in die „Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendliteratur“

V Jury, Jugendjury

E Lt. Ausschreibung

K Vergabe an UrheberInnen (AutorInnen, ÜbersetzerInnen, IllustratorInnen) in österreichischen Verlagen bzw. an österreichische UrheberInnen in ausländischen Verlagen; Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend-, Sachbuch

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Kunsthpreis für Kinder- und Jugendliteratur

Z Auszeichnung eines Gesamtwerks von AutorInnen, ÜbersetzerInnen oder IllustratorInnen

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014

S Kinder- und Jugendliteratur

Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur

Z Auszeichnung von AutorInnen, IllustratorInnen und ÜbersetzerInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige Publikationen vorweisen können

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014

S Kinder- und Jugendliteratur

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Staatspreis Schönste Bücher Österreichs

Z Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität

D 3 Staatspreise zu je € 3.000

V Jury; Wettbewerb gemeinsam mit dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

E Lt. Ausschreibung, durch Verlag, Druckerei oder GestalterIn

K Beurteilung der technischen, gestalterischen und konzeptionellen Qualität; zwischen 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des laufenden Jahres in Buchform erschienene Publikationen; die Bücher müssen in Österreich verlegt worden und frei von Werbeinseraten sein

Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks deutschsprachiger Kinderlyrik
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Deutschsprachige LyrikerInnen
- T** Unregelmäßig
- S** Kinder- und Jugendliteratur

K KünstlerInnen der jüngeren Generation (maximal 35 Jahre), abgeschlossene künstlerische Ausbildung

T Laufend

S Bildende Kunst, Design, Fotografie, Musik, Literatur

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss

- Z** Austausch von ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles oder kulturellen Aktivitäten im Rahmen bestehender Arbeitsprogramme
- D** Teilfinanzierung; in Einzelfällen Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen

V Gegebenenfalls Beiratsgutachten

E Förderungsantrag, angeführte Beilagen bzw. Unterlagen nach Rücksprache

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; kontinuierliche Tätigkeit auf hohem Niveau

T Laufend

S Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Video- und Medienkunst, darstellende Kunst, Musik, Tanz, Literatur

Artist-in-Residence

- Z** Förderung ausländischer KünstlerInnen und des interkulturellen Dialogs
- D** Monatlich € 700, maximal 3 Monate, Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien
- V** Auswahl in Kooperation mit den Entsenderstaaten
- E** Formloses Bewerbungsschreiben mit künstlerischem Lebenslauf

Projekt- und Programmkkostenzuschuss

Z Förderung von Programmen und Projekten regionaler österreichischer Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen, soziokulturelle Initiativen von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahresprogramm), laufend (Projekt)

S Kulturinitiativen

Projektkostenzuschuss

Z Förderung von Einzelpersonen im Bereich innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen und von soziokulturellen Projekten

D Teilfinanzierung

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Öster-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotierung/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

reich; Projekte von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T Laufend

S Alle Sparten

Interdisziplinäre Kulturprojekte

Z Förderung innovativer, zeitbezogener und experimenteller Einzelprojekte von Kunst- und Kulturschaffenden an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft

D Teilfinanzierung

V Beirat für Interdisziplinäre Kulturprojekte

E Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer öffentlichen Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Kritische und relevante Fragestellungen; Verschränkung von Theorie, Produktion und gesellschaftlicher Praxis; Förderung hervorragender Qualität; Innovation; Partizipation; Genderaspekt; Diversifikation; Wirksamkeit in der Öffentlichkeit

T 31. März, 30. September

S Interdisziplinäre Kulturprojekte

Jahrestätigkeit

Z Förderung der Jahrestätigkeit von Dachverbänden im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 7

D Teilfinanzierung

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Sicherung der Infrastruktur

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres

S Kulturinitiativen

Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen

Z Investitionsförderung für regionale österreichische Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen, 3 Anbote

K Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und bewegliche Investitionsgüter, Auswahl der BestbieterInnen nach dem Bundesvergabegesetz

T Laufend

S Kulturinitiativen

Reisekostenzuschuss

Z Förderung von Reisekosten für Einzelpersonen

D Teilfinanzierung

V Gegebenenfalls Beiratsgutachten

E Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Trainee-StipendiatInnen, Teilnahme an Kulturseminaren und -projekten im Ausland (im Interessengeschäft der Abteilung 7)

T Laufend

S Kulturmanagement

Trainee-Stipendium

Z Förderung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich

D Maximal 12 Stipendien, monatlich € 1.500 oder € 1.850 (je nach Zielland), 3–6 Monate

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Österreich, Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen, persönliche Qualifikation (Ausbildung und/oder langjährige Tätigkeit im Kulturbereich)

T Alle 2 Jahre

S Kulturmanagement

Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung

Z Vergabe von Studienaufträgen zu kulturpolitischen Evaluationen im Rahmen der Kulturinitiativen

D Vertrag

V Kulturinitiativenbeirat

E Lt. Ausschreibung

K Auftragsstudien im Bereich regionale Kulturentwicklung und -forschung

T Bei Bedarf

S Lt. Ausschreibung

Outstanding Artist Award für aktuelle Jahresthemen

Z Auszeichnung nachhaltiger Kulturarbeit

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Lt. Ausschreibung

T Jährlich

S Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotierung/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

Kunstförderungsgesetz 1988

BGBI. Nr. 146/1988 idF BGBI. I Nr. 95/1997 und BGBI. I Nr. 132/2000

Aufgaben der Förderung

§ 1.(1) Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

§ 2.(1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. Das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

(2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

(4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3.(1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen und
8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.

(3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs. 1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

(4) Der Bund kann den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien durch Zuschüsse fördern, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist. § 5 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4.(1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1,3,4,5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

(3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

(4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5.(1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

(2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.

(3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens

wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

§ 6. Für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, dass Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1,4,5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

§ 7.(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorbereiungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstdförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. im übrigen der Bundeskanzler.

§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

BGBI. Nr. 573/1981 idF BGBI. Nr. 740/1988, BGBI. Nr. 765/1992, BGBI. I Nr. 159/1999, BGBI. I Nr. 26/2000, BGBI. I Nr. 132/2000, BGBI. I Nr. 98/2001, BGBI. I Nr. 34/2005 und BGBI. I Nr. 71/2012

§ 1. (1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:
1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBI. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);

2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsbe rechtigten von Rundfunksendungen monatlich ein Beitrag von 0,20 Euro;
3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 6,00 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4% des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundeskanzler, das restliche Ertragnis ist vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundeskanzler bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundeskanzler jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) als Vertreter des Bundeskanzlers;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste

Bedacht zu nehmen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind; 8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundeskanzler hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlüffähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 3. (1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Berufungsbehörde gegen Bescheide des Fonds und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundeskanzler. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

(2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.

(3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Vorschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.

(5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie hinsichtlich des § 3 der Bundeskanzler;
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/1999);
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

§ 6. (1) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(3) §§ 1 und 3 sowie § 5 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(6) Die Änderung des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung hat bis 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Filmförderungsgesetz 1980

BGBI. Nr. 557/1980 idF BGBI. Nr. 517/1987, BGBI. Nr. 187/1993, BGBI. Nr. 646/1994, BGBI. Nr. 34/1998 und BGBI. I Nr. 170/2004, BGBI. I Nr. 74/2010

Österreichisches Filminstitut

§ 1. Das Österreichische Filminstitut fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des österreichischen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.

Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel der Filmförderung ist es,

- a) die Herstellung, die Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Qualität, die Eigenständigkeit und die kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern,
- b) die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sowie durch Erstellung eines jährlichen Filmwirtschaftsberichts,
- c) die internationale Orientierung des österreichischen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des österreichischen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland,
- d) österreichisch-ausländische Koproduktionen zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des österreichischen Kinofilms zu unterstützen,
- f) auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder (Regionalförderungen) hinzuwirken.

(2) Aufgabe des Filminstitutes ist es, durch geeignete Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Förderungen oder fachlich-organisatorischer Hilfestellungen im Rahmen der Tätigkeit als Kompetenzzentrum zu verwirklichen. Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen einerseits nach dem Projektprinzip und andererseits nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, sofern dafür keine Geldmittel des Filminstitutes verwendet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben. Aufgabe des Filminstitutes ist es weiters, die Bundesregierung und andere öffentliche Stellen in zentralen Fragen der Belange des österreichischen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung sämtlicher filmwirtschaftlicher Interessen und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

(3) Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen. Durch die Nachwuchsförderung soll der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden.

(4) Voraussetzung für die Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung ist, dass der Hersteller eines programmfüllenden Kinofilms einen künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann.

a) Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden international bedeutsamen Filmfestival (Festivalliste) zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde.

b) Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht hat.

c) Bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmen gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, insbesondere eine Herabsetzung der Besucherschwellen, die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festgelegt sind. Ein Nachwuchsfilm ist der erste und zweite Film, bei dem der Regisseur die Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt.

d) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen des Herstellers für die Feststellung des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraumes ist in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen.

e) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten nach Maßgabe der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Bestimmungen berücksichtigt.

f) Bei der Erstellung der Liste der international bedeutsamen Filmfestivals ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

(5) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

- a) die Stoffentwicklung;
- b) die Projektentwicklung (einschließlich der Erstellung des projektbezogenen Marketingkonzepts);
- c) in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung;
- d) die Vermarktung österreichischer und diesen gleichgestellter Filme;
- e) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen.

(6) Das Filminstitut hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Filminstitut hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag

§ 3. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:

- a) Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
- b) Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
- c) sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmen angemessen vorzusehen.

Organe des Filminstitutes

§ 4. Die Organe des Filminstitutes sind der Aufsichtsrat (§ 5), die Projektkommission (§ 6) und die Direktorin/der Direktor (§ 7).

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) einer/einem von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellenden Vorsitzenden, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,
- b) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens, die über eine maßgebliche Praxiserfahrung verfügen und aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung kommen.
- d) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 170/2004)

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind von den zuständigen Bundesministerinnen/ Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Vertreterinnen/Vertreter sind von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu ernennen; und zwar die in Abs. 1 lit. b angeführten Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsträger. Vor der Ernennung der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Abs. 1 lit. c haben die allgemein anerkannten Interessengemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreterinnen/Vertreter namhaft zu machen, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode oder unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß Abs. 4 zur Ausübung des Entsenderechtes, des Vorschlagsrechtes oder zur Namhaftmachung aufzufordern. Wird binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die Bundesministerin/ den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Entsenderecht oder das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt oder werden keine fachkundigen Vertreter namhaft gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsandten, nicht zur Ernennung vorgeschlagenen Mitglieder oder der nicht namhaft gemachten fachkundigen Vertreterinnen/Vertreter.

(2a) Bei der Entsendung und Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen.

(3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist das zweite von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsendete Mitglied erste Stellvertreterin/erster Stellvertreter, eines der von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder zweite Stellvertreterin/zweiter Stellvertreter und das von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsendete Mitglied dritte Stellvertreterin/dritter Stellvertreter. Die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreterinnen/dessen Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Filminstitutes als Arbeitgeber gegenüber der Direktorin/dem Direktor wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne des Abs. 2 ist das neue Mitglied für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn

- a) ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit. b und c dies beantragt,

- b) das Mitglied aufgrund einer schweren, dauerhaften Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die Funktion auszuüben,
- c) das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder
- d) jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt.

Die Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a erfolgt durch die/den jeweils nach Abs. 2 zuständige Bundesministerin/zuständigen Bundesminister. Die übrigen Mitglieder werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur enthoben, wobei im Falle von Mitgliedern gemäß Abs. 1 lit. b und c vor der Enthebung die vorschlagende oder die namhaftmachende Stelle zu hören ist.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden schriftlich, mittels Telekopie oder auf andere, einen Empfangsnachweis sicherstellende, technische Art mindestens halbjährlich, ferner über Antrag der Direktorin/ des Direktors oder eines in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedes oder über Antrag von fünf in Abs. 1 lit. b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzuberufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Tag der Sitzung muss, außer bei Gefahr in Verzug, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter – anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Gegen die Mehrheit der in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind Beschlussfassungen gemäß Abs. 8 lit. a, b, c, f und g sowie gemäß § 6 Abs. 7 unzulässig.

(7) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte,

- a) die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder
- b) bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitgliedes berührt werden.

(8) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstituts,
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
- e) die Genehmigung des Widerrufes einer bereits gewährten Förderung,
- f) die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstituts zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
- g) die Genehmigung des Verzichtes auf Forderungen,
- h) die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,

- i) die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung der Direktorin/des Direktors,
- j) die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit der Direktorin/des Direktors und der Projektkommission,
- k) die Beschlussfassung über den von der Direktorin/vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit. h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- l) die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit. i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- m) die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch die Direktorin/den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.

(9) In den Fällen des § 5 Abs. 8 lit. d und e hat der Aufsichtsrat dem Förderungswerber eine schriftliche Begründung für die Gewährung bzw. den Widerruf der Gewährung zu geben, die auch im Tätigkeitsbericht aufzunehmen ist.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einer von ihr/ihm zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterfertigen ist.

(11) Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzende/der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme filminstitutsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen).

(12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 lit. b und c steht für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(13) Zur Erfüllung der Obliegenheiten kann sich der Aufsichtsrat externer Fachleute bedienen. Bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und bei der Evaluierung gemäß Abs. 8 lit. I hat der Aufsichtsrat zur Beratung externe Fachleute heranzuziehen.

Projektkommission, Auswahl der zu fördernden Vorhaben

§ 6. (1) Die Projektkommission besteht aus der Direktorin/dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Für die sachkundigen Mitglieder sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit die Mitglieder vertreten. Sowohl bei den fachkundigen Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern sollen jedenfalls die Bereiche Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung vertreten sein. Die Bestellung der fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist Sorge zu tragen. Nach Ablauf des Bestellungszeitraumes bleiben jedoch die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds, längstens jedoch drei Monate, in der Funktion. Ein fachkundiges Mitglied darf unmittelbar nach Ablauf seiner Funktionsperiode zum Ersatzmitglied, nicht jedoch erneut zum Mitglied bestellt werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die/der stimmberechtigte Direktorin/Direktor führt den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Projektkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder einer sonstigen mit Angelegenheiten der Filmförderung befassten Einrichtung einer Gebietskörperschaft angehören. Auf die Mitglieder der

Projektkommission findet § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ruhens der Funktion ein Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds tritt. Die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei Vorliegen einer der Gründe gemäß § 5 Abs. 4 lit. a bis d von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur von ihrer Funktion vorzeitig zu entheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Projektkommission ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Der Projektkommission obliegt es unter den eingereichten Vorhaben, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind. Die Projektkommission hat im Zuge der Entscheidungsfindung die Ansuchen der Förderungswerber zu erörtern und den Förderungswerber zu hören, soweit dies zur Erörterung seines Ansuchens erforderlich ist. Die Projektkommission hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.

(4) Die Sitzungen der Projektkommission sind von der Direktorin/vom Direktor einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Projektkommission ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich der Direktorin/des Direktors beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Stimmennthaltung ist unzulässig. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin/des Direktors den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Die Projektkommission hat innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Antragstellung durch den Förderungswerber beim Film Institut über Förderungsanträge zu entscheiden. Der Förderungswerber ist von der Förderungsentscheidung und von der Begründung der Projektkommission von der Direktorin/vom Direktor unverzüglich längstens aber binnen vier Wochen nach der Förderungsentscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Den fachkundigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Projektkommission stehen für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder zu, deren Höhe entsprechend des mit der Sitzung verbundenen Aufwandes vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Direktorin/Direktor

§ 7. (1) Die Direktorin/der Direktor ist von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Anhörung des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen hat. Vor der Bestellung einer/s neuen Direktorin/Direktors ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

(2) Zur Direktorin/zum Direktor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 sind.

(3) Die Direktorin/der Direktor ist durch Dienstvertrag anzustellen.

(4) Die Direktorin/der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Er vertritt das Filminstitut – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz – gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
 - b) die Durchführung der Referenzfilmförderung;
 - c) der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern;
 - d) die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
 - e) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h;
 - f) die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
 - g) die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
 - h) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
 - i) die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;
 - j) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
 - k) die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.
- Die Direktorin/der Direktor hat ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen, die in die Zuständigkeit der Projektkommission fallen, so rechtzeitig dieser vorzulegen und deren Sitzung einzuberufen, dass innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 6 entschieden werden kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit. c ist die Direktorin/der Direktor an die Auswahl der Projektkommission der nach dem Projektprinzip zu fördernden Vorhaben gebunden. Ihm obliegt jedoch die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben, die schriftlich zu begründen ist.

(5) Die Direktorin/der Direktor hat die Geschäfte des Filminstitutes hauptberuflich und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

Bei Abschluß des Dienstvertrages hat sich die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auszubedingen, dass die Direktorin/der Direktor

- a) nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt und ein anderes Gewerbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates betreiben darf,
- b) in der Filmwirtschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigt,
- c) an keinem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d) keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erwecken,
- e) einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates ausübt.

(6) Bei längerfristiger Verhinderung der Direktorin/des Direktors hat der Aufsichtsrat eines seiner im § 5 Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Projektkommission, die Direktorin/der Direktor und die Dienstnehmer des Filmstitutes sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Das Filmstitut wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Filmstitutes aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Filmstitutes sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Dem Kunstbericht (§ 10 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988) ist ein Bericht des Filmstitutes über die Förderungstätigkeit des entsprechenden Kalenderjahres anzuschließen.

Förderungen

§ 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Filmstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

(2) Das Filmstitut hat sich auszubedingen, dass die Projektwerber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung die Gewähr bieten, dass Filmprojekte qualitativ einwandfrei hergestellt werden können.

(3) Das Filmstitut hat in seinen Förderungsrichtlinien auch auf die Sicherung der Bezahlung der in Österreich in Anspruch genommenen Leistungen Bedacht zu nehmen. Er kann sich in besonderen Fällen vorbehalten, Teile der zuerkannten Förderungsmittel für die für die Herstellung des Filmprojektes notwendigen Dienstleistungen (Kopierwerks-, Tonstudio-, Atelierleistungen und gleichartige Dienstleistungen für Außendreharbeiten) direkt an die im Rahmen des Förderungsprojektes in Anspruch genommenen Unternehmen zu überweisen.

(4) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Filmstitut laufend zu überprüfen. Hierbei hat sich das Filmstitut auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

(5) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt. Vom Förderungsempfänger an das Filmstitut zurückzuzahlende Förderungsmittel im Rahmen der Herstellungsförderung können in Referenzmittel umgewandelt werden.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Förderungswerber muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithaften.
- b) Das Vorhaben muss ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.
- c) Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. c hat der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Weitere anerkannte Eigenleistungen sowie die Bewertungsgrundsätze sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Bei einer internationalen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.
- d) Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion betreffen.
- e) Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.
- f) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieses Gesetzes und für die Berichtslegung gemäß § 7 Abs. 4 lit. h erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme, vorzulegen.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

- a) ein in Abs. 1 lit. a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
- b) die bei der Herstellung des Films oder des österreichischen Anteils des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,
- c) eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen

von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
d) der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische internationale Koproduktion, wenn

- a) einer der Partner der internationalen Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.
- b) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und
- c) hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

(4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn

- a) dadurch das Filmvorhaben in seiner kulturellen Identität gestärkt wird und das Filmvorhaben eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,
- b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,
- c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,
- d) der Vertrag zwischen den Koproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und
- e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.

(5) Bei einer internationalen Koproduktion (Abs. 3 und 4) darf das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.

(6) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.

(7) Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.

(8) Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte

§ 11a. (1) Wer Förderungsmittel in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film vor Ablauf der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Sperrfristen nicht auswerten oder auswerten lassen, wobei eine Staffelung unter Berücksichtigung

der aktuellen Entwicklungen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Films in Bezug auf die Auswertungsart zu erfolgen hat. In den Förderungsrichtlinien ist jedenfalls vorzusehen, dass nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung) eine Sperrfrist von sechs Monaten nicht unterschritten werden darf. Die Förderungsrichtlinien können eine Verkürzung dieser Mindestsperrfrist nach Maßgabe der im ersten Satz enthaltenen Bedingungen vorsehen, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Werden Sperrfristen verletzt, ist die Förderungszusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 2 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie der zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint.

(4) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12. (1) Förderungen zur Stoff- und Projektentwicklung dürfen nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Filme mit einer Vorführdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilme) gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Förderungen werden grundsätzlich nur auf begründetes Ersuchen des Autors gemeinsam mit dem Hersteller gewährt. Ausnahmen sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Dem begründeten Ersuchen ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen. Das Filminstitut kann dem Hersteller für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungen gewähren. Dem begründeten Ersuchen des Herstellers ist das zu überarbeitende Drehbuch beizufügen. Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuchs sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und der Regisseur Österreicher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist der Regisseur nicht Österreicher oder Angehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt.

- b) eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,
- c) für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt werden, die auch – sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich

und angemessen ist – dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,

d) Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,

e) die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind,

f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.

g) der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 7) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmmessen können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).

(5) Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13. (1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.

(2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

§ 14. (1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Aufsichtsrat zu beschließende Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.

(2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Förderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises sowie die Festlegung der Nutzungsrechte und Sperrfristen aufzunehmen.

(3) Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Widerruf einer Förderung

§ 15. (1) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Auszahlung von bereits zuerkannten Förderungen zu unterbleiben hat, wenn

- a) die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,
- b) bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- c) der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen oder ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss rückzuerstattet ist, wenn

- a) das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- d) soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(3) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass Darlehen oder Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 lit. a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an vom Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen sind. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur

§ 16. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Filminstituts ist dieses berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur gemäß dem Finanzprokuraturgesetz, BGBl. I Nr. 110/2008, in Anspruch zu nehmen.

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. (1) Die Tätigkeit des Filminstitutes gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Unentgeltliche Zuwendungen an das Filminstitut sind von der Erbschafts-(Schenkungs-)Steuer befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Zuschüsse des Filminstitutes zur Förderung der Stoffentwicklung sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. a und e dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 2a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11a, 12, 14, 17, 18 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, sind der Aufsichtsrat und die Projektkommission neu zu konstituieren. Bis zur Neukonstituierung der beiden Organe fungieren die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums als Mitglieder des Aufsichtsrates und die bisherigen Mitglieder der Auswahlkommission als Mitglieder der Projektkommission. Auch für diese Übergangszeit ist für die Beschlussfassung in der Projektkommission § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, anzuwenden.

(6) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 die/der jeweils für die Entsendung zuständige Bundesministerin/Bundesminister, hinsichtlich der §§ 16 und 17 die/der Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen und im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Film/Fernseh-Abkommen 2011

Abkommen zwischen

Österreichisches Filminstitut

1070 Wien, Spittelberggasse 3,
im Folgenden Filminstitut genannt, einerseits
und

Österreichischer Rundfunk

1136 Wien, Würzburggasse 30,
im Folgenden ORF genannt, andererseits

Film/Fernseh-Abkommen 2011 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, im Folgenden Film/Fernseh-Abkommen genannt, mit dem der Vertrag vom 7. März 1989 und den Ergänzungen vom 5. Jänner 1994, vom 24. Februar 2003 sowie vom 24. Jänner 2006 (inkl. Zusatzvereinbarung) ersetzt wird.

Ziel

§ 1. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und des ORF-Gesetzes (ORF-G) entsprechen, beide in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Ebenso ist wesentliches Ziel der Zusammenarbeit, die bestmögliche Wahrnehmung der österreichischen Filme bzw. Filme mit gemeinsamer Finanzierungs- und Förderungsbeteiligung in internationalen Koproduktionen vor dem Kino- und Fernsehpublikum zu ermöglichen. Der ORF tut dies im Rahmen seiner Berichterstattung und durch Präsenz des österreichischen Films in geeigneten Sendungen, Promotiontrailern und durch Ausstrahlung österreichischer Filme an adäquaten Sendeplätzen.

Das Filminstitut tut dies durch die Gestaltung seiner Verträge mit ProduzentInnen, die dem ORF grundsätzlich unter Berücksichtigung des gesamten österreichischen Finanzierungsanteils die prioritäre und bevorzugte codierte Nutzung (sog. Erstausstrahlungsrecht) der entstehenden Filme auch gegenüber internationalen FinanzierungspartnerInnen einräumt.

Filminstitut und ORF verpflichten sich, in jeweils unilateral zu verhandelnden Festlegungen über gemeinsame Filmprojekte (Filminstitut mit anderen Förderinstituten und Fernsehveranstaltern, der ORF mit anderen Förderinstitutionen und Fernsehveranstaltern) die gegenseitigen Interessen von Filminstitut und ORF prioritätär zu vertreten und nach innen und außen partnerschaftlich aufzutreten.

Abkommensmittel

§ 2. Zur Erreichung dieses Abkommensziels stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei jedenfalls für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 zumindest 8.000.000 Euro jährlich als vereinbart gelten.

Allfällige Erlösanteile des ORF aus der Kino- und Fernsehauswertung der von ihm mitfinanzierten Filme, die auf den ORF entfallen, werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet. Werden Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, werden diese Mittel jeweils auf das Folgejahr übertragen. Für die Finanzierung aktueller Projekte sind primär die derart übertragenen Mittel zu verwenden.

Gemeinsame Kommission

§ 3.(1) Zur Durchführung des Film/Fernseh-Abkommens wird eine gemeinsame Kommission bestellt, der sechs Mitglieder angehören. Von diesen werden je drei Mitglieder vom Filminstitut sowie drei Mitglieder vom ORF benannt. Für jedes Kommissionsmitglied wird aus dem gleichen Kreis ein/eine StellvertreterIn benannt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kommission führt im jährlichen Wechsel ein Mitglied aus dem Kreis des Filminstituts bzw. ein Mitglied aus dem Kreis des ORF, wobei der jeweils andere Vertragspartner den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende stellt.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die gemeinsame Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Der gemeinsamen Kommission obliegt insbesondere

- a) die Entscheidung über die Herstellungsfinanzierung gemäß § 4 des Film/Fernseh-Abkommens, wobei Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens sind;
- b) die Entscheidung über die Gewährung von Abkommensmitteln gemäß § 5 (Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung) des Film/Fernseh-Abkommens.

Das nähere Verfahren regelt in allen Fällen die Geschäftsordnung.

Herstellungsfinanzierung

§ 4.(1) Eine gemeinsame Teilfinanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass es sich um einen Film im Sinne des § 1 dieses Abkommens handelt, von den Vertragspartnern die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam und unter Berücksichtigung des vom Filminstitut anerkannten Finanzierungsplanes erbracht werden, der/die ProduzentIn an den Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit. c des Filmförderungsgesetzes trägt und sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfinanzierten Film die Sperrfristen gemäß der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

(2) Antragsberechtigt ist der/die HerstellerIn des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsfinanzierung hat insbesondere zu enthalten:

Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf sowie einen Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind. Fehlen bei dem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Finanzierungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als nicht beschlussfähig. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen trotz dahingehender Aufforderung vom/von der HerstellerIn nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag von der Kommission zurückgewiesen.

(3) Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem/der HerstellerIn zu.

(4) Die für die gegenständliche Herstellungsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

(5) In den Einzelverträgen, die der ORF mit dem/der HerstellerIn zu den gegenständlichen Filmen abschließt, wird die gesamte Finanzierungsbeteiligung des ORF in einen Lizenzbetrag und einen Finanzierungsanteil an den Herstellungskosten

aufgeteilt. Für den Lizenzanteil werden zur Abgeltung der Fernsehnutzungsrechte folgende fixe Beträge vereinbart:

Spieldenkmale: 45.000 Euro

Dokumentarfilme: 22.000 Euro

Dokumentationen: 11.000 Euro

jeweils jedoch maximal 50% des gesamten ORF-Betrages. Liegt der ORF-Betrag unter 80.000 Euro bei Spieldenkmälen bzw. 40.000 Euro bei Dokumentarfilmen bzw. 20.000 Euro bei Dokumentationen, dann reduzieren sich die oben angegebenen Fixbeträge entsprechend.

(6) Die Ratenzahlungen der Mitfinanzierung durch den ORF sind im jeweiligen Mitfinanzierungsvertrag festzulegen und erfolgen grundsätzlich in der Staffelung 20 % (Vertragsabschluss)/ 40 % (Drehbeginn)/ 20 % (Drehschluss)/ 10 % (Rohschnittabnahme)/ 10 % (Fertigstellung und Lieferung des Sendebandes an den ORF sowie technische Abnahme).

Sofern bei Produktionen mit Herstellungskosten über drei Millionen Euro bei Abschluss des Mittfinanzierungsvertrages mit dem Produzenten/der Produzentin keine Besicherung (Bankgarantie, Completion Bond, etc.) über 70 % des vereinbarten ORF-Finanzierungsbeitrages vorliegt, wird die Staffelung in 80 % bei Rohschnittabnahme und 20 % nach Fertigstellung (Lieferung des Sendebandes durch den Produzenten/die Produzentin sowie nach schriftlicher Bestätigung der technischen Abnahme durch den ORF) abgeändert.

(7) Filminstitut und ORF stimmen überein, die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten und werden darauf achten, Verträge mit ProduzentInnen möglichst frühzeitig – zumindest vor Drehbeginn – abzuschließen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die für den Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des Produzenten/der Produzentin vollständig vorliegen und unter Berücksichtigung, dass die Vertragserstellung des ORF grundsätzlich erst nach der Vorlage des Vertrages mit der Primärförderstelle möglich ist.

Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung

§ 5.(1) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes sind bis zu 10 vH der Mittel gemäß § 2 des Film/Fernseh-Abkommens gewidmet.

(2) Über die Mitfinanzierung entscheidet die gemeinsame Kommission, das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitfinanzierung eines Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.

(4) Die Bestimmungen des Film/Fernseh-Abkommens gemäß § 4 (Herstellungsfinanzierung), § 6 (Nutzungsrechte) und § 7 (Erlösbeteiligung) gelten sinngemäß; von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1b (Eigenanteil) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(5) Die für die Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Nutzungsrechte

§ 6. (1) Frei zugängliches Fernsehen (§ 11a (1)d FFG)

a) Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) innerhalb der Lizenzzeit von 7 Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen, danach erfolgt ein vollständiger Rechterückfall an den/die HerstellerIn. Bei internationalen Koproduktionen be-

steht seitens des ORF die Bereitschaft, die Lizenzzeit den jeweiligen internationalen Bedingungen anzupassen. Diesbezügliche Verhandlungen sind vom Produzenten/von der Produzentin vor Vertragsabschluss mit dem ORF einzuleiten. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Tag, der dem Ende der Kinoschutzfrist folgt.

- b) Zur uncodierten Ausstrahlung über Satellit ist der ORF nach Ablauf von einem Jahr nach Ende der Kinoschutzfrist berechtigt, sofern der/die HerstellerIn bis zu diesem Zeitpunkt keinen einer derartigen uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF entgegenstehenden Vertrag mit einem/einer dritten LizenznehmerIn und/oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen hat. Sofern jedoch aufgrund eines derartigen Vertrages mit einem Dritten/einer Dritten eine uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF auch innerhalb der beiden letzten Lizenzjahre des ORF nicht zulässig ist, verlängert sich die Lizenzzeit für den ORF automatisch um zwei Jahre, innerhalb welcher der ORF dann jedenfalls zur uncodierten Satellitenausstrahlung berechtigt ist. Sollte eine derartige direkt anschließende Lizenzzeitverlängerung nicht zulässig sein, wird der/die HerstellerIn dem ORF jedenfalls frühest möglich zwei zusätzliche Lizenzjahre für die uncodierte Satellitenausstrahlung für das Gebiet Österreich (ausschließlich) – mit Zustimmung des ORF auch nicht ausschließlich – und Südtirol (nicht ausschließlich) einräumen.
- c) Das codierte Erstausstrahlungsrecht für frei empfangbares Fernsehen (Free TV) in Österreich inkl. Südtirol in jedem technischen Verfahren liegt bei Produktionen, deren Gesamtherstellungskosten zum überwiegenden Teil (50 vH oder mehr) mit Förder- und Finanzierungsmitteln aus Österreich finanziert werden, prinzipiell beim ORF. Der/die ProduzentIn ist verpflichtet, FinanzierungspartnerInnen über das prinzipielle Erstausstrahlungsrecht des ORF zu informieren und dieses Recht als integrierenden Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen mit seinen FinanzierungspartnerInnen aufzunehmen. Bei Produktionen mit Minderheitsbeteiligung aus Österreich (49 vH oder weniger der Gesamtherstellungskosten aus Österreich) kann das Erstausstrahlungsrecht des ORF einvernehmlich bei ORF-Vertragserstellung abgeändert werden.
- d) Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des ORF gemäß § 12 Abs 2 lit. g FFG (wonach dem ORF dann die Fernsehnutzungsrechte auch für einen Lizenzzeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden können) dann vorliegt, wenn dessen gesamte Finanzierungsbeteiligung mehr als 35 % der Gesamtfinanzierung der Herstellungskosten des Filmes beträgt.

(2) Bezahlfernsehen (§ 11a (1)e FFG)

Die Verwertungsrechte für Bezahlfernsehen („pay-TV“) verbleiben grundsätzlich beim/bei der HerstellerIn und können von diesem nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß nachstehenden lit. a) bis d) ausgewertet werden; die Verwertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video on Demand und Near Video on Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) gemäß § 11a (1)b FFG ist hiervon nicht erfasst; diese Rechte stehen dem/der HerstellerIn, ohne weitergehende Einschränkungen, als sie sich aus den Sperrfristen gemäß § 11a FFG ergeben, zu.

(Hinsichtlich der Zuordnung von Near Video on Demand und Pay per View gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen. Der ORF ist der Ansicht, dass diese Nutzungen, soweit sie nicht unter § 18 a UrhG fallen, dem Senderecht zuzuordnen sind. Unpräjudizuell und ausschließlich für Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens wird aber der (diesbezüglich nicht differenzierten) Qualifizierung des FFG gefolgt.)

a) pay-TV-Rechte für Österreich: Eine getrennte Verwertung der pay-TV-Rechte nur für das Gebiet Österreich (einschließlich sog. Österreich pay-TV Fenster) darf erst nach der Erstausstrahlung durch den ORF erfolgen. Dieses Erstausstrahlungsrecht des ORF ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist befristet. Der/die ProduzentIn wird gegenüber seinem/ihrer LizenznehmerIn sicherstellen, dass dieser/diese auch bei Erwerb der deutschsprachigen pay-TV-Rechte vor Ablauf dieser Erstausstrahlungsfrist keine getrennte Ausstrahlung nur in Österreich durchführt.

b) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum: Bei Vergabe der deutschsprachigen pay-TV-Rechte kann eine solche Ausstrahlung auch vor Ablauf der Erstausstrahlungsfrist für den ORF stattfinden, wenn ein pay-TV-Veranstalter sich unmittelbar an der Finanzierung der Herstellungskosten angemessen beteiligt und dies Bestandteil des Finanzierungsplans ist; aber auch dann, wenn diese pay-TV-Rechte Teil eines zur Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes getätigten Rechtepaketvorverkaufes sind und der Erlös für dieses Rechtepaket insgesamt (d.h. der auf die pay-TV-Rechte entfallende Betrag ist dabei nicht gesondert auszuweisen) angemessen ist.

c) pay-TV-Rechte international: Bei Einstrahlung nach Österreich und Sendung in deutscher Sprache gilt für die Verwertung die für den deutschsprachigen Raum geltende Einschränkung. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Filme in ihrer deutschen Sprachfassung (d.h. auch in der deutschen Sprachfassung mit fremdsprachigen Untertiteln), nicht jedoch für deren fremdsprachige Fassungen mit deutschen Untertitel.

d) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum und/oder international sind noch verfügbar: Soweit die pay-TV-Rechte vom/von der HerstellerIn nicht für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft sind, steht dem ORF eine Option auf den Erwerb der pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum für den Film in deutscher Sprache (vgl. lit. c) zu. Der ORF erwirbt diese Option im Rahmen des mit dem/der HerstellerIn abzuschließenden Einzelvertrages grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages. Ist jedoch der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil des Herstellers/der Herstellerin überdurchschnittlich hoch, erwirbt der ORF diese Option nur unter der Bedingung, dass der/die ProduzentIn diese pay-TV-Rechte nicht längstens bis zum Tag vor der Rohschnittabnahme des Filmes für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft hat; dies ist entsprechend im Einzelvertrag festzulegen. Nach Rohschnittabnahme kann der ORF binnen der darauf folgenden sieben Tage durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem/der HerstellerIn die Option ausüben. Übt der ORF die Option nicht aus, dann stehen die gesamten pay-TV-Rechte wiederum dem/der HerstellerIn zur Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen a) zur Verfügung, womit lediglich die Ausnahme hinsichtlich der pay-TV-Rechte für Österreich weiterhin aufrecht bleibt.

Für den Fall der Ausübung der Option ist vom ORF, zusätzlich zu seiner sonstigen finanziellen Beteiligung an dem Filmvorhaben, bei Bandabnahme ein Entgelt in Höhe von 45.000 Euro für Spielfilme und bei Dokumentarfilmen ein zu vereinbartes Entgelt für den Erwerb dieser pay-TV-Rechte an den/die HerstellerIn zu bezahlen. Dieses Entgelt gilt jedoch nicht als abrechnungspflichtiger Erlös gemäß § 7 des Film/Fernsehabkommens. Sofern bei einem vom/von der HerstellerIn angebahnten Verkauf dieser vom ORF erworbenen pay-TV-Rechte durch den ORF ein über diese 45.000 Euro bei Spielfilmen oder über den bei Dokumentarfilmen vereinbarten Betrag hinausgehender Mehrerlös vom ORF erzielt wird, ist der Mehrerlös zwischen dem ORF und dem/der HerstellerIn je zur Hälfte aufzuteilen.

(3) Catch-up-TV

Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Abkommen mitfinanzierten Filme auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen 7 Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. „catch-up-TV right“) codiert für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die ausschnittsweise Nutzung gemäß Punkt (5) „Ausschnittsrechte“.

(4) Hörfilm-Fassung

Die Rechtseinräumung an den ORF inkludiert ohne Zusatzkosten auch die Rechte an einer Hörfilm-Fassung, soferne eine solche vorliegt.

(5) Ausschnittsrechte

Dem ORF werden an allen gegenständlichen Filmen auch die Rechte zur ausschnittsweisen Nutzung eingeräumt. Diese Rechtseinräumung ist unentgeltlich und beschränkt auf die Sendedauer von drei Minuten sowie auf den Zweck der Promotion für den betreffenden Film, für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nonfiktionalen Bereich für Porträts von SchauspielerInnen, RegisseurInnen, HerstellerInnen. Die Sendung dieser Ausschnitte über 3sat ist bei reiner Promotion für den betreffenden Film unentgeltlich, bei sonstiger Nutzung im oben angeführten Umfang entgeltpflichtig, wobei ein Lizenzbetrag von 135 Euro pro angefangener Sende-minute vereinbart wird.

Der/die ProduzentIn informiert den ORF schriftlich über allfällige im Film enthaltenen Fremdrechte, insbesondere auch solche an der Musik. Hinsichtlich der Musik ist zu beachten, dass bei Verwendung von Aufnahmen vorbestehender Werke sowohl die Urheberrechte der KomponistInnen/BearbeiterInnen/Verlage als auch die Leistungsschutzrechte der TonträgerherstellerInnen/InterpretInnen zu klären sind. Diese Information erfolgt bei der Abnahme mittels der Musikliste und allfälliger sonstiger Unterlagen.

(6) Abspann

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Abspann der gegenständlichen Filme für die sendung im fernsehen entsprechend gestaltet werden muss. Die Gestaltung eines fernsehgerechten Abspanns erfolgt zunächst individuell je Film in gemeinsamer Absprache zwischen ProduzentIn, RegisseurIn und ORF. Wird eine generelle Regelung vereinbart, gilt diese.

Erlösbeteiligung

§ 7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht der Verwertungserlös der gemäß §§ 4 und 5 des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanzierten Filme nach Abdeckung des vom Filminstitut anerkannten Eigenanteils des Herstellers/der Herstellerin (zuzüglich eines 7,5%igen Herstellergewinns) dem/der HerstellerIn und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu, wobei analog zur Regelung des Filminstituts jener Anteil der Erträge zur Rückzahlung zu verwenden ist, welcher der halben Beteiligung des ORF an der Gesamtfinanzierung entspricht. Diese Mittel fließen zur Gänze in die Abkommensmittel zurück.

Promotion und Medienkooperationen

§ 8. Der ORF erklärt sich grundsätzlich bereit, über die im Rahmen des Abkommens mitfinanzierten Filme innerhalb des Programms angemessen zu informieren und nach Möglichkeit auch den Kinostart mit Trailern und Kooperationen kostenfrei zu unterstützen. Sofern sich der ORF z.B. an den Kosten einer Kino-premiere etc. kooperativ beteiligt, sind darüber hinausgehende Medienkooperationen des Herstellers/der Herstellerin im Vorfeld mit dem ORF abzustimmen.

Mitteilungsverpflichtungen

§ 9. ORF und Filminstitut erhalten nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, gegenseitig je eine Aufstellung

1. der im vorangegangenen Jahr gemäß Abkommen jeweils eingesetzten Förder- bzw. Finanzierungsmittel sowie der jeweils zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme und
2. der Termine der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung (Kinostart) der abkommensgeförderten Filme in Österreich und der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

Schlussbestimmungen

§ 10.(1) Die Bestimmungen gemäß § 6 („Nutzungsrechte“) gelten, ausgenommen „Catch-up-TV-Rechte“ (siehe nachfolgenden Absatz 3) für Filme, für die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2005 gegeben wurde.

Für sonstige seit Beginn des Film/Fernseh-Abkommens hergestellte Filme gilt folgendes:

- 1.1. Die uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF ist nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers/der Herstellerin zulässig, wobei der/die HerstellerIn diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn er vor der beabsichtigten uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF einen dieser Ausstrahlung entgegenstehenden Vertrag mit Dritten abgeschlossen hat.
- 1.2. Die Regelung für Ausschnittsrechte gilt nach Maßgabe der Verfügbarkeit dieser Rechte für den/die HerstellerIn.

(2) Im Einzelfall können die Nutzungsrechte an Filmen, die eine Finanzierungszusage vor dem 1. Jänner 2005 erhalten haben, unter Anwendung einer jeweils zu verhandelnden Erlösbeteiligung des ORF an den/die HerstellerIn rückübertragen werden.

(3) Die Regelungen betreffend Catch-up-TV (§ 6 Abs. 3) und Erlösbeteiligung (§ 7) gelten für Filme, die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2011 erhalten haben. Für eine Nutzung der Catch-up-TV-Rechte von Filmen, die vor diesem Zeitpunkt eine Finanzierungszusage erhalten haben, ist die Zustimmung des Produzenten/der Produzentin erforderlich.

(4) Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Optionsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 lit. d des Film/Fernseh-Abkommens dient der Verbraucherpreisindex 2005, der von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis dieser Wertsicherungsklausel ist der Monat Oktober 2010. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist erstmals von der für Oktober 2010 verlautbarten Indexziffer und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraums nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Die sich daraus ergebenden Änderungen des Optionsbetrages sind laufend vom Filminstitut zu berechnen. Über entsprechenden Antrag des Filminstitutes ist dementsprechend der geänderte Optionsbetrag jeweils von der gemeinsamen Kommission (§ 3 Film/Fernseh-Abkommen) zu beschließen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt, ab welchem der geänderte Optionsbetrag zur Anwendung gelangt, vom Filminstitut in geeigneter Form zu verlautbaren.

(5) Das Film/Fernseh-Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es kann beiderseits bis jeweils 30.6. unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2013.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien.

Es gilt österreichisches Recht.

Wien, am 14. Januar 2011

Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichisches Filminstitut
Dr. Alexander Wrabetz e.h.
Österreichischer Rundfunk

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000

BGBI. I Nr. 45/2000 idF BGBI. I Nr. 113/2004 und BGBI. I Nr. 82/2009

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängelexemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur ist an den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so darf der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 1 kann der Importeur, der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(4) Zum nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

§ 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.

(2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

§ 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:

1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;
2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;
3. bei Verkauf von Mängelexemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

(2) §§ 3, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000

BGBI. I Nr. 131/2000 idF BGBI. Nr. 136/2001, BGBI. Nr. 55/2008, BGBI. Nr. 92/2010 und BGBI. I Nr. 71/2012

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

1. Abschnitt: Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

(2) Wer eine künstlerische Hochschulausbildung erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschulausbildung umfassten künstlerischen Tätigkeiten auf.

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBI. Nr. 400.

2. Abschnitt: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3. (1) Zur Entlastung von selbstständigen Künstlerinnen/Künstlern bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Künstler-Sozialversicherungsfonds“, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Auf die Bediensteten des Fonds findet das Angestellten gesetz Anwendung.

Aufgaben

§ 4. Aufgaben des Fonds sind die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlerinnen/Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBI. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel hiefür und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstdförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBI. Nr. 573;
2. Beiträge des Bundes entsprechend der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;

4. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;
5. Sonstige Einnahmen;
6. Freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

- § 6. Organe des Fonds sind:
1. das Kuratorium (§ 7),
 2. der Geschäftsführer (§ 10),
 3. die Künstlerkommission (§ 11).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreffen der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf einen dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8. (1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestaltung zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) Das Kuratorium kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Be-

richt, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

(4) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bestellung des Geschäftsführers;
2. Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
3. Entlastung des Geschäftsführers;
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bis Ende August des laufenden Jahres;
5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Fonds und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
7. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Fonds;
8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien (§ 11) nach deren Anhörung;
9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
10. Beschlussfassung über
 - a) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) Beschlussfassung über die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c) die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.

(6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahrs geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Das Kuratorium hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9. (1) Das Kuratorium muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(2) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegrafisch, mittels Telefax, oder auf geeignetem elektronischen Weg unter Angabe der

Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

(3) Jedes Mitglied des Kuratoriums und der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine Sitzung einberuft. Diese muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder des Geschäftsführers nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Kuratorium einberufen.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums ist der Geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer

§ 10. (1) Der Geschäftsführer des Fonds wird von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss desstellungsvertrages sind das Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Fonds aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums erklären. Liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Er vertritt den Fonds nach außen.

(5) Der Geschäftsführer hat bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres das Jahresbudget für das folgende Kalenderjahr sowie den Jahresbericht und den Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium vorzulegen.

(6) Weiters hat der Geschäftsführer dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur

Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Künstlerkommission

§ 11. (1) Die Künstlerkommission besteht aus Kurien, welche die Aufgaben der Künstlerkommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrnehmen. Es besteht eine Kurie für Literatur, eine Kurie für Musik, eine Kurie für bildende Kunst, eine Kurie für darstellende Kunst, eine Kurie für Filmkunst, eine allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst sowie je eine Berufungskurie.

(2) Jede Kurie besteht aus:

1. einem Vorsitzenden;
2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 wird je ein Mitglied von den durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitgliedes dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen. Macht eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig aus. Sie verpflichten sich dazu, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, in einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.

(6) Die jeweilige Kurie hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Geschäftsführers des Fonds Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu erstatten.

(7) Eine Kurie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gemäß Abs. 2 Z 3 entsandten Mitglieder und die/der Vorsitzende oder ihr (e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend sind. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Kurie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht. Eine Stimmabstaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit sind die für den/die Antragsteller/in günstigeren Stimmen ausschlaggebend.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Gutachten mit dem festgestellten Sachverhalt und den daraus

gezogenen fachkundigen Schlussfolgerungen zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.

(9) § 7 Abs. 3, 4 und 6 sind auf die Kurien anzuwenden. Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Aufforderung des Geschäftsführers des Fonds zur Abgabe eines Gutachtens hat der Vorsitzende der betreffenden Kurie diese zu diesem Zweck einzuberufen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12. (1) Der Geschäftsführer, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die Mitarbeiter des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht für den Geschäftsführer auch nach Ende seines Anstellungsvertrages, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

§ 13. (1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und -berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:

1. die Personalien,
2. die Ausbildungsdaten,
3. die Sozialversicherungsdaten,
4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
5. die Daten der beruflichen Tätigkeit und
6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz.

(2) Der Fonds hat im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 6 sowie die Sozialversicherungsnummer des Zuschussberechtigten zu übermitteln.

(3) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten durch den Fonds hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem Fonds zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruches auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 3 zu übermitteln.

(4) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten und der Sozialversicherungsnummer durch den Fonds haben die Abgabenbehörden des Bundes zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruches auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 4 zu übermitteln.

Abgabenbefreiung

§ 14. (1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.

(2) Es sind befreit:

1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren,
3. Eingaben an den Fonds von den Stempelgebühren.

(3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 15. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
3. die Gebarung des Fonds.

(3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Entlastung des Kuratoriums.

(4) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich vorzulegen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt: Leistungen des Fonds

Beitragszuschüsse

§ 16. (1) Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den Künstlerinnen/den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, zur Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a ASVG.

(2) Solange die Beiträge auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG entrichtet werden, leistet der Fonds vorläufige Beitragszuschüsse.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17. (1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers;
2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1

der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG; 3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2; 4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.

(2) Der Antrag auf Beitragszuschuss kann beim Fonds oder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt werden.

(3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen voraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische Befähigung darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruches erforderlich sind, zu verlangen.

(4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip, das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.

(5) In die Mindesteinkünfte gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen:

1. die Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen;
2. Stipendien und Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, sofern sie als Einkommensersatz für die Künstlerin/den Künstler dienen.

(6) In Kalenderjahren, in denen für ein Kind der Künstlerin/des Künstlers Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht, erhöht sich die Obergrenze für die Einkünfte gemäß Abs. 1 Z 4 um das Sechsfache des jeweils geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG für jedes anspruchsbegründende Kind.

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2012)

(8) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt 1.026 Euro jährlich.

(Anm.:

Ab 1.1.2009 beträgt der Beitragszuschuss 1.230,- jährlich, vgl. BGBl. II Nr. 488/2008.
Ab 1.1.2010 beträgt der Beitragszuschuss 1.350,- jährlich, vgl. BGBl. II Nr. 473/2009.
Ab 1.1.2012 beträgt der Beitragszuschuss 1.560,- jährlich, vgl. BGBl. II Nr. 448/2011.)

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während eines vollen Kalenderjahres, so gebührt der Betrag gemäß Abs. 1 und 2 nur in aliquoter Höhe.

(4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler auf Grund ihrer/ seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:

1. zur Pensionsversicherung,
2. zur Krankenversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 nicht ausgeschöpft wurde und
3. zur Unfallversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 und 2 nicht ausgeschöpft wurde.

Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss

§ 19. (1) Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren liegen. Dies gilt jedoch nicht für vor dem 1. Jänner 2001 liegende Zeiträume.

(2) Wird das Bestehen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG für in der Vergangenheit liegende Zeiträume festgestellt, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für diese Zeiträume ein Anspruch auf Beitragszuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Pflichtversicherung einen entsprechenden Antrag auf Beitragszuschuss stellt. Weiters darf die Annahme des Nichtbestehens einer Pflichtversicherung nicht darauf zurückzuführen sein, dass die/der Betroffene gesetzliche Meldepflichten verletzt oder unwahre oder unvollständige Angaben über ihre/seine Einkünfte (Einnahmen) gemacht hat. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20. (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellt der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid das Bestehen des Anspruchs auf Beitragszuschuss dem Grunde nach fest. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(2) Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 strittig, hat der Geschäftsführer unverzüglich die zuständige Kurie zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens aufzufordern. Hat diese Kurie im Gutachten das Fehlen der Voraussetzungen festgestellt, so hat der Geschäftsführer auf schriftlich begründetes Verlangen des Antragstellers ein Gutachten der Berufungskurie einzuholen.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

Auszahlung des Beitragszuschusses

§ 21. (1) Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss bescheidmäßig gemäß § 20 dem Grunde nach festgestellt, so wird der Zuschuss in der gemäß § 18 entsprechenden Höhe auf die Dauer der Ausübung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden künstlerischen Tätigkeit und des Vorliegens der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt. Wurde rechtskräftig eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt und auf diese nicht verzichtet, so hat die Auszahlung erst zu erfolgen, nachdem die/der Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung einer allfälligen Ratenbewilligung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

(2) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Soweit Beiträge zur Pflichtversicherung an andere gesetzliche Sozialversicherungsträger zu leisten sind, hat die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemäß § 18 Abs. 4 die entsprechenden Beitragszuschussteile an diese weiterzuleiten. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit dieser Anstalt zu treffen.

(3) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat der betreffenden Künstlerin/dem betreffenden Künstler die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeiträge vorzuschreiben.

(4) Der Zuschussberechtigte darf den Anspruch auf Beitragszuschuss rechtswirksam weder übertragen noch verpfänden.

(5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen.

Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten

§ 22. (1) Personen, für die ein Zuschuss gemäß § 21 geleistet wird, haben alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuss von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden.

(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Betroffenen kann die Frist gemäß Abs. 2 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Fonds verlängert werden.

(4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das Erlöschen des Anspruchs gemäß Abs. 4 steht einer neuerlichen Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Durchführung eines Verfahrens gemäß § 20 nicht entgegen.

Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs.1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

(2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künsterinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 23. (1) Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist auf Antrag des Betroffenen vom Fonds mit Bescheid festzusetzen. Der Fonds entscheidet in erster und letzter Instanz. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(3) Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn

1. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Rückforderungsbeitrages für den Betroffenen mit erheblichen hätten verbunden wäre und
2. die Einbringlichkeit der Rückforderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.

(4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler

1. aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte oder
2. durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit diese Untergrenze erreicht hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen. Im Fall der Z 2 hat die Künstlerin/der Künstler außerdem glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie/er davon ausgegangen ist, im betreffenden Kalenderjahr Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit in der Höhe gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 zu erreichen. Wurden die Gründe glaubhaft dargelegt, hat der

Fonds zu verzichten, wobei ein Verzicht auf Rückforderung gemäß Z 2 insgesamt fünfmal zulässig ist.

(5) Der Fonds darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn

1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

(6) Der Fonds darf auf die von ihm zu leistenden Beitragszuschüsse gegen die vom Betroffenen zu leistenden Rückforderungen (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren) aufrechnen, so weit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist.

(7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

(8) Zur Eintreibung der Forderungen des Fonds auf Grund der Rückerstattungsbescheide ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

§ 24. (1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 verpflichtet und hat die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

(2) Erfolgt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Hinweis auf die behauptete Künstlereigenschaft im Sinne des § 2, so hat die Sozialversicherungsanstalt den Fonds hievon zu verständigen und ihm die vorhandenen Unterlagen und Belege, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 nützlich sein könnten, vorzulegen. Darüber hinaus hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Fonds zu unterstützen und auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen beziehungsweise unaufgefordert jene Tatsachen oder sonstigen Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 maßgeblich sind.

(3) Anträge auf Beitragszuschuss, die gemäß § 17 Abs. 2 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingegangen wurden, sind von dieser mit den vorhandenen Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Fonds weiterzuleiten.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25. Die Abgabenbehörden des Bundes sind zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 4 verpflichtet und haben die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26. (1) Freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG in der Fassung zum 31. Dezember 1999, die auf Grund dieser Tätigkeit gemäß § 273 Abs. 5 leg. cit. zum 31. Dezember 2000 nach dem GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, gelten als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1.

- (2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.bH. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:
1. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung von Personen, die
 - a) einen beträchtlichen Teil ihres Lebens als Autoren oder Übersetzer urheberrechtlich geschützter Werke, die in Form von Büchern oder diesen gleichgestellten Publikationen veröffentlicht worden sind, tätig waren,
 - b) das 738. Lebensmonat überschritten haben,
 - c) auf Grund der Tätigkeit gemäß lit. a keinen Anspruch auf eine gesetzliche Pensionsleistung haben und
 - d) bedürftig sind.
 2. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Berufsunfähigkeitsversorgung von bedürftigen Personen gemäß Z 1 lit. a, die dauernd oder vorübergehend unfähig sind, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen.
 3. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Hinterbliebenenversorgung von bedürftigen Hinterbliebenen von Personen gemäß Z 1 lit. a.
 4. Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG an Personen, die auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 1 lit. a nach dem GSVG pflichtversichert sind.
 5. Zur Gewährung von Zuschüssen an Personen gemäß Z 1 lit. a, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Im Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft sind die näheren Regelungen über die Zuschussgewährung festzulegen.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 27. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die anderen nach diesem Gesetz zuständigen Bundesministerinnen/Bundesminister sind ermächtigt, nach Kundmachung dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fonds zum 1. Jänner 2001 ordnungsgemäß seine Tätigkeit aufnehmen kann. Insbesondere kann der Bundeskanzler die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen erlassen. Weiters können die Mitglieder der Fondsorgane sowie der Geschäftsführer auch vor dem 1. Jänner 2001 bestellt werden.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 55/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 192/1994, außer Kraft.

(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Es treten mit 1. Jänner 2008 § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 3, 5 bis 8, § 18 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 in Kraft. Diese Bestimmungen gelten für die Kalenderjahre ab 2008. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 bestellten Mitglieder gelten als vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt. Die derzeitigen Kurien nehmen die Aufgaben bis zur Konstituierung der Kurien gemäß § 11

Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 wahr, wobei die neu zu entsendenden Mitglieder auf die Restdauer der derzeitigen Funktionsperiode zu bestellen sind. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die nachträgliche Auszahlung des Beitragszuschusses gemäß § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 sind die Kalenderjahre mit zu berücksichtigen, in denen vor dem 1. Jänner 2008 die Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht oder die Obergrenze der Einkünfte überschritten wurde.

(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(6) § 17 Abs. 7 tritt mit Beginn des 1. Jänner 2008 außer Kraft.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich des § 27 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und
6. im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010

I. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien gelten für folgende Förderungen gemäß Kunstförderungsgesetz, BGBl Nr. 146/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2000
 - 1.1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
 - 1.2. Sonstige Geld- und Sachzuwendungen
 - 1.3. Zuschüsse für den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien
 - 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
 - 1.5. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
 - 1.6. Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
 - 1.7. Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
 - 1.8. Vergabe von Stipendien
2. Für die Förderung der Kunstsparte Film gelten die „Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung“, die als ergänzender Teil dieser Richtlinie gelten. (Siehe Anhang)
3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstagelegenheiten) trägt dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

II. Förderung durch Zuwendungen und Zuschüsse (Punkt I. 1.1. bis 1.5.) für Leistungen und Vorhaben

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Zuwendungen und Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstößen und zur Verwirklichung eines der in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz normierten Ziele beitragen.
- 1.2. Die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß Punkt 1.1. ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) diese Aufgaben nachhaltig und ungeschmälert wahrnehmen. Bei Unterschreitung dieses Zeitraums behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Rückforderung der Förderungsmittel vor.
- 1.3. Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen außerdem nur gewährt werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag;
 - b) wenn gem. § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz aus der Situation des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist;
 - c) als Ergänzung von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, Leistungen der Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter;

d) wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus seinem/ihrem Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Kunstmöglichkeitsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;

e) wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;

f) wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt wird;

g) wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fristgerecht und vollständig eingelangt ist.

Von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin kann, soweit es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist; auf Leistungen sonstiger Dritter, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs. 1 Kunstmöglichkeitsgesetz zukommt.

1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sind an Stelle von Zuschüssen gemäß Punkt I.1.1. und 1.2. zu gewähren, wenn aufgrund der zu erwartenden Einnahmen aus dem zu fördernden Vorhaben eine Tilgung des Darlehens zu erwarten ist.

1.5. Die Förderungsmittel sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in jedem Falle unzulässig.

1.6. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zur im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Im Endkostenstand sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

1.7. Mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im Bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

2. Antragstellung für Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

2.1. Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen.

2.2. Der Antrag ist mit dem in der Anlage zu den Richtlinien enthaltenen Formular samt Förderungsbedingungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) zu stellen.

2.3. Das Formular ist vollständig ausgefüllt von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Förderungswerber/die Förderungswerberin die auf der Rückseite des Formulars angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

2.4. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens bzw. auf Förderung der Jahrestätigkeit ist daher so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projektes) bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichetermine, die auf der Homepage der Kunstsektion veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

2.5. Dem Formular sind anzuschließen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens; bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
- b) die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung);
- c) Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
- d) bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die Widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
- e) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die der Förderungswerber/die Förderungswerberin für das zu fördernde Vorhaben (bzw. die zu fördernde Jahrestätigkeit) bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will sowie
- f) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
- g) bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

2.6. Allfällige sonstige Einreichbedingungen werden je nach Förderungsart auf der Homepage der Kunstsektion unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

3. Förderungsvereinbarung bei Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens oder Förderungszweckes;
- b) maximale Förderungssumme;
- c) Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsauszahlung, wobei

die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 % der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;

d) Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;

e) bei Darlehen die Rückzahlungsraten und Zahlungstermine für die Raten;

f) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Förderungsvereinbarung haben im Wege einer Zuschrift zu erfolgen und gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin schriftlich widersprochen wurde.

3.3. Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin zu unterfertigen ist.

3.4. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzugeben. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen.

3.5. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

4. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

4.1. Für die Überprüfung von Nachweisunterlagen (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit einzurichten.

4.2. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten. In jedem Fall sind bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens und bei Förderungen der Jahrestätigkeit die Vorhaben und Tätigkeiten während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht oder auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

4.3. Um die Erfüllung der Nachweiskontrolle zu erleichtern und eine gleichartige Vorlage von Nachweisunterlagen für alle Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen, gleich welcher Kunstsparte, zu gewährleisten, stellt die Nachweiskontrolle Informationsmaterial und Formulare (z.B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung.

4.4. Grundsätzlich ist zwischen dem Nachweis von Projektförderungen und dem Nachweis von Jahrestätigkeiten zu unterscheiden.

4.5. Für Projektförderungen, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

a) bei einer Förderungssumme bis € 4.000 je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichts, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, vorzusehen;

b) bei einer Förderungssumme über € 4.000 je Vorhaben ist die widmungsgemäß Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, sowie eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstagelegenheiten) auf Verlangen zu übermitteln.

c) Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin zu verpflichten, diese Mittel dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anzuzeigen und gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

4.6. Für die Förderungen von Jahrestätigkeiten gilt, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dass die widmungsgemäß Verwendung der Förderungsmittel durch

a) Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten,

b) einen Jahresabschluss, entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs i.d.g.F.), sowie

c) eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung bzw. eine geeignete, im Einzelnen festzulegende Darstellung zu erfolgen hat.

4.7. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten:

a) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

b) Alle Bücher und Belege sowie sonstige in den Punkten 4.5. und 4.6. genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der För-

derungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

4.8. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel jeder einzelnen Förderungsvereinbarung ist gesondert nachzuweisen, dabei sind die Unterlagen vollständig, fristgerecht und unter Angabe der Geschäftszahl der Förderungszuschrift (Förderungsvertrag) mit getrennter Post direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln.

4.9. Für Finanznachweise gilt: Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen sind.

4.10. Für die Vorlage von Belegen gilt:

- a) Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
- b) Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 4.3. bereitgestellten Formulars „Belegaufstellung“ anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbezüge ausgewiesen sind.
- c) Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
- d) Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte, etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Begünstigten/der Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.
- e) Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
- f) Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
- g) Ist ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.

4.11. Beim Nachweis von Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind die Reisegebühren jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 i.d.g.F. für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

4.12. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur teilt dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

5. Zusätzliche Bestimmungen für mehrjährige Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

5.1. Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Bundes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:

- a) die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 1. sind erfüllt, wobei Förderungen für Einzelvorhaben, die über mehrere Jahre abgewickelt werden müssen, vorrangig gegenüber von Förderungen der Jahrestätigkeit zu gewähren sind;

- b) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
- c) aufgrund der Bonität des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin kann angenommen werden, dass dieser/diese auch in Zukunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist und
- d) die mit der Förderungszusage verbundene Vorbelastung ist nach § 45 Bundeshaushaltsgesetz zulässig.

5.2. Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (Punkt II.2.1. und 2.2.) und die Bestimmungen gemäß Punkt II.3.1. und 3.3. zu enthalten hat. Weiters sind die Legung von Zwischenberichten und von Zwischenabrechnungen (mindestens ein Bericht und eine Zwischenabrechnung pro Vertragsjahr) sowie die alljährliche Konkretisierung eines zeitgerecht vorzulegenden Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan, der vorab durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigungspflichtig ist, zu vereinbaren.

5.3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmvorhau sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

6. Rückzahlung der Förderung

6.1. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
- b) er/sie seinen/ihren Verpflichtungen gemäß II.3.4. sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht gemäß II.4.2., 4.5. bis 4.7. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
- c) über sein/ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
- d) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f) der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen beeinträchtigt oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- g) von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß II.3.5. nicht eingehalten wurde;
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden.

Trifft Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst.

III. Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken (Punkt I. 1.6. und 1.7.)

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- a) ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- b) die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr des Künstlers/der Künstlerin an einen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten Ort im Inland. Von der Lieferung auf Kosten des Künstlers/der Künstlerin kann abgesehen werden, wenn es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- c) die Gewährleistung des Künstlers/der Künstlerin, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) nimmt der Künstler/die Künstlerin zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- d) die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
- e) die Verpflichtung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle den Künstler/die Künstlerin bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
- f) das Recht des Künstlers/der Künstlerin, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

IV. Gewährung von Stipendien (Punkt I. 1.8.)

1. Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Entwicklung des Künstlers/der Künstlerin im künstlerischen Schaffen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz 1988 gefördert wird.

2. Die Stipendien können für folgende Aufwendungen des Künstlers/der Künstlerin gewährt werden:

- a) als Zuschuss zum Lebensunterhalt;
- b) als Zuschuss zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen;
- c) als Zuschuss zu Aufenthaltskosten im Ausland;
- d) als Zuschuss zu den Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt.

3. Das Stipendium kann auch für mehrere Zwecke gemäß IV.2. gewährt werden.

4. Ein Stipendium darf nur auf Antrag mittels dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formular gewährt werden. Für ein Stipendium, das aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Förderungsprogramms im Wege einer Jury ermittelt wurde, ist kein gesondertes Antragsformular erforderlich.

5. Bei Stipendien gemäß IV.2. lit. a bis c über mehr als drei Monate und bei Stipendien von insgesamt mehr als € 1.000 hat der Stipendienempfänger/die Stipendienempfängerin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Stipendiums einen Bericht über sein/ihr künstlerisches Schaffen während des Stipendiums zu legen (Formular siehe Homepage).

6. Bei Stipendien für Zwecke gemäß IV.2. entfällt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Sinne des Punktes II.4. generell.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien und der Anhang betreffend die Filmförderung treten mit 30. September 2010 in Kraft und gelten für eine Dauer von zehn Jahren.

Anhang gemäß I.2. der Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz betreffend die Filmförderung

1. Allgemeines

1.1. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern, und Talente des österreichischen Nachwuchses bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

1.2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind und die innovativen Charakter haben. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.2.1 Kumulation

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des ÖFI, oder der Filmabteilung und des RTR ist nicht möglich. Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung von anderen Förderungsgebern – ausgenommen aus Mitteln des Film/Fernsehabkommens – ohne die Filmabteilung der Kunstsektion finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag, vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst, zurückzuzahlen. Im Gegensatz dazu sind Förderungsmittel der Filmabteilung und der FISA (Filmstandort Austria) für Filmprojekte sehr wohl möglich.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind primär einzelne Filmkunstschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert auch auf Video gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern die Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verwerten wollen.

Die Antragsberechtigung von juristischen Personen (z.B. GmbH) ist ausschließlich nur dann gegeben, wenn die Person, die bei diesem Projekt Regie führt, die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Herstellung eines innovativen Vorhabens ohne juristische Person nicht gewährleistet wäre und der/die österreichische Produzent/Produzentin alleiniger Produzent/alleinige Produzentin (100 %) oder Mehrheitsproduzent/Mehrheitsproduzentin im Mindestausmaß von 51 % ist. Wird das Vorhaben zu mehr als 50 % von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, obliegt es dem Filmbeirat zu beurteilen, ob zur Weiterentwicklung österreichischer Regisseure/Regisseurinnen eine Förderung empfohlen werden kann. Darüber hinaus ist ein österreichisches Ursprungszeugnis vorzulegen. Internationale Co-Produktionen können dann nicht gefördert werden, wenn der österreichische Beitrag lediglich ein finanzieller ist.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben und in diesem Zeitraum Deviseninländer/Deviseninländerinnen waren.

1.3.1. Studierende Personen, die filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Studium an der Kunsthochschule mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, können nur gefördert werden, wenn es sich um den Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) mit besonderer künstlerischer Qualität handelt, oder wenn diese mit der/den letzten Arbeiten zur Viennale, Diagonale oder Crossing Europe eingeladen waren. So genannte Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

1.4. Adressänderung/Geschäftszahl

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Genehmigungsschreibens anzuführen.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Subsidiarität

Förderungsvoraussetzung ist, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin auch Förderungen bei Ländern und Gemeinden beantragt hat.

2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm („Film“ inkludiert auch auf HDV/DV/Video etc. gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

1. Drehbuch
2. Projektentwicklung
3. Herstellung
4. Festivalverwertung
5. Kinostart
6. FAZ

Unterstützt werden ausschließlich Projekte:

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht durchgeführt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise eigenständige und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen, die in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Kinos, dessen

eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;

- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für die Distribution im Kino und/oder den Einsatz bei genrespezifischen Festivals konzipiert sind.

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

– (Kurz)Spielfilme: (3 Minuten bis „abendfüllend“) weisen unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Geschichtenerzählens und der Realitätswahrnehmung auf und sind Filme, die nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise vertrauen, sondern in individuell entwickelter „Sprache“ das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays verknüpfen.

– Kurzer Dokumentarfilm: inhaltlich und formal hochgradig persönliche, mit minoritärem Blick ausgestattete Produktionen als Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis, gestalterisch abseits gängiger Formen, in denen sich das kommerzielle Kulturerbe zu verfestigen trachtet.

– Langer Dokumentarfilm: (ab einer Länge von 70 Minuten) ist ein Werk, das eine intensive Recherche, den reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation aufweist und das autonom in die Realität eintaucht, sie reflektiert abbildet und das Gefundene der Essenz entsprechend zur Erzählung montiert. Keinesfalls berücksichtigt werden flüchtig gecovertete Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.

– Avantgarde, Experiment, Animation: ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern vielmehr in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

3. Ausschließungsgründe

3.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die kalkulatorisch nicht entsprechen,
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag,
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und geringe künstlerische Qualität aufweisen,
- deren Produktionsgesamtkosten über € 500.000 (Richtwert) liegen respektive Co-Produktionen bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über € 500.000 (Richtwert) liegt,
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder im öffentlichen Raum sowie für den Unterrichts-, Informa-

tions- und Internetbereich, ebenso Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient, sowie
– Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch „Studierende“).

3.2. Abgrenzung

Projekte, die eine Mitfinanzierung des Förderungsgebers für die spätere Herstellungsförderung (z.B. Fernsehauswertung) ausschließen (siehe auch Punkt 2.2), können auch in der Entwicklung (Drehbuch, Konzept, Projektentwicklung, Übersetzungen, Reisekosten etc.) nicht berücksichtigt werden.

3.3. Genre/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn ein Teil des zu realisierenden Projekts schon gedreht ist und als Rohschnitt vorgelegt wird bzw. sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- bzw. Vordrehmaterial in Laufbild vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderungsbedingung gemacht werden.

3.4. Förderungsautomatik

Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Unbeschadet Pkt. 7.1. hat zur Prüfung der Unmittelbarkeit die Regie führende Person (FörderungswerberIn) bei Anfrage des Förderungsgebers laufend Auskunft nach Quantitäten von Arbeit und Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu geben. Ist der Förderungswerber/ die Förderungswerberin eine juristische Person, ist diese Auskunftsverpflichtung der Regie führenden Person im Vertrag (Regievertrag) zwischen Förderungswerber/ Förderungswerberin und Regie zu übertragen.

Kosten, die unangemessen kalkuliert sind, werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt.

4.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine allfällige Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

4.2. Eigenmittel/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen – es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstelle(n) in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen wird/werden. Die im Finanzierungsplan angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

4.3. Eigenleistung

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstdokumentationsgesetz sind von Förderungswerbern/Förderungswerberinnen angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass auf Grund der ökonomischen Situation der Förderungswerber/Förderungswerberinnen Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

4.4. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemein-/Handlungsunkosten werden maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten anerkannt. Die Produktionskosten sollten € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei Co-Produktionen der österreichische Anteil € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten. Die Herstellungsleitung und Produzentenhonorar sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 % der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

Als maximale Gage/Honorar bei Verfilmung für das Konzept (Dokumentarfilm lang) können – insbesondere dann, wenn es sich bei Autor/Autorin und Regisseur/Regisseurin um keine Personalunion handelt – € 13.000, bei Verfilmung eines Drehbuches (Spielfilm lang) € 16.000 anerkannt werden. Davon werden die Beträge abgezogen, die vom Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

Netto-Fertigungskosten in €	420.000	350.000	300.000	bis 200.000
Konzept Höchstsatz Dokumentarfilm lang	13.000	12.000	11.000	10.000
Drehbuch Höchstsatz Spielfilm lang	16.000	15.000	14.000	14.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Spielfilm lang	28.000	25.000	23.000	20.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Dokumentarfilm lang	25.000	22.000	20.000	15.000

Für Regie Spielfilm (lang) können bei Nettofertigungskosten von € 420.000 als maximale (inkl. Sonderzahlungen und Überstundenabgeltung) Gage (zuzüglich nur noch Lohnnebenkosten) € 28.000, für Regie Dokumentarfilm (lang) € 25.000 anerkannt werden, usw. (siehe oben). Die Drehbuch/Konzeptgagen bleiben bei Langfilmen gleich. Bei kürzeren Filmen fallen alle Gagen aliquot.

4.5. Tätigkeitskumulation

Übt eine Person zur gleichen Zeit mehr als eine Funktion aus (wenn z. B. Produktion/Regie/Kamera von einer Person getätigten werden), können maximal 150 % der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

4.6. Stabliste

Jeder Einreichung ist eine vorläufige Stabliste anzuschließen. Bei der Abrechnung müssen die endgültige (produktionsrelevante) Stabliste und die Rechnungslegung der genannten Personen übereinstimmen.

4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht tatsächlich zurück erhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Brut-

toentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Geldzuwendungen zu den geplanten Projekten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Förderungshöhe

6.1. Drehbuch

Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert). Die maximale Förderungshöhe für Langfilm beträgt € 5.000. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf den Höchstsatz.

6.2. Projektentwicklung

Maximale Förderungshöhe Experimentalfilm: projektbezogen

Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Spielfilm: € 20.000 (Kurzfilme adäquat weniger)

Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Dokumentarfilm: € 10.000 (Kurzfilme adäquat weniger)

Überschreiten die Gesamtkosten der Entwicklung € 40.000, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Die maximale Förderungshöhe kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) € 5.000 nicht überschreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht. Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 5.000.

6.3. Herstellung

Maximale Förderungshöhe: € 60.000 (für Einzelpersonen bei Langfilmen)

Maximale Förderungshöhe: € 100.000* (für Produktionsfirmen bei Langfilmen)

* Kann in Sonderfällen nach Beiratsempfehlung und Rücksprache mit der Ressortleitung überschritten werden.

6.4. Festivalverwertung

Maximale Förderungshöhe: € 15.000 (für Langfilme)

6.5. Kinostart

Maximale Förderungshöhe: € 20.000 (Langfilm – kürzere Filme entsprechend weniger). Projektadäquat kann der Beirat empfehlen, bei entsprechendem Verwertungskonzept den Höchstsatz um bis zu 50 % überschreiten.

Kosten für eine Website werden bis zu einer Höhe von maximal € 1.000 und Kosten für Ansichtskopien (DVDs) bis zu einer Höhe von maximal € 500 anerkannt.

7. Verpflichtungen der FörderungswerberInnen

7.1. Gewährung einer Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsersuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzeigt und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 3 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben dies auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. den Förderungsgeber ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
7. über einen Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
8. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.5. übernimmt.
9. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
10. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden,
 - a) seine/ihre Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
 - b) Reisegebühren maximal in der Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, verrechnet; in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in

diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisgebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,

11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.

7.2. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurück zu erstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem Förderungswerber/die Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Förderungsgeber nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden,
 2. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 3. der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 5. der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. die Leistung von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 7.1.7. nicht eingehalten wurde,
 9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden,
 11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 12. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden
- In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8 und 10 bis 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber/die Förderungswerberin oder

solchen Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 9 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches der auf die durchgeföhrte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeföhrte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

7.3. Abrechnung allgemein

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen, Prämienrückvergütungen, Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.), Rechten (Musik etc.), Werbung, Sponsorenleistungen etc. müssen gesondert ausgewiesen werden. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungsübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege etc. sind zu gegebener Frist unaufgefordert zu übermitteln. Die Auflagen im Zusageschreiben sowie die Kalkulationen, die Ausführungen im Förderungsansuchen, der Projektbeschreibung, dem Konzept/Drehbuch sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung maßgebend.

7.4. Filmsichtung („Abnahme“)

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festival-/Verwertungs- oder Kinostartförderung gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichetermine nach Filmsichtung behandelt werden (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von sechs DVDs des fertigen (Titel, Logos etc.) Filmes.

7.5. Abrechnungstermine

Der für den Verwendungsnachweis (Subventionsabrechnung) vorgeschriebene Termin ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unaufgefordert unter Anführung der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung beim Förderungsgeber (BMUKK, Abteilung V/3) einzubringen.

7.6. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung

Für die Abrechnung ist dieselbe Kalkulation (Exceldatei) zu verwenden, mit der eingereicht und auf Grund der gefördert wurde. Dieser ursprünglichen Kalkulation sind die tatsächlich verbrauchten Gelder unter denselben Begriffen/Posten gegenüber zu stellen. Neben der Gegenüberstellung Kalkulation – Abrechnung ist bei Vorlage von mehreren Rechnungen eine ziffernmäßige Belegaufstellung anzuschließen. Diese Aufstellung muss in Gruppen nach dem Ausgabezweck und somit

der Kalkulationsvorlage geordnet sein. Die fortlaufende Nummerierung der Belege muss mit den Ziffern der Aufstellung korrespondieren.

7.7. Originalbelege

Es werden nur Originalbelege anerkannt. Die Originalrechnungen müssen den Förderungswerber/die Förderungswerberin als Zahlungspflichtigen ausweisen, firmenmäßig gefertigt sein und die Art der zugrunde liegenden Leistung/Lieferung angeben. Leistungen und Lieferungen müssen mit der im Ansuchen und im Genehmigungsschreiben angeführten Widmung (Zweck) der Förderung übereinstimmen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sein.

7.8. Saldierungsnachweise

Den Originalrechnungen sind die Saldierungsnachweise wie z.B. Zahl- und Erlagschein einschließlich entsprechender Durchführungsbestätigung der Bank bzw. Kontoauszüge, ebenfalls im Original, anzuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk und einen Stempel der Firma aufweisen (Quittung). Bei Auszahlungen an Personen hat den Empfang des Betrages immer der Letztempfänger/die Letztempfängerin zu bestätigen.

7.9. Honorarnoten

Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der tatsächlichen Betragsempfängers/Betragsempfängerin und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, die Bestätigung aufweisen, dass der erhaltene Betrag von dem Empfänger/der Empfängerin selbst versteuert wird (nur bei in Österreich zur Einkommensteuer veranlagten Personen).

7.10. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen

Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen (Gasthauszettel, Kassastreifen eines Supermarktes) werden nicht anerkannt. Es sind saldierte Rechnungen erforderlich, aus denen hervorgeht, welche Ware gekauft bzw. welche Konsumation getätigter wurde. Bei Bewirtungen sind unbedingt die Namen der bewirteten Personen und der Grund der Bewirtung anzugeben.

7.11. Taxi- und Flug-Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme von Taxis unumgänglich erscheint, sind die Namen der Fahrgäste, der Grund und die Wegstrecke anzuführen. Ebenso ist bei Inanspruchnahme von Botendiensten der Grund und die Wegstrecke anzugeben. Bei Flügen ist die Original-Rechnung des Reisebüros samt Flugticket und Boardingcard vorzulegen.

7.12. Fremdwährungsrechnungen

Belegen, welche im Ausland auf Fremdwährung ausgestellt sind, ist ein Umtauschbeleg einer Bank anzuschließen, um den tatsächlichen Kurs zur Abrechnung heranziehen zu können. Bei Nichtvorliegen wird vom Förderungsgeber der Mittelkurs des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen.

7.13. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich

übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7.14. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.16. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedenken, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber/die Förderungswerberin ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.14.1. Rechte Bildmaterial

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, auch Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für Druckwerke (Folder, Broschüren) etc. dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

7.15. Nennung und Logo des Förderungsgebers

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, nach Zusage einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Nennungen des Vorhabens, egal in welchem Medium, in all dessen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom Förderungsgeber gefördert wird/wurde. Das Logo ist auch im Nachspann des fertig gestellten Filmes anzubringen.

7.16. Erfolgsnachricht

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films per E-Mail jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV) oder verliehen wurde und welche Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

7.17. Audiovisuelles Erbe

Auf Grund der Europarats-Konvention zum Schutz und zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes sind von allen geförderten Filmen Archivkopien herzustellen. Sollte das Endprodukt eines vom Förderungsgeber geförderten Projektes ein 35mm- oder 16mm-Film sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber eine technisch einwandfreie Belegkopie und zur umfassenden Dokumentation eine Stab- und Besetzungsliste, das Drehbuch und die Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Belegkopie werden vom Förderungsgeber gegen Vorlage von Kostenvoranschlägen (für die Archivkopie sind Rabatte in Anspruch zu nehmen) und der späteren Rechnung ersetzt. Der Ankauf ist durch einen Kaufvertrag zu regeln. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, die Belegkopie erst nach Vertragsabschluss in Auftrag zu geben.

Die Konvention bezieht sich auf Celluloid. Im Sinne der Erhaltung wesentlicher Werke und in Hinblick auf neueste technische Entwicklungen sollten aber auch Filme, deren Endprodukt ein Magnetband ist, für Archivzwecke verfügbar sein. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, von diesen Filmen eine Digi-Beta (oder Beta-SP)-Belegkopie (plus Dokumentation – siehe oben) zu übermitteln. Der Ankauf erfolgt wie oben erwähnt.

Der Rechteinhaber/die Rechteinhaberin räumt dem Bund vertraglich die (Werk) Nutzungsbewilligung zur Vorführung ein – jedoch mit der strikten Beschränkung, dass die jeweilige Vorführung für nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig und überdies nur für wissenschaftliche Zwecke erfolgen darf. Weiters wird, für den Fall des „Untergangs“ des Werkes/der Kopie, das Recht eingeräumt, Sicherungskopien herzustellen, um das Werk für die Nachwelt zu erhalten.

8. Verfahren

8.1. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Förderungszusage an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zustande. Der Förderungsvertrag ist nichtig, wenn nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden, die die vom Filmbeirat anerkannten Gesamtkosten maßgeblich überschreiten. Steigen die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um 10 % oder bei einer Herstellungsförderung um 8 %, ist automatisch ein Neuantrag beim Beirat erforderlich (siehe Punkt 2.2 – unterstützt werden ausschließlich... sowie § 4 (2) KFG). Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Neueinreichung beim Beirat zu fordern.

8.2. Filmbeirat

Der Filmbeirat (siehe Punkt 8) hat die Aufgabe, in Fragen der Filmförderung beratend tätig zu sein. Er gibt auf der Grundlage dieser Richtlinien Empfehlungen ab. Die Förderungsentscheidung trifft die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Filmbeiratsmitglieder werden von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Filmbeiratsmitglieder keinen Weisungen, sie geben ihre Empfehlungen ausschließlich auf Grund ihrer Fachkompetenz ab.

8.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Filmbeirats sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen projektbezogenen Tatsachen geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Weitergabe sonstiger Details an Förderungswerber/Förderungswerberinnen und sonstige Außenstehende zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Ausscheiden aus der Funktion.

8.5. Weitere Anforderungen

Stellt der Förderungsgeber zu einem vorliegenden Ansuchen Bedingungen und/oder erteilt Auflagen wie z. B. dass mit neu erstelltem Konzept noch einmal eingereicht werden kann/soll, wird dies dem Förderungswerber/der Förderungswerberin schriftlich (auch E-Mail) mitgeteilt.

8.6. Wiederholte Einreichung

Wird ein Ansuchen abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsersuchens nur dann, wenn wesentliche inhaltliche, kalkulatorische oder finanzierungsspezifische Parameter von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin optimiert oder entsprechende vom Förderungsgeber erteilte Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

8.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Förderungszusage durch den Förderungsgeber nicht gesichert, kann bei positiver Förderentscheidung eine, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin, mit neun Monaten befristete und aufschiebend bedingte Zusage gegeben werden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn bedingte Zusagen anderer Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber schriftlich (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

8.8. Verlängerung der Befristung

Die bedingte Zusage kann nur über begründetem Ansuchen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erstreckt werden. Innerhalb der gesetzten Frist können bestimmte Bedingungen zu erfüllen sein.

8.9. Erlöschen der Zusage

Stellt der Förderungswerber/die Förderungswerberin kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist nicht möglich.

8.10. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer (befristeten) Zusage genannte Bedingungen erfüllt und alle schriftlichen Nachweise vorgelegt sind. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber kann sich ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zinsen bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.10.1. Integrale Bestandteile

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens geltenden Filmförderungsrichtlinien sind integrale Bestandteile jedes Förderungsvertrages.

8.11. Aussetzen der Auszahlung

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

9. Einreichungen

9.1. Einreichungen allgemein

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

9.1.1. Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen

Vor Gewährung der Förderung ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um welche der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie Förderungsgeber im Ausland angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er/sie für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er/sie nachträglich ansucht.

9.1.2. Antragsformular und Kalkulationshilfen

Mit jeder Einreichung ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Verwertung/Kinostart sind die aktuellen Kalkulationshilfen des Förderungsgebers zu verwenden. Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen zu erläutern (wer ist wofür Fachberater/Fachberaterin, warum ist diese/jene Technik nötig etc.).

9.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbbare Nutzungsrechte verwendbare

Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte-/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind möglichst durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

9.1.4. Durchführungszeitraum

Das von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in der Spalte „Durchführungszeitraum“ angegebene Datum ist gleichzeitig der Abrechnungstermin.

9.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind sechsfach in A-4 Hochformat, sortiert nach 01-11 in sechs in sich geschlossenen Konvoluten plus sechs Referenz-DVDs vorzulegen.

Allen Einreichungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. allgemeines Antragschreiben,
2. ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
3. detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste,
4. technische Angaben zu Film-/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem,
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung,
6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch,
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Filmes,
8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung,
9. Kostenvoranschläge,
10. Zeitplan,
11. Biographie des Künstlers/der Künstlerin, Lebenslauf,
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, das in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.).

9.1.6. Termine Filmbeiratseinreichungen

Die Einreichtermine für den Filmbeirat sind 31. Jänner, 31. Mai, 30. September.

Die Ansuchen für den Filmbeirat müssen zu diesen Terminen beim Förderungsgeber (BMUKK, Abt. V/3) tatsächlich eingelangt sein. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht. Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, können erst beim nächstfolgenden Filmbeiratstermin behandelt werden.

9.1.7. Retournierung der Unterlagen/Originale

Schriftliche Einreichungsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen. Die Retournierung von DVDs erfolgt mit der schriftlichen Beantwortung des Ansuchens.

9.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden. Das jeweilige Ergebnis wird nach der Sitzung innerhalb von ca. fünf Wochen schriftlich mitgeteilt.

9.2. Besondere Einreichunterlagen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich (auch E-Mail) verständigt.

9.2.1. Einreichunterlagen Drehbuch (Kurz)Spielfilm (siehe Punkt 2.2)

Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Treatment (Langfilm 20 Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Buch vorzulegen. Weitere Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.2. Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)
Grundkonzept (5 Seiten)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen. Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.3. Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm (siehe Punkt 2.2.)
(Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen und eventuell Reisekosten)

Grundkonzept (Langfilm 10 Seiten, kürzere Filme adäquat weniger)

Als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten). Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.4. Einreichunterlagen Herstellungsförderung

Spielfilm (siehe Punkt 2.2.)

professionelles Drehbuch (90 Min. sind 90 bis 100 Seiten oder mehr),

Dokumentarfilm/Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)

ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm – kürzere Projekte adäquat weniger), eingehend dokumentierte Recherche

9.2.5. Einreichunterlagen Festival/Verwertung

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit einzureichen.

Ansonsten:

Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular sowie sechsfach: Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des Films (sofern noch nicht geschickt). Liegt eine Einladung für ein Festival aus der Festivalliste im Anhang (z. B. Cannes) vor, kann, je nach Projekt, aber nur im Falle eines Langfilmes, der Höchstsatz zugesagt werden. Ansonsten wird bei Vorliegen einer Einladung für ein bedeutendes Festival eine maximale Summe (Langfilm) von € 8.500 zugesagt. In der Folge kann pro Einladung zu weiteren Festivals mit gesonderten Anträgen/Kalkulationen der jeweils benötigte Betrag bis zum maximalen Höchstsatz von (gesamt) € 15.000 ausgeschöpft werden. Hat der Film einen Verleih gefunden, wird projektspezifisch zuerkannt.

Der Förderungsgeber fördert die Teilnahme an bedeutenden internationalen Filmfestivals und Wettbewerben nur unter der Voraussetzung, dass der betreffende Film schon in der Herstellung vom Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt. Anträge für Festivalverwertung können nur im Sinne Punkt 2. behandelt werden und wenn Einladungen zu internationalen Festivals (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11) vorliegen. In der Zusage sind Reisekosten zu Festivals inkludiert, weitere Reisekostenzuschüsse sind ausgeschlossen.

Websites werden im Rahmen der Festivalverwertung von der Filmabteilung nicht mitfinanziert. Finden sich entsprechend kalkulierte Posten, werden diese von der Antragssumme anteilmäßig abgezogen.

Nach Abschluss der Festivalverwertung ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat schon erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit und nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Ansonsten:

9.2.6. Einreichunterlagen Kinostart

Ein Antragsformular des Verleiher/der Verleiherin (bei kleineren Projekten der

Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

schriftliche Garantie des Verleiher/des Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Nach Abschluss der Kinoauswertung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber die Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen, Programme und Pressemappe zu übermitteln.

9.2.7. Einreichunterlagen FAZ (Förderung nach unten genannten Bedingungen für die ersten drei Festivals)

Ein Antragsformular des/der ProduzentIn (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Kopie der Einladung zu einem internationalen Festival (siehe Festivalliste FAZ Punkt 10) aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt, bzw. dessen Video-/Digitalvorführung einer Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellen würde,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

oder: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des Verleiher/des Verleiherin bei kleineren Projekten des Regisseurs/der Regisseurin) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind,

schriftliche Garantie des Verleiher/des Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz gleichzeitig in Wien plus zwei Landeshauptstädten kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt und in welchen weiteren Kinos der Film einen fixen Programmplatz hat,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht beim Förderungsgeber aufliegend),

Biographie der Regisseurin/des Regisseurs.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt und die hier angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde der Film vom Förderungsgeber gefördert und sind Verleih- und Festivaleinsatz nachgewiesen, kann der Filmbeirat trotzdem von einer positiven Empfehlung absehen, wenn eine besondere künstlerische Qualität nicht gegeben ist.

Findet der Film auch im Ausland einen Verleih und kommt er auch dort zum Kino-einsatz, übernimmt der Förderungsgeber bis zu 30 % des jeweilig gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkennbaren Kosten.

Mit allein österreichischem Verleiher/österreichischer Verleiherin bzw. Kinoeinsatz übernimmt der Förderungsgeber, sofern Alleinförderer, bis zu 70 % des jeweils gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkennbaren Kosten.

9.2.8. Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss

- Kopie der Festivaleinladung,
- Nachweis, dass das Festival Anreise-/Übernachtungskosten nicht übernimmt,
- DVDs des Filmes (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Bei Festivalteilnahme können nur die Kosten für eine Person berücksichtigt werden. Pro Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden. Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde und nur für Festivals gewährt werden, die sich auch auf der Festivalliste Reisekosten befinden.

Theaterarbeitsgesetz 2010

BGBI. I Nr. 100/2010

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstoffächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).

(2) Theaterunternehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGGBl. S 219/1897, zur Aufführung von Bühnenwerken betreibt.

(3) Abschnitt 3 gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind und sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung nichtkünstlerischer Arbeiten verpflichten (andere Theaterarbeitnehmer/innen).

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages

§ 3. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seinem Kunstoffach entsprechenden Leistungen zu erbringen.

(2) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, dass die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBI. Nr. 22/1974, zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte kollektivvertragsfähige Körperschaft im Vorhinein zugestimmt hat.

(3) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnenarbeitsvertrag), soweit diese über die in § 2 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBI. Nr. 459/1993, genannten Angaben hinausgehen, auszuhändigen.

(4) Ist bei Vertragsabschluss auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke auszuhändigen.

Beginn der Vertragszeit

§ 4. Im Bühnenarbeitsvertrag muss der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes im beiderseitigen Einverständnis begonnen hat.

Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

§ 5. Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

Feste Bezüge

§ 6. Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

Entlohnung von Vorproben

§ 7. Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, beginnt der Bühnenar-

beitsvertrag entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, sofern nicht für die Dauer der Vorprobe ein gesonderter Bühnenarbeitsvertrag vereinbart wird.

Spielgeld

§ 8. (1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitglied für jede Vorstellung, an der es mitwirkt.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

(3) Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen.

Anspruch bei Arbeitsverhinderung

§ 9. (1) Ist ein Mitglied nach Atritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Arbeitsverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Arbeitsverhinderung, höchstens jedoch um zwei Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder oder soweit im Fall des § 8 Abs. 3 der sich für den Monat ergebende Wert der gewährleisteten Spielgelder trotz der Arbeitsverhinderung erreicht worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder menstruationsbedingt an der Arbeitsleistung verhindert ist.

(3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt der Arbeit abermals eine Arbeitsverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Arbeitsverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs. 1 gebührenden Bezüge.

(4) Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf die festen Bezüge während acht Wochen nach der Entbindung, sofern kein Anspruch auf Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht.

(5) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundessozialamt oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch das Mitglied der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem/der Theaterunternehmer/in anzugeben und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Bestätigung muss von einem/einer Arzt/Ärztin mit einem Krankenkassenvertrag, einem Theaterarzt oder Theaterärztin oder der zuständigen Krankenkasse ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

(7) Wird das Mitglied während der Verhinderung nach den Abs. 1 bis 5 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den/die Theaterunternehmer/in ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleiben die Ansprüche während der in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeiträume bestehen, wenngleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

(8) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die fortbezahlten festen Bezüge nach den Abs. 1 bis 5 erlöschen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufs der Zeit, für das es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grund als wegen der durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Umstände verursachten Arbeitsverhinderung entlassen wird.

Reisekosten

§ 10. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegungskosten der/die Theaterunternehmer/in zu bestreiten.

Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck

§ 11. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren sowie, soweit dies notwendig oder üblich ist, insbesondere die erforderlichen Ankleider/innen, Friseure und Friseurinnen oder Maskenbildner/innen kostenlos bereit zu stellen.

(2) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der/die Theaterunternehmer/in auf seine/ihre Kosten zu besorgen.

Fälligkeit der Bezüge

§ 12. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.

(4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.

(5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teils von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller/innen der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Anführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn der/die Darsteller/in als Chormitglied, Komparse oder Komparsin oder als Statist/in auftritt.

Interessenwahrungspflicht

§ 14. (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen zu wahren.

(2) Der/Die Theaterunternehmer/in ist, unbeschadet der Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994, insbesondere verpflichtet, auf seine/ ihre Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Arbeitsmittel herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlich sind.

Urlaub

§ 15. (1) Dem Mitglied gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen (24 Werkstage). Der Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr um zwei Werkstage bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen (36 Werkstage).

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Arbeitszeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahrs. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitglied rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Urlaubsantritt hat jedenfalls so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird. Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

(4) Für Zeiträume, während deren ein Mitglied aus einem der im § 9 Abs. 1 bis 5 genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren es Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBI. Nr. 390/1976, oder während deren es sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht bestimmt werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(5) Im Fall der Erkrankung des Mitgliedes während des Urlaubs gilt § 5 UrlG.

(6) Der/Die Theaterunternehmer/in hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen 1. der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Urlaubs,
2. die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und
3. das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Urlaubs erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung hervorgehen.

(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der/die Theaterunternehmer/in zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

(8) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 zuwidderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

(9) Im Übrigen gelten die §§ 4 Abs. 3 und 5, 7 sowie 10 Abs. 1 bis 5 UrlG.

Leistungsort

§ 16. (1) Das Mitglied ist dem/der Theaterunternehmer/in nur an den Bühnen verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die der/die Theaterunternehmer/in beim Vertragsabschluss geleitet hat. Es kann jedoch vereinbart werden, dass das Mitglied auch an einer anderen gleichwertigen Bühne, deren Leitung der/die Theaterunternehmer/in erst später übernehmen wird, Leistungen zu erbringen hat, wenn diese Bühne sich mit einer der Vertragsbühnen am selben Ort befindet oder wenn es sich um ein Gastspiel handelt.

(2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der/die Theaterunternehmer/in für die Überführung der Bühnenkleidung und Schminkgeräte auf seine/ihre Kosten und unter seiner/ihrer Haftung (§ 21 Abs. 4) Sorge zu tragen.

Pflicht zur Teilnahme an Proben – Arbeitszeit

§ 17. (1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(2) Das Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. das Mitglied in der Zeit vom Beginn der Abendvorstellung bis zum Beginn der Abendvorstellung am nächsten Tag (Arbeitstag) nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden darf;
2. abweichend von § 19c Abs. 2 AZG der/die Theaterunternehmer/in die Lage der Arbeitszeit ändern kann, wenn eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Mitgliedes nicht entgegenstehen.

(3) Dem Mitglied ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(4) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(5) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeber/innenseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(6) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Dauer von nicht mehr als sechs Wochen kann vereinbart werden, dass die Ruhezeiten dieser Wochen zusammen vor Ende der Vertragsdauer gewährt werden. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der zusammengefassten Ruhezeit ist unzulässig.

(7) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit darf das Mitglied nur beschäftigt werden, wenn

1. vereinbart wird, dass das Mitglied für ein anderes, verhindertes Mitglied einspringt, oder
2. eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist.

Während einer zusammengefassten Ruhezeit nach Abs. 6 ist eine Beschäftigung unzulässig.

(8) Wird das Mitglied während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat es in der folgenden Arbeitswoche Anspruch

auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(9) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Recht auf Beschäftigung

§ 18. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Wenn es der/die Theaterunternehmer/in trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterlässt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehrn, die der/die Richter/in nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrag verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahr nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.

(3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Rollenverweigerung

§ 19. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den/die Darsteller/in ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem/der Darsteller/in aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder der Darstellerin oder außerhalb des Kunstfaches gelegen ist, für das er/sie vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem/der Darsteller/in die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine/ihre wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Konkurrenzverbot

§ 20. (1) Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen.

(2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsorts auch während des Urlaubs der Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin.

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit darüber hinaus beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Bühnenarbeitsverhältnisse gemäß § 34 Abs. 2, für Bühnenarbeitsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn

die festen Bezüge für ein Spieljahr das 24-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG übersteigen, für Balletteleven oder Ballettelevinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Einzeldarsteller/innen (Solotänzer/innen) des Balletts.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die übrigen Mitglieder des Balletts, auf Chor- und Orchestermitglieder, sowie auf Komparsen und Komparsinnen und Statisten und Statistinnen.

Haftung für abgelegte Gegenstände

§ 21. (1) Der/die Theaterunternehmer/in haftet als Verwahrer/in für Kleidungsstücke oder Gegenstände des Mitgliedes, deren Wert den Wert gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände nicht übersteigt, wenn sie im Ankleideraum oder während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom/von der Theaterunternehmer/in dazu bestimmten Ort abgelegt werden, sofern er/sie nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn/sie noch durch seine/ihre Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht kein absperrbarer Ankleideraum und hat der/die Theaterunternehmer/in den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der/die Theaterunternehmer/in, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Ort hinterlegt wurden.

(2) Für Gegenstände von besonderem Wert haftet der/die Theaterunternehmer/in nur, wenn diese auf Anordnung des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin bei der Aufführung verwendet werden mussten oder wenn die von ihm/ ihr zur Übernahme solcher Gegenstände bestimmte Person diese in Kenntnis des besonderen Werts übernommen hat. Bestimmt der/die Theaterunternehmer/in eine solche Person nicht, so gilt der/die Garderobier/e als zur Verwahrung solcher Gegenstände bestimmt, wenn er/sie vom besonderen Wert durch das Mitglied in Kenntnis gesetzt wurde.

(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.

(4) Der/die Theaterunternehmer/in haftet nach den Abs. 1 und 2 auch für Kleidungsstücke und sonstige vom Mitglied einem/einer Beauftragten des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin zur Beförderung übergebenen Gegenstände während einer Beförderung aus Anlass der Übersiedlung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlass einer Reise an den Ort eines vom/von der Theaterunternehmer/in veranstalteten Gastspiels.

Konventionalstrafe

§ 22. (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, dass einem Vertragsteil ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags (§ 30) bildet.

(2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteils getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe der einjährigen festen Bezüge begrenzt und muss für beide Vertragsteile gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Ordnungsstrafen

§ 23. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

- (2) Die Fälle, in denen die Ordnungsstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungsstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.
- (3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.
- (4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

Ende des Vertragsverhältnisses

- § 24. (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.
- (2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.
 - (3) Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.
 - (4) Der/Die Theaterunternehmer/in kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er/sie den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Kündigung

§ 25. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muss spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

- (2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§ 28) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.
- (3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

Freizeit während der Beendigungsfrist

§ 26. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Arbeitsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der/die Theaterunternehmer/in nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Nichtverlängerungserklärung

§ 27. (1) Ist das Bühnenarbeitsverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden, hat der/die Theaterunternehmer/in dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, dass das Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in nicht bis spätestens zum

15. Februar des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitteilt, dass es mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist.

(2) Mitteilungen nach Abs. 1 sind nur dann wirksam, wenn sie dem/der Vertragspartner/in spätestens zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zugegangen sind.

(3) Durch Kollektivvertrag kann festgesetzt werden, dass die in Abs. 1 genannten Zeitpunkte vorverlegt werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Bestimmungen, die derartige Regelungen bereits vorsehen, werden nicht berührt.

Insolvenzverfahren

§ 28. Wird nach Arbeitsantritt über das Vermögen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung, RGBI. Nr. 337/1914, mit der Maßgabe, dass der/die Masseverwalter/in, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der/die Theaterunternehmer/in mit Zustimmung des Sanierungsverwalters oder der Sanierungsverwalterin, Bühnenarbeitsverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnenarbeitsverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.

Dauernde Schließung der Bühne

§ 29. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnenarbeitsverträge mit Ablauf eines Monats nach der Betriebseinstellung gelöst.

Vorzeitige Auflösung

§ 30. Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Entlassung

§ 31. Als ein wichtiger Grund, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn das Mitglied bei Abschluss des Vertrages den/die Theaterunternehmer/in über das Bestehen eines anderen Bühnenarbeitsvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrag unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;
2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstoffächern entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm/ihr rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wusste oder wissen musste, dass die Versäumnis für den/die Theaterunternehmer/in mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;
6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze oder der Sittlichkeit offenkundig derart Anstoß erregt, dass seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn das Mitglied sich Täglichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den/die Theaterunternehmer/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt.

Austritt

§ 32. Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Arbeitsantritt noch nicht erteilt ist;
2. wenn das Mitglied zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
3. wenn der/die Theaterunternehmer/in den ihm/ihr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Mitglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn der/die Theaterunternehmer/in das dem Mitglied zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, insbesondere, wenn er/sie fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tag nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;
5. wenn der/die Theaterunternehmer/in oder sein/e Stellvertreter/in sich Täglichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Mitglied zuschulden kommen lässt oder es verweigert, das Mitglied gegen solche Handlungen anderer Mitglieder oder eines Angehörigen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin zu schützen;
6. wenn das Theaterunternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrag verpflichtet ist, seine/ihre Arbeitsleistungen auch an dem anderen Ort zu erbringen.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung

§ 33. (1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem/der Theaterunternehmer/in der Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr verursachten Schadens zu.

(2) Wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn/ihr ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes trifft, behält das Mitglied, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Vereinbarung des Rücktrittsrechts

§ 34. (1) Eine Vereinbarung, nach der einem Teil das Recht eingeräumt ist, vor Arbeitsantritt zu erklären, dass der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur dann wirksam, wenn auch dem anderen Teil das gleiche Recht eingeräumt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen eine Gage, die für jeden Auftritt das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt, verpflichtet werden.

Rücktritt vom Vertrag

§ 35. (1) Der/die Theaterunternehmer/in kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, die Arbeit an dem vereinbarten Tag nicht antritt, oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Arbeitsantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das Gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

(2) Das Mitglied kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der es zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitsantritt infolge Verschuldens des Theaterunternehmers/der Theaterunternehmerin oder infolge eines diesen/diese treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Fall ungeachtet der Verzögerung die Arbeit an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tag, an dem die Arbeit hätte angetreten werden sollen.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Arbeitsantritt verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der/die Theaterunternehmer/in unbeschadet des ihm/ihr nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechtes verpflichtet, dem Mitglied für die im § 9 Abs. 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 6 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der/die Theaterunternehmer/in vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, dass der/die Theaterunternehmer/in die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

Rechtsfolgen des Rücktritts

§ 36. (1) Ist der/die Theaterunternehmer/in ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat er/sie durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten dem Mitglied zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so behält das Mitglied unbeschadet weiteren Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für die Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

(2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Mitglied zu, wenn der/die Masseverwalter/in vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat es durch sein schuldhaftes Verhalten dem/der Theaterunternehmer/in zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so kann der/die Theaterunternehmer/in Schadenersatz verlangen.

Verschuldensausgleich

§ 37. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der/die Richter/in nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 38. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 18 und 33, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag im Sinne des § 36 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften

§ 39. (1) Ein Bühnenarbeitsvertrag wird dadurch nicht ungültig, dass einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitglied auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Bühnenarbeitsvertrag oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 40. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnenarbeitsvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Das Angestelltengesetz (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsge setzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnenarbeitsverträge keine Anwendung.

Gastverträge

§ 41. (1) Ist ein Mitglied (Gast)

1. nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr oder
2. für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen ein Entgelt verpflichtet, das die festen Bezüge, die den am jeweiligen Theaterunternehmen im selben Kunstfach tätigen übrigen Mitglieder im Durchschnitt gebühren (Durchschnittsbezug), übersteigt, so entsteht ein Gastvertrag. Spätestens in einem Rechtsstreit hat der/die Theaterunternehmer/in dem Gast den Durchschnittsbezug gemäß Z 2 auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) Auf Gastverträge finden die Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 18, 20, 24 Abs. 4, 25 bis 27, 29, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 keine Anwendung.

Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

§ 42. (1) Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnenarbeitsverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der/die Theaterunternehmer/in und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(3) Die Vereinbarung, dass das Mitglied mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, sofern der/die Theaterunternehmer/in von der Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin beim Vertragsabschluss Kenntnis hatte und Kenntnis haben musste.

(4) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages ist unwirksam:

1. soweit ein Vermittlungsentgelt entgegen § 5 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, verlangt oder entgegengenommen wird;
2. wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin geschlossen worden ist;

3. soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluss erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;

4. wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;

5. soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein/ihr Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;

6. wenn der/die Vermittler/in zur Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen nach dem AMFG nicht berechtigt ist.

(5) Es kann jedoch eine solche Vereinbarung wirksam werden, wenn in den in Abs. 4 Z 4 und 5 bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Büh-

nenarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Arbeitsverhältnisses zu entrichten.

(6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages vor Eintritt der Bedingung entstehen soll, ist unwirksam.

(7) Die Rückforderung einer Zahlung, die nach Abs. 2 bis 6 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der/die Zahlende wusste, dass er/sie die Zahlung nicht schuldig ist.

Abschnitt 3: Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen

Andere Theaterarbeitnehmer/innen

§ 43. (1) Für Arbeitsverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (andere Theaterarbeitnehmer/innen), die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des AngG, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 AngG eine Ausnahme angeordnet ist.

(2) Für Arbeitsverhältnisse anderer Theaterarbeitnehmer/innen, die zu anderen als in Abs. 1 genannten Leistungen verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Ruhezeit

§ 44. (1) Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(2) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(3) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(4) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit dürfen Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder
2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernende Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.

(5) Wird ein/e Theaterarbeitnehmer/in nach § 43 während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er/sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat

unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(6) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 und § 43, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2010 liegt. § 9 gilt nur für Arbeitsverhinderungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2010 eintreten. § 15 Abs. 1, 2 und 9 gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt.

(2) § 27 tritt mit 1. März 2011 in Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt auch für zum Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Schauspielergesetzes (SchauspG), BGBl. Nr. 441/1922, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt. Für Gast(spiel)verträge, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt, gilt § 52 SchauspG.

(4) Das SchauspG tritt mit Ausnahme des § 32 mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die §§ 11 und 12 SchauspG weiterhin auf Arbeitsverhinderungen Anwendung finden, die erstmals vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, und § 18 Abs. 1 und 2 SchauspG auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden ist, das vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat.

(5) § 32 SchauspG tritt mit Ablauf des 28. Februars 2011 außer Kraft.

(6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das SchauspG oder auf Bestimmungen des SchauspG verwiesen wird, gilt dieser Verweis als Verweis auf das TAG oder die entsprechenden Bestimmungen des TAG.

(7) Am 1. Jänner 2011 bestehende Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die den Bestimmungen der §§ 17 oder 44 entsprechen, bleiben wirksam.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) 2011

92. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden.

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 572 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhens nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000,“ eingefügt.
2. Nach § 655 wird folgender § 656 samt Überschrift angefügt:
„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2010 § 656. § 572 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:
„9. KünstlerInnen nach § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, die das Ruhens ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a K-SVFG gemeldet haben, für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens nach § 22a Abs. 4 K-SVFG.“
2. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:
„5. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes;“
3. Im § 6 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:
„3. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.“
4. Im § 7 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:
„4. in dem ein Ausnahmegrund eintritt.“
5. In der Überschrift zum Dritten Teil wird nach dem Ausdruck „Ersatzleistungen;“ der Ausdruck „KünstlerInnen-Servicezentrum;“ eingefügt.

6. Im Dritten Teil wird nach Abschnitt II folgender Abschnitt Ila samt Überschriften eingefügt:

**„ABSCHNITT Ila
KünstlerInnen-Servicezentrum
Einrichtung“**

§ 189a. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird für alle KunstschaFFenden, insbesondere für die als KünstlerInnen im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG tätigen Personen, ein KünstlerInnen-Servicezentrum (im Folgenden kurz „Servicezentrum“) eingerichtet.

Aufgaben

§ 189b. Das Servicezentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften über
 - a) bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen;
 - b) die beitragsrechtlichen Auswirkungen von Versicherungsverhältnissen;
 - c) das Versichertenservice der zuständigen Sozialversicherungsträger und das Service des Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - d) das Meldeverfahren aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis;
 - e) die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Sozialversicherung;
 - f) allgemeine Angelegenheiten des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - g) Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
2. Unterstützung bezüglich der Melde- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 bis 22;
3. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf alle Arten von Leistungen der Sozialversicherung, auf freiwillige Versicherung, auf Rückerstattung von Beiträgen, auf Differenzbeitragsvorschreibung, auf Feststellung der Versicherungszeiten und auf Feststellung der Versicherungspflicht;
4. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen nach dem K-SVFG.

Besondere Anleitung der BerufsanfängerInnen

§ 189c. Personen, die erstmalig ihre künstlerische Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in absehbarer Zeit erstmalig aufnehmen werden, hat das Servicezentrum auf Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und Erfüllung ihrer Pflichten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem K-SVFG in besonderer Weise zu unterstützen.

Monitoring

§ 189d. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Kalenderjahr 2012, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht über die Tätigkeit des Servicezentrums im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere eine Evaluierung der vom Servicezentrum erledigten Anträge und Anfragen der KünstlerInnen zu enthalten.“

7. Nach § 229e wird folgender § 229f samt Überschrift eingefügt:

„Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds“

§ 229f. (1) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds ist zur Mitwirkung bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 9 verpflichtet und hat die Daten betreffend die Ruhendmeldung sowie die Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit dem Versicherungsträger auf elektronischem Weg zu übermitteln.
(2) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat darüber hinaus dem Versicherungsträger im Einzelfall auf Anfrage die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 189b und 189c erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

8. § 254 lit. j lautet:

j) hinsichtlich des § 229f die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;“

9. Im § 254 erhalten die bisherigen lit. j und k die Bezeichnungen „k“ und „l“.

10. Im § 273 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhens nach § 22a K-SVFG“ eingefügt.

11. Nach § 336 wird folgender § 337 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010“

§ 337. Die §§ 4 Abs. 1 Z 8 und 9, 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 2 und 3, 7 Abs. 4 Z 3 und 4, Abschnitt IIa des Dritten Teiles samt Überschriften, 229f samt Überschrift, 254 lit. j bis l und 273 Abs. 6 sowie die Überschrift zum Dritten Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Wort „hiefür“ folgender Satzteil angefügt:

„und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a“.

2. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit“

§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden. (2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhens wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhens endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Weiters sind die §§ 65 bis 68 und 69 ASVG anzuwenden.“

2. § 55 Abs. 1 Z 1 lautet:

1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, des Ruhens seiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000, oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder“

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 6 Abs. 2 zweiter Satz und 55 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

**Fischer
Faymann**

IV Glossar zur Kunstförderung

Lexikon von Sachbegriffen der Kunstförderung

Glossar zur Kunstförderung

	Seite
Artothek	257
Beiräte und Jurys	257
Berufs- und Interessenverbände	257
Bibliothekstantieme	258
Buchförderung	259
Buchpreisbindung	259
Budget	260
Bundes-Kunstförderungsgesetz	260
Eurimages	261
Europäische Union	261
Europarat	261
Fernsehfonds Austria	262
Film/Fernseh-Abkommen	262
Filmförderung	263
Folgerecht	263
Förderungen und Subventionen	264
Förderungsarten	264
Förderungsrichtlinien	265
Fotosammlung	265
Galerienförderung	266
Gender Budgeting	267
Interdisziplinarität	267
Kompositionsförderung	268
Konzertveranstaltungsförderung	268
Kulturinitiativen	268
Kulturpolitik	268
Kulturvermittlung	269
Kunstankäufe	269
Kunstbericht	269
Kunstförderungsbeitrag	270
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz	270
Künstler-Sozialversicherungsfonds	271
Kunstsektion	272
Leerkassettenvergütung	273
LIKUS	274
MEDIA 2007	274
Musikförderung	275
Österreichischer Kunstsena	275
Österreichischer Musikfonds	275
Österreichisches Filminstitut	275
Partizipation	276
Preise	277
Referenzfilmförderung	277
Reprografievergütung	277
Soziale Förderungen	278
Sozialversicherung	279
Soziokultur	280
Sponsoring	281
Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstscha	281
Stipendien und Zuschüsse	282
Subsidiaritätsprinzip	283
Theaterarbeitsgesetz	283
Theaterförderung	284
Urheberrecht	285
Verlagsförderung	286
Verwertungsgesellschaften	286
Video- und Medienkunstförderung	287
Zeitschriftenförderung	288

Artothek

Die Artothek des Bundes sammelt, verwaltet und betreut die seit 1945 im Rahmen der Kunstförderungsankäufe erworbenen Kunstwerke. 2012 wurde die Verwahrung und Verwaltung der bundeseigenen Kunstwerke der Österreichischen Galerie Belvedere anvertraut. Die → **Kunstankäufe** der → **Kunstsektion** werden in den Räumlichkeiten des 21er Hauses, Arsenalstraße 1, 1030 Wien, gelagert und betreut.

Hier befinden sich neben einem Schauraum und einem Depot auch eine Bibliothek und die Dokumentation zu den Werken. Die Exponate werden prinzipiell an Bundesdienststellen im In- und Ausland sowie an andere ausgewählte Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verliehen. Einzelne Kunstwerke aus der Artothek werden auch nach Bedarf für repräsentative Ausstellungen verliehen bzw. in Ausstellungen der Galerie Belvedere und des Bundes präsentiert. In einem langfristig angelegten Projekt wurde eine Museumsdatenbank erstellt, die laufend erweitert und aktualisiert wird.

Beiräte und Jurys

Das österreichische Beiratssystem sieht die Beiziehung bzw. Konsultation unabhängiger ExpertInnen- und Sachverständigungsgremien bei der Vergabe von → **Förderungen**, → **Stipendien**, Subventionen und → **Preisen** vor. Nach § 9 des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** vom 25. Februar 1988 kann die Ressortleitung „zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind“. Die Entscheidungen der Beiräte sind jedoch nicht bindend. In der Praxis wird diesen Empfehlungen der Beiräte und Jurys aber Folge geleistet. Die verfassungsgesetzliche ministerielle Verantwortlichkeit bleibt unteilbar. Die Beamten (ohne Stimmrecht) leiten in den meisten Fällen die Beiräte, bringen ihre langjährige Erfahrung ein und geben die Empfehlungen an die Ressortleitung weiter.

Die in diesem → **Kunstbericht** aufgelisteten Beiräte sind den einzelnen Fachabteilungen der → **Kunstsektion** beigegeben und spiegeln damit auch deren administrative Struktur wider. Die Berufung in einen Beirat erfolgt durch das für Kunstfragen zuständige Regierungsmitglied. Die Beiräte werden üblicher Weise für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Bei der Zusammensetzung der Beiräte wird in der Regel auf eine paritätische Besetzung – z.B. betreffend professionellen Hintergrund, Geschlecht, regionale Streuung – geachtet.

Berufs- und Interessenverbände

Berufs- und Interessenverbände sind Zusammenschlüsse von Personengruppen mit dem Ziel, in organisierter Form die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegenüber anderen Gruppen und/oder dem Staat durchzusetzen. Sie verstehen sich als Standesvertretung der KünstlerInnen sowie der KulturarbeiterInnen bzw. -vermittlerInnen und sind ihren Mitgliedern bei allen beruflichen und standespolitischen Problemen behilflich. Sie sind traditioneller Weise in diverse Entscheidungen, z.B. in Form von Gesetzesbegutachtungen und Stellungnahmen, eingebunden, häufig sogar Verhandlungspartner in der Entscheidungsfindung.

Die Berufsorganisationen der AutorInnen waren an den Vorbereitungsarbeiten für eine rechtliche Besserstellung der SchriftstellerInnen sowie der ÜbersetzerInnen – → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**, Entgelt für den Abdruck von Texten in Schulbüchern – beteiligt. In der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren sind auch einzelne spezielle Berufsverbände wie die ÜbersetzerGemeinschaft oder die Dramatikervereinigung organisiert. Weitere SchriftstellerInnenvereinigungen, die über den Status reiner Interessenvertretungen hinausgehen und auch künstlerische Plattformen darstellen, sind u.a. die Grazer Autorinnen Autoren Versammlung, der Österreichische SchriftstellerVerband und der Österreichische P.E.N.-Club.

Der Österreichische Komponistenbund versteht sich als die Standesvertretung der KomponistInnen Österreichs, ist aber auch als Veranstalter tätig. Das Nationalkomitee Österreichs im Musikrat der UNESCO wird vom Österreichischen Musikrat als internationale Verbindungsstelle repräsentiert. Die Musiker-Komponisten-Autoren-gilde ist eine der größten Interessenvertretungen freischaffender MusikerInnen in Österreich. Diverse lokale und regionale Organisationen vertreten die Interessen der Musikschaffenden im jeweiligen Nahbereich, z.B. die Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen oder die Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg.

Die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit vertritt vor allem die Freie Szene in Belangen der Selbstdarstellung und sozialen Absicherung. Auf Dienstgeberseite haben sich der Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte, der Wiener Bühnenverein und der Wiener Theater-Direktoren-Verband organisiert. Die IG Kultur Österreich versteht sich als Interessenvertretung von regionalen → **Kulturinitiativen** und von Kultur- und KunstvermittlerInnen. Die Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs und die Bundeskammer der Architekten und Ingenieur-konsulenten sind weitere wichtige Berufs- und Interessenverbände.

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden sieht sich als umfassende Interessenvertretung des österreichischen Films. Er beinhaltet den Verband Österreichischer SounddesignerInnen, den Österreichischen Verband Film- und Videoschnitt, die Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und Produktionskoordinato-rInnen, den Verband Österreichischer FilmausstatterInnen, den Verband Österreichischer Kameraleute, den Drehbuchverband Austria, den Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, den Österreichischen Regie-Verband und die Interessenge-meinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender.

Im Bereich bildende Kunst existiert keine für Österreich einheitliche Berufsvertretung. Der bedeutendste Verband ist die IG bildende Kunst, die sich auch zu kulturpolitischen Belangen äußert und dabei die Interessen der bildenden KünstlerInnen wahrnimmt. Mittels Infoblatt und Website werden die Kunstschaffenden mit berufsbezogenen Informationen versorgt und rechtlich betreut. Zudem werden Ausstellungen zumeist jüngerer KünstlerInnen durchgeführt. Daneben gibt es die Berufsvereinigung der Bil-denden Künstler Österreichs mit ihren Landesverbänden in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark, die ebenfalls ihre Mitglieder über berufliche Belange informiert. Darüber hinaus existieren verschiedene bundesländerbezogene Vereinigungen wie die Tiroler Künstlerschaft oder die Berufs-vereinigung Bildender KünstlerInnen und Künstler Vorarlbergs.

Überdies besteht für Kunstschaffende die Möglichkeit, sich in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport und freie Berufe zu organisieren, die sich als die berufliche und soziale Interessenvertretung der künstlerisch, journa-listisch, programmgestaltend, technisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch unselbstständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Erziehung, Bildung und Sport versteht. Die → **Verwertungsgesellschaften** nehmen kollektiv für UrheberInnen Rechte an ihren Werken und Vergütungsansprüche wahr, soweit diese nicht von den UrheberInnen individuell ausgeübt werden. Sie sind im Bereich der Tantiemen alleinige TrägerInnen der Verwertungsinteressen der KünstlerInnen, soweit sich diese nicht selbst vertreten.

Bibliothekstantieme

Mit der Novellierung des → **Urheberrechts** per 1. Jänner 1994 wurde nach Jahr-zehntelangen Diskussionen um den so genannten Bibliotheksgroschen schließlich der Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für Entlehnungen aus den ca. 2.500 öffentlichen Bibliotheken statuiert. Dieser kann nur von → **Ver-**

wertungsgesellschaften geltend gemacht werden. In einem Entschließungsantrag des Nationalrats wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen. Im Mai 1996 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Bund, den Ländern und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien.

Buchförderung

Neben der Direktförderung zeitgenössischer AutorInnen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die zwar zur Literaturförderung zählen, den AutorInnen aber eher mittelbar zugute kommen. Dazu gehört die Förderung von Buchprojekten in Form von Druckkostenbeiträgen und Buchankäufen durch die Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) der → **Kunstsektion**. Diese Maßnahme bezieht sich auf jene Verlage, die literarisch anspruchsvolle Bücher publizieren, kommt vor allem aber VerlegerInnen zugute, die eine gewisse Risikobereitschaft erkennen lassen.

Buchpreisbindung

Als Ergebnis des langjährigen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens vor der Europäischen Kommission und der Verhandlungen in Brüssel stand seit Anfang 2000 fest, dass ein grenzüberschreitendes System der Buchpreisbindung wie der Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz wegen des Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht mehr zulässig ist. Im Februar 2000 wurde mit der Kommission vereinbart, dass der grenzüberschreitende Sammelrevers im Juni 2000 aufgehoben wird, der Ersatz durch nationale Systeme der Buchpreisbindung allerdings zulässig ist, wenn damit nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit, verstoßen wird.

In Österreich wurde – da mehr als 80 % der Bücher importiert werden – für eine gesetzliche Lösung optiert. Inhaltlich hat sich der österreichische Gesetzgeber am französischen Vorbild, dem als „Loi Lang“ bekannten Gesetz, orientiert. Die EU-Konformität der französischen Regelung wurde bereits in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Das einstimmig beschlossene Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BGBl. I Nr. 45/2000) trat am 30. Juni 2000 in Kraft und wurde 2004 (BGBl. I Nr. 113/2004) und 2009 (BGBl. I Nr. 82/2009) novelliert. Das Gesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der KonsumentInnen an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt. In § 3 ist die Preisfestsetzung so geregelt, dass die VerlegerInnen oder ImporteurInnen verpflichtet werden, für die von ihnen verlegten oder in das Bundesgebiet importierten Waren einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen. Die ImporteurInnen sind an den von den VerlegerInnen für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so dürfen die ImporteurInnen den von den VerlegerInnen für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten. Die BuchhändlerInnen können Rabatte von maximal 5 % vom Mindestpreis geben; öffentliche, wissenschaftliche und Schulbibliotheken können einen 10 %igen Rabatt erhalten.

Durch diese gesetzliche Regelung soll die Differenziertheit und Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchmarkts gewährleistet bleiben. Die gleichzeitige Liberalisierung des Verkaufspreises kommt den Notwendigkeiten des Markts ebenso

entgegen wie den Wünschen der KonsumentInnen. Mit dem Buchpreisbindungsge-
setz hat der österreichische Gesetzgeber gezeigt, dass er kulturpolitische Ziele über
rein marktpolitische und wettbewerbsorientierte stellt. Damit hat Österreich eine Vor-
reiterrolle bei einem sich auf EU-Ebene abzeichnenden Trend eingenommen, der in
einheitlichen Sprachräumen einen weiteren Integrationsschritt der EU von einer reinen
Wettbewerbsgemeinschaft in einem Binnenmarkt zu einer vielfältigen Kulturgemein-
schaft erwarten lässt. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Regelung der Buchpreise in
Österreich trat auch in Deutschland ein Gesetz zur Sicherung der Buchpreisbindung in
Kraft, das in vielen Punkten mit der österreichischen Lösung vergleichbar ist.

In der Schweiz dagegen besteht seit 2007 keine Buchpreisbindung. Ein vom Eid-
genössischen Parlament 2011 verabschiedetes Gesetz zu deren Wiedereinführung
scheiterte 2012 an einer Volksbefragung.

Budget

Das Kunstbudget Österreichs wird gemäß den im Bundeshaushaltsgesetz definier-
ten Prinzipien der Budgetwahrheit, -klarheit und -jährlichkeit erstellt. Seit Mitte der
1970er Jahre haben sich das Angebot an kulturellen Veranstaltungen und damit die
dafür notwendigen öffentlichen Mittel vervielfacht. Die Kunstmöglichkeiten der → **Kunstsektion** betragen 2012 € 90,48 Mio. Damit liegt das Kunstbudget
im Spitzenspiel vergleichbarer europäischer Staaten. Die Finanzierung von Kunst und
Kultur funktioniert in Österreich wie in allen europäischen Ländern im Wesentlichen
über öffentliche Mittel und erst in letzter Zeit zunehmend über private Zuwendun-
gen oder → **Sponsoring**. Neben den Angelegenheiten der Kunst, der Bundesthe-
ater und der → **Filmförderung** ist das BMUKK auch für die Angelegenheiten der
Museen (soweit sie nicht in die Wirkungsbereiche der Bundesministerien für Inneres
bzw. für Landesverteidigung fallen), der Österreichischen Nationalbibliothek, der Ös-
terreichischen Phonotheke, des Denkmalschutzes, des öffentlichen Bibliothekswesens
und der Volkskultur zuständig. Die Auslandskulturpolitik ressortiert beim Bundesmi-
nisterium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Bundeskunstförderungs- gesetz

Die österreichische Bundesverfassung schreibt der öffentlichen Hand keinerlei direkte
Verpflichtung zur Pflege oder Förderung von Kultur und Kunst vor. Diesbezügliche
Maßnahmen erfolgen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und
der Länder. Kulturrelevante Bestimmungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene ent-
halten Art. 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen die Kompetenzver-
teilung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben ist. Artikel 10 zählt die Kom-
petenzen des Bundes auf. Daraus resultiert, dass er im Bereich der Kulturpflege u.a.
für die Führung der Bundestheater, der Bundesmuseen, der Hofmusikkapelle sowie
im Rahmen des Denkmalschutzes etwa für die Schlösser, Residenzen und Kirchen
zuständig ist. Die Bundeskunstförderung selbst ist rechtlich im Bereich der Privatwirt-
schaftsverwaltung des Bundes angesiedelt. Ebenso wie für die Kunstförderung der
Bundesländer gilt das im Zivilrecht geregelte Vertragswesen.

Das Bundes-Kunstförderungsgesetz (BGBl. Nr. 146/1988, BGBl. I Nr. 95/1997, BGBl. I
Nr. 132/2000), mit dem sich die Republik im Bereich der öffentlichen Kunstförderung
selbst verpflichtet und bindet, wurde 1988 verabschiedet. Neben der Forderung, im
jeweiligen Budget die nötigen Mittel für die öffentliche Kulturförderung vorzusehen,
beinhaltet § 1 Abs. 1 die Zielsetzung der Förderung des künstlerischen Schaffens und
seiner Vermittlung, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für → **Sponsoring**
sowie der sozialen Lage der Kunstschaufenden. Die weiteren Gesetzesabschnitte be-
ziehen sich auf den Gegenstand der Förderung – mit dem deklarierten Schwerpunkt
auf zeitgenössischer Kunst, deren geistige Wandlungen und deren Vielfalt –, auf die
Förderungsarten sowie die allgemeinen Voraussetzungen, Richtlinien und Bedingun-
gen für eine Förderung. Weitere Paragraphen beziehen sich auf die → **Beiräte und**
Jurys sowie die Erstellung des → **Kunstberichts**.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 1998 wurde rückwirkend ab dem Jänner 1991 die Einkommensteuerfreiheit von → **Stipendien** und → **Preisen** festgelegt, die nach dem Kunstförderungsgesetz vergeben werden. Die Steuerfreiheit wurde auch auf vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften sowie auf Stipendien und Preise ausgedehnt, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. (→ **Steuergesetzliche Maßnahmen**)

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 2000 wurde für den Bereich der modifizierten → **Galerienförderung** festgelegt, dass der Bund den Ankauf von Kunstwerken durch österreichische Museen durch Zuschüsse fördern kann, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist.

Eurimages



© Council of Europe

Der 1988 als Teilabkommen des → **Europarats** errichtete Filmförderungsfonds unterstützt primär die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen, die für eine Auswertung im Kino bestimmt und als Koproduktion zwischen mindestens zwei Mitgliedsländern konzipiert sind. Weiters werden der Verleih von europäischen Kinofilmen sowie Kinos in jenen Ländern unterstützt, die keinen Zugang zum → **MEDIA**-Programm der → **Europäischen Union** haben. Die Richtlinien und Förderungsbedingungen im Bereich der Koproduktionen werden jährlich neu adaptiert, um den laufenden Veränderungen der Filmproduktion in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und somit den Erfordernissen der Filmwirtschaft gerecht zu werden. Die Förderung kann höchstens 17 % der Gesamtherstellungskosten und maximal € 500.000 betragen. Die Förderung wird in Form eines erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt; die Rückzahlung erfolgt ab den ersten Netto-Produktionserlösen. Im Jahr 2012 hatte Eurimages 36 Mitgliedsländer: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Europäische Union



© Europäische Union

Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde erstmals eine Rechtsgrundlage für das kulturpolitische Engagement der Gemeinschaft geschaffen. Unter Beachtung des → **Subsidiaritätsprinzips** (Art. 167, Vertrag von Lissabon) beschränkt sich die Rolle der EU auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kulturräten der Mitgliedstaaten und die Ergänzung ihrer Initiativen. Die Kulturkompetenz liegt folglich uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten. Den Kulturbereich betreffend wurde im Vertrag von Lissabon ausschließlich die Beschlussform geändert: Der EU-Kulturministerrat beschließt nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit.

Europarat



© Council of Europe

Als zwischenstaatliche Organisation unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg gegründet, stellt der Europarat allgemein humanistische und demokratische Werte in den Mittelpunkt seiner kulturellen und erzieherischen Aktivitäten. Nach 1989/90 wurden die neuen mittel- und osteuropäischen Demokratien schrittweise in die Organisation aufgenommen. Im kulturellen Bereich ist vor allem die Europäische Kulturkonvention sowie das Lenkungskomitee für kulturelle Entwicklung (CD-CULT) von Bedeutung. Seit 1989 läuft ein Evaluierungsprogramm staatlich-nationaler → **Kulturpolitiken**.

Der Bereich Kunst und Kultur ist in der Generaldirektion II (Directorate General of Democracy) zusammengefasst und betrifft u.a. auch den Filmförderungsfonds → **Eurimages**.

Auf internationaler Ebene folgten durch Inkrafttreten der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdruckformen weitere Aktivitäten des Europarats. Ebenso leistete der Europarat im Rahmen des Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 wertvolle Vorarbeit. Darüber hinaus wurde mit der Ausarbeitung eines Weißbuchs bezüglich Strategien und praktischen Vorschlägen, wie der interkulturelle Dialog in den verschiedenen politischen Bereichen angewandt werden soll, ein wichtiges Instrumentarium für die Mitgliedstaaten des Europarats geschaffen.

Die → **Kunstsektion** des BMUKK nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds → **Eurimages** wahr, der ein Teilabkommen des Europarats darstellt.

Fernsehfonds Austria



© Fernsehfonds Austria

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes wurde per 1. Jänner 2004 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH), einer dem BKA nachgeordneten Dienststelle, ein Fernsehfilmförderungsfonds (nunmehr: „Fernsehfonds Austria“) eingerichtet. Die RTR-GmbH erhält seit 2010 jährlich € 13,5 Mio. (bisher € 7,5 Mio.) aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung von Fernseh-Koproduktionen zu verwenden. Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfonds Austria wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt (Letzfassung vom 1.12.2012) und ein Fachbeirat, bestehend aus fünf Personen mit mehrjähriger Praxis in der Filmbranche, installiert. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20 % (in definierten Ausnahmefällen 30 %) der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstförderungsgrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei € 200.000 pro Folge, für TV-Dokumentationen bei € 200.000 und für Fernsehfilme bei € 1.000.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind unabhängige ProduktionsunternehmerInnen bzw. -unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Förderungsmittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten. Mit der Novelle zum KommAustria-Gesetz 2010 wurde u.a. für Ausnahmefälle eine Förderungshöhe bis zu 30 % sowie neben der Herstellungsförderung auch die Förderung fremdsprachiger Fassungen und der Präsentation der Filme auf Festivals vorgesehen.

Film/Fernseh-Abkommen



© ORF

Der Österreichische Filmförderungsfonds (seit 1993 → **Österreichisches Film-institut**) und der ORF haben am 12. Oktober 1981 ein Förderungsabkommen unterzeichnet, das 1989, 1994, 2003, 2006 und 2011 abgeändert und ergänzt wurde. Ziel des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Abkommens ist die gemeinsame Förderung des österreichischen Kinofilms, der den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes entspricht. 10 % der Abkommensmittel sind zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilms, des Films mit Innovationscharakter, des Kurzfilms und des Dokumentarfilms reserviert.

Aufgrund dieses Abkommens stellt der ORF Mittel für die → **Filmförderung** zur Verfügung und ist damit ausschließlich berechtigt, die gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen geförderten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für die Gebiete Österreich und Südtirol innerhalb einer Lizenzzeit von sieben Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen. Zur Durchführung des Abkommens wurde eine gemein-

same Kommission eingerichtet. Zur Erreichung des Abkommensziels stellte der ORF von 2004 bis 2009 jährlich € 5.960.370 zur Verfügung. Mit dem Jahr 2010 wurden die Mittel auf € 8 Mio. erhöht. Im Rahmen der Novellierung des ORF-Gesetzes 2010 wurde in § 31 Abs. 10a Ziff. 2 lit. a „der Fortbestand des Film/Fernseh-Abkommens und die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk“ festgeschrieben.

Am 14. Jänner 2011 wurde die Neufassung des Film/Fernseh-Abkommens unterzeichnet. Die wesentlichen Änderungen – neben der Erhöhung der Mittel auf € 8 Mio. jährlich bis Ende 2013 – bestehen aus folgenden Punkten: verbesserte Bewerbung und Programmierung der mitfinanzierten Kinofilme durch den ORF, Verkürzung der Lizenzzeit im Bedarfsfall, Rückübertragungsmöglichkeit der Nutzungsrechte von Filmen an den/die ProduzentInn, angemessene Erlösbeteiligung für den ORF sowie „7 Tage Catch Up“-TV-Recht für den ORF.

Filmförderung

Die österreichische Bundes-Filmförderung umfasst zwei Bereiche: Zum einen werden durch die → **Kunstsektion** die Bereiche Avantgarde-, Experimentalfilm, künstlerisch gestalteter Dokumentarfilm und innovativer Spielfilm, Nachwuchsfilme sowie → **Video- und Medienkunst** abgedeckt, zum anderen ist das ihr beigestellte, aber administrativ in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete → **Österreichische Filmminstitut** für die nach kulturell-wirtschaftlichen Aspekten ausgerichtete Förderung des abendfüllenden Spiel- und Dokumentarfilms zuständig. Zuwendungen in diesem Bereich werden seit 1981 vom zuletzt 2010 novellierten Filmförderungsgesetz geregelt. Das Förderungsprogramm unterscheidet zwischen einer Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen, von Veranstaltungen sowie einer Investitionsförderung. Es werden die Stoffentwicklung, die Erstellung von Drehbüchern, die Herstellung von Filmen sowie deren Verwertung gefördert; zudem werden Druckkostenbeiträge und Reisekostenzuschüsse vergeben. Besonders wichtig sind auch die Förderungen im Bereich der Film- und Fotoarchivierung, -forschung und -vermittlung.

Eine weitere Förderungsschiene wurde mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes und der Einrichtung des → **Fernsehfonds Austria** geschaffen, der von der RTR-GmbH verwaltet wird.

Folgerecht

Das Folgerecht soll den KunstschaFFenden und ihren RechtsnachfolgerInnen einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die WiederverkäuferInnen (Auktionshäuser, KunsthändlerInnen) aus der Wertsteigerung eines Werks erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gibt es mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von KunstschaFFenden auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung. In vier Staaten (Niederlande, Portugal, Großbritannien und Österreich) gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der EU stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt, die seit 2006 im innerstaatlichen Recht umgesetzt sind. So erhalten KünstlerInnen zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung: 4 % von den ersten € 50.000, 3 % von weiteren € 150.000, 1 % von weiteren € 150.000, 0,5 % von weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren Beträgen. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500. Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis min-

destens € 2.500 beträgt und an der Veräußerung ein/e VertreterIn des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunsthalle oder ein/e sonstige/r KunsthändlerIn – als VerkäuferIn, KäuferIn oder VermittlerIn beteiligt ist. Ab 1. Jänner 2012 gilt das Folgerecht auch für den Wiederverkauf von Kunstwerken Verstorbener bis 70 Jahre nach deren Tod.

Förderungen und Subventionen

Die Kunstförderung des Bundes wird in überwiegendem Ausmaß von der seit 1. März 2007 im BMUKK angesiedelten → **Kunstsektion** auf Basis des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** verwaltet. Ein Förderungsansuchen wird von den zuständigen MitarbeiterInnen auf Plausibilität und Voraussetzungen überprüft, danach gegebenenfalls unter Beiziehung eines Beirats nach seiner künstlerischen Qualität beurteilt und schließlich – je nach Höhe des Förderungsansuchens – von der zuständigen Abteilung oder der/dem Ressortverantwortlichen genehmigt. Die Erledigung von Förderungsansuchen erfolgt in Abstimmung mit Ländern und Gemeinden (→ **Subsidiaritätsprinzip**). Den Abschluss des Verfahrens bilden die Vorlage und die Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßigen Verwendung gewährter Subventionen.

Neben der staatlichen Kultur- und Kunstförderung im engeren Sinn sieht die österreichische Gesetzgebung noch eine Reihe von wichtigen Instrumenten der indirekten KünstlerInnenförderung vor. Es handelt sich dabei um diverse einfachgesetzliche Bestimmungen in der Sozial- und Steuerpolitik, um unterschiedliche Ansätze einer KünstlerInnen-Sozialversicherung, um Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, um die → **Urheberrechtsgesetzgebung** (neben Direkteinnahmen für Kunstschaffende auch andere Vergütungen, die aus der Nutzung von Werken und Leistungen erwachsen, etwa die → **Bibliothekstantieme**), um den Ausbau der privaten Kunstförderung durch steuerliche Erleichterungen und um die Absetzbarkeit von privaten Spenden und von → **Sponsoring**.

Förderungsarten

Förderungsarten im Sinne des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** 1988, § 3 Abs. 1, sind:

- Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
- der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüsse
- die Vergabe von → **Stipendien** (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland)
- die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
- die Vergabe von Staatspreisen, Österreichischen Kunstreisen (vormals: Würdigungspreise) und Outstanding Artist Awards (vormals: Förderungspreise) sowie Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen
- sonstige Geld- und Sachzuwendungen

Von den im Kunstförderungsgesetz vorgesehenen Instrumenten der Ausfallhaftung und des Darlehens wird aber sehr selten Gebrauch gemacht.

In den einzelnen Kunstsparten werden u.a. vergeben:

- Jahressubventionen (z.B. für Bühnen, Kunstvereine, Konzertveranstalter, Literaturhäuser, Kulturinitiativen)
- Projektsubventionen (z.B. für Filmproduktionen, Literaturveranstaltungen, Workshops, Präsentationen)
- Druck-, Übersetzungskostenzuschüsse
- Zuschüsse für künstlerische Produktion und Reproduktion
- Investitionsförderungen, infrastrukturelle Maßnahmen
- Finanzierung der → **Kulturvermittlung**
- → **Stipendien**

- Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse
- → **Verlagsförderung**, → **Galerienförderung**, Drehbuchförderungen
- Atelier-, Fortbildungs-, Materialkostenzuschüsse, Finanzierung von Arbeitsbehelfen
- Ausstellungskosten-, Festivalbeteiligungszuschüsse
- → **Kompositionsförderung**
- → **Konzertveranstaltungsförderung**

Förderungen in einem weiteren Sinn sind die Bereitstellung von KünstlerInnenateliers und die Vergabe von → **Preisen**. Keine echten Förderungen (unechte Subventionen) sind hingegen → **Kunstankäufe**, weil damit in Geld messbare Gegenleistungen verbunden sind. Förderungen können laut → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** das künstlerische Schaffen selbst, die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken und die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten betreffen sowie an Einrichtungen ergehen, die diesen Zielen dienen. Aus der privatrechtlichen Form der Kunstförderung – wie sie sowohl in den meisten Ländern als auch beim Bund in Selbstbindungsgesetzen verankert ist – erwächst den Kunstschaffenden grundsätzlich kein Anspruch aus den in diesen Gesetzen erwähnten Förderungsmaßnahmen. Erst der konkrete Förderungsvertrag bedingt Rechte und Pflichten für beide Seiten. Sämtliche Förderungen eines Jahres werden im → **Kunstbericht** dargestellt.

Förderungsrichtlinien

Alle Abteilungen der → **Kunstsektion** haben detaillierte Übersichten über ihre Förderungsprogramme gemäß § 2 → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** herausgegeben. Es gelten die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Finanzen sowie die mit 1. Juni 2004 in Kraft getretenen allgemeinen Rahmenrichtlinien der Kunstsektion für die Gewährung von Förderungen nach § 8 Kunstförderungsgesetz, die mit Gültigkeit vom 30. September 2010 erneuert wurden. Als Anhang beinhalten diese Richtlinien auch spezielle Regelungen für die → **Filmförderung**. Die bisher geltenden Filmrichtlinien werden damit außer Kraft gesetzt. Alle diesbezüglichen Informationen stehen unter www.bmukk.gv.at zur Verfügung.

Fotosammlung

v.l.n.r.:

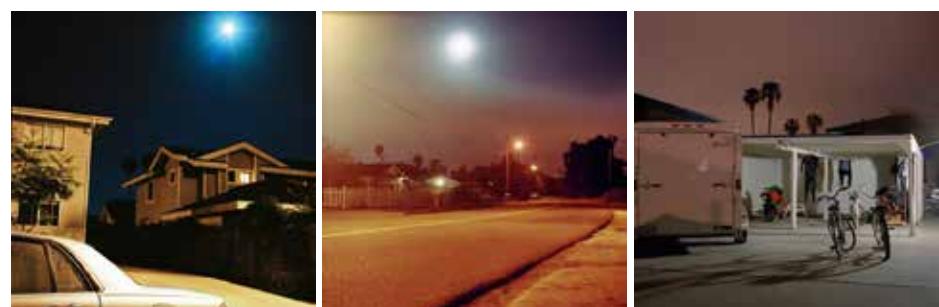
Katharina Hofer: o.T. (Im Reich der Schwarzen und Rußkäfer) © Kathi Hofer

Katharina Gruzei: Untitled 12, Untitled 16, Untitled 19 aus der Serie Fullmoon
© Katharina Gruzei, VBK



Durch den gezielten Ankauf von Fotoarbeiten wurde vom BMUKK seit 1981 die bedeutendste nationale Fotosammlung in Österreich aufgebaut, die zusammen mit der Sammlung des Landes Salzburg als „Fotogalerie“ im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum gelagert, betreut und immer wieder national und international in Ausstellungen präsentiert wird. Die gesamte Fotosammlung umfasst ca. 18.000 Einzelarbeiten – davon ca. 8.700 aus Bundesbeständen – von etwa 500 KünstlerInnen. Dabei lautet der Auftrag nicht nur, hochkarätige einzelne Arbeiten zusammenzutragen, sondern auch Wachstums- und Reifungsprozesse sichtbar zu machen sowie die aktuellen künstlerischen Positionen und hier besonders junge, innovative Positionen in die Sammlung zu integrieren.

Der umfangreiche Sammlungsbestand beherbergt Beispiele dokumentarischer, konzeptioneller und experimenteller fotografischer Strategien von lang bekannten Routiniers ebenso wie von jungen zeitgenössischen NachwuchskünstlerInnen. Er spannt



den Bogen von den fotojournalistischen Arbeiten der 1950er und 1960er Jahre über den Aktionismus bis hin zu den verschiedenen künstlerischen Positionen der Gegenwart. Seit es in Österreich zwei universitäre Ausbildungsmöglichkeiten für Fotografie – an der Universität für angewandte Kunst Wien und an der Akademie der bildenden Künste Wien – gibt, entdecken verstärkt viele der ganz jungen Kunstschaffenden das Medium für sich neu und entwickeln spannende innovative Strategien, die ebenso Eingang in die Sammlung finden. Jährlich werden auf Vorschlag des Fotobeirats Werke im Wert von etwa € 160.000 angekauft. Unter Ankäufe online (www.bmukk.gv.at/kunst/fotosammlung) sind die aktuellen Erwerbungen auf der Website der → **Kunstsektion** zu sehen.

Galerienförderung

2001 wurde im Einvernehmen mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst die „Galerienförderung neu“ beschlossen. Aufgrund einer Novelle zum → **Bundeskunstförderungsgesetz** erfolgt diese Förderung durch die Zuteilung von Mitteln der → **Kunstsektion** an ausgewählte Bundes- und Landesmuseen zum Ankauf von Werken zeitgenössischer KünstlerInnen in österreichischen Galerien unter der Voraussetzung, dass diese die erhaltenen Förderungsmittel auf € 54.000 aus eigenen Mitteln aufstocken.

Die Galerienförderung durch Museumsankauf wurde 2008/2009 evaluiert und bereits für 2009 wurden Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Diese sind im Einzelnen:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erweiterung der geförderten Museen um das Wien Museum (damit sind alle für zeitgenössische Kunst relevanten Bundes- und Landesmuseen erfasst)
- Erhöhung des jährlichen Kostenrahmens von € 474.500 auf € 511.000
- Vereinfachung der Förderungsbedingungen
- verstärktes Augenmerk auf Emerging Artists und Künstlerinnen
- verbesserte Transparenz durch die Präsentation der Ankäufe in Ausstellungen und auf der Homepage der Museen

Weiters wurde 2002 in Kooperation mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst ein Programm zur Förderung der Beteiligung österreichischer kommerzieller Galerien an Kunstmessen im Ausland eingerichtet. Nach bestimmten Kriterien werden im Rahmen dieser Förderung Standkosten einer Galerie bei Messebeteiligungen unterstützt. 2008/2009 wurde auch die Auslandsmessenförderung für Galerien evaluiert. Die bereits 2009 geltenden Verbesserungsmaßnahmen lauten hier:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erhöhung des bisherigen Kostenrahmens von € 200.000 auf € 300.000
- Erweiterung von bisher sieben geförderten renommierten Messen auf neun Messen, jedoch bei zwei statt bisher drei förderbaren Messebeteiligungen pro Galerie und Jahr
- Erweiterung der förderbaren Messebeteiligungen um Off-Messen bzw. „weniger renommierte Messen“, insbesondere für eine mögliche Teilnahme von engagierten, aber finanziell schwachen Galerien

2012 wurden zehn Off-Messen zur Förderung ausgeschrieben. Die Galerien erhalten für bis zu zwei Messebeteiligungen pro Jahr einen fixen Pauschalbetrag von je € 4.000. Ein besonderes Augenmerk wird auf Emerging Artists gelegt.

Diese Förderungsmaßnahmen bezüglich der gewerblichen Galerien dienen im Wesentlichen der Verbesserung der Chancen der bildenden KünstlerInnen auf dem österreichischen und internationalen Kunstmarkt. Sie verstärken die internationale Präsenz, Rezeption und Verbreitung österreichischer Kunst.

Gender Budgeting

Eine Reihe von nationalen und EU-Rechtsnormen fordert eine grundsätzliche Forderung der geschlechtsspezifischen Gleichstellung durch den Gesetzgeber in allen Politikfeldern. Im per 1. Jänner 2009 novellierten Bundesverfassungsgesetz heißt es im Art. 13 Abs. 3: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“ Dies betrifft auch das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 mit dem Schwerpunkt der wirkungsorientierten Haushaltsführung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist dabei eines der Wirkungsziele und Gender Budgeting das finanzpolitische Instrument, um dies zu erreichen.

Die genderspezifische Verwendung der Kunstmittel für Einzelpersonen wird seit 2007 im Strukturteil des → **Kunstberichts** dargestellt. Im Jahr 2009 wurde darüber hinaus ein Pilotprojekt für den Bereich der Institutionen durchgeführt. Es wurden zehn Institutionen mit einem 2008 zuerkannten Gesamtförderungsvolumen in der Höhe von rund € 29 Mio. ausgewählt. Mit Hilfe von Datenerhebungsblättern wurde die Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und die Zusammensetzung der Leitungsgremien ermittelt und analysiert. Die Auswahlkriterien bezogen sich auf die Verteilung auf diverse Sparten sowie auf verschiedene Förderungshöhen. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl sind jedoch die ausgewählten Institutionen sowie die diesbezüglichen Analyseergebnisse im Hinblick auf die Gender-Verteilung nicht repräsentativ für den gesamten Kunstbereich.

Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen AkademikerInnen und MaturantInnen zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt, ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation die Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind die Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium, Aufsichtsrat) finden sich überwiegend Männer.

Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung im Kunstbereich scheint bei den untersuchten Institutionen jedenfalls vorhanden. In den Richtlinien und Verträgen der Kunstsektion ist die Gleichstellung der Geschlechter verankert.

Interdisziplinarität

Der Begriff stammt ursprünglich aus Wissenschaft und Forschung und bezeichnet die Eigenschaft einer Wissenschaft, Ansätze, Denkweisen oder zumindest die Methoden anderer, voneinander unabhängiger Einzelwissenschaften durch fächerübergreifende Arbeitsweise zu nutzen. Innerhalb eines erweiterten Kunstbegriffs ist die Nutzbarmachung kunstferner Disziplinen wie Medizin, Philosophie, Klimaforschung, Ethik usw. für neue künstlerische Entwicklungen zu verstehen. Um von echter Interdisziplinarität sprechen zu können, muss ein Zusammenführen verschiedener Teilespekte zu einem neuen, in sich stimmigen Ganzen vorliegen. Ein bloßes Nebeneinander von Teilespekten wäre nicht ausreichend. Oftmals sind Arbeitsgruppen, die ein neues Projekt entwickeln, interdisziplinär zusammengesetzt – gerade darin liegt ein großes Innovationspotential für die Entwicklung von Kunst, Kultur und Gesellschaft. Interdisziplinäre Projekte werden in der Kunstsektion von Abteilung 7 gefördert. Ein eigener Fachbeirat prüft die Anträge und spricht Förderungsempfehlungen aus.

Kompositionsförderung

Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt KomponistInnen in Form von jährlich ausgeschriebenen Staatsstipendien, durch Einzelförderungen bei Werkaufträgen durch besonders qualifizierte Ensembles, durch Fortbildungsbeiträge für Auslandsaufenthalte und durch Materialkostenzuschüsse für die Herstellung von Partituren und Aufführungsmaterialien. In Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen werden der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunsthpreis vergeben. Mit diesen Maßnahmen wird der Stellenwert Neuer Musik im Konzertleben verbessert.

Konzertveranstaltungsförderung

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** wird in erster Linie neue, teilweise experimentelle, zeitgenössische Musik unterstützt, ohne dabei die Publikumsresonanz außer Acht zu lassen. Obwohl Konzertveranstalter mit qualitätsvollem Programm einen hohen Eigenwert (Deckungsgrad) aufweisen, sind sie im Musikland Österreich dennoch von öffentlichen Finanzierungen abhängig, wenn das Programmangebot nicht vorrangig marktorientierten Kriterien folgt. Zusätzlich werden Prämien für Konzertprogramme, insbesondere mit einem entsprechenden innovativen Anteil, zuerkannt.

Kulturinitiativen

Österreichs Kulturinitiativen haben sich seit den 1970er Jahren zu einem aktiven und belebenden Teil der österreichischen Gegenwartskultur und -kunst entwickelt. Die Bandbreite dieses Sektors reicht von regionalen VeranstalterInnen, partizipativen, inklusiven, spartenübergreifenden und experimentellen Kunst- und Kulturprojekten bis hin zu Verbänden, die Verbesserungen im Bereich von Organisation und Management der Kunst- und Kulturinitiativen ermöglichen. Ursprünglich mit überwiegend soziokulturellen Zielsetzungen (→ **Soziokultur**) angetreten, haben sich die Kulturinitiativen zum Großteil zu regionalen Veranstaltungszentren mit breiter Angebotspalette gewandelt. Seit 1991 werden – nach einem Entschließungsantrag des Nationalrats am 28. Juni 1990 – regionale Kunst- und Kulturinitiativen in ganz Österreich von einer eigenen Abteilung der → **Kunstsektion**, der Abteilung 7, gefördert, soweit sie von überregionalem Interesse oder geeignet sind, Beispiel gebend zu wirken.

Bei der Umsetzung dieses Auftrags stehen folgende Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Investitions-, Projekt-, Programmkostenzuschüsse
- jährlich ausgeschriebene Preise, Evaluation und angewandte Kulturforschung
- Maßnahmen zur Qualifizierung von Kunst- und Kulturmanagern

Kulturpolitik

In Westeuropa kann erst nach dem 2. Weltkrieg von einer systematischen, liberal-demokratisch orientierten staatlichen Kultur- bzw. Kunstförderungspolitik gesprochen werden. In den vergangenen Jahrzehnten lösten unterschiedliche kulturpolitische Praktiken einander mehrmals ab. Kunst- und Kulturförderung durch die öffentliche Hand blieb traditionell eine kontroverse und viel diskutierte Angelegenheit. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Ineffektivität des „Gießkannenprinzips“ und das fast ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten betriebene Förderungsmodell, das wenig für die künstlerische Weiterentwicklung leistet.

Die Versuche, die früher häufig auf vielfältigen persönlichen Abhängigkeiten basierenden staatlichen Kunst- und Kulturförderungssysteme zu reformieren und transparenter zu gestalten, führten durch den vermehrten Einsatz von → **Beiräten und Juries** zunehmend zur Gremialisierung von Förderungsentscheidungen.

Mit dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** als bis heute umfassendste und wichtigste kulturpolitische Kodifikation des Bundes wurde die bis dahin geübte und in den „Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln des Bundes“, Verordnungsblatt 1978, Nr. 158, kodifizierte Kunstförderungspraxis 1988 bundesgesetzlich verankert.

Kulturvermittlung

Kulturvermittlung baut lebendige Brücken zwischen künstlerischer Produktion und Publikum, dem dadurch aktives Erleben ermöglicht wird. Diese Brücken haben oftmals selbst künstlerischen Eigenwert. Aus soziologischer Sicht handelt es sich bei Kulturvermittlung um die kulturelle Durchdringung von Bereichen des menschlichen Lebens. Grundsätzlich kann Kulturvermittlung in sämtlichen Sparten der Kunst zur Anwendung kommen; ihre Zielgruppen sind Menschen aller Altersstufen und aller sozialen und kulturellen Gruppen. Die wichtigsten Aufgaben der Kunstvermittlung sind:

- neugierig machen
- das Verständnis vertiefen
- Diskurse fördern
- neue Publikumskreise gewinnen

Es gibt zwei Grundtypen der Kulturvermittlung: die allgemeine Veranstaltungstätigkeit der → **Kulturinitiativen** und die konkreten Leistungen ausgebildeter Kunst- und KulturvermittlerInnen. Deren Arbeit ist projektbezogen und richtet sich meist an bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Der Verein KulturKontakt Austria agiert im Bereich Kulturvermittlung als Schnittstelle zwischen Bildung und Kunst und deren Vermittlung. Mit Unterstützung des BMUKK werden an Schulen innovative Projekte, Initiativen und Methoden der partizipativen Kunst- und Kulturvermittlung mit SchülerInnen und Jugendlichen und in Kooperation mit Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kunst- und Kulturinstitutionen gefördert.

Kunstankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken zeitgenössischer bildender KünstlerInnen stellt nach dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** eine Förderungsmaßnahme dar. Damit soll das Interesse des Bundes an der aktuellen künstlerischen Produktion dokumentiert werden. Wirtschaftlich gesehen bedeutet der Werkankauf insbesondere für jüngere Kunstschauffende auch eine finanzielle Förderung. In Ergänzung zu den Sammlungen von Spitzenwerken in den österreichischen Museen und Ausstellungshäusern entstand in den letzten 50 Jahren eine Dokumentation zeitgenössischer Kunstproduktion. Diese macht die Breite und Vielfalt österreichischen Kunstschauffens im Zeitverlauf sichtbar. Den Ankäufen kommt vor dem Hintergrund eines noch immer Entwicklungsfähigen Kunstmarkts eine zusätzliche, Einkommen schaffende Funktion zu.

Die angekauften Werke werden von der → **Artothek** des Bundes verwaltet und zur Ausstattung von Bundesdienststellen sowie von ausgewählten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verwendet. Einzelne Ankäufe werden Bundes- und/oder Landesmuseen auch als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt.

Seit 1981 werden auch Werke zeitgenössischer künstlerischer Fotografie angekauft, die im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum (→ **Fotosammlung**) gelagert, betreut und in Ausstellungen im In- und Ausland gezeigt werden. Zusammen mit dessen Erwerbungen stellen diese Ankäufe die wichtigste nationale Sammlung zeitgenössischer künstlerischer Fotografie dar.

Kunstbericht

Der erste Kunstbericht an den österreichischen Nationalrat erging für den Berichtszeitraum 1970/1971. Seither erschien der Kunstbericht jährlich und wurde über die Jahre umfangreicher und detaillierter. Seit 1988 ist gemäß § 10 des → **Bundeskunstförderungsgesetzes**, „dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen“, wobei weder die formale noch die inhaltliche Gestaltung dieses Berichts näher definiert werden.

Im Wesentlichen versteht sich aber der Kunstbericht als eine Zusammenfassung aller Förderungsmaßnahmen und -ausgaben der → **Kunstsektion** im jeweiligen Berichtszeitraum. Für die Textinhalte sind die Fachabteilungen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 verantwortlich, das Zahlenmaterial wird von der jeweiligen Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 4 (Statistik) erstellt; mit der redaktionellen Bearbeitung sind die Abteilungen 1 (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst) und 5 (Literatur und Verlagswesen) befasst.



© BMUKK

Kunstförderungsbeitrag

Seit 1950 wird in Österreich parallel zum monatlich zu entrichtenden Programmentgelt für den ORF und zur Gebühr für die Rundfunkempfangseinrichtungen eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaaffens eingehoben. Die Einnahmen aus diesem Kunstförderungsbeitrag werden gemäß der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt. Der Bundesanteil wiederum geht zu 85 % an die → **Kunstsektion**, der Rest wird für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Museen verwendet.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde die monatliche Abgabe von € 0,33 auf € 0,48 angehoben. Zur Beratung über die Mittelverwendung ist den Ministerien ein Beirat beigestellt, der aus Beamten, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen der Künstlerschaft sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird. Die aus dem Kunstförderungsbeitrag finanzierten Förderungen sind in der Aufschlüsselung der einzelnen Förderungsposten gesondert ausgewiesen.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2000, wurden weitere Abgaben eingeführt, die dem → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zugute kommen. Von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage werden für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,25 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 8,72 je Gerät vorgeschrieben. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2012, wurden diesen Abgaben – befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren – reduziert. Ab 1. Jänner 2013 werden von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,20 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 6,00 je Gerät vorgeschrieben.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Seit dem Inkrafttreten des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ru-

hens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Das Ruhens wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen wird. In „Altfällen“ mit Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zieht die Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit keinen Wechsel der Versicherungszuständigkeit nach sich. Die Kranken- und Unfallversicherung bleibt somit nach dem ASVG bestehen, wenn die künstlerische Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Wird die künstlerische Tätigkeit ruhend gemeldet, so besteht für die Auszahlung des Kapitalbetrags aus der Selbständigungsvorsorge eine „Wartefrist“ von zwei Jahren. Hiermit soll verhindert werden, dass die Berufsausübung nur zu dem Zweck unterbrochen wird, eine steuerbegünstigte Auszahlung der Selbständigungsvorsorge zu erreichen. Für volle Monate des Ruhens gebühren keine Beitragszuschüsse vom Sozialversicherungsfonds, da auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Die Option der Ruhendmeldung bezweckt, den Bezug von Arbeitslosengeld (sofern darauf ein Anspruch besteht) in erwerbslosen Zeiten zwischen selbständigen künstlerischen Tätigkeiten zu ermöglichen, indem für diese Zeiten eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden kann. Bei einer – infolge der Jahresbetrachtung – durchgehenden Pflichtversicherung kann nämlich kein Arbeitslosengeld bezogen werden. Mit Einführung der Ruhendmeldung im Zuge des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes wurde nun dieses formale Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld beseitigt.

Des Weiteren wurde bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet, das alle Fragen zur Sozialversicherung kundenorientiert und gebündelt klären soll. Die Landesstellen der SVA stehen allen KunstschaFFenden (ob selbständig oder unselbstständig tätig) für umfassende Auskünfte in den Bereichen Beitragsangelegenheiten, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bis hin zur Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Auftrag des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensionsversicherte KünstlerInnen zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen. Künstlerin bzw. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“

Über die „KünstlerInneneigenschaft“ entscheidet die KünstlerInnenkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es je eine Berufungskurie. Die Beurteilung des künstlerischen Schaffens obliegt der jeweiligen Kurie. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte KunstschaFFende einen Antrag einbringt, der sowohl an den Fonds als auch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gerichtet werden kann, dass die Jahreseinkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.641,60 (Wert 2013) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr nicht das

Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (€ 386,80) – das sind € 23.208,00 (Wert 2013) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.320,80 (Wert 2013). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der grundsätzliche Anspruch auf einen Beitragszuschuss wird bescheidmäig vom Fonds festgestellt. Er beträgt seit 1. Jänner 2012 € 130,00 pro Monat bzw. € 1.560,00 pro Jahr und wurde ab 1. Jänner 2013 auf € 143,50 pro Monat bzw. € 1.722,00 pro Jahr erhöht. Der Zuschuss wird von der SVA in der Beitragsvorschreibung berücksichtigt.

Nach Vorliegen des Steuerbescheids wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauf folgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte im Nachhinein zuerkannt und ausbezahlt werden. Grundsätzlich müssen bei Überschreiten der Obergrenze bzw. Unterschreiten der Untergrenze bereits beanspruchte Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückgezahlt werden. Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten. Hat man zunächst keinen Zuschuss erhalten, weil Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden, kann man neuerlich einen Antrag stellen, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen. Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden dann rückwirkend ausbezahlt.

Mit einer Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat, wurden folgende Verbesserungen erreicht:

- Widmung des Beitragszuschusses nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommenobergrenze
- Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen
- Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen durch Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und der Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

Über Beitragszuschüsse informiert der Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien, Tel.: (01) 586 71 85, Fax: (01) 586 71 85 7959, E-Mail: office@ksvf.at, Internet: www.ksvf.at

Kunstsektion

Die mit der Kunstförderung betraute Sektion war in den vergangenen Jahren verschiedenen Ministerien zugeteilt. 1996 befand sie sich als Sektion III beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK), das seit 1. Mai 1996 gemäß Art. 91 N des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 Bundesministerium für



Kunstsektion des BMUKK,
Concordiaplatz 2, 1010 Wien © HBF

Wissenschaft, Verkehr und Kunst (BMWVK) hieß. Seit 1997 ressortierte die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt. Seit 1. März 2007 gehört sie als Sektion VI dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) an. Mit 1. Juni 2009 wurde die Kunstsektion in Sektion V umbenannt. Sie besteht aus sieben Abteilungen:

- Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst
- Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschenken, allgemeine Kunstan-gelegenheiten
- Abteilung V/3: Film
- Abteilung V/4: Förderungskontrolle, Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrech-nung
- Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen
- Abteilung; V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öf-fentlichkeitsarbeit
- Abteilung V/7: Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Aus dem unmittelbaren Verwaltungsbereich der Kunstsektion ausgelagerte, inter-mediate Institutionen sind der 1980 gegründete Österreichische Filmförderungs-fonds, der 1993 in → **Österreichisches Filminstitut** umbenannt worden ist, und der 1989 gegründete Verein KulturKontakt Austria für kulturelle Kooperationen mit Ost- und Südosteuropa. KulturKontakt Austria wurde 2004 mit dem Büro für Kulturvermittlung und dem Österreichischen Kultur Service in eine gemeinsame Or-ganisationsstruktur zusammengeführt und wurde damit zu einem österreichischen Kompetenzzentrum für kulturelle Bildung, → **Kulturvermittlung**, kulturellen Dialog und Bildungskooperation.

Leerkassettenvergütung

Durch die → **Urheberrechtsgesetznovelle** 1980 (BGBl. Nr. 321/1980) wurde erst-mals ein Anspruch der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten auf eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen und privaten Gebrauch auf Bild- und Schallträgern eingeführt. Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Leer-Trägermaterial (z.B. Audio- und Video-Leerkassetten, ein- oder mehrfach beschreibbare CDs und DVDs, MP3-Player) als erste „gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen“, wie es in § 42b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes heißt. Die Leerkassettenvergütung ist eine pauschale Ver-gütung für sämtliche Vervielfältigungen zum eigenen und privaten Gebrauch, die mit dem Trägermedium vorgenommen werden. Sie ist das Entgelt für die gesetzli-che Lizenz der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. Die Verwertungsgesellschaft Austro Mechana ist von allen betroffenen → **Verwertungsgesellschaften** damit betraut worden, den Vergütungsanspruch geltend zu machen.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung, die pro Spielstunde bzw. Speicherkapazität nach verkauften unbespielten Bild- und Tonträgern getrennt bemessen wird, sowie die Details der Rechnungslegung und Zahlung werden zwischen den Verwertungs-gesellschaften und den Zahlungspflichtigen seit August 1988 durch Gesamtverträge (derzeit gültige Fassung 2009) geregelt. 2012 betrugen die Einnahmen € 6,9 Mio.

Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1981–2012

Jahr	1981	1991	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2012
€ Mio.	0,5	9,4	7,2	16,4	17,6	16,4	11,7	7,9	9,9

Diese Mittel werden zwischen den Verwertungsgesellschaften Austro Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, VBK, VDFS und VG-Rundfunk nach einem zuletzt 2008 festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften sind ver-

pflichtet, 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sozialen und kulturellen Zwecken zu widmen. Die Begriffe „soziale und kulturelle Zwecke“ sind im Bericht des Justizausschusses (Nr. 1055 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats XVI. GP) näher erläutert. Die übrigen 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden individuell an die UrheberInnen sowie die Leistungsschutzberechtigten ausgeschüttet.

Die Verwertungsgesellschaften haben soziale und kulturelle Einrichtungen bzw. Fonds geschaffen, die diese Einnahmen verwalten und nach eigenen Richtlinien über die Zuerkennung von Geldern für soziale und kulturelle Zwecke entscheiden.

LIKUS

1993 hat die Konferenz der Landeskulturreferenten den Beschluss gefasst, die Vergleichbarkeit der Kulturstatistiken aller neun Bundesländer herbeizuführen. In der Folge wurde das Institut für Kulturmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien mit der Durchführung des Projekts „Länderinitiative Kulturstatistik“ (LIKUS) beauftragt. Die kulturstatistischen Systeme der Bundesländer sollten so weit miteinander harmonisiert werden, dass die einzelnen Budgetdaten österreichweit miteinander vergleichbar gemacht und die → **Förderungsrichtlinien** nach einheitlichem Muster gestaltet werden können. Seit 1997 steht ein umfassendes LIKUS-Schema mit 17 Hauptkategorien kultureller Förderungsbereiche zur Verfügung. Im → **Kunstbericht** wird die Kategorie 17 „Sonstiges“ unter der Bezeichnung „Soziales“ geführt; die Kategorien 2, 3, 5, 11 und 14 finden im Förderungsbereich der → **Kunstsektion** keine Anwendung:

1 Museen, Archive, Wissenschaft; 2 Baukulturelles Erbe; 3 Heimat- und Brauchtums pflege; 4 Literatur; 5 Bibliothekswesen; 6 Presse; 7 Musik; 8 Darstellende Kunst; 9 Bildende Kunst, Foto; 10 Film, Kino, Video- und Medienkunst; 11 Hörfunk, Fernsehen; 12 Kulturinitiativen, Zentren; 13 Ausbildung, Weiterbildung; 14 Erwachsenenbildung; 15 Internationaler Kultauraustausch; 16 Festspiele, Großveranstaltungen; 17 Soziales.

MEDIA 2007



© European Commission

Dieses Förderungsprogramm der → **Europäischen Union** dient der Unterstützung der audiovisuellen Industrie in Europa. Ziel ist eine Strukturverbesserung der europäischen Film- und Fernsehwirtschaft. MEDIA I arbeitete 1991–1995, MEDIA II 1996–2000, MEDIA PLUS 2001–2006; MEDIA 2007 läuft bis Ende 2013.

Gegenüber den früheren Programmen sind bei MEDIA 2007 einige neue Förderungsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. Mobilitätsstipendien für FilmstudentInnen, Unterstützungen für Sendeanstalten bei der Synchronisierung und Untertitelung europäischer Werke und Förderungen bei der Erstellung bzw. Herausgabe von Promotion Kits bzw. Filmkatalogen im digitalen Format.

Das aktuelle Förderungsprogramm ist für eine Laufzeit von sieben Jahren mit einem Gesamtbudget von ca. € 755 Mio. ausgestattet und hat folgende Schwerpunkte:

- Fortführung der Konzentration der Förderungen auf die Vor- und Nachproduktionsphase (Fortsbildung/Entwicklung – Vertrieb/Promotion)
- Integration des Programms „i2i audiovisual“ (Zuschüsse zu indirekten Kosten)
- Berücksichtigung der Marktentwicklung im Bereich der Digitalisierung
- Beteiligung der EU an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (zuständig für die Erfassung und Verbreitung von Informationen über die europäische audiovisuelle Industrie)
- Verwaltungsvereinfachungen im Antragsverfahren und gesteigerte Transparenz bei den Auswahlverfahren

2009 hat die EU in einem weiteren Schritt MEDIA Mundus verabschiedet, ein breit gefächertes, internationales Kooperationsprogramm, durch das die kulturellen und kommerziellen Beziehungen zwischen der europäischen Filmindustrie und FilmemacherInnen aus Drittländern ausgebaut werden sollen. Derzeit wird am Nachfolgeprogramm „CREATIVE EUROPE“ gearbeitet, das 2014 (Laufzeit bis 2020) in Kraft treten und die EU-Programme „MEDIA“, „KULTUR“ und „MEDIA Mundus“ unter einem Dach vereinen wird.

Musikförderung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen öffnet ein breites Spektrum von der Pflege der Alten Musik bis hin zum aktuellen Musikschaften. Eine Abgrenzung nach Begriffen wie E- bzw. U-Musik oder sonstige Spartenbeschränkungen werden bei der Qualitätsbeurteilung nicht vorgenommen. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt künstlerische Entwicklungen und längerfristige Vorhaben im Bereich des Innovativen, Zeitgenössischen und Exemplarischen sowohl im kreativen Schaffensprozess als auch bei der Interpretation und Aufführung.

Österreichischer Kunstsenat



Verleihung des Großen Österreichischen Staatspreises 2012, Salzburger Festspiele.
V.l.n.r.: Präsidentin Dr. Helga Rabl-Stadler, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Peter Waterhouse, Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller, Präsident des Kunstsenats Dr. h.c. Josef Winkler
© Franz Neumayr

„Zur Würdigung besonders hervorragender Persönlichkeiten auf dem Gebiet der österreichischen Kunst und zur fachlichen Beratung des Bundesministeriums für Unterricht in Fragen der staatlichen Kunstverwaltung“ wurde per Erlass des zuständigen Bundesministeriums vom 7. September 1954 der Österreichische Kunstsenat eingerichtet. Der aus 21 Mitgliedern bestehende Kunstsenat nominiert jährlich eine künstlerische Persönlichkeit für den Großen Österreichischen Staatspreis (→ **Preise**) und wählt aus dem Kreis der StaatspreisträgerInnen die neuen Mitglieder des Senats.

Die Wahl als ordentliches, korrespondierendes bzw. als Ehrenmitglied erfolgt gemäß den 1973 erlassenen Satzungen grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Dem Kunstsenat gehören ordentliche Mitglieder aus den Bereichen der Architektur, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik an. „Der Kunstsenat kann zu Informationszwecken mit allen Stellen, die Angelegenheiten des künstlerischen Lebens in Österreich behandeln, Kontakt nehmen, Vorschläge unterbreiten oder kritisch Stellung nehmen“, heißt es in Artikel VI der Satzungen.

Österreichischer Musikfonds



© Österreichischer Musikfonds

Der 2005 gegründete Österreichische Musikfonds ist eine Initiative zur Förderung professioneller österreichischer Musikproduktionen und zur Stärkung des Kreativstandorts Österreich. Ziel des Musikfonds ist es, finanzielle Anreize für die qualitative und quantitative Steigerung der Produktionstätigkeit in Österreich zu schaffen. Damit soll auch die Verbreitung und Verwertung österreichischer Musik im In- und Ausland unterstützt werden. Der Musikfonds steht allen musikschaffenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen. Der Musikfonds wird von der → **Kunstsektion** und namhaften Institutionen des österreichischen Musiklebens (AKM/GFÖM, Austro Mechana/SKE, IFPI, OESTIG, Fachverband Film und Musik, ORF) als Public Private Partnership gemeinsam finanziert. Informationen zum Fonds sind unter www.musikfonds.at abrufbar.

Österreichisches Filminstitut



1980 wurde das Filmförderungsgesetz (FFG) beschlossen, in dessen Folge 1981 der Österreichische Filmförderungsfonds seine Tätigkeit aufnahm. 1987 wurde im Zuge einer Novellierung des FFG die → **Referenzfilmförderung** eingeführt, 1993 das FFG novelliert und das Österreichische Filminstitut gegründet. Zu weiteren strukturellen und terminologischen Modifikationen, die die Weiterentwicklung des Filmförderungssystems in Österreich begünstigen sollen, kam es durch die 2005 in Kraft getretene Novelle des Filmförderungsgesetzes. Mit der weiteren Novelle 2010 wurden der Gesetzestext gegendert, die Kinosperrfristen verkürzt und damit an das deutsche Filmförderungsgesetz angepasst. Zugleich erhielt das BMUKK einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts.

Gegenstand der → **Filmförderung** durch das Filminstitut sind dabei insbesondere die Stoff- und Projektentwicklung, in Eigenverantwortung von österreichischen FilmherstellerInnen produzierte österreichische Filme und österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, die Vermarktung von österreichischen und diesen gleichgestellten Filmen sowie die berufliche Weiterbildung im Filmwesen tätiger Personen. Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind dabei Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen, wodurch der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden soll.

Die Förderungsentscheidungen über Vorhaben trifft grundsätzlich die Projektkommission. Sie besteht aus vier fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen (Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung) und der/dem vorsitzenden DirektorIn des Filminstituts. Die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben obliegt der Direktion.

Das Aufsichtsgremium des Filminstituts ist der Aufsichtsrat, der aus VertreterInnen des für Kunst zuständigen Ressorts, des Wirtschafts- und Finanzministeriums, der Finanzprokuratur, der Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, der Wirtschaftskammer Österreich, des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie sowie fünf fachkundigen VertreterInnen des österreichischen Filmwesens besteht und für drei Jahre bestellt wird. Die Pflichten des Aufsichtsrats sind klar umrissen und umfassen im Wesentlichen alle jene Fragen, die nicht zum Aufgabenbereich der Projektkommission oder der Direktion des Filminstituts gehören (z.B. der Beschluss der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen oder auch der Beschluss der Geschäfts- und Finanzordnung).

Mit der Novelle 2005 erfolgte eine gesetzliche Regelung über die Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte. Diese Regelung entspricht dem europäischen Trend und sieht grundsätzlich den Rückfall der Rechte an den Herstellenden nach sieben Jahren vor. Bei einer überdurchschnittlich hohen Finanzierungsbeteiligung einer/eines Fernsehen Veranstaltenden kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden.

Mit der Novelle 2010 wurde im Sinne einer schnelleren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit festgelegt, dass Änderungen zu Details der Verwertung (u.a. Sperrfristen) von geförderten Spiel- und Dokumentarfilmen nicht jeweils gesetzlich festgelegt werden müssen, sondern eine diesbezügliche Neuregelung der Richtlinien mit Beschluss des Aufsichtsrates ausreicht. Im Gesetz ist somit nur die Rahmenbestimmung (Mindestschutzfrist von sechs Monaten für die Kinoauswertung) festgehalten. Weiters wurde der Gesetzesinhalt gendergerecht formuliert sowie festgelegt, dass bei der Entsendung in den Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist. Das BMUKK hat einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat.

Partizipation

Der in der Soziologie und der Politikwissenschaft häufig verwendete Begriff bedeutet die Einbindung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse, wobei die unterschiedlichsten Beteiligungsformen entwickelt werden können. Partizipation gilt als gesellschaftlich relevant, weil sie zum Aufbau von sozialem Kapital führen kann und dann soziales Vertrauen verstärkt. Im Bereich regionaler Kulturarbeit sowie bei Projekten der Kunst im sozialen Raum spielt die aktive Teilnahme bzw. die Einbeziehung gesellschaftlicher Zielgruppen eine wesentliche Rolle. Partizipatorische Kunstpraktiken verstehen sich oft als emanzipatorische Projekte, die in einem aufklärerischen Gestus Kunst als Mittel der Intervention in gesellschaftliche Zusammenhänge proklamieren.

Preise

In den einzelnen Sparten werden jährlich oder alle zwei Jahre Preise – teilweise nach einem bestimmten Rotationsprinzip – verliehen. Die Outstanding Artist Awards werden jährlich für herausragende Leistungen vorwiegend an KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation vergeben. Diese Preise sind mit € 8.000 dotiert, werden teilweise ausgeschrieben und von einer Jury begutachtet. Die Österreichischen Kunstpreise werden etablierten KünstlerInnen für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk zuerkannt. Die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt durch unabhängige Expertenjury; eine Bewerbung ist nicht möglich. Der Österreichische Kunstpreis ist mit € 12.000 bzw. € 15.000 dotiert.

Die Preise werden in den Sparten Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotokunst, Video- und Medienkunst, Karikatur und Comics, Musik, Film, Frauenkultur und gegebenenfalls für aktuelle Themen, beispielsweise für Projekte der Interdisziplinarität oder des interkulturellen Dialogs, verliehen. 2012 wurde erstmals der Österreichische Kunstpreis für Kunst- und Kulturvermittlung vergeben, der nunmehr biennal verliehen wird.

Sonderpreise werden besonders im Bereich Literatur und Publizistik vergeben, darunter der Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache, der Ernst-Jandl-Preis für Lyrik, der Manès-Sperber-Preis für Literatur, der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik bzw. Literaturkritik, der Staatspreis für Europäische Literatur, der Österreichische Staatspreis für literarische Übersetzung oder „Die schönsten Bücher Österreichs“. Alle zwei Jahre wird in Kooperation mit der s-Bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien der Architekturpreis „Das beste Haus“ für die jeweils beste architektonische Gestaltung von Einfamilienhäusern verliehen. In der Sparte Fotografie wird jährlich der Birgit-Jürgenssen-Preis über die Akademie der bildenden Künste Wien vergeben, beim Film wird der Thomas-Pluch-Drehbuchpreis ausgeschrieben.

Der Große Österreichische Staatspreis wird auf Vorschlag des → **Österreichischen Kunstsenats** ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Architektur, bildende Kunst, Literatur und Musik für ein künstlerisches Lebenswerk verliehen und ist mit € 30.000 dotiert. In den Bereichen Film und künstlerische Fotografie erfolgt die Verleihung des Österreichischen Staatspreises durch eine eigens bestellte Jury.

Referenzfilmförderung

Dieses Förderungssystem des Österreichischen Filminstituts gewährt nach einem – den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden – so genannten Referenzfilm (Kinofilm) den entsprechenden Produktionsfirmen nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Referenzmittel sind zur Finanzierung der Herstellung oder Projektentwicklung eines neuen Kinofilms zu verwenden. Zusätzlich erhalten auch die RegisseurInnen/AutorInnen des Referenzfilms einen Zuschuss für die Entwicklung eines neuen Stoffs. Der Erfolg des Referenzfilms wird nach künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien bemessen. Für die Bewertung des künstlerischen Erfolgs werden Teilnahmen an internationalen Filmfestivals bzw. Preise und Auszeichnungen herangezogen, die in einer Anlage zu den Förderungsrichtlinien vom → **Österreichischen Filminstitut** (ÖFI) ausgewiesen werden. Die Auflistung wird kontinuierlich aktualisiert.

Im Herbst 2010 wurde festgelegt, dass der Anteil der Referenzmittel am Budget des ÖFI maximal 40 % betragen darf und der weitere Anteil für die selektive Vergabe zur Verfügung stehen muss.

Reprografievergütung

Im Zuge der → **Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996** (BGBl. Nr. 151/1996) wurde eine der → **Leerkassettenvergütung** vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprografievergütung ist zweigestufig: Sie besteht aus einer Geräte- und einer (Groß-) Betreibervergütung.

Die Gerätevergütung ist von denjenigen zu leisten, die ein Vervielfältigungsgerät (Kopier-, Multifunktions-, Faxgerät, Scanner oder EDV-Drucker) als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (§ 42 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die (Groß-) Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (z.B. Copy-Shops). Die Reprografievergütung kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana, der VBK und der Musikedition einerseits und dem Bundesgremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte einmalige Pauschalvergütung vor. Der Gesamtvertrag wurde 2006 durch einen Rahmenvertrag ergänzt, in dem die Vergütungspflicht ab 2006 auf EDV-Drucker erweitert wurde. Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und der Bundesinnung Druck sowie jener der Fotografinnen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule usw.) und Kopiergeschwindigkeit eine gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor.

Einahmen aus der Reprografievergütung 1996–2012

Jahr	1996	1998	2000	2004	2006	2008	2010	2011	2012
€ Mio.	0,9	4,0	4,3	5,4	7,1	8,9	8,7	9,0	8,0

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde Ende 1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Ferner wurde 2010 zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem BMUKK andererseits ein Vertrag über die jährliche pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für Vervielfältigungen in einem reprografischen oder ähnlichen Verfahren in solchen Schulen, deren Rechtsträger der Bund ist, abgeschlossen. 2012 wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem Interdiözesanen Amt für Unterricht und Erziehung sowie der Superiorennkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs andererseits ein ebensolcher Vertrag hinsichtlich der von diesen vertretenen Schulen abgeschlossen.

Die Einnahmen werden zunächst zwischen den beteiligten → **Verwertungsgesellschaften** Literar-Mechana und VBK aufgeteilt. Die Literar-Mechana verteilt den auf sie entfallenden Anteil auf der Grundlage von Marktforschungsergebnissen zu (derzeit) 96 % individuell und zu 4 % im Rahmen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE).

Soziale Förderungen

Um dem Auftrag des Kunstförderungsgesetzes im Hinblick auf die Verbesserung der sozialen Lage für KünstlerInnen gerecht zu werden, kommen unterschiedliche Maßnahmen zum Einsatz. Gesetzlich geregelt sind Zuschrüsse zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**).

In Einzelfällen können KünstlerInnen zur Überwindung einer vorübergehenden Not-situation z.B. bei Verdienstentfall durch Krankheit über die aus dem → **Kunstförderungsfonds** finanzierten Zuschrüsse verfügen.

derungsbeitrag gespeiste KünstlerInnenhilfe von der → **Kunstsektion** einmalige Zahlungen erhalten.

Weitere spezifische Leistungen im sozialen Bereich stellt die Abteilung 2 für Theaterschaffende über das von der IG Freie Theaterarbeit verwaltete IG-Netz zur Verfügung, aus dem vorrangig Zuschüsse zu den Dienstgeberanteilen der Sozialversicherungsbeiträge aus Dienstverhältnissen von künstlerisch tätigen Theaterschaffenden, die während des Produktions- und Aufführungszeitraumes in Dienstverhältnissen stehen, geleistet werden. Nachrangig werden auch anteilsweise Zuschüsse zu Versicherungskosten selbständiger darstellender KünstlerInnen gewährt.

Die Literar-Mechana verwaltet im Literaturbereich einen Sozialfonds, der ausschließlich aus Bundesmitteln dotiert wird. Der Fonds gewährt bei sozialer Bedürftigkeit einen Zuschuss zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, Zuschüsse zur Krankenversicherung und in besonderen Notfällen einmalige Unterstützungen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission. Mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz wurde der Sozialfonds gesetzlich verankert.

Sozialversicherung

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 1997 hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass alle Einkünfte, die aus einem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit stammen, von der gewerblichen Sozialversicherung erfasst werden. Für KünstlerInnen wurde das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Jahre hinausgeschoben, um in dieser Zeit eine Mitfinanzierung der Versicherungsbeiträge von dritter Seite zustande zu bringen.

Seit dem Jahr 2001 sind also freiberuflich tätige KünstlerInnen grundsätzlich als so genannte „Neue Selbständige“ bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sowie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unfallversichert. Zum gleichen Zeitpunkt trat das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Kunstscha fgenden vorsieht.

Die GSVG-Versicherung für „Neue Selbständige“ tritt kraft Gesetzes ein, wenn die aus dem freiberuflichen künstlerischen Erwerbseinkommen und allfälligen sonstigen selbständigen Tätigkeiten resultierende GSVG-Beitragsgrundlage die jeweils gelgenden Versicherungsgrenze übersteigt. Es gibt zwei Versicherungsgrenzen:

€ 4.641,60 (Wert 2013) gilt, wenn im Beitragsjahr – auch nur kurzfristig – eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird (Nebenerwerb). € 6.453,36 gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch keine der erwähnten Geldleistungen bezogen wird (Haupterwerb).

Der sofortige Beginn der Pflichtversicherung kann durch eine („positive“) Erklärung herbeigeführt werden, wonach die Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen werden („Überschreitungserklärung“). Die Versicherung bleibt in diesem Fall auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten. Soweit der/die Selbständige keine Überschreitungserklärung abgibt, wird die Versicherungspflicht im Nachhinein anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenze müssen die Beiträge – inkl. eines Zuschlags von 9,3 % – rückwirkend gezahlt werden.

Liegt das Einkommen unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze oder ist dessen voraussichtliche Höhe nicht bekannt, so kann auf Antrag eine Einbeziehung in die Kranken- und Unfallversicherung erfolgen (Opting in). Wird die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten, ist die Pensionsversicherung nachträglich festzustellen und der Pensionsversicherungsbeitrag nach zu zahlen, allerdings ohne den Beitragszuschlag von 9,3 %.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden nach der Formel „Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag“ berechnet. Bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen Einkünfte werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage abgeleitet. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, kommt es zu einer Nachbemessung, die zu einer Beitragsgutschrift oder zu einer Beitragsnachforderung führt. In den ersten drei Jahren der Pflichtversicherung werden die vorläufigen Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet, die im Jahr 2013 monatlich € 537,78 oder € 386,80 (ein Zwölftel der Versicherungsgrenze) ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung richtet sich die vorläufige Beitragsgrundlage nach der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres.

Die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Zu diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge (sowie die vorgeschriebenen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, sofern diese beantragt wurde) hinzurechnet. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage. Erreicht das Ergebnis nicht die Mindestbeitragsgrundlage oder übersteigt das Ergebnis die Höchstbeitragsgrundlage, so ist die Mindest- bzw. die Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden.

Im Jahr 2013 hat die versicherte Person von der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung 18,5 %, in der Krankenversicherung 7,65 % sowie als Selbständigenvorsorge 1,53 % als Beitrag zu zahlen. Die Unfallversicherung kostet 2013 monatlich einheitlich € 8,48 (das sind € 101,76 jährlich).

Beitragsgrundlagen	Beiträge in €		
	KV (7,65 %)	PV (18,5 %)	Selbständigenvorsorge (1,53 %)
Mindestbeiträge			
Haupterwerb	537,78	41,14	99,49
Nebenerwerb	386,80	29,59	71,56
Höchstbeiträge			
	5.180,00	396,27	958,30
			79,25

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz novelliert. (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**)

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden. Damit kann (zur Vermeidung eines formalen Hindernisses für den Bezug von Arbeitslosengeld) für die Zeit des Ruhens eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden. Weiters wurde auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der SVA mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet.

Soziokultur

Der aus den 1970er Jahren stammende Begriff bezieht sich auf die Aufhebung der Trennung zwischen Kunst und Alltag. Sowohl der → **Europarat** als auch die UNESCO nahmen eine sozioanthropologische Definition von Kultur vor, die auf der Annahme basiert, dass das Recht auf Kultur ein Menschenrecht sei (Art. 27 der Menschenrechtserklärung). Im Gegensatz zu einer rein ästhetischen Definition erscheint

Kultur gemäß einer globalen Kulturauffassung als die Gesamtheit aller materiellen, intellektuellen und geistigen Merkmale, die eine Gesellschaft oder eine gewisse soziale Gruppe kennzeichnet und von anderen unterscheidet.

Soziokultur stand europaweit für einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel in der → **Kulturpolitik**. Die neuesten Entwicklungen in der UNESCO und im → **Europarat** beschäftigen sich sowohl mit der europäischen als auch der globalen kulturellen Vielfalt bzw. mit dem Dialog zwischen den Kulturen unter Einbeziehung der Religionen. Kommunikation, Öffentlichkeit und Selbstbestimmung wurden damit zu zentralen Begriffen. Im Bereich der → **Kunstsektion** ist die Abteilung 7 (regionale → **Kulturinitiativen**) für die Förderung soziokultureller Arbeit zuständig.

Sponsoring

Der Sponsorenerlass des Finanzministeriums vom Mai 1987 und das → **Bundeskunstförderungsgesetz** 1988 betonen explizit die Notwendigkeit der Förderung künstlerischen Schaffens durch Private. Der Sponsorenerlass stellt einerseits klar, unter welchen Voraussetzungen Sponsorenleistungen für kulturelle Veranstaltungen ein für den Abzug als Betriebsausgaben ausreichender Werbeeffekt zukommt; andererseits ist die Abzugsfähigkeit der Sponsorzahlung für das Unternehmen nur dann gegeben, wenn über das Sponsoring in Massenmedien redaktionell berichtet oder durch kommerzielle Firmenwerbung (Inserate, Plakate) eine große Öffentlichkeit informiert wird: Die Nennung im Programmheft genügt nicht. Das Sponsoring für Kunstschaflende aus einer Neigung der Unternehmerin/des Unternehmers ist nicht absetzbar.

Das Kunstsponsoringvolumen der österreichischen Wirtschaft wird von den Initiativen Wirtschaft für Kunst (IWK) auf über € 43 Mio. jährlich geschätzt. Ein beträchtlicher Teil der getätigten Sponsorleistungen erfolgt über Sachsponsoring oder auch Know-how-Transfer. Unter dessen Einbeziehung wäre das Unterstützungs volumen etwa um ein Drittel höher. Durchschnittlich investieren kulturfördernde Unternehmen 3–5 % ihres jährlichen Werbe- oder PR-Budgets in Kunst und Kultur. Seit der Vergabe des ersten Österreichischen Kunstsponsoring-Preises „Maecenas“ der IWK im Jahre 1989 haben sich die Sponsoringausgaben der österreichischen Wirtschaft im Bereich Kunst und Kultur versechsfacht.

Im Bereich des Kultursponsoring berät und vermittelt KulturKontakt Austria (KKA) unentgeltlich zwischen Wirtschaft und Kultur und bietet zu diesem Thema zahlreiche Seminare und Workshops an. KKA organisiert Symposien zur inhaltlichen Vertiefung dieser Thematik wie zuletzt im September 2010 „Vom Sponsoring zur Corporate Cultural Responsibility“. Die Beiträge der Wirtschaft zu Kunst und Kultur werden von KKA mit nicht mehr als 2–3 % der Summe aller öffentlichen Kulturförderungen (Bund, Länder und Gemeinden) beziffert.

Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaflende

Nach § 1 → **Bundeskunstförderungsgesetz** hat der Bund u.a. die Aufgabe, die Verbesserung der Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Kunstschaflenden anzustreben. Auch im Vorfeld der sozialen Absicherung der gesetzlichen → **Sozialversicherung** der Kunstschaflenden (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**) war die Glättung von Einkommenspitzen durch die Einführung eines dreijährigen Durchrechnungszeitraums zweckmäßig. Dadurch können realitätsferne Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die sich an hohen Einnahmen im vergangenen Geschäftsjahr orientieren, denen aber niedrige Einnahmen im nächsten Geschäftsjahr gegenüberstehen.

Dieses Ziel wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz und durch die so genannte Künstler/Schriftsteller-Pauschalisierungsverordnung des BMF erreicht. Die Einkommensteuergesetznovelle sieht also einen Gewinnrücktrag vor. Darunter versteht man die Verteilung des Gewinns eines „hohen“ Jahres auf dieses und die

beiden „niedrigen“ Vorjahre. Der Sinn dieser Vorgangsweise besteht in der Glättung von Einkommenspitzen und der Vermeidung von hohen Steuervorauszahlungen in Zeiten gesunken er Einnahmen. Die Pauschalisierungsverordnung zielt auf eine steuerrechtliche Verwaltungsvereinfachung für die freien Berufe ab. Jene KünstlerInnen, die keiner Buchführungspflicht unterliegen, können für Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze von 12 % der Umsätze, höchstens jedoch € 8.725 jährlich absetzen.

Schließlich wurde mit dem Bundesgesetz Nr. 142/2000 auch eine steuerrechtliche Zuzugsbegünstigung für ausländische KünstlerInnen vorgesehen. Bisher waren Kunstscha ffende, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegten, steuerlich schlechter gestellt als jene, die weiter im Ausland wohnten, in Österreich gastierten und Doppelbesteuerungsabkommen ausnutzen konnten. Diese Ungleichbehandlung wurde beseitigt. Eine höhere steuerliche Belastung in Österreich im Vergleich zur ausländischen Steuerpflicht kann auf Antrag ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn der Zuzug eines ausländischen Kunstscha ffenden der Förderung der Kunst in Österreich dient und daher im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Stipendien und Zuschüsse

Einzelförderungen für KünstlerInnen erfolgen in den einzelnen Kunstsparten im Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Abteilung der → **Kunstsektion**. Sie werden in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Arbeits- und Reisestipendien vergeben, die die ausgewählten Personen in die Lage versetzen sollen, sich während der Laufzeit des Stipendiums in erhöhtem Maß ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen. Kurzstipendien sollen über kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten hinweghelfen oder Auslandsaufenthalte ermöglichen. Langzeitstipendien sollen dazu beitragen, dass sich Kunstscha ffende längere Zeit ohne zusätzliche Beschäftigung einem Projekt widmen können.

Unter der Bezeichnung Startstipendien werden seit 2009 insgesamt 90 Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. Die Startstipendien stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen dar und sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern. Die Stipendien haben eine Laufzeit von sechs Monaten und sind mit je € 6.600 dotiert. Eine Bewerbung österreichischer StaatsbürgerInnen oder in Österreich als Hauptwohnsitz lebender KünstlerInnen ist nur in einer der ausgeschriebenen Sparten möglich. Der einschlägige Studienabschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; ohne diesen gilt eine Altersgrenze von 35 (in Ausnahmefällen 40) Jahren. Von der Bewerbung ausgeschlossen sind StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen desselben Jahres.

Weitere Einzelförderungen gibt es in Form von Reisekosten- und Aufenthaltskostenzuschüssen, Auslandsstipendien zur Förderung der Mobilität junger österreichischer KünstlerInnen, Fortbildungszuschüssen im Bereich Musik und darstellende Kunst, Stipendien im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Honorar- und Materialkostenzuschüssen sowie Prämien. Einige Abteilungen haben spezifische Förderungsschemata unter jeweils eigenen Bezeichnungen entwickelt – z.B. Auslandsstipendien für TänzerInnen und ChoreographInnen, Staatsstipendien für KomponistInnen, Förderung von geplanten Kompositionen, deren möglichst mehrmalige Aufführung von besonders qualifizierten Ensembles gesichert erscheint. Die jeweiligen Förderungsprogramme sind im Serviceteil des → **Kunstberichts** und auf den Internet-Seiten des BMUKK nachzulesen.

Die Zahl der jährlich zu vergebenden Stipendien ist meist limitiert. Über einen längeren Zeitraum als ein Jahr laufende Förderungen sind die Ausnahme – z.B. das Robert-Musil-Stipendium der Abteilung 5, das seit 1990 für literarische Großprojekte in Form von drei Langzeitstipendien bereit gestellt wird. Die Laufzeit beträgt dabei drei Jahre, die Stipendien werden in 36 Monatsraten zu je € 1.400 ausbezahlt. Die Jury (nächste Vergabe 2014) ist der Literaturbeirat.

Als besondere Einzelförderung hat die Abteilung 1 eine Reihe von Ateliers im Ausland angemietet, die in Kombination mit monatlichen Stipendien auf Vorschlag von Jurys freiberuflichen bildenden Kunstschaffenden, Video- und MedienkünstlerInnen sowie FotokünstlerInnen aus Österreich zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich sowohl um eine strukturelle als auch um eine auf den einzelnen Kunstschaffenden bezogene Maßnahme zur Verbesserung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich der bildenden Kunst und Fotografie. 2012 wurden für bildende KünstlerInnen und FotokünstlerInnen 53 Stipendien für die Atelierwohnungen in Cesky Krumlov, Chengdu, Chicago, Istanbul, London, Mexiko-City, New York (zwei Ateliers), Paris (drei Ateliers), Peking, Rom (zwei Ateliers), Tokio, Shanghai und Yogyakarta vergeben. Für Video- und MedienkünstlerInnen wurde ein Auslandsstipendium im Banff Centre in Kanada geschaffen. Von der Abteilung 5 wurden ebenfalls Stipendien für das Rom-Atelier für SchriftstellerInnen zur Verfügung gestellt.

Das Trainee-Programm der Abteilung 7 wird seit 1992 alle zwei Jahre ausgeschrieben und dient der Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich. Eine Jury wählt aufgrund einer Ausschreibung junge KulturmanagerInnen für drei- bis sechsmonatige Arbeitsaufenthalte bei internationalen Institutionen aus.

Subsidiaritätsprinzip

Innerhalb der österreichischen Verwaltung sind aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung primär die Länder für Kunst und Kultur zuständig, während der Bund nur subsidiär bzw. in explizit angeführten Bereichen (z.B. Bundestheater, Denkmalschutz) tätig wird.

Neben dieser grundsätzlichen Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung gibt es auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in dem die Gebietskörperschaften ohne Einsatz von Hoheitsgewalt und unabhängig von der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung tätig werden können. Aufgrund der Bedeutung der Kunst für das Ansehen Österreichs als Kunst- und Kulturnation engagiert sich der Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, allerdings subsidiär zur primären hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Geregelt wird die Kunstförderung des Bundes mit dem aus dem Jahr 1988 stammenden → **Bundes-Kunstförderungsgesetz**, das einen Schwerpunkt auf die zeitgenössische Kunst legt und Projekte fördert, „die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.“

Theaterarbeitsgesetz

Mit 1. Jänner 2011 fand im Bereich des Theaters eine umfassende Gesetzesänderung statt. Das Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl. I Nr. 100/2010, ersetzte das seit 1922 im Wesentlichen unverändert geltende Schauspielergesetz (SchauspG). Hervorgegangen war das TAG aus den Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), die sich unter Leitung des BMUKK und des BMASK sowie unter Beteiligung von Interessengemeinschaften aus dem Kunstbereich die Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern zum Ziel gesetzt hat.

Mit dem TAG erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis, zum anderen wurden mit dem TAG europarechtliche Vorgaben um-

gesetzt. Mit dem TAG erfolgte auch eine Rechtsbereinigung durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden SchauspG.

Vom TAG erfasst sind nunmehr alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen (Bühnenmitglieder) unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung. FilmschauspielerInnen sind vom Geltungsbereich des TAG ausgenommen; für deren Arbeitsverhältnisse gilt grundsätzlich weiterhin das Angestelltengesetz.

Für TheaterarbeitnehmerInnen, die nicht künstlerisch tätig sind, finden ausschließlich die theaterspezifischen Ruhezeitenregelungen des TAG Anwendung. Im Übrigen gilt für nicht künstlerisch tätige TheaterarbeitnehmerInnen – sofern diese Angestelltentätigkeiten verrichten – wie bisher das Angestelltengesetz. Weiters kommen alle arbeitsvertragsrechtlichen Gesetze zur Anwendung, die für ArbeitnehmerInnen aller Art gelten.

Mit dem TAG wurden für Bühnenmitglieder die urlaubsrechtlichen Regelungen an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst. Der Urlaubsanspruch ist nun nach Werktagen und nicht mehr nach Kalendertagen geregelt. Der jährliche Urlaubsanspruch ist im ersten Arbeitsjahr auf mindestens 24 Werkstage festgesetzt. Dieser Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr (Spieljahr) um zwei weitere Tage bis zum Höchstmaß von 36 Werktagen. Auch für Verträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für Gastverträge ist ein aliquoter Urlaubsanspruch vorgesehen.

Das TAG regelt nunmehr ausdrücklich die Entlohnung von Vorproben. Zudem ist vorgesehen, dass ein Bühnenmitglied künftig auch im Fall einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Anspruch auf Fortzahlung der festen Bezüge bis zu acht Wochen hat.

Das TAG sieht weiters theaterspezifische Ruhezeitenbestimmungen für Bühnenmitglieder sowie für nicht künstlerische TheaterarbeitnehmerInnen vor. Es besteht ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche, wobei diese einen ganzen Wochentag (24 Stunden) umfassen muss. Eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit kann vereinbart werden, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gewährleistet ist. Durch Kollektivvertrag kann der Durchrechnungszeitraum auf bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Kollektivvertrag kann die Ermächtigung zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auch an die Betriebsvereinbarung weiter geben.

Entsprechend der kollektivvertragsrechtlichen Praxis ist nun auch im TAG festgelegt, dass bei Nichtverlängerung befristeter Verträge der/die TheaterunternehmerIn aktiv werden muss und dem Bühnenmitglied schriftlich bis 31. Jänner des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird.

Mit dem TAG erfolgte weiters eine Neudeinition des Gastvertrages; entsprechend der Systematik des bisherigen SchauspG sind einige Bestimmungen des TAG auf Gastverträge nicht anwendbar. Allerdings erwerben – wie oben erwähnt – künftig auch Gäste einen Urlaubsanspruch. Das TAG hatte auch entsprechende Anpassungen im Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Arbeitsruhegesetz zur Folge.

Theaterförderung

Der Bund fördert Theater auf drei Ebenen: Er leistet zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags eine gesetzlich geregelte Basisabgeltung für die Bundestheatergesellschaften, fördert auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes und der Auf-

teilungsvorschläge des Theatererhalterverbandes Österreichischer Bundesländer und Städte die von den Bundesländern und Städten betriebenen Bühnen (Landestheater, Vereinigte Bühnen Wien usw.) und unterstützt über die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** private Theater, aber auch freie Gruppen und einzelne Theaterschaffende auf der Basis des → **Bundeskunstförderungsgesetzes**. Die Beobachtung der künstlerischen Entwicklung der geförderten Einrichtungen wird von ExpertInnen in den Fachdiskussionen des zuständigen Beirats reflektiert.

Urheberrecht

Dessen Aufgabe ist es, Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst zu schützen und die Durchsetzung der ideellen und materiellen Interessen der UrheberInnen zu ermöglichen. Rechtsgrundlage des derzeit geltenden Urheberrechts ist das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Urheberrecht entsteht demzufolge bereits mit der Schaffung des Werks durch die Urheberin bzw. den Urheber. Es bedarf keines Formalakts – wie einer Anmeldung oder Registrierung –, um den urheberrechtlichen Schutz für ein Werk zu erhalten. Nach § 1 UrhG sind Werke „eigentümlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz.

Die Entwicklung des Urheberrechts seit den 1980er Jahren tendiert immer mehr zu pauschalen Vergütungen (→ **Leerkassettenvergütung**, → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**). Die Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen, die von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden, werden zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet, zum Teil individuell an die Rechteinhabenden ausgeschüttet. Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden gemäß § 13 Abs. 2 VerwGesG 2006 50 % den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt.

1996 wurde vom österreichischen Nationalrat eine Neuregelung des UrhG verabschiedet, die eine Neuordnung des Urheberrechts brachte und vor allem den neuen Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke Rechnung trug. Wesentliche Veränderungen waren dabei die Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, eine Verbesserung der Rechtsstellung der FilmurheberInnen, Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke, die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben, die Verlängerung der Schutzfristen für Filme sowie die Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie.

Mit der UrhG-Novelle 1997, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken diente, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

In der Novelle des UrhG, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Die Novelle des UrhG 2005 diente vor allem der Implementierung der Folgerecht-Richtlinie 2001/84/EG (→ **Folgerecht**) ins innerstaatliche Recht sowie dem Ausbau

des der/dem FilmurheberIn in der UrhG-Novelle 1996 eingeräumten Beteiligungsanspruches am Kabelentgelt. Die UrhG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 81/2006, diente der Anpassung des UrhG an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Mit dem VerwGesG 2006, BGBl. I Nr. 9/2006, schließlich wurde das mit dem Urheberrecht eng verbundene Recht der Verwertungsgesellschaften (→ **Verwertungsgesellschaften**) neu geregelt.

Verlagsförderung

Österreichische Verlage können sich seit 1992 bei der Abteilung 5 der → **Kunstsektion** um eine Förderung des Bundes bewerben. Die Verlagsförderung ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Verlagsförderung wird jährlich ausgeschrieben. Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben. Verlage, die aus formalen oder inhaltlichen Gründen im Rahmen der Verlagsförderung nicht berücksichtigt werden, können gesondert Druckkostenbeiträge für einzelne belletristische Projekte im Rahmen der → **Buchförderung** beantragen.

Verwertungsgesellschaften

Um ein Werk wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das → **Urheberrecht** den UrheberInnen Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Verwertungsgesellschaften haben die Aufgabe, diese Rechte und Ansprüche wahrzunehmen, da deren Wahrnehmung durch den/die einzelne/n UrheberIn selbst oftmals wegen der Vielzahl an Nutzungen nicht wirksam erfolgen kann. Verwertungsgesellschaften nutzen urheberrechtlich geschützte Werke demnach nicht selbst, sondern erteilen den NutzerInnen derartiger Werke, nämlich den VeranstalterInnen, Hörfunk- und Fernsehsendern, CD- und VideoproduzentInnen, Gastwirtschaften usw. Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl verschiedener Werke.

Neben dieser treuhändigen Wahrnehmung von Verwertungsrechten – wie dem Recht der öffentlichen Wiedergabe, dem Recht des öffentlichen Vortrags, dem Senderecht, dem KabelweiterSenderecht, und dem Recht der Vervielfältigung auf Ton- und Bildträgern – machen Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten auch die aus gesetzlichen Lizzenzen entspringenden Ansprüche der UrheberInnen auf angemessene Vergütung geltend. Über die Lizenzierung hinausgehend nehmen Verwertungsgesellschaften demnach in den Bereichen, wo dem/r UrheberIn als Ausgleich für eine freie Werknutzung ein Vergütungsanspruch eingeräumt wird, diese Ansprüche wahr. Beispiele hierfür sind die → **Leerkassettenvergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch auf Bild- oder Schallträgern, die Schulbuchtantieme für Vervielfältigungen in Schul- und Lehrbüchern, die

→ **Bibliothekstantieme** für den Verleih durch öffentliche Büchereien und Bibliotheken oder die → **Reprografievergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren.

Bezugsberechtigte/r einer Verwertungsgesellschaft kann jede/r UrheberIn werden, der/die die Voraussetzung einer Veröffentlichung eines Werks in jenem Bereich, in dem die jeweilige Verwertungsgesellschaft tätig ist, erfüllt. Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem gesetzlichen Kontrahierungszwang. Die Verrechnung von Entgelten, die die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten erzielen, erfolgt mindestens einmal jährlich mit einer detaillierten Abrechnung. Für jeden Bereich – etwa die öffentliche Aufführung von Werken der Musik – gibt es nur eine Verwertungsgesellschaft; diese genießt damit insoweit Monopolstellung.

In Österreich bestehen derzeit folgende Verwertungsgesellschaften:

- die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), eine Genossenschaft insbesondere für die Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten
- die Literar-Mechana GmbH, insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken und für die Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt
- die Austro Mechana GmbH, insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
- die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH (VBK)
- die LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
- die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)
- die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
- die VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mbH

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen für ihren gesamten Tätigkeitsbereich der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Diese war bis 30. September 2010 in der Kommunikationsbehörde Austria angesiedelt. Mit 1. Oktober 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) wurde sie dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen. Als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist der Urheberrechts-senat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Video- und Medienkunstförderung

In diesem Bereich werden bevorzugt Projekte gefördert, die sich außerhalb eingelernter Diskurse und etablierter akademischer Disziplinen positionieren und sich durch eine Vielfalt an Formen und Praktiken im Rahmen des kulturellen Geschehens auszeichnen. Dies betrifft insbesondere medienreflexive Auseinandersetzungen der technischen Bild- und Tonerzeugung, Video- und Soundinstallationen, interaktive Projekte und Installationen sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit Alltagsmedien wie Fernsehen, Internet, Mobiltelefon und Überwachungskameras, mit Positionsbestimmungssystemen und Spieleanwendungen entstehen und die die neuen Kommunikationstechnologien in Relation zur gesellschaftlichen Entwicklung einbeziehen.

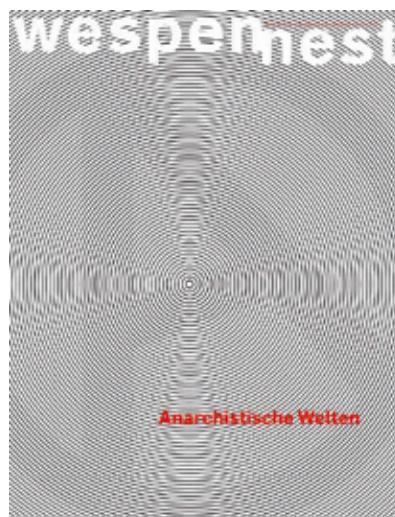
Das international renommierte Festival Ars Electronica erhält ebenso Zuschüsse wie regionale Institutionen, etwa der Kunstverein Medienturm. Es werden Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen und Projekte einzelner KünstlerInnen gefördert. Jährlich werden von der → **Kunstsektion** der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis sowie drei Staats- und fünf Startstipendien vergeben; zusätzlich wurde ein Auslandsstipendium im Banff Centre Kanada geschaffen.

Zeitschriftenförderung

Die Förderung von Zeitschriften durch die → **Kunstsektion** erfolgt in den Abteilungen 1 (bildende Kunst, Fotografie, Architektur), 3 (Film) und 5 (Literatur und Verlagswesen) und weist ein sehr umfangreiches regionales wie thematisches Spektrum auf. Neben Zeitschriften zur bildenden Kunst, zur Fotografie, zur Architektur und zum Film werden zahlreiche Literaturzeitschriften gefördert. Die für die Förderung aufgewendeten Mittel richten sich nach den Herstellungskosten der Zeitschrift, ihrer Qualität, dem Umfang und der Häufigkeit des Erscheinens.

Die Zeitschriftenförderung der Kunstsektion findet nur in Ergänzung zum Publizistikförderungsgesetz statt, mit dessen Vollziehung die Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, die Kommunikationsbehörde Austria, betraut ist.

Camera Austria 119/2012 © Camera Austria
 Eikon 78/2012 © Eikon
 Springerin 4/2012 © Springerin
 Wespennest 162/2012 © Wespennest,
 Stefan Fuhrer
 Spike 32/2012 © Spike Art Quarterly



V Register

Personen, Institutionen und Vereine, Abkürzungen

PERSONEN**■ A**

Aad Hanane 114
 Aap-Lindenberg Clemens 36
 Abbado Claudio 56
 Abbas Amer 79
 Aberer Ilse 82
 Ablinger-Sperrhacke Wolfgang 55
 Abramovic Marina 139
 Ackerl Konstantin Katrin 125, 126
 Adler Nicole 13
 Adler Tal 87
 Adrić Marija 52
 Aduatz Philipp 84
 Adunk Evelyn 110
 Aebi Christine 109
 Agostinelli Ines 87
 Ahadi Ali Samadi 129
 Ahnelt Josephine 100
 Ahorner Peter 116
 Aichhorn Sabine 91
 Aichinger Ilse 140
 Aichinger Renate 109
 Aigner Catherine 118
 Aigner Christoph Wilhelm 115
 Aigner Regina 70
 Aigner Sabine 73
 Aigner Silvie 135
 Aistleitner Agnes 62
 Albert Barbara 44, 71, 104, 128, 129, 130
 Alcalay Luna 57
 Aleksovski Darko 52
 Alexandrova Svetozara 86
 Alexanian Ashot 116
 Alfare Stephan 111, 115
 Alge Ingemar 79
 Alge Susanne 112
 Allahyari Houchang 100, 128, 129
 Allgaier Albert 79, 87
 Alston Carole 30
 Alte Steffi 82
 Altmann Peter Simon 109
 Altziebler Agnes 109, 138
 Amann Sirikit 140
 Amanshauser Martin 111
 Ambros Claudia 134
 Ambros Wolfgang 33
 Ambrosch Martin 132
 Ameri Mercede 112
 Amtmann-Chornitzer Claudia 109
 Anders Armin 112
 Anders Günther 117
 Andessner Elisa 120
 Andre Manuela 137
 Androsch Peter 94
 Anton Ovidiu 82
 Antoniazzi Marco 129
 Anwander Maria 79
 Anzinger Siegfried 79, 140
 Appelt Siegrun 90
 Araki Nobuyoshi 139
 Arcari Mario 60
 Arend Janina-Dorothea 87
 Arens Babett 36
 Arnet Marie 56
 Arnold Martin 79, 100, 101, 102
 Artacho Adrian 94
 Artel Rael 52
 Artmann H.C. 23
 Arzt Thomas 116
 Aschauer Matthias 87
 Aspöck Ruth 112
 Astleithner Reinhard 128
 Attersee Christian Ludwig 140
 Aubrecht Ruben 79

Auer Elke

82
 Auer Iris Christine 79
 Auer Noemi 71
 Auinger Gerhard 137
 Aumair Reinhold 106, 109, 111, 112
 Auth Alexandra 134
 Auzinger Susanne 132
 Avramidis Joannis 139, 140
 Axster Lilly 109, 110, 112, 116

■ B

Baar Dianne 93
 Baaren Matthias van 100
 Bach Johann Sebastian 29
 Bachel Nora 77
 Bachmann Ingeborg 23, 117
 Bäcker Heimrad 106
 Backes Marcelo 116
 Backhaus Henning 130
 Bader Simone 102, 134
 Badstübner Peter 37
 Baez Baez Victor Alejandro 94
 Bageria Rani 13
 Bagheri-Goldschmied Nahid 112, 116
 Bahr Raimund 109, 112
 Baio Luke 54
 Bajtala Mirjam 71, 83
 Baker Frederick D. S. 129
 Baláka Bettina 112, 115, 118, 138
 Bana Anita 134
 Banlaky Akos 94
 Bansch Helga 115
 Barbakadse Dato 116, 117
 Bargad Robert 93
 Baringer Ewald 109
 Barsuglia Alfredo 79
 Bartens Daniela 137, 138
 Bartosch Thomas 94
 Baselitz Georg 139
 Bauer Christine 136
 Bauer Christoph Wolfgang 111, 115
 Bauer Claudia 82
 Bauer Josef 91
 Bäumel Sonja 49, 71, 85, 126
 Baumgartner Armin 112
 Baur Joachim 79
 Bayer Stefan 112
 Bayer Xaver 114
 Bayirli Erkin 89
 Becher Ulrich 110
 Bechter Sarah 90
 Becker Zdenka 111, 115, 117
 Beckermann Ruth 129, 130
 Becksteiner Wolfgang 90
 Beethoven Ludwig van 59
 Behn Heidi 114
 Behr Martin 84
 Beichl Moritz 111
 Beierheimer Eva 120
 Belobratow Alexander W. 117
 Benedikt Judith 101
 Benning Achim 109
 Benovsky Petra 33
 Benvenuti Jürgen 115
 Benyoétz Elazar 107
 Benzer Christa 134
 Benzer Sabine 140
 Bepperling Tina 79
 Berauer Johannes 94
 Bereuter Zita 138
 Berger Catherine Ann 132
 Berger Clemens 111, 114
 Berger Erich 88
 Berger Gerhard 59
 Berger Karin 112, 131, 136
 Berghammer Karin 131
 Bergmann Birgit 100

Bergmüller Franz 86
 Berlakovitch Jürgen 94
 Berlinger Alexandra 82
 Berndl Ruslana 131
 Berner Dieter 128, 132
 Bernhard Thomas 22, 23, 197, 117, 118
 Bernhardt Josef 79
 Bernsteiner Barbara 79
 Bertsch Christoph 79
 Beslic-Gal Belma 94
 Beyerl Josef 112
 Bickermann Constantin Nikolaus 128
 Bidner Reinholt 48, 71
 Bielez Peter 110
 Bikont Karolina 116
 Bilda Linda 79, 134
 Bilgeri Reinholt 128
 Bilopavlović Vuković Latica 116
 Binkowska Natalia 94
 Birkhan Ines 112
 Birkmeir Thomas 34
 Birngruber Theresia 94
 Bisovsky Susanne 42, 89
 Bitter Sabine 87
 Bitterli Milli 13, 54
 Black Penny 116
 Blaimschein Susanne 140
 Blanco Hugo 100
 Blanz Hubert 87
 Blau Andre 112
 Blau Anna 86
 Blazek Tomas 140
 Bleutge Nico 20, 21
 Blumenfeld Delphine 112
 Boaz Daniel 55
 Boccioli Ute 69
 Böck Marion 140
 Bodecker-Büttner Annette von 21, 118
 Bödenauer Brigitta 88
 Bodnar Robert 86
 Boehme Max 79
 Bognar Sonja 139
 Bohle Sandra 128
 Bohun David 131
 Bolt Catrin 82
 Bookshein Tome 52
 Borchhardt-Birbaumer Brigitte 135
 Borek Johanna 137
 Borgers Nathalie 129, 131
 Borggreve Marco 28
 Boulez Pierre 139
 Boyer Camille 42, 89
 Bradaric Tanja 89
 Braendle Christoph 114, 115
 Brainin Josef 128
 Brandl Andreas 47
 Brandlmayr Peter 79
 Brandmayr Tanja 96
 Brandner Verena 100
 Brandner-Gruber Gordana 84
 Brandstätter David 128
 Brandstätter Susanne 13, 54, 130
 Braun Bernhard 112
 Brauner Waltraud 52
 Braunstein Bernhard 100, 102
 Breier Isabella 112
 Breitenstein Andreas 24
 Brejcha Zuzana 100
 Bretterbauer Gilbert 79
 Breuer Ascan 100
 Brikcius Eugen 106, 112
 Broksch Ewald 115
 Brooks Patricia 112, 138
 Brooks Robert 60
 Broßmann Jakob 100
 Brown Cäcilia 82

Brucic Carmen 90	Czihak Elisabeth 82	Dürrer Thomas 132
Bruckmüller Reinhard 58	Czyz Dawid 52	Dusl Andrea Maria 115, 140
Bruckner Ruth 94		
Brunner Christoph 128		
Brunner Helwig 109	■ D	
Brunner Peter 129, 131	Dabernig Josef 61, 100	
Brunnhuber Nicola 82	Dabić Maša 116	
Brus Günter 140	Dağ Umut 6, 45, 129, 130	
Bu Martin 52	Damböck Barbara 140	
Buch Franziska 129	Damijan Gloria 94	
Büchel Fred 35	Daume Doreen 116	
Bucher Nadja 112	Davies Peter Maxwell 59	
Buchsenschwenter Robert 128	De Colle Herbert 82	
Buck Detlev 129	Dechant Susanne 138	
Buda György 22, 118	Decker Markus 88	
Bühlmann Max 79	Deer John 120	
Burch Noël 130	Degenhardt Carla 86	
Burger Joerg 100	Deininger Svenja 82	
Burger Thomas 134	Del Campo Matias 85	
Burger-Utzer Brigitta 137	Delfino Selenia 97	
Burgstaller Gabi 275	Denk Birgit 33	
Burkali Theodor 94	Denkendorf Stephan 109	
Burstein Fabian 109, 114	Denzer Ricarda 88	
Butterweck Hellmut 112	Deppe Margarethe 93, 136	
Bydlinski Georg 105, 115	Deppe Renald 94	
Byland Zoe 90	Derschmidt Friedemann 101	
	Dertrig Carola 88, 91	
■ C	Detela Lev 110, 117	
Cage John 81	Dettwiler Regula 79	
Caine Michael 60	Deutsch Bernd Richard 94	
Calisir Wilma 101	Diaz Solar Francisco 116	
Campa Peter 112	Dick Julia 52	
Can Ali 101	Dickbauer Johannes 32	
Canetti Elias 117	Dielacher Katrin 85	
Capus Alex 24, 25	Diem Eva 85	
Caradec Marta 52	Diendorfer Christian 29	
Cariou Xavier 42	Diermaier Joseph 94	
Casa Broda Ana 86	Diethart Johannes 110	
Castello Angelica 94	Dilena Katharina 125	
Cech Christoph 31, 94	Dinev Dimitré 23, 118	
Ceeh Anna 88	Dinic Marko 109, 116	
Cejpek Lukas 111, 138	Dirnhofer Veronika 90	
Celan Paul 117	Dittlbacher Fritz 110	
Cella Bernhard 79	Dittler Iris 82	
Cenic Djordje 100	Divjak Paul 112, 115	
Cerha Friedrich 139, 140	Diwald Johannes 140	
Cernic Nicole 60	Djerassi Carl 24	
Cero-Friedl Emma 79	Doborac Selma 100	
Chachoua-Saam Nedra 89	Doderer Heimito von 22, 117, 118	
Chen Bo 129	Doderer Johanna 94, 136	
Chia Alessandro 132	Dollhofer Christine 61, 132	
Chin Unsuks 58	Dominik Ines 136	
Chlebek Monika 52	Donhauser Michael 114	
Chmara Maciej 85	Doppler Anna 137	
Chmielewska Magdalena 140	Doppler Judith 128	
Chobot Manfred 109	Doppler Michaela 137	
Chowaniec Magdalena 53	Dor-Helmer Katja 132	
Christanell Linda 46, 71, 89, 101	Doringer Marko 129	
Chytilek Eva 13, 79, 90, 135	Dorner Willi 54	
Cibulka Heinz 86	Dorninger Wolfgang 93	
Cibulka Katharina 90	Dörr Tobias 128	
Cimenti Silvana 109	Dostal Lukas 21	
Cimzar Alexander 112	Doujak Ines 41, 79	
Cohen Jem 43	Draschan Thomas 100	
Collatti Diego Marcelo 94	Draxler Robert 109	
Copoly Katharina 44, 71, 72, 100, 104	Drechsler Ulrich 93	
Corbea-Hoisie Andrei 116	Dressler Peter 91	
Coreth Sini 86	Dreymüller Cecilia 116	
Coronato Petra 112	Drimmel Nicolaus 140	
Correa Charles 139	Droschl Sandro 134	
Cotten Ann 114	Drumbl Andrea 13	
Cottrell James 33	Dudešek Karel 79	
Covi Tizza 43, 101, 102	Dudus Paweł 97	
Crisan Anemona 82	Dufek Hannes 94	
Csuss Jacqueline 116	Dünser Jenny 50, 125	
Cuzuioc Pavel 100	Dünser Otto 35	
Czeitschner Burgel 130	Dünser Richard 29, 136	
Czernin Adriana 79	Dunst Patrick 32	
Czernin Franz Josef 111	Dürnberger Gloria 128, 129	
	Durnig Franz 134	
	■ E	
	Eberl Irma 90	
	Ebner Klaus 112	
	Ebner Martin 79	
	Ecker Andrea 48, 70, 71, 132, 134, 140	
	Ecker Josef 140	
	Eckermann Sylvia 89, 135	
	Eckert Eva 128	
	Edelbauer Henri Huhki 109	
	Eden Irena 79	
	Eder Barbara 128	
	Eder Thomas 114, 115, 138	
	Ederer Silvia 79	
	Egermann Eva 88	
	Egger Daniela 110	
	Egger Oswald 111, 115	
	Eibel Josef Stephan 111, 114, 115	
	Eiblmayr Judith 84	
	Eichberger Günter 115	
	Eichhorn Hans 115	
	Eichinger Gregor 135	
	Eichinger Rosemarie 112	
	Eichtinger Thomas Christian 128	
	Eidenhammer-Castillo Castro Andrea 86	
	Einzinger Monika 137, 140	
	Eisenhart Titanilla 79, 90	
	Eiterer Othmar 109	
	Ekblad-Forsgren Ulla 116	
	Ekeh Samuel 52	
	Eldarb Gregor 79	
	Eliass Dörte 115	
	Ellmauer Daniela 128	
	Ellmauer Wolfgang 112	
	Eltayeb Tarek 114	
	Emanuely Alexander 110	
	Emminger-Baumgartinger Daniela 112	
	Engelbert Eva 87	
	Engelmayr Manfred 93	
	Engsted Søren 79	
	Eppensteiner Thomas 109	
	Erapple Johannes 109	
	Erasmus Wilhelm-Christian 140	
	Erdheim Claudia 112	
	Erdmann Petra 137	
	Erjautz Manfred 79	
	Ernst Gustav 115	
	Ernst Jürgen-Thomas 114, 115	
	Ernst-Fleischanderl Karin 114, 115, 116, 137	
	Eröd Ivan 29	
	Erol Lütfiye Ezgi 112	
	Ertl Gerhard 130, 137	
	Erwa Jakob M. 128	
	Essl Karlheinz 58	
	Ettl Stephan 79	
	Everhartz Jury 136	
	Evgen Hüseyin 94	
	Evstatieva Sdravka 116	
	Export Valie 139	
	■ F	
	Faber Johannes 83	
	Falb Viola 94	
	Falkner Brigitta 112, 114, 115	
	Falkner Michaela 111, 112	
	Falschlehner Gerhard 138	
	Falsnaes Christian 88	
	Faltin Fabian 116	
	Famler Walter 137, 138	
	Fankhauser Hermann 135	
	Fanta Walter 138	
	Farassat Sissi 86	
	Fasch Hemma 135	

- Faschingbauer Sigi 109
 Faschinger Lilian 115
 Fasshuber Peter 136
 Federmair Leopold 115
 Fegerl Judith 79
 Feiersinger Werner 86, 91
 Feigl Hannah 85
 Feilmair Benjamin 94
 Feimer Isabella 112, 115
 Feiner Stefan 91
 Feitzinger Eva 138
 Felder Franz-Michael 106
 Feller Barbara 134
 Fellinger Andreas 93
 Fellinger Leo 47
 Fels Ludwig 112
 Fend Doris 82
 Feritsch Julian 82
 Ferk Janko 112, 117
 Fest Karin 88
 Fetz Bernhard 137
 Feuerstein Thomas 79
 Feyrer Gundl 111, 112
 Feyrer Jan 134
 Fiala Severin 44, 101, 102
 Fian Antonio 115
 Ficzko Arthur 140
 Fiel Wolfgang 134
 Fink Fabian 82
 Finkentey Matthias 140
 Fioretos Aris 116
 Fischer Claudia 132
 Fischer Dagmar 109
 Fischer Heinz 24, 59, 71
 Fischer Judith 79, 114, 115
 Fischer Philip 89
 Fischer-Briand Roland 86
 Fisslthaler Karin 82, 102
 Fitzbauer Erich 110
 Fitzthum Michael Marco 112
 Fjodorowa Nina 116
 Flasar Milena Michiko 24, 25, 111, 114
 Flattinger Hubert 116
 Fleischander Franziska 93
 Fleischer Ludwig Roman 110, 112
 Fleischmann Philipp 100
 Fleith Anne Catherine 135
 Flicker Florian 130
 Flor Olga 20, 71, 118
 Flórez Juan Diego 70
 Fogarasi Andreas 79, 91
 Földesi Bettina 97
 Folkmann Johanna 87
 Fonyad Gabor 114
 Forberg Mathias 70, 132
 Formenti Marino 57
 Forster Karl 56
 Forster Marion Vera 112
 Föttinger Herbert 34, 70
 Françaix Jean 59
 Franco Ana Paula 48
 Franke Verena 136
 Franz Stefanie 44, 104
 Franz Veronika 44, 101
 Fränzen Barbara 136
 Frauenschuh Georg 79
 Freiler Thomas 135
 Freire Bruno 52
 Freisitzer Roland 94
 Frenzel Bettina 36
 Fresacher Gerhard 59
 Freuis Catharina 40, 82
 Freund Michael 138
 Freund René 115
 Fricek Anita 79
 Friebel Tamara 94
 Fried Erich 20, 21, 138, 161, 277
 Friedl Harald 112, 130
 Friedl Peter 79
 Friedmann Marion 84
 Friedrich Smetana 56
 Frimmel Rainier 43, 101, 102
 Frischmuth Barbara 24, 25, 109
 Fritsch Valerie 110, 114
 Fritsche Jacqueline 79
 Frittoli Barbara 70
 Fritz Marianne 35, 107
 Fritzenwallner Peter 79
 Froschauer Daniel 120
 Fruhauf Siegfried A. 100, 136
 Frühwirth Michaela 79
 Fuchs Agnes 90
 Fuchs Hilde 90
 Fuchs Irmgard 112
 Fuentes Avila Arturo 94
 Fuhrer Stefan 288
 Füreder Bernhard 79
 Fürhapter Thomas 100
 Furrer Beat 57, 58
 Fürtler Clemens 79
 Furuya Seiichi 86
 Füssel Dietmar 109, 112, 115
 Futscher Christian 112, 115
 Futterknecht Stefanie 82
- G**
- Gaal-Kranner Bärbel 112
 Gabric Lukas 93
 Gabriel Ulrich 140
 Gailliuté Milda 52
 Gal Bernhard 94
 Galdavadze Mzia 116
 Galvagni Bettina 115
 Gander Bernhard 94
 Gangl Natascha 116
 Gangl Sonja 90
 Ganglbauer Petra 112, 114
 Gankowska Vasilena 90
 Gansberger Markus 90
 Gansterer Nikolaus 82
 Gantner Florian 109
 Ganz Bruno 139
 Garnitschnig Bernhard 89, 90
 Garstenauer Werner 112
 Gartmayer Susanna 94
 Gasser Christina 112
 Gasser Clementine 94
 Gasser Katja 25
 Gassner Franz 90
 Gauß Karl-Markus 23, 118
 Gebhardt Florian 132
 Gehmacher Philipp 53
 Geiger Arno 117, 118
 Geiger Günther 112
 Geisler Thomas 135
 Gelbmann Alfred 109
 Gelich Johannes 112
 Gellner Johannes 54
 Genahl Martin 114
 Georgsdorf Wolfgang 49, 125
 Gerlach Philippe 87
 Gerlinde Allmayer 109
 Gerlings Rene 63
 Gerngross Heidulf 84
 Geyhalter Nikolaus 100, 128, 129, 130
 Gigerl Sandra 131
 Gindl Winfried 112
 Ginthör Michael 128
 Giordano Umberto 56
 Giraudoux Jean 125
 Gladik Ulrike 100
 Glandien Alexander 79, 88
 Glanert Detlev 56
 Glantschnig Helga 111
 Glänsel Thomas 100
 Glaser Christina 112
 Glaser-Wieninger Nike 136
- Glattauer Daniel 23, 24, 117, 118
 Glavinic Thomas 23, 115
 Glawogger Michael 129
 Glehr Alexander 131
 Glösl Joanna 125
 Gmachl Anton 94
 Gnaiger Adelheid 84
 Gnedi Dietmar 112
 Gohlke Birgit 100
 Goiginger Adrian 128
 Goldgruber Michael 73, 87
 Goldsteiner Lena 84
 Gonzalez Guerrero Gerhild 112
 Gorkiewicz Maeli 82
 Gornikiewicz Maria 109
 Göschl Robert 112
 Gossner Ernst 129
 Göstl Christina 88
 Götz Alexander 34
 Götz Judith 110
 Grabher Werner 140
 Grabinger Silke 52
 Grabuschnigg Monika 90
 Graf Alfred 79
 Graf Sonja 112
 Gräfner Barbara 129, 132
 Grammel Sören 135
 Grandits Sebastian 100, 101
 Granser Peter 86
 Gras Raffaela-Desiree 97
 Graschopf Birgit 82
 Grassl Gerald 112
 Grassl Herbert 59, 94
 Gratzer Georg 120
 Greber Marianne 86, 87
 Grecher Nicole 137
 Greil Mariella 97
 Greinecker-Morocutti Hannelore 82
 Grenier Mathieu 53
 Grieser Dietmar 110
 Grill Michaela 102
 Grillparzer Franz 106
 Groll Florentin 36
 Gröller-Kubelka Friedl 101, 102
 Grond Walter 115
 Groos Jan 100
 Groschup Sabine 79, 100, 112
 Groß Christian 112
 Gross Richard 116
 Gruber Andreas 112, 132
 Gruber Heinz Karl 140
 Gruber Marianne 70, 112, 114, 117
 Gruber Max 128
 Gruber Rainer 35
 Gruber Robert 79, 86
 Gruber Sabine 13, 112, 114, 138
 Gruber-Rizy Judith 112
 Grubinger Eva 79
 Grübl Elisabeth 82, 90
 Grünbühel Dominik 54
 Gründl Harald 84
 Grusch Thomas 128
 Gruzei Katharina 88, 91, 265
 Gsaller Harald 111
 Gstättner Egyd 112, 115
 Gstrein Eleonore 132
 Gstrein Norbert 112, 114
 Guevara Olga Sanchez 116
 GuGabriel 33
 Guhl Regina 138
 Gulda Rico 31
 Gumhold Michael 82
 Gumpenberger Eva 36
 Gupfinger Reinhard 90
 Güres-Rein Nilbar 38, 82, 91
 Guschelbauer Markus 87
 Gusenbauer Alfred 25

Gusenbauer Gottfried	135	Hausberger Eva	100	Hofreither Herbert	134
Gütermann Nikolai	100	Hausner Jessica	129	Hohengartner Reinhold	140
Guttenbrunner Michael	118	Hautzinger Franz	93, 94	Hölbling Saskia	54, 136
■ H		Hautzinger Peter	24, 25	Hollatko Lizzy	113
Haala Lavinie	57	Hauzenberger Gerald Igor	46,	Hollaus Melanie	88
Haas Georg Friedrich	56, 58,	100, 101, 102	Hollein Hans	139, 140	
59, 140		Havlik Thomas	114	Hollerer Clemens	90
Haas Roland	90	Havryliv Tymofiy	116	Holliger Heinz	56
Haas Waltraud	112, 115	Heckel Stefan	94	Höllwart Renate	71
Haas Wolf	23, 117	Heger Swetlana	91	Holter Maria Christine	84
Haberfeld Susannah	59	Hehle Monika	113	Holzbauer Wilhelm	109, 140
Haberfellner Herta	134	Heidegger Günther George	113	Holzer Markus	104
Habinger Renate	21, 118, 138	Heider Caroline	86, 135	Holzfeind Heidrun	71, 87, 88
Hable Erik	90	Heider Ekaterina	116	Holzinger Florentina	53
Habringe Rudolf	114, 115	Heiduschka Veit	132	Holzinger Gregor	85
Hacker Michael	82	Heinisch Thomas	94	Holzinger Michaela	110
Hackl Erich	23	Heinrich Katharina	80, 90	Holzner Gisela	106, 109
Hackspiel Florian	96	Heisenberg Benjamin	129	Holzschuh Ingrid	84
Haddad Yasmina	37	Heiss Helmut	82	Honetschläger Edgar	101, 102
Haderer Marlene	82	Heiss Lopes Erika	116	Höniger Gerhard	132
Haderlap Maja	112, 114	Hejduk Pez	84	Hoog Jochen	84
Hadid Zaha	139	Helbich Ilse	115	Höpfner Michael	80, 91
Hafner Daniel	82	Helbock Christian	80, 90	Horak Ruth	41, 135
Hafner Fabjan	22	Helbock David	71	Hörbst Kurt	86
Hahn Friedrich	106, 112	Hell Bodo	112, 113	Hörl Andreas	85
Hahn Markus	79	Hell Cornelius	113, 114, 116	Hörl Edwina	89
Hahnenkamp Maria	86, 125, 135	Helminger Alexandra	89	Hörl Thomas	80
Hahn Susanne	35	Hendrich Petra	85	Hörmann Benedikt	85
Haid Christian	85	Hengstler Wilhelm	114, 115	Horn Paul	86, 88
Haider Andreas	88	Henkel Bettina	88, 100	Hornburg Katrin	113
Haider Edith	112	Hennig Sabine	96	Hornek Katrin	89, 90
Haigh Andrew	62	Henschel Dietrich	56	Hornig Dieter	116
Hain Franz	110	Hermanis Alvis	56	Horvath Andreas	101
Halbmair Jürgen	86	Hermann Wolfgang	115	Horvath Elisabeth	137
Halibasic Senad	131	Herrmann Matthias	71, 82, 87	Horvath Horst	109
Hall Michael	79	Hertel Paul	140	Horváth Martin	20, 115
Haller Karin	137, 138	Herzl Robert	131	Hosa Bernhard	80
Hamid Ishraga Mustafa	112	Hetzenuer Bernhard	101	Höschele Christoph	88, 120
Hammel Johannes	46, 100, 102	Heubrandtner Astrid	101	Houk Edwynn	86
Hammer Joachim Gunter	112	Heyn Johannes	109, 110	Hoyos Natalie	135
Hammer Karin	13	Hick Andreas	134	Hradil Eva	80
Hammerle Tobias	48, 71	Hiebler Sabine	130	Huber Andreas	83
Hammerschmied Gerhard	110,	Hiesleitner Markus	90	Huber Annegret	136
137		Hiess Peter	109	Huber Barbara	90
Hammerstiel Robert	88, 90	Hift Gabriela	111	Huber Bernadette	87
Hamvas Agnes	88	Higashino Yuki	88	Huber Christina	52
Handke Amina	88	Hilber Regina	113, 115	Huber Christine	111
Handke Peter	22, 106, 108, 117,	Hildebrand Heiderose	80	Huber Michael F. P.	94
130, 140		Hilger Ernst	83	Huber Peter	136
Händl Klaus	112	Hille Moira	88	Huber Rupert	94
Handler Andrea Maria	97	Himmelbauer Edith	22	Huber Sonja	94
Haneke Michael	6, 45, 60, 129,	Hirsch Severin	86	Huber Wolfgang	140
130		Hirsch Sophie	82	Hubinger Maria	113
Hannemann-Klinger Irmgard	136	Hirte Benjamin	80, 90	Hübner Ursula	135
Hansalik Nikola	87	Hnovic Alma	97	Huemer Angela	128
Hanschitz Sandra	97	Hobmeier Georg	48, 71	Huemer Christof	109
Hanzer Markus	138	Hochdörfer Achim	91	Huemer Markus	90
Happl Doris	136	Hochenauer Roland	88	Huey Michael	86
Haring Chris	54	Hochgatterer Paulus	23, 56,	Hufnagl Carlo	136
Harnik Elisabeth	31, 58, 94	117, 118	Hula Saskia	110	
Harnoncourt Marie-Therese	135	Hochhäusl Sophie	84	Hundegger Barbara	111, 113
Harnoncourt Nikolaus	139	Hochleitner Martin	134	Hundstorfer Rudolf	68
Harsimaran-Singh Gill	134	Hochleitner Verena	20, 71, 118	Hüttl Margareta	94
Harter Sonja	111	Höchtl Nina	80	Hyman Bonita	56
Hartinger Ingram	111	Hock Fritz	103	■ I	
Hartl Dominik	128	Hodina Peter	109	Icha Roman	70
Hartl Franz	48, 52, 71	Hoesl Daniel	101	Igseder Teresa	113
Hartmann Bernd	40, 134	Hofbauer Anna	80, 82	Iliev Ljubomir	116
Hartwig Gerald	82	Hofer Franz Xaver	109	Imhoof Markus	129
Hartwig Ina	72	Hofer Hans	129	Immervoll Eva Katharina	125
Harvey Jonathan	59	Hofer Kathi	265	Insayif Semier	114
Hasibeder Georg	138	Hofer Siegfried	80	Ishay Hannan	97
Haslinger Josef	23	Höfferer Christina	114	Ivancsics Karin	113
Hassfurther Sophie	94	Hoffmann Johannes	111	■ J	
Hassler Silke	118	Hoffmann Maximilian	36	Jagersberger Gerhard	134
Hattinger Wolfgang	136	Hoffner Ana	91	Jakob Ulrike	80
Hauenfels Uwe	90	Hofhaymer Paul	93	Jakober Peter	94
Hauer Anna	112	Höfliger Heiri	80	Jakszus Susanne	86
Hauer Veronika	80	Hofmannsthal Hugo von	22,	Janacs Christoph	109
Häufler Ines	132	117, 124			
		Hofmüller Reni	89		

- Janda Martin 83
 Jandl Ernst 117, 161, 277
 Janisch Heinz 109, 114, 118, 138
 Jank Sabine 139
 Jankovic Suzana 90
 Janoska Ferry 94
 Jardi Pia 80
 Jaschke Gerhard 112, 115
 Jatzek Gerald 73
 Jauernik Christina 40
 Jelinek Elfriede 23, 106, 109, 110, 117, 118
 Jelinek Robert 80
 Jellitsch Peter 84
 Jelosits Peter 70
 Jenčić Lučka 116
 Jens Walter 139
 Jensen Nils 138, 140
 Jermolaewa Anna 86
 Jirkuff Susanne 88
 Johannsen Ulrike 80
 Jonke Gert 37
 Jordan Michael 71
 Juen Thomas 140
 Julian Iris 52
 Jungk Peter Stephan 100, 115
 Jungmaier Marianne 116
 Jungwirth-Schmeller Martha 70, 139
 Jürgenssen Birgit 39, 148, 277
 Jussel Eva 140
 Just Martin 110
 Juurak Krööt 54
- K**
- Kaaserer Ruth 89
 Kabiljo Dejana 41, 84
 Kacianka Reinhard 116
 Kada Klaus 135
 Kaegi Maureen 88
 Kafka Franz 118
 Kahn Sepp 109
 Kaindl Dagmar 137
 Kainrath Peter Paul 58, 136
 Kainz Josef 36
 Kaip Günther 93, 115
 Kaiser Gloria 114
 Kaiser Konstantin 115
 Kaiser Tillmann 80
 Kaiser Vea 24
 Kaiser Verena 114
 Kaiser-Mühlecker Roman 113
 Kajkut Slobodan 93
 Kaler An 53, 54, 120
 Kalista Monika 140
 Kaludjerovic Dejan 90
 Kaluza Alexander 140
 Kamburova Temenushka 96
 Kamianets Wolodymyr 116
 Kämmerer Björn 88, 90, 100
 Kampfer Angelika 86
 Kandi Martina 132
 Kapeller Martin 94
 Kapfer Franz 80, 91
 Kaplan Helmut 71
 Kappacher Walter 117
 Kaps Marie 113
 Kapusta Barbara 88, 134
 Kar Irene 91
 Karastoyanova-Hermenitin Alexandra 31, 94
 Kargl Michael 90
 Karimé Andrea 21, 73, 118
 Karl Stephan Maria 94
 Karel Julia 97
 Karner Monika 113
 Kashani Neda Hadizadeh 52
 Kasper Harnisch 104
 Kassmannhuber Matthias 42
 Kastberger Klaus 35, 137
 Kathan Bernhard 125
 Katz Michael 132
 Kaufmann Dieter 94
 Kaufmann Jonas 55
 Kaufmann Timo 94
 Kaup-Hasler Veronika 56
 Kawasser Udo 111, 113
 Kehlmann Daniel 23, 117, 118
 Keil Friedrich 94
 Kempf Krista 113
 Kepl Irene 94
 Kepplinger-Prinz Christoph 110
 Kerer Manuela 94
 Kerge Kadri 85
 Kern Peter 44, 101, 115, 129
 Kerschbaum Martin 136
 Kerschbaumer Hannes 94
 Kerschbaumer Marie-Therese 115
 Kessler Leopold 91
 Kessler Mathias 86
 Kestel Tobias 84
 Keul Thomas 110
 Kiefer Anselm 139
 Kienzer Michael 71, 83, 135
 Kiesler Friedrich 84
 Kiesler Lillian 84
 Kiesling Ursula 114
 Kilic Ilse 198, 113
 Kim Anna 23, 24, 25, 112, 114, 138
 Kindl Monika 137
 Kintaert Marianne Désirée 131
 Kirchmayr Susanne 71, 94, 96
 Kiroff Ludmilla 131
 Kirsch Johanna 101
 Kirschner Samuel Johann 97
 Kittinger Ludwig 80
 Kitzberger Michael 132
 Klammer Angelika 137, 138
 Klammer Josef 93
 Kläring Eric 80
 Kläring Julia 82
 Klaufs Harald 138
 Klebel Mirjam 96
 Kleefeld Isabel 129
 Klein Armin 86
 Kleindienst Josef 113
 Kleini Sigmund 109
 Kleinschuster Erich 71, 96
 Klement Katharina 94
 Klement Robert 117
 Klengel Monika 139
 Klien Volkmar 94
 Klinik Matthias 55
 Kloimstein Doris 117
 Klopf Karl Heinz 90
 Klos Matthias 80
 Klug Bernd 120
 Kmet Florian 94
 Knapp Manuel 100
 Knapp Radek 24, 25, 112
 Knessl Lothar 57, 70
 Knetig Alexander 137
 Koch Martin 56
 Koch Michael 78
 Koenigstein Georg 109
 Kofler Florian 101
 Kogelmann Carla 63
 Kogelnik Kiki 97
 Koger Nathalie 80, 82, 89
 Kögl Gabriele 111, 114
 Kogoj Cornelia 139
 Kohl Walter 113
 Köhle Diana 109
 Köhle Markus 113
 Kohlhuber Ilsebella 89
 Kohlmeier Astrid 111
 Köhlmeier Michael 118
 Kohout Eva 31, 136
 Koller Peter 131
 Köller Katharina 111
 Kollmer Lukas 110, 114
 Kollmer Roman 25
 Kölnreitner Sascha 128, 129
 Köll Philipp 134
 Kolnberger-Schneider Michael 97
 Kolonovits Christian 70
 Komad Zenita 90
 Komarek Alfred 24, 25, 118
 Komary David 135
 Kondratuk Gabriel 82
 Kone Moussa 83
 König Elsa 80
 König Johanna 113
 Königshofer Ulrike 83
 Konrad Aglaja 80
 Konrader Peter 137
 Konttas Simon 113
 Kooij Rachel van 116, 117
 Körbler Mareike 136
 Kordon Renate 80
 Korherr Helmut 113
 Körner Theodor 107
 Kornfeind Marianna 140
 Korte Ralf B. 113
 Kos Michael 80
 Kosak Daniel 140
 Kosnopfl Gabriele 134
 Kossdorff Jan 113
 Kössler Christian 109
 Köstler Erwin 116
 Kotrschal Kurt 25
 Koudela-Hansen-Löve Julia 116
 Koushk Jalaly Alireza 116
 Köver Zita 91
 Kowalski Dariusz 43, 61, 101, 102
 Kowanz Brigitte 140
 Kozek Peter 80
 Krahberger Franz 115
 Krauer Markus 31
 Krambeck Anna Kirsten 90
 Kramer Theodor 106, 107, 110
 Krammer Gerhard 94
 Krampe Matthias 140
 Kranebitter Matthias 94
 Kranner Jakob 114
 Kranzelbinder Gabriele 101, 129, 130, 132
 Kranzelbinder Lukas 60
 Kranzler Paul 91
 Krasny Elke 84, 140
 Krassnigg Anna Maria 128, 136
 Kratochwil Germán 20, 115
 Krausz Danny 132
 Krausz Esther 132
 Krautgasser Annja 90
 Krawagna Suse 83, 90
 Kraxner Petra Maria 111
 Krebitz Hans 80
 Kreidl Margret 111
 Kreidl-Kala Gabriele 139
 Kreihsl Michael 132, 140
 Krejs Christiane 134
 Kren Michael 101
 Krendlesberger Annett 113
 Krenek Ernst 93
 Krenmeier Raffaela 102
 Kreslehner Gabriele 112, 117, 138
 Kressnig Eric 80
 Kreutzer Marie 129, 132
 Kriebaum Thomas 135
 Kriesche Richard 80
 Krimbacher Elisabeth 128
 Krippel Christoph 93
 Krischanitz Raoul 113, 115
 Krivanec Eva 110
 Kroiss Waltraud 104
 Kröll Norbert 113

- Kronabitter Erika 113, 114
 Krönes Christian 128, 131
 Kronreif Peter 93
 Krüger Doris 134
 Kubelka Peter 44, 101, 103, 139
 Kuca Doris 140
 Kuchler-D'Aiello Margit 109
 Kudlacek Martina 44, 101
 Kugler Kai 114
 Kugler Kerstin Maria 113
 Kukelka Alexander 140
 Kundi Daniel 128
 Kunitsyna Alina 90
 Kupelwieser Hans 134
 Küppers Topsy 110
 Kurtag György 139
 Kurzmann Christof 94
 Kusche Izy 113
 Kuschil Manfred 137
 Kusturica Nina 128, 129
 Kutoglu Atil 70
- L
 Lachambre Benoît 52
 Lack Stefan 118
 Lackenberger Anita 128
 Lackner Erich 132
 Lackner Josef Johannes 93
 Lackner Katharina 83
 Ladenhaufen Jasmin 90
 Lagger Jürgen 112, 114
 Lagger Michael 94
 Laher Ludwig 115
 Lahmer David 109
 Laibl Melanie 113
 Lainer Rüdiger 134
 Lampalzer Gerda 125
 Lamprecht Philipp 94
 Landerl Christina Maria 114, 115, 116
 Landerl Peter 109
 Landsiedl Julia 86
 Lang Bernhard 58
 Lang Fritz 60
 Lang Helmut 139
 Lang Ingrid Maria 110
 Lang Klaus 94
 Lange Bernd 128
 Langeder Michael 86
 Langeder Wolfgang 90
 Lanzmann Claude 129
 Lapschina Lena 80
 Larcher Claudia 13, 88, 90
 Larcher Thomas 58
 Laschan Regina 63
 Lass Siegfried 134
 Lasselsberger Rudolf 113
 Lassnig Maria 139, 140
 Lattnar Heimo 90
 Lava-Reikerstorfer Judith 82
 Lay Emanuel 83
 Laznia Elke 113
 Leben Andreas 116
 Lebloch Viktor 132
 Lechleitner Ines 125, 135
 Lechner Irene 42
 Lechner Reinhard 113
 Lechner Stefan 130, 131
 Lecomte Tatiana 38, 86, 91
 Lee Hwa Young 59
 Leger Heinz 128
 Lehar Franz 98, 104
 Lehmann Hans-Thies 35
 Lehner Andreas 139
 Lehner Thomas 102
 Lehrner Wolfgang 88
 Leichtfried Jörg 95
 Leidenfrost Daniel 90
 Leimer Sonia 90
 Leipold Sonja 95
 Leisch Tina 100, 101, 131
- Leissing Philipp 90
 Leitl Christoph 68
 Leitner Philip 88
 Leiva Pablo Andreas 101
 Leka Arian 109
 Lengaigne Frédérique 129
 Lengauer Ursula 12
 LePlay Julian 33
 Lercher Daniel 93
 Lesky Wolfgang 36
 Lessing Erich 101
 Lettner Franz 138
 Leutgeb Kurt 113
 Lexe Heidi 138
 Li Juan 52
 Li Yuanhao 52
 Liebhart Wolfgang 95
 Liepold-Mosser Bernd 130, 136
 Liessmann Konrad Paul 25, 137
 Lietaert Matthieu 130
 Lietzow Susanne 37
 Lind Jessica 116
 Lindermayr Birgit 97
 Lindner Clemens 113
 Lindner Markus 113
 Linjama Jyrki 59
 Linke Gert 90
 Lintl Susanne 138
 Lippitsch Manfred 137
 Lipuš Marko 20
 Lisiecka Ślawa 116
 Lissy Christoph 90
 Litschauer Maria-Theresia 84
 Ljubanovic Christine 82
 Lobe Mira 19, 105, 116, 138, 160
 Löbl Michael 31
 Lobo Marissa 71
 Löcker Ivette 100, 101
 Loderer Angelika 78, 83
 Logar Ernst 90
 Lohvynenko Oleksa 116
 Loidolt Gabriel Burkhard 113
 Loogus Terje 116
 Loras Kristin 110
 Löschen Hannes 93, 136
 Lošek Matthias 56
 Löwy Irene 137
 Lubomirski Karl 109
 Lubrich Uwe 128
 Lucassen Vincent 131
 Ludin Malte 129
 Ludwig Anna 85
 Luef Berndt 93
 Luenig Claudia Maria 90
 Lugbauer Stephan 88
 Luger Christoph 83
 Luger Katharina 113
 Lukacs Stefan 101
 Lukas Claudia Rosa 90
 Lukas-Luderer Manfred 59
 Lukasser Rosmarie 82
 Luksch Manuela 89
 Lulic Marko 134
 Luntsch Susanne 95
 Lunzer Martina 90
 Lurf Johann 80, 82, 101, 102
 Lusser Martin 25
 Lust Max 80
 Lüth Andrea 40, 80, 82
 Lutoslawski Witold 56
 Lutsch Johann 113
 Lyon Lotte 80, 82
 Lyons Mike 116
 Lyutakov Lazar 80
- M
 Macek Barbara 113
 Macheiner Dorothea 114
 Macho Thomas 130
 Mack Karin 86
- Macmillan Duncan 116
 Madeja Gabriele 137
 Mader Ruth 130
 Madritsch Florica 113
 Madsen Michael 129
 Maeda Haruko 82
 Magén Mira 24
 Magnus Ariel 117
 Mahal Nicole 113
 Mahler Gustav 93, 96
 Mahmoud Hossam 95
 Mähr Christian 112
 Mai Hongjun 52
 Maia Raúl 53
 Maier Margit 132
 Mailath-Pokorny Andreas 24
 Maimann Helene 13
 Mairhofer Alexander 35
 Mairhofer Clemes 80
 Majce Moritz 80
 Mall Sepp 111
 Mallinger Christoph 120
 Mandel Michaela 101
 Mandler Martin 113
 Mangione Gottfried 20
 Mangold Erni 70
 Mani Zahra 95
 Manikas Dimitris 85
 Manndorff Andreas 95
 Manoschek Walter 44, 101
 Manzenreiter Helmut 60
 Marchel Roman 113
 Margan Luiza 80, 90
 Margreiter Dorit 13, 134
 Mark Manuela 88
 Markart Mike 113, 114
 Markovics Karl 6, 45
 Markowicz Paweł 95
 Marktl Clemens 93
 Marschnig Melanie C. 113
 Marte Sabine 88
 Martinez Cabrera de Renzl
 Malena 100
 Martischning Eva 80
 Marxt Lukas 88
 Marxt Mara 88
 Märzendorfer Claudia
 Romana 80, 82, 90
 Mascolo Eufemia 50
 Maslowska Monika 113
 Mathy Robert 89
 Matiello Gina 95
 Mattuschka Mara 100, 137
 Matuschka Wolfgang 139
 Mauroner Mario 83
 Max Bruno 36, 136
 Mayer Anna-Elisabeth 111
 Mayer Barbara 138
 Mayer Daniel 95
 Mayer Doris 90
 Mayer Eva Maria Teja 113
 Mayer Katrin 90
 Mayer Kurt 101, 129
 Mayer Peter 95
 Mayer Ralo 88, 90
 Mayer Ursula 88, 91
 Mayer-Skumanz Lene 113
 Mayerböck Verena 52
 Mayr Brigitte 139
 Mayr Harald 88, 101
 Mayr Nora 80
 Mayr Reinhart 55
 Mayröcker Friederike 117, 139, 140
 McKechney Maya 100, 136
 Meder Iris 135
 Medosch Armin 89
 Mehta Amit 117
 Mei-Pochtl Antonella 25
 Meidl-Brajic Bozana 95
 Meinhaber Matthias 135

- Meirelles Fernando 129
 Meise Sebastian 44, 61, 101,
 102, 104, 130
 Mekas Jonas 139
 Melaschwili Tamta 24
 Melgar Fernand 62
 Mellak Frederik 107
 Menasse Robert 20, 23, 71,
 112, 118
 Mendelssohn Anna 53, 54
 Merten Anne 35
 Merten Hans Christian 95
 Mertin Anne 35
 Meschlik Lukas 113, 115
 Mesquita Fernando 80
 Metzmacher Ingo 55
 Meyer Anna 83
 Meyer-Hainisch Astrid 84
 Mez Sebastian 62
 Michalka Matthias 134
 Michalus Christian Ide 115
 Micheuz Alexander 116
 Miesenböck Gerlinde 86
 Mihaylov Mihail 83
 Miko Lukas 129
 Mikula Jörg 95
 Millesi Hanno 115, 117
 Millischer Margret 116
 Minich Harald 13, 20, 31, 72, 73
 Mirchi Mostafa 113
 Mirkovic Natasa 93
 Misch Georg 128
 Mischkulnig Lydia 112
 Mitchell Michael 116
 Mitterer Erika 106, 117
 Mlenek Hannes 90
 Moddy Morgan 55
 Moder Johanna 129
 Modiano Patrick 20, 72, 118
 Mohamed Al Amin Amir 113
 Mohr Michaela 96
 Moldaschl Birgit 132
 Molina Catalina 102, 131
 Monetti Thomas Maria 95
 Monschein Kerstin 116
 Montrey Clio 95
 Moon Mary 52
 Moosbrugger Alexander 95
 Morad Mirjam 107
 Mortezaei Sudabeh 46, 100, 128,
 131
 Mört Markus 109
 Morton Frederic 110
 Moschig Günther 139
 Moschitz Eduard 129, 130
 Moser Friedrich 130
 Möstl Georg 132
 Mozart Wolfgang Amadeus 59
 Mracnikar Andrina 129
 Mracnikar Helga 137
 Mrsnik Nina 52
 Mückstein Katharina 101
 Muhamedagic Sead 116
 Muhleisen Laurent 116
 Muhr Wolfgang 128
 Muller Nicolas 52
 Müller Josh 80
 Müller Manfred 138
 Müller Nikolaus 100, 102
 Müller Otto 108, 111
 Müller Sabine 52
 Müller Ulrike 80
 Müller Ute 80, 90
 Müller-Wieland Birgit 113
 Mündl Kurt 129
 Muntean Markus 80
 Münzker Viktoria 90
 Murauer Michael 85
 Murdarov Vladko 116
 Murillo Bobadilla Juan Dante 96
 Murnig Clara 95
 Musil Robert 19, 22, 23, 105,
 107, 112, 117, 158, 283, 138
 Muskala Monika 116
 Mussmann Silvia 80
 Muthspiel Christian 29, 59,
 60, 93
 Muthspiel-Payer Hanne 136
 Muttonen Christine 60
 Mwanza Fiston 109
- N**
- Nagi Dieter 29, 30
 Napetschnig Erika 140
 Ndiaye Momar 52
 Nebenführ Christa 113
 Nestler Gerald 80
 Nestroy Johann 35, 96
 Neuburger Susanne 13, 134
 Neulinger Jakob Michael 80, 82
 Neumann Kurt 72
 Neumann Oliver 131, 136
 Neumayr Franz 72, 275
 Neumüller Ferdinand 59, 60
 Neundlinger Helmut 111
 Neuner Florian 111, 113
 Neurath Otto 84
 Neuwirth Barbara 13, 114, 115,
 138
 Neuwirth Flora 90
 Neuwirth Olga 57, 58
 Nickel Petra 100
 Niedenthal Karolina 116
 Niemeyer Oscar 139
 Nimmerfall Karina 38, 91
 Noëlle Marie 129
 Noever Peter 139
 Noll Petra 86
 Nomi Klaus 57
 Norer Lucas 80
 Northoff Thomas 113
 Nösig Daniel 93
 Nöstlinger Christine 118
 Novotny Franz 128, 129
 Novotny Josef 93
 Novotny Timo 130
 Nowak Rita 86
 Nsiah Lydia 101
 Nußbaummüller Winfried 135
 Nwobilo Bibiana 59
 Nykrin Philipp 93
- O**
- O'Gorman Asher 52
 Oberdanner Annelies 86
 Oberdorfer Peter 113
 Oberfrank Maria 90
 Oberhammer Simon 40
 Oberhuber Oswald 79
 Oberlechner Hans 93
 Obermaier Klaus 54
 Obermair Wolfgang 80
 Obermayr Richard 112
 Oberndorfer Markus 86
 Obernosterer Engelbert 113
 Oberweger Georg 86
 Oberzaucher Leonhard 111
 Ochvar Petr 52
 Ofner Friedrich 100, 101, 130
 Ogiamien Samson 126
 Ohms Wilfried 113
 Öhner Manfred 137
 Ohrt Martin 113
 Okunev Olga 134
 Olah Stefan 85, 91
 Olensky-Vorwalder Sonja 139
 Olof Klaus Detlef 116
 Olschbaur Katherina 90
 Oltay Robert 90
 Ona B. 80
 Onyango Jared 52
 Opgenoorth Winfried 20, 21,
 71, 118
 Oppelmayer Mario 113
 Oppl Bernd 80
 Orbán István 116
 Orlinski Adam 85
 Ortler Gerd Hermann 95
 Oseban Ana Jasmina 116
 Oslak Vinko 117
 Osojnik-Schellander Maja 93,
 95
 Ottawa Clemens 109
 Ourny Isabelle 140
- P**
- Paireder Ursula 139
 Pallwein-Prettner Josef 128
 Palm Kurt 115
 Palm Michael 44, 46, 71, 72,
 100, 102, 104
 Palma Caetano José
 Antonio 22, 118
 Palme Pia 57, 93, 95, 136
 Pamminger Klaus 86, 101
 Pantchev Wladimir 95
 Parisini Violetta 33
 Parizek Denise 88
 Part Michael 87
 Pärt Arvo 59
 Paschen Renée von 116
 Patzak Peter 128
 Pauer Florian 113
 Paulus Wolfram 130
 Pawlik-Rabits Michaela 32
 Pawollek Roman 95
 Payer Edith 81
 Payer Peter 85
 Payrhuber Hermes 82
 Pechmann Paul 107
 Peer Alexander 113, 114
 Peichl Gustav 140
 Peintner Elmar 81
 Pellandini Bruno 113
 Pellert Wilhelm 118
 Pelz Annegret 137
 Pelz Monika 138
 Penderecki Krzysztof 29, 139
 Pereira Alexander 55
 Peretti Pier Damiano 59
 Perić Boris 116
 Perktold Martin 40, 41
 Perl Gerhild 116
 Pernegger Karin 135
 Perschon Christiana 101
 Persic Drago 83
 Perthold Sabine 136
 Perutz Leo 108
 Peschina Helmut 113, 117
 Peschta Leonhard 90
 Pessl Peter 113, 114
 Petermichl Georg 87
 Petri Birgit 90
 Petricek Gabriele 111, 117
 Petrova Doroteya 113
 Petrovic Alexander 131
 Petschnig Maria 83, 88, 100
 Pevny Wilhelm 115
 Pfaffenbichler Norbert 88, 101
 Pfaundler Caspar 101
 Pfeffer Roman 81
 Pfeifer Judith Nika 109
 Pflaum Loretta 100, 128
 Phelps Andrew 87
 Philadelphy Martin 120
 Picalek Erika 104
 Picalek Rudolf 104

- Pichler Cathrin 70
 Pichler Dieter 137
 Pichler Georg 86, 113, 115
 Pichler Joanna 134
 Pichler Jutta M. 135
 Pichler Manfred 113
 Pichler Walter 140
 Pilai Walter 112
 Pilz Michael 102
 Pilz Rosemarie 113
 Pilz Tobias 87
 Pinter Klaus 81
 Pinter Ute 93
 Piringer Jörg 89, 109
 Pirker Sasha 101
 Pitscheider-Soraperra Stefania 139
 Piwonka Doris 90
 Platzer Monika 135
 Platzgumer Hans 114
 Plöchl Magdalena 97
 Ploner Gunnar 85
 Plos Peter 52
 Pluch Thomas 44, 103, 104, 104, 156, 272, 277
 Pochlatko Florian 101
 Pöchlauer Claudia 128
 Pock-Artmann Rosa 115
 Podgorschek Brigitte 134
 Podoschek Harald 137
 Podzeit Lütjen Mechthild 113, 115
 Poet Paul 130
 Poetschko Michael 88
 Poglitsch Bauer Maria 116
 Poiarkov Rosemarie 113, 115
 Polaschegg Nina 93
 Poljak Ingrid 109
 Poll Jorgi 113, 115
 Pollack Fabian 32
 Pollack Martin 118
 Pollak Anita 138
 Pollak Karin 137
 Pollanz Wolfgang 113
 Pollhammer Johann 90
 Pölsler Julian Roman 128, 130
 Polt-Heinzl Evelyne 137
 Polukord Natalia 95
 Ponstingl Michael 135
 Popovic Adnan 102
 Popp Fritz 109
 Porten Marion 89
 Pöschl Marlies 83
 Pötscher Bernhard 100, 101
 Pöttler Marcus 109
 Potyka Alexander 138
 Poznanski Ursula 117
 Präauer Teresa 20, 113, 115
 Praher Daniela 100, 101
 Prandstetter-Makarova Alexandra 101
 Pranjković Ana 116
 Prantl Egon 115
 Praun Bärbel 52
 Prechter Günther 85
 Preinfalk Bernd Wilhelm 95
 Preljević Vahidin 116
 Preminger Otto 103, 126
 Premur Ksenija 116
 Pressberger Klaus 61
 Pressl Wendelin 81, 90
 Pressnitz Alfons 90
 Pretterhofer Jakob 128
 Pridnig Thomas 132
 Prinz Clemens 116
 Prinz Johannes 30
 Prinz Martin 112, 114, 138
 Prix Wolf D. 139, 140
 Prlić Doris 48
 Prlić Sonja 48
 Probst Dana Cristina 95
 Probst Ursula Maria 135
 Prochaska Andreas 128, 129
 Pröckl Ruth 140
 Profanter Caroline 13
 Prohaska Rainer 81
 Prokop Claus 90
 Proll Nina 128
 Proscheck Markus 82
 Prossliner Judith 85
 Proy Gabriele 31, 95
 Pruscha Carl 139
 Pscheider Günter 100
 Puchner Willy 21, 118
 Pumhösl Florian 88
 Purgina Julia 95
 Pusch Gunter 21
 Putz Peter 87
- Q
 Qyshka Edlira 52
- R
 Raab Lorenz 93
 Rabinovici Doron 112, 117
 Rabinowich Julya 24, 112
 Rabl-Stadler Helga 275
 Radax Ferry 61
 Radic Danijel 90
 Raditschnig Werner 95
 Raffaseder Hannes 136
 Raidel Ella 100
 Raimund Ferdinand 35, 123
 Rainalter Ekehardt 97
 Rainer Arnulf 140
 Rakkola Kari 131
 Ramirez Gaviria Andres 81
 Ransmayr Christoph 23, 118
 Rassmus Jens 73, 118
 Rastegar Arman 25
 Rastl Lisa 87, 91
 Rathenböck Elisabeth Vera 113
 Rathmeier Wolfgang 139
 Rauber Georg 128
 Rauch Stephanie 13
 Rebhandl Manfred 113
 Redl Barbara 140
 Reich Wilhelm 129
 Reichart Elisabeth 111, 117
 Reichert Julia 13
 Reider Thomas 44, 101, 102, 104
 Reinhart Patricia 89
 Reinthalner Arnold 90
 Reiser Stefan 113
 Reisinger Klaus 129
 Reissert Marlis 81, 87, 89
 Reissner Jörg 90
 Reiter Eva 31
 Reiter Tina Elisabeth 71, 90
 Reiter-Raabe Andreas 81
 Reiter-Schäfer Eva 95
 Reitzer Angelika 114
 Rekade Nora 81
 Relve Tiia 116
 Rendl Rosa 87
 Renhart Karl 125
 Renner Ulrike 113
 Renoldner Andreas 115
 Renoldner Clemens 138
 Renoldner Thomas 101, 102
 Repolusk Eva-Maria 5
 Resch Gerald 95
 Resch Paula 113
 Resetarits Kathrin 132
 Resetarits Lukas 70
 Reseterits Tizia 113
 Rettenbacher Wally 114
 Rettl Christine 21
 Reumüller Barbara 137
 Rexhepi Xhejlane 71
 Reyer Sophie 111, 115
- Reyes Niels 52
 Riahi Arash T. 100, 102, 128, 132
 Riahi Arman T. 100, 102, 131
 Ribarits Tina 87
 Ribeiro Luis 93
 Richter Stephan 100, 128, 131
 Ridler Snna 95
 Riederer Fernando 95
 Riedl Alois 78
 Riegler-Bear Daniel 95
 Riepler Linus 81, 90
 Riese Katharina 111, 114
 Riess Erwin 118
 Riha-Ulreich Susanne 113
 Rihm Wolfgang 29
 Rilke Rainer Maria 117
 Ristani Aristidh 116, 118
 Ritter Arno 5, 40, 41, 91
 Ritter Stefan 85
 Rizy Helmut 113
 Robert Paul-Julien 43, 60
 Rodriguez-Gonzales Belén 90
 Roessler Peter 109
 Röggl Kathrin 112
 Rohr Michael 73, 116
 Rohrmoser Klaus 96
 Roisz Bettina 41, 89, 101
 Roisz Billy 43
 Romeder Claudia 138
 Römer Patricia 89, 113
 Romero Maria Esperanza 116
 Ronacher Anja 87
 Rosdy Paul 102, 128
 Rose Bernard 129
 Rosei Peter 137
 Rosenberger Isa 46, 71, 89, 135
 Roseneder Wilhelm 120
 Rosenfeld Arthur 63
 Rosenstrauch Hazel 20, 21, 118
 Rosinski Wladimir 95
 Rösler Martina 97
 Rößler Daniel 128
 Rossmann Eva 24
 Rostek Ulrike 113
 Roth Gerhard 24, 117
 Roth Joseph 23, 117, 118
 Roth Sophie 110
 Rothemann Gabriele 13
 Rottensteiner Raphaela 137
 Rudnitskiy Mikhail 116
 Ruhm Constanze 89, 91
 Rühm Gerhard 109, 140
 Ruhry Valentin 83
 Ruhsam Martina 54
 Ruis Andrea 136
 Ruiss Gerhard 70, 140
 Rukschio Fiona 87
 Rumpl Manfred 112
 Ruprechter Fritz 83
 Rusch Corinne 87
 Ruth Alexander 90
 Ruth Charlotta 54
 Ruzowitzky Stefan 129
 Rych David 89
- S
 Saabel Walter 43
 Sabitzer Barbara 113
 Sackl Albert 101, 102
 Säckl Ingrid 136
 Salge Silvia 136
 Salmina Gerald 129
 Salomonowitz Anja 100, 129, 130, 132
 Salten Felix 128
 Salzmann Karl 78, 95
 Sammer Gerhard 58, 136
 Sanchez-Chiong Jorge 95
 Sandner Katharina 52
 Sarriavaara Olli 116
 Sasnal Anka 62

- Sasnal Wilhelm 62
 Saschofer Brigitte 111
 Satzinger Bernd 95
 Sauer Bernhard 111
 Sayici Berivan 87
 Scala Eva 110
 Schaab Samuel 81
 Schabus Hans 81
 Schachinger Marlen 113, 115
 Schade Toni 86
 Schaden Peter 107
 Schafferer Thomas 113
 Schafler Klaus 49, 125
 Schafranek Dorothea 113
 Schalk Evelyn 113
 Schalk Wolfgang 93
 Schaller Emaaria 89
 Schantin Gerald 24, 25, 73
 Schantl Alexandra 140
 Scharang Elisabeth 100, 132
 Scharang Michael 115
 Sharpf Julian 70
 Schaschl Sabine 134
 Schatzl Leo 81, 82
 Schauer Christina Maria 95
 Schebach Harald 115
 Schedlberger Gernot 95
 Scheffknecht Liddy 89, 90
 Scheibl Hubert 81
 Scheibmaier Karl 70
 Scheibner Nikolaus 113
 Scheiderbauer Thomas 90
 Scheidle Ursula 111
 Schellander Matija 93
 Schellander Meina 126
 Schenker Gregor 89
 Scherg Nicole 128
 Scherrer Claudia 124
 Scherübel Klaus 81
 Schwieg Dieter 63
 Schiefer Bernadette Maria 113, 120
 Schiele Egon 128
 Schiff Friedrich 78
 Schiffkowitz 70
 Schimana Elisabeth 13, 57, 95
 Schindelger Michael 101
 Schirmer Markus 30
 Schlag Evelyn 112
 Schlatzer Helmut 73
 Schlee Thomas Daniel 59, 60, 70
 Schlegel Eva 81, 91
 Schlehwain Andrea K. 96, 120, 125
 Schleinzer Markus 44, 104, 128, 132
 Schleitterer Nikolaus 87
 Schlögl Eva 85
 Schlotmann Ulrich 113
 Schmeiser Johanna 102, 125
 Schmid Anita 38, 91
 Schmiederer Othmar 102
 Schmidinger Helmut 95
 Schmidt Almut Tina 113
 Schmidt Gue 89, 110
 Schmidt Hans 47
 Schmidt Martina 138
 Schmidt-Dengler Wendelin 107
 Schmied Andreas 129
 Schmied Claudia 6, 21, 24, 38, 40, 48, 60, 61, 68, 70, 71, 72, 73, 275
 Schmiedinger Helmut 29
 Schmirl Elisabeth 90
 Schmitzer Stefan 113, 114
 Schmoll Gregor 87
 Schmölzer Reinhold 95
 Schnabl Patrick 140
 Schneider Alexandra 101
 Schneider Bastian 113, 114
 Schneider Gunter 58
 Schneider Robert 117
 Schneider Ula 140
 Schneider Wolfgang 132
 Schnell Ruth 89
 Schnyder Werner 70
 Schnitzler Arthur 106, 117
 Schnur Martin 109
 Schödel Helmut 115
 Schoisengeier Birgit 132
 Scholl Susanne 109
 Scholten Rudolf 132
 Scholz Benny 128
 Schönnett Simone 110, 111
 Schönfeldinger Gernot 109
 Schönher Dietmar 110
 Schönwiese Fridolin 100
 Schopf Erich 49
 Schottenberg Michael 35
 Schranz Helmut 111, 113
 Schrattenthaler Michael 90
 Schreiber Gudrun 41, 134
 Schreiber Hiltigund 140
 Schreiber Lotte 89, 101, 102, 137
 Schreiber-Wicke Edith 138
 Schreieck Marta 134
 Schreiner Bernhard 78
 Schreiner Lothar 136
 Schreiner Margit 112, 113, 117
 Schreitl Julia 93
 Schrempf Manfred 110
 Schrenk Lucia 132
 Schrimpf Ulrike 116
 Schrödl Werner 87
 Schrotthofer Roland 128
 Schubert Franz 30
 Schubert Richard 111, 117
 Schuda Susanne 89
 Schul Franz 138
 Schuler Friedrich 113
 Schuller Roswitha 82
 Schumann Constanze 131
 Schumann Stefan 140
 Schurig Wolfram 95
 Schurmann Viktoria 87
 Schuster Klaus 87
 Schuster Richard 25
 Schütte-Lihotzky Margarete 85, 135, 145
 Schutti Carolina 111, 115
 Schutti Ralph 95
 Schütz Jürgen 110
 Schwab Werner 108, 117
 Schwaba Manfred 101
 Schwaiger Günter 100, 102
 Schwaiger Peter 113
 Schwaighofer Sabine 87
 Schwaner Birgit 111
 Schwarz Margit 48, 72
 Schwarz Richard 89
 Schwarz Robert 81
 Schwarz-König Doris 87
 Schwarzenberger Alfred 128
 Schwarzinger Heinz 116
 Schweeger Elisabeth 139
 Schweiger Johannes 81, 83
 Schweiger Mirjam 81
 Schweiger Philipp 81
 Schweiger Ulrike 129, 132
 Schweighofer Martin 132
 Schweighofer Regina 137
 Schweikhardt Josef 115
 Schwentner Brigitte 138
 Schwentner Michaela 101
 Schwertsik Kurt 29, 139, 140
 Schwinger Harald 113
 Schwödauer Mike 63
 Seethaler Helmut 113
 Seethaler Robert 111
 Seher Cakir 110
 Seher Peter Pavel 93
 Sehr Peter 129
 Seidl Ulrich 6, 45, 101, 130
 Seidl Walter 87
 Seidling Andrea 85
 Seierl Wolfgang 95
 Seiler Lutz 21, 138
 Seisenbacher Maria 110, 113, 116
 Seiss Reinhard 135
 Seiter Bernhard 113
 Sekler Eduard 139
 Sekula Allan 130
 Selichar Günther 87
 Seme Astrid 81, 85
 Semotan Elfie 139
 Senn Gabriele 83
 Sepperer Markus 81
 Sessler Thomas 118
 Setz Clemens J. 24, 25, 117
 Shakespeare William 125
 Shapiro-Obermair Ekaterina 81, 90
 Sharp Jasper 91
 Shirvani Asal 86
 Sicheritz Harald 128, 129
 Siedl Julia 93
 Sielecki Hubert 101
 Siemens Ernst von 57
 Siess Hildegard 13, 136
 Sigot Ernst 125, 126
 Silberer Renate 111
 Simek Ursula 136
 Simon Cordula 20, 111, 115, 116
 Simska Marko 30
 Sircar Ruba Jana 81
 Sitzmann Alexander 116
 Six Nicole 81
 Six Sebastian 81
 Skach Sophie 90
 Sklenar Susanna 12
 Sklenka Herbert 113
 Skocek Laura 82
 Skraup Karl 36
 Skwara Erich Wolfgang 114
 Skweres Piotr 95
 Skweres Tomasz 95
 Slanar Claudia Birgit 89
 Sloterdijk Peter 139
 Slupetzky Stefan 111
 Smith Bob 90
 Smith Roberta 90
 Smodics-Kuscher Elke 71
 Sloboda Julia 131
 Sobotka Elisabeth 136
 Sobotka Thomas 71, 98
 Sodomka Andrea 81
 Sodomka Astrid 89
 Sonderegger Ruth 120
 Sonnewend Annette 90
 Soraperra Thomas 135
 Sormann Michael 128
 Sorokin Vladimir 24, 25
 Soulages Pierre 139
 Soulimenko Oleg 53
 Soyfer Jura 106, 124
 Spalt Lisa 112, 113, 115
 Sperber Manès 161, 277
 Sperl Dieter 115
 Spiegel Michaela 90
 Spiegel Nadja 13
 Spielhofer Karin 113
 Spielmann Götz 129, 132
 Spies Martina Maria 85
 Spiluttini Margherita 91
 Spindler Gabriele 134
 Spitzer Martina 37
 Spreitzhofer Eva 128, 132
 Springer Nina Rike 82
 Spurey Kurt 81

Stadlbauer-Baeva Galina	71	Strobl Stephanie	70	Trejo Alexander	100, 102
Stadler Gernot	87	Ströhle Karl-Heinz	135	Tremmel Viktoria	83
Stadler Katharina	87, 89	Strohmaier Alexander	113, 138	Trenczak Heinz	89
Stadler Matthias	140	Stroj Misha	82	Trenker Maria	139
Stadlober Gregor	129	Strouhal Ernst	138	Trenkwalder Elmar	81
Staduan Petra	97	Struber Katharina	81	Treudl Sylvia	109
Stahl Elisabeth Susanne	113	Struhar Stanislav	113	Trimmel Sandra	140
Standfest Chris	54	Strutz Jozef	116	Trischler Clara	131
Stangl Burkhard	95	Studen-Kirchner Aleksander	116	Trobollowitsch Andreas	95, 120
Stangl Thomas	111	Stumpf Reinhold F.	109	Trojanow Ilija	118
Stanishev Krastjo	118	Sturm Barbara	81	Trojer Johannes E.	125
Stankovic Danijel	36	Sturm Gabriele	49, 125	Tröndle Angela	94
Starek Herbert	81	Sturm Martin	135, 139	Truger Ulrike	70, 90
Stark Christoph	129	Sturminger Michael	129	Trummer Thomas	134
Stauber Edith	102	Suárez Carlos	28	Trummer-Wiegele Ursula	111
Staud Johannes Maria	56, 59	Sucher Charlotte	139	Truschner Peter	112
Stavaric Michael	21, 112, 118	Suchy Irene	31	Truttmann Lisa	89
Stecher Clemens	71, 83	Suess Franz	113	Tschapeller Wolfgang	5, 40, 41
Steen Bertel O.	110	Suess Rosa von	137	Tscherkassky Peter	46, 100, 101
Steger Elisabeth	83	Sula-Lenhart Marianne	114, 115	Tschinag Galsan	24
Stein Bastian	93	Sulzbacher Martin	91	Tudor-Hart Edith	100
Steinbacher Christian	112	Summereder Angela	100	Turillon Antoine	87
Steinbäcker Gert	70	Suppan Wolfgang	136	Turk Herwig	89
Steinek Silvia	71	Suter Martin	24	Turkic Majda	87
Steiner Peter	115	Svoboda Antonin	129	Turrini Peter	70, 118
Steiner Roland	113	Szalay Christoph	109		
Steiner Sigmund	100	Szilágyi Ana	95	■ U	
Steiner Wilfried	115	Szyszkowitz Uta	137	Uhlich Doris	53, 136
Steinfeld Nora	71			Ujvary Liesl	115
Steininger Wolfgang	132			Ulbrich Gerhard	113
Steinkellner Elisabeth	109, 113	■ T		Ulrich Peter	125
Steinlechner Andrea	113	Tabak Hüseyin	129	Unger Mirjam	128, 129
Steinlechner Dorothea	109	Tagwerker Gerold	87	Unseld Siegfried	117
Steinsky Ulrike	70	Takacs Rudolf	100	Unterpertinger Judith	95
Steinwendtnér Brita	114	Tamre Emre	90	Unterweger Andreas	113
Stejskal Michael	132	Tarnai Titus	85	Urbach Reinhard	137
Stelar Parov	33	Taschl Judith W.	114	Urbanek Cay	35
Stelzhammer Walter	140	Tatschi Michael	90	Urschitz Fritz	129
Stelzmüller Beatrice	95	Tausch Andreas	94		
Stemme Nina	70	Tavener John	59	■ V	
Stepanik Lukas	130	Teichmann Roland	132	Vadori Angela	52
Stepanik Martin	120	Testor Eva	128	Vallaster Günter	109, 113
Sterk Norbert	29	Tetik Tülay	137	Vallilengua Roberto	128
Sternig Steffi	52	Teufel Tina	135	Vardag Nadim	81
Sterry Petra	89	Teuschl Angelika	132	Varga Gerhard	132
Stieber Julius	140	Teuschl Michael	134	Varionov Nikolay	95
Stieff Barbara	73, 113	Tezzele Rita	140	Varopoulou Helene	35
Stiegler Gisela	82	Thalhamer Peter	136	Vasak Gabriele	113
Stift Andrea	109, 113, 114	Thalhammer Lisa	131	Vasicek Brigitte	139
Stift Linda	112, 115	Thallinger Wolfgang	113	Vasik Monika	110
Stifter Adalbert	117	Thalmair Franz	81	Vavti Mario	94
Stiglitz Katharina	13	Thalmann Regina	110	Veegh Klara	131
Stillebacher Teresa	85, 86	Theede Christian	129	Veigl Hans	113
Stiller Michael	107	Theininger Martina	102, 136, 137	Veit Peter	113
Stimm Oswald	80	Thoma Johannes	94	Veith Christin	13
Stingl Günther	113	Thomann Peter	94	Velan Christine	113
Stippinger Christa	113, 114	Thomas Elisabeth	83	Veltman Rens	40, 41
Stock Martina	93	Thomas Klaus	83	Vertlib Vladimir	113, 114
Stockburger Axel	89, 135	Thorsen Sofie	81, 91	Vevar Stefan	116
Stocker Gerfried	62	Thorwartl Walter	110	Vieider Matthias	114
Stocker Robert	137, 140	Thun-Hohenstein Felicitas	135	Vitorelli Rita	90
Stockinger Reinhard	113	Thurnher Elfriede	104	Vittucci Teresa	97
Stöckl Julia Rosa	97	Thym Cordula	101	Vivaldi Antonio	123
Stoica Dan	116	Tiefenbach Josef	140	Vlaschits Marianne	83
Stojka Harald	93	Tikhonova Elena	128	Vogel Amos	103
Stokvis-Cambrinus Robert	101	Tiller Georg	101, 128	Vogel Sabine	134
Stoltz Ulrike	138	Timber-Trattnig Georg	110	Vogel Sibylle	138
Stolzeti Thomas	37	Timischl Günther	70	Vogl Ronja Inge	83
Stradal Michael	109	Tinzl Johanna	81, 82	Voglmayr Cornelia	97
Strasser Michael	135	Tod Christian	131	Voit Markus	82
Straubinger P. A.	128	Tom Tim	54	Volgger Thomas	85
Straubinger Sybille	25	Tomasi Benjamin	87	Vollrath Patrick	131
Strauß Esther	40, 81, 82	Tomicek Stanislaus		Vosecek Simon	95
Streicher Dagmar	102	Timotheus	87	Votava Peter	89
Streng Christian	90	Tonev Kosta	38, 91	Votsos Theodoros	116
Strigl Daniela	138	Torberg Friedrich	118	Vrba Jakub	89
Strobel Bernhard	111	Toshain Iv	81	Vukomirovic Jelena	85
Ströbele Selina	36	Traunmüller Peter	95	Vyoral Johannes	113
Strobl Bruno	59, 95, 136	Traussnigg Markus	64		
Strobl Edda	71	Treibер Jutta	118		
Strobl Ingeborg	81				

■ W

Wachsmuth Simon 81, 91
 Wagendristel Alexander 95
 Wagenhofer Erwin 128
 Wäger Elisabeth 115
 Wagner Heinz 138
 Wagner Michael 85
 Wagner Mirka 56
 Wagner Otmar 54
 Wagner Peter 115
 Wagner Wolfram 136
 Wakounig Marjeta 116
 Walch Romana 85
 Walk Brigitte 97
 Walkowiak Kay 81, 82, 90
 Wally Thomas 29, 95
 Walser Martin 24, 25
 Walton Emily 113, 115
 Walz Ruth 55
 Wang Ming 94, 95
 Wanka Rosalie Anne 97
 Wanko Martin 108, 109, 115
 Wasner Georg 100
 Wassermann Maria 97
 Wassibauer Rüdiger 139
 Waterhouse Peter 20, 72, 107,
 113, 118, 275
 Watts Andrew 57
 Watzal Flora 101
 Waugh Peter 114
 Weber Oliver 95
 Wechdorn Susanne 113
 Weckwerth Georg 81, 87, 120
 Wegenstein Bernadette 130
 Wegerer Roland 90
 Weich Brigitte 128
 Weidenholzer Anna 111, 114,
 115
 Weidinger Karl 113
 Weigel Bernadette 102
 Weigensamer Florian 128
 Weihs Alice 136
 Weihs Richard 108
 Weilinger Thales 97
 Weinberger Johannes 111, 113
 Weinberger Lois 81
 Weingartner Jakob 102
 Weiser Hervig 82
 Weiss Daniela 136
 Weiss Michaela 113
 Weiss Philipp 111, 114
 Weiss Ruth 109, 110
 Weissenbach Daniel 114
 Weißenböck Franz Josef 109
 Weissenbrunner Claudia 13
 Weissensteiner Elisabeth 125
 Wellinger Alice 21, 118
 Welsh Renate 73
 Welt Carola Alexandra 128
 Welte Fridolin 79
 Welzig Maria 85
 Wendt Kurt 114

Wenger Clemens 95
 Wenger Wolfgang 109
 Wenninger Paul 101
 West Franz 139
 Wetzlinger-Grundnig
 Christine 135
 Wexberg Kathrin 138
 Wibmer Margret 81, 90
 Widder Bernhard 114, 116
 Widhalm Fritz 109, 114
 Widmann Jörg 28
 Widmann Tanja 81
 Widner Alexander 115
 Widrich Virgil 101, 137
 Wie Wu 59
 Wiedermann Vera 85
 Wieland Gernot 81
 Wiener Oswald 107
 Wieser Steffi 52
 Wiesinger Christian 109
 Wiesmüller Christine 114
 Wildberger Elisabeth 138
 Wildner Johannes 30
 Wilhelmer Richard 100
 Willburger Reinhard 81
 Willi Herbert 29
 Wimmer Erika 111, 138
 Wimmer Herbert Josef 115
 Wind Christian 33
 Windtner Barbara 100
 Winkler Andrea 112, 115
 Winkler Brigitte 135
 Winkler Christian 97, 114, 116
 Winkler Christine 41
 Winkler Gerhard E. 95
 Winkler Josef 23, 112, 114, 117,
 140, 275
 Winkler Laura 95
 Winkler Martin 56
 Winkler Sabine 81
 Winkler-Komar Brigitte 134, 136
 Winter Hubert 83
 Wintersberger Ilse 140
 Wiplinger Peter Paul 114
 Wipplinger Hans-Peter 135
 Wirthensohn Thomas 128
 Wisser Daniel 115
 Wittek Anna 87, 134
 Witt Anna 89
 Witzmann Andrea 83
 Wlach Helga 114
 Włodkowksi Michał 120
 Woelfl Robert 115
 Wohlgemant Anna
 Katharina 100, 101
 Wohlgemant Claudia 101
 Woitzuck Magda 116
 Wolf Clemens 81, 90
 Wolf Lia 138
 Wolf Robert 114
 Wolfgang Gernot 29
 Wolfsberger Günter 90

Wolfson Reyes Jaime 95
 Wölger Katrin 81
 Wolschlager Ursula 128, 131
 Wörndl Elisabeth 87
 Woschitz Thomas 129
 Wozny Joanna 57, 95
 Wührer Monika 81
 Wulff Constantin 129
 Würdinger Eva 54
 Wurm Martina 139
 Wüst Ludwig 101

■ X

Xu Xiaofei 52

■ Y

Yaeger Philip 95
 Yang Jun 81
 Ye Hui 95
 Ye Zhao 109
 Yıldız Serafettin 109
 Yilmaz Nazim Ünal 81
 Young Sohn 114

■ Z

Zagler Roman 29
 Zaitseva Alexandra 83
 Zakravsky Katherina 54
 Zand Gertraude 137
 Zanella Renato 70
 Zangerle Werner 94
 Zappe Werner 132
 Zappe-Heller Iris 132
 Zauner Friedrich Ch. 110, 118
 Zauner Hansjörg 111, 114, 115
 Zauner Roswitha 118
 Zdesar Judith 102
 Zechenter Karl 48
 Zechner Roland 81
 Zedtwitz Alexandra 135
 Zeillinger Gerhard 111
 Zeilner Gerlind 82
 Zeman Barbara 114, 116
 Zenker Jan 128
 Zeyringer Klaus 125, 137
 Ziegler Reto 138
 Zimmer Klaus Dieter 87, 90
 Zimmermann Bernd Alois 55,
 56
 Zintzen Christiane 138
 Zizala Karin 139
 Zlabinger Michael 95
 Zrnec Dino 52
 Zsolnay Paul 108, 111
 Zuder David 95
 Zuniga Renata 115
 Zurfluh Christina 82
 Zweig Stefan 23, 118
 Zwetti Anja 97
 Zwirchmayr Antoinette 100

INSTITUTIONEN UND VEREINE**■ #**

!DelaDap 33
1. Frauen-Kammerorchester 93
1000 und 1 Buch 26, 110
12c Raum für Kunst 77
21er Haus 257
3sat 55
5/8erl in Ehr'n 33
8ungKultur 106

■ A

a.raum 96
ABC Berlin Art 83
ABC Forlag 117
Academia Allegro Vivo 98
ADF 103
Adkins Chiti-Stiftung 50, 125
Admiral Kino 103
AdriAlpe Media 128, 129
African Cultural Promotion Vienna 125
Afro-Asiatisches Institut 109
AG Literatur 109
Aichholzer Film 129
Akademie der bildenden Künste Wien 39, 148, 266, 277
Akademie des Österreichischen Films 102, 130
Akademie Graz 77, 123
AKKU Kulturzentrum 122
AKM 33, 275, 287
Akropolis Verlag 117
Aktion Mitarbeit 123
Aktionsgemeinschaft Social Impact 122
Aktionsradius Wien 122
Aktionstheater Ensemble 96
Albertina 44, 83
Alkantara Festival 53
Alkbottle 33
Allahyari Houchang Filmproduktion 100, 128, 129
Allegro Film 128, 129
Allen & Unwin 117
allerArt Bludenz 77, 93, 95
AllesWirdGut 41, 84
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 279
Alliance Quartett Wien 120
Almhofer & Cie 109
Alpinale Vorarlberg 103
Alte Schmiede 72, 106, 123
Alternativkino Klagenfurt 103
Altes Sensenwerk 48
Alumniverband der Universität Wien 106
Ambitus 93
Amour Fou Film 100, 129, 130
Anonim Verein 109
Ansicht 96
Aquarellhappening 78
Aramo Edition 109
Arbeitsgemeinschaft Autinnen 110
Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage 108
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft 106
ARBOS 122
arbos art 106
Arcade 78, 95, 123
Archa Verlag 117
Archipelago 96, 97
Architektur Biennale Venedig 84
Architektur Haus Kärnten 84
architektur in progress 84
Architektur Raum Burgenland 84

Architektur Zentrum Wien 17, 39, 84, 277
Architektur, Technik und Schule 42

Architektur-Spiel-Raum-Kärnten 42, 84
Architekturforum Oberösterreich 84
Architekturnetzwerk NÖ 84, 85
Arco Madrid 83
ARGE Aktuelle Kunst in Graz 77
ARGE DI Gordana Brandner-Gruber und DI Astrid Meyer-Hainisch 84

ARGE Index 103
ARGE Kulturgeände Salzburg 122
ARGE La Strada 125
ARGE Spleen Graz 125
Ariadne Press 117
Arnold Schönberg Center 93

Arovell Verlag 109
Arquitectos 84
Arrival First 77
Ars Electronica 43, 46, 62, 87, 287

Art Basel 83
Art Basel Miami Beach 83
Art Brussels 83
Art Cluster Vienna 77
Art Cologne 83

art:phalanx 77
Arte 55
Atelier Contemporary Galerie 83
Atelier Verein 107

ARTgenossen 123

Arthur-Schnitzler-Gesellschaft 106

Artificial Horizon 54

Artissima Turin 83

artmagazine 26, 77

Artothek 6, 38, 39, 42, 91, 257, 269
artP. Kunstverein 123

Arts in Medicine 123

Arvids Publishing House 117

ASAP 41

Aspekte Salzburg 98

Assitej Austria 96, 106

Association Interscènes 106

Astern 123

Atelier Edition 108

Atelier Unartig 125

aufdraht 106

Aufführungen neuer Musik 93

Aufgelesen 106

Außerferner Kulturinitiative 124

Ausstellungsprojekte Johanniterkirche Feldkirch 77

Austrian Ensemble 93

Austrian Film Commission 102, 130

Austrianfashion.info 89

Austro Mechana 33, 273, 275, 287

Austro Sino Arts Program 41

aut. architektur und tirol 84

AUT.ARK Kulturverein 125

Autokino Center Wien 103

Autorenverlag Sisyphus 109, 110

AUVA 279

■ B

Backwood Association Cultuelle 122
Baes Edition 109
Bakur Sulakauri Publishing 117
Band John Deer 120

Banff Centre 46, 67, 88, 134, 145, 283, 287
bb15 122

Beams-International Gallery Tokyo 90

Beckermann Ruth Filmproduktion 130

Bellaria Kino 103

Bellevue-Saal Wiesbaden 80

Belvedere 6, 257

Berenkamp Verlag 109

Berlin Biennale 86, 89

Berlin Fashion Week 89

Berlinale 43

Bernoulli-Gymnasium Wien 73

Berufsvereinigung Bildender Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs 77, 258

Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs 77, 258

Beyond 96

Bibliothek der Provinz 21, 108, 110

Bienal International de Performance Santiago de Chile 81

Biennale für Zeichnung Oslo 79

Biennale junger Kunst aus Europa und den Mittelmeerländern 38

Biennale Kairo 38, 91

Biennale Montevideo 79

Biennale São Paulo 41, 89

Biennale Venedig 5, 17, 38, 40, 41, 42, 84, 91

Bilgeri Film 128

Bingo 42

BJCEM 38

BKA 262, 273

Black Flamingo Publishing 117

Blackbox Film 128

Blau-Gelbe-Viertelsgalerie 123

Blickfang Hamburg 84

Blickfang Stuttgart 84

Blickfang Wien 84

Bluatschwitz Black Box 96

Blues- und Jazzclub Klagenfurt 122

BMASK 68, 283

BMF 69, 132, 265, 276, 281

BMUKK 6, 12, 13, 31, 33, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 67, 71, 72, 73, 74, 120, 132, 260, 262, 264, 265,

266, 269, 270, 273, 275, 276, 278, 282, 283

BMWFK 272

BMWVK 272, 273

Bodi end sole 96

BOEM 123

Böhlau Verlag 108

Bonus Film 129

Börsenverein des Deutschen Buchhandels 23

Bratislava in movement 54

Braumüller Verlag 108

Bregenzer Biennale 78

Bregenzer Festspiele 17, 55, 56, 98

British Centre for Literary Translation 23

Bruckmühle 122

Brut 96

Buch im Beisl 106

Buch Wien 23, 24, 25

Buch.Zeit 106

Buchhandlung Eckart 110

Buchhandlung Plautz 106

Buchklub der Jugend 107

Buchkultur 26, 110

Buchkultur Verlag 106, 108, 110

Buchmesse Frankfurt 23, 24, 108

Buchmesse Frauenfeld 108

- Buchmesse Leipzig 24, 108
 Buchmesse Luzern 108
 Buchverlag Leykam 109
 Buchverlag Obsidian 118
 bühne04 96
 Bundesremium des Maschinenhandels 278
 Bundesremium des Radio- und Elektrohandels 278
 Bundesinnung der Fotografen 278
 Bundesinnung Druck 278
 Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 258
 Bundeskanzleramt 262, 273
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 68, 283
 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten 53, 68
 Bundesministerium für Finanzen 69, 132, 265, 276, 281
 Bundesministerium für Innen 68, 260
 Bundesministerium für Justiz 66, 69, 287
 Bundesministerium für Landesverteidigung 260
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 6, 12, 13, 31, 33, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 67, 71, 72, 73, 74, 120, 132, 260, 262, 264, 265, 266, 269, 270, 273, 275, 276, 278, 282, 283
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 132, 276
 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 278
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 272
 Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst 272, 273
 Burg Kino 103
 Burgenländisch-Hianzische Gesellschaft 122
 Burgenländische Haydnfestspiele 98
 Burgenländische Landesgalerie 83
 Burgtheater 36
 Büro für Kulturvermittlung 273
 Büro für visuelle Gestaltung 118
 Büro trafo.K 71
 Busan Biennale 41, 79, 80, 81
- C**
 c/o pop 33
 Cabula 6 123
 Camera Austria 26, 27, 41, 86, 288
 Camerata Academica Salzburg 93
 Campus Musick 93
 CARAVAN 122
 Carinthischer Sommer 17, 59, 60, 98
 Caritas 106, 122, 123
 Carmel Publishing House 117
 Casino Luxembourg 77
 CCB 96, 97
 celluloid 26, 27, 103
 Center for Choreography Bleiburg 96, 97
 Center of Contemporary Art Baku 81
 Centrum Kultury w Lublinie 54
 ch edition 108, 109
 chmafuf nocords 93
 Chroma 93
 Chromosom XX 96
 Cie. Willi Dorner 54
 Cine 4 You 103
 Cine Center 103
 Cine Parallel 129
 Cinema 2000 Dornbirn 104
 Cinema Paradiso 103, 122
 Cinexx Berndorf 103
 City Kino Linz 103
 City Kino Steyr 103
 Clemencic Consort 93
 Clubblumen 77
 Cluster Vienna 123
 Cocon 120
 Cognac & Biskotten 107, 111
 Col legno 93
 Colombo Art Biennale 41, 78
 Constantin Film 129
 Contemporary Club 77
 Contemporary Concerns 77
 Coop 99 Film 129, 130
 Copenhagen Art Festival 88
 CORTEX 123
 Coshiva 33
 Creative headz 89
 Cronos Film 100, 101
 Crossing Europe 45, 61, 103, 130
 Cselley Mühle Kultur 122
 Culturcentrum Wolkenstein 122
 Culture2Culture 103
 Cuteacute Media OG 123
 Czeitschner Burgel Film 130
 Czernin Verlag 108
- D**
 D.E.A. Almhofer & Cie 109
 Da Ponte Research Center 77
 Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden 258
 Daedalus 123
 Dance Collective BWB 96
 Dance Week Festival 54
 danceWEB 52, 53, 120
 DANS.KIAS 54, 96
 Das Andere Heimatmuseum 123
 Das böhmische Dorf 106
 Das Dorf 122
 Das europäische Netzwerk literarischer Zentren e.V. 106
 Das fröhliche Wohnzimmer Edition 108, 109
 Das Kino 103
 Das Kulturviech 122
 Das Ultimative Magazin 110
 das weisse haus 78
 Das Wiener Kindertheater 123
 David Helbock Trio 71
 De France Kino 104
 Denkraum Donaustadt 123
 Depot 77
 Der Apparat 123
 dérive 26, 27
 Dérive – Verein für Stadtforschung 84
 Design Austria 84, 106
 Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf 122
 Designforum 84
 Deutschvilla 77
 Diagonale 17, 43, 60, 103, 130
 Die Andere Saite 93
 Die Arche am Grundlsee Kulturverein 124
 Die Bäckerei 122
 Die Brücke 122
 Die Fabrikanten 122
 Die Furche 109
 Die Harder Vereine 106
 Die Kulturbuchstube 122
 Die Rabtaidirndl Theatergruppe 96
 Die Rainbacher Evangelienspiele 96
 Die Sargfabrik 124
 Die SchlossCapelle 93
 Die Seer 33
 Die SHOW-inisten 96
 Die2 106
 dieheroldfliri.at 97
 Diogene Verlag 117
 Dirninger & Dirninger 103
 ditiram 123
 documenta 64
 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 106
 Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur 17, 106
 Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur 106
 Dom-Verlag 109, 110
 Donaueschinger Musiktag 33
 Dor Film 129, 130, 132
 Dr. Franz Hain Verlagsauslieferungen 110
 Drachengasse 2 Theater 96, 97
 Dramagraz 96, 97
 Dramatikervereinigung 257
 Drava Verlag 108
 Drehbuchforum Wien 102, 131
 Drehbuchverband Austria 103, 258
 Drehscheibe Glödnitz 123
 Dreieck Studio 77
 Drepania Editions 117
 Driesch 110
 Droschl Literaturverlag 108
 Drugo More 53
 Dschungel Wien 96, 97
 Dublin Dance Festival 54
 DUM 110
 Dunbar's Number 84
 DVA 20
 DYNAMICeaT 96
- E**
 e&a Film 129
 E.S.E.L. in der Kunst 77
 Echo Medienhaus 106
 Echoraum 93
 Eckart Buchhandlung 110
 Edicions Complices 117
 Edition Aramo 109
 Edition Atelier 108
 Edition Baes 109
 edition ch 108, 109
 Edition Das fröhliche Wohnzimmer 108, 109
 Edition Exil 124
 Edition Freibord 110
 Edition Geschichte der Heimat 109
 Edition Graphischer Zirkel 110
 Edition Keiper 108, 109
 Edition Korrespondenzen 108
 Edition Krill 109
 Edition Laurin 109
 edition lex liszt 12 108, 109
 Edition Roesner 108, 109
 Edition Schreibkraft 110
 Edition Splitter 77
 Edition Steinbauer 108, 109
 Edition Tandem 108, 109
 Edition Thanhäuser 108, 109
 Edition Thurnhof 108, 109
 Edition Va Bene 109
 Edition Yara 110

- Editions Absalon 117
 Editorial Pre-Textos 117
 Edizioni San Paolo 117
 Edwynn Houk Gallery 86
 Eesti Keele Sihtasutus
 Verlag 118
 Eikon 26, 27, 86, 288
 einundzwanzig Kulturverein 124
 Eiskonfekt 88
 Electronic Journal Literatur
 Primär 26, 111
 Elevate 125
 Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum 106
 Elisabethbühne 17, 34, 96, 97
 Ellerströms Förlag 117
 Elmo Kino Salzburg 104
 Emanzipation und Partnerschaft 106
 Emergence of Projects 123
 Ensemble 20. Jahrhundert 93
 Ensemble die reihe 93
 Ensemble Kontrapunkte 93
 Ensemble Lux 95
 Ensemble Plus 93
 Ensemble reconsil vienna 93
 Ensemble Wels 93
 Ensemble Wiener Collage 93
 Ensemble Wiener Concertverein 29
 Ensemble Zeitfluss 93
 Enterprise Z 93, 95, 122
 Entladungen 110
 Ephelant Verlag 110
 Epo Film 128, 130
 éQuinoxe 131
 Erich-Fried-Gesellschaft 161
 Erika-Mitterer-Gesellschaft 106
 Ernst von Siemens Musikstiftung 57
 Ernst-Krenek-Institut 93
 Erostepost 106
 Erste Bank 43, 57
 Erste Geige 122
 Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegkreiftheater 106
 Erzdiözese Wien 123
 ESC Kunstverein 87, 123
 Esra 106
 EU 18, 44, 45, 52, 259, 261, 263, 274, 275, 285
 EU XXL Kulturverein 103, 130
 Eugene Hartzell Office 93
 EuGH 68, 259
 Eurimages 44, 45, 131, 132, 136, 261, 262
 Europa-Literaturkreis Kapfenberg 110
 Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie 86
 Europäische Kommission 32, 52, 131, 259, 263
 Europäische Union 18, 44, 45, 52, 259, 261, 263, 274, 275, 285
 Europäischer Gerichtshof 68, 259
 Europäisches Parlament 263, 286
 Europeanan 84
 Europarat 18, 44, 136, 261, 262, 280, 281
 European Grouptheater 122
 Eurosonic Festival 33
 Eurozine 26, 110
 Eve stuudio 54
 EVIS 77
 Evolver 109
 Exil 107, 110, 124
 exil.arte Verein 130
 Exnergasse Kunsthalle 77
- Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit 123
 Experimentelles Theater der Unterdrückten 126
 EXPO 85
 Extra Film 129, 130
- F**
- Facetten 110
 Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie 276
 Fachverband Film und Musik 33, 275
 Fadenschein 96, 120, 125
 Fage Editions 117
 Falter Zeitschriften GmbH 109
 FANART 77
 Farnblüte 107
 Fat Tuesday 93
 FC Gloria 103, 130
 Feinkost Royal Kulturverein Graz 124
 Ferdinandeaum 83
 Fernsehfonds Austria 262, 263
 Festival 100 96, 97, 106, 123
 Festival der Regionen 125
 Festival des österreichischen Films 17
 Festival Eurosonic 32
 Festival for Fashion & Photography 89
 Festival im Volksgarten 125
 Festival Locarno 43
 Festspiele Reichenau 106
 FIFTITU 122, 126
 Film ABC 130
 Film Austria 130, 132
 film:riss 103, 130
 filmABC 45
 Filmakademie 103
 Filmarchiv Austria 17, 60, 102, 104
 Filmbäckerei 129
 Filmcasino 101, 103, 129
 Filmcasino & Polyfilm 101, 129
 Filmdelights 102
 Filmfestival Rotterdam 44
 Filmforum Bregenz 103
 Filmhaus 128
 Filmkulturclub Dornbirn 103
 Filmkladen 101, 129, 130, 132
 Filmstudio Villach 103
 Filmzentrum im Rechbauer-Kino 103, 104
 Finanzprokuratur 132
 Fischer Film 128
 Fischerlehr Kino 104
 five seasons Kulturverein 124
 Flechtwerk 93
 flimmit 45
 Fluid Verlag 117
 Fluss NÖ Fotoinitiativ 86
 Folio Publishers 117
 Folio Verlag 108
 FOP Zhupansky 117
 Förderverein St. Wolfgang Kanning 122
 FormWien 78
 Forum Bad Fischau-Brunn 123
 Forum d'Art Contemporain 77
 Forum für junge Literatur 110
 Forum für Kunst und Kultur Kammgarn 122
 Forum österreichischer Film 130
 Forum Schloss Wolkersdorf 122
 Forum Stadtspark 77, 84, 93, 96, 97, 106, 122
 forumKloster 72, 73
 Fotoforum Braunau 86
 Fotoforum West 86
 Fotogalerie Wien 86
- Fotohof 86
 FotoK 86
 Fotosammlung 38, 39, 41, 134, 265, 266, 269
 FrameLab Filmproduktion 46, 100, 101
 Frankfurter Buchmesse 23, 24, 108
 Franz-Michael-Felder-Verein 106
 Frau-Ava-Gesellschaft für Literatur 106
 Frauen Komponieren 93
 Frauen-Kammerorchester 93
 Freefutureforces 122
 FreibeuterFilm 43, 46, 100, 101, 128, 129
 Freibord 26, 110
 Freies Atelierhaus Graz 123
 Freiraum Jenbach 122
 freiStil 93
 Fremdkörper 96
 Freunde des Museums der Wahrnehmung 77, 122
 Freunde des Musil-Instituts 107
 Freunde des Zentrums für interkulturelle Begegnung 122
 Freunde und Förderer der Burg Raabs 106
 Freunde und Förderer des Schubert Theater Wien 97
 Freunde und Unterstützer von „der wiener salon“ 77
 Freunde zeitgenössischer Dichtung 106
 Freundeskreis Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig 77
 Freundinnen des KunstRaum Goethestraße xtd 77
 Friends of Spring 125
 Frieze Art Fair London 83
 Frieze Art Fair New York 83
 Fritzpunkt 35, 107
 Frontzement 96
 Fullframe 88
 Funk und Küste 123
 Funtasy Verlag 117
 Fürstenfelder Wasser Biennale 124
 Futura publikacije 117
- G**
- G.R.A.M. 79
 G.R.I.P.S. 106
 Galerie 5020 77
 Galerie Academia 83
 Galerie Andreas Huber 83
 Galerie Arcade 78
 Galerie Atelier Contemporary 83
 Galerie Belvedere 6, 257
 Galerie Charim 83
 Galerie Eboran 77
 Galerie Elisabeth und Klaus Thomas 83
 Galerie Emanuel Layr 83
 Galerie Ernst Hilger 83
 Galerie Fotohof 42
 Galerie Gabriele Senn 83, 90
 Galerie Hubert Winter 83
 Galerie Johannes Faber 83
 Galerie König 83
 Galerie Konzett 83
 Galerie Krinzinger 83
 Galerie Krobath 83
 Galerie Martin Janda 83
 Galerie Meyer Kainer 83
 Galerie Mezzanine 83
 Galerie nächst St. Stephan 83
 Galerie Raum mit Licht 83

- Galerie Schloss Klatovy 80
 Galerie St. Barbara 93
 Galerie Stadtpark Krems 77
 Galerie Steinek 83
 Gallery SKE 81
 Gangart 124
 Garage X 37
 GATS 136
 Gegenklang 124
 German Book Office New York 23
 Geschichte der Heimat Edition 109
 Gesellschaft der Lyrikfreunde 106, 109
 Gesellschaft der Musikfreunde in Wien 6, 17, 28, 29, 30, 93
 Gesellschaft für Film und Medien 102
 Gesellschaft für Germanistik 107
 Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung 107
 Gesellschaft für Kulturpolitik 107
 Gesellschaft für Literatur 107
 Gesellschaft für Musik und Theater 122
 Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen 120
 Gesellschaft zur Erforschung der Grundlagen der Literatur 106
 Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes 17, 91
 Gesellschaft zur Vernetzung von Kulturmedien 110
 Gewerkschaft der Gemeindebediensteten 258
 Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe 132, 258, 276
 Geyrhalter Film 100, 128, 129, 130
 GFÖM 33, 275
 Giga Traid Verlag 117
 GIL art.infection 122
 Gleichgewicht 110
 Glimps Festival 33
 GLOB 124
 Glockengasse No9 77
 Goethe-Institut London 23
 Gold Extra Kulturverein 48, 71, 72, 124, 126
 Golden Girls Film 100, 102, 128, 129, 130
 Goldfuß unlimited 124
 Graf Film 129
 Graphischer Zirkel Edition 110
 GRAT 96
 Grazer Autorinnen Autoren Versammlung 22, 106, 257
 Grazer Kunstverein 77
 Grazer Spielstätten 124
 Grillparzer Gesellschaft 106
 groen.film 100
 Größbauer & Pöchlauer 128
 Grundsteingasse 78, 106
 Grünspan Kunstverein 123
 Gruppe O2 Kulturverein 122
 Gruppe Wespennest 111
 GSVG 65
 Gulf Art Fair Dubai 83
 Güssinger Kultur Sommer 125
 Gustav Mahler Jugendorchester 93
 gutgebrüllt 124
 Guthmann und Peterson Verlag 110
 Gyldendal Norsk Forlag 117
- H
 halle 2 122
 Halma 106
 Hammelfilm 46, 100, 100
 Haswend 104
 HAU Hebbel am Ufer 53
 Hauptverband des Österreichischen Buchhandels 24, 73, 106, 162
 Haus der Architektur Graz 84
 Havanna Biennale 86
 Haymon Verlag 108
 Hernals e.U. Verlagshaus 110
 Herr Tischbein 33
 High-Performance 84
 Hilfe in Not 122
 Hinter dem Haus des Meeres 78
 Hinterland 78
 HK Hongkong 83
 Hobbyraum M_U_S Kulturverein 122
 Hoehe und Breite 78
 Hoergerede 107
 Hofbühne Tegernbach 122
 Homunculus Figurentheater 125
 Hora Verlag 109
 Hortus Musicus 95, 123
 Host Verlag 117
 Hot Club de Vienne 93
 HUANZA 124
 Huddersfield Contemporary Music Festival 33
 Humanitas Fiction 117
 Humorfestival Velden 125
- I
 I-punkt 124
 Ibera Verlag 110
 Ibis Verlag 117
 Ich-und-Du Sommerkindertheater 96
 Id(e)entitäten 106
 iDANS Festival 53
 IFEK 122
 IFPI 33, 275
 IG Architektur 84
 IG Autorinnen Autoren 17, 22, 24, 106
 IG bildende Kunst 77, 258
 IG bildender KünstlerInnen Salzburg 77
 IG Freie Theaterarbeit 17, 66, 96, 258, 279
 IG Kultur 122, 258
 IG-Netz 66, 279
 IK LOM 117
 IKU 124
 Im_flieger 96
 IMA 95, 124
 Imeka 96
 IMPRO 2000 122
 Impuls 93
 ImPulsTanz 17, 98
 In-Ku-Z 122
 Independent Cinema 103, 130
 Initiative Architektur Salzburg 84
 Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen 84
 Initiative Kulturvogel 122
 Initiative Lambeart 124
 Initiative Minderheiten 110
 Initiative zur Architekturvermittlung 85
 Initiative zur gelebten Integration 124
 Initiative zur regionalen Förderung neuer Kunst und Kultur 122
- Initiativen Wirtschaft für Kunst 281
 INK 122
 Innenhofkultur 122
 Innovatives Kulturzentrum Lienz 122
 Innsbrucker Festwochen der Alten Musik 17, 98
 Innsbrucker Kellertheater 96
 Innsbrucker Zeitungsarchiv 106
 Innstrumenti 58
 Inntöne 122
 Institut für interaktive Raumprojekte 106
 Institut für Jugendliteratur 17, 106
 Institut für Kunst und Technologie 77
 Institut für Medienarchäologie 95, 124
 Institut für Neue Kultutechnologien/t0 88
 Institut für österreichische Musikdokumentation 93
 Institut für Österreichkunde 106
 Institut Hartheim 122
 Institut of Design Research Vienna 84
 Institut Pitanga 45, 103
 Institut zur Erforschung und Erstellung von Ritualen und Zeremonien 87, 88
 Intakt 106
 Integrative Kulturarbeit 125
 Inter-Thalia Theater 17, 34, 96, 97
 InterACT 122
 INTERACT 124
 Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung 278
 Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren 17, 22, 24, 106
 Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit 17, 66, 96, 258, 279
 Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker 106
 Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg 258
 Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen 258
 Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender 258
 Interkult Theater 122
 Interkultureller Kulturverein Bregenz 126
 International Federation of Film Societies 43
 International Gallery Beams 42
 International Gyumri Biennale 81
 Internationale Gesellschaft für neue Musik 93
 Internationale Paul Hofhaimer Gesellschaft 93
 Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg 77
 Internationales Archiv für Kulturanalysen 18
 Internationales Dialekt-institut 106
 Internationales Rettungskomitee für IranerInnen 124
 Internationales Zentrum zeitgenössischer Musik 93
 Intro Graz Spection 124
 ISEA 46

- Isebuki – KunstverEinnischung 80
IWK 281
IZZM 93
- J**
Jazz Atelier Ulrichsberg 32
Jazz Big Band Graz 32, 93, 95
Jazz im Theater 122, 123
Jazz Ulrichsberg 93, 122
Jazzclub Unterkärntner 93
Jazzfestival Saalfelden 32, 98
Jazzgalerie Nickelsdorf 122
JAZZIT 122, 123
Jazzland 93
Jazzorchester Vorarlberg 32
Jazztett Forum Graz 93
JazzWerkstatt Wien 93
Jeunesse 30
Joanneum 83
Johannes Heyn Verlag 109, 110
Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung 98
Jugend und Kultur Wr. Neustadt 122
Jugend-Literatur-Werkstatt Graz 108
Jugendkulturvverein Sublime 122
Jugendstiltheater 96
JuKu 78
JUKUS 124
Jung und Jung Verlag 108, 109
Jungbrunnen Verlag 109, 110
Junge Bläserphilharmonie Wien 120
Junge Philharmonie Wien 93
Junge Wege zur Kunst 78
Jura-Soyfer-Gesellschaft 106
- K**
K.O.M.M. Kulturvverein 122
K-SVF 65, 66, 68, 134, 270, 271, 272, 278, 280, 281
Kabelwerk 57
Kabineetttheater 96
Kairos Musikproduktion 93
Kalligram 117
Kammerspiele Wien 8, 9, 34
Kampnagel Hamburg 53
KAPU Kulturvverein 122
Karlbauer Multimediacproduktionen 93
Kärntner Bildungswerk 122
KASUMAMA 125
Katholische Hochschulgemeinde Graz 77
katze und krieg 52
Keine Delikatessen 106
Keiner mag Faustmann 33
Keiper Edition 108, 109
Kern Peter – Kulturfabrik Austria 101
Keter Books 117
KGp 101, 129, 130, 132
KI Spielraum 104
kidlit medien GmbH 110
KIM 122
Kindermusikfestival St. Gilgen 125
Kino Ebensee 104, 122
Kino Gaspolshofen 104
Kino Gröbming 103
Kino im Augarten 103
Kino Lambach 103
Kino Namenlos 104
Kino Seefeld 104
Kinocenter Tulln 104
Kinoki 101
Kitab Verlag 108
Kitsch & Kontor Rabenhof 96
KIZ 103
KKA 9, 16, 17, 22, 51, 52, 105, 106, 269, 273, 281
Klagenfurter Ensemble 96
Klangforum Wien 17, 31, 57, 93
Klangmanifeste 88
Klangspuren Schwaz 58, 95, 98, 124
Klever Verlag 108
Kniff 96
Knowbotic Research 88
Kolik 26, 107, 111
Kolik Film 26, 103
Koma 122
Kommunikationsbehörde Austria 26, 287, 288
Komödienspiele Porcia 98
Komponistenforum Mittersill 93
Koproduktionshaus Wien 96
Körper Stiftung Hamburg 30
Korrespondenzen Edition 108
Kosmos 96
kozek horlonski 80
Kraigher Haus Kulturvverein 122
Kranzelbinder Gabriele Production 101, 129, 130, 132
Krautgarten 110
Krautschädl 33
Kreisverkehr Kunstinitiative 124
Kremayr und Scheriau Verlag 109
Krill Edition 109
Krytyka Verlag 117
KuKuK Bildein 124
kult: Das neue Mühlfestival 95
Kultur 26, 110
Kultur Aktiv Radenthein 122
Kultur am Filmhof 125
Kultur am Land 122
Kultur Forum Amthof 122
Kultur Gerberhaus 122
Kultur im Gugg 122
Kultur im Mittelpunkt 122
Kultur in Leibnitz 86, 96
Kultur Melk 98
Kultur Ottensheim 122
KulturAXE 78
Kulturbrücke Fratres 122
Kulturbüro 108
Kulturdrogerie 78
Kulturen in Bewegung 124
Kulturfabrik Austria 101
Kulturforum Donauland-Strudengau 98
Kulturforum Hallein 122
Kulturforum New York 80
Kulturforum Südburgenland 122
Kulturgrenzen Kleylehof 125
Kulturhafen Wien 122
Kulturhof Amstetten 124
Kulturinitiative Bleiburg 122, 126
Kulturinitiative Feuerwerk Oberland 124
Kulturinitiative Freiraum 122
Kulturinitiative Gmünd 122
Kulturinitiative Kulturburg Schwanberg 122
Kulturinitiative Kürbis Wies 122
Kulturinitiative Weinsbergerwald 122
KulturKontakt Austria 9, 16, 17, 22, 51, 52, 105, 106, 269, 273, 281
Kultulkreis Das Zentrum Radstadt 122
Kultulkreis Feldkirch 103, 122
Kultulkreis Gallenstein 98, 122
Kulturlabor Stromboli 122
Kulturprojekt Sauwald 122
Kulturrat 122
KulturRaum Neruda 122
Kulturschmiede 78
Kultursektion 71, 74
Kultursignale Schloss Deutschkreutz 124
Kulturvverein AUT.ARK 125
Kulturvverein Bahnhof 122
Kulturvverein Buch im Beisl 106
Kulturvverein Dezibel 122
Kulturvverein Die Arche am Grundsee 124
Kulturvverein Dobersberg 122
Kulturvverein einundzwanzig 124
Kulturvverein Eremitage 122
Kulturvverein Feinkost Royal Graz 124
Kulturvverein five seasons 124
Kulturvverein für zeitgenössischen Tanz 97
Kulturvverein Gold Extra 48, 71, 72, 124, 126
Kulturvverein Gruppe O2 122
Kulturvverein Hobbyraum M_U_S 122
Kulturvverein Hüttenberg-Norikum 122
Kulturvverein K.O.M.M. 122
Kulturvverein Kammermusikfest Lockenhaus 95, 98
Kulturvverein KAPU 122
Kulturvverein Kino Ebensee 104, 122
Kulturvverein Kraigher Haus 122
Kulturvverein Landstrich 78, 109, 110
Kulturvverein m² Kulturexpress 122
Kulturvverein Parnass 122
Kulturvverein Raml Wirt 122
Kulturvverein Röda 122
Kulturvverein Saba 106
Kulturvverein Schikaneder 103, 104, 124
Kulturvverein Schloss Goldegg 122
Kulturvverein St. Ulrich im Greith 122
Kulturvverein Time's Up 88, 124
Kulturvverein Transmitter 122
Kulturvverein Waschaecht 122
Kulturvverein Wunderlich 122
Kulturvverein Wurzelhof 106
Kulturvverein zur Förderung der europäischen Integration 103, 130
Kulturvverein ZZZINC 50, 125
Kulturvvereinigung Friedhofstraße 6 122
Kulturvernetzung Niederösterreich 17, 125
Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein 106
Kulturwerkstatt Hirschbach 124
Kultuzentrum bei den Mönchen 77, 122
Kultuzentrum ProKonTra 122
Kultuzentrum Zoom 122
Kumar Sandeep 128
Kunst im Keller 122
Kunst und Kultur News 74
Kunst und Kultur Raab 122
Kunst- und Kulturhaus Öblarn 123
Kunst- und Kulturvverein IM ERSTEN 78
Kunst//Abseits vom Netz 124
Kunst/Wissenschaft Interpolar 78
Kunstbank Ferrum 78
KunstBox 47, 123

- Kunstfabrik Groß-Siegharts 78
 Kunstforum Montafon 78
 kunstGarten 123
 Kunsthalle Exnergasse 77
 Kunsthalle Faust 88
 Kunsthalle Krems 77
 Kunsthaus Baselland 81
 Kunsthaus Bregenz 56, 83
 Kunsthaus Interlaken 81
 Kunsthaus Mürzzuschlag 17,
 77, 84, 93, 106
 Kunstinitiative Kreisverkehr 124
 Künstler-Sozialversicherungs-
 fonds 65, 66, 68, 134, 270,
 271, 272, 278, 280, 281
 Künstlergruppe Dynamo 88
 Künstlergruppe gemeinde.
 bau 79
 Künstlerhaus Büchsen-
 hausen 77
 Künstlerhaus Klagenfurt 42
 Künstlerhaus Wien 77, 80
 Kunstraum 49 81
 Kunstraum Bernsteiner 80, 81
 Kunstraum Dornbirn 77
 Kunstraum Innsbruck 77
 Kunstraum Lakeside 77
 Kunstraum Niederösterreich 77
 Kunstraum Ragnarhof 123
 Kunstsektion 5, 8, 11, 12, 14, 15,
 16, 19, 26, 28, 31, 32, 34, 37, 41,
 43, 44, 50, 64, 66, 67, 70, 71, 74,
 132, 257, 259, 260, 262, 263,
 264, 265, 266, 268, 270, 272,
 273, 274, 275, 279, 281, 282,
 285, 287, 288
 Kunstsenat 12, 107, 134, 136,
 138, 140, 146, 152, 160, 275,
 277
 KUNSTtransPORT 123
 Kunstverein Aquarellhappe-
 ning 78
 Kunstverein artP. 123
 Kunstverein Baden 77
 Kunstverein Bellevue-Saal Wies-
 baden 80
 Kunstverein Bonn 81
 Kunstverein COCO 77
 Kunstverein das weisse
 haus 77, 78
 Kunstverein ESC 123
 Kunstverein Galerie Arcade 78
 Kunstverein Grundstein-
 gasse 78, 106
 Kunstverein Grünspan 123
 Kunstverein Kärnten 42, 77
 Kunstverein lin-c 78
 Kunstverein Lingen e.V. 78
 Kunstverein Medienturm 87, 287
 Kunstverein Museum in Pro-
 gress 78
 Kunstverein Neulengbach 78
 Kunstverein o.r.f. 124
 Kunstverein Wien 106
 Kunstverein Wiener Artfounda-
 tion 78
 Kunstwerk Krastal 77, 124
 Kunstwerkstatt Tulln 123
 Kyrene Literaturverlag 108, 109
- L**
 L'Orfeo Barockorchester 93
 La Banda Film 101
 LA Big Band 96
 La Cagada 96
 La Strada ARGE 125
 lab for environmental design
 strategies 86
 Lab-eds 86
 Labor Verlag 109
 Ladenhaufen und Baum-
 gartner 90
 Lalish-Theaterlabor 120, 124
 Lambeart Initiative 124
 Landesgalerie Linz am Oberöster-
 reichischen Landes-
 museum 83
 Landestheater Linz 56
 LandLuft 42, 84
 Landstrich Kulturverein 109, 110
 Laroque Dance Company 96,
 97
 Lateinamerikanisch-Österreichi-
 sches Literaturforum 106
 Laurin Edition 109
 Lawine Torren GmbH 96, 97
 Lehar Festival Bad Ischl 98
 Leharter theater 104
 Leipziger Buchmesse 24, 108
 Lekosta 106
 Lemniscaat Verlag 117
 Lendhauer 124
 Lentos Kunstmuseum Linz 83
 Leoganger Kinder-Kultur 124
 Leondinger Akademie für Lite-
 ratur 107
 Leselampe 26, 107, 111
 lex liszt 12 edition 108, 109
 Leykam Buchverlag 109
 Leykam International 117
 Lichtspiele Katsdorf 104
 Lichtspiele Lenzing 103
 Lichtspiele Vorkloster 104
 Lichtspielhaus Eibiswald 104
 Lichtungen 26, 27, 110
 Lilarum 96
 Limbus Verlag 108
 Limmitations 123
 lin-c 78
 LINE IN 124
 Lingen e.V. 78
 LINK 96, 97
 Linzer Frühling Literatur und
 so 106
 Linzer Veranstaltungsgesell-
 schaft 98
 Liquid Loft 54, 96, 97
 Liste Basel 83
 Literarische Gesellschaft St.
 Pölten 107
 Literarische Nahversorger 107
 Literarisches Colloquium
 Berlin 107
 Literar-Mechana 9, 17, 20, 22,
 66, 105, 106, 273, 278, 279, 287
 Literatur- und Contentmarke-
 ting 107
 Literatur und Kritik 26, 108, 111
 Literatur und Medien 108
 Literaturarchiv der Österreichi-
 schen Nationalbibliothek 107
 Literature Magazine Alatora 117
 Literaturfest Salzburg 108
 Literaturforum Leselampe 26,
 107, 111
 Literaturforum Schwaz 107
 Literaturgruppe Perspek-
 tive 108, 111
 Literaturhaus am Inn 107
 Literaturhaus Graz 107
 Literaturhaus Mattersburg 107
 Literaturhaus Schanett 107
 Literaturinstitut Leipzig 19
 Literaturkreis Podium 107
 Literaturverein Manuskripte 110
 Literaturverlag Droschl 108
 Literaturverlag Kyrene 108, 109
 Literaturzeitschriften Autorenver-
 lage 108, 111
 Little Island Book 117
- LIVA 98
 LizProductions 124
 Local Bühne Freistadt 103, 104,
 123
 Löcker Verlag 108
 Loewe Verlag 110
 LOG 110
 London College of Fashion 90
 London Design Festival 84
 London Fashion Week 90
 London Film Festival 44
 Lotus Film 128, 129
 LOVE_Kunstverein 78
 LSG 273, 287
 Luaga und Losna 125
 Luftschacht Verlag 108, 110
 Lungauer Kulturre vereinigung 123
 Lurra Editions Verlag 118
 Lust 88
- M**
 M.A.P Vienna 96
 M-Arts 125, 126
 m² Kulturexpress 122
 Maclehoose Press 117
 MAERZ Künstlervereinigung 77,
 107
 Maezenatentum.at 78
 MAGAZIN 78
 Magazin 4 – Bregenzer Kun-
 verein 77
 Magistrat der Landeshauptstadt
 Linz 110
 Mahony 78
 Mailänder Designmesse 41
 MAIZ 47, 48, 71, 72, 123, 126
 Major Tune 130
 MAK 83
 MAK Center Los Angeles 81
 MAM Mario Mauroner Contem-
 porary Vienna 83
 MaMA Festival 33
 Mandelbaum Verlag 108
 Manès-Sperber-Gesell-
 schaft 161
 Manggai-Verlag 109
 Manifesta 80
 Manuskripte 26, 27, 110
 Marketing St. Pölten 124
 Marrakesh Biennale 79
 Marzpeyma 107
 Maxian Media Services 107
 Mayer Kurt Film 101, 129
 Mazab 96
 Medardus Film 130
 MEDIA Desk 132, 132
 Media Scape Biennale Za-
 greb 88
 medici.tv 55
 Medien Kultur Haus 123, 126
 Medienturm Kunstverein 287
 Mediengewerkstatt & sixpack-
 film 103
 Mediengewerkstatt Wien 87, 101,
 102
 Meierhof 78
 Melville House Publishing 117
 Merlin-Ensemble-Wien 93
 Metroverlag 108, 109
 Meyerhold Unltd. 124
 Mezzanine Theater 96, 97, 125
 MIAGI Youth Orchestra 59, 60
 MICA 17, 32, 33, 93
 MIDEM 33
 Milan Design Week 84
 Milena Verlag 108
 Mimamus 97
 MIPCOM 130
 Miriam 107
 miromente 110

- Mischief Films 100, 101, 128
 Miss Baltazar's Laboratory 123, 126
 Mitteleuropäisches Kammerorchester 93
 Mitter Verlag 108, 109
 Mlada Fronta 117
 MM Jazzfestival 32, 93
 Mobile Kulturprojekte 122
 Mobilefilm 128, 129
 Mobiles Theater für Kinder 96
 Mohorjeva-Hermagoras Verlag 108
 MOKI 96
 Monkey Music 93
 Mono&Nikitaman 33
 Monochrom 88
 More Ohr Less 124
 Morgen 110
 Moscow International Biennale for Young Art 79, 80, 81
 Motif 123, 126
 Movimiento Programmkino 103
 MR Film 129
 MUMOK 83
 Mundwerk 96
 Müry Salzmann Verlag 108, 109
 Museen der Stadt Wien 83
 Museo Performatico Santiago de Chile 81
 Museum der Moderne Salzburg 38, 39, 41, 83, 265, 269
 Museum in Progress 78
 Museum Moderner Kunst Kärnten 83
 Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig 83
 Museum Tirol Panorama 58
 Museums- und Kulturverein Schloss Albeck 122
 Museumsquartier 42, 102
 Museumsverein St. Veit im Pongau 107
 Music Information Center Austria 17, 32, 33, 93
 Music on line 93
 Musik am 12ten 93
 Musik der Jugend 93
 Musik Kultur St. Johann 123
 Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk 123
 Musikalische Jugend Österreichs 17, 30, 93
 Musikdition 278
 Musiker-Komponisten-Autoren-gilde 258
 Musikfabrik NÖ 93
 Musikforum Viktring-Klagenfurt 78, 93
 Musikverein Folk-Club Waidhofen/Thaya 123
 Musikwerkstatt Wien 96
 MVD Austria 78
- N**
 Nada Art Cologne 83
 nadaproductions 96
 Naklada Lara Verlag 117
 Nakladatelství Franze Kafky 117
 nanookfilm 100, 101, 129
 Napkút Kiadó 118
 Nationalparkkino 104
 Nationalrat 259, 269, 274, 285
 Natya Mandir 123
 Navigator Film 129, 130
 Neigungsgruppe Design 85
 Nestroy Komitee Schwechat 96
 Netzwerk Memoria 107
 Neue Bühne Villach 17, 34, 96, 97
 Neue Oper Wien 96
 Neue Wiener Stimmen 93, 96
 Neuer Kunstverein Wien 77
 Neuer Wiener Diwan 107
 Neues Kino Millstatt 104
 Neuhaus-Kino Mayrhofen 104
 Neun Arabesken 77
 New Art 120, 125
 New Art Club 77
 New Books in German 23, 110
 New Frontiers 85
 New Space Company 97
 New Theatre Institute of Latvia 53
 New York Art Book Fair 79
 New York Film Festival 44
 Newton Rec 33
 Nextroom 84
 Neyestan Publishers 118
 NHK 55
 Nico and the Navigators 56
 Niederösterreichische Tonkünstler 17, 93
 Niederösterreichisches Landesmuseum 83
 Nielsen Music Control 33
 Niemandsland 78
 NÖ Dokumentationszentrum für Moderne Kunst 77
 NÖ Festival 98
 NÖ Kinder Sommer Spiele 124
 NÖ Kulturszene 96, 107
 NÖ Museum 93
 NOMAD theatre 78
 Nomadenetappe 78
 Nonconform Architektur vor Ort 85
 Nonplus Filmproduktion 101
 Nore Tantsu Festival Notafe 54
 Nouvelle Cuisine 93
 Novotny & Novotny Film 128, 129
 Nylon 124, 126
 NZZ 24
- O**
 o.r.f. Kunstverein 124
 O-Töne 107
 Obelisk Verlag 108, 110
 Oberösterreichischer Kunstverein 77
 Oberösterreichischer P.E.N.-Club 107, 110
 Obsidian Buchverlag 118
 Odeon 17, 97
 OESTIG 275
 Offenes Haus Oberwart 123
 ÖFI 9, 16, 17, 43, 44, 45, 99, 104, 127, 136, 262, 263, 273, 275, 276, 277
 ÖGB 12, 270
 ÖGLA 85
 ÖGZM 93
 OHO 123
 OIFT 96
 OK Linz 49
 Ollwood 77
 OÖ Kulturermerke 108
 Open Air Verein Gössl 124
 Open Music 93
 Open Space 77
 Orbrock Film 128, 130
 ORF 33, 55, 57, 132, 262, 263, 270, 275
 ORF Radio-Symphonieorchester Wien 57
 Organisation für innovative Film- und Theaterprojekte 96
 ORTE Architekturnetzwerk NÖ 84, 85
 Ortszeit 96, 97
- Osnowy Verlag 118
 Österreichische Dialektautorinnen und Archive 107
 Österreichische Filmgalerie 17, 44, 102
 Österreichische Friedrich und Lilian Kiesler-Privatstiftung 84
 Österreichische Galerie Belvedere 6, 38, 83, 91, 257
 Österreichische Gesellschaft für Architektur 84
 Österreichische Gesellschaft für Germanistik 107
 Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung 107
 Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik 107
 Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 85
 Österreichische Gesellschaft für Literatur 17, 107
 Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik 93
 Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition 103
 Österreichische Gustav-Mahler-Vereinigung 96
 Österreichische Kontrollbank AG 132
 Österreichische Kulturdokumentation 18, 120
 Österreichische Musikzeitschrift 96
 Österreichische Nationalbibliothek 260
 Österreichische Phonotheek 260
 Österreichische Privatverlage 108
 Österreichischer Buchklub der Jugend 73, 107
 Österreichischer Filmförderungsfonds 262, 273, 275
 Österreichischer Komponistenbund 93, 96, 258
 Österreichischer Kultur Service 273
 Österreichischer Kunstsenaat 12, 107, 134, 136, 138, 140, 146, 152, 160, 275, 277
 Österreichischer Musikfonds 17, 33, 93, 275
 Österreichischer Musikrat 93, 258
 Österreichischer P.E.N.-Club 22, 107, 257
 Österreichischer Regie-Verband 258
 Österreichischer Schriftstellerverband 107, 110, 257
 Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt 258
 Österreichisches Ensemble für neue Musik 93
 Österreichisches Filmmarchiv 44
 Österreichisches Film Institut 9, 16, 17, 43, 44, 45, 99, 104, 127, 136, 262, 263, 273, 275, 276, 277
 Österreichisches Film-museum 6, 17, 44, 45, 102, 103, 104
 Österreichisches Kulturforum London 23
 Österreichisches Literatur-forum 110
 Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst 83

- Österreichisches Papiermuseum 123
 ÖSTIG 33
 Oswald-Wiener-Gesellschaft 107
 Otto Müller Verlag 108, 111
 Otto Preminger Institut 103, 126
 Outreach 96, 98
- P
 P.E.N.-Club 22, 107, 110, 257
 p.m.k. 123
 Paladino Media 93
 Pan Tau-X-Music & Art's 93
 Panga Pank 118
 Pangea 123
 Panoptikum 97
 Panorama 123
 Parafloows 88, 96
 Parasite net 78, 88
 Paris Foto 83
 Parnass 26, 27
 Parnass Kulturverein 122
 Parnass Verlag 77
 pArtisan 78
 Partner/innen 124
 Paseka Publishers 118
 Passagen Verlag 108, 111
 Paul Zsolnay Verlag 108, 111
 perForm 96
 Periscope e.V. 77
 Persephone 97
 Perspektive 26, 108, 111
 Phönix Theater 34, 96
 Picture on Festival 124
 Picus Verlag 20, 21, 108, 110
 Pilastro ArtFarm 120
 Pilgern und Surfen Melk 107, 124
 Pionierinnen 107
 Plaesion Film 100, 101
 Plan C Filmproduktion 100, 101
 Planet Watch 129
 Platform for European Architecture 85
 Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung 130
 Plattform für zeitgenössische Kunst 96
 Plattform K+K Vienna 120
 Plattform mobile Kulturinitiativen 123
 Platypus 93
 Podium 107
 Pogmahon.company 78, 87
 Polska Platforma Tańca 53
 Polyfilm 101, 103, 129
 Poolbar Festival 125
 poolparticipants 97
 Pooool Filmverleih 101, 130
 Porgy & Bess 32, 93
 Pötscher Bernhard Filmproduktion 100, 101
 Poysdorf Jazz and Wine Summer 124
 Praesens Verlag 110
 Praesent 97
 Praher Daniela Filmproduktion 100, 101
 pre tv 128
 Première Classe 42
 Premiercentage 78
 Primavera Sound 33
 Prisma Film 128
 Pro Choice 78
 Pro Helvetia 23
 Pro Vita Alpina 123
 Produktion von Wirklichkeiten 78, 87, 88
- Produktion West 128
 Profile 26, 111
 proFrau 130
 Projectorettes: Freestyle Visualizers 78
 Projekt Integrationshaus 124
 Projekt Theater 123
 Projekttheater Vorarlberg 37
 Projekttheater Wien 96
 ProKonTra Kulturzentrum 122
 Prolit 107
 Promedia Verlag 108
 Publishing House EneDue Rabe 118
 Pufferfish 96, 97
 Pulse Miami 83
- Q
 Quadrat 96
 Querschuss Film 102
 Quidam Editeur 118
 qujOchÖ 123
- R
 RadioKulturhaus 74
 Raf 3.0 33
 Raml Wirt Kulturverein 122
 Rath & Winkler Projekte für Museum und Bildung 78
 Rauchsalon 78
 Raum für Kunst und Kultur 122
 RAUMLabor 48, 72, 126
 Raumschule 85
 ray 26, 27, 103
 Rayo Verde Editorial 118
 Rechbauerkino 103, 104
 Recontres chorégraphiques internationales de Seine-Saint-Denis 54
 Recreate 124
 Red House Sofia 50, 125
 Reeperbahn Festival 33
 REGIS 125
 Reibeisen 110
 Rende Verlag 118
 Residenz Verlag 21, 108, 110
 Resistenz Verlag 108
 Ri Filme 128
 Rittberger und Knapp OG 110
 Ritter Verlag 22, 108
 Ritzl Film 128
 Rockhouse Salzburg 123
 Röda Kulturverein 122
 Roesner Edition 108, 109
 Romano Centro 111
 Romano Svato 124
 ROSA MOSA 42, 90
 Rotor 77
 Royal Academy of Fine Arts Antwerpen 89
 RTR Kultur 55
 RTR-GmbH 262, 263
 Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH 262, 263
 Rupertinum 83, 265, 269
- S
 s/w – Tsiganka 89
 s_Bausparkasse 39, 277
 Saba 106
 Salon 107
 Salto 120
 Salz 26, 111
 Salzburger AutorInnen- gruppe 107
 Salzburger Bachchor 96
 Salzburger Festspiele 8, 17, 55, 72, 98, 275
 Salzburger Filmkulturzen- trum 103
- Salzburger Kulturvereini- gung 96
 Salzburger Kunstverein 77
 Salzburger Literaturforum Lese- lampe 107, 111
 Salzburger Literaturhaus 107
 Santillana Ediciones Gene- rales 118
 Saprophyt 77
 Satel Film 129
 Scala 36
 Schamrock Festival Mün- chen 79
 Schaumbad 123
 Schauspielhaus Salzburg 34, 96, 97
 Schauspielhaus Wien 17, 34, 56, 96
 Scheibbs.Impuls.Kultur 123
 Schikaneder 103, 124
 Schlierbacher Literatur- sommer 107
 Schloss Laudon Kammermusik- festival 98
 Schlossspiele Kobersdorf 98
 Schmiede Hallein 124
 Schnick und Co 96
 Schneeweißchen und Rosenrot Kunstproduktion 87
 Schreibkraft 110
 Schreibzeit 19
 Schubertkino 104
 Schule für Dichtung in Wien 19, 107
 Schwager Günter Filmproduk- tion 100
 Science Communications Research 124
 Secession Wien 17, 77
 Seckau Kultur 123
 Seidl Ulrich Filmproduk- tion 101, 130
 Seifert Verlag 78, 110
 Sensationsverlag 79
 Septime Verlag 110
 servus.at 87
 Sewon Art Space 46
 Shtëpia Botuese Laholli 118
 Sigma Film 129
 Sine Lege Film 128
 Sinopale 80, 88, 89
 Sirene Operntheater 96
 Sisyphus Autorenverlag 109, 110
 sixpackfilm 17, 44, 102, 103
 SK Film 130
 SKE 33, 69, 275, 278
 snim 93
 Soap&Skin 33
 Sofa Surfers 33
 SOG. Theater 123
 SOHO in Ottakring 124, 125
 Soma 85
 Sommerakademie Traunkir- chen 78
 Sommerschule für Kinderbuch- illustration 107
 Sommerspiele Grein 96
 Sonderzahl Verlag 109
 Sound:Frame Festival 46, 88
 Sozialversicherungsanstalt 65, 66, 68, 271, 272, 279, 280
 sp ce 93
 Spiegel dich 126
 Spielboden 123
 Spielmann Film 129
 Spike 26, 27, 288
 Spleen Graz ARGE 125
 spontanes netzwerk für improvi- sierte musik 93

- Sprachsalz 107
 Sprechage Wels 108
 Springer Verlag 118
 Springerin 26, 27, 77, 288
 St. Balbach Produktion 103
 St. Pauler Kultursommer 124
 St. Veiter Literaturtage 107
 ST/A/R 26, 27, 85
 Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger 287
 Stadt Theater Wien 35, 107
 Stadtgalerie Schwaz 77
 Stadtokino Filmverleih 102, 130
 Stadtokino Grein 103
 Stadtokino Hainfeld 104
 Stadtokino Wien 102
 Stadtkinocenter Ternitz 104
 Stadttheater Mödling 36
 Stadttheater Wien 97
 Standbild 130
 Station Rose 89
 Statistik Austria 45
 Steinbauer Edition 108, 109
 Steirischer Herbst 17, 35, 56, 98
 Stereo 123
 Sterz 26, 111
 StilbruchAG 78
 Still-Bruich 111
 Stimme von und für Minderheiten 110
 Straden aktiv 123
 Stromboli Kulturlabor 122
 Strombomboli 96
 STS 70
 Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur 107
 Studio Dan 94
 Studio West 102
 Stummer Schrei 125
 Styriarte 98
 subnet 46, 89
 substance media 103
 Südfilmfest Amstetten 103
 Südtiroler Künstlerbund 78
 Sunnseitn 123
 Suono 94
 Superiorienkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs 278
 SVA 65, 66, 68, 271, 272, 279, 280
 SXSW 33
 Symphonieorchester Vorarlberg 93
 Symposion Lindabrunn 77
 Synema 102
 Szene Bunte Wöhne 63, 125, 126
 Szene instrumental 93
 Szene Salzburg 98
- T**
 t'eig THEATER 97
 TAG 97
 Taka Tuka 97
 taliaYsebastian 85
 Tandem Edition 108, 109
 Tanz ist 97
 tanz_house 96, 97
 Tanzart 97
 Tanzimpulse Salzburg 97
 Tanzquartier Wien 53, 120
 Target Reply 107
 Tauriska 125
 Tausend Rosen Film 128
 Team Bingo 80
 teatro 29, 124, 126
 teatro caprile 120
 Tektonika 79
 Tennengauer Kunstkreis 77
 Texte 111
 tga 85
 Thanhäuser Edition 108, 109
 The Bandaloop 53
 the electroacoustic project 94, 96
 The Kissinsky Family 97
 The Loose Collective 53, 54
 the smallest gallery 78
 The Sorrow 33
 The Swedish Contemporary Foundation 81
 Theater (Off)ensive Salzburg 97
 Theater am Ortweinplatz 123
 Theater am Saumarkt 103, 122
 Theater am Spittelberg 123
 Theater an der Gumpendorfer Straße 97
 Theater an der Wien 57
 Theater ARGE WalTzwerk 98
 Theater Delphin 124
 Theater der Jugend 6, 17, 34, 96
 Theater des Kindes 96
 Theater ecce Salzburg 97
 Theater Forum Schwechat 97
 Theater im Bahnhof 96
 Theater im Hof 97
 Theater im Keller 96
 Theater im Ohrensessel 97
 Theater IMPULS 125
 Theater in der Josefstadt 8, 9, 17, 34, 96, 98
 Theater Kosmos 96
 Theater Meggenhofen 124
 Theater Oberzeiring 96
 Theater Panoptikum 97
 Theater Petersplatz 97
 Theater Phönix 17, 34, 96, 97
 Theater Praesent 97
 Theater Schule 123
 Theater Weißenbach 64
 Theater Werkstatt 124
 Theater Werkstatt Brauhause 97
 Theater zum Fürchten 36, 96, 98
 Theatercombinat 120
 Theaterhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte 258, 285
 Theaterfabrik 123
 Theaterland Steiermark 17, 64, 125
 Theatersommer Haag 124
 Theaterverein dieherold fliri.at 97
 Theaterverein Meyerhold Unltd. 124
 Theaterverein Odeon 17, 97
 Theaterverein Unpredictable Past 97
 Theaterzentrum Deutschlandsberg 123
 Theatre For Education 120
 Teatro Piccolo 97
 Theo Studiobühne 96, 98
 Theodor Kramer Gesellschaft 110
 Theodor-Körner-Fonds 107
 Theodor-Kramer-Gesellschaft 107
 They Shoot Music – Don't They 102
 Thimfilm 102, 130
 this human world 103, 130
 Thomas Sessler Verlag 118
- Thomas-Bernhard-Privatstiftung 107
 Thurnhof Edition 108, 109
 Tibialis Triennal 79
 Tiderne Skifter Forlag 118
 Timbuktu 96, 97
 Time's Up Kulturverein 124
 Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative 107
 Tiroler Ensemble für neue Musik 94
 Tiroler Festspiele Erl 17, 98
 Tiroler Heimatblätter 111
 Tiroler Kammerorchester Innstrumenti 58, 94
 Tiroler Künstlerschaft 77, 258
 Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 83
 Tiroler Volksschauspiele Telfs 98
 Toihaus Theater 96
 tON/not 97
 TONTO 71, 78, 83
 Tonwerk 94
 toxic dreams 97
 Traisen-Gölsental Regionalentwicklung 78
 Transit 97
 Transmediale Gesellschaft 123
 Transmigration 91
 Transmitter Kulturverein 122
 Treibhaus 123
 Trigonale 98
 Tullnerfelder Kulturverein 124
 Turia und Kant Verlag 109
 Turmbund 107
 Typographische Gesellschaft Austria 85
 Tyrolia Verlagsanstalt Gesellschaft 111
 TZF 36
- U**
 Übermorgen 78, 120
 Übersetzergemeinschaft 22, 107, 257
 Ueberreuter Print 118
 Uitgeverij De Bezige Bij 118
 Ummi Gummi 125
 Unabhängiges Literaturhaus NÖ 107
 UNESCO 67, 68, 258, 262, 280, 281
 Unfallversicherungsanstalt 279
 UNIKUM 123
 Unit 19, 107, 123, 130
 Unit F Büro für Mode 90, 142, 148
 Unitel Classica 55
 Universalmuseum Joanneum 83
 Universitas Austria 107
 Universität für angewandte Kunst Wien 19, 266
 Universität für Musik und darstellende Kunst Wien 58, 274
 Universität Klagenfurt 22
 Universität Wien 78, 106
 University of East Anglia 23
 Unpredictable Past 97, 120, 124
 Upper Austrian Jazz Orchestra 32, 94, 96
 Ural Biennale 86
- V**
 V&V&V 85
 Va Bene Edition 109
 VADA 123
 VAM 273, 287

- Varrak Publishers 118
 VDFS 273, 287
 Ve.Sch 77, 78
 Vento Film 101, 102
 Veranstaltungs- und Festspiel
 Ges.m.b.H. Gmunden 98, 107
 Verb Verlag 118
 Verband Dramatiker und Dramati-
 kerinnen 107
 Verband Österreichischer Film-
 und Videoschnitt 131
 Verband Österreichischer Film-
 ausstatterInnen 258
 Verband Österreichischer Films-
 chauspielerInnen 131, 258
 Verband österreichischer Galerien
 moderner Kunst 266
 Verband Österreichischer Kame-
 raleute 258
 Verband Österreichischer Sound-
 designerInnen 130, 258
 Verein After Image Produc-
 tions 103
 Verein Aktion Mitarbeit 123
 Verein Alte Schmiede 123
 Verein Alternativkino Klagen-
 furt 103
 Verein an den Schnittstellen zum
 Performativen 120
 Verein Architektur Technik und
 Schule 85
 Verein Architekturtage 85
 Verein Artelier 107
 Verein Bregenzzbiennale 78
 Verein Cognac & Biskotten 107,
 111
 Verein der Freunde der Burg
 Rappottenstein 124
 Verein der Freunde der Filmaka-
 demie Wien 103, 130
 Verein der Freunde des Musil-
 Instituts 22, 107
 Verein der Freunde des St. Pauler
 Kultursommers 124
 Verein emanzipatorischer
 Arbeit 89
 Verein Exil 107, 110, 124
 Verein exil.arte 130
 Verein Farnblüte 107
 Verein filmABC 45
 Verein freies Theaterfestival Inns-
 bruck 97
 Verein für audiovisuelle Selbstbe-
 stimmung 101
 Verein für Dorferneuerung und
 Kulturinitiativen Gossam 124
 Verein für Fotografie und
 Kunst 86
 Verein für Gegenwartskunst 77
 Verein für Gesellschafts-
 kritik 110
 Verein für integrative Lebensge-
 staltung 124
 Verein für interdisziplinäre Thea-
 terformen 97
 Verein für Kunst und Kommunikation 78
 Verein für Kunst und Kultur Eich-
 graben 123
 Verein für Kunstvermischung 89
 Verein für Leguminosen und Lite-
 ratur 108, 111
 Verein für Mode, Kunst, Konzept,
 Kommunikation 89
 Verein für modernes Tanz-
 theater 96, 98
 Verein für neue Literatur 103,
 107, 111
 Verein für neue Tanzformen 96
 Verein für Quellenkultur 123
 Verein für Raum und Form in der
 Kunst 78
 Verein für Städteplanung, Archi-
 tekton und Religion 85
 Verein für Theater- und Konzert-
 aufführungen und Verbreitung
 europäischer Kultur 106
 Verein für weiblichen Spiel-
 raum 96, 97
 Verein für zeitgenössische
 Formen der bildenden und me-
 dialen Kunst 78
 Verein für zeitgenössische über-
 greifende Kulturkonzepte 109
 Verein Gruppe Wespennest 111
 Verein Hoergerede 107
 Verein IMPRO 2000 122
 Verein Institut für erweiterte
 Kunst 122
 Verein Jugend-Literatur-Werkstatt
 Graz 108
 Verein JUKUS 124
 Verein kino5 102
 Verein KulturAXE 78
 Verein Kulturbüro 108
 Verein Kunstabrik Groß-Sieg-
 harts 78
 Verein LandLuft 42
 Verein Literatur und Medien 108
 Verein Literaturfest Salz-
 burg 108
 Verein Literaturgruppe Perspek-
 tive 108, 111
 Verein Literaturzeitschriften Auto-
 renverlage 108, 111
 Verein Maezenatentum.at 78
 Verein MAIZ 47, 48, 71, 72, 123,
 126
 Verein Meierhof 78
 Verein Neigungsgruppe
 Design 85
 Verein Projekt Schwab 108
 Verein Projekt Theater 123
 Verein Schulen für Fotografie und
 Film 86
 Verein Theater IMPULS 125
 Verein Übermorgen 120
 Verein UniT 19
 Verein Wasserkunstwerke 124
 Verein WorkStation 125
 Verein ZOOM Kinder-
 museum 123
 Verein zur Anregung des dramati-
 schen Appetits 123
 Verein zur Entwicklung und Um-
 setzung von Kunstpro-
 jekten 120
 Verein zur Erforschung von Ver-
 gangenheitspolitiken 101
 Verein zur Erhaltung und kultu-
 rellen Nutzung der Synagoge
 Kobersdorf 123
 Verein zur Förderung aktueller
 Tendenzen in der Kunst 77
 Verein zur Förderung der Auto-
 renfotografie 86
 Verein zur Förderung der Biblio-
 thek ungelesener Bücher 108
 Verein zur Förderung der
 FAKT 103, 130
 Verein zur Förderung der Fortbe-
 wegung 85
 Verein zur Förderung der indi-
 schen Tanzkunst 123
 Verein zur Förderung der neuen
 Musik im Kirchenraum 94, 96
 Verein zur Förderung der St. Hil-
 degard Stiftung 124
 Verein zur Förderung des Kultur-
 austausches zwischen und
 China 78
 Verein zur Förderung des Künst-
 lerkollektivs TONTO 78, 83
 Verein zur Förderung des Lust-
 vollen in Kunst und Kultur 88
 Verein zur Förderung des Musik-
 theaters für ein junges Pub-
 likum 124, 126
 Verein zur Förderung des Öster-
 reichischen Kabarett-
 archivs 108
 Verein zur Förderung des Öster-
 reichischen und des Europäi-
 schen Films 103
 Verein zur Förderung experimen-
 teller Architektur 85
 Verein zur Förderung improvisier-
 ter Kunst 124
 Verein zur Förderung junger
 Kunst 78
 Verein zur Förderung kommunika-
 tiver Eingriffe 103
 Verein zur Förderung und Erfor-
 schung der antifaschistischen
 Literatur 108
 Verein zur Förderung und Publi-
 kation feministischer Dis-
 kurse 124, 126
 Verein zur Förderung und Verbrei-
 tung von zeitgenössischer an-
 gewandter Kunst 85
 Verein zur Förderung von Kultur
 und Kommunikation 78
 Verein zur Förderung von Kunst
 und Fankultur 77
 Verein zur Förderung von Musik,
 Kunst und intermedialen Pro-
 jekten 93
 Verein zur Förderung von neuem
 Tanz und Theater 120
 Verein zur Förderung von Sub-
 kultur 94
 Verein zur Realisierung von Pro-
 jekten zeitgenössischer
 Kunst 77
 Verein zur Schaffung offener
 Kultur- und Werkstätten-
 häuser 120
 Verein zur Vernetzung internati-
 onal und national Aktiver und
 Interessierter in der Kun-
 welt 78
 Vereinigung bildender Künste-
 rinnen Österreichs 77
 Vereinigung österreichischer Auf-
 nahmehelplerInnen und Produk-
 tionskoordinatorInnen 258
 Verlag Akropolis 117
 Verlag Archa 117
 Verlag Arovell 109
 Verlag Berenkamp 109
 Verlag Böhlau 108
 Verlag Braumüller 108
 Verlag Buchkultur 108, 110
 Verlag Czernin 108
 Verlag Drava 108
 Verlag Eesti Keele Sihta-
 satus 118
 Verlag Ephelant 110
 Verlag Folio 108
 Verlag Giga Traid 117
 Verlag Guthmann und
 Peterson 110
 Verlag Haymon 108
 Verlag Hora 109
 Verlag Host 117
 Verlag Ibera 110

- Verlag Ibis 117
 Verlag Johannes Heyn 109, 110
 Verlag Jung und Jung 108, 109
 Verlag Jungbrunnen 109, 110
 Verlag Kitab 108
 Verlag Klever 108
 Verlag Kremayr und Scheriau 109
 Verlag Krytyka 117
 Verlag Labor 109
 Verlag Lemniscaat 117
 Verlag Limbus 108
 Verlag Löcker 108
 Verlag Loewe 110
 Verlag Luftschacht 108, 110
 Verlag Lurra Editions 118
 Verlag Mandelbaum 108
 Verlag Manggai 109
 Verlag Milena 108
 Verlag Mitter 108, 109
 Verlag Mohorjeva-Hermagoras 108
 Verlag Müry Salzmann 108, 109
 Verlag Naklada Lara 117
 Verlag Obelisk 108, 110
 Verlag Osnowy 118
 Verlag Otto Müller 108, 111
 Verlag Passagen 108, 111
 Verlag Paul Zsolnay 108, 111
 Verlag Picus 108, 110
 Verlag Praesens 110
 Verlag Promedia 108
 Verlag Rende 118
 Verlag Residenz 108
 Verlag Resistenz 108
 Verlag Ritter 108
 Verlag Seifert 110
 Verlag Septime 110
 Verlag Sonderzahl 109
 Verlag Thomas Sessler 118
 Verlag Turia und Kant 109
 Verlag Verb 118
 Verlag Wieser 109
 Verlag Wortweit 110
 Verlagsanstalt Tyrolia 111
 Verlagshaus Hernals e.U. 110
 Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur 126
 Verschönerungsverein Markt Griffen 108
 Vertrieb Hoanzl 130
 Verwaltungskademie des Bundes 5
 Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH 287
 Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen. mbH 287
 Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH 287
 Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH 287
 VEWZ-Literaturverein 108, 110, 111
 Veza 89
 VF Betriebsgesellschaft 79
 VG-Rundfunk 273
 VGR 287
 Vice Magazin 87
 VIDC 87, 124
 Vienna Art Week 39, 77
 Vienna Design Week 84, 85
 Vienna Fashion Week 89
 Vienna's English Theatre 34
 Viennale 43, 44, 60, 103
 Viertelfestival Niederösterreich 63
 Vitamins of Society 97
 VOBIS 124
 voestalpine 62
 Voice Maria 94
 Volksoper 96
 Volkstheater Wien 17, 34, 35, 96
 Volltext 26, 110
 Vorarlberger Architektur Institut 84
 Vorarlberger Kulturhäuser 96
 Votiv Kino 103, 104
- W**
- W.O.R.T 98
 Wachau Kultur Melk GmbH 123
 Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH 287
 Waldviertler Akademie 123
 Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitsiativ 123
 Wallstein Verlag 20
 Walserherbst 125
 Waschaecht Kulturverein 122
 Wasserkunstwerke 124
 Waystone Film 130
 We Showroom Paris Now 90
 Webbrain 108
 Wega Film 128, 129, 130, 132
 Wege zur Kunst 78
 Weimarer Beiträge 26, 111
 Wellenklaenge Lunz am See 63, 125
 Weltlichtspiele Kino 104
 werk89 97
 Werkraum Abersee 108
 Werkraum Bregenzerwald 85
 Werkstadt Graz 77
 Werkstatt für Theater und Soziokultur 122
 Werkstätten- und Kulturhaus 17
 Wespennest 26, 27, 111, 288
 Westbahntheater 97
 Wexler Gallery 84
 WEYA 40
 Widrich Virgil Film 101
 Wien Modern 56, 57, 58, 98
 Wien Museum 83, 266
 Wiener Artfoundation 78
 Wiener Bühnenverein 258
 Wiener Concert-Verein 94
 Wiener Dom-Verlag 109, 110
 Wiener Jeunesse Orchester 30, 93
 Wiener Kammerchor 94
 Wiener Kammerorchester 93
 Wiener Kammerspiele 8, 9, 34
 Wiener Konzerthaus 6, 28, 29, 57
 Wiener Konzerthausgesellschaft 17, 28, 93, 94
 Wiener Phace Ensemble 59
 Wiener Philharmoniker 28
 Wiener Singverein 30
 Wiener Staatsoper 96
 Wiener Symphoniker 17, 30, 93
 Wiener Tanz- und Kunstmuseum 97
 Wiener Tanzwochen 17
- X**
- Wiener Theater-Direktoren-Verband 258
 Wiener Vogl Streichtrio 120
 Wiener Vorstadtttheater 125
 Wienzeile 111
 Wieser Verlag 109
 Wildart Film 129
 Wildruf 129
 Willi Resetarits & Stubenblues 33
 Windkraft Tirol 94
 Wintertheater Sochi 53
 Wirtschaftskammer 68, 132, 276, 278
 Witcraft Szenario 45, 103, 128, 129, 131
 Wittener Tage für neue Kammermusik 33
 WJO 30
 Wolfgangsee Literatur 108
 Wollzeilen Verlag 110
 Wonderland Platform 85
 Wonderworld of Words 108
 WorkStation 125
 World Event Young Artists 40, 91
 Wortspiele 108
 Wortweit Verlag 110
 Wortwerk 111
 WTO 136
 Wuertembergischer Kunstverein 79
 WUK 17, 77, 120, 123, 123
 Wunderlich Kulturverein 122
 Wurzelhof 106
 Wydawnictwo Czarne 118
 Wydawnictwo WAB 118
- Y**
- Yara Edition 110
- Z**
- Zaglossus e.U. 110
 ZDF 55
 Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns 123
 Zeitraumexit e.V. 54
 Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft 110
 Zeitschrift für Kultur, Kunst und Zeitskritik 110
 Zeitschrift für Literatur, Kunst und Kulturpolitik Sterz 111
 Zeitzoo 111
 Zentralvereinigung der Architekten Österreichs 84, 258
 Zentrum für Kunstprojekte 77
 Zentrum Zeitgenössischer Musik 104, 123
 Zillertaler Mobiltheater 97
 Zona Maco 83
 Zone 88
 ZOOM Kindermuseum 123
 Zoom Kulturzentrum 122
 Zorzini Art Contemporary Buka-rest 80
 Zweintopf 63, 90
 Zweite Liga für Kunst und Kultur 97
 Zwettler Kunstverein 125
 Zwischenwelt 26
 ZZOO 108, 111
 ZZZINC Kulturverein 50, 125

ABKÜRZUNGEN

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWFK	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
BMWVK	Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
BVA	Bundesvoranschlag
EU	Europäische Union
K-SVF	Künstler-Sozialversicherungsfonds
KKA	KulturKontakt Austria
LIKUS	Länderinitiative Kulturstatistik
MKD	Ministerialkanzleidirektion
ÖFI	Österreichisches Filminstitut
SVA	Sozialversicherungsanstalt